Die

Bewegung in Baden

von Ende des Februar 1848

bis

zur Mitte des Mai 1849.

Von

J. B. Bekk,

damaligem Vorstande des Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Mannheim,

Verlag von Friedrich Bassermann.

1850.

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

DD
801
.B18
B42
1850

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10907
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Bewegung in Baden

von Ende des Februar 1848

bis

zur Mitte des Mai 1849.

Von

J. B. Bekk,

damaligem Vorstande des Großh. Bad. Ministeriums des Innern.

Mannheim,

Verlag von Friedrich Bassermann.

1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Baden hat im J. 1848, wo es an dem großen Aufschwunge der Zeit einen wesentlichen und voraneilenden Antheil nahm, zwei aufrührerische Bewegungen gehabt, die jeweils bald überwältigt wurden. Sie galten aber nicht nur Baden, sie galten Deutschland. Sie standen im Zusammenhange mit dem, was in andern deutschen Ländern geschah. Ihr Ziel war eine deutsche Republik.

Eine dritte gleiche Bewegung im Mai 1849 hat einen augenblicklichen Sieg über die verfassungsmäßige Gewalt errungen, und diese konnte nur durch die Hilfe eines mächtigen Bundesstaates in ihre Rechte wiedereingesetzt werden, wodurch zugleich theils ausgebrochene, theils nahegestandene Empörungen in andern Ländern Süddeutschlands unterdrückt oder niedergehalten wurden.

Das Geschick Badens kann für Andere lehrreich sein, sowohl für Regierungen, als für Völker. Daher ist alles, was sich darauf bezieht, werth, in der Zeitgeschichte aufgezeichnet zu werden.

Sieht man ab von der Tagespresse, worin die Entstellungen durch die Parteien eine Hauptrolle spielen, so betrifft fast Alles, was (meistens von politischen Flüchtlingen) über diese Sache geschrieben wurde, nur den Verlauf der drei Aufstände. Wichtiger ist die politische Bewegung im Ganzen, woraus die Aufstände entsprungen sind.

An der Spitze der innern Verwaltung des Großherzogthums während der ganzen Zeit der Bewegung war ich mit derselben handelnd und leidend verflochten. Es ist daher natürlich, daß ich auch manche im Zusammenhange mit dem Ganzen immerhin wichtige Einzelheiten kenne, die dem größern Publikum oder dem

Digitized by Google

bloßen Zuſchauer theils gar nicht, theils wenigſtens nicht in ihrer Verbindung mit den Haupterſcheinungen bekannt ſind. Wenn ich hierüber mich äußere und überhaupt den ganzen Verlauf überſichtlich darſtelle, und wenn ich dabei weniger die ohnehin mehr bekannten äußern einzelnen Vorgänge, als die Rückwirkung derſelben auf die jeweilige Lage der Staatsgewalt in das Auge faſſe, und zugleich die Beweggründe der Handlungen und Unterlaſſungen der Regierung angebe, ſo geſchieht dies nicht, um die Verwaltung des Miniſteriums, dem ich angehörte, zu rechtfertigen, ſondern im Intereſſe der Zeitgeſchichte. Jeder mag ſich ſelbſt die Lehre daraus ziehen, wiefern er in ähnlichen (etwa wiederkehrenden) Fällen eben ſo oder anders zu handeln habe.

Hinſichtlich der politiſchen Anſichten, die ich in der Schrift niederlegte, kann ich zwar nicht auch im Namen meiner ehemaligen Kollegen ſprechen, doch iſt gewiß, daß wir in den wichtigſten Prinzipien, namentlich ſo weit ſie ſich auf die freiheitliche und volksthümliche Entwicklung beziehen, mit einander einverſtanden waren. Unſere gemeinſchaftliche Verwaltung war kurz, und manches von dem, was ich im **II.** Abſchnitte ſagte, bedarf nicht nur mehr Zeit, ſondern iſt großentheils auch nur im Zuſtande des Friedens, nicht aber während der Stürme ausführbar, oder doch als in Zuſtänden der letztern Art entſtanden nicht gedeih-lich. Im Uebrigen mag nun jeder Leſer beurtheilen, ob die dargelegten Grundſätze, ſo weit ſie in ſolcher Zeit in Frage kommen konnten, falſch ſeien, oder ob unſere Handlungen denſelben nicht entſprachen, und ob in dieſem Falle die Gewalt der Umſtände etwas Anderes möglich ließ, ſo wie überhaupt, ob und welche Fehler begangen wurden, oder ob der eingetretene unglückliche Verlauf, ſei es wegen früherer innerer Verhältniſſe oder wegen Einwirkungen von außen, in unſerer Lage etwa unabwendbar war.

Karlsruhe im Februar 1850.

Bekk.

Digitized by Google

Inhalt:

I.	Einleitung.	Seite 1
II.	Politiſche Anſichten	„ 9
III.	Deutſche Märzbewegung im Allgemeinen	„ 54
IV.	Verlauf in Baden	„ 57
V.	Zugeſtändniſſe der Regierung im Allgemeinen. . . .	„ 59
VI.	Einzelne Zuſagen vom 4. März und deren Erfüllung .	„ 67
VII.	Preßfreiheit	„ 91
VIII.	Volksbewaffnung	„ 97
IX.	Schwurgerichte	„ 102
X.	Die Altliberalen	„ 107
XI.	Ein Komplott vom 27. Februar 1848	„ 112
XII.	Agitation im März und Anfänge des April 1848 in Volksverſammlungen, Vereinen ꝛc.	„ 117
XIII.	Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz	„ 125
XIV.	Militärhülfe unentbehrlich	„ 132
XV.	Der Hecker'ſche Zug	„ 145
XVI.	Nachwirkungen	„ 176
XVII.	Rückzug der Truppen	„ 180
XVIII.	Struve-Putſch	„ 183
XIX.	Neue Truppenaufſtellung	„ 201
XX.	Flüchtlinge	„ 203
XXI.	Amneſtien	„ 207
XXII.	Einwirkung auf den Gang der Juſtiz	„ 218
XXIII.	Volksverſammlungen	„ 224
XXIV.	Vereine	„ 227
XXV.	Die deutſche Frage	„ 241
XXVI.	Dringen auf Auflöſung der Kammer und auf Berufung einer konſtituirenden Verſammlung	„ 268
XXVII.	Dringen auf den Rücktritt des Miniſteriums	„ 277
XXVIII.	Mairevolution	„ 289
XXIX.	Zweck und nächſte Folge der Mairevolution. . . .	„ 339
XXX.	Schlußbetrachtungen	„ 347

Digitized by Google

I. Einleitung.

§. 1.

Für die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, und für die Erreichung ihrer Zwecke ist eine Anerkennung oder Vertheilung der Rechte der Gesellschaftsmitglieder und eine leitende Gewalt nöthig. Die Freiheit der Einzelnen unterliegt Beschränkungen, da die des Einen jener des Andern gegenübersteht.

Das Leben der Völker ist dem der Individuen zu vergleichen. Das Geschlecht wächst, wie der Einzelne. Es legt Gewohnheiten ab und nimmt Gewohnheiten an. Was in der Anschauungsweise, in dem Befinden, in den Gefühlen, Wünschen, Klagen und Beschwerden der Angehörigen eines Volkes gemeinsam oder doch vorherrschend ist, gilt als die Anschauungsweise, als das Befinden, als Gefühl, Wunsch, Klage oder Beschwerde des Volkes.

Wenn nun ein Volk im jugendlichen Alter bei der Einfachheit seiner Sitten und der gegenseitigen Verhältnisse seiner Angehörigen (wie das Individuum als Kind) die thatsächlich bestehende Autorität, sey sie welche sie wolle, in höherern oder niederern Sphären unbedingt anerkennt, sich von ihr leiten, seine Freiheit beschränken läßt, so entwächst es doch nach und nach diesem Verhältnisse. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Vervielfältigung ihrer Wechselbeziehungen und Berührungen erregen ein gegenseitiges Streben, und geben in Verbindung mit den sich steigernden Bedürfnissen, deren Befriedigung dem Einen durch die Andern verkümmert wird, der Habsucht, dem Ehrgeiz und allen Leidenschaften Nahrung. Der Geist forscht nach Mitteln, die daraus erwachsenden Begehrlichkeiten in den verschiedensten Richtungen zu befriedigen.

Dies veranlaßt Gedanken über alles Bestehende in den gesellschaftlichen Verhältnissen, es führt zur Frage:

worauf die Berechtigung der leitenden Gewalt, worauf die Beschränkung der Freiheit, die bisherige Anerkennung oder Vertheilung der verschiedenen Rechte beruhe, ob sie nothwendig oder gut, und ob und wie der Zustand überhaupt zu ändern, zu verbessern sey?

Zuerst werden diese Gedanken in der Wissenschaft von Gelehrten erörtert, dann verbreiten sie sich in weitere Kreise, und endlich durchdringen sie, wenn auch ohne Klarheit, die Massen.

Hierin liegt die Wurzel des Drangs nach politischer Umgestaltung.

§. 2.

Es wurde schon viel gestritten, was besser sey: ob jener anfängliche patriarchalische Zustand, worin die Autorität gewissermaßen ohne Bewußtseyn und ohne Kritik anerkannt wurde, und worin eben darum mehr Ordnung und Ruhe, mehr friedlicher Erwerb und Genügsamkeit, mehr Behaglichkeit und Glück, ja selbst mehr Sittlichkeit und Religion herrsche? — oder der angestrebte Zustand der Freiheit und der Volksrechte, der dem Leben geistige Bewegung und eben damit einen höheren Schwung gebe, der unserer Würde und Bestimmung mehr entspreche, dem Menschen in Entwicklung seiner Kräfte und seiner Thätigkeit mehr Mittel zur Geistesbildung und zum Erwerb biete? — und ob diese letzteren Vortheile die damit verbundenen Schattenseiten, wornach die Lüge, der Ehrgeiz, die Gewinnsucht, überhaupt die Selbstsucht, die Unruhe, der Unfrieden, die Unsittlichkeit, die Entäußerung alles Heiligen ꝛc. einen größeren freigegebenen Boden gewinnen, überwiegen?

Die Frage, um die hier gestritten wird, ist aber eine schlechthin müßige, denn, wenn man auch jenen patriarchalischen Zustand dem anderen entschieden vorzöge, so läge es ja doch nicht in unserer Macht, ihn festzuhalten oder gar zurückzuführen. Die Gewalt der Natur ist stärker, als der Wille

der staatlichen Machthaber. Der kritische Gedanke kommt, und damit hört jener erste Zustand von selbst auf, so daß, wenn die positive Macht den von sich aus eintretenden andern Zustand nicht zu begründen und zu ordnen sucht, die Auflösung und Gewalt sich selbst Bahn bricht.

Wer die bürgerliche Gesellschaft regieren will, kann sie nicht nach seinem Willen modeln, er findet sie vor, wie sie ist, mit allen Leidenschaften und Interessen der Einzelnen. Er darf diese Kräfte nicht ignoriren, sondern nur auf die Voraussetzung derselben bauen. Die Macht des Einzelnen oder der Einzelnen, die regieren, befehlen, ordnen, richten wollen, gegenüber den Vielen ist ja in allen Fällen nur eine moralische, denn physisch sind die Regierten stärker. Jene Macht beruht eines Theils auf einer sittlichen und religiösen Anschauung der Weltordnung, — andern Theils auf der Gewohnheit und der Verschiedenheit der Ansichten und Interessen der Regierten selbst, wodurch gerade eine leitende Gewalt zur Ausgleichung, eine Ordnung und Unterordnung wegen Erreichung der allartigen menschlichen und gesellschaftlichen Zwecke zum Bedürfnisse wird. Der hiedurch begründete Organismus gibt der leitenden Gewalt durch die in ihrem Dienste stehenden Glieder, namentlich durch die Bewaffneten, so lang in diesen jene moralische Macht als die Grundlage des Gehorsams wirksam ist, zugleich eine physische Stärke gegenüber den einzelnen Regierten.

Der kritische, stets schaffende und zerstörende, Geist unterwirft alle diese Grundlagen der Unterordnung und des Gehorsams seiner Beurtheilung, er erschüttert sie in ihrem Zusammenhang und in ihrer Wirkung. Die Selbstsucht und die Leidenschaften mischen sich ein, und geben dieser Beurtheilung eine falsche Richtung, indem der Mensch das, was ihm Vortheil verspricht, gerne als wahr annimmt.

Die Religion und die Sittlichkeit werden, wenn auch nicht im Allgemeinen, so doch in soweit, als sie Achtung vor der bestehenden Autorität und Gehorsam gegen das Gesetz und gegen die Obrigkeit lehren, bekämpft. Die gesellschaftliche Ordnung und

Organisation wird in ihrem Bestande angegriffen, und die hergebrachten Ansichten und Gewohnheiten werden als Vorurtheile dargestellt. Das Streben geht dahin, die Ueberzeugung von der Nichtigkeit und Verwerflichkeit aller moralischen Grundlagen der bestehenden Gewalt immer weiter zu verbreiten, sie nach und nach sogar den Dienern der letztern, der bewaffneten Macht, beizubringen, und damit der Autorität auch ihre physische Stütze zu entziehen.

§. 3.

Das Ziel des der Bevormundung entwachsenden Geschlechts geht überall auf Ausdehnung der Freiheit der Einzelnen und auf Erringung von Volksrechten. Die Freiheit der Einzelnen und der Theile wird über die Interessen der Gesammtheit gestellt und daher auf Schwächung der centralen Macht hingearbeitet. Zugleich wird die Bestimmung, was geschehen soll, für die Bevölkerung selbst in Anspruch genommen.

Die neuere Zeit hat eine weitere (zwar früher schon, jedoch in anderer Gestalt vorhanden gewesene) Bestrebung zu Tag gebracht, die sich nicht unmittelbar auf die Machtverhältnisse, sondern auf das Besitzthum beziehen. Die Verschiedenheit des Kapitals in den einzelnen Händen begründet auch eine Verschiedenheit des weitern Erwerbs. Die Kluft zwischen arm und reich, und die mit dem Steigen der Bevölkerung sehr zunehmende Zahl der Besitzlosen machen natürlich auch Wünsche in Beziehung auf das Güterverhältniß und auf den Erwerb rege. Sie sind von der verschiedensten Art, zum Theil ganz abschreckend und zum andern Theil meist unklar und unpraktisch. Wegen ihrer für das Proletariat anziehenden Richtung dienen die diesfallsigen Lehren dazu, überhaupt die Unzufriedenheit zu vermehren und den Umwälzungsversuchen jeder Art leichtern Eingang zu verschaffen.

Im Allgemeinen geht der Gedanke und die Kritik von den geistig gebildeteren Klassen der Gesellschaft aus, und es bestimmt deren geistiges Treiben in der Regel auch

die Bestrebungen der untern Schichten, doch zeigen sich mitunter, wie namentlich in der letzterwähnten Sphäre, auch wesentliche Verschiedenheiten, da die untern Schichten zugleich ihre besondern Bedürfnisse haben, welche einzelne Angehörige der höhern oder gebildeteren Klassen hervorheben, um die Massen, wenn auch für andere Zwecke, überhaupt in Bewegung zu setzen.

Um in den verschiedenen Verzweigungen das Ziel zu erreichen, wird sich nicht mit der kritischen Beurtheilung begnügt, die Theilnahme der Menge und die Leidenschaften werden systematisch auch durch die Lüge angefacht. Von jeder bestehenden Einrichtung werden nicht nur die wirklichen, sondern auch falsche Schattenseiten, und von dem, was verlangt wird, nicht nur wahre, sondern auch falsche Vortheile, die dem Eigennutz und der Eigenliebe schmeicheln, hervorgehoben.

Wie die Einrichtungen, so werden auch die einzelnen Handlungen oder Unterlassungen der bestehenden Autorität oft mit wahren, oft aber auch mit falschen Gründen angefochten, um das Bestehende herabzuwürdigen und verhaßt zu machen, oder es werden, was noch wirksamer ist, die Persönlichkeiten, von welchen Regierungshandlungen ausgehen, in den Koth gezogen, um dadurch alles, was von ihnen ausgeht, schon zum Voraus zu verdächtigen.

Erfindungen der Neuzeit, die Presse und die leichtern Verkehrsmittel, insbesondere die Eisenbahnen, erleichtern die Mittheilung der Gedanken und die persönlichen Berührungen, damit aber auch die Bethörungen und die Verabredungen oder Verbindungen der Staatsangehörigen, ohne welche der Widerstand und die Angriffe der Einzelnen ohne Bedeutung ist.

§. 4.

Alle diese Mittel und Wege stehen nun zwar auch den Anhängern der bestehenden Ordnung, den Freunden der Erhaltung überhaupt zu Gebote; allein es ist leichter, zerstören

als ſchaffen, — Oppoſition machen, als Poſitives begründen, — leichter, durch Lüge angreifen, als ſich gegen Lüge vertheidigen. Es liegt in der menſchlichen Natur, daß das Schlimme von Anderen viel eher geglaubt wird, als das Gute, daß Verdächtigung und Lüge viel bälder Eingang finden, als die Wahrheit. Der natürliche Drang, ſich von der Gewalt eines Andern los zu machen und ſein eignes Ich in den Mittelpunkt zu ſtellen, kommt hiebei, namentlich gegenüber den Inhabern der Gewalt, zu ſtatten. Der gewöhnliche Menſch hört nichts lieber, als wenn man ihm ſagt, er ſey bedrückt, beſchwert, und er jauchzt denen zu, die vorgeben, ſich ſeiner anzunehmen, und die über die behaupteten Dränger herfallen und ſchmähen, und ihre Abſichten verdächtigen.

Auf der anderen Seite gehen auch die Anhänger des Beſtehenden oft weit über das vernünftige Maß hinaus, indem ſie entweder ſelbſt die Lüge brauchen, oder in materieller Hinſicht den in das nüchterne Volksbewußtſeyn gedrungenen Verbeſſerungen entgegentreten, oder dieſem Bewußtſeyn widerſprechende ſogar längſt ſchon verlorne grundloſe Vortheile für ſich oder einzelne Klaſſen wieder zu erringen ſuchen, und dadurch auch die Wohlgeſinnten reizen oder beleidigen. Geben die Inhaber der Gewalt ſolchen falſchen Freunden Gehör, oder verüben ſie ſelbſt Unrecht, oder handeln ſie mit Leidenſchaft, ſo iſt dies für die Demagogen reichlicher Stoff zur Erregung der Unzufriedenheit der Maſſen, und eben dadurch erlangen die Beſtrebungen derſelben deſto größeren Erfolg. Durch eine wirkliche Blöße erhalten daneben ſelbſt die falſchen Beſchuldigungen eine Art von Beglaubigung.

Aber auch, wo die Regierung nach beſter Einſicht und mit dem beſten Willen handelte, können ihre Handlungen oder Unterlaſſungen in ihrem Erfolge oft mißglücken, ſey es, daß es an durchdringender Einſicht fehlte, oder daß ein unvorgeſehener Zwiſchenfall den Erfolg erſt ſchlimm machte. Manchmal wird ſogar eine nach faſt allgemeinem Wunſche ergriffene Maßregel nachher gleichwohl wieder verwünſcht,

ſey es, daß ſie an und für ſich dennoch nicht gut, oder daß ſie unzeitig, noch unreif iſt.

Sehr oft, bei wichtigen Dingen meiſtens, liegt die Frage ſo, daß, es mag etwas geſchehen, oder es mag unterbleiben, ein nachtheiliger Erfolg in beiden Fällen möglich iſt. Die Regierung muß nun wählen und wagen. Iſt der Erfolg ſchlecht, ſo fällt auf ſie die Schuld, wogegen er, wenn er gut iſt, mit Stillſchweigen hingenommen und ihr nicht angerechnet wird. Der Wetterprophet, der erſt nach ſtattgehabtem Gewitter, mit ſeiner Berechnung hervortritt, geht in allen Fällen ſicher, und ſo haben Diejenigen ſtets ein leichtes Spiel, die, wenn eine politiſche Maßregel fehlſchlägt, raſch nachweiſen, daß ſich dies habe vorherſehen laſſen. Ueberdies wird durch die meiſten Handlungen oder Unterlaſſungen, auch wo ſie der Geſammtheit frommen, doch wieder ein Theil der Bevölkerung oder eine Partei verletzt, die dann, zumal wenn die Sache nicht klar in die Augen ſpringt, durch allerlei Mittel der Bethörung wieder die Sympathien an ſich zu ziehen im Stande iſt.

§. 5.

So ſammelt ſich nach und nach immer mehr Unzufriedenheit gegen die beſtehende Gewalt.

In gewöhnlichen Zeiten wirkt dies auf die Maſſe, wenn keine wahren großen Gründe vorhanden ſind, nicht gerade zerſtörend oder auflöſend; denn, wo die Bevölkerung nicht etwa (durch außerordentliche Ereigniſſe) bis zum Rauſche erhitzt iſt, verfehlen auch die Beſtrebungen für die Ordnung ihre Gegenwirkung nicht. Die Wirkungen der Religion, die Lehren der Sittlichkeit widerſtehen oft der Verführung, und die Entlarvung der Lüge ſchadet dem Kredite der Wühler beſonders wenn gerade eine angegriffene Handlung ganz ſichtbar Vortheil bringt. Die Entwicklung einer ſtarken Macht gegen die Frevler durch Anwendung des Strafgeſetzes oder durch andere Maßregeln kann dieſelben nach Umſtänden einſchüchtern und die Freunde der Ordnung ermuthigen.

Sind diese Gegenwirkungen nicht stark genug, oder wirkliche Fehler vorhanden, so genügt es in gewöhnlichen Zeiten an der Annahme gewünschter materieller Verbesserungen, oder auch, wo die Politik der Gewalthaber im Allgemeinen der Stein des Anstoßes ist, an einem Wechsel der Minister, da den Nachfolgern die Verantwortung für das Geschehene nicht obliegt, oder sie dem Sinne der Angreifer mehr entsprechen. Wenn die Darstellung der Nachtheile dessen, was die Gegner des Bestehenden verlangen, zum voraus nicht leicht Eingang findet, so hat der Erfolg oft andere Wirkung, wenn die Bevölkerung sieht, daß aus den Handlungen seiner Schmeichler das verheißene Glück nicht hervorgeht.

§. 6.

Es kommen aber Ereignisse im Völkerleben oft plötzlich, scheinbar aus Zufällen, die wie ein elektrischer Schlag auf den Volksgeist wirken, alle angreifenden oder unzufriedenen Elemente in Bewegung setzen und selbst die Friedlichen in ihre stürmischen Begehren hineinziehen, oder wenigstens zum Schweigen bringen. Anstöße zu solchen Erscheinungen können von außen kommen oder im Innern sich ergeben. Hier gehen die Wogen hoch, alle Leidenschaften sind entfesselt, die ruhigen oder erhaltenden Gegenwirkungen sind machtlos. Was dem reißenden Strom entgegentritt, wird verschlungen, und selbst die populärsten Männer, die an die Spitze treten, sind schnell abgenutzt und machtlos, sobald sie nicht (oder nicht mehr) selbst mit offenen Segeln bis zum Umsturz lossteuern, oder zur Rettung vor dem Untergang irgend Halt machen wollen.

Je unvorbereiteter ein Anstoß der erwähnten Art den Boden findet, je weniger Volksrechte und Freiheiten vorhanden und schon angelebt sind, je größer der Abstand zwischen der Meinung und den wirklichen Zuständen ist, desto mehr häufen sich falsche Ansichten und der Gesammtheit verderbliche Wünsche zusammen, desto stürmischer werden sie geltend gemacht und desto gefährlicher ist der ganze Verlauf.

In solchen Zeiten stellt sich der Entwicklungsprozeß als eine geistige Krankheit dar. Es liegt ein politisches Miasma in der Luft, welches blendet, betäubt, hinreißt, ohne daß Vernunftgründe dagegen Aufnahme oder Anerkennung finden. Hier hat die Sache der besonnenen Erwägung und der Mäßigung keine Partei mehr, wenigstens keine nur einigermaßen hervortretende. Das normale Leben, die allmählige naturgemäße Entwicklung ist gestört, und es droht allgemeine Auflösung und der Ausbruch von Gewalt.

Die nächste Aufgabe des Augenblicks besteht hier darin, durch Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen, und was sonst dazu beitragen kann, so weit es möglich ist, zu sorgen, daß das Staatsschiff nicht untergehe, bis der Sturm vorüber, der Strom verronnen ist, oder die dem Donnerwetter folgende Abkühlung der ruhigeren Ueberlegung und etwa nöthiger Verbesserung begangener Fehler wieder Raum gibt. Es ist aber, wie die Geschichte aller Zeiten, auch der neuesten in verschiedenen Ländern zeigt, nicht immer möglich, dieses Ziel, ohne daß es zum wirklichen Umsturz kommt, zu erreichen, sey es, daß die Männer am Ruder dazu nicht stark oder nicht weise genug sind, oder daß der schadhafte Zustand, der unrettbar macht, von frühern Verhältnissen herrührt, oder daß der gegebene Anstoß in Verbindung mit diesen Verhältnissen an und für sich so überwältigend ist, daß keines Menschen Kraft und Einsicht hinreicht, dagegen Schutz zu gewähren.

II. Politische Ansichten.

§. 7.

Nach der Richtung, welche, wie ich im vorigen Abschnitte auseinandersetzte, die gesellschaftlichen Verhältnisse geistig vor-

angeschrittener Völker naturnothwendig nehmen, stellt sich als die wichtigste Frage Die dar:

welche politischen Grundsätze nicht nur in Zeiten der Gefahr, wo weder Macht noch Einsicht mehr zu retten weiß, sondern im Allgemeinen in den regelmäßigen oder ruhigen Zeiten leiten sollen, um die Entwicklung in einem geordneten Gange zu erhalten, und gewaltsamen Umsturz abzuwenden?

Der Staatsmann muß von festen Grundsätzen ausgehen, wenn gleich die nämlichen Grundsätze je nach den in den Umständen liegenden Hemmnissen ihn bald weiter führen, bald rückhalten lassen, und die nämlichen Grundsätze überhaupt nach den Bedürfnissen der Zeit verschiedene Ergebnisse liefern.

Wenn ich hierüber meine Ansichten ausspreche, so sind sie nicht neu, sondern wenigstens seit 1832, seit ich der frühern Reaktion die Stürme von 1830 und 1831, und den Ausschweifungen dieser Jahre wieder andere Nachwirkungen folgen sah, und die Macht der Verhältnisse in eigener Erlebniß näher schätzen lernte, im Wesentlichen (in ihrer allgemeinen Richtung) stets dieselben geblieben. Selbst die betrübenden Erfahrungen der neuesten Zeit haben mich darin nicht wankend gemacht, sondern vielmehr bestärkt.

Auf die Einzelnheiten der Frage werde ich in meiner kurzen Darstellung hier nicht eingehen, und überhaupt habe ich vorzugsweise nur die politische Seite der Staatsverwaltung, die Verhältnisse der gesellschaftlichen Gewalt und der Freiheit der Einzelnen im Auge, denn daß materiell gut regiert werden soll, ist im Allgemeinen außer Frage.

§. 8.

A. Welches immer die Regierungsform und die sonstige Organisation der Gewalt sey, und was immer für einen Umfang die Regierungsgewalt und die Freiheit der Einzelnen habe, so soll die Regierung in allen Fällen durch das Materielle ihrer Verwaltung keinen Anlaß zur Unzufriedenheit

geben, sie muß das Beste des Landes, die Staatszwecke in jeder Beziehung zu befördern und damit allen Stoff zu gegründeten Beschwerden nach Kräften zu beseitigen suchen. In dieser Hinsicht hängt die ganze materielle Staatsverwaltung, als auf eine gedeihliche ruhige Entwicklung einwirkend, mit der Politik mittelbar, ein Theil derselben aber auch unmittelbar zusammen.

Obgleich es indessen, allgemein genommen, keinen Widerspruch findet, daß eine materielle Beförderung des öffentlichen Wohls dem umstürzenden Treiben entgegenwirke, so bleiben doch immer Zweifel übrig, ob Dieses oder Jenes, und in welcher Art der Ausführung es das öffentliche Wohl wirklich fördere?

1) Anerkannt ist, daß die Regierung in allen ihren Handlungen gerecht sein muß. Justitia fundamentum regnorum. Wie die Regierung in ihrer Sphäre Gerechtigkeit üben muß, so soll sie auch in Dingen, die verfassungsmäßig zum Erkenntnisse selbstständiger Gerichte gehören, sich nicht einmischen.

Wie sie überhaupt das Recht, wenn es auch kein geschriebenes ist, zu achten hat, so hat sie eben so das gegebene Gesetz überall gewissenhaft zu befolgen, da nur dadurch auch beim Volke der Sinn für Gesetzlichkeit genährt und gestärkt wird. In dieser Hinsicht wird einer Regierung häufig Schwäche vorgeworfen, wenn sie wegen gewissenhafter oder ängstlicher Beobachtung der Gesetze Gefahren für den Staat nicht abwendet. Allein der Satz: salus publica suprema lex esto — führt leicht zu großen Mißbräuchen. Um nicht das Ansehen des Gesetzes zu erschüttern, was immer nachtheilige Folgen hat, soll man eher die Gesetze selbst so machen, daß die Regierung für außerordentliche Fälle die erforderliche Macht hat, oder daß ihr für solche Fälle das Gesetz selbst eine Abweichung von der Regel gestattet, so daß sie bei dieser Abweichung dann doch wieder innerhalb des Gesetzes, nämlich mit gesetzlicher Ermächtigung, handelt, daß sie also nicht genöthigt werde, das Gesetz selbst zu verletzen und

damit den Widerstand gewissermaßen zu rechtfertigen, oder doch die Verletzbarkeit des Gesetzes zu sanktioniren. Jedenfalls soll eine solche Verletzung nur im äußersten Falle, wenn es für die eigene Rettung des Staats unvermeidlich ist, also im Falle eines eigentlichen Nothstandes, wo auch der zu einem Verbrechen genöthigte Bürger nach dem allgemeinen Strafrecht entschuldigt ist, verübt, und hintennach verantwortet werden.

§. 9.

2) Die Staatsgewalt soll den Wohlstand des Volkes zu befördern suchen. Die Aufgabe ist schwer, sie hängt von hundert Verhältnissen ab, über die eine Regierung großentheils nicht Herr ist. Zur Zeit politischer Stürme ist die Aufgabe ohnehin gar nicht zu lösen, da dort abgesehen von dem dadurch veranlaßten Mehraufwand der Gesammtheit, wie der Einzelnen, wegen Unsicherheit der Zustände eine Kreditlosigkeit und damit eine Stockung fast aller Gewerbthätigkeit eintritt.

Aber auch außerdem bringt schon die ein gewisses Maß übersteigende Vermehrung der Bevölkerung und der mit der Civilisation wachsenden Bedürfnisse eine sich ausdehnende Verarmung, wenn nicht die Erwerbsquellen, die doch eine natürliche Schranke haben, in gleichem Verhältnisse sich vermehren. Jedenfalls wächst hiebei wegen Verschiedenheit der Kapitalien und der Erwerbsfähigkeit die Kluft zwischen reich und arm, und eben damit der Neid und der Stoff zur Unruhe und Unzufriedenheit. Wenn auch ein großer Besitz in einzelnen Händen den Reichthum und die Produktionskraft des Ganzen, die eigentlich nur in den größeren verfügbaren (das eigene Bedürfniß der Besitzer übersteigenden) Beträgen ruht, für die Gesammtheit erhöht, und zugleich starke Elemente der Erhaltung gründet, so wird doch durch die große Armuth der vielen Andern, wenn es an genügenden Erwerbsquellen, an einer hinreichenden Belohnung der Arbeit fehlt, ein sehr bewegliches, zu allem Umsturz bereites, Werk-

zeug geschaffen. Die aus diesem Verhältnisse entsprungenen Theorieen und Plane über Vertheilung des Eigenthums, über Recht auf Arbeit und genügende Belohnung, über Ausgleichung zwischen Kapital und Arbeit sind größtentheils ganz abentheuerlich oder doch unklar; sie zeugen aber in Verbindung mit den wirklichen Zuständen dennoch von einem tiefen Bedürfnisse, und bisher allerdings zugleich von der Hülflosigkeit der menschlichen Natur.

Was indessen von solchen socialistischen Ideen ohne Rechtsverletzung, wenn gleich mit einer nach einem allgemeinen Prinzipe zu tragenden Belastung der Besitzenden, irgend durchführbar ist, sollten die Regierungen selbst mit allen Kräften erstreben, insofern dasselbe, ohne die nationale Produktionskraft des Ganzen selbst zu schwächen und ohne den Müßiggang zu nähren, oder (wie in der Pariser Nationalwerkstätte) werthlose Arbeit zu fördern, wirklich den Erfolg verspricht, daß die ungeheure Kluft zwischen reich und arm weniger empfindlich und das Loos der Vermögenslosen weniger drückend werde. Alle Opfer, die man unter dieser Voraussetzung dem Zwecke bringt, kommen Denjenigen, die sie bringen, selbst zu Nutzen. Nicht nur in der Steuergesetzgebung ist hierauf Bedacht zu nehmen, sondern es ist auch staatliche Fürsorge für Unterstützung Arbeitsunfähiger und, soweit thunlich, Eröffnung von Arbeitsgelegenheit für Andere nöthig, eben so eine Erleichterung der Ansammlung kleiner Kapitalien durch Sparkassen und Arbeiterpensionsfonds, eine Fürsorge gegen Bedrückung durch Arbeitsherrn hinsichtlich der Arbeitszeit oder Behandlung, namentlich mit Rücksicht auf das Alter und die Unterrichtsbedürftigkeit der Arbeiter, gegen drückende Verabredungen der Arbeitsherrn (wie gegen die schädlichen Verbindungen der Arbeiter selbst), Unterstützung der Auswanderung u. d. gl. Vielleicht führt die Erfahrung noch zu weitern praktischen Vorschlägen. Mit der Erklärung, wie man sie häufig hört, daß da und dort das Proletariat an seiner schlimmen Lage selbst Schuld trage, ist die Sache nicht abgethan. Auch wenn und wo dies wahr ist, liegt im-

merhin das Uebel thatsächlich vor, und seine Beseitigung oder thunliche Verminderung ist im Interesse der Besitzenden, sowie in jenen der Gesammtheit, im Interesse der Ordnung und der Civilisation dringend geboten.

§. 10.

Wichtige Fragen in Beziehung auf den Wohlstand gaben in den letztvergangenen Dezennien die Befreiung des Grundeigenthums und die Gewerbefreiheit. Beide befördern ohne Zweifel die nationale Produktion im Ganzen, aber im Verhältnisse der einzelnen Staatsangehörigen unter sich haben sie dennoch auch bedeutende Schattenseiten. Die Befreiung des Grundeigenthums von darauf ruhenden Lasten, die jetzt in Deutschland überall in einem jedenfalls unaufhaltsamen Gange und in mehreren Gegenden schon vollendet ist, zieht die Grundbesitzer wegen eines unmittelbar daraus hervorgehenden zeitlichen Vortheils an, aber so sehr der wirthschaftliche Werth der Maßregel auch anzuerkennen ist, so kommt dadurch doch mehr Grundeigenthum in große Hände, die es an die Stelle der verlornen Gefälle ꝛc. und aus dem für diese erhaltenen Kapitale erwerben. Damit gewinnt das System des Zeitpachts an Umfang, und an die Stelle der kleinen Eigenthümer, die der auf dem Gute haftenden Lasten ohnerachtet doch immer noch einen sichern Besitz hatten, treten Pächter, die mit Ablauf der Pachtzeit sich jeweils wieder von neuem um einen Erwerb erst umsehen müssen. Die politische Schattenseite dieses Erfolges ist nicht zu verkennen. Noch bedenklicher ist aber die Gewerbefreiheit, vermöge deren jeder, der das Kapital dazu hat, ein Gewerbe, oder auch gleichzeitig mehrere derselben, ohne sie selbst erlernt zu haben, betreiben oder durch Gehülfen betreiben lassen kann. Dadurch erhält das Kapital ein weiteres, sehr großes, Uebergewicht über die Arbeit. Bei Gegenständen, die mit großen Einrichtungen viel leichter, wohlfeiler oder besser, verarbeitet werden und sich auch zu einem entfernten Absatze eignen, sind die Vortheile der Gewerbefreiheit überwiegend, nicht aber

auch bei andern Dingen, die der gemeine Handwerker eben so leicht oder doch beinahe eben so leicht für den täglichen Verbrauch in der Nähe verarbeitet. Möchte es sein, daß auch in den letztern Dingen die Gewerbefreiheit, wenn sie schon lange Zeit bestanden, und der Betrieb oder Erwerb der Bevölkerung sich allmählig darnach gerichtet hat, entschieden vorzuziehen wäre, so würden jedenfalls die jetzt vorhandenen Handwerker, deren Nahrungsquellen auf einmal gestört wären, über eine solche Neuerung ein furchtbares Wehgeschrei erheben, und die Verleihung dieser Freiheit würde eher eine Revolution hervorrufen, als jede andere Entziehung oder Beschränkung einer Freiheit.

§. 11.

3) Sittliche und intellektuelle Bildung. Wenn die letztere die Erwerbsfähigkeit der Einzelnen erhöht und damit im Allgemeinen zum Wohlstand beiträgt, so vermehrt sie auf der andern Seite zugleich die Begehrlichkeit, die Lust nach Genüssen und die Habsucht, eben damit aber auch, weil es an genügender Befriedigung fehlt, die Unzufriedenheit. Diese Schattenseite wird nur gemildert oder aufgewogen, wenn mit der intellektuellen auch eine sittliche Bildung verbunden ist. Diese führt zur Veredlung des Geschlechts, und durch sie würde, wenn sie umfassend gelänge, alle grundlose Unzufriedenheit, die Lüge und was sonst noch die Grundlage der gesetzlichen Ordnung und der besonnenen und rechtlichen freien Entwicklung erschüttert, beseitigt werden. Darauf hinzuwirken ist das Interesse aller Bessern, aber die Moralpredigten jeder Art helfen in der Regel wenig und am wenigsten, wenn sie von den Regierenden kommen.

Mehr kann der Staat durch die Leitung des öffentlichen Unterrichts, durch sittliche Bildung der Lehrer und durch vorsichtige Anstellung und Beaufsichtigung derselben thun. In Beziehung auf die Lehrer sind in den neuesten Revolutionsgeschichten traurige Erscheinungen zu Tage gekommen; aber man irrt sich, wenn man sie größtentheils den Mängeln der

Bildungsanstalten für Lehrer, oder einer fehlerhaften Anstellung und Beaufsichtigung der Letztern zuschreibt. Anstellen kann man nur Diejenigen, die vorhanden sind, und die Auswahl ist unter den Befähigten nicht groß. Auch ist die Beaufsichtigung in der Regel von keinem großen Erfolg, da sich dazu nicht überall geeignete Organe finden, die Aufsicht jedenfalls keine ununterbrochene ist und bei strengerer Handhabung, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, leicht Reibungen entstehen, die besonders dann verderblich sind, wenn der Lehrer dem Beaufsichtigenden in der Fachkenntniß überlegen ist. An den Anstalten für Bildung der Lehrer kann man oft wenig ausſetzen, und wenn der junge Mann auch mit sittlicher Bildung, so weit sie in so kurzer Zeit ihm beigebracht werden konnte, herauskommt in das Leben, etwa in eine vom radikalen Geiste verdorbene Gemeinde, so ist die Zumuthung oder doch jedenfalls die Erwartung zu groß, daß er der Ansteckung und Verführung immer widerstehen werde. Schon der Umstand, daß die Lehrer der Volksschule wegen der für die Verhältnisse des Lebens jetzt nöthigen größern intellektuellen Bildung über die Scholle, auf der sie früher standen, hervorgehoben wurden, erregt in ihnen größere Begehrlichkeiten, für die sie keine Befriedigung finden. Daher ihr Drängen und Treiben nach Verbesserung ihrer Lage. Damit werden sie leicht zu Werkzeugen in den Händen der Wühler, die ihnen von einer neuen Gestaltung der Dinge ein besseres Loos in Aussicht stellen, ohne daß der Eine oder der Andere klar wäre, wie und durch welche Mittel dies bewirkt werden soll. Was indessen in den verschiedenen Kreisen vom Staat für die sittliche Bildung des Volkes, sey es im Schulwesen oder in andern Wegen geschehen kann, darf nimmermehr vernachläßigt werden. Es mag mit Anderem zur Annäherung an das große Ziel wenigstens einen Beitrag geben.

Eine besondere Wirksamkeit hierin hat die Kirche, da in der Religion die Sittlichkeit ihre größte Stütze findet, und die Glaubenskraft am ehesten die innere Zerrissenheit oder Auflösung zu heilen, und in der Sittlichkeit ein gemeinsames

Panier für Freiheit, Ordnung und Recht zur Geltung zu bringen vermag. Von daher kommt der regelmäßig und zum Theil auf schauderhafte Weise sich kundgebende Haß der Umsturzprediger gegen die Religion *). Allein der Gott im Innern, der von verwahrlosten oder selbstsüchtigen Menschen keck verläugnet wird, ist dennoch vorhanden, und in den gewaltigen Schritten, womit der aus dem Herzen Verstoßene sich zurückzieht, hinterläßt er seine mächtigen Spuren, die das Bedürfniß nach ihm unwiderstehlich wieder erwecken.

§. 12.

Positiv kann der Staat für die Sache der Religion wenig thun. Das Heilige wird profanirt und selbst verdächtigt, wenn es durch die weltliche Macht aufgedrungen wird Mehr mag hierin die von der deutschen National-Versammlung ausgesprochene, und nun in einzelne Verfassungen schon aufgenommene oder bald zur Aufnahme kommende Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche selbst leisten. Ich verkenne nicht die Schattenseite dieser Freiheit, bei der die thätigen Mitglieder einer Kirche, wie die Erfahrung lehrt, auch eine politische Partei bilden, die nach Umständen sowohl gegenüber dem Staate, als gegenüber den Angehörigen anderer Kirchengesellschaften durch herrschsüchtiges Treiben nachtheilig werden kann. Durch solche politische Parteibildung der Kirchen wird, da die kirchlichen Eiferer nicht immer auch eifrig in Ausübung der christlichen Liebe sind, oft Haß, gegenseitige Anfeindung und Verfolgung hervorgerufen. Von besonderer Bedeutung ist eine solche Parteistellung bei der katholischen Kirche, da ihre eigenthümliche großartige Organisation und ihr Zusammenhang durch alle Staaten, auf die sie sich erstreckt, ihr eine größere Stärke geben.

Zwar ist die politische Parteibildung bei allen Kirchen mit daraus hervorgehender gegenseitiger Anfeindung

*) Nach öffentlichen Blättern hat bei der Blumsfeier in Zürich ein badischer Flüchtling in seinem Trinkspruche ausgerufen: die große leitende Idee der badischen Revolution sey gewesen: „**es gibt keinen Gott!**"

auch in dem Zustand ihrer bisherigen Bevormundung vorgekommen, seit Beendigung der in unsern Verhältnissen ohnehin nicht mehr möglichen Religionskriege jedoch in keinem großen oder gefährlichen Maße. Fällt nun aber die bisherige Vermittlung des Staats, von dem die Kirchen in so mannigfacher Beziehung abhängig waren, hinweg, so wird, da jeder Verein durch seine Freiheit und Selbstständigkeit viel mehr Kraft gewinnt, naturgemäß auch die politische Parteistellung der kirchlichen Gesellschaften eine weit größere Bedeutung erhalten.

Die Hauptsache ist indessen, daß die Kirche im Allgemeinen den Staatszwecken nicht entgegenstrebt, sondern sie befördert, daß also, was auch einzelne politische Parteien im Staat von den kirchlichen leiden mögen, die Staatsgesellschaft *als solche* gewinnt, wenn sich in der Kirche in Folge ihrer Freiheit und Selbstständigkeit ein kräftigeres Leben entwickelt. Mit den Zwecken der Kirche werden hiebei auch jene des Staats im Allgemeinen mehr befördert.

So groß die Bedenken auch sind, wo die staatlichen Verhältnisse in *anderen* Kreisen *unfrei* sind, so fallen sie doch weg und die Freiheit der Kirche ist ein zur Ausgleichung nöthiger Theil der *allgemeinen* Freiheit, wenn daneben nicht nur die Religionsfreiheit (die Freiheit, neue Religionsgesellschaften zu grüuden,) mit der dazu gehörigen bürgerlichen Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen, sondern auch die Freiheit *anderer* Vereine und Versammlungen, die Freiheit der *Presse* u. s. w. bestehen. Der profane, negierende und auflösende Geist hat bei den letztern Freiheiten ein weites Feld, so daß man den ihm entgegenwirkenden kirchlichen Geist nicht durch eine fernere, blos noch bei der *Kirche* gehandhabte Bevormundung in seiner freien Thätigkeit und Kräftigung lähmen darf.

Man fürchtet, zum Theil mit Recht, Verfinsterungsversuche, aber auch diese zu hindern hat der Staat kein Recht mehr, wenn er alle andern Freiheiten gewährt. Uebrigens wird, mag auch *im Einzelnen* allerlei geschehen, keine Kirche mit solchen Versuchen einen *ausgedehnten*, der Gesammt-

heit nachtheiligen Erfolg haben, da einer Jeden derselben auch andere kirchliche Gesellschaften, die freie Wissenschaft und die Ideen des Jahrhunderts entgegen stehen, und die Leitung des öffentlichen Unterrichts in allen Fällen dem von diesen Ideen beherrschten Staate verbleibt. Man darf auch darauf rechnen, daß, wenn die Kirche auf eignen Füßen steht, in ihr die belebenden Elemente desto thätiger und wirksamer hervortreten, und so innerhalb der kirchlichen Gesellschaft selbst sich ein durch die Wissenschaft starkes Gegengewicht gegen etwaige Verfinsterungsplane oder Geistesdruck findet.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß alles, was nach den allgemeinen Gesetzen den sonstigen Vereinen oder Einzelnen gegenüber Anderen oder gegenüber der Staatsordnung untersagt ist, auch gegenüber jeder Kirche untersagt bleibt. Ist dies gegenüber den bestehenden Kirchen, da diese als solche und abgesehen von den Uebertretungen einzelner Mitglieder oder Beamteten, ihren schon bekannten eigenen Zwecken nach nichts Verbrecherisches begehen, von keiner praktischen Bedeutung, so ist es doch um so nothwendiger gegenüber jeder freigegebenen Bildung einer neuen Religionsgesellschaft, die möglicherweise sich auch rechtsverletzende oder unsittliche, oder überhaupt mit den Staatszwecken unvereinbarliche Zwecke setzen könnte.

§. 13.

B. Mag aber die Staatsgewalt Gerechtigkeit üben, und für Wohlstand und Bildung und für die anderen gesellschaftlichen Zwecke das Beste thun, das in ihren Kräften liegt, so reicht dies Alles nicht hin, den destruktiven Geist zu überwältigen und die Ordnung festzuhalten. Das materiell gute Regieren kann das Drängen nach äußerer Umgestaltung mindern, und zur allmähligen friedlichern Verwirklichung derselben beitragen; aber auch das Selbstständigkeitsgefühl der erwachten Bevölkerung verlangt mit Naturnothwendigkeit seine Befriedigung, und alle materiellen Verbesserungen

vermögen nicht den Strom zurückzudrängen, der unaufhaltsam nach der Geltendmachung der verschiedenen Ich, nach Entwicklung und Begründung der Freiheit und der Volksrechte (der Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten) hinzieht.

Nenne es öffentliche Meinung, nenne es Volksgeist, Volksbewußtsein, oder wie immer! — kurz, was die nicht etwa durch ephemere Erscheinungen angefachte, sondern naturgemäß nach und nach von innen gekommene entschiedene Ueberzeugung der Mehrheit der Denkenden in einem Volke, der Instinkt der geistigen Kräfte geworden ist, muß zur Erfüllung kommen, wenn man nicht blind und hülflos dem Umsturz entgegen gehen will. Gegen alle die tausendfachen Schwierigkeiten, die sich einer Regierung bald von innen, bald von außen entgegenstemmen, gibt es, wiefern berühmter conservativer preußischer Staatsmann im Jahr 1847 seinem Könige sagte, kein anderes Mittel, als eine Verbindung mit dem bessern und mächtigen Geiste der Nation.

§. 14.

1) Die Verhältnisse der öffentlichen Gewalt zu den Einzelnen sind der Gegenstand des wichtigsten Entwicklungsprozesses im Leben der Völker, der mit den Fortschritten des geistigen Treibens immer lebendiger, unter gewissen Voraussetzungen aber heftig gährend wird. Die Centripetalkraft, die das Ganze zusammenhält, ist im steten Ringen mit der Centrifugalkraft, vermöge deren der einzelne Theil, das Individuum, sich losreißen, seinem eignen Schwunge folgen, den Kreis des Seinigen erweitern will. Das Individuum macht gegenüber der Gesammtheit oder deren Gewalthaber sein Ich geltend, es will die Beschränkungen durch die Staatsgewalt immer mehr entfernen, d. h. es will frei seyn. Dies wollen nicht nur die selbstsüchtigen destruktiven Naturen, sondern bis zu einer gewissen Grenze auch die edleren Geister, und gerade darin offenbart sich sowohl die Natürlichkeit, als die Stärke und die Berechtigung dieses Triebes. Die Grenze liegt

in der Nothwendigkeit eines geordneten Nebeneinanderbestehens, und einer Erhaltung des Ganzen, das seine Zwecke für die gemeinsamen Interessen Aller muß erreichen können.

In Beziehung auf dieses Maß sind die Ansichten verschieden. Mit der fortschreitenden Entwicklung erweitert sich die Anschauungsweise. Was man früher mit einem geordneten Staatswesen für unvereinbar hielt, erscheint später vereinbar, und man hält es nicht nur dafür, es ist es auch. Nach der Kulturstufe, nach der geistigen und gewerblichen Entwicklung ist die größere Freiheit der Einzelnen zur Erreichung ihrer Lebenszwecke und jener der Gesellschaft mehr nothwendig, und sie ist zugleich mit Rücksicht auf vorhandene oder zu schaffende und zum Theil aus der Freiheit selbst hervorgehende Elemente der Erhaltung oder Stützen der Ordnung auch mehr zulässig, ungefährlich.

Eben darum ist aber die so allgemein und so leicht geschehende Berufung auf die Freiheit eines andern Volkes oft trügerisch. Dort ist vielleicht die politische Entwicklung schon weiter gediehen, oder es sind in sonstigen Institutionen oder in Eigenthums- oder andern natürlichen Verhältnissen Gegengewichte vorhanden, die das Ganze wieder zusammenhalten. Diese Erwägung, sowie die Erfahrung, daß jede unreife Aenderung nur wieder neue gebiert und nichts mehr von Bestand läßt, kann warnen, mit den Reformen überhaupt behutsam zu seyn und dabei die angelebten Gewohnheiten und geschichtlichen Eigenthümlichkeiten nicht außer Augen zu lassen.

§. 15.

Gleichwohl muß das unverrückte Ziel der Staatsmänner dahin gehen: die Freiheit, soweit sie mit der Ordnung nur immer vereinbarlich ist, zu erweitern, und nach Umständen andere Verhältnisse selbst so umzugestalten, daß sie eine weitere Grenze der Freiheit zulässig machen, etwa mit vorübergehend größeren Schutzmaßregeln.

Das Gefährlichſte ſind die plötzlichen Sprünge, die leicht zum Umſturz führen, aber eben dieſe Sprünge werden durch einen unnatürlichen, dem Sinne des einſichtigen Theils der Bevölkerung widerſprechenden, langen Rückhalt am meiſten herbeigeführt. Man täuſcht ſich, wenn man glaubt, daß durch künſtliche Mittel, durch die Organiſation einer ſtarken Gewalt, durch Bajonette, überhaupt durch ein ſogenanntes ſtrenges oder energiſches Regiment der Freiheitsdrang auf die Dauer unterdrückt werden könne. Soweit er nicht nur in den Ehrgeizigen und Selbſtſüchtigen, in den dämoniſchen Geiſtern, ſondern auch in den beſonnen denkenden Mitgliedern der Staatsgeſellſchaft herrſcht, muß ihm Genüge geſchehen, oder der Zuſtand der Unfreiheit iſt für die Sache der Ordnung noch gefährlicher, als die Freiheit ſelbſt, und als die damit verbundene Bewegung, die dem Staatskörper zu ſeiner Kräftigung und Geſundheit im Allgemeinen eben ſo nothwendig iſt, als dem Körper des Individuums. Man muß die Ideen, deren Macht unüberwindlich iſt, zu rechter Zeit verwirklichen, um ſie gefahrlos zu machen.

Ich habe deshalb ſchon längſt die Freiheit der Preſſe, die wichtigſte aller politiſchen Freiheiten, für unbedingt nothwendig gehalten und vertheidigt, zu einer Zeit, wo man ſie mit den für die Ordnung unentbehrlichen Garantieen hätte geben können. Ich will nicht behaupten, daß ſolche Garantieen genügend geſchützt hätten, und das Beiſpiel anderer Länder zeigt, daß in der erſten Zeit der Gewährung, in der Periode der Entwicklung zu politiſcher Freiheit, die furchtbaren Wirkungen des Mißbrauchs dieſes ſo mächtigen Mittels faſt immer wieder zu deſſen Unterdrückung führten, und daß erſt nach wiederholten Verſuchen durch viele Krämpfe und Kämpfe die Möglichkeit gewonnen wurde, dieſe Freiheit ohne fernere Gefahr für die Ordnung und geſetzliche Entwicklung zu ertragen. Darin liegt aber kein Grund, mit der Gewährung bei eingetretenem Bedürfniſſe zurückzuhalten, denn auf einen langen Rückhalt oder auf eine lange Unterbrechung des früher bereits Gewährten

hin ist die Gefahr dessen, was dann doch kommen muß, jedenfalls am größten, und wenn der Entwicklungsprozeß bei verschiedenen Völkern in der Regel Revolutionen brachte, so lag die Ursache meistens darin, daß es, ob aus zu großer Aengstlichkeit oder wegen Beschränktheit oder entgegenstehender Interessen der Machthaber, an einer allmähligen und rechtzeitigen Gewährung fehlte. Man kann nicht sagen, daß die eine oder andere Freiheit nicht eher gegeben werden dürfe, als bis das Volk sie ohne Nachtheil zu ertragen im Stande sey. Keiner lernt schwimmen, ehe er in das Wasser kommt.

§. 16.

Die persönlichen Freiheiten, die sich nur auf Einzelne beziehen, z. B. Beschränkung des Strafrechts auf die bedeutsameren Rechtsverletzungen oder Ordnungsstörungen, schützende Formen gegen zu leichte Verurtheilungen, gegen willkührliche Verhaftungen, Haussuchungen, Fortweisungen, Polizeiwillkühr u. d. g. können ohne Nachtheil gegeben werden, und es bedarf dabei nur einer besondern Fürsorge für gefahrvolle Lagen bei großen Bewegungen. An und für sich schwer zu ertragen und mit Gefahren verbunden sind nur die politischen Freiheiten, die auf die Massen wirken, namentlich die Freiheit der Presse, der Vereine und der Volksversammlungen.

Von den großen positiven Vortheilen, welche namentlich die Freiheit der Presse in geistig belebten Zuständen gewährt, wo die in der Bevölkerung herumstreifenden Gedanken einer öffentlichen Verarbeitung bedürfen, ist hier nicht zu sprechen. Es handelt sich nur um die Gefahren des Mißbrauchs, welche die Schattenseite der Freiheit bilden, jedoch auf andere Weise, als durch die Unterdrückung der Freiheit selbst, abgewendet werden müssen.

Die Presse und die Reden in öffentlichen Versammlungen stumpfen sich allmählig ab, und verlieren durch Angewöhnung, wobei periodische Ermattungen eintreten, ihren Stachel. Selbst das Unheil, das sie einem daran noch nicht gewöhnten Volke

bringen, dient dazu, das darin liegende Gift nach und nach unwirksam zu machen. Durch die Gefahren, die der Mißbrauch bringt, bildet sich nach und nach mehr Zusammenhalt der Andern, die am Bestand der Ordnung ein Interesse haben. So trägt das Uebel zum Theil sein Heilmittel in sich selbst, dem dann noch die Repressiv-Gesetze gegen den Mißbrauch zu Hilfe kommen müssen.

Bedenklicher ist das Recht der politischen Vereine, weil diesem jene inneren Heilmittel nicht in gleichem Maße zu statten kommen, und weil die Vereine ihr Wesen oder Unwesen im Geheimen treiben, der Mißbrauch also nicht so bald und so leicht, wie bei der Presse und den öffentlichen Versammlungen zu Tage kommt. Doch kann auch dieses Recht freien Völkern, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, nicht vorenthalten werden, obgleich selbst Frankreich, das schon so viele Revolutionen durchmachte und das nun sogar eine republikanische Verfassung hat, dasselbe, wie die Erfahrung zeigt, noch nicht zu ertragen vermag. Hier sind also jedenfalls, und insbesondere in der Uebergangsperiode, Beschränkungen nöthig. Das Recht der Regierung, einen Verein, den sie für gefährlich hält, aufzulösen, ist einerseits ungenügend und andererseits, wenn es einfach auf das Ermessen der Regierung ankommt, zu weit gehend. Da die Vereine nicht, wie die Presse und die Volksversammlungen, öffentlich handeln, so muß die Staatsgewalt von ihrer Thätigkeit besondere Kenntniß nehmen dürfen, und in materieller Hinsicht müssen Vereine als gemeingefährlich allgemein verboten seyn, die sich über das Land verzweigen und sich in einem ganzen Organismus der verfassungsmäßigen Staatsgewalt gewissermaßen als eine Gegenregierung gegenüberstellen, oder ihre Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Staatsform selbst oder gegen deren rechtliche oder sittliche Grundlagen richten. Unter dieser Voraussetzung ist aber das Vereinsrecht im Allgemeinen, so wie das Versammlungsrecht, mit eine Bedingung des freien Staatslebens. Die Vereine bilden eine Art gesellschaftlicher Gliederung und können

nach Umständen in mancherlei Zweigen die Thätigkeit fördernd, nützlich wirken; aber auch die schlechten können bei einer durch gesetzliche Vorschriften erleichterten Ueberwachung weniger schaden, als wenn sie eines Verbotes wegen ihr Unwesen im Geheimen nur desto gefährlicher treiben.

Die Beschränkungen und Repressivgesetze, die gegen den Mißbrauch und die Gefahren der zu gewährenden Freiheiten schützen sollen, sind nach deren Natur theilweise bleibend und unter allen Voraussetzungen nöthig, theilweis aber vorübergehend, bis durch die Angewöhnung und die sonstigen Verhältnisse die Freiheit auch ohne solche Beschränkungen nicht mehr gefährlich ist. Als feststehende Aufgabe der Staatsgewalt muß angenommen werden: Das Volk zur Freiheit zu erziehen, daß es dieselbe ohne Nachtheil ertragen lernt.

§. 17.

2) Kann die politische Freiheit ohne noch größere Gefahr, als bei rechtzeitiger allmähliger Gewährung sie selbst mit sich bringt, nicht länger zurückgehalten werden, so ist immerhin zugleich weiter nöthig, die übrigen Zustände selbst so zu regeln und zu stärken, daß sie auch einen nie ganz zu beseitigenden Mißbrauch jener Freiheiten leichter ertragen können. Diese Freiheiten sind nämlich formale Berechtigungen, die auf andere Institutionen, auf materielle Verbesserungen der verschiedensten Art mächtig hinwirken, und die für sich um so gefährlicher sind, je mehr sie morschen Stoff vorfinden, den sie zusammenbrechen, und je schwächer der Bau der Staatsmaschine ist, gegen den ihre Bestrebungen gerichtet sind.

Die Hauptsache hierin ist eine umfassende Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die dem ganzen staatlichen Baue eine breite Grundlage gibt und ihn gegen die Angriffe und gegen den Mißbrauch der Freiheit stärkt. Zwar hängt die Freiheit mit der Staatsform und damit, ob die Rechte des Volks bei Aus-

übung der öffentlichen Gewalt mehr oder minder ausgedehnt sind, nicht unmittelbar zusammen. Es gab schon absolute Staaten, wo das Volk an der Regierung keinerlei Theil hatte und die Freiheit der Einzelnen doch sehr ausgedehnt war, — und es gibt und gab Republiken mit sehr beschränkter Freiheit der Einzelnen. Aber richtig ist, daß die Volksrechte im Allgemeinen als Garantieen der Freiheit gelten, nur sind sie nicht mit dieser selbst zu verwechseln.

Dasselbe Selbstständigkeitsgefühl, das bei dem in einem Volke erwachten Bewußtseyn auf Ausdehnung der politischen Freiheit dringt, verlangt zugleich Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten (Volksrechte, Selbstregierung). Auch hier ist übrigens die eigentliche Staatsform (ob absolute oder konstitutionelle Monarchie oder Republik) nicht ausschließlich entscheidend. Die Verschiedenheit nach der Staatsform bezieht sich nur auf die Spitze, es gibt aber noch viele andere praktisch wichtige Betheiligungen des Volks bei der öffentlichen Verwaltung in Kreisen, Bezirken, Gemeinden und in korporativen Elementen und Instituten aller Art. Doch ist die Spitze allerdings von der höchsten Bedeutung, weil in ihr die Macht liegt, die andern Berechtigungen abzuändern, zu erweitern oder aufzuheben; und kein Volk, das schon eine Masse Gedanken und geistiger Erzeugnisse in sich trägt, wird fernerhin der Theilnahme an der höchsten, namentlich an der gesetzgebenden Gewalt, und einer mittelbaren Einwirkung auf die vollziehende entbehren können. In der Gesammtheit liegt die materielle Macht, und wenn die moralische Macht der organisirten leitenden Gewalt durch die Verbreitung und Angriffe des fortschreitenden kritischen Geistes geschwächt wird, so kann sie nur noch durch die Verbindung mit jener natürlichen materiellen Macht die erforderliche Stärke finden, indem sie sich auf das Volksbewußtseyn und den durch die Debatte geläuterten, in einer geordneten Form geoffenbarten Volkswillen stützt. Diesem gegenüber gibt es thatsächlich keine andere Regierungsgewalt mehr, als eine läuternde,

den vernünftigen Willen konstatirende, vermittelnde und aufschiebende. Dies ist der große Gedanke der Zeit, das Prinzip, um das der Kampf noch lange fortdauern und Unheil bringen wird, dessen Sieg aber nach der Entwicklungsgeschichte der Völker unzweifelhaft ist.

§. 18.

Darin liegt indessen, soweit es die Spitze oder die centrale Gewalt betrifft, auch die Hauptsache, und es ist bei Anerkennung jenes, sowohl in der Repräsentativverfassung als in der Republik verwirklichten, Prinzips die Staatsform selbst ohne wesentliche Bedeutung. Die Befriedigung in Beziehung auf Freiheit und Volksrechte ist in gleicher Weise möglich, ob, wie in der Republik auch formell und unmittelbar alle Gewalt vom Volk ausgeht und in seinem Namen durch bloße Delegirte verwaltet wird, oder ob, wie in der konstitutionellen Monarchie, dem Volk durch seine Vertreter neben dem erblichen Oberhaupte eine Theilnahme an der Gesetzgebung (einschließlich der Abgabenbewilligung), und durch die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Repräsentation mittelbar zugleich eine Einwirkung auf die gesammte übrige Regierungsgewalt zustehe.

Aber eben darum und da die konstitutionelle Monarchie außerdem noch andere wichtige Vortheile gewährt, ist es sicherlich falsch, wenn man in der Entwicklung alter Staaten die Republik als die Staatsform der Zukunft im Hintergrunde erblickt.

In dem furchtbaren Getriebe der Ideen und Interessen und der sie vertretenden Parteien, in dem so beweglichen, ja reißenden Strome des Staatslebens ist wenigstens ein fester Halt, ein Fels nöthig, der von dem Kampfe unberührt (nach B. Constant als pouvoir regulateur) über den streitenden Elementen die Waage hält, und durch geordnete Erhebung, Prüfung und Befriedigung des in den Geistern und Interessen liegenden wahren Bedürfnisses und der daraus entspringenden Uebermacht dem Strome den natürlichen Lauf vermittelt.

Insbesondere würden die durch viele Jahrhunderte an die monarchische Staatsform gewöhnten alten Staaten, wenn jener unveränderliche Punkt wegfiele, den ganzen auf ihre Geschichte gebauten Halt verlieren, und zwar um so mehr, als sie ja ohnehin nur durch eine völlige Zerrissenheit in ihrem geistigen Leben zu einer solchen Umwälzung kommen könnten.

Gerade die Freiheit und die Wohlfeilheit, die mit der republikanischen Tendenz erstrebt werden, würden durch eine solche Umwälzung, wie das neueste Beispiel unseres großen Nachbarstaates zeigt, nicht gewinnen, sondern Noth leiden. Denn ein solcher Staat, dem jener bisherige feste Haltpunkt fehlt, und der nun ausschließlich in den beweglichen und veränderlichen Massen seine Stütze hat, und der überdies wegen der periodisch offen werdenden höchsten Stelle den Machinationen von Prätendenten und jedenfalls dem Ehrgeiz der Parteigänger noch mehr Raum gibt, als die konstitutionelle Monarchie, muß nach einem Gesetze der Nothwendigkeit sowohl nach innen, als auch wegen der in der Beweglichkeit liegenden Gefahr für die Nachbarn nach außen, mehr Macht entwickeln, was mehr Aufwand und mehr Maßregeln gegen die Freiheit veranlaßt. Dazu kommt, daß die Gewalt, die nur aus den, nicht blos wie der Fürst rechtlich, sondern auch moralisch und physisch unverantwortlichen Massen stammt, selten die gleichen Rücksichten für Humanität trägt, wie bei der Einwirkung eines durch die Volksvertretung und öffentliche Meinung beschränkten Monarchen, zumal wenn man bedenkt, daß es zu einer Republik in unsern Verhältnissen, wo meist nur die Interessen und die Selbstsucht die Bewegung machen, an wahren Republikanern, fast an allem aufopfernden Sinne fehlt.

Wo gleichwohl durch überraschende Ereignisse die republikanische Staatsform zur Ausführung kommt, wird sie darnach nicht von langer Dauer sein, und für Andere nach Umständen sogar abschreckend wirken.

Auf Nord=Amerika kann man sich nicht berufen, denn die Verschiedenheit besteht nicht nur darin, daß es sich dort um einen neuen Staat handelt, der durch seine republikanische Form keinen Riß in alt verwachsene Verhältnisse brachte, sondern auch darin, daß dort bei einer verhältnißmäßig geringen Bevölkerung mit hinreichenden Ländereien und Nahrungsquellen der Arbeit noch ein großer Lohn gesichert ist, so daß die Umwälzungsversuche und Vergewaltigungen nicht dieselben Mittel und nicht dieselbe Stärke der Agitation haben, wie in einem übervölkerten mit Nahrungssorgen kämpfenden Lande.

Auch die Schweiz bietet keine Aehnlichkeit dar, denn die dortige Staatsform ist in einer andern Zeit und unter einfachern Verhältnissen entstanden und angelebt. Ferner bedarf dieses Land, das wegen der Kleinheit seines Gebiets in der europäischen Politik nicht selbstthätig auftritt, wenigstens keiner Kraftanstrengung nach außen, es ist durch die Eifersucht der Mächtigeren geschützt. Ueberdies würden die innern Drangsale, welche die Schweiz in den letzten 19 Jahren erfuhr, in einer, durch gewaltsamen Riß des Bestehenden und Verwachsenen entstandenen, neuen Republik sicher schon lange wieder zu einem Umsturze des künstlich Erbauten und daher Zusammenhanglosen geführt haben.

§. 19.

Wenn ich hiernach die Ueberzeugung hege, daß die Republik in den alten Staaten, namentlich in Deutschland, wo noch die Stammesunterschiede solche Umwälznngen und Verständigungen erschweren, nicht die Staatsform der Zukunft sein kann, so läugne ich doch nicht, daß einzelne Erscheinungen dieser Art, wenn auch nur vorübergehend, eintreten und die allgemeine Verwirrung noch vergrößern könnten. Zur Abwendung solcher Auswüchse und ihrer betrübenden Folgen ist es daher um so nothwendiger, im Wege des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, so wie die nämlichen Freiheiten, eben so auch diejenigen wesentlichen Volksrechte,

welche hier der republikaniſche Gedanke, ob auch in verirrter Weiſe, erſtrebt, zur Geltung zu bringen.

Ich wiederhole es: die möglichſte Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in allen Sphären des geſellſchaftlichen Lebens iſt nothwendig. Nur dadurch gewinnt das Ganze eine breitere und darum feſtere Grundlage, und das Volk erhält dadurch eine umfaſſendere Einwirkung auf ſeine Verhältniſſe in ihren verſchiedenen Verzweigungen, als z. B. in der franzöſiſchen Republik durch das bloße Recht der Wahl eines Oberhaupts und eines geſetzgebenden Körpers, die dann dem Volke ſelbſt wieder einen geringen Wirkungskreis anweiſen und nach dem Centraliſationsſyſteme alle Theile des Ganzen bis zu den unterſten Gliedern wieder vom Mittelpunkte aus leiten und beſtimmen.

§. 20.

Will man die Pfeile, welche (redlich oder unredlich) gegen die Staatsgewalt gerichtet werden, und wozu jeder der tauſendfachen Akte der öffentlichen Verwaltung ſtets (mit oder ohne Grund) Anlaß gibt, und will man insbeſondere das Gift, das die Bosheit, der Geiſt der Verneinung und Deſtruktion, unabläßlich ausſpritzt, möglichſt unſchädlich machen, ſo muß durch Einrichtungen dafür geſorgt werden, daß die Wirkungen dieſer Pfeile, dieſes Gifts, von der Gewalt, die das Ganze zuſammenhält, von der eigentlichen Staatsgewalt oder Regierung, ſo viel thunlich abgewendet und auf eine Vielheit von Elementen aus dem Volke ſelbſt vertheilt werden.

Steht auf der einen Seite allein die Bureaukratie, die Hierarchie von Beamten, die zwar ebenfalls Bürger ſind, aber wegen ihres ſtändigen Dienſtverhältniſſes zum Fürſten als ihrem Gewaltgeber den übrigen Bürgern als den Regierten gegenüber ſtehen, und auf der andern Seite die ganze Maſſe Derjenigen, die in der Preſſe, in öffentlichen Verſammlungen, in Privatkreiſen ꝛc. Alles, was von jener Beamten-

hierarchie und ihrer Spitze ausgeht, und die Beamten selbst unaufhörlich beurtheilen und nach der vorherrschenden menschlichen Neigung meist tadeln und angreifen, — welch' ungleicher Kampf!

Geht dies unter patriarchalischen Verhältnissen oder in Zeiten der Ermattung auch ohne in die Augen fallenden *) wesentlichen Nachtheil hin, so ist die Gefahr desto einleuchtender in einer erregten Zeit bei großer geistiger Bewegung, wo alle Leidenschaften und Interessen mit Lebhaftigkeit auftreten und der Strom durch die ganze Bevölkerung hinzieht. Darum müssen Bürger aus dem Volke, die ihren eigenen Gewaltgeber haben, und die nicht ständig im Amte sind, sondern aus dem Volke hervor- und zurücktreten und nach dem zeitlichen öffentlichen Vertrauen durch andere wieder ersetzt werden, an der Verwaltung in den verschiedensten Zweigen betheiligt, sie müssen von der Staatsgewalt gewissermaßen ins Mitleid gezogen werden, daß die ungeheuere Verantwortlichkeit, die aus der öffentlichen Verwaltung hervorgeht, sich nicht auf die Regierung concentrire und sie erdrücke, sondern auf eine Vielheit von der Regierung unabhängiger, vom Volke selbst delegirter und selbst wieder wechselnder Personen vertheilt werde. Damit wächst die Zahl der Vertheidiger der bestehenden Ordnung, und eine große und mächtige Parthei, welche die Regierung im Volke selbst hat, ist die hauptsächlichste Stütze, die ihr Kraft geben und die retten kann. Selbst wenn wirkliche Fehler begangen werden, so ist die Folge für die Regierung nicht erdrückend, da die Schuld, wenn nicht allein, so doch mit auf die bürgerlichen Vertreter fällt.

*) Der zeitlich unsichtbare Nachtheil besteht auch hier jedenfalls darin, daß der Boden für die Zeiten der naturgemäß doch folgenden geistigen Erregtheit dann nicht vorbereitet ist. Die Bevölkerung ist an das Regiertseyn in allen ihren Lebenszweigen durch eine abgesonderte Beamtenkaste zu sehr gewöhnt, so daß sie, wenn diese Herrschaft gebrochen wird, sich nicht mehr zu finden weiß, und selbst die in einem solchen Zeitpunkte rasch getroffenen, aber noch nicht angelebten, anderen Einrichtungen sind alsdann nicht im Stande, so schnell einen sichern Halt zu gewähren, wie er für eine gedeihliche Entwicklung, für die Erhaltung von Freiheit und Ordnung erforderlich ist.

Es ergibt sich dadurch auch die Gelegenheit, daß die verschiedenen Kräfte, Ansichten und Gesinnungen im Volke sich unter sich mehr abreiben und gegenüber der Staatsgewalt weniger bedrohlich werden. Zugleich werden die Geister, die überall nur den Staat regieren wollen, und deren hierauf gerichtete Strebsamkeit nun einmal nicht zu unterdrücken ist, in den verschiedensten Sphären beschäftigt, so daß sie weniger ausschließlich sich gegen den Mittelpunkt richten.

Ferner bilden sich auf solche Weise im Staatsleben mehr korporative Elemente, die gegen die Unterdrückung stärker sind, als die bloße vereinzelten Köpfe, die aber auch gegenüber der Unordnung, Wühlerei und Umsturzversuchen mehr Bestand haben und mehr Kraft geben.

Was kann nun in dieser Richtung geschehen?

§. 21.

1) Daß die Spitze der Staatsverwaltung, die Regierung selbst, eine Volksvertretung zur Seite haben muß, bedarf nicht erst des Nachweises. Aber das System muß ein wirklich parlamentarisches werden, d. h. die Regierung und die Volksvertretung müssen im Wesentlichen mit einander im Einklang gehen, sonst treten die eben erwähnten Vortheile nicht ein, die Regierung wird im Gegentheile mehr blosgestellt statt unterstützt.

Daß die Minister der Volksvertretung verantwortlich sein müssen, und daß diese die Möglichkeit haben muß, sie wegen Verfassungs- oder Gesetzesverletzungen oder wegen Verschleuderung der Staatsgelder ꝛc. vor einem unabhängigen und Vertrauen verdienenden Gerichtshofe zu belangen, versteht sich als ein parlamentarisches Axiom von selbst. Aber hieran genügt es noch nicht. Wenn auch nur sonst zwischen der Vertretung und der Regierung in politischer Hinsicht ein entschiedener und prinzipieller Widerstreit besteht, so muß entweder eine Kammerauflösung oder ein Ministerwechsel den Einklang wieder herstellen.

Ich weiß wohl, was diesem Grundsatze in kleinen, namentlich in den kleinen deutschen, Staaten im Wege steht, da sie nur Theile eines größern Ganzen sind und daher keine völlig selbstständige Politik verfolgen können, und da ohnehin wegen der Leichtigkeit einer über das ganze (kleine) Land sich erstreckenden Bethörung und Verständigung die Gefahr größer ist, daß ein zerstörender Radikalismus obenan komme. Allein eines Theils sollte hier eine, den Wirkungskreis der Partikular-Landtage beschränkende, bundesstaatliche Gesammtverfassung Abhülfe schaffen, und andern Theils kann ja das parlamentarische System, dem jene Verhältnisse jedenfalls nicht regelmäßig oder allgemein hinderlich sind, in äußersten Fällen durch das Steuerbewilligungsrecht doch erzwungen werden. Was daher Schlimmes daran ist, muß man als ein nothwendiges Uebel hinnehmen, und die Nachtheile eher auf andere Weise abzuwenden suchen, namentlich durch bessere Wahlgesetze, welche das Obenankommen eines zerstörenden Radikalismus hemmen, indem etwa durch einen Census oder durch eine Wahl nach Klassen oder nach hervorragenden großen Interessen mehr Elemente der Ordnung in die Repräsentation gebracht werden, so daß dadurch die Durchführung des parlamentarischen Systems wesentlich erleichtert und jedenfalls möglich gemacht wird.

Nach Umständen ist auch das Aufkommen eines mehr oder minder radikalen Ministeriums nicht von Gefahr. Ist dieses, wie etwa mißlungene Versuche zeigen, namentlich in Zeiten großer Aufregung, wo die Bevölkerung in einer Art politischer Berauschung sich befindet, bedenklich, so ist zu erwägen, daß gerade hier, man mag sonst ein System haben, welches man will, ein der Mehrheit widerstrebendes Ministerium doch nicht zu halten ist. Zwar machen auch zu gewöhnlichen Zeiten Männer, die nur vom Oppositionsstandpunkte aus an's Ruder kommen, um den Erwartungen ihrer Partei zu entsprechen, wo diese selbst noch nicht zu einer Reife gelangt ist, leicht unpraktische Dinge, und die nämlichen Umstände, die ihre Vorgänger wegdrängten, nöthigen

sie mitunter, anders als die letztern, selbst wo diese auf dem rechten Wege waren, zu handeln. Immerhin müssen sie aber denn doch auch selbst wieder regieren, und eben damit nach der Natur der Dinge Vieles thun, was ihnen da, wo die Parteien noch wenig praktische Einsicht haben, von ihren frühern Anhängern wieder heftige Angriffe zuzieht und die Partei theilt. In diesem Falle, oder wenn sie sich zu unverständigen Dingen hinreißen lassen, und dies dem Volke fühlbar wird, verspricht dann nach Umständen eine Auflösung oder Wiederholung derselben und eine neue Wahl wieder mehr Erfolg. Indessen kann den an die Spitze gekommenen Oppositionsmännern von dem, was ihnen mißglückt, nicht immer die Schuld zugemessen werden, es sind oft die Nachwirkungen der Fehler ihrer Vorfahrer, und unter ihnen kommt das Uebel, das sich nicht so leichthin wieder heilen oder beseitigen läßt, nur erst zu Tage.

Jedenfalls entspringt aber aus dem auf das entschiedene Uebergewicht der Parteien gegründeten Ministerwechsel der Vortheil, daß die Opposition, die sonst durch stetes Verneinen die Grundsätze alles Regierens überhaupt bekämpft, praktischer wird, daß sie nämlich wegen der Aussicht, etwa auch selbst an das Ruder zu kommen, die allgemein regierungsfeindlichen Grundsätze aufgibt, indem ihre Führer sonst Gefahr laufen, man werde ihnen, wenn sie selbst verwalten, in gleicher Weise und mit ihren eignen Worten das Regieren unmöglich machen. Dadurch und überhaupt durch das parlamentarische System allein bilden sich im Volke festere und einsichtigere Parteien, auf welche stützend die Verwaltung mit mehr Sicherheit geführt werden kann; und damit gewinnt das Volk auf die Gesetzgebung und auf die Verwaltung der Gesammtinteressen diejenige Einwirkung, die sein Selbstständigkeitsgefühl fordert, und welche praktisch (in geläuterterer Weise) dieselben Vortheile gewährt, ohne dieselben Nachtheile zu haben, wie die republikanische Staatsform. Der Satz, daß die Regierung über den Parteien stehen müsse, ist nur wahr, wo es sich um die Ge-

rechtigkeit, um den Schutz des Rechts handelt, nicht aber auch im Gebiete der Politik. Hier muß die Regierung, wenn sie stark sein soll, die mächtigste Partei für sich haben, oder sie muß, sei es auch (wenn sie ihre eignen Grundsätze mit der Mehrheit nicht zu vereinbaren vermag) durch einen Ministerwechsel, sich dieselbe zu erwerben suchen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nicht jeder einzelne Konflikt hiezu eine Veranlassung bietet, und daß die Regierung nicht blos eine Art Vollzugsbehörde der Repräsentation sein darf, was ihre eigene für die Gesammtheit wohlthätige, ja nothwendige Autorität lähmen oder vernichten müßte. Wie die Repräsentation auf die Regierung, so muß auch diese auf jene eine Einwirkung haben, und gerade da, wo das Parteiwesen vollkommen ausgebildet, und das Ministerium aus der mächtigsten Partei hervorgegangen ist, hat dasselbe auf die Volksvertretung den größten Einfluß. Es wird von seiner Partei gehalten und unterstützt, wenn diese auch im einzelnen Falle sonst mit ihm nicht einmal einverstanden wäre. Wo dies aber etwa auch nicht geschieht, liegt doch noch keineswegs gerade ein eigentliches parlamentarisches Zerwürfniß vor. Nur ein entschiedener, anders nicht auszugleichender, Widerstreit in den wichtigen politischen Grundsätzen selbst soll durch den angedeuteten Ausweg gelöst werden, und ein zu leichter oder zu häufiger Ministerwechsel, wie eine zu leichte oder zu häufige Auflösung, kann nur die Zustände noch mehr verwirren und die Ordnung und Wirksamkeit der Verwaltung stören.

§. 22.

Mit dem parlamentarischen Systeme steht die Frage über die Stellung der Staatsbeamten überhaupt im Zusammenhange. Daß die Richter in ihrem Amte von der Regierungs-Gewalt unabhängig sein müssen, liegt in der Natur ihrer blos an das Gesetz gewiesenen Verrichtungen. Zur Sicherung dieser amtlichen Unabhängigkeit dient es, die Regierung auch in Beziehung auf die Entlassung, Versetzung

und Zuruhesetzung der Richter zu beschränken. Gleichwohl darf man in der Sicherstellung der Letztern nicht zu weit gehen, daß nicht auch die Faulheit oder gar die Schlechtigkeit geschützt und dadurch die Würde des Richterstandes selbst gefährdet wird. Noch mehr als bei den meisten andern Beamten ist bei den Richtern nicht nur Pflichttreue und Leidenschaftslosigkeit, sondern überhaupt ein würdevolles Verhalten erforderlich, daß das Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Erkenntnisse erhalten werde. Nur darf das Ermessen darüber nicht einfach von der Regierungs-Gewalt ausgehen, sondern es müssen die Verletzungen der Richterpflicht oder der richterlichen Würde durch ein gegen Willkühr sicherndes öffentliches Verfahren dargethan und die deshalb nöthigen Maßregeln durch ein höheres Gericht ausgesprochen, oder, ehe die Regierung dazu schreiten darf, von einem solchen doch als zulässig erkannt werden.

Anders verhält es sich mit den sonstigen öffentlichen Dienern, und namentlich müssen die politischen Verwaltungsbeamten im Geiste des Ministeriums handeln, wenn es für ihre Handlungen verantwortlich sein soll. Dies macht ihre Abhängigkeit vom Ministerium nothwendig, und doch hat das Stehen und Fallen einer großen Zahl von Beamten mit dem jeweiligen Ministerium auch seine großen Nachtheile, zumal in einem Lande, wo die Beamtenzahl nach den geschichtlichen Verhältnissen sehr groß ist *), und wo wenige Vermögliche, die sich dem öffentlichen Dienste auch unentgeltlich unterziehen, vorhanden sind. Durch willkührliche Entlassungen werden nicht nur viele Familien in Unglück gebracht, sondern auch noch mehr Unzufriedene gemacht, die dann aus Rache oder in der Hoffnung einer Aenderung als offene oder geheime Feinde der bestehenden Regierung oder der Staats-

*) Wo durch Geschäftsvereinfachung oder durch volksthümliche Einrichtungen, durch Betheiligung von Bürgern, die nicht in eigentlichen Staatsdienst treten, die Zahl der Beamten vermindert werden kann, ist dies nicht nur in finanzieller, sondern auch in politischer Beziehung ein Gewinn.

ordnung selbst auftreten, und mit denen eben deswegen sogleich alle Demagogen, und wo eine wirkliche Härte oder Unbilligkeit vorliegt, auch Bessergesinnte gegenüber der bestehenden Regierung sympathisiren. Ferner haben Beamte, die eine politische Gewalt ausüben sollen, gar zu sehr wenigstens den Schein eines blosen Werkzeugs und also weniger persönliches Ansehen, wenn sie wegen völliger Abhängigkeit etwa alle eigenen Ueberzeugungen aufgeben und je nach dem Wechsel des Systems sich bald so und bald wieder anders aussprechen.

Es ist schwer, in dieser Sache das rechte Maß zu finden. Man wird zwischen solchen Beamten, die einer größeren Vorbereitung bedürfen oder wichtigere Verrichtungen haben, und den Andern einen Unterschied machen müssen. Jedenfalls wird bei den Erstern, wenn gleich ihre Versetzung oder Zuruhesetzung freigegeben ist, doch eine rein willkührliche Entlaßbarkeit zu vermeiden sein. Wenn etwa eine Probezeit, wo das Verhalten und die Befähigung praktisch sich zeigt, abgelaufen ist, so sollten einige Formen, nach welchen man sich ihres pflichtwidrigen oder gar leidenschaftlichen oder feindseligen Benehmens vergewissert, gegen falsche Denunziationen, Abneigung oder Willkühr schützen, doch gehen die meisten deutschen Staatsdienergesetze in dieser Beziehung zum Nachtheile der Verwaltung und des Publikums viel zu weit. Ist ein solches Verfahren nicht zu weitläufig und sind auch für geringere Fehltritte nicht etwa zu viele Warnungen vorgeschrieben, so können diejenigen, welche den Gesetzen oder den Dienstanweisungen (vorbehaltlich des Rechts der Gegenvorstellungen) zuwider handeln, oder sich leidenschaftlich oder unwürdig benehmen, schon getroffen werden, so daß die aus der Dienstgewalt über sie entspringende ministerielle Verantwortlichkeit für ihre Verwaltung im Allgemeinen getragen werden kann.

Vor Allem ist eine große Vorsicht bei den Anstellungen nöthig, um die Würdigsten und Fähigsten zu finden; aber auch dieses ist leichter gesagt, als gethan. Die Re-

gierung wird durch unlautere Gönner der Bewerber oder durch falsches Mitleid Anderer getäuscht.

Was die politische Seite betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Verwaltungsbeamten weder im Dienste gegen die Regierung handeln, noch auch außerhalb des Dienstes sich feindselig gegen sie benehmen dürfen, wenn ein Einklang im Organismus und eine Autorität der Staatsgewalt vorhanden seyn soll.

Wer aus Schwäche oder Muthlosigkeit, aus Furcht, verhaßt zu werden, seine Amtspflicht versäumt, ist ebenso tadelnswerth, als derjenige, welcher mit Leidenschaftlichkeit oder Verfolgungssucht handelt. Die Demagogen nennen leicht den, der nur mit Ernst und Strenge seine Amtspflicht erfüllt, knechtisch gesinnt oder leidenschaftlich. Darauf darf man keine Rücksicht nehmen. Aber eine wirkliche knechtische Gesinnung, die doch nur auf Selbstsucht beruht, ist überall, und bei den Beamten ganz besonders, verwerflich. Sie benimmt ihnen die öffentliche Achtung, und eben damit auch alle moralische Wirksamkeit für die Regierung und für die Sache der Ordnung. Zumal in erregten Zeiten ist mit solchen Leuten viel weniger auszurichten, als mit Männern, die mit der Strenge im Dienste einen wohlwollenden leidenschaftslosen Sinn, edlen Freisinn und selbstständigen Karakter und Muth nach allen Richtungen verbinden.

§. 23.

2) Wie das parlamentarische System das Volk bei der centralen Gewalt des Staats betheiligt, eben so muß die Gemeinde als der unterste Ring des Staatsverbands bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ihre noch umfassenderen selbstständigen Rechte haben. Diejenigen, welche über die in dieser Richtung zu Stand gekommenen Gemeindeverfassungen der letztvergangenen Jahrzehnte schmähen, bedenken nicht, wie es etwa gekommen wäre, wenn die Regierung oder ihre Organe auch noch die Gemeindeverwaltungen hätten besorgen oder doch in allen Stücken sie hätten bevormunden müs-

sen *). Das Vielregieren gibt der Staatsgewalt keine Stärke, sondern zersplittert und schwächt dieselbe. Bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten soll sich die Staatsgewalt nie mit einer Selbstverwaltung und auch mit dem Aufsichtsrecht nur insoweit einmischen, als es nöthig ist zum Schutze der Rechte der Gemeinde als einer ewigen Körperschaft, gegenüber den Interessen der jetzt lebenden Bürger, welche namentlich in Beziehung auf den zu bewahrenden Grundstock oder aufzunehmende Schulden mit den Interessen der Gemeinde als solcher, beziehungsweise der gemeindebürgerlichen Nachfolger (der künftigen Geschlechter) oft in Widerstreit gerathen und daher von den gegenwärtig vorhandenen Bürgern, wie begreiflich zu eigener Erleichterung gerne hintangesetzt werden. Zugleich muß für den Fall, daß die Minderheit oder Einzelne in ihren gemeindegesellschaftlichen Rechten durch die Gesammtheit oder Mehrheit oder durch die Gemeindeverwaltung sich verletzt erachten, zur Entscheidung hierüber eine von der Gemeinde unabhängige Behörde als Richter bestellt seyn.

In allem Uebrigen aber soll die Gemeinde in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig und frei seyn. Geht es im Einzelnen damit nicht gut, so muß (etwa unter bloßer Vermittlung des Staats) von innen aus der Gemeinde selbst, die Heilung erwartet werden. Es hat dies zugleich den politischen Vortheil, daß nach und nach selbst eine vorurtheilsfreiere verständigere Beurtheilung der Staatsverwaltung Wurzel fassen muß, wenn die Bürger sehen, daß sie in ihrer eigenen freien Gemeindeverwaltung die Sachen auch nicht besser zu machen und die Einzelnen nicht zu befriedigen wissen.

Unabhängig von der Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung ist die Frage, welche Art der Vertretung für diese

*) In Baden vor 1832 und so in vielen andern Ländern durfte die Gemeindekasse ohne besondere Anweisung (Dekretur) der Staatsbehörde weder eine Einnahme in Empfang nehmen, noch irgend eine Ausgabe machen.

Verwaltung das Gesetz festsetzen soll, um den vernünftigen Gemeindewillen, insbesondere mit Rücksicht auf die Größe der Betheiligung der Einzelnen zu ermitteln und eine gute Verwaltung zu sichern?

Hierin ist durch das Kopfsystem da und dort gefehlt worden, — und ebenso gibt es keinen Grund dafür, bei der Wahl derjenigen, welche sich nicht bloß mit Gemeindesachen befassen, sondern zugleich richterliche oder polizeiliche Befugnisse des Staats in der Gemeinde ausüben, naturwidrig alle Einwirkung des Staats auszuschließen.

§. 24.

Am wichtigsten ist aber die Frage der bürgerlichen Aufnahme von solchen, die der Gemeinde nicht angehören. Daß die Gemeinde jeden Bewerber, den sie haben will, aufnehmen kann, ist eine Folge ihrer Selbstständigkeit. Es handelt sich aber darum, ob und wann sie zur Aufnahme, wo sie dieselbe nicht gut findet, gleichwohl verbunden seyn soll? Durch die häufig jedem Ortsfremden unter den leichtesten Bedingungen zugestandene Berechtigung, die bürgerliche Aufnahme zu fordern, wird die korporative Eigenschaft der Gemeinde, auf welcher ihr Eigenthum und ihr conservativer Karakter beruhen, fast ganz verwischt.

Zwar ist der Einwand, daß durch zu leichte Aufnahmen das Proletariat vermehrt werde, in sofern es sich um Staatsangehörige handelt, nicht schlagend; denn irgendwo im Lande muß diesen ja doch die Niederlassung zur Entwicklung ihrer Thätigkeit und Gewinnung ihres Lebensunterhalts gestattet werden, und ob dies im Orte der gesuchten Aufnahme oder im Heimathsorte geschehe, ist für die Gesammtheit in Beziehung auf die Vermehrung des Proletariats ohne Bedeutung, daher kein Grund vorhanden, nicht Jeden nach seiner Befähigung den Ort selbst wählen zu lassen. Dies kann jedoch nur das Recht der Gewerbeausübung in einer andern Gemeinde begründen, nicht aber das Recht der Aufnahme in den

Gemeindeverband als stimmberechtigtes und (am bürgerlichen Eigenthum) genußberechtigtes Mitglied. Man gebe daher den Gewerbebetrieb als ein staatsbürgerliches und nicht gemeindebürgerliches Recht jedem Staatsangehörigen unter den gewerbeordnungsmäßigen Voraussetzungen an jedem Orte frei, aber deshalb noch kein Recht, gegen den Willen einer Gemeinde sich als Mitglied in dieselbe einzudrängen, außer etwa dann, wenn er eine Anzahl von Jahren in der Gemeinde ein Gewerbe betrieben und so durch Fleiß, Tüchtigkeit und gute Aufführung die Aufnahme in den Verband gewissermaßen verdient hat. Nur so wird die Selbstständigkeit und korporative Natur der Gemeinde, soweit sie mit dem allgemeinen Staatszwecke vereinbarlich ist, geachtet und bewahrt.

§. 25.

3) Zwischen der Gemeinde und dem Staat müssen zur besseren Gliederung und Befestigung des Ganzen noch Kreis- oder Bezirks-Verbände, oder je nach dem Umfang des Staatsgebietes diese beiderlei Zwischenverbände über einander bestehen.

Solchen Gebietsabtheilungen sind überall Staatsbehörden vorgesetzt. Daran genügt es aber nicht. Die Gemeinden des Bezirks oder Kreises müssen auch unter sich einen korporativen Verband und zum Ausdruck des gemeinsamen Willens eine gemeinschaftliche Vertretung haben. Nicht alles, was die öffentliche Wohlfahrt fördert, kann vom Staate selbst oder unmittelbar besorgt werden, und wo dies in Dingen, die einen Theil des Staatsgebiets zunächst und besonders betreffen, dennoch geschieht, gedeiht es weniger, als wenn dafür die Thätigkeit der zunächst und besonders Betheiligten in Anspruch genommen wird. Gemeinsame Einrichtungen und Anstalten zum Vortheil eines Kreises oder Bezirks können aber fast gar nicht zu Stand gebracht werden, wenn die besondere Zustimmung und die Mitwirkung jeder einzelnen dazu gehörigen Gemeinde herbeigeführt werden soll.

Derlei Dinge sind nur bei einem korporativen Verbande der Gemeinden unter sich, wobei die Mehrheitsbeschlüsse auch für die Widersprechenden bindend sind, durchführbar.

Die Vertretung des Kreis- oder Bezirks-Verbands hat aber noch einen weiteren Zweck. Es soll ihr bei der vom Staate geleiteten politischen Verwaltung des Kreises oder Bezirks eine Mitwirkung eingeräumt werden. Nur dadurch wird diese Verwaltung vom bureaukratischen Geiste freier und volksthümlicher, die verwaltenden Beamten werden, da Unfähige oder Schwache in der Verhandlung mit solch' einem bürgerlichen Elemente nicht bestehen können, durch diese Einrichtung selbst tüchtiger, und sie werden aus dem bloßen Geschäftsmechanismus der Amtsstube heraus und mehr in das Volksleben hineingezogen. Nebstdem treten die oben (§§. 17, 19 und 20) dargestellten Vortheile der Volksbetheiligung bei der öffentlichen Verwaltung überhaupt hier ganz vorzugsweise ein. Auch gründet ein solches korporatives Wesen mehr Gemeingeist, welcher der auflösenden Richtung widerstrebt.

4) Der letzterwähnte Vortheil wird auch durch die Zünfte oder Gewerbsinnungen erzielt. Die Nachtheile, die sie ehemals in volkswirthschaftlicher Hinsicht zum Theil brachten, fallen hinweg, wenn der Gewerbsbetrieb unter allgemein festzusetzenden Bedingungen ein staatsbürgerliches Recht ist, und den Zünften keine willkührliche Ausschließungsbefugniß (aus Engherzigkeit oder wegen des Vortheils Einzelner) zusteht. Diese Verbände mögen ihre gewerblichen Interessen gemeinschaftlich berathen und gegenüber dem Staate oder andern Betheiligten vertreten. Zugleich können sie zur Bildung von Gewerbsgerichten für technische Streitfragen mitwirken.

§. 26.

5) Von der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und ihren wichtigen Folgen ist schon oben (§. 12) die Rede gewesen.

Die Betheiligung der Kirchenmitglieder bei der kirchlichen Verwaltung wird bei Jeder derselben von ihren eigenen Gesetzen und deren innerer Entwicklung abhängen. Der Staat kann, wenn er auch eine umfassende Betheiligung der Angehörigen zur Belebung der kirchlichen Interessen und innern Kraft für noch so wünschenswerth hält, in dieser Beziehung im Allgemeinen nichts vorschreiben. Doch kann er hinsichtlich derjenigen Rechte, die er bisher selbst ausübte, wenn sie nicht blos erlöschen, sondern der Sache nach einer ferneren Ausübung und eben darum einer Uebertragung bedürfen, sich die Frage stellen, an wen denn eigentlich er diese Rechte abzutreten habe, worin diesfalls der Wille der kirchlichen Gesellschaft, die künftig selbstständig seyn soll, bestehe? — Soweit bisher Akte der Kirchengewalt als solcher noch die Staatsgenehmigung (das placitum regium) nöthig hatten, bedarf es keines Surrogats, die Genehmigung fällt einfach weg und das zu Genehmigende gilt von selbst, so lang nicht die Kirchengesellschaft von sich aus eine weitere Vorsicht eintreten läßt. Dasselbe gilt von den Beschwerden, welche einzelne Kirchenmitglieder bei den Staatsbehörden darüber erheben, daß die Kirchenoberen sie in Beziehung auf ihre kirchlichen Rechte oder Pflichten unrecht, d. h. kirchenrechtswidrig behandelt haben. Von einem Zwange in äußeren Verhältnissen ist hier keine Rede, denn der Kirche steht kein solcher äußerer Zwang zu, und selbst wo er ihr wegen eines vom Staat sanktionirten Kirchengebots von diesem zugestanden worden wäre, fiele er künftig hinweg. Auch Kirchendiener können sich, da ihre besonderen Pflichten und die Befugnisse der Obern gegen sie nur conventionell auf dem Dienstverhältnisse beruhen, durch den Austritt vom Amte jeder ferneren kirchlichen Gewaltsanwendung entziehen. Was aber die innern kirchlichen Verhältnisse, die Zulassung oder Ausschließung von kirchlichen Verrichtungen, von kirchlichen Spenden, Vergünstigungen oder Vortheilen, oder die Zulassung oder Ausschließung aus der Kirchengesellschaft selbst ꝛc. betrifft, so darf sich der Staat mit der

Frage, ob die Maßregel gerechtfertigt sey oder nicht, nimmer befassen, die Frage ist innerhalb des kirchlichen Organismus zu erledigen und ein Rekurs an die Staatsgewalt findet nicht statt. Selbst wo die kirchliche Verfügung, z. B. die Entlassung eines Kirchendieners eine weltliche Folge (die Pfründe- oder Gehalts-Entziehung) nach sich zieht, hat der Staat nicht mehr vom Standpunkt der Kirchenhoheit (des juris circa sacra) sich einzumischen, sondern es hat nur, wenn Streit über jene weltliche Folge entsteht, die richterliche Gewalt des Staats darüber, wie überhaupt über die Wirkungen eines Vertrags und dessen Verletzung zu entscheiden. In dieser Beziehung wird es der Kirche erwünscht seyn, wenn der Staat ein Gesetz gibt, welches den Richter verpflichtet, die Voraussetzungen, unter welchen kirchenrechtlich (also zwischen dem Kirchendiener und seinen Obern conventionell) die Entziehung des weltlichen Guts statt hat, auf den diesfallsigen Ausspruch der Kirchengewalt hin ohne fernere eigene richterliche Prüfung als erwiesen anzunehmen. Der Staat wird sich aber zu einem solchen Gesetze nur unter der Bedingung verstehen, daß in der Kirche selbst hinsichtlich des Verfahrens und der Instanzen ein gehöriger Schutz gegen Mißbrauch und Beeinträchtigung geschaffen sey oder geschaffen werde.

Außerdem hat nun aber der Staat, wenigstens in vielen Ländern, noch die Ernennung von Kirchendienern, namentlich der Pfarrer, beziehungsweise die Pfründe-Verleihung an dieselben, und ferner (in größerem oder geringerem Umfange) die Verwaltung von Kirchenvermögen *). Hier genügt es nicht an dem bloßen Aufgeben dieses Rechts,

*) In Baden verwaltet z. B. der katholische Oberkirchenrath (eine Staatsbehörde) viele allgemeine oder über mehrere Kreise sich erstreckende katholische Stiftungen, deren Grundstock nach der Rechnung von 1844/45 — 8,053,000 fl. betrug. Die katholischen Lokal- und Distriktsstiftungen, deren erstere unter der Oberaufsicht, letztere aber größtentheils in der unmittelbaren Verwaltung der vier Kreisregierungen stehen, haben einen Grundstock von 30,803,894 fl.

der Staat muß die Religionsgesellschaft *) fragen, an wen er dasselbe — abgeben soll **). Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird ihm dann noch ein Aufsichtsrecht, jedoch nur in so weit bleiben, als es die Staatsgesetze hinsichtlich alles (auch des nichtkirchlichen) Körperschaftsvermögens bestimmen, namentlich dahin, daß der Grundstock erhalten werde und die Verwendung des Ertrags nur zu den stiftungsmäßigen Zwecken geschehe.

6) Auch für Stiftungen, die keinem Religionstheile gewidmet sind, sollte überall, ob sie einer Gemeinde oder einem Bezirke oder einzelnen Klassen angehören, eine Verwaltung durch die Betheiligten eintreten, und selbst bei der Beaufsichtigung und Rechnungsprüfung sollte die Mitwirkung derselben thunlichst gewahrt seyn.

So soll überhaupt den Korporationen jeder Art ihre Selbstständigkeit gelassen oder wiedergegeben werden.

§. 27.

7) Wie bei der Verwaltung, so müssen auch bei der Rechtspflege Bürger aus dem Volke (im Gegensatze der ständigen und rechtsgelehrten Richter) mitwirken, soweit dies nach der Natur der Dinge, namentlich mit Rücksicht auf die hinsichtlich des Rechtspunkts erforderliche Gesetzeskenntniß, überhaupt thunlich ist. Nur hiedurch wird die Rechtspflege mehr volksthümlich, und dem Leben anpassend. Es sprechen dafür vom politischen Standpunkte aus überhaupt alle die Gründe, welche oben für eine Volksbetheiligung bei der öffentlichen Verwaltung überhaupt angeführt sind.

Schon die Oeffentlichkeit mit der Mündlichkeit des Verfahrens gibt eine Art solcher Betheiligung, da Jeder,

---

*) Der §. 147 der Frankfurter Reichsverfassung sagt übereinstimmend mit dem §. 145 des Dreikönigsentwurfs: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

**) Die in spiritualibus konstituirte Gewalt hat nicht schon an und für auch die Gewalt in temporalibus auszuüben, und das Vermögen ist Eigenthum der Gesellschaft.

der anwohnen will, sich überzeugen kann, daß gehörig verfahren und Alles gründlich geprüft wird, und da er die Gründe der Rechtsentscheidung bei deren Verkündung vernehmen kann. Noch erfolgreicher ist aber in dieser Hinsicht die Mitwirkung eines bürgerlichen Elements bei den Entscheidungen selbst.

Die Geschwornen in Strafsachen sind in der neuesten Zeit wieder in Mißkredit gekommen, weil da und dort freisprechende Urtheile in politischen Untersuchungen zu Tag gekommen sind, von denen jeder Unbefangene, wenn er die eigenen Geständnisse der Betheiligten und offenkundige Thatsachen nebst der Art der Vertheidigung betrachtet, anerkennen muß, daß sie nicht auf Wahrheit, sondern auf einer politischen Parteistellung beruhen. Solche Erscheinungen sind beklagenswerth, sie zeigen sich aber nur zu Zeiten so großer politischer Bewegungen, wo die Kraft des Gesetzes überhaupt vielfach gebrochen ist, und können deshalb doch das Institut im Allgemeinen noch nicht als verwerflich darstellen und die sonstigen Vortheile desselben, welche auseinanderzusetzen hier nicht am Platze wäre, um so weniger überwiegen, als ja in den gefahrvollsten Zeiten bei offenem Aufruhr ausnahmsweise doch eine andere Gerichtsbarkeit stattfindet. Nur mögen die Gefahren, die aus den erwähnten beklagenswerthen Erscheinungen für die öffentliche Sicherheit erwachsen, in Beziehung auf die Bildung des Schwurgerichts jedenfalls vorsichtiger machen.

Das neu aufgekommene System der Wahl von Geschwornen wird schwerlich lange Bestand haben. Die richterliche Gewalt liegt in den Rechten der Gesammtheit und nicht in jenen eines Bezirks, daher liegt kein Grund vor, die Staatsgewalt, die bei den ständigen Richtern das alleinige Ernennungsrecht hat, in Beziehung auf die Feststellung der Geschwornenliste gegen die Erfahrungen anderer konstitutioneller Länder von aller Mitwirkung auszuschließen und diese Feststellung lediglich einem Wahlkörper des Bezirks zu überlassen. Will man aber weder einem Organe der öffentlichen Verwaltung, noch auch einem von der Regie-

rung ernannten Richter, wie anderwärts *), eine theilweise Reduktion der Urlisten anvertrauen, so ist um so mehr Vorsicht in Aufstellung der Kathegorien, durch welche die Sache der Ordnung und des Gesetzes mehr gesichert werde, erforderlich, und unter dieser Voraussetzung die Reduktion der Urliste eher dem Loose als der Auswahl durch einen aus politischer Parteistellung hervorgegangenen Wahlkörper anheimzugeben. Auf solche Verbesserungen mehrfacher neuer Gesetze werden, wenn die Erfahrung viele große Mißgriffe gezeigt haben wird, das verletzte Rechtsgefühl und die Gewalt der Umstände jedenfalls hindrängen. Glücklich, wenn es dahin kommt und wenn nicht das Institut selbst wieder beseitigt wird. Dasselbe würde als ein in unserer gegenwärtigen Entwicklungsstufe gegründetes Bedürfniß voraussichlich bald wiederkehren, wir hätten die immer schlimmern Anfänge wieder neu durchzumachen, und die Erfahrungen, die wir bis dahin machen können, wären uns verloren.

Auch in bürgerlichen Rechtsstreitsachen wäre die Mitwirkung eines volksthümlichen Elementes wohlthätig, vertrauenerregend und volksbildend. Außer den Sachen, die schon ihrer Geringfügigkeit wegen an die bürgerlichen Ortsbehörden zu weisen sind, und außer jenen, die an Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Gewerbsgerichte, Feldgerichte ꝛc. gehören, wäre es sicher gut, auch über andere Sachen, worüber nicht klare Urkunden vorliegen, bürgerliche Richter der That in der Art aufzustellen, daß die Parteien ein umfassendes freies Rekusationsrecht hätten, und der rechtsgelehrte Richter bei seiner Rechtsanwendung den Ausspruch der Erstern über die Thatfrage als maßgebend annehmen müßte. Dies wäre auch vom juristischen Standpunkte aus insbesondere da praktisch, wo der Beweis durch Zeugen oder Vermuthungen zu führen oder zu ergänzen ist. Zugleich könnten, wenn die Thatfrage (Nichtigkeitsfälle abgerechnet) in 1. Instanz sogleich

*) In England, dem Musterlande des Schwurgerichts, nimmt der Sherif (der vom König ernannte politische Vorstand einer Grafschaft) die Reduktion der Geschwornenliste vor.

endgiltig entschieden wäre, die Instanzen vermindert, und das Verfahren in höherer Instanz selbst wesentlich vereinfacht und abgekürzt werden.

§. 28.

Wird durch alle diese Einrichtungen, die durch ähnliche, wo sich in den verschiedenen Zweigen des Volkslebens der Stoff dazu findet, noch vermehrt oder erweitert werden können, die ganze Staatsverwaltung (im Gebiete der Verwaltung, wie in jenem der Justiz) möglichst volksthümlich, und erhält dadurch der ganze Staatsorganismus eine desto breitere Grundlage, die den stürmischen Angriffen und Bewegungen mehr gewachsen ist, also den wühlerischen Angriffen und den Mißbräuchen der Freiheit nicht so leicht unterliegt, so weiß ich auf der andern Seite wohl, daß alles Dies erst recht angewohnt und in das Leben und Bewußtseyn des Volkes eingedrungen seyn muß, wenn es die erwarteten Früchte verwirklichen soll. Aber darum darf man mit einem solchen Aufbaue oder Ausbaue des Organismus doch nicht zurückhalten, und wenn gleich auch hier das „nach und nach" zur Vermeidung schädlicher Sprünge zu beachten ist, so kann doch insbesondere dann am wenigsten gezögert werden, wenn schon die politischen Freiheiten gewährt sind oder den Umständen nach gewährt werden müssen.

Auf der andern Seite ist mit der Ausdehnung der politischen Freiheit und der Volksrechte stets ein Doppeltes nöthig: einmal eine größere Vorsicht im Wahlsystem, d. h. in Beziehung auf die Frage, wer denn eigentlich diese Rechte auszuüben habe? — und zum andern eine größere Stärkung der Regierungsgewalt.

In der letzteren Beziehung ist es Vorurtheil oder Verblendung, wenn man die Regierungsgewalt wegen der bloßen Möglichkeit eines Mißbrauchs stets zu schwächen sucht, ohne auch an den noch viel gefährlichern Mißbrauch von der andern Seite her zu denken. Je stärker durch die Freiheit und Volksrechte die Kraft der Einzelnen oder der Theile,

und die des Auseinandergehens wird, desto mehr Stärke muß auch der einheitlichen Macht zu Theil werden, um das Ganze zusammen und aufrecht zu halten. Freie Staaten haben daher regelmäßig sehr strenge Strafgesetze, um dem Mißbrauch der Freiheit zu deren eigenem Schutze mit Nachdruck entgegentreten zu können. Die Regierung muß überdies, wenn Gefahr droht, die Befugniß haben, vorübergehend Handlungen zu verbieten, die sonst erlaubt sind, ja nach Umständen sogar die politischen Freiheiten und Volksrechte (mit Ausnahme der Volksrepräsentation) zu suspendiren und Ausnahmszustände eintreten zu lassen, bis die Ordnung wieder gesichert ist. Theilweise soll sie hiezu, besonders in der Uebergangsperiode, wo die Zustände die Freiheit noch nicht genügend ertragen, schon befugt seyn, ehe noch der Friede bereits wirklich gebrochen ist, da sie sonst damit leicht zu spät kommen könnte. In allen Fällen soll sie das Recht haben, alle gewählten Körper (nicht nur die Ständeversammlung) aufzulösen und neue Wahlen, wodurch ja die Betheiligten nie beeinträchtigt seyn können, anzuordnen. Bleibt nur stets das Recht der Volksvertretung mit dem Steuerbewilligungsrecht unantastbar, so können alle diese Befugnisse der Regierung unter der Verantwortlichkeit der Minister für das Volk nie bedenklich seyn, und andererseits häufig großen Vortheil für die Interessen der Ordnung wie der Freiheit selbst gewähren.

§. 29.

Aber außer der Kräftigung der Regierungs-Gewalt gegen den Mißbrauch der Rechte und Freiheiten, ist, wie schon erwähnt, auch ein gutes Wahlsystem nöthig, daß diejenigen, welche die Volksrechte in den verschiedenen Verzweigungen ausüben sollen, auch Interesse an der öffentlichen Ordnung haben, und daß nicht die bei demokratischen Einrichtungen bedrohliche Rohheit über die Civilisation und Humanität den Sieg erlange, und insbesondere für die Gebildetern drückend oder unerträglich werde.

Es gibt zwar schöne und bestechende Redensarten für das allgemeine Stimmrecht nach Köpfen, aber praktisch für die Zwecke der Wahl ist es nicht, und eben so wenig förderlich für Recht und Gesittung und für eine geordnete Freiheit *). In Ländern, wie in Deutschland vor der Märzbewegung, wo die centrale Gewalt nicht nur zum Schutze der Ordnung groß genug, sondern selbst zur Unterdrückung mächtig und von der Volksvertretung, wo eine solche bestand, unabhängig war, kann oder konnte man (für den Augenblick unbedenklich) Wahlen jeder Art, ohne alle Läuterung, aus allgemeinem Stimmrechte hinnehmen; aber je größer die Freiheit und je umfassender die Volksrechte sind, desto mehr ist Fürsorge nöthig, daß nicht der zerstörende Radikalismus siege, nicht Rohheit und Verwilderung die Herrschaft gewinne.

Auch liegt ein Hauptgrund der Betheiligung des Volks bei der öffentlichen Verwaltung gerade darin, daß diejenigen, welche die physische und geistige Macht im Staate na-

---

*) Mehrere Beispiele der J. 1848 und 1849 in Deutschland (in Wien und Berlin und in kleineren Ländern) zeigen zum Theil auf abschreckende Weise, wohin das allgemeine Wahlrecht führen kann. Von der auf solche Weise zu Stande gekommenen s. g. constituirenden Versammlung in Baden vom Juni 1849 hat ihr eigener Gründer von Feuerthalen aus ein wahrhaft schauderhaftes Bild entworfen.

Ein wahrer Koryphäe deutscher Freiheit, v. Rotteck, war nach seinen Schriften aus tiefen Sachgründen entschieden für einen Census, und er ist seiner Ansicht bis zum Tode treu geblieben. Was von einer Aenderung seiner Ansicht gesagt wurde, beruht auf einem Mißverständnisse. Im J. 1837 ist er allerdings in der II. bad. Kammer einem Gesetzesentwurfe entgegengetreten, der für die Wahl der großen Ausschüsse in Gemeinden über 3000 Seelen einen Census nach Klassen einführte. Er opponirte aber nur, weil er einerseits diese Art von Census mißbilligte, und zum Andern, weil jetzt (1837) bei der Uebermacht des Bundestags und des Metternich'schen Systems keine Zeit sey, die demokratischen Elemente zu schwächen. Im J. 1848 wäre dieser Grund hinweggefallen und dem Prinzipe des Census an und für sich blieb Rotteck auch damals noch treu. Ueberhaupt haßte er die Ochlokratie und die Anarchie, und wenn er die Jahre 1848 und 1849 noch erlebt hätte, so würde er nach seinen festen und durchdachten Grundsätzen mit seiner großen geistigen Kraft dem zügellosen Treiben, das die errungene Freiheit gefährden mußte, entgegengewirkt haben, aber eben deshalb bald auch als Reaktionär verschrieen worden seyn.

türlich darstellen, in das Interesse gezogen werden, und den Organismus und die ihn leitende Gewalt stützen helfen. Darnach ist im Allgemeinen auf die geistige Bildung und vorzugsweise auf den größeren Besitz Rücksicht zu nehmen, da die Inhaber dieser beiden Kräfte die natürliche Macht haben, während jene, die beider Kräfte entbehren, entweder von den Ersteren geleitet werden, oder sich von den Demagogen gängeln lassen, die mit allerlei Täuschungen gegen den Besitz oder gegen die bestehende Ordnung ankämpfen, und für was immer für selbstsüchtige Zwecke nur eine allgemeine Verwirrung hervorzurufen suchen. Es sind deshalb die Wahlen mit allgemeinem Stimmrechte auch stets unzuverlässig, da die Menge durch den augenblicklichen Wind am leichtesten angefacht wird und allerlei unlautern Einwirkungen zugänglich ist. Dazu kommt, daß namentlich der größere Besitz auch eine größere Theilnahme an den Lasten des Staats zur Folge hat, und überhaupt eine größere Betheiligung bei dem Bestand und der besonnenen gedeihlichen Entwicklung der Staatsordnung begründet. Es ist bemerkenswerth, wie die Anhänger des allgemeinen Stimmrechts, die sonst so Vieles aus den Einrichtungen von Nordamerika, England und Belgien empfehlen, über den in diesen Ländern bestehenden bedeutenden Wahlcensus so leichter Dinge hinweggehen.

Eine Unterscheidung nach Alter, Interessen und Befähigung, so weit diese letztere sichtbare Merkmale hat, bei Vertheilung der Wahlrechte ist daher in mehrfacher Beziehung wohl begründet und für die Erhaltung der wahren Freiheit und Gesittung eben so nothwendig, als für jene des Rechts und der Ordnung.

§. 30.

Auch bei den besten Einrichtungen, die wir treffen können, bei aller möglichen Fürsorge für eine vernünftige Aeußerung des Volkswillens und für eine darauf sich stützende weise Verwaltung sind und bleiben wir immerhin Menschen, und Alles auf Erden ist unvollkommen. Selbst

bei solchen relativ guten Einrichtungen, noch mehr aber in Ermanglung derselben oder im Zustand ihres Entstehens kann es, ob wegen wirklicher großer Fehler der Regierungen, oder wegen einer Entartung, die sie nicht zu hindern vermögen, oder wegen außerordentlichen (verblendenden oder bethörenden) Anstoßes von außen, dahin kommen, daß aus scheinbaren Zufällen die Massen erregt und die Warnungen der Vernunft zum Schweigen gebracht werden. Die oben (§. 28) erwähnten Ausnahms-Rechte der leitenden Gewalt können hier Schutz gewähren, aber oft hilft nichts mehr als das Eisen. Ein starker Hieb kann die zerstörenden, jedem gesellschaftlichen Zusammenleben feindlichen, Elemente niederschlagen, wieder Ton und Ebenmaß, oder doch eine Pause, welche die Erholung zu ruhiger Besinnung ermöglicht, in die stürmische Bewegung bringen, und erscheint dann als rettende That *). Durch augenblicklichen äußeren Zwang wird ein Anhaltspunkt für die innere Sammlung der Gesellschaft und für die Ermuthigung und Thätigkeit der Bessern, Einsichtigern und Besonnenern gewonnen.

In dieser Lage ist es dann wieder möglich, Fehler oder wirkliche Beschwerden, die zu den Verirrungen mitwirkten, wegzuräumen, und in der Entwicklung gegründete Verbesserungen eintreten zu lassen. Aber leider folgt dann häufig eigentliche Reaktion, indem die Regierung den Grund des Uebels in einem andern Verhältnisse sucht, als in dem er eigentlich liegt. Viele, die in allen (naturnothwendigen) Bewegungen und in aller Verwilligung von Freiheiten und Volksrechten nur Unheil wittern, benützen solche Augenblicke, so weit sie Einfluß gewinnen können, auch die Regierungen irre zu leiten. In zwei Fällen kann ein Zurückgehen gerechtfertigt seyn: einmal, wenn die auf Ideen gegrün-

*) Eine solche ist jedoch nicht immer möglich, sey es, weil man die dazu nöthigen Mittel nicht mehr besitzt, oder wegen Ueberraschung der Erscheinungen. Herrn Guizot hat es bekanntlich an Energie nicht gefehlt.

Viele fordern in schwierigen Lagen von der Regierung Kraftentwicklung, ohne nur selbst angeben zu können, worin dieselbe bestehen soll.

dete Neuerung einen dafür noch nicht fruchtbaren Boden getroffen hat und wesentlich über das in dem individuellen Volksleben liegende Bedürfniß hinausgegangen ist, wo dann der nagende Gedanke die neue Schöpfung untergräbt und die Unbehaglichkeit vermehrt *). Der andere Fall ist der, daß die Ausdehnung der Freiheiten und Volksrechte auf der einen Seite zur Erhaltung des Ebenmaßes nun in andern Dingen, die unter andern Verhältnissen gewährt waren, wieder eine Beschränkung (zwar nicht des Rechts oder der Freiheit selbst, wohl aber der Art der Ausübung) nöthig macht, um gegen den leicht eintretenden argen Mißbrauch des neu Bewilligten ein Gegengewicht zu geben und dem wirklich vernünftigen Volkswillen seinen Einfluß zu verschaffen.

Außer diesen beiden Fällen wirkt jeder Rückschlag nachtheilig, und gibt nur wieder Stoff für die Revolution, indem eine Schichte ruhiger und besonnener freiheitsliebender Bürger zu den Gegnern übergeht, und ihre Opposition den Demagogen zu Nutzen kommt. Gleichwohl geschehen solche Dinge in dem Wahne, als könnten die Bajonette, welche für den Augenblick Schutz gewährten, auch eine ständige Ruhe und Ordnung begründen, und es sey eine weitere freiheitliche und volksthümliche Entwicklung nicht nur unnöthig, sondern schädlich. Hier erzeugt die Reaktion, sey es plötzlich, oder nur nach und nach wirkend, wieder eine neue Verschlimmerung des unbefriedigten oder verletzten Volkssinns, neue Umsturzversuche, neue Gefahren. Ein solches herüber und hinüber kann man den politischen Wellenschlag nennen. Jede Seite leidet, wenn auch nicht unmittelbar, so doch im Ganzen nach dem Grade ihres eigenen Unmaßes, und derjenige gewinnt am meisten, der in seinem augenblicklichen Siege sich zu mäßigen, denselben am weisesten zu benützen weiß.

---

*) Kaiser Joseph II. hat durch Reformen, die wohl im Allgemeinen im Geiste des Jahrhunderts, aber noch nicht im Geiste der Niederländer lagen, dort selbst eine Revolution veranlaßt.

§. 31.

Der politiſche Wellenſchlag iſt von dem geſellſchaftlichen Leben untrennbar, aber am gefährlichſten iſt er, wo noch harte Blöcke wegzuräumen, große Prinzipien über die gegenſeitige Berechtigung auszukämpfen ſind. Stehen dieſe Prinzipien einmal feſt, was naturgemäß nur bei dem Siege des parlamentariſchen Syſtems (wie z. B. in Belgien und England) möglich iſt, und ſind die dieſem Syſteme entſprechenden Freiheiten und weſentlichen Volksrechte nicht nur gewährt, ſondern auch angelebt, ſo iſt der eigentliche politiſche Gährungsprozeß zu Ende. Damit hört zwar der Kampf nicht auf, aber er dreht ſich mehr nur um die Verwaltung und um Reformen in Einzelnheiten. Die Parteien kommen abwechſelnd an die Macht, je nach dem ſie wegen glücklicher Griffe oder wegen Fehlern, wegen günſtiger oder ungünſtiger Zwiſchenfälle jeder Art länger oder kürzer im öffentlichen Vertrauen bleiben, die entſchiedene Volksſtimmung für oder gegen ſich haben. Die Staatsordnung ſelbſt iſt aber im Kampfe nicht mehr, oder doch weniger verſtrickt, und es kann eine Gefahr für dieſelbe, wo die politiſche Entwicklung ſchon ſo weit gediehen iſt, hauptſächlich nur noch aus großen ſozialen Mißſtänden bei einem Uebermaß der Bevölkerung oder beim Verſiegen nothwendiger Erwerbsquellen ſich ergeben, in welcher Beziehung das allen Staaten, auch den politiſch reifen, noch bevorſtehende Loos im Dunkeln liegt.

III. Deutſche Märzbewegung im Allgemeinen.

§. 32.

Auf dem zuletzt erwähnten Standpunkte der politiſchen Abklärung (§. 31) ſind wir in Deutſchland noch nicht angekommen. Der eigentliche Gährungsprozeß, bei dem es ſich um Gründung der politiſchen Freiheit und eines wahren Verfaſſungslebens in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung handelt, iſt zwar durch die Wiſſenſchaft und weiter verbreitete Ideen ſeit langer Zeit vorbereitet worden, und hat ſich

in vereinzelten Bestrebungen geoffenbart, ist aber, wenn man von den bald zurückgeschlagenen Versuchen von 1830—1832 absieht, in größerem Maßstabe erst zu Ende des Februars oder zu Anfang des März 1848 zum Ausbruch gekommen.

Die Politik des Bundestages hat in den Jahren 1815—1848 die freiheitliche und volksthümliche Entwicklung weit hinter dem Volksbewußtseyn und Bedürfnisse zurückgehalten, und dadurch den Bogen immer mehr gespannt. Die mittleren und einige kleinere Staaten hatten ständische Verfassungen, in deren Handhabung aber der Bundestag das monarchische Prinzip in einer Weise, die das eigentlich parlamentarische System hinderte, zu wahren suchte. Die Presse, die Vereine und Volksversammlungen standen überall unter den Verfügungen der zum Schutze der innern Sicherheit berufenen Bundesversammlung, und selbst der Einführung von Schwurgerichten und ähnlicher Institute wurden dort Hemmnisse in den Weg gelegt.

Im Uebrigen war, wie schon erwähnt, der Boden vorbereitet, Einer der beiden Großstaaten war bereits zu einem repräsentativen Versuche geschritten, und es war schon bei der Bundesversammlung über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Censur verhandelt, — alle Geister waren in gespannter Erwartung und die Presse auch unter der stets unzulänglichen Censur in starker Agitation begriffen, als im Januar und Februar 1848 die politischen Wirren und Erfolge in Italien zum Vorschein kamen, und am 24. Februar 1848 die französische Revolution ausbrach, durch eine Art von Ueberraschung die Flucht des Königs und der Minister, die rasche Einsetzung einer provisorischen Regierung und die Proklamation der Republik folgten.

Dieser Vorgang wirkte auf Deutschland wie ein elektrischer Schlag. Nicht nur die destruktiven Geister wurden gehoben und fühlten sich mächtig, sondern auch die edleren liberalen Elemente, die nur die Gründung eines vollkommeneren Rechtszustands, freiheitliche und volksthümliche Entwicklung erstrebten, übersprudelten in ihren Ideen. Die wenigen

Andersgesinnten traten zurück, und alles, was überhaupt sichtbar war oder sich bemerklich machte, war von dem geistigen Sturme hingerissen.

So kam es, daß das so lange festgehaltene, von Hunderttausenden von Bajonetten unterstützte System Oesterreichs plötzlich über den Haufen geworfen wurde, und Metternich, der Träger desselben, die Flucht ergriff. Aehnliches geschah in andern deutschen Ländern, und überall wurden theils durch physische Ueberwältigung, theils durch die moralische Gewalt des Sturmes freiheitliche Zugeständnisse abgepreßt.

§. 33.

Ueberall war Auflösung, überall die Regierungsgewalt gebrochen; aller politische Bestand lag in brausenden Wogen oder stand in hellen Flammen.

Ein Glück, eine Rettung vom Untergang in dem wilden Chaos war es, daß die Idee einer deutschen Einigung in den Geistern übereinstimmende Aufnahme fand. Die Berufung einer Versammlung von Vertretern der deutschen Nation ward zum Losungsworte, um die deutsche Einheit und dabei zugleich die Rechte und Freiheiten der einzelnen Volksstämme zu gründen.

Kein Gedanke, als dieser nationale, wäre stark genug gewesen, den Strom überwiegend in eine Richtung zu bringen. Eine Heidelberger Versammlung hat das Verdienst, diesem Gedanken, den wenige Wochen vor der französischen Umwälzung Bassermann durch eine in ganz Deutschland mit Jubel aufgenommene Motion in der II. badischen Kammer in Anregung brachte, einen praktischen Eingang verschafft zu haben. Sie berief ein Vorparlament. Dieses setzte Grundsätze fest und ließ zur Weiterführung einen Ausschuß (den Fünfziger) zurück. Die erschreckte und zum Theil schon aus andern Elementen zusammengesetzte Bundesversammlung gehorchte, und es erfolgte die Berufung der verlangten National-Versammlung.

Ihre Thätigkeit und ihr Ende sind bekannt, sowie die Wehen, die einem solchen Ausgange dieser großartigen nationalen Erscheinung, wie Deutschland in seiner ganzen Geschichte noch keine gesehen, naturgemäß folgen mußten. Sie wäre eines bessern Looses würdig gewesen. Die Schäden, die in den Zuständen des deutschen Volkes liegen, sind, wie natürlich, auch in die Versammlung eingedrungen. Weniger die, obgleich großen, Kämpfe mit einer wild-demokratischen Partei, als die Verschiedenheit der Stammesinteressen haben innerhalb und außerhalb der Paulskirche den Vollzug ihres Werkes gehindert, obwohl dasselbe in seinen materiellen und moralischen Wirkungen jedenfalls groß bleiben wird.

IV. Verlauf in Baden.

§. 34.

Wer die frühern Zustände Badens kennt, und seine Lage unmittelbar an der Grenze Frankreichs betrachtet, wird begreifen, wie stark hier und wie schnell die französische Revolution ihre Wirkungen äußern mußte.

Es war gerade (seit dem 9. Dezember 1847) der Landtag versammelt *). Die Verhandlungen der II. Kammer waren, obgleich Hecker, Brentano und die alten Koryphäen des Liberalismus in der Versammlung saßen, im Ganzen friedlicher als an den vorhergegangenen Landtagen. Auch Bassermann's Motion, ein fruchtbringendes Samenkorn im Erdreich, das ungeahnt bald durch eine elektrische Strömung für die Vegetation empfänglich gemacht werden sollte, störte den Frieden und das gute Verhältniß zur Regierung nicht.

Erst die italienischen Vorgänge in Verbindung mit der Verzögerung der in Aussicht gestellten Preßfreiheit bei der Bundesversammlung brachte im Februar 1848 Zuckungen hervor, bis dann zu Ende dieses Monats die französische Revo-

*) Dies war der erste Landtag, seit ich an die Spitze der innern Verwaltung getreten war.

lution in unserer II. Kammer und noch mehr außerhalb derselben im ganzen Lande eine ungeheuere Bewegung hervorrief.

Die Nachrichten aus Paris trafen telegraphisch zum Theil am nämlichen Tage, wo die Ereignisse dort statt hatten, hier ein, und zündeten, wie der Blitz.

Die Regierung entschloß sich im Geiste der übermächtigen Bewegung und um sie zu einem friedlichen Ausgange zu führen, mit Zerbrechung der früher durch die Bundespolitik gezogenen Schranken, zur schnellen Verheißung und Erfüllung stürmisch geforderter freiheitlicher und volksthümlicher Institutionen, sowie zu Schritten für Berufung einer nationalen Vertretung behufs der Gründung deutscher Einheit und Freiheit.

Im Zusammenhange mit dem, was in andern deutschen Ländern geschah, giengen aber die Führer oder Treiber der Bewegung über das frühere Ziel hinaus. Von Baden aus, das an zwei Republiken grenzt, und wo die wildesten Köpfe sich sammelten und durch die von den s. g. deutschen Legionen in Frankreich und der Schweiz versprochene Hülfe ermuthigt wurden, sollte eine deutsche Republik gegründet werden.

Im April 1848 kam der Hecker'sche Aufstand. Er wurde überwunden, aber an der Grenze schürten die politischen Flüchtlinge das Feuer, und machten im September 1848 unter Struve's Anführung einen neuen aufrührerischen Einfall. Er wurde ebenfalls überwunden, aber die alten Verhältnisse an der Grenze und das revolutionäre, durch die noch junge Freiheit gestärkte, Treiben dauerte fort, bis es im Mai 1849, wo der große Streit über die deutsche Reichsverfassung halb Deutschland wieder in Flammen setzte, und die deutsche Centralgewalt (ohne Macht) keine Hilfe leisten konnte, zu einem neuen Aufstande kam, der auch die Staatsordnung wirklich stürzte, die jedoch innerhalb 6 Wochen durch preußische Bundeshilfe mit Entfaltung einer großen, zugleich auf die Unterdrückung der Revolution im südwestlichen Deutschland überhaupt gerichteten, Macht wiederhergestellt wurde.

V. Zugeständnisse der Regierung im Allgemeinen.

§. 35.

Als kaum die Nachrichten von Paris da waren, bildeten sich in Mannheim und theils auf Anregung von dort aus beinahe überall im Lande Versammlungen, um die rasch eingetretene Erhitzung der Gemüther benützend Sturm zu laufen zur Erringung von Freiheiten und Rechten, welche der Liberalismus längst erstrebte und wegen der Bundestags-Politik nicht erlangen konnte. Es zeigte sich dabei ein wunderbarer Einklang, indem die über jene frühern Wünsche hinausgehenden Republikaner an Zahl gering waren und mit ihren besondern Wünschen noch zurückhielten.

Die Mannheimer Versammlung beschloß am 27. Februar 1848 eine Petition um Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Schwurgerichte und eine Vertretung des Volks beim Bundestag. Dieser Beschluß wurde gedruckt im Lande rasch verbreitet, und dazu aufgefordert, die Petition von vielen Seiten her am 1. März der II. Kammer durch Deputationen zu überbringen.

Die Regierung durchschaute ihre Lage vollkommen. Sie sah auch die Gefahren der andern deutschen Regierungen, die, wie der Erfolg zeigte, soweit sie sich stemmten, eine Ueberwältigung erlitten. Sie hatte die Ueberzeugung, daß die Hemmnisse, welche den freiheitlichen Zugeständnissen von der Seite der deutschen Centralbehörde, und von den deutschen Großmächten entgegenstanden, für jetzt aufhören werden und daß jedenfalls der Ernst des Augenblicks ein rasches Handeln nothwendig mache und alle von jener Seite her bestehenden formellen Bedenken überwiege *). Sie entschloß sich

*) Die conservativsten Männer haben sich in gleicher Richtung ausgesprochen. In demselben Sinne erhielt ich, jedoch erst als wir unsern Entschluß bereits gefaßt hatten, am 2. März ein Schreiben des Großhofmeisters Freiherrn von Berkheim, der früher lange Zeit Minister des Innern und Bundestagsgesandter war.

daher, die freiheitlichen Zugeständniſſe, welche ohnehin in unſerm Entwicklungsgange liegen, ſoweit ſie von der Regierung abhängen, ſchleunig zu machen. Sie machte zugleich von ihrem Entſchluſſe Mittheilung nach Frankfurt und an die benachbarten Regierungen. Ohne jedoch eine Rückäußerung abzuwarten, eröffnete das Miniſterium der II. Kammer ſogleich in der Sitzung vom 29. Februar die Abſicht, die Bürgerbewaffnung und Schwurgerichte einzuführen, und eben ſo, daß, wenn nicht die deshalb von neuem angegangene Bundesverſammlung das in Ausſicht ſtehende Preßgeſetz ſogleich jetzt ſelbſt gebe, die Regierung einsweilen und bis ein ſolches deutſches Geſetz erſcheine, die Cenſur von ſich aus aufheben werde. Am 1. März wurde, da von der Bundesverſammlung noch nichts erfolgt war, das durch Bundesbeſchluß vom 5. Juli 1832 unterdrückte Preßfreiheitsgeſetz vom 28. Dezember 1831 vorläufig einfach wieder hergeſtellt und dies der II. Kammer ſogleich bei Eröffnung der Sitzung verkündet *).

Damit war zwar das zum Voraus angekündigte Erſcheinen der Deputationen mit der Mannheimer Sturmpetition nicht abgewendet, aber es war dem Inhalte der Petitionen zuvorgekommen und der Lanze die Spitze abgebrochen. Es kam auf den 1. März wirklich eine große Menge Volkes aus allen Gegenden hier zuſammen. Unter den Deputationen befand ſich auch eine ſolche der Univerſität Heidelberg mit einer Petition wegen der erwähnten 4 allgemeinen Wünſche. Der Saal der II. Kammer war oben und unten gedrängt voll Menſchen, und eben ſo die Hausflur, der Hofraum und der Platz vor dem Ständehaus. Struve an der Spitze der Mannheimer Deputation beabſichtigte, die Petition dem Präſidenten der Kammer mit einer Anrede im Saale ſelbſt zu überreichen. Seine Freunde bemühten ſich, ihn vor dem Ein-

*) Als ich von den der II. Kammer geſchehenen Zuſagen am 3. März auch der I. Kammer Mittheilung machte, beſchloß auch dieſe (ganz conſervative) Verſammlung ſogleich eine Dankadreſſe für dieſe Zuſagen an Se. Königl. Hoheit, die ſie durch eine Deputation alsbald überreichte

tritte in den Saal von diesem nach der Verfassung unzulässigen Schritte abzuhalten. Bei dem Eintritte aber ging der Abgeordnete Hecker von seinem Platze auf Struve zu, nahm ihm und Andern unter dem Jubel der Gallerien die Petitionen ab und wollte damit auf die Tribüne steigen, um so die Deputationen gewissermaßen der Kammer vorzustellen und sie zu vertreten. Ich protestirte gegen diesen Schritt als verfassungswidrig und drohte, wenn Hecker nicht davon abgehe, den Saal zu verlassen, worauf Hecker, ohne vorerst einen Vortrag zu halten, sich auf seinen Platz zurückbegab.

Als ich nun die Wiederherstellung des Preßgesetzes von 1831 verkündete, ertönte im Saale und auf den Gallerien ein stürmisches Lebehoch auf den Großherzog, das in der Menge außerhalb des Hauses wiederhallte. Hierauf wurden von mehreren Abgeordneten in herkömmlicher Weise Petitionen vorgelegt. Daß es dabei an heftig aufregenden Freiheitsreden nicht fehlte, ist begreiflich. Mitunter brach bei recht starken Stellen, insbesondere in Hecker's und Brentano's Reden, die Gallerie in einen donnernden Beifall aus, der jeweils außerhalb wiederhallte. Im Hofraume des Ständehauses hielt Struve auf einem Fasse Reden an die Menge, wobei er nach den ihm von Zeit zu Zeit zugekommenen Aufzeichnungen eines Schnellschreibers das Wesentliche der im Saale gehaltenen Vorträge wiedergab.

§. 36.

In der Sitzung vom 1. März legte Hecker ferner ein von 8 Abgeordneten unterschriebenes Programm vor, worin die in den erwähnten Petitionen und Regierungs-Zusagen noch nicht enthaltenen weiteren Forderungen des Volkes zusammengestellt waren. Es wurde beantragt, diese Forderungen sogleich durch eine Deputation oder durch die Kammer selbst an die Regierung zu bringen. Ich widersetzte mich mit dem Präsidenten, ohne mich vorerst auf die Forderungen selbst einzulassen, dem beantragten Verfahren, da alle Bitten um Gesetze vorerst in den Abtheilungen berathen werden müssen,

und ohnehin nur mit Zustimmung beider Häuser an den Thron gebracht werden können. Der Abgeordnete Mathy stellte den Antrag auf Verweisung der Sache in die Abtheilungen, was schon der Präsident als durch die Geschäftsordnung geboten, erklärt hatte. Andere wollten des Dranges wegen sich an solche Formen nicht halten und hätten (nach ihrer offenen Erklärung) die anwesende Menge mit dem Resultate der Forderungen gerne sogleich befriedigt. Aber gerade umgekehrt, um doch noch Zeit zur Berathung zu gewinnen und nicht unter dem Eindrucke der vorhandenen Massen beschließen zu müssen, unterstützte ich den ohnehin verfassungsmäßigen Antrag Mathy's, der nach längerer Debatte auch angenommen wurde *).

Die niedergesetzte Kommission modifizirte und vermehrte die von den 8 Mitgliedern gestellten Anträge. Sie erstattete sogleich am 2. März ihren Bericht, und nach einer kurzen Berathung wurden alle Anträge der Kommission meistens einstimmig und nur einige derselben mit allen Stimmen gegen zwei angenommen. Eine Mittheilung an die I. Kammer zur dortigen weiteren Berathung wurde von der II. Kammer, obschon sie unter den jetzigen Umständen dort keinen Widerstand besorgte, für zu verzögerlich gehalten und doch verbot die Verfassung, einseitige Adressen mit Bitten um Gesetze an den Thron zu bringen. Es wurde daher der Ausweg gewählt, die Forderungen nur als Wünsche der Kammer zu Protokoll niederzulegen, und dem Großherzog eine (auch ein-

*) Am 2. März waren die zur Sitzung vom 1. März aus verschiedenen Gegenden herbeigekommenen Deputationen und andere Bürger größtentheils nicht mehr hier, wohl aber noch eine Masse junger Leute, Handwerksbursche und andere Fremde, die zur Unterstützung der Bewegung hierher gezogen waren. Am Abend des 2. März brannte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ab. Das Feuer brach gleichzeitig auf verschiedenen Seiten aus. Die über die Entstehung des Brandes eingeleitete Untersuchung lieferte kein Ergebniß. Auch am 3. und 4. März brach in 2 andern Häusern Brand aus. Die Angst der hiesigen Bevölkerung war sehr groß und die hiesige Bürgerwehr wachte und patrouillirte deshalb Tag und Nacht, bis nach dem 4. März, wo die Kammersitzungen 4 Tage ausgesetzt wurden, wieder einige Ruhe eintrat.

seitig zulässige) Dankadresse für die bereits gemachten Zusicherungen zu überreichen, wobei die Deputation gleichsam außeroffiziell die Besprechung mit dem Großherzog benützend, demselben zugleich einen Protokollauszug über die gedachten Wünsche einhändigte.

§. 37.

Der erwähnte Protokollauszug lautete:

Auf den Bericht des Abgeordneten Welcker im Namen der Commission über die von mehreren Abgeordneten gestellten Anträge beschließt die Kammer theils einstimmig, theils mit allen Stimmen gegen zwei, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, sie möge erklären:

1) daß sie sofort die provisorischen Ausnahmsgesetze, als die Carlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819, die Frankfurter vom 30. Mai, 28. Juni und 8. November 1832, sowie die Beschlüsse der geheimen Wiener Conferenzen von 1834 als rechtsverbindlich für das Großherzogthum Baden nicht betrachte;
2) daß ungesäumt gleiche Beeidigung sämmtlicher Staatsbürger, mit Einschluß des Militärs, auf die Verfassung angeordnet werde;
3) daß alle Beschränkungen politischer Rechte aus dem Grunde, daß ein Staatsbürger einer bestimmten Confession angehöre, aufgehoben, beziehungsweise den Ständen ein Gesetzesentwurf darüber vorgelegt werde;
4) daß ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister in der Art, daß ein Staatsgerichtshof mit Geschwornen entscheide, vorgelegt werde;
5) daß in Beziehung auf die übrigen Staatsbeamten eine vorgängige Ermächtigung des Ministeriums zur Anstellung von Klagen über Handlungen ihrer Verwaltung nicht erforderlich sey;
6) daß die großh. Regierung die Zusicherung ertheile, daß sie in nächster Bälde die Reste des Feudalwesens, insbesondere das Jagdregal, die Bürgereinkaufsgelder, sowie die

Abzugssteuer der Standes- und Grundherren beseitigen werde;

7) daß Anordnungen für gerechtere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, für Pflege der Gewerbsamkeit und der einfachen Arbeit getroffen werden;

8) daß die privilegirten Gerichtsstände aufgehoben werden;

9) daß eine volksthümliche Kreisverwaltung, durch geeignete Betheiligung der Bürger an derselben, eingeführt werde;

10) daß die Regierung dringend darauf hinwirken möge, daß bei der Bundesversammlung eine Vertretung des deutschen Volks eingerichtet werde;

11) daß eine unabhängige Stellung der Richter nach den bereits früher von der Kammer gestellten Anträgen gesichert werde;

12) daß das Staatsministerium und die Stelle eines Gesandten des Großherzogthums Baden bei der Bundesversammlung nur mit Männern besetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen des Volkes genießen.

Als der Präsident der Kammer an der Spitze der Deputation bei Ueberreichung der Dankadresse am 4. März dem Großherzog den Protokollauszug mit mündlicher Bevorwortung überreichte, erwiderten ihm Se. Königl. Hoheit über den Inhalt desselben:

„Die wichtigen und zeitgemäßen Wünsche, welche die zweite Kammer in ihr Protokoll niederlegte und Mir der Herr Präsident so eben vortrug, werde Ich mit dem Staatsministerium berathen. Der Chef des Ministeriums des Innern wird dem Herrn Präsidenten der Kammer darüber alsbald eine nähere befriedigende Mittheilung machen."

Noch am nämlichen Tage, am Abend des 4. März richtete ich nach stattgehabter Berathung folgendes Schreiben an den Präsidenten der II. Kammer:

„Unter Bezugnahme auf die Antwort, welche Se. Königl. Hoheit Ihnen heute gaben, als Sie Höchstdenselben gelegenheitlich der Ueberreichung der Dankadresse vom 2. d. M., zugleich die von der zweiten Kammer zu Protokoll niederge-

legten Wünsche vortrugen, erlaube ich mir hiemit, Euer Hochwohlgeboren die zugesagte nähere Mittheilung zu machen.

Zu 1. Die Großh. Regierung wird die erwähnten provisorischen Ausnahmsbeschlüsse von Karlsbad, Frankfurt und Wien, als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, und zum andern Theil durch die eigene Gesetzgebung geregelt im Großherzogthum nicht zur Anwendung bringen.

Zu 2. Was die Verpflichtung auf die Verfassung betrifft, so ist namentlich in Beziehung auf das Militär schon am 17. September 1841 eine neue Eidesformel eingeführt worden, wodurch die Verpflichtung ausdrücklich auch auf die Befolgung der Gesetze, worunter ohne Zweifel die Landesverfassung das wichtigste ist, ausgedehnt wurde; so daß in dieser Hinsicht Das, was die zweite Kammer wünscht, bereits geschehen ist.

In den Huldigungseid, welchen die Staatsbürger überhaupt zu leisten haben, soll nun die Verpflichtung auf die Verfassung ebenfalls aufgenommen werden, und ebenso in den Diensteid der Staatsdiener, sowie der Offiziere und anderer Militärbeamten.

Die Regierung wird die Anordnung treffen, daß die Civilbeamten, sowie die Offiziere und andere Militärbeamte den auf die Beobachtung der Verfassung auszudehnenden Diensteid alsbald neu leisten.

Die Regierung ist bereit, den Ständen in der von der zweiten Kammer angedeuteten Richtung Gesetzesentwürfe vorzulegen:

zu 3. behufs der Aufhebung der Beschränkung politischer Rechte aus Rücksichten der Konfession, sowie

zu 4. in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister, und

zu 5. behufs der Zulassung von Klagen wegen Amtshandlungen ohne vorgängige Ermächtigung des Ministeriums; — ferner behufs

zu 6. der Beseitigung der Reste des Feudalwesens;

zu 8. der Beseitigung privilegirter Gerichtsstände;

zu 9. der Einführung einer volksthümlichen Kreis- oder Bezirksverwaltung, und endlich

zu 11. behufs der unabhängigen Stellung der Richter.

Zu 7. Die Regierung ist zu allen Anordnungen bereit, welche eine gerechte Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten begründen, oder eine Fürsorge für Gewerbsamkeit und einfache Arbeit enthalten.

Zu 10. Die Regierung theilt die Ueberzeugung, daß es zur innigeren Verbindung der deutschen Völker, zur Stärkung der nationalen Einheit und Kraft noch weiterer Einrichtungen bedarf.

Die Regierung wird diesen Zeitpunkt, wo das große diesfallsige Bedürfniß mit Macht hervortritt, nicht vorübergehen lassen, ohne mit anderen Bundesstaaten darüber in Verkehr zu treten. Sie wird zu jedem Mittel, das den gedachten Zweck erreichen und das Vertrauen des deutschen Volkes auf seine Einrichtungen durch Benützung volksthümlicher Elemente bekräftigen kann, mit Freuden die Hand bieten.

Zu 12. Die Regierung mißkennt nicht, daß die Mitglieder des Staatsministeriums des öffentlichen Vertrauens bedürfen, und sie wird auch hinsichtlich der Bundestagsgesandtschaft diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Ich hoffe, daß diese meine, im höchsten Auftrage abgegebene Erklärung über sämmtliche von der zweiten Kammer ausgesprochene Wünsche die Kammer in vollem Maße befriedigen wird. Das Land wird daraus von Neuem die Ueberzeugung schöpfen, wie sehr Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Größe und die Bedürfnisse unserer Zeit erkennen, und zur Vervollkommnung unserer Einrichtungen, zu Allem, was das Glück des Volkes befördert, bereit sind. Höchstdieselben geben sich daher auch der Hoffnung hin, daß die zweite Kammer, dies dankbar erkennend, nach Kräften dazu beitragen werde, in der gegenwärtig so heftig erregten Zeit die Gemüther zu beruhigen, daß das Volk, vertrauend auf Se. Königl. Hoheit und auf unsere Einrichtungen, an der gesetzlichen Ordnung, unter der allein die Freiheit gedeihen kann,

festhalten und alle ihr widerstrebenden Versuche niederhalten werde.

Hierin zur jetzigen Zeit voranzuleuchten, wird Badens Glück befestigen, und ihm zum schönsten Ruhme gereichen *)."

VI. Einzelne Zusagen vom 4. März und deren Erfüllung.

§. 38.

Zu 1. Die erste Forderung bezieht sich auf die provisorischen Ausnahmsgesetze des Bundes. Hier war die Zusage am mißlichsten. Die materiellen Schattenseiten jener Gesetze, ihre Zeitwidrigkeit und Unhaltbarkeit, konnten, soweit sie für die Regierung formell bindend waren, an und für sich nicht genügen, sie hier außer Wirksamkeit zu setzen. Indessen gaben Einzelne derselben der Regierung nur Befugnisse, ohne sie zu verpflichten. Andere, namentlich jene über die Volksversammlungen und Vereine waren in Baden durch besondere Gesetze von 1833 in eine entsprechendere Form gebracht, welche Gesetze unabhängig von den Bundesbeschlüssen fortbestanden. Unter den übrigen sogenannten Ausnahmsgesetzen war das Bundespreßgesetz, wovon schon oben die Rede war, das wichtigste. Obgleich diese Letztern schon ihrem Inhalte nach nur eine vorübergehende Natur hatten, so

*) In der Sitzung der II. Kammer vom 9. März wurde dieses Schreiben von einigen Rednern getadelt. Es hätte sollen, meinte man unter Anderm, wie es inzwischen in einigen andern Ländern geschehen, ein Manifest des Großherzogs die Verheißungen feierlich kund geben. Dies wäre wohl, wenn es früher beantragt worden wäre, unbedenklich gewesen. Doch kann das Beispiel anderer Länder, wo auf Volksaufläufe hin, erst nach dem 4. März ähnliche Zugeständnisse, wie hier, in landesherrlichen Manifesten an das Volk gemacht wurden, für Baden nicht maßgebend sein, da hier die Zugeständnisse vom 4. März nicht einer aufrührerischen Menge, sondern nur auf eine Forderung der II. Kammer gemacht wurden. In der Großh. Proklamation vom 15. März wurde übrigens auf diese Verheißungen hingewiesen und deren schleunige Erfüllung, so weit sie nicht schon geschehen, angekündigt.

konnte in Beziehung auf sie doch die Zusicherung, man werde sie nicht mehr zur Anwendung bringen, nur durch die Gewalt der Umstände und durch die bestimmte Aussicht, daß sie bald in ganz Deutschland fallen werden, im Interesse der Selbsterhaltung gerechtfertigt erscheinen.

Wer läugnen wollte, daß wir uns damals im Zustand einer deutschen Revolution befanden, die erst mit der Berufung eines Parlaments zur Begründung neuer deutscher Rechtszustände ihr Ziel fand, der würde offene Thatsachen verkennen. Es hat ja selbst der Reichsverweser in seiner von Minister von Schmerling contrasignirten Proklamation im Sommer 1848 nicht nur die Thatsache, sondern sogar die Berechtigung dieser Revolution anerkannt.

Das Bedenkliche für uns bestand nur darin, daß am 4. März noch keine andere deutsche Regierung mit einem ähnlichen Beschlusse, wie sie in unserer Zusage lag, vorangegangen war. Bald nachher wurden die fraglichen Ausnahmsgesetze theils durch die Bundesversammlung selbst, theils durch andere Vorgänge ohnehin außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 39.

Zu 2. Der Verfassungseid wurde dem Militär und den öffentlichen Dienern nach einer bald nachgefolgten weiteren Anordnung wirklich abgenommen, sodann den Ständen ein Gesetz-Entwurf vorgelegt, der von denselben angenommen, am 7. Juni 1848 sanktionirt und im Regierungsblatt verkündet wurde. Nur hinsichtlich des Militärs war das Bedenken erhoben, es könnte die Meinung entstehen, als hätten die Soldaten in ihrem Dienst, wenn die Störer der Ordnung eine Verfassungsverletzung vorschieben, zu prüfen, auf welcher Seite das verfassungsmäßige Recht sei. Doch wurde auch anderwärts eine gleiche Beeidigung des Militärs vorgenommen, und man sah hier bald, daß die Regierung eher in die Lage kommen könne, die Verfassung gegen solche, die sie umstürzen wollen, zu vertheidigen, wo dann der

Eid, ſofern er überhaupt eine Wirkung habe, eher nützen als ſchaden könne *).

Das erwähnte Geſetz beſtimmt nun, daß ſowohl in den Fahneneid des Militärs, als in den Dienſteid der öffentlichen Diener und in den allgemeinen Huldigungseid der volljährig gewordenen Bürger die Verpflichtung auf die Landesverfaſſung mitaufzunehmen ſei.

Mit dem ſpäter verbreiteten republikaniſchen Sinne kam aber die Abneigung der Demokraten gegen dieſen am 1. März von Hecker und ſeinen Genoſſen ſelbſt geforderten Verfaſſungseid. Die radikalen Blätter fiengen an, gegen alle politiſchen Eide zu eifern, ein Congreß der demokratiſchen Vereine zu Ettlingen den 16. Juli 1848 erklärte dieſelben als unmoraliſch und unverbindlich **). Dies hatte zur Folge, daß da und dort Gemeindebeamte, ſowie auch einige Aerzte und Anwälte, die Leiſtung des in den Dienſteid aufgenommenen Verfaſſungseides verweigerten. Die Regierung war ſchuldig, das Geſetz zu vollziehen. Sie ließ daher bei Wiederholung der Aufforderung zur Eidesleiſtung den Ungehorſamen eröffnen, daß ihre fernere Weigerung als ein Verzicht auf den Dienſt, deſſen Rechte durch den vom Geſetz vorgeſchriebenen Eid bedingt ſeyen, betrachtet werde. Die meiſten leiſteten Folge, und wo dies nicht geſchah, wurde die Entlaſſung ausgeſprochen.

Von Einigen wurde eingewendet: die Landesverfaſſung werde durch die Reichsverfaſſung vielfach geändert, und ehe ſie darnach revidirt ſey, könne ſie nicht beſchworen werden. Darauf erfolgte die Belehrung, daß ſolche bevorſtehende Aende-

---

*) Die im Jahr 1849 zu Tag gekommene Untreue des Militärs kam auch nicht vom Verfaſſungseid her, und eine Verfaſſungs-Verletzung diente nicht einmal zum Vorwand. Man kann nur ſagen, daß der Verfaſſungseid auch nicht vor der Untreue geſchützt hat.

**) Gleichwohl haben die nämlichen Demokraten im Mai 1849, als ſie im Revolutionswege zur Gewalt gelangt waren, alle öffentlichen Diener, ſo weit dieſe ſich des Dranges nicht zu erwehren vermochten, mit Androhung der augenblicklichen Entlaſſung genöthigt, den Anordnungen des Landesausſchuſſes Gehorſam zu ſchwören.

rungen dem Verfassungseide nicht im Wege stehen, dieser sich vielmehr auch auf die Aenderungen erstrecke, soweit solche im reichs- oder landesverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommen.

Da nach dem VI. Konstitutionsedikte die Leistung des Huldigungseides, in welchen jetzt die Verpflichtung auf die Verfassung mitaufgenommen ist, als eine staatsbürgerliche Verpflichtung neu angehender Bürger eine Bedingung der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ist, so wurde in einer großh. Verordnung vom 25. November 1848 hierauf hingewiesen und bestimmt, daß die jungen Bürger vor Ablegung des Huldigungs- und Verfassungseides zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nicht zugelassen werden.

Auf solche Weise wurde die Zusage an die II. Kammer wegen Leistung des Verfassungseides mit allem Nachdrucke und folgerichtig vollzogen.

§. 40.

Zu 3. Die Zusicherung der Aufhebung der Beschränkung politischer Rechte aus Rücksicht der Confession bezog sich auf die Verhältnisse der Israeliten, sowie zum Theil der Deutschkatholiken oder christlichen Dissidenten überhaupt.

In Beziehung auf die Israeliten hatte die II. Kammer und zwar namentlich die Opposition *) in den Jahren 1831—1845 sich der bürgerlichen Gleichstellung stets widersetzt. Im Sommer 1846 änderte die Mehrheit hierin ihre Ansicht und jetzt am 1. März 1848 wurde die Gleichstellung sogar als eine Volksforderung aufgestellt.

Als dies im Lande bekannt wurde, so wurde an mehreren Orten der alte Haß gegen die Juden von neuem angefacht, indem gar Viele die Freiheit so verstehen, daß nur ihre eignen Rechte, nicht aber auch die ihnen gegenüber stehen-

*) Einzelne Mitglieder derselben, namentlich Welcker, Bassermann und Mathy, machten jedoch hiebei von jeher eine Ausnahme, indem sie trotz der entgegenstehenden Volksstimmung ihren freiheitlichen Grundsätzen auch in diesem Punkte treu blieben.

den Rechte Anderer anerkannt werden. Es gab daher da und dort sogenannte Judenkrawalle, wobei durch einen Volksauflauf Israeliten mißhandelt oder verjagt und ihre Häuser zerstört, sie zum Verzicht auf den Bürgergenuß gezwungen wurden und dgl. Es mußte an einigen Orten Militär, das man Streifzüge machen ließ, dagegen aufgeboten werden, an andern Orten genügten die ordentlichen obrigkeitlichen Hilfsmittel und das Einschreiten der Strafgewalt *). Am 8. März erließen die Abgeordneten in Mannheim (Itzstein, Hecker, Helmreich, Weller, Sachs, Mathy, Soiron, Bassermann) einen Aufruf an ihre Mitbürger, worin sie von den verabscheuungswürdigen frevelhaften Verfolgungen der Israeliten abmahnten. In der Sitzung vom 9. März schloß sich die II. Kammer diesem Aufrufe einstimmig an. In der Sitzung vom 10. März übergab ich sowohl aus Anlaß dieser Judenverfolgungen, als auch der im Odenwald ausgebrochenen aufrührerischen Bewegungen gegen die Standes- und Grundherren (§§. 44 u. 45) der Kammer einen Gesetzentwurf, wornach für den Schaden, den eine zusammengerottete Menge verursacht, die Gemeinde haften soll. Diesen Gesetzentwurf ließ ich mit der darin enthaltenen Bestimmung, daß er auf alle nach dem 11. März vorkommenden Fälle Anwendung finde, sogleich in allen Gemeinden öffentlich bekannt machen.

Die verschiedenen angewandten Mittel bewirkten, daß diese Judenkrawalle aufhörten. Doch hielt die Regierung für bedenklich, durch etwaige zwangsweise bürgerliche Aufnahme von Israeliten in Gemeinden, wo noch keine sind, den kaum beschwichtigten Brand von neuem anzufachen. Der Gesetzentwurf, den ich zur Erfüllung der Zusage wegen Gleichstellung der Confessionen am 16. März der II. Kammer vorlegte,

*) Ein Generalerlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1848 No. 2806 wieß die Aemter an, überall, wo Ruhestörungen drohen, sofort eine Versammlung der betreffenden Gemeinde zu veranstalten, derselben die Folgen eines solchen strafbaren Unternehmens vorzustellen, überhaupt durch geeignete Belehrung die Störungen zu verhindern zu suchen, und dabei die besser gesinnten Bürger zur kräftigen Mitwirkung behufs der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung aufzufordern.

ließ daher die Frage der Bürgeraufnahme und Berechtigung der Israeliten am Bürgergenusse vorerst unberührt und beschränkte sich auf die Gleichstellung der eigentlich politischen Rechte, namentlich hinsichtlich der Wahlfähigkeit in die Ständeversammlung, und der Ernennung oder Wahl zu öffentlichen Aemtern. Ich bemerkte der Kammer, sie werde die Gründe zu würdigen wissen, aus welchen man im Augenblicke die Verhältnisse der Israeliten zu den Gemeinden (für die christlichen Dissidenten bestand in dieser Hinsicht keine Ungleichheit) noch nicht regle. Sobald sie es aber verlange, werde es zur Erfüllung der Zusage sogleich nachträglich geschehen. Der Commissionsbericht vom 7. April 1848 billigte dieses Verfahren, und die Kammer nahm den vorgelegten Gesetz-Entwurf an, der dann mit geringer Aenderung in der Fassung nach erfolgtem Beitritte der I. Kammer am 17. Februar 1849 als Gesetz verkündet wurde.

Das Weitere erhält nun seine Regelung in Folge der deutschen Grundrechte, und dies war mit ein Grund, aus dem die Kammer, wie die Regierung später auf diesen Punkt der Märzzusage als solchen zurückzukommen nicht mehr nöthig fand.

§. 41.

Zu 4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister ist das Einzige, über welches (im Einverständnisse mit der II. Kammer) vorerst jede Vorlage unterlassen wurde.

Wir haben bereits ein solches Gesetz von 1820, aber dasselbe hat weitere Bestimmungen über das Verfahren vorbehalten, die später nicht gegeben wurden. Dies war der Grund der Forderung vom 2. März, und nebstdem genügte das im Gesetz von 1820 als Staatsgerichtshof eingesetzte Oberhofgericht nicht.

Die Regierung ließ nun zur Erfüllung der Zusage einen Gesetzentwurf ausarbeiten. Ehe er aber zur Vorlage kam, erschien der Entwurf der Reichsverfassung mit der später von der National-Versammlung auch angenommenen Bestimmung,

wornach das Reichsgericht auch über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, zu entscheiden haben sollte.

In der Sitzung vom 10. Oktober 1848 machte ich die II. Kammer hierauf aufmerksam, indem es, wenn diese Bestimmung der Reichsverfassung zum Vollzuge komme, eines besondern Landesgesetzes über den Gerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister für Baden nicht mehr bedürfe. Wünsche aber die Kammer für die Zwischenzeit gleichwohl noch eine Gesetzesvorlage, so werde solche unverzüglich erfolgen, da der Entwurf bearbeitet sey. In Rücksicht auf diese Lage der Dinge drückte die Kammer keinen solchen Wunsch aus, und auch als später die Sache in der Versammlung wieder zur Sprache kam, erklärten einzelne Redner, ohne daß Andere widersprachen, es sey in Erwartung des Reichsgesetzes hier von jeder Vorlage Umgang zu nehmen.

§. 42.

Zu 5. Am 10. Oktober 1848 *) übergab ich der II. Kammer den Gesetzentwurf wegen Zulassung von Klagen gegen öffentliche Beamte wegen ihrer Amtshandlungen ohne vorherige Ermächtigung von der Dienstbehörde. Richtig aufgefaßt ist eine solche, die Willkühr beseitigende und den Rechtsschutz vermehrende, Zulassung vertrauenerregend und zugleich unbedenklich; nur muß verhütet werden, daß nicht der Civilrichter das verfassungsmäßig von der Verwaltung zu handhabende öffentliche Recht selbst vor sein Forum ziehe, sondern nur über die bei Anlaß der Handhabung desselben oder mit Ueberschreitung der Amtsgewalt vorgekommenen privatrecht-

*) Da 16 Mitglieder der II. Kammer zugleich Mitglieder der deutschen National-Versammlung waren, so wurden die Sitzungen der II. Kammer vom Mai bis Oktober, mit Ausnahme weniger Wochen, ausgesetzt, was auch die spätere Vorlage dieses Gesetzentwurfes veranlaßte. Dringend war die Sache ohnehin nicht, da selten Fälle solcher Klagen vorkommen, und bei den vorgekommenen die Ermächtigung inzwischen ertheilt wurde.

lichen Verletzungen und deren Folgen erkenne. Der Gegenstand ist schwieriger Natur und veranlaßte daher zur Aufklärung der verschiedenen Seiten und Gesichtspunkte umständlichere Verhandlungen in beiden Kammern. Der von der II. Kammer mit Veränderungen angenommene Gesetzentwurf erhielt auch in der I. Kammer wieder Aenderungen und war am 13. Mai, als unsere Geschäfte durch die Revolution unterbrochen wurden, noch nicht zum Abschluß gebracht *).

§ 43.

Z. 6. Die Feudallasten waren in den standes- und grundherrlichen Bezirken schon seit langer Zeit ein Stoff für die Agitation. Es wurden schon auf mehreren früheren Landtagen viele, für die Pflichtigen großentheils sehr billige, Ablösungsgesetze gegeben, und bei vielerlei Abgaben, deren Steuernatur man erkannte, die Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse ausgesprochen. Gegen mehrere Ablösungsgesetze haben die ehemals Reichsunmittelbaren wegen behaupteter Beeinträchtigung ihrer bundesrechtlichen Ansprüche sich beschwerend an die Bundesversammlung gewandt und dort einen Beschluß erwirkt, daß den Reklamanten wegen ihrer Verletzung und Entschädigungsansprüche gegenüber den angefochtenen Gesetzen der Rechtsweg vor den Landesgerichten zu eröffnen sey, weshalb darüber seit mehreren Jahren (von der Märzbewegung überraschte) gerichtliche Verhandlungen statt hatten. **)

Auch gegen die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831 über die Bürgermeisterwahlen, Bürgeraufnah-

*) Verzögernd wirkte zugleich der Umstand, daß es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelte, und daß zu einem solchen nach der Verfassung eine größere Vollzähligkeit der Kammern erforderlich war, welche wegen des stets wieder eingetretenen Abgangs vieler Mitglieder der II. Kammer nach Frankfurt und wegen des späteren Austritts eines Theils derselben selten zu erreichen war.

**) Bekanntlich war Baden der einzige Staat, welcher gegen den Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842, wornach solche Klagen an das Bundesschiedsgericht verwiesen werden sollten, als dem §. 63 der Wiener Schlußakte widersprechend und deshalb ohne Einstimmigkeit nicht vollziehbar beharrlich protestirte.

men und Beiträge zu den Gemeindelaſten hatten die ehemals Reichsunmittelbaren als ihre, zum Vollzuge des Art. 14 der Bundesakte durch landesherrliche Deklarationen geregelten, bundesrechtlichen Zuſtändigkeiten verletzend bei der Bundesverſammlung Beſchwerden geführt und dieſe durch Beſchluß vom 16. Juni 1835 die Wiedereinſetzung derſelben in dieſe Zuſtändigkeiten ausgeſprochen. Die Regierung hatte in Beziehung auf dieſen Beſchluß, weil er ſich nicht unmittelbar auf die Bundesakte, ſondern nur auf die dieſelbe vollziehenden landesherrlichen Deklarationen gründete, die Kompetenz der Bundesverſammlung beſtritten. Daher verkündete ſie den Bundesbeſchluß als ſolchen nicht, ſuchte aber die Sache durch ſelbſtſtändige Abänderung des Geſetzes und durch Vereinbarung mit den Berechtigten zu erledigen. Sie erließ daher am 16. Februar 1837 ein proviſoriſches Geſetz, wornach, bis dieſe Vereinbarung erzielt ſey, die Gemeindeordnung von 1831 in den erwähnten drei Punkten gegenüber den ehemals Reichsunmittelbaren keine Anwendung mehr finden ſollte. Im Jahre 1837 ermächtigten die Stände die Regierung zu dieſer proviſoriſchen Fürkehr nur bis zum nächſten Landtag. Da aber eine Vereinbarung mit den Berechtigten nicht erzielt wurde, und gegenüber der Bundesverſammlung ein einfaches Zurückgehen auf die Gemeindeordnung von 1831 doch unmöglich war oder ſchien, ſo wurde das Proviſorium vom 16. Febr. 1837 nach einer weitern Bekanntmachung vom 7. Dez. 1837 thatſächlich bis 1848 noch aufrecht erhalten. Dadurch wurde die Unzufriedenheit in den ſtandes- und grundherrlichen Bezirken, die ſich gegen andere Landestheile zurückgeſetzt fanden, immer größer.

Hinſichtlich der Feudallaſten wußten die Angehörigen dieſer Bezirke ohnehin großentheils nicht zu unterſcheiden, was ihnen nur darum, weil ſie weniger Eigenthumsrechte hatten, obliege, und was wirklich nur von ihren ehemaligen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen herrühre.

§. 44.

Als nun die Märzstürme kamen, so führten die theils in der Sache liegenden, theils durch Begriffsverwirrung gesteigerten Beschwerden gegen die Standes- und Grundherrlichkeitsverhältnisse in verschiedenen Landestheilen, insbesondere im Odenwald und im ehemaligen Main- und Tauberkreise bald zu offenen Gewaltthätigkeiten. Es zogen ganze Schaaren von Bauern und Andern, die sich aus verschiedenen Beweggründen ihnen anschlossen, durch die dortigen Bezirke, zerstörten standes- und grundherrliche Schlösser und insbesondere die darin befindlichen Archive, welche die Urkunden über die Berechtigungen enthielten, nöthigten auch einzelne Berechtigte oder ihre Beamten persönlich, auf verschiedene Ansprüche urkundlich zu verzichten. Eine den Charakter dieser Bewegung bezeichnende Thatsache ist es, daß die Volkshaufen bei Verübung ihrer Gewaltthaten, namentlich beim öffentlichen Verbrennen standesherrlicher Urkunden mehrfach ausriefen: es lebe der Großherzog!

Sobald die Nachrichten von diesen Vorgängen dahier eingetroffen waren, wurden Truppen in jene Gegenden entsendet. Inzwischen hatten aber rasch nach einander schon sehr bedeutende Zerstörungen stattgefunden, die unter den Standes- und Grundherrn überhaupt großen Schrecken verbreiteten, so daß sehr viele derselben, ohne selbst unmittelbar eine Nöthigung erlitten zu haben, nicht nur auf ihre Vorrechte, sondern auch auf mancherlei Bezüge ohne Entschädigungsanspruch verzichteten, oder sich in Eingaben an die Regierung zu jedem Verzichte bereit erklärten. Die Regierung leitete hierüber Verhandlungen ein. Indessen wurde am 10. März, am nämlichen Tage, an dem von hier aus Truppen nach dem Odenwalde abzogen, der II. Kammer ein Gesetzes-Entwurf übergeben, wodurch alle noch übrigen Feudalrechte auf einmal aufgehoben werden sollten, und der den Beisatz enthielt, daß eine billige Entschädigung der Berechtigten nachträglich bestimmt werde, diese aber, wenn die Berechtigung

nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund habe, nur auf die Staatskasse fallen könne *). Am nämlichen Tage wurde auch der schon oben (§. 40) erwähnte Gesetzes-Entwurf wegen Haftung der Gemeinden für Beschädigungen, die durch eine zusammengerottete Menge verursacht werden, vorgelegt. Von beiden Vorlagen ließ das Ministerium des Innern alle Gemeinden der standes- und grundherrliche Bezirke schleunigst benachrichtigen, und sie überhaupt über das Unverständige und Strafbare solcher Gewaltthätigkeiten, so wie über die rechtliche Unverbindlichkeit der etwa damit abgenöthigt werdenden Verzichtleistungen belehren.

§. 45.

Hiedurch und durch die in den Odenwald entsendeten Truppen, die, obwohl nicht stark an Zahl, nirgends Widerstand fanden, wurde die Ordnung in kurzer Frist dort wiederhergestellt.

Im Oberlande und insbesondere im Seekreise hatte die Bewegung einen ganz andern, rein politischen Charakter. Es fanden dort keine ähnlichen Gewaltthätigkeiten, wie im

*) Dieser Gesetz-Entwurf wurde da und dort als eine Rechtsverletzung gegen die Berechtigten bezeichnet, und doch haben gerade solche Berechtigte zur Zeit der großen Noth am meisten auf Vorlage des Entwurfs gedrungen, da sie nur darin eine Rettung gegen die gefürchtete Ausdehnung der Gewaltthätigkeiten zu finden glaubten. Namentlich kam am 10. März in der Früh ein stark betheiligter reichbegüteter Grundherr aus der Gegend von Mosbach her, und drang, indem er eine furchtbare Schilderung des Geschehenen und noch Bevorstehenden machte, mit allem Nachdruck auf augenblickliche Vorlage eines Gesetz-Entwurfs von dem bezeichneten Inhalte, und auf vorläufige Eröffnung davon an die Gemeinden. Die Entschädigungsfrage, welche wegen der Verschiedenheit der Fälle umfassendere Vorarbeiten erfordern und umständliche Verhandlungen bei den Ständen nach sich ziehen würde, könne der jetzigen Eile wegen nachträglichen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Auch die am 16. März in Freiburg versammelt gewesenen Grundherrn oberhalb der Murg richteten eine, zugleich zur Kenntniß der Regierung zu bringende, Adresse an ihre Abgeordneten zur I. Kammer, worin sie unter Bezugnahme auf den bereits vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Feudalrechte erklärten, daß sie zu den Opfern, welche von der Regierung als wünschenswerth erkannt werden, bereitwillig seyen. Im Uebrigen waren über die meisten und wichtigsten Feudalrechte schon in früheren Jahren Ablösungsgesetze gegeben, die nun durch den neuen Entwurf nicht berührt wurden.

Main- und Tauberkreise, gegen Standes- und Grundherrn statt *).

Nur das Jagdrecht wurde überall (wie in den benachbarten Ländern) thatsächlich aufgehoben und eben wegen der Allgemeinheit der darauf gerichteten Angriffe war ein wirksamer Schutz von Seiten der Staatsgewalt unmöglich. Durch das Gesetz über die Feudallasten, dem auch die I. Kammer (mit allen Stimmen gegen eine) zustimmte, und das am 10. April 1848 sanktionirt und verkündet wurde, fiel indessen das Jagdrecht auch rechtlich hinweg. Um den mit der freien Bürsch verbundenen großen Uebelständen zu begegnen, brachte die Regierung einen Gesetz-Entwurf über die Art, wie nun die Jagden auszuüben seyen, an die Stände, der auch angenommen und am 26. Juli 1848 verkündet wurde. Jedoch schon früher, im März, als mit dem Jagen großes Unwesen getrieben wurde, verordnete das Ministerium des Innern, daß einsweilen, bis die Sache durch die Gesetzgebung entschieden sey, die Gemeinden vermöge der ihnen zustehenden Gemarkungspolizei die Jagden zu verpachten und überhaupt dem Jagen Unberechtigter, wodurch zugleich die öffentliche Sicherheit gefährdet werde, zu steuern haben. Leider war es den Vollzugsbeamten und dem Aufsichtspersonal in den damaligen Zuständen schwer, diese und ähnliche Anordnungen gehörig zu handhaben.

Ferner wurden zur Beseitigung des in den Standes- und Grundherrlichkeitsverhältnissen liegenden Zündstoffs durch Verordnung vom 14. März 1848 die wegen des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1836, am 16. Febr. und 7. Dez. 1837 erlassenen Anordnungen in Betreff der Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Gemeindeumlagen in den Gebieten der ehemals Reichsunmittelbaren (§. 43) zurückgenommen.

---

*) Der Fürst von Fürstenberg brachte übrigens nach einer öffentlichen Bekanntmachung, die er in seinem Standesgebiete erließ, aus freiem Antriebe noch viel größere Opfer, als das Gesetz über die Feudallasten forderte. Er verzichtete sogar auf viele Grundlasten, über deren Ablösung schon besondere Gesetze bestehen, und auf die durch diese Gesetze bestimmte Entschädigung.

Einerseits hatten die letzteren auf ihre Vorrechte größtentheils selbst verzichtet und zum Andern fiel mit der neuen Bahn, welche die Bundesversammlung nun einschlug, der thatsächliche Grund jener Anordnungen hinweg, und die rechtliche Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses v. 16. Juni 1836 hatte die Regierung aus dem oben im §. 43 angegebenen Grunde ohnehin nie anerkannt.

§. 46.

Zu 7. Die weitere Forderung vom 2. März, wornach für eine gerechtere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, für Gewerbsamkeit und einfache Arbeit gesorgt werden soll, bezeichnete keine Wege, wie dies zu erreichen sey, die Zusicherung der Regierung gieng daher nur dahin und konnte nur dahin gehen, daß sie zu allen solchen Anordnungen bereit sey. Nähere Vorschläge wurden aber weder von der Kammer noch von anderer Seite gemacht, wenn man von der in vielfachen Petitionen angeregten Kapital- und Vermögenssteuer absieht. Ueber die letztern beiden Steuerarten wurden indessen von meinem Kollegen Staatsrath Hoffmann den Ständen Gesetzentwürfe vorgelegt, die auch zum Abschlusse kamen *) und einige indirekte Steuern beseitigen oder mindern sollten, was jedoch wegen des in Folge der Unruhen ungeheuer gestiegenen Militäraufwands nur theilweise zum Vollzug kommen konnte.

Was die Gemeindelasten betrifft, so steht den Gemeinden nach den Gesetzen von 1831 und 1833 das Recht zu, einen vom allgemeinen Steuerfuß abweichenden Maßstab der Umlagen nach eigenem Ermessen selbst zu wählen. Ich erinnere mich nicht, daß während dieser Zeit Gemeinden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hätten, auch war nir-

*) Der Betrag dieser zwei Steuerarten war am 13. Mai 1849, als die Revolution das Zustandekommen des Finanzgesetzes hinderte, noch nicht festgesetzt. — Diese Steuerarten werden übrigens meistentheils nur so lange gut gefunden, als sie nicht zur wirklichen Einführung kommen, und schon während der Verhandlung darüber erhob sich in Petitionen und in öffentlichen Blättern wieder eine lebhafte Opposition dagegen.

gends angegeben, wie die Art der Gemeindebesteuerung etwa allgemein geändert werden sollte.

Was für die Pflege der Gewerbsamkeit und der einfachen Arbeit geschehen könne, war in den Märzforderungen ebenfalls nicht bezeichnet. Die Regierung hat aber nach einer Verordnung vom 26. Mai 1848 die Einleitung dazu in der Art getroffen, daß sie von den Handelskammern, Industrie-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereinen Mitglieder wählen ließ, um mit ihnen die Einrichtung von Kreditanstalten, eine Gewerbeverfassung, die Förderung von Vereinen zur Unterstützung der Gewerbe, sodann die Kredit-, Preiß- und Absatzverhältnisse der Landwirthschaft zu berathen. Man wollte aber diesfalls nicht einseitig handeln, sondern unter Benehmen mit andern, insbesondere benachbarten, Regierungen und mit dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung die überall zu erhebenden und zu begutachtenden Fragen feststellen, sofort darüber auch gemeinsame Berathungen veranlassen. Dadurch verzögerte sich die Sache, und wer überhaupt die politischen Verhältnisse dieser Zeit betrachtet, begreift leicht, daß hier für das materielle Wohl des Volkes nicht nur nichts Erkleckliches geschehen konnte, sondern die Noth immer mehr steigen mußte. Ich habe in der zweiten Kammer wiederholt aufmerksam gemacht, daß und wie die Unruhen und revolutionären Bewegungen nicht nur den Staatsaufwand ungeheuer steigern, sondern auch die Staatseinnahmen verringern und in noch weit höherem Grade den Erwerb der Einzelnen, insbesondere der Gewerbetreibenden vernichten, indem die aus den Bewegungen hervorgehende Unsicherheit der öffentlichen Zustände den Kredit aufhebe oder schwäche, den Verbrauch mindere, und so den Handel und die Gewerbsthätigkeit überhaupt lähme, Arbeitsgelegenheit entziehe und die Verarmung befördere. Wer unbefangen war und auch nur einige Einsicht hatte, konnte die Wahrheit dieser (auch in mehrere großherzogliche Proklamationen aufgenommenen) Warnung nicht verkennen. Dennoch wurde sie in der Kammer jeweils von einigen Mitgliedern der Opposition bestritten, und Brentano warf

mir ſogar vor, daß ich damit nur den Freiheitsbeſtrebungen entgegenwirken wolle. Leider iſt es ſoweit gekommen, daß die Betheiligten, durch traurige Erfahrungen belehrt, die Wahrheit des Satzes jetzt anerkennen oder wenigſtens allgemein fühlen.

§. 47.

Zu 8. Was die privilegirten Gerichtsſtände betrifft, ſo hat der Chef des Kriegsminiſteriums, General Hoffmann, den Ständen ſchon am 27. März 1848 einen Geſetz-Entwurf vorgelegt, wodurch die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen ganz, und jene in Strafſachen, ſoweit es ſich nicht um militäriſche Verbrechen handelt, ebenfalls aufgehoben wurde. Nach erfolgter Berathung und Zuſtimmung der Stände wurde dieſer Entwurf am 12. Februar 1849 als Geſetz verkündet.

Am 13. Mai 1848 übergab das Juſtizminiſterium den Ständen den Entwurf einer neuen Gerichtsverfaſſung, worin die Aufhebung aller übrigen privilegirten Gerichtsſtände ausgeſprochen wurde, und damit war nun die Zuſage von Seiten der Regierung vollſtändig erfüllt. Der letztere Entwurf, der zugleich die längſt gewünſchten Collegialgerichte der I. Inſtanz einführte, die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung ausſprach, und während der ſtändiſchen Verhandlungen noch die Ueberweiſung der Polizeiſtrafſachen an die Gerichte in ſich aufnahm, kam endlich nach mehrfachen Berathungen in beiden Kammern erſt im Mai 1849 zur Vereinbarung, die vereinbarte Redaktion konnte aber vor dem 13. Mai 1849 der Regierung nicht mehr übergeben, alſo auch nicht mehr verkündet werden, und ſo iſt dies eine derjenigen Früchte, um welche uns die Mai-Revolution für jetzt gebracht hat. Das jetzige Miniſterium konnte die Verkündung und den Vollzug dieſes vereinbarten Geſetzes, abgeſehen von andern Verhältniſſen, ſchon darum nicht eintreten laſſen, weil das darnach geänderte Budget am 13. Mai noch nicht übergeben war, ſondern erſt in der darauf folgenden Woche zum Abſchluſſe gekommen wäre.

§. 48.

Zu 9. Das Verlangen einer volksthümlichen Kreisverwaltung mit geeigneter Betheiligung der Bürger an derselben wurde von der Regierung durch Vorlage eines diesfallsigen Gesetz-Entwurfs vom 19. Juli 1848 in reichlichem Maße erfüllt. Es soll darnach nicht nur eine alljährlich zusammenkommende, von den Gemeinden des Kreises zu wählende Kreisversammlung zur Berathung und Schlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Kreises gebildet, sondern von der Kreisversammlung zugleich ein Kreisausschuß gewählt werden, welcher außerdem, daß er für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung zu sorgen hat, als eine ständige bürgerliche Behörde dem Kreisamt beigegeben ist, um in wichtigen und sehr umfassenden Zweigen der staatlichen Kreisverwaltung nicht nur berathend, sondern auch stimmberechtigt mitzuwirken. Nach dem, was oben in den §§. 17, 20 und 25 gesagt ist, bietet eine solche, die Verwaltung volksthümlich machende, Einrichtung sicher wesentliche Vortheile, und es ist zu beklagen, daß auch diese Frucht durch die Mairevolution für jetzt vereitelt wurde. Der Entwurf wurde zwar nach erlangter Zustimmung beider Kammern am 10. April 1849 als Gesetz verkündet, aber sein Vollzug steht mit dem der Gerichtsverfassung und mit dem für beide neu aufgestellten Budget in Verbindung und Letzteres konnte vor dem 13. Mai nicht mehr zum Abschlusse gebracht werden.

§. 49.

Zu 10. Der Abgeordnete Zentner hatte eine Motion auf Einführung gemeinsamer deutscher Gesetzgebung begründet, und am 5. Februar zeigte, wie schon oben erwähnt, Bassermann eine Motion an, daß eine ständische Vertretung beim Bundestag zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen berufen werde. Dieser am

12. Februar 1848 begründete Antrag wurde beinah einstimmig zur Berathung in die Abtheilungen gewiesen. Ein Abgeordneter bemerkte ganz richtig, diese Motion werde an die Abtheilungen der deutschen Nation gewiesen. Erst durch die Märzbewegung erhielt der große Gedanke seinen Schwung. Er wurde unter die Forderungen des 1. März aufgenommen und am 2. März trat die II. Kammer dem Antrag, daß die Regierung auf eine Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundesversammlung hinwirken möge, einstimmig bei.

Die Regierung fühlte mit der Kammer die hohe Bedeutsamkeit dieses Antrags und die Scheue, in einer so hochwichtigen Sache gegenüber den Großmächten die Initiative ergreifen zu müssen, trat in den Hintergrund bei dem Gedanken an die eingetretene ungeheure Bewegung, welche die Kräfte (für den Augenblick) nicht mehr nach dem Umfange der Länder messen ließ, und welche überhaupt nur allein durch eine nationale Vereinigung einen großartigen, vor Zerfall und Anarchie sichernden, Gang erhalten könne. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde in meinem aus Auftrag des Großherzogs an den Präsidenten der II. Kammer gerichteten Schreiben vom 4. März erklärt, daß die Regierung diesen Zeitpunkt, wo das Bedürfniß nationaler Einigung und Kräftigung mit Macht hervortrete, nicht vorbeigehen lassen werde, ohne auf Mittel hinzuwirken, welche das Vertrauen des deutschen Volkes auf seine Einrichtungen durch Benützung volksthümlicher Elemente kräftigen können. Alsbald darauf erließ der Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Instruktion an den Bundestagsgesandten, wornach derselbe eine Volksvertretung beim Bunde mit allem Nachdruck in Antrag zu bringen habe. Am 9. März, als die II. Kammer wieder zusammentrat, wurde ihr in geheimer Sitzung diese Instruktion mitgetheilt.

Inzwischen kamen nun auch in andern Ländern Erklärungen der Regierungen über die Nothwendigkeit einer Vertretung des deutschen Volks zu Tag, und am 10. März

ſchritt die Bundesverſammlung, welche jetzt die (1832 verbotene) deutſche Fahne auf ihren Palaſt aufgepflanzt hatte, ſchon ſelbſt zu einer Einleitung, indem ſie 17 von den Regierungen aus den populärſten Männern zu ernennende Vertrauensmänner berief, welche den Entwurf einer neuen deutſchen Verfaſſung berathen ſollten. Von Baden wurde am 14. März Baſſermann, der Urheber der Motion vom 12. Februar, zum Vertrauensmann, und Welcker, der von der Commiſſion aufgeſtellte Berichterſtatter, an Blittersdorf's Stelle zum Bundestagsgeſandten ernannt (§. 52).

§. 50.

Am 24. März wurde in der II. Kammer über Baſſermann's Motion und über die in Welcker's Bericht angegebenen nähern Vorſchläge verhandelt. Die Kammer richtete eine Adreſſe an den Großherzog, worin gebeten war, mit allen Mitteln für die ſchleunigſte Herſtellung einer Bundesverfaſſung mit Bezugnahme auf die bei der Verhandlung gepflogenen Erörterungen wirken zu laſſen, und namentlich die ſchleunigſte Berufung einer conſtituirenden Verſammlung zu veranlaſſen, zu dieſem Zwecke ſogleich eine Wahlordnung vorzulegen und nach Genehmigung derſelben die Wahlen ungeſäumt anzuordnen *). Am 25. März trat die I. Kammer, welche ſchon am 18. des nämlichen Monats eine Petition der Heidelberger Profeſſoren in der gleichen Richtung empfohlen hatte **), der Adreſſe der II. Kammer einſtimmig bei.

Noch am nämlichen Tage erließ die Regierung, nachdem ich mit der II. Kammer mich über die Art der Behandlung der Sache nochmals beſprochen hatte, eine Verordnung über

---

*) Hecker, der damals noch keinen aufrühreriſchen Plan gehabt zu haben ſcheint, bemerkte bei der Berathung: Es habe hohe Eile, daß die Nation einen Sammelpunkt erhalte, in 3 Wochen ſey es vielleicht zu ſpät. Es ſey nicht mehr 14 Tage zu zögern.

**) Die Freiherren v. Andlau und v. Rink ſprachen hier für ein ſichtbares Oberhaupt, für einen deutſchen Kaiſer, während Klüber ſich gegen dieſen Gedanken ausſprach, und Andere ihn wenigſtens nicht in die Adreſſe aufgenommen wiſſen wollten. Die Aufnahme unterblieb.

die vorläufige Wahl der Wahlmänner nach unserer für die II. Kammer gegebenen Wahlordnung. Es schien Gefahr auf dem Verzuge zu haften, und die weitern Bestimmungen des Bundes, oder sofern es hieran fehle, im Wege der Landesgesetzgebung, über die Abgeordnetenwahl selbst konnten, da die einsweilige Wahlmännerwahl als eine viele Zeit fordernde Vorbereitung das Dringendste war, später nachgetragen werden.

Das von der bekannten Heidelberger Versammlung aus den verschiedenen Ständemitgliedern *) und andern einflußreichen Männern nach Frankfurt berufene Vorparlament setzte alsdann Wahlgrundsätze fest, welche die Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 7. April größtentheils sich aneignete. Es sollte den einzelnen Regierungen überlassen bleiben, direkt oder indirekt wählen zu lassen. Im Uebrigen sollte jeder volljährige selbstständige deutsche Bürger Wahlrecht haben. Darnach erließ die Großh. Regierung am 10. April einen Nachtrag zur Verordnung vom 25. März, und gab den Gemeinden, welche ihre Wahlmänner schon gewählt hatten, anheim, es hiebei zu belassen, oder schleunig eine neue Wahl derselben nach den neu aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen. Darauf wurde auch bestanden, als einige Gemeinden im Widerspruch mit dem Bundesbeschlusse nach angeblich abweichenden Bestimmungen des Vorparlaments wählen wollten. Durch eine Verordnung vom 26. April wurde das Land gemäß dem nämlichen Bundesbeschlusse in 20 Wahlbezirke eingetheilt und die Abgeordnetenwahl selbst angeordnet.

Das Resultat dieser Wahlen ist bekannt. Die Linke hier und in Frankfurt rühmte oft, daß 12 derselben auf Republikaner gefallen seyen, das Volk sich also für die Republik ausgesprochen habe. Sey dem, wie ihm wolle, so

---

*) Hecker drückte bei der Verhandlung vom 24. März den Gedanken aus: es sollten der Eile wegen, da durch eine neue Wahl zu viel Zeit verloren gehe, nur die verschiedenen Ständeversammlungen zusammenkommen und eine deutsche Verfassung fertigen, deren Revision dann dem zu berufenden legislativen Körper vorbehalten bliebe.

war die Mehrheit der Gewählten jedenfalls radikal, sie wollten sich aber damals zum Republikanismus noch nicht offen bekennen*), waren auch, wenigstens in einigen Bezirken, nicht in diesem Sinne gewählt**). In einem Bezirke mußte der zu jenen Zwölfen gehörige Gewählte den Wählern sogar ausdrücklich ein entgegengesetztes Bekenntniß ablegen. Erst als sie von Frankfurt, wo sie im Umgang mit entschiedenen Republikanern mit diesem Ziele mehr vertraut wurden, im Sommer 1848 zurückkamen, machten Einzelne derselben in unserer II. Kammer aus ihrer republikanischen Richtung kein Hehl mehr.

§. 51.

Zu 11. Zur Erfüllung der Zusage wegen Unabhängigkeit der Richter übergab das Justiz-Ministerium schon am

---

*) In der Sitzung der 2. Kammer vom 13. Mai 1848 brachten einige Linke ein dem (inzwischen zum Staatsrath ernannten) Abg. Mathy zugeschriebenes Flugblatt zur Sprache, worin gemäßigte Kandidaten empfohlen, und andere wegen ihres revolutionären Treibens angegriffen waren. Es war nämlich (in Bruchsal) die Wahl zwischen Mittermaier und Itzstein streitig. Jenes Flugblatt bezeichnete diejenigen, die sich für den letztern bemühten, als „Leute, welche die s. g. Republik in Baden einzuführen gewünscht und zu diesem Zwecke den Aufruhr und das Verderben des Landes nicht gescheut haben." Die Linken in der Kammer beschwerten sich nun über eine solche Verdächtigung. Mir war von diesem Flugblatte nichts bekannt. Am anderen Tage kam mir aber ein anderes Flugblatt vom hiesigen demokratischen Vereine zu Gesicht, worin jene Linken als Republikaner empfohlen wurden und gesagt war, die Republik sey die einzige mögliche Staatsform für Deutschland. Dekretire das Parlament sie nicht, so werde sie jedenfalls auf blutigem Wege („über Blut und Leichen") zu Stande kommen. Man solle also Republikaner wählen, daß das Parlament selbst die Republik durchführe. In diesem Sinne wurden jene Linken der zweiten Kammer als Kandidaten für die Parlamentswahlen empfohlen. Ich hielt dieses Blatt in der Sitzung vom 15. Mai denjenigen, welche zuvor das andere Flugblatt als sie verdächtigend getadelt hatten, entgegen und bemerkte, daß in diesem neuen, sie empfehlenden, also von ihren Freunden kommenden, Blatte eine viel stärkere Verdächtigung ihrer Gesinnung liege. Sie sollten daher dasselbe ebenfalls desavouiren. Ihre Erklärungen darauf waren ausweichend, und theilweise gaben sie dem Blatte eine andere Deutung, theilweise desavouirten sie es auch, und jedenfalls bekannten sie noch keine offene republikanische Bestrebung.

**) Itzstein, der in acht Bezirken gewählt wurde, erklärte in der Kammer: er habe zwar republikanische Ansichten, halte aber die Zeit für eine Republik noch nicht reif.

16. März 1848 der II. Kammer einen Gesetz-Entwurf, worüber der Abg. v. Soiron am 29. März Bericht erstattete. Die Kommission empfahl den Entwurf mit einigen Zusätzen zur Annahme, fügte jedoch eine Bestimmung bei, daß das Gesetz erst mit der (die Justiz von der Verwaltung trennenden) neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit treten soll, da dort eine geeignete Auswahl der Richter stattfinden werde. Da hiernach die Erledigung keine Eile hatte, und Soiron ohnehin zuerst als Präsident des Fünfziger-Ausschusses und dann als Mitglied der Nationalversammlung beinah ununterbrochen von hier abwesend war, so nahm die Kammer die Berathung nicht vor, und sie wäre (im Einklange mit den Grundrechten) in der Mitte des Mai 1849 mit einigen andern kleineren Resten noch zur Erledigung gekommen, wenn nicht die Revolution am 13. Mai 1849 die Geschäfte unterbrochen hätte.

§. 52.

Zu 12. Die Forderung, daß das Staatsministerium und die Stelle des Bundestagsgesandten nur mit Männern des allgemeinen Vertrauens besetzt werden sollten, war in dem Kammerbeschlusse vom 2. März nur objektiv gehalten. In der Berathung wurde aber die Bedeutung hineingelegt, daß der damalige Chef des Justizministeriums (Staatsrath Trefurt) und jener der Finanzen (Staatsrath Regenauer), welche beide als Reaktionäre bezeichnet wurden, und der Bundestagsgesandte von Blittersdorf entfernt und durch populäre Männer ersetzt werden. Deswegen fand dieser zwölfte Antrag bei der Berathung auch mehr Widerspruch und es haben hier allein 12 Mitglieder dagegen gestimmt. In der Sitzung vom 4. März wurde alsdann noch entschiedener auf die Entfernung der bezeichneten drei Beamten gedrungen, so daß Trefurt und Regenauer, da ihre Wirksamkeit unter solchen Verhältnissen nicht mehr gedeihlich seyn könne, ganz bestimmt auf ihrem Rücktritt bestanden und am 7. März einstweilen in Ruhestand versetzt wurden.

Das Justiz-Ministerium wurde am 9. März dem damaligen Direktor des Ministeriums des Innern, Brunner, der als ein freisinniger und gemäßigter Mann überall geachtet war, übertragen. Es überfiel ihn aber eine Krankheit, die lange andauerte und ihm den Antritt des Amtes unmöglich machte, so daß er dringend bat, ihn wieder zu entheben. Es wurde dem Gesuche entsprochen, und wegen eines Ersatzmannes mit Mehreren unterhandelt. Es war in solchen Zeiten nicht leicht, einen Mann zu finden, dessen Befähigung und Karakter den Verhältnissen entsprach, und der zugleich geneigt war, in einem voraussichtlich nicht lange dauernden Amte seine Kräfte aufzureiben, und im Kampfe mit den übersprudelnden Leidenschaften, mit dem Unverstand und der Verblendung, zugleich seinen politischen Ruf zum Opfer zu bringen. Inzwischen hatte ich neben der Verwaltung des Ministeriums des Innern auch die Geschäfte des Justiz-Ministeriums im Staatsministerium und theilweise in der Kammer selbst zu vertreten, bis am 9. Oktober 1848, als die Kammern nach längerer Unterbrechung ihre Sitzungen wieder fortsetzten, der damalige Geh.-Ref. v. Stengel, dessen Umsicht und Energie als Landeskommissär des Seekreises im April 1848 die allgemeine Anerkennung gefunden hatte, an die Spitze des Justiz-Ministeriums gestellt wurde.

An Regenauer's Stelle wurde sogleich am 9. März 1848 Hoffmann, der als badischer Zollvereinsbevollmächtigter in Stettin sich befand, und der früher als freisinniger Abgeordneter der II. Kammer eine große Popularität sich erworben hatte, zum Chef des Finanz-Ministeriums ernannt.

Der Bundestagsgesandte wurde am 7. März ebenfalls in Ruhestand versetzt. In jeder Sitzung der II. Kammer *)

*) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte in der II. Kammer, daß der bisherige Bundestagsgesandte gerade in der jetzigen so verhängnißvollen Zeit in der Bundesversammlung eine ganz außerordentliche Thatkraft ganz im Sinne der Regierung (also der jetzigen Ideen) entwickele. Das half aber nicht, es wurde der frühern Verhältnisse wegen mit Ungestümm auf seine schleunige Ersetzung durch

wurde stürmisch auf die schleunige Besetzung dieser in der deutschen Sache jetzt so wichtigen Stelle mit einem Manne der neuen, so mächtig gewordenen, Ideen gedrungen, und mit jedem Tage wuchs nicht nur die Möglichkeit, sondern die Nothwendigkeit eines solchen Schrittes, so daß am 14. März Welcker zum Bundestagsgesandten ernannt wurde, der nach der damaligen Lage der Dinge in Frankfurt sogleich nach seinem Eintritte einen ungeheueren Einfluß übte, später aber, als er der revolutionären Strömung mannhaft Widerstand leistete, seine große Popularität bei den Bewegungsmännern unseres Landes, wie natürlich ebenfalls verlor.

§. 53.

Auch in untergeordneten Kreisen wurde nicht nur in der II. Kammer und in Petitionen auf die Entfernung von Beamten, die (mit oder ohne Grund) als reaktionär galten, oder sich durch was immer verhaßt gemacht hatten, gedrungen, sondern es wurden an mehreren Orten solche Beamte gewaltsam vertrieben, oder sie flohen wegen Bedrohung. Man mag den Letztern Feigheit vorwerfen, aber wer die Fähigkeit hat, sich in jene Zeit der allgemeinen Auflösung aller Bande, wo in allen deutschen Ländern die Regierungsgewalt gebrochen war, zurückzudenken, der greife aufrichtig in seine eigene Brust und prüfe sich, ob er in gleicher Lage, wie es bei einigen Wenigen allerdings der Fall war, wirklich mehr Muth gehabt hätte.

Bei Vielen, deren Entfernung betrieben wurde, ging die Regierung auf das Begehren nicht ein, wenn entweder sichtbar keinerlei Grund dazu vorlag, oder das Begehren nur von einer Partei ausging, ohne daß man sagen konnte, die Stellung des Beamten sey schlechthin unhaltbar. Man hoffte,

---

einen Andern gedrungen. Und bekanntlich wurden aus gleicher Nothwendigkeit auch von den übrigen Regierungen alle andern frühern Bundestagsgesandten zurückberufen und durch populäre Männer ersetzt. So weit es nicht schon im März 1848 geschehen war, geschah es im April auf die Forderung des s. g. Vorparlaments.

der Schwindel werde vorübergehen und die öffentliche Gewalt wieder erstarken, wo dann nach reifer Prüfung Verfügung zu treffen sey. Andere aber wurden versetzt, oder weil es damit ebenfalls Schwierigkeit hatte, vorläufig pensionirt *) und ihre Stellen provisorisch verwaltet.

Hinsichtlich Aller, die vertrieben wurden oder geflohen waren, wurde übrigens sowohl über die Gründe der Unzufriedenheit, als auch darüber, ob eine wirkliche Ueberwältigung oder Gefahr für sie vorlag, eine Untersuchung eingeleitet und je nach dem Ergebnisse gegen sie eine dem Dieneredikte entsprechende Verfügung getroffen. Strenger wurde dies bei jenen genommen, die erst später (im April 1848), als wieder mehr Macht vorhanden und dem eingetretenen eigentlichen Aufruhr förmlich der Krieg erklärt war, ungebührliche Schwäche an den Tag legten oder gar ihre Stellen verließen, obgleich ihnen durch wiederholte allgemeine Verfügungen des Minist. d. J. eingeschärft war, dem aufrührerischen Treiben mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und den vollen Ernst des Gesetzes gegen die Ordnungsstörer aufzubieten. Doch auch hier, sowie in späterer Zeit war das Staatsdieneredikt vielfach hemmend. Die Regierung übergab daher den Ständen am 3. Mai 1848 einen Gesetzentwurf, wornach Beamte, welche wegen gegen sie bestehender Unzufriedenheit ihre Stellen, ohne dazu völlig genöthigt zu seyn, verlassen, oder bei aufrührerischen Bewegungen aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen, je nach den Umständen ohne Pension oder mit einer geringern als der gesetzlichen Pension entfernt, oder auf eine geringere Stelle versetzt werden können. Dieser Gesetzentwurf gieng aber jeweils mit minder wesentlichen Aenderungen mehrfach von der einen Kammer in die andere und

*) Brentano erklärte in der Sitzung vom 13. März, alle servilen Beamten sollten pensionirt werden, möge die Pensionslast auch noch so hoch ansteigen. So leichtsinnig wollten wir aber mit den Staatsgeldern nicht umgehen, zumal, wenn man berücksichtigt, was Brentano unter den servilen Beamten begriff, und daß damit oft ganz tüchtige, gewissenhafte und kräftige, gegen das revolutionäre Treiben einschreitende Beamte getroffen worden wären.

zurück*), ohne daß bis zum Mai 1849 eine Vereinbarung erzielt wurde. Der Umstand, daß das Staatsdienereedikt, dessen Aenderung der Entwurf bezweckte, durch die Verfassung selbst garantirt ist, es sich dabei also um ein Verfassungsgesetz handelte, hat auch hier zur Verzögerung beigetragen, weil die II. Kammer wegen der Abwesenheit vieler ihrer Mitglieder bei der National-Versammlung und später wegen des Austritts der Linken selten die zu Verfassungsgesetzen erforderliche Mitgliederzahl versammelt hatte.

Sind hiernach die Forderungen vom 1. und 2. März, soweit es von der Regierung abhieng, sämmtlich zur Erfüllung gekommen, so erübrigt noch, Einiges über die Ausführung der schon vorher am 29. Februar 1848 von der Regierung unaufgefordert gemachten 3 Zusagen (§. 35) wegen welcher beide Kammern Dankadressen an den Großherzog richteten, nämlich über Preßfreiheit, Volksbewaffnung und Schwurgerichte zu sagen.

VII. Preßfreiheit.

§. 54.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Zusage vom 29. Februar bezüglich auf die Preßfreiheit sogleich am 1. März durch einfache Wiederherstellung des Preßgesetzes von 1831 mit Hinweisung auf das Strafgesetzbuch von 1845 zur Erfüllung gebracht wurde.

---

*) Im Anfange wurde über die Frage gestritten, ob das Gesetz rückwärts auf die seit dem 1. März vorgekommenen Fälle angewendet werden könne? Da jedoch diese Frage schon von der II. Kammer bei der ersten Berathung verneint wurde, so drehten sich die spätern Differenzien zwischen beiden Kammern nur noch um unwichtigere Fragen hinsichtlich des Verfahrens. Im Uebrigen hat schon die Vorlage des Entwurfs auf den Eifer der Beamten anfänglich wohlthätig gewirkt, bis derselbe später, wo so lange keine Vereinbarung erzielt wurde, wieder in eine Art von Vergessenheit gerieth.

Wer den Versicherungen geglaubt hätte, daß von dieser neuen Freiheit ein vernünftiger Gebrauch gemacht würde, wäre ein Thor gewesen. Ich habe mich in meinen Erwartungen in keiner Weise getäuscht, und wenn irgendwo die oben im II. Abschnitte dargestellte Ansicht sich bestätigte, daß solche weitgreifende Freiheiten zu rechter Zeit, wo man die Macht zur Sicherung der nothwendigen Schranken noch hat, gegeben werden müssen, so war es hier der Fall. Dem deutschen Volke und einzelnen Regierungen, die ein solches Bedürfniß früher erkannten, war dies nicht gewährt. Man mußte einen Zeitpunkt herbeikommen lassen, wo nicht nur die Freigebung der Presse an und für sich nicht mehr zurückgehalten werden konnte, sondern auch die Unmöglichkeit vorlag, sichernde Vorschriften gegen den Mißbrauch zu geben.

Nicht zu reden von Stempeln, großen Kautionen u. d. g., fehlte es vor Allem an einer strengen Repressivgesetzgebung und an einem raschen richterlichen Verfahren. Im J. 1844, wo das Strafgesetzbuch berathen wurde, bestand keine Preßfreiheit und noch weniger hatte man in Beziehung auf den argen Mißbrauch dieses gewaltigen Mittels genügende Erfahrungen. Damals hatte die II. Kammer (in ihrer Mehrheit) nur den einen Feind vor Augen, nämlich die Censur und die, die Freiheit überhaupt beschränkende, Bundespolitik. An den andern Feind, der von unten die bürgerliche Ordnung und gesetzliche Freiheit gefährde, glaubte sie nicht. Auch sagte man: wenn einmal die Presse wirkich frei werde, könnten weitere Strafbestimmungen, sofern sie wirklich als nöthig sich darstellen, gegeben werden, für jetzt seyen solche jedenfalls nicht nöthig. Nach dieser Ansicht und Stimmung wurden für solche Vergehen nicht nur sehr geringe Strafen, wie sie in freien konstitutionellen Ländern so beinahe nirgends vorkommen, festgesetzt, sondern es wurden, was noch weit wichtiger ist, viele bei großer Agitation sehr gefährliche Fälle entweder gar nicht mit Strafe bedroht, oder es wurde der Thatbestand so eng begrenzt, daß bei der genauen Wortauslegung, an die unsere Richter gewohnt sind, die Verbrecher

sehr schwer zu treffen sind. Hätte der Bund früher die Presse freigegeben, so hätte er die nöthig erachteten Sicherungsmitmittel zur Bedingung machen, oder es hätte dies zur Zeit einer verhältnißmäßigen politischen Ruhe von den einzelnen Regierungen geschehen können. In der Zeit der Märzstürme war dies weder der Bundesversammlung, noch den einzelnen Regierungen mehr möglich.

§. 55.

So kam es nun, daß unsere Presse in furchtbarer Weise mißbraucht wurde. Unsere revolutionären Blätter verbreiteten in jeder Richtung zerstörende Grundsätze, sie richteten ihre Pfeile gegen Religion und Sittlichkeit, gegen die Heiligkeit der Eide, sie vertheidigten und lobten alle politischen Verbrechen. Mit einer falsch aufgefaßten Volkssouverainetät wirkten sie überall hin nur auf Auflösung und durch Lüge und Entstellung auf eine allgemeine Verblendung, indem sie hinsichtlich alles Bestehenden oder Gegebenen erdichtete Nachtheile, und hinsichtlich des Anempfohlenen erdichtete Vortheile darstellten. Eine Hauptaufgabe war, jede Autorität anzugreifen und zu untergraben, und insbesondere die Träger derselben überall verächtlich oder verhaßt zu machen *).

In Ländern, welche schon länger an die Freiheit der Presse und an die Mißbräuche derselben gewohnt sind, und wo eben deshalb die Lüge und Entstellung weniger Glauben mehr findet, ist all' das in der Regel unschädlich oder doch weniger wirksam, und es wird durch die redliche Presse, welche in der Freiheit nach und nach eine große Macht ge-

*) Ein politischer Flüchtling in der Schweiz rühmt es in seiner Schrift über die badische Revolution vom Mai 1849 als einen Vorzug der radikalen Presse in Baden vor der Würtemberg'schen, daß die badische ihre Pfeile hauptsächlich gegen die Persönlichkeiten, namentlich gegen mich, gerichtet und diese Persönlichkeiten in den Koth herabgezogen habe, wodurch alles, was von denselben ausgehe, beim Publikum schon zum voraus verdächtigt und in Mißcredit gebracht sey, während die würtemberg'sche radikale Presse, in den Grundsätzen von gleicher Richtung, die Persönlichkeiten doch mehr geschont und mit Achtung behandelt habe.

winnt, aufgewogen. Anders verhielt es sich ganz naturgemäß mit unserer jungen Freiheit, und auch die gute Presse konnte bei dem Vorsprung, den die schlechte in den Stürmen der Zeit und wohl auch durch die frühere Censur über sie gewonnen hatte, keinen Eingang finden *). Es wurden in dieser Beziehung mehrfache Versuche gemacht, die Verblendung war aber so groß, daß Alles, was für Recht, Sittlichkeit und Ordnung geschrieben wurde, in manchen Bezirken keine, oder fast keine, Leser fand, indem es, selbst bei unentgeltlicher Mittheilung, als zum Voraus verdächtigt zurückgestoßen wurde. Unter solchen Verhältnissen konnte selbst das, was die vaterländischen Vereine in dieser Richtung thaten, für jetzt von keinem großen Erfolge seyn, und ohnehin entwickeln die Ordnungsliebenden, wenn auch vielfach angeregt, in solchen Zeiten des Terrorismus bei weitem keine so große Thätigkeit, wie die Partei der Zerstörung.

§. 56.

Gegen die strafbaren Ausschweifungen der Presse wurden indessen viele gerichtliche Klagen erhoben, aber wegen der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung auch viele derselben von den Gerichten abgewiesen, und wo dies nicht geschah, kam es doch wegen Langsamkeit des Verfahrens und da insbesondere die Rekurse bei dem mit Geschäften überhäuften Oberhofgerichte eine sehr späte Erledigung fanden, fast gar nicht zum Vollzuge, wodurch die abschreckende Wirkung nahehin

*) Gerade darin besteht, wenn einmal die Freiheit der Presse in das Bewußtseyn und in das Leben des Volkes eingedrungen ist, ihr Hauptwerth, daß die gute Presse, die unter der Censur verdächtigt und unwirksam ist, mehr Macht gewinnt, während die schlechte ihren Stachel verliert. Das eigentliche Gift, womit der Geist der Verneinung Sittlichkeit, Recht und Ordnung schleichend untergräbt, kann durch die Censur nicht abgewendet werden. Was sie leistet, besteht nur darin, daß sie die Heftigkeit der Angriffe beseitigt. Dies ist nun nur in Zeiten großer Aufregung von Bedeutung, — ein Grund mehr, daß man die Preßfreiheit zu besserer Zeit schon hätte geben sollen, wo dann die Ereignisse von 1848 auch schon eine mächtige gute Presse, die der Zügellosigkeit und Heftigkeit der schlechten das Gleichgewicht hielt, vorgefunden haben würden.

vereitelt wurde *). Andererseits klagten die revolutionären Blätter und die Linken in der II. Kammer sogar über furchtbaren Preßzwang, über Beschränkung der Freiheit, was allerdings denjenigen, welche jene damaligen Blätter lasen, in der That ganz possierlich vorkommen muß. Als die deutschen Grundrechte erschienen, mußten sogar die geringen Kautionen noch aufgehoben werden **), was die kleinen Blätter, die um vierteljährige 20—30 kr. in allen Schenken gelesen wurden, noch vermehrte. Da in dem Gesetzentwurf, den ich am 29. Januar 1849 wegen Aufhebung der Kautionen den Ständen übergab, die Bestimmung enthalten war, daß nun für Kosten und Schadenersatz, wofür früher die Kautionen bestellt waren, bei Zahlungsunfähigkeit des Redakteurs der Verleger oder nach ihm der Drucker zu haften habe, so erhoben die revolutionären Blätter darüber ebenfalls wieder einen gewaltigen Lärm, obgleich doch nichts natürlicher war, als daß die singuläre Bestimmung des Preßgesetzes, wornach gegen die Regeln des allgemeinen Strafrechts nicht alle, die zum Verbrechen mitwirken, mit einander belangt werden können, sondern in erster Linie (neben dem selten zu ermittelnden Verfasser) nur der Redakteur zu haften hat, auf die Kosten und Entschädigung keine Anwendung mehr finden könne, wenn die Kaution, welche das Gesetz dafür einsetzen ließ, hinwegfalle, indem ja dann bei Aufstellung eines vermögenslosen Redakteurs der Kläger für Kosten und Schaden gar keine Sicherheit mehr hätte, und auf der andern Seite der Verleger wissen muß, von wem er ein Blatt in Verlag nehme und welche Sicherheit ihm derselbe gewähre. Bei der Klarheit dieser Sache gaben die Stände dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung.

---

*) Das Ministerium des Innern hat durch Vermittlung des Justiz-Ministeriums wiederholt auf schleunigere Erledigung der Preßprozesse gedrungen, aber mit wenig Erfolg.

**) Schon ehe das diesfallsige Gesetz gegeben war, erkannten die Gerichtshöfe auf den Grund der im Reichsgesetzblatt erschienenen und später auch hier verkündeten Grundrechte, daß keine Kaution mehr zu stellen sei.

Eine andere ebenso grundlose Beschwerde erhoben die Blätter gegen eine Verfügung des Ministeriums des Innern, daß, da nach dem Preßgesetze kein Blatt ohne einen der Staatsbehörde bezeichneten verantwortlichen Redakteur erscheinen darf, in Fällen, wo der Redakteur wegen Gefangenschaft die Redaktion nicht mehr besorgen kann, ein anderer Redakteur von ihm zu bestellen sei, da ja sonst für das Blatt gar niemand mehr die Verantwortlichkeit zu tragen hätte. Auch diese von Fickler der II. Kammer vorgetragene Beschwerde wurde von der Letztern wegen offenbarer Grundlosigkeit nicht berücksichtigt.

In der Hauptsache aber war mit allem diesem wenig geholfen und eine mehr schützende Gesetzgebung war nach der damaligen Lage der Dinge und bei der in diesem Punkte von der Nationalversammlung an den Tag gelegten Richtung hier eben so wenig, als in unsern Nachbarländern, durchführbar. Die Zeit mußte erst kommen, wo wirksamere Gesetze gegen den Mißbrauch möglich wurden. Es war die Erwartung, daß einerseits das diesfallsige Bedürfniß nach dem Stande unseres Entwicklungsprozesses noch klarer an den Tag treten und von Frankfurt selbst noch würde erkannt werden, und daß andrerseits die Presse auch in ihrem wilden Treiben mehr ihren Stachel verlieren, und in der nach vorüber gegangenem Schwindel wieder Aufnahme finden und mehr lebendig werdenden guten Presse ein Gegengewicht erhalten werde. Die im Augenblicke einer bedeutungsvollen deutschen Krisis unvorgesehen eingetretene Untreue des Militärs, wovon unten die Rede sein wird, hat aber diesen naturgemäßen Verlauf unterbrochen und die Sache wieder in eine andere Lage gebracht, welche sehr praktisch zeigt, wohin die Ueberstürzung führt.

VIII. Volksbewaffnung.

§. 57.

Noch ehe das verheißene Gesetz über die Bürgerbewaffnung gegeben war, wurde in vielen Gegenden schon allgemein zur Bewaffnung und Einübung geschritten. Wer kein Gewehr hatte, nahm eine Sense, und der Sturm nach Anschaffung und Vertheilung von Gewehren war in- und außerhalb der Kammer ungeheuer. In jeder Sitzung und von einer Menge Gemeindedeputationen wurde ich deshalb unaufhörlich gedrängt und doch konnte man die erforderlichen Gewehre nicht herbeizaubern. Die Staatsvorräthe waren nicht groß und für das Militär nöthig, doch wurde eine Anzahl vorschußweise an Gemeinden, die sie am meisten nöthig hatten, abgegeben. Nach einer Verfügung des Min. d. J. vom 6. März 1848 sollten hiebei besonders die größeren Städte berücksichtigt werden, unter der Bedingung, daß die Gewehre vorerst an diejenigen Bürger, die sich am meisten dazu eignen und den Preis bezahlen können, abgegeben werden. Nach einer weitern Verfügung vom 8. März wurden alle Gemeinden vernommen, ob und wie viel sie Gewehre gegen Bezahlung zu erhalten wünschen. Fast überall aber verlangte man die Gewehrabgabe auf Staatskosten, worauf jedoch die II. Kammer eben so wenig, als die Regierung, einging *). Es wurden indessen mit ständischer Zustimmung mehrere Verträge über Gewehrlieferungen zur Vertheilung an die Gemeinden gegen Ersatz der Kosten abgeschlossen, die Lieferungen konnten aber nur nach und nach geschehen, und da nach einigen Monaten die Bewaffnungsbegierde der Kosten und Mühen wegen großentheils erloschen war, und viele Gemeinden selbst die bestellten Waffen nicht mehr annehmen wollten, wurden

*) Selbst Hecker und Brentano erklärten sich in der Kammer gegen die Abgabe der Gewehre auf Staatskosten.

die Verträge theilweise wieder an Andere überlassen. Mehrere Gemeinden haben auch unmittelbar eigene Lieferungsverträge geschlossen.

So lang das Bürgerwehrgesetz nicht erschienen war, haben einzelne Gemeinden (z. B. Mannheim schon am 3. März) eigene Statuten über die Bewaffnung gegeben. Noch bedenklicher war, daß unter dem Schutze der allgemeinen Aufregung da und dort sich sogenannte Freikorps bildeten, z. B. in Mannheim unter Struve's Leitung das bekannte Sensenmännerkorps, aus jungen Leuten und (größtentheils fremden) Arbeitern bestehend. Das Min. d. J. verfügte die Auflösung des Letztern, welche Verfügung jedoch von den dortigen Behörden wegen der vorhanden gewesenen Auflösung ohne eine genügende militärische Macht nicht wirksam zum Vollzug gebracht werden konnte *).

Alles dieses machte das baldige Erscheinen eines Bürgerwehrgesetzes, welches in die Bewaffnung eine Ordnung bringe und sie unter die gesetzliche Autorität stelle, doppelt wünschenswerth.

§. 58.

Am 18. März übergab ich der II. Kammer den Gesetz-Entwurf. Da derselbe auf Festhaltung einer strengen Ordnung und auf eine hiezu erforderliche gehörige Einwirkung der Regierungs-Gewalt gerichtet war, wie auch die Zusage vom 29. Februar gar nicht anders gelautet hatte, so wurde in den radikalen Blättern und Volksversammlungen ein furchtbares Geschrei dagegen erhoben. Obgleich mit wahrem Grunde gegen den Entwurf nirgends etwas vorgebracht werden konnte, so erklärten doch selbst Conservative, daß unter den jetzigen Umständen nichts Vernünftiges zu erzielen und dem Sturme nachzugeben sei.

---

*) Erst später, als mehr Truppen in Mannheim einrückten, erfolgte die wirkliche Entwaffnung dieses Corps.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Hecker wurde zum Berichterstatter ernannt und arbeitete den Entwurf in seinem Sinne um. Wenn er sich bei den Commissions-Berathungen in dem einen oder andern Punkte auf das belgische Gesetz berief, und General Hoffmann ihn dagegen auf andere, wieder eine Ausgleichung enthaltende, Bestimmungen des nämlichen Gesetzes verwies, so bemerkte Hecker: wir nehmen von dem belgischen Gesetze nur an, was uns gefällt, das Uebrige machen wir anders. Bemerkenswerth ist auch noch folgender Vorgang: Wenn irgend ein anderes Mitglied der Commission dem Abgeordneten Hecker beistimmte, oder gar etwas noch weiter gehendes anregte, so haschte er rasch darnach und ließ sich davon durch alle mögliche Aufklärung, die etwa Andern genügte, nicht mehr abbringen. Ich schlug daher vor, daß wir die Sache, der größern Beförderung wegen, zuerst mit dem Berichterstatter allein berathen wollen, in der Hoffnung, ihn so über Einzelnes leichter aufzuklären und eine Vereinbarung zu erzielen. Hecker erwiderte aber: er könne dies nur dann auf sich nehmen, wenn zugleich noch Brentano beigezogen werde. So sehr fürchtete er, in seinem demokratischen Rufe, sofern er die Gründe der Mäßigung irgend berücksichtigen wollte, etwa durch einen Andern übertroffen zu werden. Die Umarbeitung wurde dann durch Hecker und Brentano mit einander vorgenommen. Am 28. März wurde in der II. Kammer über den umgearbeiteten Entwurf berathen und derselbe beinahe unverändert nach den Commissions-Vorschlägen angenommen. Sogleich am 31. März kam die Sache auch in der I. Kammer zur Berathung, welche den Vorschlägen der II. Kammer ebenfalls einstimmig beitrat. Als ich unmittelbar vor der Sitzung dem Berichterstatter und andern Commissions-Mitgliedern den Wunsch ausdrückte, der Entwurf möchte wenigstens in zwei Punkten, nämlich hinsichtlich der Einreihung solcher, welche kein Gemeindebürgerrecht besitzen oder solches noch nicht angetreten haben, und hinsichtlich der Wahl der Bannerführer (Bataillons-Commandanten) und der Heerschaarenführer (Regiments-Commandanten) noch abgeändert und an die II. Kam-

mer zurückgegeben werden, wurde mir erwidert, daß dies unter den jetzigen bedrohlichen Umständen eine Unmöglichkeit sei, worauf ich, um nicht allen Haß allein und doch ohne Erfolg auf die Regierung zu wälzen, in der Sitzung der I. Kammer erklärte, man möge sich der hohen Eile wegen bei den Mängeln des aus der II. Kammer herübergekommenen Entwurfs für jetzt beruhigen und die Verbesserung, da das Gesetz (bis zum Erscheinen einer allgemeinen deutschen Wehrverfassung) doch nur ein transitorisches sei, von der Zukunft erwarten. Ich erwähne dieses Vorgangs nur gegenüber Denjenigen, die sich in die damalige Lage nicht mehr zurückzuversetzen wissen und jetzt der Regierung einen Vorwurf daraus machen, daß sie dem, allerdings in mehrfacher Beziehung fehlerhaften, Gesetze die Sanktion ertheilt habe. Die Sache war indessen allerdings sehr dringend, nicht nur wegen der allgemeinen politischen Lage, in der wir uns befanden, sondern auch weil das Drängen auf Organisation und Bewaffnung zugleich durch das Herannahen von deutschen und andern Arbeitern aus Frankreich und der Schweiz, wovon unten die Rede sein wird, begründet wurde. Ueberdies hielten die Kammern in den ersten Tagen des April wegen der in Frankfurt stattgehabten Verhandlungen des Vorparlaments, wozu die Kammermitglieder eingeladen waren, keine Sitzungen mehr, so daß die Sache, wenn die I. Kammer den Entwurf mit Aenderungen an die II. zurückgegeben hätte, abgesehen von dem unwahrscheinlichen Erfolge dieses Schrittes noch längere Zeit nicht zur Erledigung gekommen wäre.

§. 59.

Am 1. April 1848 wurde sodann das Gesetz sanktionirt und verkündet. Man wird indessen kaum sagen können, daß, da viele Gemeinden nun doch einmal Waffen besaßen oder sich anschafften, die gefolgten aufrührerischen Unternehmungen wesentlich weniger Mittel gehabt hätten, wenn die Bürgerwehr nicht durch das Gesetz organisirt gewesen wäre. Es hatten in Folge des Gesetzes jetzt doch auch ordnungs-

liebende Bürger, die andernfalls noch mehr zurückgedrängt worden wären, mitzuwirken *). Auch konnte der Gemeinderath wenigstens die Nichtbadner ausschließen. Das nachtheiligste war, zumal in größern Städten, daß die Bannerführer unabhängig von der Regierung gewählt wurden, da bei deren vorsichtiger Auswahl durch sie auf das gesetzliche Verhalten der Bürgerwehr bedeutend hätte gewirkt werden können.

Die Lust am Anschaffen von Waffen und Einüben der Mannschaft war übrigens, zumal nachdem die erste Zeit vorüber war, nicht groß. In den bei weitem meisten Landgemeinden und kleinen Städten kam das Gesetz gar nicht zum Vollzug **). Brentano machte mir in der II. Kammer den Vorwurf, daß die Regierung das Bürgerwehrgesetz nicht überall vollziehe. Ich erwiderte ihm: dies zeuge nur davon, daß die Regierung liberaler sei, als er, indem sie der Bildung der Bürgerwehr nirgends ein Hinderniß in den Weg lege, aber die armen Gemeinden in dieser Zeit der Noth nicht überdies zwingen wolle, auch noch Waffen anzuschaffen, und ihren Angehörigen durch Einübungen viele Zeit, die sie zu ihrem Nahrungserwerbe brauchen, zu entziehen. Auf den weitern Vorwurf Brentano's, daß die Regierung zu dem Gesetze keine Vollzugsverordnungen erlassen habe, verwies ich auf den von ihm und Hecker herrührenden Art. 59, wornach die Regierung nicht einmal befugt sei, allgemeine Dienstvorschriften zu ertheilen, diese vielmehr nur der Gesetzgebung selbst vorbehalten bleiben. Hätte die Regierung solche Vollzugsvorschriften von sich aus gegeben, so würde sie von derselben Seite, dann aber mit Grund, ebenfalls Vorwürfe erhalten haben.

---

*) Von diesem Gesichtspunkte aus verordnete die Regierung am 5. April 1848, daß die im öffentlichen Dienste Angestellten sich ohne dringende Nothwendigkeit dem Bürgerwehrdienste nicht entziehen sollen.

**) Was in der Revolutionszeit (Mai und Juni 1849) hinsichtlich der Bildung einer s. g. Volkswehr geschah, gehört nicht hieher, und wäre nicht mehr und nicht weniger geschehen, ob das Bürgerwehrgesetz von 1848 vorhanden gewesen wäre, oder nicht.

IX. Schwurgerichte.

§. 60.

Am 13. Mai 1848 übergab das Juſt. Min. der II. Kammer den zugeſagten Entwurf eines Geſetzes über Einführung der Schwurgerichte. Er kam wegen der häufigen Unterbrechungen der Sitzungen, weil viele Mitglieder der II. Kammer bei der National-Verſammlung waren, erſt im Oktober 1848 zur Berathung. Auch die I. Kammer beſchloß wieder Aenderungen und ſo kam der Entwurf wiederholt von der einen Kammer zur Andern, bis er endlich nach erfolgter Vereinbarung ſanktionirt und am 22. Februar 1849 verkündet wurde. Nach einer mit ſtändiſcher Zuſtimmung erlaſſenen Beſtimmung ſoll dieſes Geſetz übrigens erſt mit der neuen Gerichtsverfaſſung in Wirkſamkeit treten, weshalb, da die Gerichtsverfaſſung mit dem darauf gegründeten Budget vor der Revolution vom 13. Mai 1849 nicht mehr zum Abſchluſſe kam, jetzt auch das Schwurgerichtsgeſetz noch nicht in Ausübung iſt.

Die wichtigſte (vielleicht allein wichtige) Aenderung, die der Entwurf in der ſtändiſchen Berathung erlitten hat, bezieht ſich auf die Bildung des Schwurgerichts. In dem Regierungsentwurf waren für die Befähigung, Geſchworner zu ſeyn, Kathegorien aufgeſtellt und bei ſolchen, die nicht unter dieſe Kathegorien fallen, wurde ein Cenſus aufgenommen. Sodann ſollte der Amtsrichter unter Berathung einer Anzahl Bürger des Bezirks (darunter wenigſtens 4 Bürgermeiſter), eine Auswahl aus der Urliſte treffen, wornach auf je 500 Einwohner ein Geſchworner fallen ſollte. Die Beſtimmung wegen der Kathegorien und des Cenſus lehnten die Kammern ab, und das Recht der Auswahl übertrugen ſie dem von der Kreisverſammlung zu wählenden Kreisausſchuſſe. Die Erfahrungen, welche in dieſer Beziehung inzwiſchen in andern deutſchen Ländern gemacht wurden und noch werden gemacht werden, dürften dahin führen, daß man auf den Regierungsentwurf, der auch der alten Einrichtung auf der

linken Rheinseite mehr entspricht, zurückkomme, oder auf eine ähnliche andere Einrichtung, wodurch bei politischen Verbrechen die Gerechtigkeit gegenüber den politischen Partei-Einwirkungen mehr gesichert wird.

§. 61.

Inzwischen haben wir, ohne daß dieses Gesetz schon in's Leben getreten ist, im März und April 1849 schon schwurgerichtliche Verhandlungen gehabt, was sich in folgender Weise ergab.

Als das Hecker'sche Unternehmen, von welchem unten die Rede sein wird, im April 1848 durch Waffengewalt überwunden war, und nun gegen die Theilnehmer das strafrechtliche Verfahren einzutreten hatte, waren sowohl die Bezirksämter als die Hofgerichte verschiedener Ansicht, welches Gericht zur Untersuchung zuständig sey, da der aufrührerische Zug sich über verschiedene Bezirke und Kreise bewegte und auch an andern Orten damit im Zusammenhang stehende hochverrätherische Handlungen begangen wurden. Das Just. Min. legte daher die Sache dem Oberhofgerichte vor, welches die Entscheidung jedoch ablehnte. Es schien nun nichts zu erübrigen, als eine Bestimmung im Wege der Gesetzgebung zu treffen. Am 1. Mai 1848 wurde den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt, wornach das Hofgericht des Oberrheinkreises in Freiburg zur Untersuchung aller hochverrätherischen Unternehmungen seit dem März ein eigenes Untersuchungsgericht in Freiburg niederzusetzen und diese Verbrechen sodann gegen alle Betheiligten abzuurtheilen habe. Die Stände genehmigten diesen Entwurf mit Ausdehnung des Gesetzes auch auf diejenigen hochverrätherischen Handlungen, die bis zum Schlusse der Untersuchung wo immer im Lande etwa noch begangen werden sollten, und mit der weitern Bestimmung, daß die Aburtheilung durch das Hofgericht in Freiburg unter Zuziehung von Geschwornen zu geschehen habe, in welcher Beziehung der den Ständen übergebene Schwurgesetzentwurf maßgebend seyn sollte, wenn bis zum Schlusse der Unter-

ſuchung noch kein endgiltiges Geſetz über die Einführung des Schwurgerichts zu Stande gekommen wäre.

Da die Schwurgerichte im Allgemeinen bereits zugeſagt waren, und beide Kammern deshalb ſogar Dankadreſſen an den Großherzog gebracht hatten, ſo gab auch die I. Kammer dem erwähnten Zuſatze zu dem Entwurf vom 1. Mai wegen Aburtheilung der hochverrätheriſchen Handlungen ihre Zuſtimmung, und ſo erhielt das Geſetz am 16. Mai die Sanktion und Verkündung.

§. 62.

Im Winter 1848/49 wurden die Unterſuchungen, die ſich nun auch auf den inzwiſchen im September 1848 ſtattgehabten Struve'ſchen Aufruhr zu erſtrecken hatten, geſchloſſen, das Schwurgericht nach dem am 13. Mai 1848 den Ständen übergebenen Geſetzentwurf gebildet, und vom Hofgericht Freiburg auf den 20. März 1849 die Verhandlung des Prozeſſes gegen Struve und Blind, auf Ende April 1849 aber jene gegen Fickler, Bornſtedt, Krebs und Steinmetz angeordnet *). Fickler beſchwerte ſich hiegegen in einer Petition an die II. Kammer, indem er behauptete, daß, da die ihm zur Laſt gelegte That die ältere und die Unterſuchung darüber ſchon länger anhängig ſey, er auch früher als Struve und Blind zur Aburtheilung kommen müſſe. Brentano und Andere unterſtützten dieſe Beſchwerde, die große Mehrheit der Kammer wies ſie jedoch als eine rechtswidrige Einmiſchung in die Juſtiz bezweckend zurück, da es lediglich Sache des unabhängigen Hofgerichts ſey, die Reihenfolge nach in der Sache liegenden Gründen zu beſtimmen. Nur wurde dem Juſt. Min., da damals die Tagfahrt für den Fickler'ſchen Prozeß noch nicht anberaumt war, empfohlen, auf die thunlichſte Beſchleunigung der Erledigung desſelben hinzuwirken.

---

*) Die Anſchuldigung gegen dieſe bezog ſich auf die Verbindung mit den Zuzüglern aus Frankreich (§§. 75—79). Wegen Fickler's Betheiligung ſ. §§. 77, 79 und 80.

Es ist bekannt, wie diese beiden Gerichtsverhandlungen verliefen, und welches Ergebniß sie lieferten. Brentano vertheidigte sowohl den Struve, als den Fickler. Es wurden hier, insbesondere im Struve'schen Prozesse, der bis zum 30. März dauerte, die Lehren der Demokratie und der socialdemokratischen Republik entwickelt, und die Volkssouverainetät sogar in der Art geltend gemacht, daß Struve auf den Grund der Beschlüsse verschiedener Volksversammlungen, die eine Republik haben wollten, als Vollzieher des Volkswillens berechtigt gewesen sey, durch eine Schilderhebung die Republik zu verwirklichen. Zugleich wurde hier und in den revolutionären Blättern den Geschwornen eingeschärft, sie haben sich an das Gesetz und an die Wahrheit der Thatsachen nicht zu halten, sondern sich nur zu fragen, ob sie im Interesse des Volkes wünschen können, daß die Angeklagten verurtheilt werden.

Ob und in wie weit diese Lehren oder die in öffentlichen Blättern gegen die Geschwornen enthaltenen Drohungen gewirkt haben, mag Jeder nach Ansicht des erfolgten Wahrspruches selbst beurtheilen. Alle Fragen, die sich auf Struve's Theilnahme am Hecker'schen Zuge vom April 1848 bezogen, wurden mit „nein, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist" — beantwortet. Eben so wurde bei Struve und Blind alles, was sich auf den von ihnen zugestandenen und von einer Menge Zeugen in der Verhandlung bestätigten aufrührertschen Zug oder wirklichen Ausbruch der Erhebung bezog, schlechthin verneint. Nur die Fragen, die sich auf die einseitige Thätigkeit von Struve und Blind, wornach sie im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem öffentlich verbreiteten Regierungsblatte das deutsche Volk zum Zwecke der gewaltsamen Erstrebung der Republik zu den Waffen aufforderten, zu dem gleichen Zwecke die waffenfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren unter Androhung von Strafen (selbst der Todesstrafe) aufboten, die öffentlichen Kassen mit Beschlag belegen und die darin befindlichen Gelder wegnehmen ließen, wurden mit ja beantwortet.

Auf Antrag des Staatsanwalts wurden die Angeklagten hiernach nur des Verſuchs des Hochverraths ſchuldig erklärt und zu 8 Jahren Zuchthaus (5 Jahre 4 Monate Einzelhaft) verurtheilt.

Im 2. Prozeſſe ſind alle Angeklagten außer Bornſtedt freigeſprochen worden. Bei Bornſtedt, der als militäriſcher Führer der Herwegh'ſchen Colonne im April 1848 in das Land gedrungen war (§. 102), wurde Einiges von den Anſchuldigungen bejaht, weshalb er zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt wurde.

Entſcheidungen ähnlicher Art ſind inzwiſchen auch in andern deutſchen Ländern erfolgt. Solche Erſcheinungen ſind einerſeits der Neuheit der Sache und andererſeits der Krankheit der Zeit zuzuſchreiben. Man darf ſich aber eben deswegen dadurch nicht vor dem Geſchwornengerichte im Allgemeinen abſchrecken laſſen (Vgl. oben §. 27). Beitragend zur Verſchiebung des rechtlichen Geſichtspunktes war es wohl auch, daß unſere Geſchwornen gerade nur allein Hochverraths-prozeſſe vor ſich hatten. Kommen auch und zwar vorherrſchend andere Verbrechen vor ſie, ſo dürfte ihr bei dieſen ungeſtört bleibender Rechts- und Geſetzesſinn auch im Allgemeinen geläutert und gehoben werden. Im Uebrigen fehlte es bei uns nicht an der Zuſammenſetzung des Schwurgerichts, da ſie, wie erwähnt, nicht nach dem neuen Geſetze durch eine Art Volkswahl, ſondern nach dem Entwurfe vom 13. Mai 1849 geſchah. Wenn demohngeachtet die Unwahrheit theilweiſe ſiegte, ſo folgt daraus nur, daß auch die größte Vorſicht in Auswahl der Geſchwornen nicht in allen Fällen (bei überwältigenden andern Verhältniſſen) die Gerechtigkeit ſichert. Leiſtet ſie dies aber auch nur in der Regel (unter den gewöhnlichen Verhältniſſen), ſo darf man immerhin in Beziehung auf eine gute Auswahl einſichtsvoller, unbefangener, ſelbſtſtändiger und muthiger Geſchworner keine Vorſicht außer Acht laſſen.

X. Die Altliberalen.

§. 63.

Die II. Kammer war seit vielen Jahren in zwei Parteien gespalten, wenn gleich auch auf den beiden Seiten vielfache nicht unwichtige Schattirungen sich vorfanden und in der Mitte zum Theil sich wieder Ausgleichungspunkte bildeten. Man kann in letzterer Hinsicht sogar sagen: in dem Verlangen nach politischen Reformen, nach freiheitlichen und volksthümlichen Institutionen, also in der Hauptrichtung herrschte in der ganzen Kammer mit wenigen Ausnahmen eine ziemliche Uebereinstimmung. Zwar bestanden, wie natürlich, hinsichtlich des Maßes in den Einzelheiten nicht unwesentliche Verschiedenheiten, doch zeigten sich die Verschiedenheiten noch mehr in Beziehung auf die Art, wie die Bestrebungen geltend gemacht wurden.

Während die eine Seite mehr den bestehenden Verhältnissen Rechnung trug, die jeweilige Autorität zu schützen und jeden harten Stoß zu vermeiden suchte, wollte die Linke die ihren Forderungen entgegenstehenden Hemmnisse mit mehr oder weniger Ungestüm zerbrechen, und nahm in ihrem Benehmen gegen die Regierung mehr auf Persönlichkeiten Rücksicht. Im Uebrigen suchte sie zu ihren Zwecken die Bewegung auch im Volke überall zu befördern, und nahm daher das, was vonden Bewegungsmännern ausging, gegen die Autorität regelmäßig in Schutz. Ein Theil dieser Linken suchte auch damals schon durch das Mittel der Lüge und durch destruktive Grundsätze jeder Art die Bande der Ordnung zu lockern, was um so wirksamer war, als jener Theil in Beziehung auf die (damals nicht befriedigten) freiheitlichen Bestrebungen an und für sich mit den redlicheren Oppositionsmännern zusammentraf.

Die Märzstürme erschütterten die Stellungen auf den verschiedenen Seiten.

Die Regierung selbst, die vorher schon, so weit es ihre Lage zuließ, der freiheitlichen Richtung folgte, wurde einerseits durch die Ereignisse gedrängt, und andererseits fielen die Schranken, die früher auch für sie in der Bundespolitik lagen, bald hinweg. Damit war die rechte Seite der Kammer ebenfalls über die von ihr bisher geschonten Verhältnisse hinaus, und zum Andern war sie durch die Schreckniſse des Tages beherrscht. In den ersten Tagen des März wagten nur wenige Mitglieder der rechten Seite noch, an den Diskussionen Theil zu nehmen, und Viele derselben traten bald darauf ganz aus der Kammer.

Aber auch bei der alten Kammeroppoſition brachten die Ereigniſse eine Aenderung hervor. Es trat eine Ausscheidung ein zwiſchen den eigentlichen Zerstörungssüchtigen, und jenen, welche aufrichtig nur (wenn auch rascher und heftiger, als Andere) eine freiheitliche und volksthümliche Entwickelung suchten.

Einestheils weil das, was die ehemalige Kammeroppoſition in ihrer äußern Erscheinung übereinstimmend erstrebte, jetzt rasch in Erfüllung ging, und anderntheils, weil die Stürme der Zeit in Verbindung mit der jungen Freiheit ernstliche Gefahren für die Ordnung und für das Eigenthum, so wie für den möglichen (wenn auch nicht augenblicklichen) Wiederverlust der Errungenschaften drohten, stellten sich hier, wie in andern deutschen Ländern, die schon früher konstitutionelle Verfassungen hatten, viele ehemalige Oppoſitionsmänner auf die Seite der Regierung zur Erhaltung der Ordnung und zur Rettung des Errungenen.

§. 64.

Schon in der Sitzung v. 29. Febr., als wir der II. Kammer die Zusicherungen wegen der Preßfreiheit, Volksbewaffnung und Schwurgerichte ertheilten, erkannte man aus den Aeußerungen, welche mehrere Mitglieder der Linken darüber machten, bald, daß unter ihnen eine Scheidung eintreten werde, obschon mehrere ganz besonders zur Einigkeit ermahn-

ten. Hecker und Brentano *) zeigten sich unter Wiederholung alter Anklagen wenig befriedigt, während Welcker und Andere insbesondere nur noch auf Schritte für eine Nationalvertretung hinwirkten und im Uebrigen vertrauend auf die weitere Entwicklung harren wollten. Am entschiedensten und muthigsten trat sogleich Bassermann in die durch die neue Lage der Dinge angewiesene Bahn. Er sagte unter Anderm: „Nicht der Moment darf es seyn, der unsere Zunge lenkt, und der Blick dessen, der hier und heute spricht, muß weiter reichen, als einige Schritte. . . . Er weiß aus der Geschichte, wie groß die Wechselfälle sind, und wie viel von dem besonnenen Handeln des Augenblicks abhängt. . . . Der heutige Tag ist nicht ein Tag für Baden, sondern ein Tag für Deutschland. Eben darum aber, weil unsere Regierung es ist, die zuerst die Grundlagen der Freiheit proklamirte, freue ich mich, ihr hier gegenüber zu stehen, und weil Baden es ist, von dem das Beispiel für unser ganzes übriges größeres Deutschland ausgehen wird, bin ich heute stolz, ein Badner zu sein. Die Ereignisse der Geschichte gehen wie die Wogen auf der See tief hinab in die Abgründe, und hoch hinauf, wo sie sich überstürzen. Glücklich die Jahreszeit, glücklich für ein Staatsschiff die Fahrt, die nur gleichmäßige Wellen erzeugt. So wie ich zur Zeit der Blittersdorf'schen Reaktion mit der mir verlieh'nen schwachen Kraft mich dieser Richtung entgegenwarf, so will ich ich heute nicht anstehen, Das zu sagen, was ich, so weit meine

*) Doch hat am 1. März, als ich der Kammer die Wiederherstellung des Preßgesetzes von 1831 verkündete, auch Brentano erklärt, daß er nun Vertrauen zur Regierung habe. Ich baute aber darauf natürlicherweise nicht. In den angeblichen Consequenzen anerkannter Prinzipien gehen Viele so weit, daß ein Mann, der die Staatsmaschine nicht ganz auseinander fahren lassen und noch die für die Freiheit nothwendige Ordnung aufrecht erhalten will, ihnen nicht nachfolgen kann.

Auch Kapp erklärte in der Sitzung vom 29. Februar dem Min. d. a. A. und mir gegenüber, daß wir das allgemeine Vertrauen (also auch das Seinige) genießen, — und ich könnte nicht sagen, daß er später in dieser Beziehung eine andere Gesinnung an den Tag gelegt hätte, wenn wir gleich in dem, was Noth thue, oft sehr verschiedner Ansicht waren, und harte Kämpfe mit einander hatten.

geringe Einsicht reicht, in diesem größten aller Momente für geboten halte. Heute ist nicht der Tag, an dem wir Rekriminationen vorbringen müssen. Heute ist Sturm und eine leichte Aufgabe ist es, mit in die Segel zu blasen, die ohnehin angeschwellt sind. Am Ruder sitzt ein Steuermann, der die größte Aufgabe hat. M. H. Versetzen Sie sich einen Augenblick an die Stelle dieses Steuermanns und Sie werden dann selbst sagen, er habe eine ungeheuere Aufgabe. Wenn nun ein solcher Moment gekommen ist, so ist es Pflicht der Mannschaft des Schiffes, zusammenzustehen und einig zu sein, und ihn nicht in seinem ungeheueren Laufe zu stören. Das ist keine Schwäche, sondern ich behaupte, es ist Stärke, denn einen schwachen Gegner überwinden in dem Augenblicke, wo alle Fugen los sind, ist eine leichte Sache; aber sich selbst überwinden, das ist der größte Sieg. M. H. ich gehöre nicht zu Denjenigen, die den Augenblick unbenützt lassen wollen. . . . . Es ist aber schon durch die Ereignisse dafür gesorgt, daß dieser Augenblick benützt werde. . . . . Aber fordern wir nicht das Unmögliche, und fordern wir nicht, daß nur in diesem Augenblicke von jener Bank aus erfüllt werde, was Alles in unserem Herzen als Wunsch liegen mag. . . . . Aber m. H., noch etwas Größeres liegt in diesem Augenblicke, und zu etwas, ich möchte sagen, Heiligerem müssen wir ihn benützen. Täuschen wir uns nicht. Es gibt immer Wogen, die hoch gehen, es gibt Feinde der Freiheit genug, es gibt der Trägen und Aengstlichen in Masse, und wenn wir jetzt schweigen, so kann die nächste Welle Jene zur Herrschaft bringen. . . . . Lassen wir diesen Augenblick nicht vorübergehen, ohne uns zu sagen, daß vieles Gutes, das die Geschichte gebracht hat, nur darum wieder verloren ging, weil das Gute mit dem Schlimmen gepaart auftrat, und weil es Folgen hatte, vor denen die Masse, oder die Mehrheit, oder das Volk im Ganzen erstarrte. Können wir die Freiheit erringen ohne solche Folgen, können wir in unserem kleinen Baden für das größere Deutschland, für welches wir auch die größere Pflicht

haben, ein Musterbild aufstellen, daß mit der Freiheit, die heute anbricht, Ordnung und Gesetz gepaart sind, so werden wir für die Freiheit für alle Zukunft mehr erobern, als auf jede andere Weise. . . . . ."

Mathy schloß sich dem Vortrage Bassermann's an, und Andere riefen ihm ihren Beifall zu. Es ist nicht zu verkennen, daß Bassermann, von jeher einer der entschiedensten Streiter für Freiheit und Volksrechte, wie er die Schwierigkeit meiner Lage und Aufgabe würdigte, so auch mit richtigem staatsmännischen Blicke die Aufgabe der Kammer und aller redlichen Freunde einer geordneten Freiheit, so wie die Gefahren, welche dieser drohen, mitten im Sturme durchschaute. Diesen Gesichtspunkt hat er mit seinen Freunden auch in seinem spätern Wirken hier, wie in Frankfurt, unverrückt und muthig festgehalten.

§. 65.

Man hat diesen und andern s. g. Altliberalen, die sich nun an die Regierung und an die Sache der Ordnung, neben Festhaltung ihrer freiheitlichen Ideen, mehr anschlossen, Abtrünnigkeit vorgeworfen. In so weit hiermit nur eine Abwendung von einem einseitigen Oppositionsstandpunkte gemeint ist, ist der Vorwurf gegründet, nicht aber insoweit man auf die Sache selbst, auf die Gründung freiheitlicher und volksthümlicher Einrichtungen sieht. In dieser Beziehung ist es jeher keine Inkonsequenz und kein Abfall von Grundsätzen, wenn Derjenige, der früher wegen erstrebter und (in Folge der Bundespolitik) rückgehaltener Freiheit als Oppositionsmann gegen eine Regierung ankämpfte, jetzt, nachdem das Erstrebte bewilligt war, conservativ wurde, d. h. das Erlangte erhalten und es auch nicht durch ein Uebermaß oder durch Ordnungsstörungen der Gefahr des Wiederverlustes aussetzen wollte, sich also der maßlosen, überstürzenden und revolutionären Partei entgegenstellte.

Von hier an herrschte in der politischen Richtung der Regierung und der überwiegenden Kammermehrheit im Allgemeinen eine Uebereinstimmung, wenn gleich im Einzelnen der Ausführung da und dort noch Meinungsverschiedenheiten vorkamen, wobei die Kammer ihre Stellung gegenüber ihren Committenten in Rechnung brachte. Wenn im März 1848 in einem Zustande allgemeiner Auflösung das, was außerhalb der Kammer vorgieng, einen überwältigenden Eindruck (hier, wie in andern Ländern) auf beide Kammern und auf die Regierung hervorbrachte, so wurde dieser Eindruck später durch den im April wirklich zum Ausbruch gekommenen, offen bekämpften und überwundenen, Aufruhr jedenfalls geschwächt. Es trat wieder freiere und selbstständigere Erwägung ein, aber auch hier blieb das Regieren parlamentarisch, und die Kammern und die Regierungen gingen theils wegen des in solchen Lagen doppelt nothwendigen Einklangs, theils wegen Gleichheit der Ansicht über das, was Noth thue, im Allgemeinen denselben Weg, und wenn die Rücksicht auf die Committenten oder überhaupt die Verschiedenheit des Standpunkts, da und dort Meinungsverschiedenschiedenheiten hervorbrachte, so bezogen sich diese nur auf einige Einzelheiten, namentlich in den Gesetzesvorlagen, ohne daß derlei Anläße die Mehrheit der einen oder andern Kammer je zur Anfeindung der Regierung selbst geführt hätten.

XI. Ein Komplott vom 27. Februar 1848.

§. 66.

Am 27. Febr. 1848 Abends waren mehrere Literaten und Arbeiter in einem hiesigen Wirthshause in einem besondern Zimmer versammelt. Einer derselben, der das dort Verabredete doch für zu bedenklich hielt, machte davon in der nämlichen Nacht der Polizeibehörde die Anzeige. Die Verabredung sollte darin bestanden haben, daß mit Fabrikarbeitern,

welche dieſe Männer an der Hand zu haben glaubten, und andern Gleichgeſinnten ſogleich des andern Tags in und vor das Schloß gezogen werden ſollte, um den Großherzog zu großartigen Zugeſtändniſſen oder Verzichtleiſtungen perſönlich zu nöthigen. Auch ſollte das Zeughaus überrumpelt werden, um ſich Waffen zu etwa erforderlicher weiterer Gewaltthat zu verſchaffen *).

Am Morgen des 28. Februar in aller Frühe wurden die Angezeigten verhaftet und eine Unterſuchung eingeleitet, bei welcher theilweiſe Geſtändniſſe erfolgten.

Am 1. März, wo, wie oben (§. 35) dargeſtellt iſt, eine ſehr große Menſchenmenge hier in und bei dem Ständehaus verſammelt war, zog nach dem Schluſſe der Kammerſitzung eine Anzahl von mehreren hunderten nach dem Schloſſe. Ich eilte denſelben aus dem Ständehaus voran, fand den Großherzog von den übrigen Mitgliedern des Staatsminiſteriums und von höhern Offizieren und Andern umgeben, vor dem Schloſſe aber eine Abtheilung der hieſigen Feuerwehr (Pompiers) aufgeſtellt. Im Schloſſe, wo eine Deputation der Stadtgemeinde zur Dankſagung für die Verheißungen des 29. Februar und für die Wiederherſtellung des Preßgeſetzes von 1831 angeſagt war, entſtand die Meinung, es komme jetzt dieſe Deputation und die herannahende Menge begleite ſie. Ich klärte dieſen Irrthum auf, und es wurde verabredet, die herannahenden Fremden nicht vor den Großherzog kommen zu laſſen. Es waren meiſtens junge Leute, Literaten, Kandidaten und Arbeiter, größtentheils Ausländer, wie mir Viele derſelben ſelbſt ſagten. Ich gieng mit Andern aus dem Schloſſe auf die Ankommenden zu und fragte ſie nach ihrer Abſicht. Sie wollten dem Großherzog eine Bitte um Amneſtirung der erwähnten Verhafteten vom 28. Februar vortragen. Ich bemerkte ihnen, ſie als Unbekannte könnten nicht perſönlich zum Großherzog kommen, ſie ſollen ihre Bitte ſchriftlich einreichen,

*) Einer dieſer Literaten, der als politiſcher Flüchtling von der Schweiz aus die badiſche Revolution beſchrieb, erwähnt nun ſelbſt dieſer Vorberathung eines Plans zum Sturze der Monarchie.

oder durch andere bekannte Bürger, etwa durch den hiesigen Gemeinderath, vortragen lassen. Sie wollten sich hierauf nicht einlassen, sondern drangen immer näher. Einer sagte, sie wollten dem Großherzog auch noch andere Wünsche vortragen, und als ich ihn fragte, woher er sei, antwortete er: von Mainz. Ich bemerkte, da gehen Sie ja unsere Landesangelegenheiten nichts an, — worauf er erwiderte: es gibt keinen Unterschied der Staaten mehr, alle Deutsche sind jetzt Brüder.

Einige meiner Kollegen und andere aus dem Schlosse herausgetretene Personen suchten, wie ich, die Menge von ihrem Vorsatze abzubringen. Auch mehrere Abgeordnete der II. Kammer, darunter Kapp und Itzstein, bemühten sich in gleicher Weise, aber ohne Erfolg, außer daß Einzelne sich entfernten. Als im Uebrigen die Leute dem Schloßportal näher kamen, fällte die dort aufgestellte Feuerwehr, unter dem Commando des Baraths Bader, die Bajonette gegen sie, worauf sie Halt machten, schrieen und lachten, ohne sich jedoch zu entfernen. Später machten die am linken Schloßflügel aufgestellten Dragoner eine Schwenkung gegen das Portal hin. Jetzt entfernten sich die meisten, doch viele Andere blieben noch am Platze und ließen sich erst spät (der ganze Vorgang dauerte mehrere Stunden) nach und nach zum Abzuge bestimmen.

Inzwischen hatten sich der Bürgermeister und mehrere Gemeinderäthe von Karlsruhe, sowie auch einige Abgeordnete, namentlich Itzstein und Brentano, in das Schloß begeben. Die Letztern wünschten, den Leuten wenigstens die Versicherung überbringen zu können, daß die Untersuchung gegen die Verhafteten sehr beschleunigt werden soll, was ihnen der Chef des Just. Min. zusagte. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe äußerten das Bedenken, daß die Gefangenen, wie verlaute, gewaltsam befreit würden, was in der Stadt großes Unglück zur Folge haben könnte. Wir erwiederten, daß eine starke militärische Bewachung aufgestellt werde, aber die Freilassung der Verhafteten unter den jetzigen Umständen auf solchen Andrang hin schlechthin unstatthaft sei.

Die Nacht verlief bei ſtarker Bewachung und Patrouillen von Militär und Bürgerwehr ruhig und erſt am Abend des folgenden Tages (2. März) fand der Brand des Gebäudes vom Miniſterium d. a. A., wie oben erwähnt, ſtatt.

§. 67.

In der II. Kammer wurde nun aber in jeder Sitzung auf Amneſtirung der fraglichen Verhafteten und anderer politiſchen Gefangenen, deren Zahl indeſſen nicht groß war, gedrungen, zuerſt nur von Kapp und Brentano, dann auch von Andern. Schon in der Sitzung vom 1. März äußerte Brentano gegen mich: „Schlagen Sie die Hochverraths-, die „Majeſtätsbeleidigungsprozeſſe nieder, und ich garantire „Ihnen mit meinem Kopfe, es wird keine Unruhe „mehr vorfallen, ich hoffe, das Volk wird mich „nicht im Stiche laſſen."

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich dieſer Verſicherung, der erfolgten Zuſtimmung der Gallerien ohnerachtet, keinen Glauben ſchenken konnte.

Erſt am 16. März kam der Antrag auf Amneſtirung aus Anlaß verſchiedener deshalb eingekommener Petitionen zur förmlichen Berathung. Der Antrag der Petitionskommiſſion gieng auf Amneſtirung aller wegen politiſcher Verbrechen Verurtheilten oder in Unterſuchung Befindlichen, ſofern dieſe Verbrechen nicht unter den Begriff des Landesverraths fallen oder den Karakter eines beſondern gemeinen Verbrechens an ſich tragen, und vorausgeſetzt, daß die Verbrechen ſchon vor dem 4. März begangen wurden. Auf Antrag des Abgeordneten Trefurt wurde der Zeitraum, für welchen die Amneſtie ertheilt werden ſollte, bis zum 16. März ausgedehnt, und mit dieſer Aenderung nahm die II. Kammer den Kommiſſionsantrag einſtimmig an.

Als uns dieſer Beſchluß zur Kenntniß kam, berathſchlagte die Regierung darüber, und in Folge dieſer Berathung erklärte ich in der Kammerſitzung vom 18. März: für eine allgemeine Begnadigung ſei der Zeitpunkt noch nicht günſtig, es

wäre räthlich, noch kurze Zeit zu warten, bis wieder mehr Beruhigung und Sicherheit eingetreten sei. Ob die Amnestie, wie man behaupte, den Frieden begründe oder befördere, sei zu bezweifeln. Die Regierung wolle übrigens mit der Kammer auch in dieser Frage Hand in Hand gehen, und die Kammer möge sich erklären, ob sie unter den obwaltenden Umständen die Beschleunigung der Begnadigung für nothwendig halte. Diese Frage wurde wieder einstimmig bejaht, worauf am nämlichen Tage noch das Amnestiedekret nach den Anträgen der Kammer erfolgte, in der Art, daß das Just. Min. von jedem wegen solcher Verbrechen Verurtheilten oder in Untersuchung Befindlichen zu erheben hatte, ob seine That in die bezeichneten Kathegorien falle, worauf es seine Freilassung anordnete *). Zugleich wurde, da einige am 28. Februar verhaftete Literaten Ausländer waren, die durch das VI. Konstitutionsedikt gerechtfertigte Bestimmung getroffen, daß dieselben vorerst das Großherzogthum zu verlassen haben. Am 22. März kamen von ihnen Petitionen gegen diese Ausweisung ein. Die Linke unterstützte dieselben, berief sich auf das deutsche Bürgerrecht der Amnestirten, und machte Vergleichungen mit der 1845 stattgehabten Ausweisung zweier Abgeordneten aus Berlin. Ich zeigte die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Fälle, und berief mich auf das Gesetz, so wie darauf, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßregel handle, bis wieder mehr Ruhe eingetreten sei, daß aber im gegenwärtigen Augenblicke der Gährung, wo im Lande selbst schon Zündstoff genug vorliege, nicht räthlich sei, noch solchen Ausländern, die wegen Verbrechen verhaftet waren und nun das Feuer nur schüren, und die öffentliche Sicherheit bedrohen würden, den Aufenthalt zu gestatten **).

*) Die badische Verfassung enthält hinsichtlich des Abolitionsrechts des Großherzogs keine Beschränkung, dasselbe wurde daher als unter dem allgemeinen Begnadigungsrecht begriffen erachtet.

**) Selbst in den freiesten Staaten, die nicht erst in dem Gährungsprozesse liegen, wird bei dringlichen Veranlassungen das Recht der Fortweisung von Ausländern ausgeübt. Eine solche Veranlassung wird hier jeder, der unsere damalige Lage erwägt, anerkennen. Auch hat die Kammer als solche der Ausgewiesenen sich nicht angenommen. Es wurde über die Reklamation kein Beschluß gefaßt.

Die Ausweisung wurde nicht zurückgenommen. Es kam aber zur Kenntniß, daß die Ausgewiesenen noch mehrfach in der Stadt sich aufhielten, ohne daß man ihrer habhaft wurde. Dies dauerte jedoch nur einige Tage, worauf die Ausgewiesenen sich entfernten, indem sie, wie die Nachrichten eingiengen, zu den in Straßburg sich ansammelnden fremden Zuzüglern (§. 75—79) sich begaben.

XII. Agitation im März und Anfänge des April 1848 in Volksversammlungen, Vereinen etc.

68.

Außer den kleinern oder Ortsversammlungen, welche auf die Pariser Nachrichten hin zur Erringung von Freiheiten überall gehalten wurden, fand man dann in den größern Volksversammlungen, welche die Leiter der Bewegung bald da bald dort veranstalteten, und die sie selbst besuchten, ein wirksames Agitationsmittel.

Unter anderm wurden solche Versammlungen gehalten: in Waldshut (am 11. März, wobei Gottschalk, weil er für Mäßigung war, sogleich als abgelebt bezeichnet wurde), in Hegnen bei Radolfzell, wo eine große Menge mit Sensen erschien, in Stockach, wo der aus dem Ausland zurückgekehrte Redakteur der Seeblätter, Fickler, erstmals wieder auftrat, in Engen, Donaueschingen, Villingen, Triberg, dann die große s. g. Landesversammlung in Offenburg, hernach wieder in Heidelberg und Freiburg, Achern ꝛc., überall rasch auf einander und zum Theil gleichzeitig, an den meisten Orten auch zu wiederholten malen.

Bei diesen Versammlungen wurden, wenn auch in verschiedenem Maße, die abentheuerlichsten Beschlüsse gefaßt, nicht nur für ungebundene Freiheit und Volksrechte, und gegen die Regierung oder deren Handlungen, sondern es wurde auch die Staatsform selbst in Frage gestellt, und ins-

besondere nach dem 19. März, die Einführung der Republik verlangt. Mit den angeblichen Beschlüssen stand es allerdings sehr unsicher. Die Hauptschreier hatten ihre Trabanten, die ihnen zujauchzten und alle Andern, die es etwa wagen wollten, dagegen zu sprechen, nicht nur übertäubten, sondern mitunter auch mißhandelten, so daß, während die meisten nur stille und muthlose Zuhörer blieben, Dasjenige, was die einzelnen keck hervortretenden terroristischen Revolutionäre forderten oder bejahten, als Beschluß der Volksversammlung verkündet wurde *).

§. 69.

Am 13. März Abends brachte ein Mann, der gerade von Konstanz kam, die Nachricht von den republikanischen Kundgebungen einer am Tage vorher bei Hegnen abgehaltenen, von einer Menge Sensenmännern besuchten, tumultuarischen großen Versammlung, und von andern ähnlichen Erscheinungen im Seekreise, worüber auch weitere Berichte gleichzeitig einliefen.

Es zeigte sich bald, daß diese Bewegung als rein politischer Natur viel stärker und hinsichtlich ihres Umfangs bedrohlicher sei, als diejenige, die so eben im Odenwald mit einer nicht großen Mannschaft unterdrückt wurde. Von militärischer Seite wurde vorerst eine Concentrirung der Truppen für alle Wechselfälle nothwendig gehalten und eine Entsendung geringer Abtheilungen in den Seekreis um so bedenklicher erachtet, als bei kleinen Truppentheilen dort nicht nur die Ueberwältigung, sondern auch die Verführung leichter möglich war.

In der Sitzung der II. Kammer vom 13. März hatte der Abgeordnete Welte den Abgeordneten aus dem Odenwald und aus dem Main- und Tauberkreise einen Vorwurf darüber gemacht, daß sie sich nicht in ihre Wahlbezirke begeben haben, um der dortigen aufrührerischen Bewegung (gegen die

*) In ähnlicher Weise machte auch der Abgeordnete Kuenzer in der II. Kammer eine Beschreibung dieser Versammlungen.

Standes- und Grundherrn) entgegen zu wirken, welche Bemerkung viel Anklang fand, während einige Abgeordnete aus jenen Gegenden sich damit entschuldigten, daß die dortigen Ereignisse ganz überraschend gekommen seyen. Da nun am nämlichen Abend noch die beunruhigenden Nachrichten aus dem Seekreise einliefen, ließ ich die dort gewählten Abgeordneten zu mir bitten, um sie zu ersuchen, den Seekreis zu bereisen, und durch Aufklärungen über den wahren Stand der Dinge den Störungen der Ordnung entgegen zu wirken. Die Abgeordneten Mathy und Straub übernahmen diese Sendung. Ihre öffentlichen Reden und sonstigen Bemühungen daselbst hatten für den Augenblick einige Wirkung, die aber weder von großem Umfange, noch von Dauer war. Die Verblendung, die Unklarheit darüber, was man eigentlich wolle und in welchen Wegen es zu erreichen sei, überhaupt aber die Verwirrung der Begriffe und die Erhitzung der Gemüther waren schon zu weit gekommen.

§. 70.

Zu gleicher Zeit wurde Peter zum Regierungs-Director in Konstanz ernannt. Da er bei den Bewegungsmännern in großem Vertrauen stand und hier die Versicherung gab, allen seinen Einfluß zur Beruhigung des Seekreises aufzubieten, so hoffte man von seiner Ernennung wohlthätige Folgen. Ohnehin kannte ich ihn von früher her als einen, wenn gleich politisch überreizten, denn doch sehr gewissenhaften Mann, und seine früheren Vorgesetzten versicherten, daß er in den Jahren 1842—1844, wo er als Amtsvorstand zu Adelsheim gewissermaßen in einer politischen Verbannung lebte, seine amtliche Stellung nicht nur nicht gegen die Regierung mißbraucht, sondern politisch ganz gut gewirkt habe. Die ersten 14 Tage seines Aufenthalts im Seekreise gaben auch keinen Anlaß zum Tadel, und es ist möglich, daß durch sein Erscheinen die Flamme für einen Augenblick noch gemäßigt wurde. Als er aber zum Vorparlament nach Frankfurt kam, soll er dort, wie ich später erfuhr, sich alsbald an die repu-

blikaniſchen Parteimänner gehalten haben, und ſchon vorher in der Kammerſitzung vom 29. März ſprach er mit vielem Eifer gegen den Geſetzesentwurf wegen Einberufung der Exkapitulanten zur Verſtärkung des Armeekorps zum Schutze der Ordnung insbeſondere gegen die an die Grenze gekommenen ſogenannten Zuzügler, von welchen unten (§. 75 bis 79) die Rede ſein wird. Man konnte indeſſen, da er von genügendem Schutze durch die Volkswehr ſprach, annehmen, daß er nur von einer unpraktiſchen Anſicht ausgehe, ohne etwa den Aufruhr oder den Einfall der Fremden begünſtigen zu wollen, und von ſeinem ſpätern Benehmen wird weiter unten (§. 93—95) die Rede ſeyn.

§. 71.

In den Volksverſammlungen, die vor dem 19. März ſtattfanden, iſt hinſichtlich der wichtigſten Fragen, insbeſondere ſo weit ſie die Staatsform betrafen, auf die von mehreren Kammermitgliedern auf den 19. März angekündigte große Verſammlung in Offenburg, wohin Theilnehmer aus dem ganzen Lande eingeladen waren, verwieſen worden.

Bei dieſer Verſammlung erſchien eine große Menge Menſchen aus dem Rheinthale und aus dem Seekreiſe. Die Leiter waren Hecker und einige andere Kammermitglieder und ſonſtige demokratiſche Notabilitäten (Struve, Fikler ꝛc.). Es kamen auch, um etwa ein Gegengewicht zu halten, aus verſchiedenen Städten und Landgemeinden viele gemäßigte Männer, die jedoch gegenüber den Helden des Tags ſich wenig geltend machen konnten.

Die Leiter des Feſtes verſammelten ſich in Offenburg ſchon am Abend vorher, um in einer Vorberathung das Programm feſtzuſtellen. Schon am zweiten Tage vorher beſprachen ſich darüber noch in Karlsruhe die Abgeordneten, die das Feſt beſuchen wollten. Sie wollten den Antrag auf eine Republik bei der Verſammlung nicht aufkommen laſſen, und hier verweigerte Hecker (zur Ueberraſchung der Uebrigen) erſtmals die Verpflichtung, in dieſer Richtung mit den Andern ge-

meinſchaftlich zu wirken. Dies veranlaßte heftige Auftritte, aber Hecker blieb dabei, er laſſe ſich nicht binden. Gleichwohl trat er dann bei der Offenburger Vorberathung dem republikaniſchen Plane Fikler's entgegen, und als Fikler bei der öffentlichen Verſammlung am 19. März eine Rede hielt, ſtellte ſich, wie Augenzeugen ſagten, Hecker neben ihn auf den Balkon mit der Drohung, ihn, wenn er die Republik beantrage, mit einer Piſtole, die Hecker bei ſich geführt habe, auf der Stelle zu erſchießen. Deßwegen haben ihm Flüchtlinge ſpäter in Druckſchriften den Vorwurf gemacht, er habe den günſtigen Zeitpunkt für Durchführung der Republik verſcherzt.

Es war vielfach angekündigt, daß die Beſucher der Verſammlung bewaffnet erſcheinen werden. Um dies zu verhindern, wurde nicht nur eine Bekanntmachung erlaſſen, daß auf der Eiſenbahn keine Bewaffneten zugelaſſen werden, ſondern es wurden auf mehreren Bahnhöfen, namentlich in Freiburg, Raſtadt, Karlsruhe, Bruchſal und Mannheim auch Militär-Abtheilungen aufgeſtellt, welche die Wagen zu unterſuchen und die mit Waffen Reiſenden zur Ablegung derſelben anzuhalten hatten. Gleichwohl kam von andern Seiten her eine Anzahl mit Waffen, die jedoch das in Offenburg aufgeſtellte Feſt-Comité ihnen abnahm und bis zur Heimreiſe verwahrte.

§. 72.

Die Beſchlüſſe der Verſammlung gingen zunächſt auf Gründung eines deutſchen Parlaments, welches im Großen die Angelegenheiten des deutſchen Volkes nach Innen und Außen kräftig ordne und frei geſtalte, ſodann in Beziehung auf Baden beſonders: daß die Beamten, welche das öffentliche Vertrauen nicht beſitzen, entfernt werden. Ferner wurde geſagt: das Volk habe kein Vertrauen zur I. Kammer und keines zu einer Anzahl Mitglieder der II. Kammer, welche durch Wahlbeherrſchung an ihre Stellen gekommen ſeyen. Sodann ſollte das ſtehende Heer mit der Bürgerwehr verſchmol-

zen und aus allen waffenfähigen Männern eine Volkswehr gebildet, es sollten alle Abgaben mit Ausnahme der Zölle und vorerst etwa noch der direkten Steuern abgeschafft, und der Ausfall durch eine progreissive Einkommens- und Vermögenssteuer ersetzt, alle Vorrechte aufgehoben und die Kirche von der Schule getrennt werden ꝛc.

Die Regierung hatte den Entschluß gefaßt, auf Beschlüsse der Volksversammlungen als solche, soweit nicht ihr Inhalt aus anderer Veranlassung ohnehin zum Vollzug komme, keine Rücksicht zu nehmen, da hiedurch sonst eine Herrschaft der rohen Massen gegründet würde, indem die wildesten Demagogen bei solchen Versammlungen in der Regel alles, was ihrem Streben entspricht, als angeblichen Volksbeschluß hervorrufen können. Wir wollten mit den verfassungsmäßigen Vertretern des Volks die Geschäfte machen, nicht aber mit willkührlich zusammengelaufenen ungeordneten Massen, welche die Beute der Wildesten und Extravagantesten sind (§. 68). Hecker fühlte dies wohl selbst und zeigte daher in der Sitzung vom 24. März an, daß die Offenburger Beschlüsse von ihm und Brentano, Richter, Welte, Sachs und Kapp würden zur Motion erhoben werden. Es ist dies jedoch wegen der im April eingetretenen Ereignisse (Abschnitt XV.) nicht mehr geschehen.

Gleichwohl kam Einzelnes durch die Schritte der Betheiligten, unabhängig von dem Willen der Regierung, zum Vollzug. Namentlich traten viele Mitglieder der rechten Seite der II. Kammer, zugleich durch Zuschriften aus ihren Wahlbezirken dazu aufgefordert, aus der Kammer aus. Auch der damalige Präsident des Kriegsministeriums, auf den persönlich angedeutet war, trat zurück, und eben so zwei Bedienstete aus der persönlichen Umgebung des Großherzogs.

Das Kriegsministerium wurde nun am 22. März 1848 dem zum Generalmajor ernannten Oberst Hoffmann in Mannheim übertragen, dessen Muth, Thatkraft und Freisinn längst bekannt war.

§. 73.

Ein fernerer Beschluß der Offenburger Versammlung ging dahin, daß in jeder Gemeinde ein Ortsverein, der für die Bewaffnung und politische und soziale Bildung des Volks, so wie für die Verwirklichung aller seiner Rechte sorge, sodann für sämmtliche Vereine eines Wahlbezirks ein Bezirks-Verein, aus den Bezirks-Vereinen eines Kreises ein Kreisverein und aus den vier Kreisvereinen ein Landesverein gebildet werde, — daß jeder Verein einen leitenden Ausschuß an der Spitze und eine Kasse zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben habe. Hecker wurde zugleich als Obmann des Landesvereins und seines Ausschusses ernannt.

Schon vor der Offenburger Versammlung bildeten sich an vielen Orten, insbesondere im Seekreise, solche Vereine. Anfänglich wurde in den Orts- oder Sicherheits-Ausschüssen, da die Regierungsgewalt überall gebrochen oder gelähmt war, von Vielen ein Gewinn für die Sicherheit der Person und des Eigenthums erkannt. Aber es wuchs damit, selbst wo dieser augenblickliche Vortheil eintrat, der revolutionäre Geist, und die gesetzliche Gewalt wurde dadurch nur noch mehr aufgehoben. Nach und nach, insbesondere in Folge der Offenburger Versammlung, von wo an die Vereine mehr organisirt und gegliedert wurden, maßten sich die Ausschüsse im Seekreise eine wirkliche Regierungsgewalt an. Sie stellten dort Pässe aus, sie hielten, als die Sache noch weiter kam und der Hecker'sche Aufstand nahte, und während des Letztern sogar die Posten an, nahmen amtliche Korrespondenzen, von denen sie Nachtheil für die Revolution besorgten, hinweg, unterschlugen Estafetten u. dgl. — Als der Bürgermeister in Donaueschingen im Anfange des April öffentlich dazu aufforderte, daß die einberufenen Rekruten und beurlaubten Soldaten nicht einrücken und die Ortsbehörden sie zurückhalten sollen, und als deshalb das Minist. d. J. das dortige Bezirksamt veranlaßte, ihn wegen Verleitung der Soldaten zur Fahnenflüchtigkeit und zum Meineid ꝛc. in Untersuchung zu

nehmen, und als das Bezirksamt, welches die Macht nicht mehr hatte, ihn zu verhaften, ihm die Ministerial-Verfügung zur Verantwortung eröffnete, holte er vom Kreisausschusse in Engen Verhaltungsbefehle ein, die dahin ergingen, daß er der Aufforderung keine Folge zu leisten habe, und daß die verlangte Untersuchung zurückzuweisen sey. Die auf Vorlage dieser Erklärung wiederholt ergangene Verfügung an das Bezirksamt kam, da sogleich der Aufstand ausbrach, erst nach dem Einmarsche der Truppen (§. 89) zum Vollzuge.

§. 74.

Am Sonntag den 26. März fanden in Heidelberg und unter Struve's Leitung in Freiburg Volksversammlungen statt, welche nach den höchst tumultuarisch und zum Theil unter Mißhandlung Andersdenkender gefaßten Beschlüssen sich für deutsche Föderativ-Republiken aussprachen. Aehnlich ging es mit den darauf gefolgten Versammlungen in Waldshut und Engen, und am 2. April in Achern, wo Fickler zwei aus Frankreich herübergekommene deutsche Arbeiter, welche nach einem Auftrage des Pariser Comités in Straßburg die dort eintreffenden Zuzügler (§. 75 — 79) zu sammeln hatten, der Versammlung vorstellte und die Zuzügler als unsere Retter und Freunde darstellte.

So schritt die Agitation in den Volksversammlungen und durch Emissäre, so wie durch die Thätigkeit der Vereine und der Kreis- und Bezirks-Ausschüsse im Einklang mit der revolutionären Presse immer weiter, und es kamen da und dort schon Gewaltthätigkeiten aller Art vor, z. B. in Mannheim gegen den Polizeiassessor und gegen einen Regierungs-Rath, so wie auch gegen den Vorstand des Eisenbahnamtes, welcher eine Anzahl Arbeiter aus benachbarten Gemeinden verwendete, während das Mannheimer Proletariat die Arbeiten, oder eigentlich den Verdienst für sich allein haben wollte.

XIII. Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz.

§. 75.

In der zweiten Hälfte des März 1848 kamen offizielle Nachrichten aus Paris an uns, so wie nach öffentlichen Blättern auch an die Großh. Hessische und andere Regierungen, daß sich in Paris aus deutschen Arbeitern, denen sich aber auch Abentheurer aus andern Ländern anschlossen, s. g. deutsche Legionen bilden, um über den Rhein herüber zu ziehen und eine deutsche Republik zu gründen. Es waren deshalb in Paris eine Menge öffentlicher Anschläge zu lesen, und versichert, daß die provis. Regierung den Arbeitern zu ihrer Reise Unterstützung leiste.

Als die erste Nachricht einkam, ließ der Minist. d. a. A., v. Dusch, durch den bad. Gesandten in Paris bei der provis. Regierung gegen ein solches völkerrechtswidriges Verfahren Vorstellung machen. Lamartine gab die besten Zusicherungen, die aber Ledrü-Rollin als Minister d. J. zum Theil vereitelte, so wie er ja bekanntlich später die Erhebung vieler Gelder aus der Staatskasse mit den Verwendungen für die Fortschaffung der deutschen Arbeiter zur Revolutionirung Deutschlands rechtfertigte. Willkommen war der französischen Regierung die Abreise dieser Arbeiter, wie begreiflich ist, auch darum, weil die große Menge unbeschäftigter Arbeiter in Paris sie stets beunruhigte, und die Regierung zur Unterhaltung derselben, die Mittel kaum aufzubringen wußte. Es waren, um die Deutschen zum Weggehen zu veranlassen, fast täglich die lügenhaftesten Nachrichten über revolutionäre Vorgänge in Deutschland, z. B. über die Verjagung des Kaisers von Oesterreich, Königs von Preußen, von Bayern ꝛc. ꝛc., durch öffentliche, zum Theil (ächt oder unächt) vom Minister d. J. ausgegangene, Anschläge verbreitet.

Als die ersten Nachrichten einlangten, machten wir davon und von den dagegen gethanen Schritten der II. Kammer,

zuerſt in einer geheimen Sitzung, Mittheilung. Ich bemerkte dabei, daß ich in drei verſchiedenen Richtungen, in welchen die Züge der Arbeiter ſich nähern ſollten, Kundſchafter gegen ſie geſendet habe, um über den wahren Stand der Dinge Kenntniß zu erhalten.

Zugleich wendeten wir uns auch unmittelbar an die proviſ. Präfekten von Straßburg und Kolmar wegen Abwendung der Gefahr, und machten der Bundesverſammlung, von dem Stand der Sache Mittheilung, damit ſie in Paris ebenfalls entgegenwirke.

Alles dieſes veranlaßte, daß Lamartine und Andere dem Unternehmen wirkſamer entgegentraten, und daß die franzöſiſche Regierung, wenn ſie auch nicht den ganzen Zuzug abwendete, doch Schritte that, welche den großen Umfang desſelben, wie er anfänglich im Plan lag, verhinderten.

§. 76.

Indeſſen verbreitete ſich, da auch Pariſer Blätter die Sache und den ſchon erfolgten Abzug mehrerer Kolonnen beſtätigten, an unſerer Rheingrenze gegen Frankreich eine große Beängſtigung, die ſich noch vermehrte, als bekannt wurde, daß auch im Oberelſaſſe deutſche Arbeiter wegen des Stockens der Fabriken entlaſſen wurden. Alles, was die Grenzbewohner von der linken Rheinſeite her wahrnahmen, wurde von Mund zu Mund vergrößert, und ſo kam es, daß falſche Gerüchte den Schrecken noch vermehrten. In der Nacht vom 22. auf den 23. März war ganz Freiburg auf den Beinen, weil ein Reitender die falſche Nachricht von einem erfolgten Einfalle gebracht hatte, eben ſo war es in der Nacht vom 23. auf den 24. März in Offenburg, und es langte am 24. in der Früh die offizielle Nachricht von Kehl dahier ein, daß dort Truppen gegen 5 — 600 Eindringlinge, die ſich in der Nacht bei Meiſenheim übergeſchifft haben ſollen, abgeordnet worden ſeyen.

Am 24. März wurde nun eine größere Anzahl Truppen zur Bewachung der Grenze nach Offenburg und Freiburg ge=

sendet, und ich machte am nämlichen Tage der II. Kammer in öffentlicher Sitzung von der Sache Mittheilung mit dem Bemerken, daß wir wegen Verstärkung unserer bewaffneten Macht den Ständen alsbald Vorlage machen und nach Umständen die Aufstellung des 8. Armeekorps veranlassen werden. Zugleich setzte ich die Kammer in Kenntniß von der Anordnung, die wir in Rücksicht darauf, daß die in Frankreich brodlos gewordenen deutschen Arbeiter einerseits zu bedauern wären, und andererseits schon durch ihre Lage zu gewaltthätigen Versuchen gedrängt würden, am 23. März dahin erlassen hatten, daß diejenigen, welche nicht in Massen, sondern in kleineren Abtheilungen, und unbewaffnet, also friedlich herüber kommen, hier auf Kosten der Staatskasse verpflegt und in ihre Heimath gebracht, oder sofern sie andern deutschen Staaten angehörten, in der Richtung ihrer Heimath bis über die Grenze ebenfalls auf Staatskosten geführt werden. Die Kammer (selbst Hecker) billigte dieses Verfahren *). Dasselbe war auch nicht ohne Erfolg. Es wurden die Arbeiter in Straßburg von der Anordnung in Kenntniß gesetzt, und viele Hunderte derselben machten von dem Anerbieten Gebrauch und begaben sich in ihre Heimath **). Eben so wurden mehrere Hundert Polen, die sich an der Grenze gesammelt hatten und nach Polen ziehen wollten, frei durch das Land und dann (nach Vermittlung der Bundesversammlung) auf Dampfschiffen nach Köln und von dort auf der Eisenbahn weiter geführt.

---

*) Demohnerachtet behaupteten Bornstedt, Krebs und Genossen vor den Geschwornen im April 1849, die Regierung habe durch diese Maßregel die Arbeiter selbst zum Einfall in das Land verleitet. Diese ihre Verdächtigung wurde aber durch die von ihnen selbst vorgerufenen Zeugen zu Schanden gemacht, so daß sie, als der erste Zeuge abgehört war, auf die Vernehmung des Andern verzichten wollten, wogegen alsdann der Staatsanwalt auf der Abhör desselben bestand.

**) In Karlsruhe bildete sich ein Verein, der Gelder zusammenbrachte und damit einige Männer nach Straßburg schickte, um die Regierung unterstützend die deutschen Arbeiter zum friedlichen Abzug in ihre Heimath zu bestimmen, und ihnen weitere Unterstützung zu geben oder dortige Schulden für sie zu zahlen, worüber der Abgeordnete Zittel in den

§. 77.

In der Nacht vom 25. auf den 26. März 1848 verbreitete sich das Gerücht von einem erfolgten massenhaften Einfalle aus Frankreich. Es wurde vom Sengen und Brennen der Eindringlinge gesprochen, und je weiter von der Grenze, desto gräßlicher wurde das Ereigniß dargestellt. Es wurde nicht ermittelt, woher dieser, im Oberlande später allgemein sogenannte „blinde Franzosenlärm" entstanden ist; aber merkwürdig ist, daß der Lärm überall aus dem Württembergischen in das Großherzogthum kam. Um Nachmitternacht kam mir eine Estafette von Pforzheim mit einem dorthin gerichteten Schreiben des württembergischen Oberamts Neuenbürg zu, worin die Mittheilung gemacht war, daß in der Gegend von Offenburg und gegen Rastadt hin die eingefallenen Arbeiter alles angreifen und zerstören. Dies hätte ich, wenn es wahr gewesen wäre, natürlich früher wissen müssen, als das rückwärts gelegene Oberamt Neuenbürg, daher erkannte ich sogleich die Unwahrheit, und gab zur Beruhigung der Gegend sogleich in der Nacht noch wieder Nachricht nach Pforzheim, daß das Gerücht grundlos sey. Am andern Tag ergab sich, daß die Bezirksämter Triberg und Hornberg zu gleicher Zeit die nämliche Nachricht, wenn auch in etwas anderer Darstellung, von dem württembergischen Oberamt Schramberg, die Bezirksämter Villingen und Donaueschingen von dem württembergischen Oberamt Rottweil, erhalten haben, das Bezirksamt Stockach aber so sie von dem württembergischen Oberamt Tuttlingen erhielt. Im Seekreise wurde dadurch eine ungeheure Bewegung veranlaßt, jedoch unmittelbar in der Richtung gegen die Eindringlinge, weil der Lärm dahin ging, daß sie plündern und brennen. Später verwan-

---

Sitzungen der 2. Kammer vom 11. und vom 14. April Mittheilungen machte. Auch mehrere in Straßburg angesessene Deutsche gaben Beiträge.

delte ſich bei den Demagogen und der von ihnen geleiteten Menge dieſe Abneigung in Zuneigung, da von den Zuzüglern in Briefen und öffentlichen Erklärungen die Verſicherung kam, daß ſie weder brennen, noch plündern, ſondern nur kommen, um die Deutſchen in Erkämpfung der Freiheit, und inſofern dieſelben die republikaniſche] Staatsform wünſchen, in Erreichung dieſes Zieles zu unterſtützen. Wie ſich aus der ſpäteren Unterſuchung gegen Fickler ergab, erhielt derſelbe ein von Herwegh als Präſident und A. v. Bornſtedt als Vicepräſident der Geſellſchaft demokratiſcher Deutſchen unterzeichnetes Schreiben vom 21. März, worin geſagt iſt, daß dieſe aus mehreren Tauſenden beſtehende Geſellſchaft ſich militäriſch organiſirt und wohlbewaffnet und eingeübt habe, um den Brüdern in Deutſchland zu Hülfe zu kommen. Die Deutſchen in Lyon und London würden gemeinſchaftlich mit ihnen losſchlagen, außerdem wollten die Polen mit ihnen marſchiren. Am 24. März werden die erſten 500 Mann abziehen und die Uebrigen bald nachfolgen. Fickler möge ſich mit ihnen in Verbindung ſetzen, über ſeinen Plan, ſeine Hülfsmittel und den zu erwartenden Widerſtand ꝛc. berichten. Sie wollten dann gemeinſchaftlich handeln. Fickler antwortete am 26. März: er habe in den Volksverſammlungen für die Republik gewirkt, aber die Zeit vor der Offenburger Verſammlung ſei zu kurz geweſen zur Vorbereitung. Um Zwiſt mit den Führern zu vermeiden (ſ. oben §. 70), habe er ſich begnügt, dort in der Vorſitzung Anträge durchzuſetzen, welche das ganze badiſche Regierungs-Gebäude entweder auf den Kopf ſtellten, oder im Widerſtrebungsfalle das Volk zum Kampfe aufriefen. Das Volk im Seekreiſe ſei entſchloſſen und bewaffnet. Vom badiſchen Militär werde ſchwerlich ein Schuß auf das Volk fallen, drei Viertheile ſchlagen ſich ſogleich zum Volke. Das Mitkommen der Polen möchte das Nationalgefühl verletzen. Die deutſchen Zuzügler ſollen allein kommen und auch keine Handlung brutaler Gewalt ausüben, ſie dürfen Deutſchland nicht einmal die Republik aufdringen, ſondern

sich nur zur Verfügung stellen *), und auch keine französische Begleitung haben. Frankreich bleibe nur eine schirmende Rückwand. Noch 14 Tage oder besser 3 Wochen sei zu warten, bis dahin werde das Vorparlament gesprochen haben. Spreche es schlecht oder zaudere es noch, so werde geeignet sein, an das Volk zu appelliren. Bis dahin hoffe Fickler auch mit andern tüchtigen Führern einig zu sein.

Am 1. April 1848 begab sich Fickler nach Straßburg, besprach sich dort mit zwei von Herwegh vorausgeschickten Emissären, Fuhrmann und Sturmfels, welche Tags zuvor eine Versammlung veranstaltet und dieselbe aufgefordert hatten, die Pariser demokratische Gesellschaft zu unterstützen, da diese, sobald ein Aufruf dazu von irgend einer Seite erfolge, jedenfalls den deutschen Republikanern mit bewaffneter Hand zu Hülfe kommen werden. Fickler nahm diese beiden Emissäre am 2. April mit nach Achern zur dortigen Volksversammlung, stellte sie der Versammlung vor, und bemerkte: Wenn das Parlament die Republik nicht beschließe, so müsse der Weg, den man in Frankreich betreten, auch in Deutschland eingeschlagen werden. Es dürfe kein Franzose daran Theil nehmen. Es seien 5000 wohlbewaffnete Deutsche aus Frankreich, und eben so viele aus der Schweiz im Anzuge. Man dürfe sie nur rufen. Sie seien unsere Freunde und Brüder, man müsse sie mit offenen Armen empfangen.

---

*) Diese Andeutung Ficklers scheint als praktischer und weniger anstoßend, aber doch zu demselben Ziele führend berücksichtigt worden zu sein, denn das Pariser Comité sagte alsdann in seiner von Herwegh unterschriebenen Proklamation von Straßburg den 15. April 1848: „Deutsche Brüder in der Heimath! Eure Brüder aus der Fremde, aus der Verbannung, nahen, empfangt sie als Freunde! Wir gedachten niemals als Feinde auf deutschen Boden zu treten, niemals euch die Freiheit aufzudringen, niemals euren freien Willen zu beschränken, noch euer Eigenthum anzutasten. Wir sind euere Freunde und Bundesgenossen. Wir kämpfen nur euere Kämpfe, wollen nur eueren Sieg, mag dieser nun auf friedlichem Wege, oder mit dem Schwert erfochten werden. Die Armeen der Fürsten umgeben euch von allen Seiten; schätzt euch glücklich, daß auch eine Armee der Freiheit in euerer Nähe steht. Sobald ihr sie ruft, wird sie über den Rhein in euere Mitte eilen und euere Reihen verstärken; sie wird mit Ordnung und Mannszucht, mit Begeisterung und Freiheitsliebe den letzten entscheidenden Kampf für die Geschicke Deutschlands fechten helfen."

§. 78.

Gegen Ende März kamen auch Nachrichten aus der Schweiz, wornach sich dort ebenfalls Legionen deutscher Arbeiter zum Einfall in Baden bildeten und bewaffneten. Am 19. März versammelten sich in Bern etwa 200 solcher Arbeiter, gaben eine gedruckte s. g. „offene Erklärung", und veranstalteten auf den 26. März nach Biel eine Versammlung von „Ausgeschossenen", d. h. Abgeordneten der deutschen Arbeitervereine in der Schweiz. In Biel wurde ein Centralcomité für die weitere Behandlung der Sache gewählt.

Die Beilage zu Nr. 74 der Schweizer Nationalzeitung vom 28. März enthielt die Beschlüsse der Bieler Versammlung über Bildung einer deutschen Legion aus der Schweiz. Darin ist gesagt, daß sie sich nach Umständen dem Obmann der badischen Volksvereine (Hecker, s. §. 72), oder einer sonstigen republikanischen Oberbehörde zur Verfügung stellen, und mit dem Commando der deutschen Legion in Frankreich in's Benehmen setzen werden.

Am 27. März erließ das Bieler Comité eine (gedruckte) Instruktion über die Bildung des Corps, und eine (ebenfalls gedruckte) Proklamation an die Lokalvereine, worin zum eifrigen Vollzuge der Bieler Beschlüsse aufgefordert ist, mit dem Beisatze, daß vielleicht schon in 10—14 Tagen die deutsche Legion marschiren müsse, daß das Comité (der Centralausschuß) eine (nachher gedruckte) Adresse an die Frankfurter Versammlung abgehen lasse und briefliche Verbindung mit den Deutschen in Paris und in dem übrigen Frankreich anzuknüpfen suche *).

§. 79.

Am 28. März machten wir von Allem, was uns bis dahin über die Zuzüge aus Frankreich weiter bekannt wurde

*) Die Schweizer Behörden ergriffen gegen die unternommene Organisation dieser Corps Maßregeln, so daß bei den nachgefolgten Aufständen wohl viele Theilnehmer aus der Schweiz, aber keine in förmlicher Organisation von dort ausgezogene Corps mitwirkten.

und was wir inzwiſchen auch über die gleichen Plane von der Schweiz her erfahren hatten, der II. Kammer neuerliche Mittheilung, und der Chef des Kriegsminiſteriums übergab derſelben einen zum Schutze der Grenze nöthig erachteten Geſetzentwurf wegen Einberufung von den (unverheiratheten) Exkapitulanten, mit dem Bemerken, daß zu dem gleichen Zwecke auch von der Bundesverſammlung, der wir alle Nachrichten mitgetheilt hatten, Maßregeln erfolgen werden.

Bald darauf (am 5. April 1848) übergaben Struve und Fickler in Frankfurt dem Großh. Bundestagsgeſandten ein Promemoria, worin ſie (ganz ernſthaft) verſchlugen, die Großh. Regierung ſoll in allen Gemeinden abſtimmen laſſen, ob ſie die konſtitutionelle Monarchie oder die Republik haben wollen. Sie beide wollen den Abſtimmungen anwohnen und für die Ordnung ſorgen. Wenn die Regierung ſich verbindlich mache, nach dem Ergebniſſe der Abſtimmung die Republik einzuführen, ſo wollen ſie ihrer Seits, wenn die Mehrheit gegen ſie ausfalle, ſich für jetzt der Mehrheit ebenfalls unterwerfen und dafür ſorgen, daß die Republikaner ſich derſelben eben ſo fügen. Dabei iſt drohend darauf hingewieſen, daß Tauſende von Zuzüglern ſich der Grenze nahen, die Reiegrung alſo ihre Lage bedenken möge. Zugleich verſprachen ſie, wenn die Regierung auf ihren Vorſchlag eingehe, darauf hinzuwirken, daß keine Bewaffneten den badiſchen Boden betreten werden.

XIV. Militärhülfe unentbehrlich.

§. 80.

Die geſetzliche Autorität war, wie ſchon oben erwähnt, durch die Aufregung und Agitation faſt überall gelähmt, in vielen Gegenden beinah ganz wirkungslos. Die Proklamationen der Regierung vom 2. März und vom 15. März konnten in der allgemeinen Berauſchung, in der nur die Demagogen hervorragten und die in ihren Vorſtellungen unklare Maſſe anfachten, keine Wirkung haben. Auch ein Ausſpruch der II.

Kammer auf Baſſermann's Antrag vom 24. März, worin ſie ſich „gegen die Störung der geſetzlichen Ordnung" erklärte, und der Regierung zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen diejenigen, „welche die Sache der Freiheit durch freventliche Handlungen gegen Perſonen und Eigenthum gefährden", den Beiſtand zuſagte, hatte keine Wirkung mehr, obgleich ſelbſt die äußerſte Linke (darunter Hecker und Brentano) noch beiſtimmte.

Ich habe ſchon oben bemerkt, wie die Beamten da und dort ganz außer Stand waren, die ihnen von der Regierung zugegangenen Weiſungen zu vollziehen, z. B. hinſichtlich der Auflöſung des Mannheimer Senſenmännercorps (§. 57) und hinſichtlich des Verfahrens gegen den Bürgermeiſter in Donaueſchingen (§. 72), der das Einrücken der Rekruten und beurlaubten Soldaten zu hindern unternahm.

In den Seeblättern hatte Fikler zur offenen Gewalt, zur Verjagung der Fürſten aufgefordert, und nach einem Berichte des Amtsvorſtands in Konſtanz vom 24. März, womit ſich nach dem Berichte des Staatsanwalts vom 5. April auch der interimiſtiſche Vorſtand der Kreisregierung einverſtanden erklärt hatte, war die Verhaftung Fickler's dort damals unmöglich, indem nach jenen Berichten, ſowie nach einer dem Amtsvorſtand abgegebenen Erklärung des dortigen Bürgermeiſters, ein ſolcher Schritt das Signal zum Aufſtand geweſen wäre, zu deſſen Unterdrückung damals im Seekreiſe noch keine Macht vorhanden war. Das Bezirksamt Achern wagte nicht, gegen diejenigen, die bei der dortigen Volksverſammlung vom 2. April aufrühreriſche Reden hielten, und wo namentlich Fickler 2 Emiſſäre der Zuzügler empfehlend vorſtellte (§. 77), nach den Geſetzen einzuſchreiten, obſchon es dazu beſonders aufgefordert war. Auf Mittheilung an das Hofgericht in Bruchſal ordnete dieſes die gerichtliche Unterſuchung an und beſtellte dazu, da die Beamten in Achern als Zeugen abzuhören waren, einen andern Richter, der dort weder Eigenthum, noch Familie beſaß, alſo weniger gefährdet war. Dazu kamen die Straßburger Mittheilungen über Fickler's Verbindung mit den Zuzüglern (§. 77), und doch konn-

ten die Behörden ſeiner nirgends habhaft werden, indem er, wie in Konſtanz, ſo auch an andern Orten, wo er agitirte, durch die aufgeregten Maſſen geſchützt war. Als er nun am 8. April, ohne daß die Behörde davon Kenntniß hatte, ſich hier befand, und auf der Eiſenbahn gerade wieder abreiſen wollte, ſah ihn dort der Abgeordnete Mathy und veranlaßte ſeine Verhaftung, da er, wie die meiſten Kammermitglieder, von der Sachlage und namentlich von dem Verhältniſſe Fickler's Kenntniß hatte. Dadurch war es erſt möglich gemacht, daß das gerichtliche Verfahren gegen den Letztern verwirklicht wurde *), zu welchem Zwecke das Miniſterium des Innern dem hieſigen Stadtamte die den Fickler belaſtenden Protokolle und andere Beweisſtücke mittheilte.

Von verſchiedenen Behörden, welchen zum Theil durch einzelne, zum Theil durch allgemeine Verfügungen aufgegeben war, gegen diejenigen Umtreiber, die ſich verbrecheriſche Handlungen zu Schulden kommen ließen, nach der Strenge des Geſetzes zu verfahren, wurde die Hinſendung von Truppen verlangt, indem nur dann zu den geſetzlichen Verhaftungen und andern nöthigen Maßregeln geſchritten werden könne. Von militäriſcher Seite wurde aber eine Zerſplitterung der Truppen bei dieſer Lage der Dinge als unzuläſſig erachtet, und ohnehin waren die Verführungsverſuche gegen das Militär, die vielfach zu Tag kamen und mehrere Exzeſſe (in Freiburg eine durch den Oberſt v. Röder wieder überwundene Inſubordination einer bedeutenden Anzahl Soldaten) hervorriefen, bei kleineren Abtheilungen der Truppen weit gefährlicher, als bei deren Vereinigung.

*) Als die Nachricht von Ficklers Verhaftung nach Konſtanz kam, wurde dort in einer ſtürmiſchen Verſammlung beſchloſſen, eine Deputation hieher zu ſchicken, um die Freilaſſung deſſelben zu fordern. Die Deputation kam, und brachte eine vom Volksausſchuſſe und vom Gemeinderath unterſchriebene diesfallſige Vorſtellung, die jedoch, ſowie die Deputation ſelbſt ſogleich (den 11. April) dahin verbeſchieden wurde, daß die Regierung ſich nicht veranlaßt ſehe ſich wegen Fickler's in den Gang der Juſtiz einzumiſchen, und zwar um ſo weniger, „als die gegenwärtigen Zuſtände doppelt dazu auffordern, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu laſſen, um die auf den Umſturz der Staatsordnung gerichteten Verbrechen niederzuhalten."

§. 81.

So wurde der Zustand immer bedrohlicher, und als nun noch die oben dargestellte Gefahr (§. 75—79) wegen der Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz hinzukam und die größtentheils öffentlichen Nachrichten darüber täglich schreckender wurden, auch die aufrührerischen Bestrebungen im Lande selbst gerade durch das Bewußtseyn, daß die Zuzügler Hilfe leisten werden, eine weit größere Stärke erlangten, so stellte sich immer klarer heraus, daß hier nur militärische Hilfe noch retten könne. Die Regierung übergab daher am 28. März 1848 den Ständen den Gesetzentwurf wegen Vermehrung des Armeekorps durch Einberufung der noch unverheiratheten ausgedienten (also schon eingeübten und an Disziplin gewöhnten) Soldaten zum Schutze der Grenze. Nach erfolgter ständischer Zustimmung wurde dieses Gesetz am 1. April verkündet und schleunig vollzogen. Inzwischen hatte die Bundesversammlung auf Veranlassung der Großh. Regierung und nach dem bekannten Stande der Dinge, insbesondere in Rücksicht auf die Zuzügler, die Aufstellung des 7. und 8. Armeekorps an der südwestlichen Grenze angeordnet, da es sich hier nicht um eine blos badische, sondern um eine deutsche Gefahr handelte, und da die Besetzung unserer sehr ausgedehnten Grenze gegen Frankreich und die Schweiz eine weit größere Truppenzahl erforderte, als unsere eigene Streitmacht umfaßt.

Von unten herauf kamen nun Großh. Hessische Truppen, und in den Seekreis sollten die Würtemberger unter dem Commando des General v. Miller und die Baiern unter dem Commando des General v. Baligand einrücken. Sogleich nach Empfang der Nachricht, wann und in welcher Richtung *) die Baiern und Würtemberger einrücken werden, ließ

*) Das Erscheinen der Bundestruppen im Allgemeinen war schon durch die Mittheilung in der Sitzung der 2. Kammer vom 28. März veröffentlicht. Von dem wirklichen Einrücken, von der Zeit und Richtung derselben, kam mir die Nachricht am 5. April Abends 9 Uhr zu. Noch in der nämlichen Nacht wurden die Benachrichtigungen ausgefertigt und gingen am 6. April mit der ersten Post ab, sowie auch am 6. April früh schon die abgesandten Commissarien abreisten.

ich jene Gegenden davon in Kenntniß ſetzen und ordnete Beamte ab, um das Erforderliche einzuleiten und bei den Commandanten als Civilcommiſſäre zu funktionıren. In Pfullendorf, Möskirch und Stockach, wo die Baiern herkamen, traf dieſe Benachrichtigung noch rechtzeitig ein, in Donaueſchingen und Villingen aber kam ſie, da die Würtemberger raſcher herbeikamen, um einen Tag zu ſpät.

§. 82.

Als am Abend des 5. April in Donaueſchingen würtembergiſche Quatiermeiſter eintrafen, um für die Truppen auf den andern Tag Quartier zu machen, ſo entſtand eine ungeheure Aufregung und der dortige Bezirksausſchuß der Vereine ſchickte noch in der nämlichen Nacht durch Reitende nach allen Richtungen hinaus die Aufforderung zu einer bewaffneten Verſammlung auf den 6. April. Zugleich wurde eine Deputation, beſtehend aus einem Prinzen des Fürſten von Fürſtenberg und aus dem Bürgermeiſter Raus in Donaueſchingen, an den General v. Miller, der ſich noch an der Grenze befand, abgeſchickt, um ihn von dem Entſchluſſe zum kräftigſten Widerſtand der Bevölkerung gegen den Einmarſch der Truppen in Kenntniß zu ſetzen, und ihn zum Rückmarſche zu bewegen. Nach der Darſtellung, welche dem General v. Miller von dem Stande der Dinge gemacht wurde, erklärte er, daß er weitere Befehle einholen und einsweilen innehalten wolle. Er hielt nämlich nach dieſer Lage der Sache ſeine Mannſchaft, welche aus etwa 4000 Mann beſtand, für zu gering und erbat ſich von ſeiner Regierung für den Fall des Einrückens eine Verſtärkung.

Am 6. April 1848 hatte nun in Donaueſchingen eine, großentheils aus Bewaffneten beſtandene, Volksverſammlung von mehr als 6000 Mitgliedern ſtatt, welche folgende 8 Beſchlüſſe faßte:

1) Es ſoll Markgraf Wilhelm als Kommandant des 8. Armeecorps ſeiner Stelle enthoben werden.

2) Es ſollen alle Miniſter mit Ausnahme des Präſidenten des Finanzminiſteriums entſetzt werden.

3) Die Beschlüsse sub 1 und 2 sollen vom Großherzogl. Staatsministerium innerhalb 3 mal 24 Stunden, von der Ueberreichung an gerechnet, vollzogen werden, widrigenfalls man bewaffnet und in Masse erscheine, um diesen Beschlüssen sofort Geltung zu verschaffen.

4) Es soll durchaus kein fremdes Militär und ebenfalls keine deutschen Bundestruppen in Baden einrücken, widrigens dieses als Kriegserklärung gegen das Volk angesehen und man Gewalt entgegensetzen würde.

5) Das Volk soll augenblicklich bewaffnet und das Linienmilitär mit der Bürgerwehr verschmolzen werden.

6) Das Gesetz, wornach die Altersklassen von 1818—1821 einberufen werden, soll augenblicklich außer Wirksamkeit kommen.

7) Bei einer nachträglichen Versammlung, welche Nachmittags stattthatte, wurde beschlossen, von der großherzoglichen Staatsregierung auch zu verlangen, daß Markgraf Max ebenfalls innerhalb 3 mal 24 Stunden als Befehlshaber des badischen Armeekorps entfernt und überhaupt keine Person aus einem fürstlichen Hause als Kommandant ernannt werden soll.*)

8) Es soll heute noch eine Deputation nach Karlsruhe abgesandt werden, um sowohl den Ständen als der großherzoglichen Staatsregierung diese Beschlüsse zu eröffnen, und es soll diese Deputation bis zu einer erlangten Entscheidung in Karlsruhe bleiben; erfolgt diese nicht innerhalb der oben anberaumten Frist, so hat die Deputation augenblicklich zurückzukehren und dem hiesigen Bezirkskomité Anzeige zu machen.

Der Bezirks-Ausschuß in Donaueschingen theilte diese Beschlüsse eiligst nach allen Richtungen andern Ausschüssen mit, damit diese in ähnlicher Weise verfahren.

§ 83.

Am 7. April fand in der II. Kammer auf Anregung Brentano's eine Verhandlung über den Truppeneinmarsch statt. Ich entwickelte die Gründe der Nothwendigkeit dieser Maßregel. Brentano, Hecker, Richter und Andere bestritten diese Nothwendigkeit. Die Nachrichten wegen der Zuzügler seyen nicht sicher und der Anmarsch derselben jedenfalls nicht so erheblich. Wenn das Volk die Republik nicht wolle, so könnten die Zuzügler nichts machen und andernfalls wären auch diese Truppen nicht stark genug, den Volkswillen zu hindern. Das Gerücht gehe, man wolle die Freiheitsbestrebungen unterdrücken, und dies sey der erste Schritt zur Reaktion. In meiner Widerlegung dieser Angaben

*) Am 31. März wurde nämlich dem Herrn Markgrafen Wilhelm das Kommando des achten Armeekorps übertragen und an seine Stelle der Herr Markgraf Max zum Kommandirenden der badischen Division ernannt.

bemerkte ich, unter nochmaliger Auseinanderſetzung der Gefahr unſerer Lage, in Beziehung auf den letzten Punkt, man müſſe den Muth haben, ſolche Verdächtigungen, die durch Umſturzſüchtige angeregt werden, zu ertragen, und das zu thun, was zur Rettung des Landes vor Anarchie und Zerſtörung nothwendig ſey *).

Während der Berathung kamen viele Deputationen mit Petitionen gegen den Einmarſch der Bundestruppen, die ſie des damaligen ungeheuern Aufſchwungs für die deutſche Einigung ohnerachtet, fremde Truppen nannten. Dieſe Petitionen wurden von einzelnen Abgeordneten ſogleich vorgelegt und die Berathung darüber fortgeſetzt. Biſſing ſtellte den Antrag, die von der Regierung getroffene Maßregel zu billigen. Mathy, Schmitt, Zittel und Andere unterſtützten dieſen Antrag vom deutſchen und vom badiſchen Standpunkte aus nachdrücklich. Die Bezeichnung der Bundestruppen als Fremde wurde mit Entrüſtung aufgenommen, und Mathy erklärte auf die Bemerkung, die Truppenaufſtellung verurſache, der Zahlung der Taxe ohnerachtet, dem Volke viele Koſten, daß die Unordnung dem Wohlſtande noch viel mehr ſchade. Gerade in den freieſten Staaten ſey die ſtrenge Handhabung der Ordnung und des Geſetzes am nothwendigſten, und dadurch werde die Freiheit nicht gefährdet, ondern geſchützt. Auf Hecker's (etwas naive) Bemerkung, daß die Zuzügler nach ihren öffentlichen Erklärungen ſich nur dem Parlament zur Verfügung ſtellen wollen, wurde erwidert, daß das Parlament zu bedauern wäre, wenn es eine ſolche Hilfe ſuchen oder annehmen würde. Auch Maier und Blankenhorn (Landwirthe) ſprachen entſchieden für die getroffene Maßregel, ſo wie ſchon in der Sitzung vom 29. März Helbing und andere Abgeordnete aus dem bürgerlichen

*) Wenn Einzelne, wie es ſcheint, unter den Freiheitsbeſtrebungen auch die Widerſetzlichkeit gegen geſetzliche Anordnungen, die Gewaltthätigkeiten und den Aufruhr mitbegriffen, ſo war der Gebrauch der bewaffneten Macht allerdings auch gegen dieſe gerichtet. Aber darüber bedurfte es wohl nicht erſt der Rechtfertigung.

Stande mit Nachdruck sich für einen starken militärischen Schutz erklärt hatten.

Bei der Abstimmung wurde Bissing's Antrag mit allen Stimmen gegen acht angenommen *).

§. 84.

Am Nachmittag des 7. April kamen nun etwa fünfzig Mitglieder der Deputationen, welche die Petitionen gegen den Truppeneinmarsch überbracht hatten, noch zu mir auf die Ministerialkanzlei, und trugen mir das nämliche Anliegen, zum Theil in ungestümmer Weise, vor. Ich trat dem Ungestümme mit Nachdruck entgegen und suchte die Leute über die Verblendung, in die sie zum Theil durch die allgemeine politische Berauschung, zum Theil durch Hetzereien der Umsturzsüchtigen versetzt seyen, aufzuklären. Bei weitem die meisten beruhigten sich endlich und selbst die Donaueschinger Abgeordneten äußerten zuletzt: „ja, wenn wir jetzt nur auch im Stande sind, unseren Mitbürgern daheim die Sache klar zu machen!"

Dieselben wurden indessen von anderer Seite schon hier wieder zum Theil umgestimmt **). Es wurde am Abend des

---

*) Bei Hecker, der nach wenigen Tagen zur Schilderhebung schritt, ist erklärlich, daß er keine Bundestruppen im Lande haben wollte. Die andern Gegner der Maßregel, soweit sie nicht für die Sache des Aufruhrs sich bekannten, waren später in dieser Frage sehr zurückhaltend, und wegen des Erfolgs verblüfft, da ihre Behauptung, die Bevölkerung im Oberlande werde die Ordnung schon selbst aufrecht erhalten, es bedürfe dazu keiner Truppen, durch die bald nachgefolgte That so stark widerlegt wurde.

**) Als sie am 9. April nach Donaueschingen zurückkamen, und einer dort gerade versammelten Volksmenge von ihrer Unterredung mit mir Mittheilung machten, erklärte mich diese Versammlung, weil ich dem aufrührerischen Widerstand nicht nachgab, sondern meine freie Meinung darüber äußerte, als einen Feind des Volkes und als einen schlechten und ungeschickten Rathgeber meines Fürsten. Hierüber machte ich, als ich im August 1848 auf einer Dienstreise in Donaueschingen war, und sämmtliche Bürgermeister und andere (als demokratisch bekannte) einflußreiche Bürger sich um mich versammelt hatten, denselben einen Vorhalt, und forderte sie auf, ihren Ausspruch mir gegenüber zu begründen, und mir zu sagen, worin ihre Beschwerden gegen mich oder gegen meine Verwaltung bestehen. Sie erklärten, daß nur die Berufung der Bundestruppen den Unwillen gegen mich veranlaßt habe,

7. April in Mannheim eine höchst tumultuarische Versammlung gehalten, in welcher unter Mißhandlung Andersdenkender man sich an die Beschlüsse der Donaueschinger Volksversammlung vom 6. April anschloß. Am 8. April in der Frühe kam eine Deputation dieser Mannheimer Versammlung hieher und suchte mit einigen Donaueschingern eine Audienz bei dem Großherzog nach, worin sie jene Beschlüsse nebst einer Adresse übergab.

In dieser von Donaueschingen datirten Adresse war gesagt: „Wenn die Truppen nicht sogleich wieder in ihre Garnisonen zurückkehren, so wird sich die waffenfähige Mannschaft unseres Landestheils in ungeheuerer Masse erheben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.“ Eine weitere Stelle der Adresse lautete: „Dieser unglückliche Fall würde zunächst Leben und Eigenthum der Familie des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg gefährden, weil die nahe Verwandtschaft mit dem Markgrafen Wilhelm, den man als indirekten Anstifter der volksfeindlichen Anordnung hält, Veranlassung dazu gäbe.“ Diese, jedes sittliche Gefühl empörende, Drohung sollte den Großherzog aus Rücksichten auf das Wohl seiner Familie *) nöthigen, dem aufrührerischen Widerstande nachzugeben.

§. 85.

Bei dieser Lage der Dinge konnte für den Staatsmann die Frage nicht mehr zweifelhaft seyn. Selbst wenn die Bundeshilfe nach den Verhältnissen, die zur Zeit des gefaßten Bundesbeschlusses bestanden, insbesondere wegen der drohenden Zuzüge nicht einmal unumgänglich nöthig gewesen wäre,

---

und als ich sie auf den Aprilaufstand, der über das Land so viel Unheil brachte, und darauf hinwies, daß dieses Unheil noch viel größer geworden wäre, wenn nicht die eingerückten Truppen dem Aufruhr bald ein Ende gemacht, derselbe also einen größeren Umfang erlangt hätte und mit noch größeren Truppenmassen hätte unterdrückt werden müssen, so wurde erklärt, es habe eben eine allgemeine Erhitzung und Verwirrung der Köpfe bestanden.

*) Die Prinzen des Fürsten v. Fürstenberg, Neffen des Großherzogs, konnten nämlich damals nicht wagen, Donaueschingen zu verlassen. Sie dienten, bis die Rettung kam, in der dortigen Bürgerwehr.

so hätte sich dieselbe doch jetzt durch den großartigen aufrührerischen Widerstand als ganz unvermeidlich dargestellt. Wollte die Regierung diesem Widerstande, wie von mehreren Seiten aus Aengstlichkeit angerathen wurde, nachgeben, so mußte sie damit sich selbst aufgeben und die wilden Massen herrschen lassen. Wir drangen daher auf den Vollzug des Bundesbeschlusses, doch verzögerte sich der Einmarsch noch bis zum 15. April, weil der General v. Miller, wie oben (§. 82) erwähnt, noch eine Verstärkung seiner Truppen hatte kommen lassen *).

Inzwischen wollten wir wegen der hohen Wichtigkeit der Sache nicht unterlassen, den Ständen über das, was sich seit der Sitzung vom 7. April zugetragen, nochmals weitere Mittheilung zu machen. Am 9. April erschien daher das ganze Staatsministerium in der Sitzung der II. Kammer. Ich trug den neuerlichen Stand der Dinge und unsern Entschluß vor In Beziehung auf die in der Petition verlangte Entlassung der Minister bemerkte ich: „daß man meinen Kollegen und mir wahrlich keinen besseren Dienst leisten könnte, als wenn man uns im gegenwärtigen Augenblicke unserer Stellen entheben würde. Sich zurückzuziehen (fuhr ich fort) ist leicht, da zu bleiben, fest zu halten und die Pflicht zu erfüllen, das, meine Herren, ist schwer. Dieses Pflichtgefühl ist es allein, was uns hindert, in diesem Augenblick uns zurückzuziehen. Dazu kommt die Betrachtung, daß wir es für zu gefährlich halten, wenn den Beschlüssen irgend einer Volksmenge, die sich in tumultuarischer Weise zusammenzieht, so große Folge gegeben werden soll, mit Umgehung der verfassungsmäßigen Gewalten. Meine Herren, mit Ihnen haben wir zu verhandeln, mit Ihnen wollen wir im Einklange gehen, und wenn Sie heute aussprechen, wir sollen unser Amt niederlegen, ich kann im Namen aller meiner Kollegen, wie in meinem eigenen, versichern, daß es heute noch geschehen wird."

*) Inzwischen hatte auch der General von Valigand mit den baierischen Truppen an der Grenze (unweit Pfullendorf) Halt gemacht.

Zugleich las ich einen Aufruf zur Gesetzlichkeit und Ordnung vor, den am Abend des 8. April im Gegensatze der tumultuarischen Versammlung vom 7. April, der Gemeinderath und Ausschuß in Mannheim erließen*) und der in kurzer Zeit

---

*) Als Mathy am Vormittag des 8. April nach Mannheim kam, so entstand ein Auflauf gegen ihn, weil gleichzeitig die Nachricht von Fickers Verhaftung eingetroffen war. Mathy wußte aber den Sturm zu beschwören, und im Gegentheile den oben erwähnten Aufruf zu veranlassen. Dieser Aufruf lautete:

Der Gemeinderath und engere Bürger-Ausschuß der Stadt Mannheim erklären einstimmig:

Die ungewöhnliche Aufregung der Gemüther, welche seit längerer Zeit andauert und bisher im Steigen begriffen war, hat einen Zustand peinlicher Ungewißheit herbeigeführt, welcher die schlimmsten Besorgnisse erweckt, das im Geschäftsleben nöthige Vertrauen auf Sicherheit des Rechtes, der Person und des Eigenthums untergräbt; Handel und Gewerbe in das Stocken bringt.

Die großartige Erhebung und Freiheitsbewegung des badischen und deutschen Volkes hat diesen unerträglichen Zustand der Besorgnisse und der Geschäftslähmung nicht veranla t. Derselbe wurde vielmehr künstlich genährt und gesteigert von Einzelnen, welche statt der Freiheit die Unordnung, statt der Gesetzlichkeit die Anarchie predigen und in einer Richtung wirken, welche nothwendig zum Bürgerkrieg führen, das Vaterland in unsägliches Elend stürzen und dem Ausland zur Beute hinwerfen würde.

Diesem Treiben muß in dem Lande und in unserer Vaterstadt ein Ziel gesetzt werden. Die Gemeindebehörde fühlt sich verpflichtet, aus allen Kräften für die Erhaltung der Gesetzlichkeit und Ordnung zu wirken und die Bürger aufzufordern, ihr darin Beistand zu leisten. Wie die Freiheit des Vaterlandes, so findet auch die Gesetzlichkeit und Ordnung ihre stärkste, ihre einzige Bürgschaft in dem bewaffneten Volke. Der Bürgerwehr vertrauen wir, daß sie auf unsern ersten Ruf bereit sein werde, gegen Versuche, die Gesetze zu verletzen, Eigenthum oder Person freventlich anzutasten, nachdrücklich einzuschreiten und die Schuldigen den Gerichten zur gesetzlichen Bestrafung zu überliefern.

Mitbürger! zeigen wir uns der Freiheit würdig, indem wir die Gesetze vertheidigen. Bewahren wir die Ehre der Stadt rein vor jedem Flecken der Rohheit und der Anarchie, halten wir treu an der beschworenen Verfassung und treten wir allen gewaltsamen Versuchen zum Umsturz unserer freien Staatseinrichtung und der bürgerlichen Ordnung kräftig entgegen.

Alle Bürger sind eingeladen, dieser Erklärung, welche auf dem Rathhause aufliegt, durch ihre Namensunterschrift beizutreten.

Mannheim, den 8. April 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Eine dauernde Wirkung hatte jedoch nach den damaligen Verhältnissen diese Erklärung nicht und schon des andern Tages blieb Hecker's Entgegentreten in Mannheim nicht ohne Wirkung.

von vielen hunderten anderer Bürger mit unterschrieben wurde. Ich sprach den Wunsch aus, daß andere Gemeinden diesem Beispiele folgen **) und die Bürger überhaupt durch entschiedenes Auftreten gegen die Störer der Ordnung, die Regierung in Ausübung ihrer Pflichten unterstützen mögen.

Hecker war in dieser Sitzung nicht anwesend, Brentano schwieg, Itzstein, der die Nothwendigkeit der Truppenaufstellung noch bezweifelte, sprach nur dafür, daß sie als die Einwohner sehr belästigend von kurzer Dauer sein möge, ***) Mez suchte die Aufregung der Donaueschinger Versammlung durch die Ueberraschung, weil die Bevölkerung vom Truppeneinmarsche nicht früher benachrichtigt gewesen sey, (§. 81) zu entschuldigen. Welte bemerkte, ohne sich auf den Einmarsch der Truppen weiter einzulassen, nur in Beziehung auf die Eingabe wegen Entlassung der Minister, daß eine solche Eingabe „auch bei der Kammer hätte überreicht werden sollen, daß sie aber nicht überreicht wurde, weil die Deputation, die sie überbrachte, nach näherer Aufklärung großentheils davon abgegangen sey." — Alle anderen Redner, namentlich Bassermann, v. Soiron, Welcker, Schmitt, Bissing sprachen sich in der Hauptsache selbst mit allem Nachdruck im Sinne der Regierung und über die Gefahren aus, die der Freiheit und überhaupt den großen Interessen des ganzen Vaterlandes drohen, wenn aus Scheu vor dem nun einmal herrschenden Wahne die Grenze nicht besetzt und der Unordnung nicht begegnet würde. In Beziehung auf die gefürchtete Reaktion sagte Welcker in seinem meisterhaften Vortrage: „Eine Reaktion, meine Herren, fürchte ich sehr, ich fürchte die Reaktion des gesun-

---

**) Mehrere Städte und Landgemeinden traten in öffentlichen Erklärungen dem Aufrufe bei. Indessen nahte nun der Heckersche Aufstand, der herüber oder hinüber alles in eine neue Stellung brachte.

***) General Hoffmann erwiderte, daß sie nicht länger dauern werde, als für den Zweck durchaus nothwendig sey. Um die Last der Quartiergeber zu mildern, machte ich in der Sitzung vom 11. April Namens der Regierung den Vorschlag, daß die im Jahr 1844 auf 15 kr. bestimmte Verpflegungsvergütung für jetzt auf 18 kr. erhöht werde, welchen Vorschlag beide Kammern billigten.

den Menſchenverſtandes, die Reaktion der natürlichen Intereſſen. Wenn ſich viele unſerer Mitbürger zu Dummheiten, Unbeſonnenheiten, Maßloſigkeiten hinreißen ließen, dann würde die Reaktion kommen. Sie iſt ſchon oft genug in der Geſchichte ſo gekommen." Er belegte dieſen Satz mit Beiſpielen aus der engliſchen und franzöſiſchen Geſchichte, wo ſich die Bevölkerung wieder ſehr willig unter das eiſerne Joch eines Tyrannen beugte, weil die Freiheit, arg mißbraucht, alſo ohne Ordnung, ihr nach und nach läſtiger wurde, als die Ordnung ſelbſt ohne die Freiheit.

§. 86.

Peter, der am 6. April von hier in den Seekreis wieder abreiſte, um dort, wie er verſicherte, zur Beruhigung beizutragen, erließ, als er dort die große Aufregung wahrnahm, am 7. April Schreiben an die beiden Truppen-Kommandanten, worin er ihnen vorſtellte, daß der Einmarſch der Truppen großes Blutvergießen zur Folge hätte, und um dieſes zu vermeiden, nichts übrig bleibe, als die Truppen von der Grenze zurückzuziehen. Dieſe Erklärung wurde hier, wie natürlich, wiederrufen, und es wurden beſondere Commiſſäre beauftragt, die Bevölkerung des Seekreiſes über den Zweck und die Nothwendigkeit des Einmarſches aufzuklären und zu beruhigen. Zugleich wurde zu dieſem Ziele am 10. April noch eine Großh. Proklamation erlaſſen.

Inzwiſchen hatte der Markgraf Wilhelm, der damals körperlich leidend war, das Kommando des 8. Armeekorps abgegeben, und es wurde daſſelbe dem Prinzen Friedrich von Würtemberg übertragen.

Es war dieſer Schritt nicht nur wegen der ausgezeichneten militäriſchen Eigenſchaften des Markgrafn und wegen des großen Anſehens, das er bei den Truppen hatte, ſondern auch darum zu beklagen, weil es den Schein gewann, als weiche derſelbe den unwürdigen Verdächtigungen gegen ſeine Perſon, und dazu lag um ſo weniger Grund vor, als es jetzt

ohnehin zur offenen Gewalt kam, also die Stimmung der bethörten Menge, die sich dem Gesetze ja doch nicht mehr fügen wollte, nicht mehr zu berücksichtigen war.

Nur von einem Gesichtspunkte aus konnte der Rücktritt als angemessen erscheinen, darum nämlich, weil es nach den neuesten Vorgängen im Seekreise jetzt klar war, daß die Truppen, die nur zur Deckung der Grenze gegen die Zuzügler bestimmt waren, nun auch mit Landesangehörigen in Kampf kommen werden, was wegen vielfach möglicher Zwischenfälle für die Mitglieder des eigenen Regentenhauses, wo thunlich, zu vermeiden ist. Dies ist auch der Gesichtspunkt, aus dem es gerechtfertigt erschien, an die Stelle des Markgrafen Max als Kommandanten der badischen Division am 14. April interimistisch den General von Gagern zu setzen, dem der Ruf eines sehr hervorragenden Kriegsmannes voranging.

XV. Der Heckersche Zug.

§. 87.

Weit gehende demokratische Grundsätze, eine ungewöhnliche phantasiereiche Rednergabe und überhaupt ein jugendlich feuriges, zugleich diktatorisches Wesen hatten den Abgeordneten Hecker, der seit 1842 Mitglied der II. Kammer war, bei einem großen Theile der Bevölkerung sehr beliebt gemacht, wie sich dies überall, wo er auftrat, insbesondere in der Offenburger Versammlung vom 19. März 1848, bei der Menge ganz unverkennbar zeigte. Er war sich dessen auch bewußt, und die neue Zeit, in der die bewegten Massen die Hauptmacht hatten, erschien ihm sogleich als die Periode seines Glanzes. Am 4. März, als er wegen eines Streites mit einem andern Abgeordneten mit seinem Austritte aus der Kammer drohte, bemerkte er, ein solcher Austritt wäre eine große Sache, und alles, was daraus entstünde, wäre auf den gedachten Kollegen zu wälzen. Es ist möglich, daß im März die Wirkung

eines solchen Schrittes noch weiter gegangen wäre, als im April 1848. Es scheint aber, daß Hecker im Anfange der Märzbewegung noch keinen Umsturz wollte, sonst hätte er nicht fordern können, daß alle Staatsbürger auf die Verfassung beeidigt werden. Ein politischer Flüchtling in der Schweiz, der über die badische Revolution geschrieben hat, sagt: viele Republikaner, die ohne Namen nichts durchführen konnten, haben schon im März in Hecker gedrungen, daß er zu einer republikanischen Erhebung schreite. Er habe aber auf das Vorparlament verwiesen, und als man ihm erwiderte, daß von den Leuten, die zum Vorparlament kommen, nichts zu erwarten sei, habe er nur bemerkt: „ich werde sie terrorisiren." Im Vorparlament erlitt er aber bekanntlich eine Niederlage.

Als Fickler verhaftet wurde, soll er nach des nämlichen Flüchtlings Versicherung geäußert haben: nun kommt man auch an mich und die Kammer genehmigt meine Verhaftung. Darum, und da er sah, daß jetzt Truppen an der Grenze aufgestellt werden, und da dagegen, wie oben ersichtlich, im Seekreise eine ungeheuere Aufregung entstand, welche die Truppen vorerst noch zurückhielt *), scheint er den Augenblick für den letzten, in dem eine Schilderhebung noch möglich sei, gehalten und sich dazu rasch erst entschlossen zu haben.

Am 10. April reiste er von Mannheim ab und traf am 11. April in Konstanz ein, wo er den Struve, seinen Verbündeten, schon fand.

§. 88.

Seine Freunde in Konstanz, darunter Peter und Kuenzer, haben ihm, wie bei der spätern Untersuchung angegeben wurde, von seinem Unternehmen abgerathen, jedoch vergeblich.

---

*) Wären die Truppen am 6. April, wie sie am 5. in Donaueschingen schon angesagt waren, wirklich eingerückt, und hätte sich der oben beschriebene Verzug nicht ergeben (§. 82), so wäre der Heckersche Aufstand gar nicht mehr möglich gewesen, er hätte nicht einmal mehr versucht werden können.

In einer Volksversammlung vom 12. April, worin er zur Erhebung für eine deutsche Republik aufforderte, fand er an Kuenzer und Huetlin Gegner, und die Aufforderung hatte wenig Erfolg, so daß am 13. April in der Frühe ihm nur etwa 50 Mann aus Konstanz nach Stockach folgten, am Abende aber durch neue Nachrichten und durch Hecker's Anhänger veranlaßt, noch eine größere Zahl nachzog. Struve war inzwischen nach Ueberlingen gegangen, und hatte, ohne großen Anklang zu finden, doch eine Anzahl Leute zum Mitzug nach Stockach veranlaßt.

Auch in Stockach fand Hecker am 13. April zuerst wenig Beifall und der dortige Gemeinderath hatte an die Ortsbehörden der andern Gemeinden des Bezirks sogar eine Abmahnung erlassen. Hecker gab aber wiederholte Aufforderungen in die Gemeinden dieses und anderer Bezirke hinaus, bearbeitete eine nochmalige Versammlung, schüchterte den Gemeinderath ein, und setzte dann mit seinem Anhange den Zug nach Engen, wo er willigere Aufnahme fand, und nach Geisingen fort.

Schon am 12. April hatten Hecker und Struve von Konstanz aus mit einander eine lithographirte Aufforderung an die Bewohner der Amtsbezirke Donaueschingen, Engen, Blumenfeld, Villingen, Bonndorf, Neustadt und Hüfingen erlassen, daß sie am 14. April Mittags 12 Uhr „in Donaueschingen auf dem Marktplatze mit Waffen, Munition ꝛc. in geordneten Zügen und mit Lebensmitteln auf 6 Tage versehen", erscheinen sollen, da der Augenblick der Entscheidung gekommen sey und bloße Worte das Recht und die Freiheit nicht erobern können.

Struve eilte nach Donaueschingen voraus, um mit den Mitgliedern des dortigen Bezirksausschusses die Versammlung vom 14. April zu leiten. An diesem Tage fand sich keine große Versammlung ein, mehrere Bezirke hatten eine ausdrücklich ablehnende Erklärung gegeben, und selbst aus den Orten des Amtsbezirks Donaueschingen erschienen zuerst wenige. Es erfolgten neuerliche Einladungen, und am 15. April, wo schon

mehr Leute, namentlich von Donaueschingen und Hüfingen, sich betheiligten, wurde den ganzen Tag über das Unternehmen verhandelt, auch eine neue Versammlung für einen größern Umfang auf den Palmsonntag den 16. April angesagt, bei welcher Hecker erscheinen werde.

Hecker erließ ringsum neue Aufforderungen zu dieser Versammlung. Er verband damit gewaltige Drohungen, wie dies z. B. aus der sogenannten Ordre, die er am 15. April von Geisingen aus an alle Ortsvorstände jener Gegend ergehen ließ, ersichtlich ist. Diese Ordre lautete:

„Das Volk hat sich erhoben, seine Rechte zu erkämpfen, und den Zustand der so lang ersehnten volksthümlichen Regierungsform zu erringen, daher beauftragen wir obgenannte Vorstände, bis morgen, Sonntag den 16. April, früh um 8 Uhr ihre waffenfähigen Bürger vom 18. bis 30. Jahre nebst allen Freiwilligen späterer Jahre, mit den nöthigsten Geldmitteln und Proviant für 6 Tage versehen, zu dem Volksheere in Donaueschingen stoßen zu lassen."

„Wir bemerken noch obbenannten Behörden, daß wir sie für strengen und eifrigen Vollzug vor dem Volke verantwortlich machen werden, und Alles anwenden, den Säumigen, wie den Verräther am Volke, vor diesem zur nachsichtslosen Rechenschaft zu ziehen."

„Diese Ordre ist an alle Gemeinden ringsum durch Stafetten zu verbreiten, da wir nur zu wohl wissen, daß Feigheit und Verrath unsere Schritte zum Wohle des Volkes zu vereiteln suchen."

Geisingen, den 15. April 1848.

Die provisorische Regierung.
Hecker."

Es ist begreiflich, daß diese bedrohliche sogenannte Ordre bei dem damaligen Stande der Dinge, und da Hecker schon eine bedeutende Schaar Revolutionäre mit sich führte, in vielen Gemeinden ihre Wirkung nicht verfehlte. In Möhringen aber versammelte der Bürgermeister Fischler nach Empfang

derselben sogleich die Gemeinde, und las ihr die Ordre vor, indem er zugleich auf eine ablehnende Erwiderung antrug mit dem Beisatz, daß die Aufrührer nur über die Leichen der Bürger in die Stadt Möhringen eindringen könnten. Die Gemeinde nahm diesen Antrag an und die vorgeschlagene Erwiederung gieng an Hecker ab. Auch wurden andere Gemeinden hievon in Kenntniß gesetzt, die alsdann den Zuzug größtentheils ebenfalls ablehnten.

§. 89.

Die beabsichtigte Zusammenziehung der (größtentheils gezwungenen) Schaaren in Donaueschingen auf den 16. April wurde aber dadurch vereitelt, daß am Abend des 15. April der General v Miller mit den Königl. württembergischen Truppen dort einrückte. Struve gieng diesen mit einigen Kameraden entgegen, um zu parlamentiren, erhielt aber die Erklärung, daß der Kommandant sich auf nichts einlasse, sondern in einer Viertelstunde in Donaueschingen einrücken werde, worauf die Parlamentäre eiligst sich zurückzogen und mit den in Donaueschingen gesammelten Freischaaren die Flucht ergriffen. Dieselben zogen gegen das Zollhaus am Randen (in der Nähe des Kantons Schaffhausen), wohin auch Hecker von Geisingen aus mit Umgehung von Donaueschingen sich wendete.

Von hier aus gieng der Zug am 16. April nach Stühlingen, dann nach Bonndorf *) und Lenzkirch. Es war beab-

*) Als die Freischaaren in Bonndorf aufgestellt waren, nahte eine Abtheilung württembergischer Truppen. Die Ersteren schickten dem Kommandirenden Parlamentäre, welchen der Letztere aber eröffnete, daß die Freischaaren innerhalb 5 Minuten die Stadt zu verlassen haben, widrigenfalls er sie angriffe, worauf sie in der höchsten Eile davon liefen. Als dieser Vorgang, so wie jener vor Donaueschingen zur Kenntniß des Ministeriums kam, wurde den Civilcommissären, am 19. April Nr. 5897, zum Benehmen mit den Kommandanten eröffnet, daß es an dem bloßen Vertreiben der Aufrührer nicht genüge, sondern daß dieselben als Feinde zu behandeln, daher, sofern sie auf Aufforderung sich nicht ergeben, mit bewaffneter Hand anzugreifen, überhaupt aber überall hin zu verfolgen, und alle, deren man habhaft werde, sogleich gefangen zu nehmen seien. Später kam ein derartiger Fall nicht mehr vor. Vergleiche die §§ 6 und 7 der später (am 23. April 1848) erlassenen Verordnungen über den Kriegszustand.

sichtigt, von dort aus wenigstens mit einer Abtheilung durch das Höllenthal nach Freiburg zu marschiren. Die württembergischen Truppen schnitten aber diesen Weg ab, weshalb der ganze Zug den Weg über die Höhe des Schwarzwalds nach St. Blasien, Bernau und in das Wiesenthal nahm. Struve begab sich inzwischen gegen den Rhein, wo er die Schaaren, welche Weishaar von Lottstetten aus dem Amtsbezirke Jestetten gesammelt hatte, an sich zog und dieselben in den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen durch die nämlichen Mittel, wie Hecker auf der andern Richtung, nämlich durch Drohungen und Exekutionsmannschaften vermehrte *).

§. 90.

Erst am 14. April 1848 langten die Nachrichten aus dem Seekreise über das Hecker'sche Unternehmen auf Umwegen durch die Schweiz hier an, weil die Aufrührer die Posten und Stafetten aufhielten und selbst Boten oder Kouriere, die nicht zu den Ihrigen gehörten, durch den Seekreis nicht reisen konnten. Eine sogleich an alle Kreis- und Bezirksbehörden erlassene und durch die Zeitungen veröffentlichte Generalverfügung des Ministeriums des Innern vom 14. April bringt den Hergang, so weit er damals bekannt war, zur allgemeinen Kenntniß, und es ist darin, um der so gefährlichen Entmuthigung der Gesetzlichgesinnten und der Behörden, so wie andererseits der Ermuthigung der Rebellen thunlichst entgegenzuwirken, weiter gesagt:

„Die Großherzogliche Regierung ist auf die Angriffe gegen die Staatsordnung gerichtet. Die bayerischen und württembergischen Truppen, die schon an der Grenze des Seekreises stehen, rücken ein, um sich an der Grenze gegen die Schweiz aufzustellen. Sie sind dabei in der Lage, auch Diejenigen, die jetzt im Lande selbst die Staatsordnung umzustürzen suchen, niederzuhalten. Alle gutgesinnten Bürger, welchen an der Ordnung und an der durch sie bedingten bürgerlichen Freiheit etwas gelegen ist, werden sich ihnen anschließen, um die Feinde des Gesetzes zu überwinden.

*) In den Bezirken Waldshut und Säckingen wurden Viele, die nicht mitziehen wollten, mit Brand bedroht, und Andern, die besondere Abhaltungen vorschützten, wurden ansehnliche Summen als Abfindungen abgepreßt. Auch wurden schon an einigen Orten die öffentlichen Kassen in Beschlag und die Gelder weggenommen.

„Ebenso werden die Truppen im Rheinthale eiligst von Württembergern und Hessen verstärkt, indem Alles aufgeboten werden muß, um das Land vor den Gräueln der Anarchie zu retten.

„Die Behörden werden überall das Ihrige beitragen, die Bürger über den Stand der Sache aufzuklären, ihre Vaterlandsliebe, ihren Sinn für das Recht und die gesetzliche Freiheit zu stärken und sie zu ermuthigen, daß sie im Vereine mit der öffentlichen Macht und unterstützt durch dieselbe den Zerstörern mit Entschlossenheit entgegentreten.

„Die Behörden werden zugleich auch gegen alle Diejenigen, welche zum Anschluß an die Revolutionäre aufreizen, oder mit ihnen in Verbindung stehen, das gesetzliche Verfahren einleiten, auf daß der Ernst des Gesetzes sie treffe und sie zugleich von der verbrecherischen Theilnahme thatsächlich abgehalten werden. Die Behörden werden erwägen, daß im Augenblicke der Gefahr und bei der großen Verzweigung eines Complotts ein fürsorgliches Einschreiten bis zur näheren Aufklärung der Schuld durch unbestimmtere Spuren als bei gewöhnlichen Vorkommnissen gerechtfertigt ist." *)

§. 91.

Sogleich am 15. April übergab ich der II. Kammer unter Mittheilung der Thatsachen in geheimer Sitzung ein Großh. Reskript, worin auf Zustimmung der Kammer zu Hecker's Verhaftung angetragen wurde. Es war mir damit hauptsächlich um die moralische Wirkung zu thun, die eine solche Zustimmung haben mochte, denn verhaftet wäre Hecker, wenn man sich seiner hätte bemächtigen können, in jedem Falle geworden, da er auf seinem aufrührerischen Zuge wo immer ergriffen doch als auf frischer That betreten anzusehen gewesen wäre, weshalb es nach §. 49 der Verfassungs-Urkunde zur Verhaftung keiner ständischen Zustimmung bedurft hätte. Gegen Erwarten fand die Vorlage schon bei den Commissionsberathungen der II. Kammer Widersprüche. Einige meinten, das richterliche Verhaftserkenntniß müßte der Zustimmung der Kammer vorausgehen. Jedenfalls wollte man in den eingekommenen Berichten noch keine genügenden Beweise für die angegebenen Thatsachen selbst

*) Wegen dieses Grundsatzes, den die Polizeibehörden bei der ersten Ergreifung der Verdächtigen zu befolgen hatten, und dessen Richtigkeit auch an und für sich jedem Nüchternen einleuchtet, wurde mir in den revolutionären Blättern und bei der Freiburger Volksversammlung vom 22. April 1848 sogar ein Vorwurf gemacht, und er wurde als ein Grund zur Anfeindung der Regierung überhaupt geltend gemacht.

finden, und zeigte überhaupt große Scheue vor einem auffallenden Schritte der Kammer gegen Eines ihrer Mitglieder. Als ich in einer Gegenrede nachwies, daß wir aus dem schon erwähnten Grunde nach §. 49 der Verfassungs-Urkunde einer Zustimmung der Kammer zur Verhaftung jetzt nicht einmal bedürften, wurde dieser Gesichtspunkt in der Kammer aufgegriffen und vorgeschlagen, die Regierung soll unter der gedachten Voraussetzung die Verhaftung von sich aus anordnen, und die Kammer in öffentlicher Sitzung dies billigend wegen der daneben noch beabsichtigten moralischen Wirkung ihrerseits einen Aufruf erlassen. Auf diese Weise wurde nun die Sache behandelt. In der öffentlichen Sitzung vom 17. April, bis wohin weitere Nachrichten angelangt waren, theilte ich den ganzen Verlauf des Aufstands mit, und fügte unter Anderm bei: „Es versteht sich von selbst, daß die Truppen die Aufrührer verfolgen, wo sie dieselben finden, gegen sie einschreiten, wie die Lage der Dinge es mit sich bringt, und sie gefangen nehmen, wo sie ihrer habhaft werden." .... „Mit Bedauern muß ich es aussprechen, daß ein Mitglied dieses Hauses selbst unter den Aufrührern sich befindet, dasselbe ist wohl durch eine unglückselige Verirrung zu diesem Schritte gebracht worden. Es ist dies um so beklagenswerther, als hier von einem Manne die Rede ist, der sonst sehr ausgezeichnete geistige Eigenschaften hat, von einem Manne, der in diesem Saale selbst schon wiederholt den Eid leistete, welcher ihn zur Treue gegen den Großherzog und zur Aufrechthaltung der Verfassung verpflichtet, während er jetzt ein Unternehmen beginnt, welches den Thron und die Verfassung umstürzen soll. Nach dem §. 49 der Verfassungsurkunde ist zur Verhaftung eines Ständemitglieds die Erlaubniß der Kammer erforderlich, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Dieser Ausnahmsfall läge, wenn man des Hecker habhaft würde, hier vor, und überhebt uns, vorerst weitere Schritte hier in Antrag zu bringen. Wenn das, was ich Ihnen mitgetheilt habe, hatsächlich richtig ist, so ist Hecker ununterbrochen in der

Ausführung des Verbrechens begriffen, und wenn man seiner habhaft wird, so wird er überall auf frischer That betreten. Demnach machen wir Ihnen die jetzigen Mittheilungen vorerst blos aus dem Grunde, um Ihren moralischen Beistand anzugehen, daß Sie in Allem, was dazu dienlich sein kann, uns unterstützen, und mitwirken, daß die Staatsordnung und mit ihr die Rechte und Freiheiten der Bürger geschützt werden, daß die Gräuel eines Bürgerkriegs, der aus einem solchen Beginnen, wenn es nicht in seinem Ursprunge erstickt wird, nothwendig hervorgehen muß, von unserem bisher so glücklichen Vaterlande abgewendet werden. Wir machen Ihnen die Mittheilung ferner, um zur Beruhigung des Landes die Versicherung zu geben, daß die Regierung nichts unterlassen wird, was zu dem Ziele führen kann, die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und die Verfassung aufrecht zu erhalten."

Auf den Antrag des Abgeordneten v. Soiron gab nun die Kammer einstimmig *) folgende, in Tausenden von Exemplaren und in öffentlichen-Blättern verbreitete Erklärung ab:

„Mit tiefem Schmerz hat die Kammer vernommen, daß eine irrgeführte Anzahl unserer Mitbürger im Seekreise und in einem Theile des Oberrheinkreises die von ihnen erstrebte Freiheit auf dem Wege des Aufruhrs zu gewinnen sucht. Sie hält sich für verpflichtet, alle badischen Bürger von der Theilnahme an diesem verbrecherischen Unternehmen abzumahnen und sie aufzufordern, demselben, so viel sie vermögen, Widerstand zu leisten. Sie müssen bei einiger Ueberlegung es einsehen, daß durch jenes Unternehmen alle Errungenschaften der gegenwärtigen großen Bewegung in unserem Vaterlande wieder auf das Spiel gesetzt, der Reaktion die Thore geöffnet und dem Auslande gegenüber unser gesammtes deutsches Vaterland, geschwächt und in sich selbst zerrissen, preisgegeben wird. Jeder wirkliche Vaterlandsfreund hat jetzt die große Pflicht, den Beschlüssen der in wenigen Wochen zusammenkommenden deutschen Nationalversammlung sich zu unterwerfen und seine eigenen Wünsche und Ansichten zum Opfer zu bringen, um nicht durch innere Zwietracht das Vaterland in namenloses Unglück zu stürzen."

„Diejenigen unserer Mitbürger aber, welche in trauriger Verblendung die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt haben, mögen erkennen, welche tiefe Wunde sie ihrem Vaterlande zu schlagen im Begriffe stehen, und von ihrem Vorhaben ablassen."

---

*) Auch Brentano, Richter, Kapp, Itzstein und alle andern Mitglieder der Linken haben ohne Gegenrede zu dieser Erklärung mit eingestimmt.

„Der ganze Ernst des Gesetzes wird Diejenigen treffen, welche mit frevelhafter Hand gewaltsam ihre Plane in das Leben führen wollen. Die Regierung wird in der kräftigen Handhabung der Gesetze eine unwiderstehliche Macht bewähren, weil sie, wie wir hier ausdrücklich versichern, von der ganzen Kammer darin unterstützt wird, und auf die Zustimmung und Mitwirkung aller wohlgesinnten Bürger rechnen darf."

Alsbald nach der Sitzung der II. Kammer erließ ich an die Civilcommissäre, sowie an die Kreis- und Bezirksbehörden wieder eine Verfügung (No. 5705 vom 17. April), worin das Wesentliche meiner in der Kammer abgegebenen Erklärung und des von dieser gefaßten Beschlusses mit einer Aufforderung zur kräftigsten Mitwirkung von allen Seiten mitgetheilt, auf Hecker's Verhaftung, wenn man seiner habhaft würde, besonders hingewiesen, und im Allgemeinen bemerkt wurde: „da durch die Hecker'schen und Struve'schen Horden die Empörung gegen die Staatsgewalt und gegen die Staatsordnung jetzt wirklich zum Ausbruche kam, so ist die Zeit einer Beschwichtigung der Aufregung jedenfalls vorüber, und die Aufregung oder der gewaltsame Widerstand kann nur durch Waffengewalt und durch die strengsten gesetzlichen Maßregeln wieder unterdrückt werden."

§. 92.

Als der vom Vorparlament zurückgelassene Fünfzigerausschuß in Frankfurt von dem Hecker'schen Aufruhr Kenntniß erhielt, ordnete er zwei seiner Mitglieder, Venedey und Spatz, in den Seekreis ab, um den Hecker und Struve und die Massen, die ihnen folgten, von dem für Deutschlands höchste Interessen so verderblichen Unternehmen abzuhalten, oder zurückzubringen. Sie trafen Hecker in Bernau (Amtsbezirk St. Blasien) von seinen Schaaren umgeben. Ihre Bemühungen waren vergeblich. Auf dem Rückwege erließen sie von Lenzkirch aus folgende Proklamation:

„An die Bürger Badens."

„Auf die ersten Nachrichten eines bevorstehenden Aufstandes im Seekreise schickte der Fünfziger-Ausschuß zu Frankfurt die beiden unterzeichneten Mitglieder in das badische Oberland, um dort Alles aufzubieten, eine That zu verhindern, welche als Frevel am ganzen deutschen Volke erscheinen muß."

„Wir glaubten dies am besten dadurch erreichen zu können, daß wir uns an die Führer selbst wendeten. Wir thaten dies vorerst schriftlich, indem wir sie beschworen, allen ihren Einfluß geltend zu machen, auf daß nicht durch vergossenes Bürgerblut die so herrlich begonnene friedliche Entwicklung unseres Vaterlandes zur Einheit und Freiheit gestört werde."

„Wir sind einen Schritt weiter gegangen, haben sie inmitten der Freischaaren selbst aufgesucht, und ihnen auf unsere und des Fünfziger-Ausschusses Verantwortung hin erklärt, daß wenn sie sofort von ihrem unheilvollen Unternehmen zurücktreten wollten, wir ihnen Vergessen des Geschehenen verbürgen würden."

„Unsere Friedensbotschaft an die Führer war erfolglos. Wir wenden uns daher an Euch, brave Bürger des badischen Landes, und beschwören Euch bei Allem, was Euch heilig ist, bei Euerem Gotte und Euerem Vaterlande, bei der Freiheit und bei der Liebe zu den Eurigen, Euch auf keine Weise zu betheiligen an einem Unternehmen, das die innere Entwicklung Deutschlands stört, das die freie Thätigkeit der auf den 1. Mai zusammenberufenen National-Versammlung in Frage stellt, und unser großes Vaterland endlosem Bürgerkriege und der Einmischung fremder Mächte preiszugeben droht."

„Noch einmal denkt an Alles, was Euch heilig ist, zieht Eure Hand ab von dem Werke der Zerstörung und bethätigt Eure Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande durch kräftiges und zugleich friedliches Mitwirken zu dem in Frankfurt begonnenen Werke der nationalen Wiedergeburt eines einigen, mächtigen und freien Deutschlands."

Lenzkirch, den 18. April 1848.

Die Bevollmächtigten des Fünfziger-Ausschusses in Frankfurt.

C. Spatz. G. Venedey.

Auf der Heimreise nach Frankfurt besuchten mich hier die beiden Abgesandten des Fünfzigerausschusses und erzählten unter Anderm: sie haben dem Hecker neben den Gründen der Sache auch noch ferner vorgestellt, daß er ja schlechterdings keine Hoffnung haben könne, mit seinen ungeübten undisziplinirten Schaaren gegen die vielen schon vorhandenen oder noch anrückenden regelmäßigen, mit bessern Waffen und Kanonen versehenen, Truppen aufzukommen. Sie theilten ihm mit, wie viel badische und hessische Truppen sich jetzt schon bei Freiburg und überhaupt im Rheinthale befinden, während die Würtemberger und Baiern auf der andern Seite in den Seekreis einrückten. Darauf erwiderte er: ihr werdet mich doch nicht für so thöricht halten, daß ich glauben sollte, mit meinen Schaaren gegen die Truppen zu siegen; aber ich weiß, daß die Truppen sogleich zu uns übergehen. Diese Hoffnung allein macht es erklärlich, wie Hecker im Angesichte der Aufstellung des 7. und 8. Armeekorps sein Unternehmen noch wagen konnte.

§. 93.

Am 17. April hatte auch in Konstanz ein besonderer aufrührerischer Vorgang statt. Schon vorher wurden dort am Hafen Wälle aufgeworfen, um die etwa zu Wasser von Lindau oder Bregenz ankommenden Truppen abzuhalten. — Als nun Hecker am 13. April von Konstanz nach Stockach abgezogen war, erließ er dort eine Ordre, worin er die Kreisregierung in Konstanz absetzte und den Regierungs-Director Peter zum Statthalter des Seekreises, den Arzt Vanotti aber zum Vicestatthalter ernannte *). Wie die spätere Untersuchung an den Tag brachte, bemerkte man ihm nämlich, daß der Zuzug darum keinen genügenden Erfolg habe, weil er von keiner Obrigkeit angeordnet sei. Am 14. April lehnten aber Peter und Vanotti, als ihnen die Ordre überbracht wurde, die Statthalterschaft ab, und es erfolgte am nämlichen Tage eine von allen Mitgliedern der Kreisregierung unterschriebene Abmahnung vom Hecker'schen Zuge. Der Bürgermeister von Wollmatingen veranstaltete indessen auf den 16. April eine Versammlung der sämmtlichen (mit wenigen Ausnahmen erschienenen) Bürgermeister der Landorte des Amtsbezirks Konstanz, welchen er den Hecker'schen Beschluß mit dem Bemerken vortrug, daß der Gemeinderath und Ausschuß in Konstanz mit ihnen, wie 3 anwesende Konstanzer versicherten, jenen Beschluß zu vollziehen geneigt seien **),

---

*) Die Ordre lautet:

„Der Obmann der provisorischen Regierung."

„In Erwägung, daß die seitherige Seekreisregierung in Konstanz und die Gemeindebehörde daselbst für die Freiheitsbestrebungen des Volkes nicht allein nichts gethan, sondern denselben vielmehr hinderlich entgegen getreten ist, wird hiemit verfügt:

1) Die Seekreisregierung und alle ihr untergeordneten Staatsstellen sind aufgehoben;

2) für die bisherige Seekreisregierung wird der seitherige Regierungs-Director Peter zum Statthalter desselben ernannt; bei dessen Ablehnen oder sonstiger Verhinderung wird der praktische Arzt Vanotti zu dessen Stellvertreter ernannt. Der Statthalter hat die Befugniß, Beamte zu entlassen und Andere einzusetzen. Zu Executoren dieses Beschlusses werden die Bürger Rumpelhardt und Notar Kratzer von Allensbach ernannt."

**) Bei der Untersuchung widersprachen die Mitglieder der Konstanzer Gemeindebehörden, je eine solche Geneigtheit gezeigt zu haben.

und daß Peter sich anfänglich sträuben, auf einige Nöthigung aber nachgeben werde. Diese Landbürgermeister faßten nun den Beschluß, die Kreisregierung abzusetzen und den Regierungs-Director Peter zum Statthalter zu ernennen*). Peter wurde am Abend des 16. April hievon noch in Kenntniß gesetzt. Zugleich kam die Nachricht, daß die Landleute am 17. April kommen werden, um den Beschluß zu vollziehen. Peter versammelte am 17. April in der Frühe die Kreisregierung und lud den Hofrichter Kieffer mit einem Hofgerichtsrathe, den Oberamtmann Fieser, den Amtsrevisor Vollrath und den gerade anwesenden Regierungs-Commissär von Stockhorn aus Karlsruhe zur Verhandlung mit den Landleuten in das Rathhaus ein. Der Bürgermeister in Konstanz versammelte den Gemeinderath und Ausschuß. Die auswärtigen Bürgermeister erschienen. Gemeinderath und Ausschuß von Konstanz besprachen sich mit ihnen, gingen mit ihnen vor das Regierungs-Gebäude, luden das versammelte Regierungs-Kollegium ein, mit ihnen in das Rathhaus zu gehen, wo sie die andern Eingeladenen schon versammelt fanden. Im Rathhaus las Peter den ihm eingehändigten Beschluß der Landbürgermeister vor, und fragte diese, ob dies ihr ernstlicher fester Entschluß sei. Der Bürgermeister von Wollmatingen bejahte dies, weil viele nicht ausmarschiren wollen, wenn sie nicht von einer Behörde aufgefordert werden. Auch die Anfrage Huetlins, ob es wahr sei, daß, wie die Angekommenen schon vor der Ver-

*) Dieser Beschluß lautet wörtlich:

„1) Um den edlen Bestrebungen des Abgeordneten Hecker zur Erringung unserer Freiheit einen größeren Nachdruck zu geben, soll die Großherzl. Kreis-Regierung zu Konstanz, der Verfügung des Hecker vom 13. d. M. zu Folge, aufgelöst, und an deren Stelle der gewesene Regierungsdirector Peter als Statthalter mit unumschränkter Vollmacht ernannt werden.

2) Zu diesem Behufe wird sich aus jedem Orte des Amts Konstanz eine gemeinschaftliche Deputation morgens den 17. d. M. unter Leitung des Bürgermeisters Huetlin in Konstanz zu dem bisherigen Regierungsdirector Peter begeben, und denselben zur Annahme dieser Stelle veranlassen.

3) Weitere Verfügungen, die durch den Vollzug dieses Beschlusses nothwendig werden, werden dem Ermessen des Statthalters Peter anheimgestellt."

handlung ihm bemerkt hatten, falls man hier nicht nachgebe, mehrere tausend Landleute bewaffnet kommen werden, um den Beschluß zu vollziehen? — wurde vielstimmig bejaht, worauf Huetlin erklärte, daß unter diesen Verhältnissen auch der Gemeinderath und Ausschuß von Konstanz sich dem Begehren der Landleute anschließen.

Peter hielt nun eine Abmahnungsrede, und erklärte, daß es sich hier um das Verbrechen der Empörung handle, was die Versammlung stürmisch verneinte. Peter äußerte ferner, daß er und seine Kollegen bereit seien, ihre Stellen niederzulegen, daß man ihn aber zur Annahme der Statthalterschaft nicht zwingen könne. Huetlin beschwor nun Peter, auf die Gefahren hinweisend, diese Stelle anzunehmen, worauf er erwiderte: „ihr könnt mich an diesen Posten hängen, das Statthalteramt aber werde ich nicht annehmen."

Nun trat der Oberamtman Fieser auf und sprach nachdrücklich gegen das gesetzwidrige Unternehmen, indem er die Landbürgermeister zugleich bat, wenigstens noch ihre Gemeinden vorerst darüber zu berathen. Zuerst stimmte Peter diesem Begehren bei, ging aber davon ab, als die Landbürgermeister auf augenblickliche Entscheidung drangen.

Der mit anwesende Hofrichter Kieffer legte gegen den Akt eine einfache Protestation ein.

Die Zuhörer wurden mit dem Bemerken entfernt, daß die Entscheidung vom Balkon herunter werde verkündet werden.

Peter besprach sich nun in einem besondern Zimmer noch mit den Regierungsräthen, und ersuchte sie, ihn in Führung der Geschäfte zu unterstützen, wenn er die Statthalterstelle gezwungen annehme. Sie lehnten dies ab, erklärten aber, Peter soll die Stelle für sich annehmen, um Aergeres zu verhüten und die Stadt vor den Landgemeinden zu schützen.

Darauf verkündete Peter vom Balkon herab: daß er durch physische und moralische Gründe genöthigt die Statthalterstelle annehme.

§. 94.

Es wurde über den ganzen Akt ein Protokoll aufgenommen, in welchem jedoch weder der Inhalt des Hecker'schen Beschlusses vom 13. April, noch jener des Beschlusses der Bürgermeister vom 16. April aufgenommen wurde. Von dem Protokolle theilte Peter Auszüge an das Hofgericht, an die beiden Truppenkommandanten v. Baligand und v. Miller mit. Eben so machte er eine solche Mittheilung an das Ministerium des Innern einfach, um von dem Stande der Sache Kenntniß zu nehmen. Er bemerkte dabei nicht etwa, daß er die Stelle nur in einem Nothstande zum Scheine oder für den Augenblick zur Beschwichtigung übernommen habe und sich fernerhin unter die Befehle der verfassungsmäßigen Regierung stelle, was er später in der Untersuchung damit entschuldigte, daß die Aufrührer seine Korrespondenz hätten auffangen können. Er rechtfertigte in der Untersuchung sich auch damit, daß er keinen Befehl zum Zuzug, wie erwartet wurde, gegeben habe. Indessen stellte er doch dem Pfarrer Maier in Oberzell auf der Insel Reichenau, deren Bewohner dem Hecker'schen Unternehmen sich stets abgeneigt gezeigt hatten, noch am 17. April eine Urkunde folgenden Inhalts aus:

„Dem Herrn Pfarrer Maier von Oberzell wird andurch zur Beruhigung der Gemeinde Reichenau beurkundet, daß dem patriotischen Eifer der Bürger mittelst Ausmarsches im Dienste der Freiheit von hier aus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, und daß die Großherzogliche Kreisregierung durch die Gewalt der Umstände zu existiren aufgehört habe."

Auch stellte sich bei der Untersuchung heraus, daß Peter dem Hecker, von dem seine Ernennung ursprünglich ausging, sogleich am 17. April eine Abschrift des über den Hergang bei Annahme der Statthalterstelle aufgenommenen Protokolls durch Estafette mittheilte. Im Uebrigen langte schon am 18. April in Konstanz die Nachricht ein, daß die Baiern gegen die Stadt anrücken, worauf Peter sich für einige Zeit nach der Schweiz entfernte, und seine ehemaligen Kollegen ersuchte,

die Geschäfte wieder zu übernehmen, was sogleich am 19. April geschah.

Eine Deputation der Stadt Konstanz begab sich zu General v. Baligand nach Stockach, um ihn wegen der furchtbaren Aufregung in Konstanz von dem Einmarsche in die Stadt abzuhalten. Der General ging auf das Begehren nicht ein, hielt aber wegen ungenügender Kenntniß vom Stande der Dinge, und da der größte Theil seiner Truppen sich noch hinter Stockach befand, einige Tage zurück. Von hier aus wurde auf eine diesfallsige Anzeige des Civilkommissärs auf die möglichste Beschleunigung des Einmarsches gedrungen, der dann auch erfolgte.

§. 95.

Am 18. April kam mir die erste, jedoch nur allgemeine unbestimmte Nachricht von dem Konstanzer Vorgang vom 17. April zu, worauf in der nämlichen Stunde noch eine Verfügung abging, daß dem geheimen Referendär v. Stengel, der wegen des Truppeneinmarsches als Regierungs-Commissär sich im Seekreise befand, die politische Verwaltung dieses Kreises mit ausgedehnten Vollmachten fürsorglich übertragen werde.

Tags darauf den 19. April kamen nähere, den Vorgang beschreibende, Berichte ein, worauf sogleich Peter's einstweilige Suspension ausgesprochen und die vorgeschriebene vorläufige dienstpolizeiliche Untersuchung angeordnet wurde. Nach wenigen Tagen war diese vorüber und Peter wurde auf den Grund derselben und seiner inzwischen eingekommenen eigenen Vorlage vom 17. April vor Gericht gestellt. Das Hofgericht in Konstanz erkannte gegen ihn die gerichtliche Untersuchung, und als sich dabei mehr Verdacht ergab, daß der Vorgang mit Peter vorher verabredet und der Zwang nur ein Schein gewesen sei, am 22. Mai nachträglich den Verhaft. Die II. Kammer, welcher die Sache vorgelegt wurde, gab am 17. Juni 1848 zum Verhaft ihre verfassungsmäßige Zustimmung.

Inzwiſchen wurde aber Peter zum Mitgliede der deutſchen Nationalverſammlung gewählt, und dort, obgleich dieſer Verſammlung mit den Wahlakten auch vollſtändige Auszüge aus den Unterſuchungsakten mitgetheilt waren, einsweilen zugelaſſen. Das Verhafterkenntniß und die ſpätern Ergebniſſe der Unterſuchung wurden der Nationalverſammlung ebenfalls mitgetheilt, die Sache kam aber erſt am 17. April 1849 zur Verhandlung, wobei beſchloſſen wurde, der Fortſetzung der Unterſuchung gegen Peter ſtattzugeben, nicht aber ſeiner Verhaftung, da nach der dermaligen Sachlage die im hofgerichtlichen Verhaftserkentniſſe als Grund des Verhafts mit angeführten Colluſionen nicht mehr zu befürchten ſeien. Unter dem Schutze des Reichsgeſetzes vom 30. September 1848 konnte Peter ſchon vor dieſer Entſcheidung *) wieder im Lande erſcheinen, kam jedoch nur einmal, wie wenn er blos Beſitz ergreifen wollte, noch in die Sitzung der II. Kammer. Die gegen ihn vorgenommene Unterſuchung war zur Zeit der Mairevolution von 1849 noch nicht geſchloſſen, wenigſtens noch nicht zur Aburtheilung gekommen, das Verfahren alſo durch jene Revolution unterbrochen **).

§. 96.

Auch in Offenburg hatte am 18. April 1848 ein Aufruhr ſtatt. Es kam ein junger Mann aus dem Hecker'ſchen Lager vom Schwarzwald und machte in einer Verſammlung übertriebene Schilderungen von den Streitkräften und überhaupt vom Zuſtande im Seekreiſe und auf dem Schwarz-

*) Das Unterſuchungsgericht ſprach nämlich aus, daß der Vollzug des, obgleich ſchon vor dem Geſetze vom 30. September 1848 erlaſſenen, Verhafterkenntniſſes nach Maßgabe dieſes Geſetzes bis zur Entſcheidung der National-Verſammlung einzuſtellen ſei. Es hatte vorher deßhalb eine Interpellation in der II. Kammer ſtatt.

**) Als der Vorgang v. 17. April 1848 in ſeinen Einzelheiten hier zur Kenntniß gekommen war, und damit zu Tag kam, daß Peter jedenfalls ſeine Regierungs-Directorsſtelle am 17. April niedergelegt habe, wurde ſeine Beſoldung von dieſem Tage an nicht mehr ausbezahlt. Während der Mairevolution, wo Peter in der proviſoriſchen Regierung ſaß, ließ er ſich alsdann den ganzen Beſoldungsrückſtand vom 17. April 1848 an nachbezahlen.

walde. Alsbald bewaffnete sich eine große Menge meist junger Leute, stellte sich auf, setzte Wachen aus, verhinderte das Aus- und Eingehen, hielt den Bahnzug zurück, verrammelte die Eingänge der Stadt ꝛc. In Offenburg selbst waren keine Truppen, wohl aber in der Nähe. Sie rückten am andern Morgen (zuerst in nicht großer Anzahl) heran, hielten aber am Eingange vor den Barrikaden. Es wurde parlamentirt. Der Bürgermeister versammelte die Gemeinde. Es wurde eine öffentliche Erklärung für die gesetzliche Ordnung (obwohl mit Beimischung republikanischer Gelüste) beschlossen. Die Truppen wurden hereingelassen. Die Hauptführer flüchteten sich, und wurden steckbrieflich verfolgt, darunter auch Werner, der später zur Nationalversammlung gewählt, sogleich vom Ausland aus nach Frankfurt ging und dort zugelassen wurde, obgleich der Versammlung mit den Wahlakten auch die Untersuchungsakten sammt dem Verhafterkenntnisse mitgetheilt waren. Der Ausschuß der Nationalversammlung trug nach langer Zeit auf Genehmigung des Verhafts an, die Sache kam aber nicht mehr zur Entscheidung, und so hielt sich Werner unter dem Schutze des Reichsgesetzes vom 30. September 1848 wiederholt und unter neuen Agitationen (bei Volksversammlungen ꝛc.) im Lande auf.

Die Stadt Offenburg erhielt auf den Vorgang vom 18. April 1848 Exekutionstruppen, die sie unentgeltlich zu verpflegen hatte, doch bald wurde der Abmarsch derselben in das Oberland nöthig.

Auch nach Achern wurden zu jener Zeit wegen dortiger Unruhen zwei Kompagnien Infanterie geschickt. Es gab einen Auflauf, man wollte die Truppen nicht einquartiren. Sie stellten sich einsweilen auf dem Bahnhofe auf. Es kam ein Offizier in der Nacht hierher, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Es wurde verfügt, daß die Einquartirung nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen sei, und den Truppen der damalige Legationsrath (jetzt Oberpostdirektor) v. Reizenstein als Civilcommissär beigegeben. Selbst die Soldaten wollten, weil sie sich zu schwach hielten, nicht gehorchen. Durch das thatkräftige

Einschreiten und die Mannhaftigkeit des Civilcommissärs in Verbindung mit den Offizieren wurden aber sowohl die Soldaten, als die Bürger von Achern zum Gehorsam gebracht.

§. 97.

Ich komme nun zum Hecker'schen Zuge selbst zurück. Hecker war mit seinen Schaaren im Wiesenthal *). Struve und Weißhaar kamen mit den Ihrigen vom Rheine her.

Am grünen Donnerstag den 20. April 1848 zog Hecker nach Kandern, und dort fand sein erstes Zusammentreffen mit den Truppen statt. Dieses Treffen hat eine traurige Berühmtheit erlangt durch den Tod des Befehlshabers der badischen Division, des trefflichen v. Gagern. Ueber den Hergang ist in öffentlichen Blättern und in einzelnen Schriften sehr viel geschrieben worden. Es wurde den Freischaaren eine Meuchelei vorgeworfen, von denselben aber der Hergang anders erzählt. Es sind sehr viele Zeugenaussagen darüber gedruckt. Ich kann mich auf die Einzelnheiten hier nicht einlassen.

So viel ist gewiß, daß Gagern an der Spitze seiner (badischen und hessischen) Truppen stand, und von den Aufrührern selbst hervorgerufen, sie zum Aufgeben ihres Unternehmens bestimmen wollte, daß dies aber nicht gelang und daß er, wie er sich wieder zu Pferd setzte und kommandirte, sogleich von Kugeln getroffen sank.

Von den Freischaaren wurde schon vorher beim Anblick der Truppen gerufen: nicht schießen, wir sind alle Brüder, helft uns die Freiheit erobern! — Dies war ohne Erfolg. Doch wird behauptet, Gagern habe, weil er von den an den Truppen gemachten Verführungs-Versuchen wußte, sich gegen die Regeln der Oberbefehlshaber an die Spitze derselben, gewissermaßen zwischen die Aufrührer und die Truppen ge-

*) In Schopfheim traf Hecker seinen alten Freund, den Abgeordneten Gottschalk, dessen Abmahnungen aber bei ihm eben so wenig fruchteten als die Abmahnungen anderer Freunde.

stellt, um den letztern ein etwa mögliches Uebergehen oder Fraterniſiren zu erſchweren. Das plötzliche Erſchießen des Befehlshabers fachte die Wuth der Soldaten an, und von hier an waren ſie jedenfalls in ihrer Pflicht geſtählt.

Die Freiſchaaren, obſchon ſie eine ſehr günſtige Stellung oben an einem Abhange und am Walde hatten,*) wurden mit mehreren Verluſten verjagt. Auch die Struve'ſche Schaar bei Steinen ergriff die Flucht.

Der größte Theil der Hecker'ſchen Schaar warf raſch die Waffen hinweg und eilte zerſtreut dem Seekreiſe oder überhaupt der Heimath zu, zum Theil geängſtigt, zum Theil erfreut, von der Sache losgekommen zu ſein. An vielen Orten, wo ſie durchkamen, z. B. in Stühlingen ſtaunte man über die ungeheuere Eile, mit der ſie in den angeſtrengteſten Märſchen davon liefen.

Hecker, der nach ſeiner den Abgeordneten des Fünfziger-ausſchuſſes gethanen Aeußerung (§. 92) auf das Uebergehen der Truppen gezählt hatte, ſah nun, da dieſes fehlſchlug, die Sache als verloren an. Er zog ſich nach Baſel zurück und kam nicht wieder.

§. 98.

Struve wurde im Amtsbezirk Säckingen feſtgenommen, vor das Bezirksamt geführt, und dort in Verwahrung genommen. Der Oberamtmann Schey requirirte Truppen von Waldshut. Es kamen etwa 100 württembergiſche Reiter, um Struve mitzunehmen. Inzwiſchen waren bedrohliche Nachrichten von der Schweizerſeite herübergekommen, wenn Struve nicht ſogleich freigelaſſen werde. Säckingen liegt nämlich hart an der Grenze und viele Aufrührer hatten ſich vorläufig auf die linke Rheinſeite geflüchtet. Die Gemeinde Säckingen war wegen der ihr drohenden Gefahr in großer Aufregung und Angſt. Der Gemeinderath machte dem Oberamtmann drin-

*) Es wurde behauptet, daß viele aus der Schweiz gekommene Scharfſchützen unter den Aufrührern geweſen ſeien.

gende Vorstellung gegen die Ausfolgung des Struve an die württembergischen Reiter. Der Oberamtmann sträubte sich daher gegenüber dem kommandirenden Rittmeister gegen diese Ausfolgung. Ohne dieselbe geradezu abzuschlagen, suchte er den Kommandirenden zu bestimmen, weitere Truppen zu requiriren, die Stadt zu besetzen, und so nicht nur Struve's Verhaftung zu sichern, sondern auch die Stadt gegen eine Ueberrumpelung und gegen Rache zu schützen. Das Unterhandeln dauerte einige Zeit. Der Rittmeister entfernte sich aus der Amtsstube, während mit einem in der Amtsstube zurückgebliebenen anderen Militär das Gespräch fortgesetzt wurde, bis man gewahr wurde, daß der Kommandirende mit seiner Truppe plötzlich wieder abgeritten sei. Nun schien dem Oberamtmann nichts mehr übrig zu bleiben, als, wie er meinte, zur Rettung der Stadt, den Struve wieder loszulassen, was auch sofort geschah.

Als die Nachricht von diesem Vorgange hierher kam, wurde ein Kommissär nach Säckingen zur Untersuchung der Sache abgeordnet, und der Oberamtmann einsweilen vom Amte suspendirt. Der Verlauf stellte sich in der hier angegebenen Weise heraus. Es wurde darnach kein gesetzlicher Grund gefunden, den Beamten vor Gericht zu stellen, und nur ein Disziplinarstraferkenntniß gegen ihn erlassen.

§. 99.

Struve benützte seine Freilassung dazu, mit Andern, die sich im Wiesenthal wieder gesammelt hatten, den Aufruhr fortzusetzen.

Alle, die nicht der Heimath zugeflohen, oder die von den beharrlichern Aufrührern wieder aufgegriffen waren, zogen mit einer unter Siegel's Führung nachgekommenen großen Schaar durch das Wiesenthal über die Halden (eine Gebirgshöhe) gegen Freiburg *), um dort mit den inzwischen zusammengeru-

*) Auf diesem Zuge wurde den Freischaaren schon die künftige Einrichtung Deutschlands mit den Namen der Personen, die vorerst an die Spitze gestellt werden, vorgelesen. Nach der spätern Aeußerung eines Führers

fenen Freischaaren aus dem Rheinthale und den angrenzenden Schwarzwälder Gegenden gemeinschaftliche Sache zu machen.

In Freiburg wurde nämlich auf den Charsamstag den 22. April eine Volksversammlung angeordnet und dazu ringsum von weit her eingeladen. In vielen Einladungen stand ausdrücklich, daß man bewaffnet zu erscheinen habe, an andern Orten wurde dies durch Emissäre nur mündlich verbreitet.

Als die Nachricht von dem Bevorstehen dieser bewaffneten Versammlung durch einen Bericht des Regierungs-Direktors in der Nacht vom 20. auf den 21. April hierher kam, ging unverweilt eine Verfügung zurück, daß die Versammlung, als die öffentliche Sicherheit bedrohend, zu verbieten sei. Am 21. April nach Empfang dieser Verfügung berathschlagte der Regierungs-Direktor v. Marschall mit dem dortigen Truppen-Kommandanten und mit dem Stadt-Direktor, sowie mit dem Gemeinderath und den Vorständen der Bürgerwehr über den Vollzug der Verfügung. Dieselbe wurde unter den vorgelegenen bedrohlichen Verhältnissen von allen Seiten als undurchführbar bekämpft. Die Bürgerwehroffiziere und der Gemeinderath und selbst der Truppenkommandant verweigerten die Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Verbots, weshalb dasselbe, um keine Verhöhnung zu erleiden, gar nicht verkündet und davon die rechtfertigende Anzeige hierher erstattet wurde, die jedoch erst am 22. April, wo die Versammlung schon statt hatte, hier eintraf.

Schon einige Tage vorher hatte nämlich der Großherzoglich Hessische General Pfaff seine Truppen aus der Stadt entfernt, und in benachbarte Orte verlegt, um weder Meutereien, noch Ueberrumpelungen ausgesetzt zu sein, und die Stadt eher von außen bewachen zu können. Gegenvorstellungen der Civilbehörde waren ohne Erfolg. Die Stellung der nicht hin-

---

sollte dies früher schon geschehen, Hecker war aber entgegen, weil er, wie jener ihm nicht geneigte Führer sagte, die Gewalt des Diktirens nach den Umständen sich allein habe vorbehalten und seinen Kollegen nichts habe zusichern wollen.

länglich starken Militärmacht war sowohl durch die Thätigkeit der sehr rührigen aufrührerischen Partei, als durch die Schlaffheit der Andern gefährdet, denn kurz vorher wurde in einer Versammlung der Bürgerschaft von Freiburg mit Beziehung auf den Heckerschen Zug im Seekreise eine Art von Neutralitätserklärung beschlossen, wogegen am 17. April eine in öffentlichen Blättern mitgetheilte Ministerial-Verfügung eine scharfe Rüge aussprach und zur Vertheidigung der gesetzlichen Ordnung als zu einer Bürgerpflicht aufforderte. *)

Alle diese Verhältnisse in Verbindung mit den Nachrichten über die große Zahl und die Bewaffnung der Besucher der Volksversammlung vom 22. April bestimmten die Behörden zur Nichtverkündung der Ministerial-Verfügung, welche die Versammlung verboten hatte. Ja es wurden sogar die in der Stadt noch anwesend gewesenen wenigen badischen Truppen hinaus verlegt, um sie nicht während der bewaffneten Volksversammlung, gegen die sie zu schwach gewesen wären, einer Gefahr auszusetzen.

Ueberall wurden, um die Anhänger der Aufrührer zum Zuzug oder zum gleichzeitigen Aufstand zu ermuthigen, und die Freunde der Ordnung zu entmuthigen, die abentheuerlichsten Nachrichten über die Zahl der Freischaaren, über ihre Siege, über den Abfall der Truppen u. d. g. verbreitet. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, ließ ich hier die jeweiligen Nachrichten über den wahren Stand der Dinge sogleich öffentlich anschlagen und zugleich mit den Posten nach allen Richtungen verbreiten **). Dasselbe that der Regierungsdirector in Freiburg von dort aus unmittelbar.

---

*) Die städtischen Behörden entschuldigten jene Neutralitätserklärung später damit, daß die Nachrichten vom Schwarzwald einen Zug von 30,000 Freischaaren nach Freiburg angekündigt hatten, die von Truppen fast ganz entblößte Stadt also durch einen vergeblichen Widerstand nur in großes Unglück gebracht worden wäre.

**) Mehrere mal begab ich mich, um den falschen Ausstreuungen noch schneller zu begegnen, zur Zeit, da die Posten erwartet wurden, selbst auf den Bahnhof, wo immer eine Menge Menschen auf Nachrichten wartend versammelt waren, denen ich dann die eingekommenen Berichte sogleich öffentlich verlas.

An verschiedenen Orten (z. B. in Pforzheim) entstanden auf den Grund solcher Nachrichten unruhige, zum Theil aufrührerische, Bewegungen, die indessen, wenn alsbald Berichtigungen eintrafen, wenigstens sich vorläufig minderten, bis auch die Ungläubigen durch weitere Nachrichten eine Bestätigung der Wahrheit erhielten.

§. 100.

Bei der oben erwähnten Freiburger Versammlung vom 22. April erschienen nebst vielen Andern etwa 1200 Bewaffnete aus der Umgegend. Es war ein Anschluß an die Hecker'schen Schaaren beabsichtigt. Die Versammlung gieng aber in ihren wirklichen Beschlüssen nicht so weit, weil ein hessisches Bataillon eine Bewegung gegen die Stadt machte, und weil zugleich die Nachricht von Hecker's Flucht in die Schweiz und von Struve's Verhaftung eintraf. Am Abend wollten aber, angeblich wegen des schlechten Wetters, die meisten Bewaffneten sich aus der Stadt nicht mehr entfernen. Sie wählten sich den Turner Langsdorf zum Führer und verlangten, einquartiert zu werden, was die Gemeindebehörde gegen das Versprechen der Führer, daß sie am andern Morgen abziehen werden, zugestand. Dieses Versprechen wurde aber des andern Tages (Ostersonntag den 23. April) nicht erfüllt, vielmehr kamen noch weitere Bewaffnete von außen herbei, und es traf die Nachricht ein, daß an diesem Tage die Freischaaren aus dem Wiesenthal über die Halden her nach Freiburg kommen werden.

Als der General Hoffmann, der nach Gagern's unglücklichem Falle am 21. April Abends zur Uebernahme des Oberbefehls der badischen Division von Karlsruhe abgereist war, in Müllheim Nachricht erhielt, daß inzwischen die Württemberger gegen Säckingen zogen, so wollte er, daß die Freischaaren von zwei Seiten eingeschlossen würden, mit Gagern's Corps nach eben jener Richtung aufbrechen, vorher aber noch mit den Generalen im Breisgau diesfalls Verabredungen treffen, und als er zu diesem Zwecke am

Sonntage den 23. April Nachmittags gegen Freiburg kam, erhielt er Kenntniß, daß so eben eine große Schaar Aufrührer vom Schwarzwalde her über die Halden komme, um sich mit jenen in Freiburg zu verbinden. Er zog denselben sogleich mit der nächsten kleinen Truppenabtheilung gegen Günterstthal entgegen und schlug sie in die Flucht. Hier war die Zahl der nach allen Seiten eiligst davon Fliehenden noch größer als bei Kandern.

Inzwischen hatten die Aufrührer in Freiburg Vertheidigungsanstalten getroffen. Sie errichteten an den Eingängen Barrikaden und besetzten dieselben mit Mannschaft und mit den städtischen Kanonen, die ihnen unter einem heftigen Streite ausgefolgt wurden.

Am Sonntag Abend fand ein Angriff auf die Stadt nicht mehr statt, sondern der General Hoffmann zog mehr Truppen zusammen, mit denen er am Ostermontag (24. April) in der Frühe heranrückte*). Viele von den Bewaffneten hatten sich inzwischen von Freiburg entfernt, aber die Kühnsten (meistens Fremde) blieben zurück, und stellten sich an die Barrikaden und in Häusern an der Außenseite der Stadt auf. Die Einwohner Freiburgs verbargen sich größtentheils in ihren Häusern. Das Kanonen- und Kleingewehrfeuer begann auf beiden Seiten. Endlich liefen die Truppen Sturm und drangen bei zwei Thoren gleichzeitig über die Barrikaden in die Stadt. Die meisten Aufrührer flohen auf der andern Seite über den Schloßberg davon, doch fielen auch in der Stadt noch Schüsse auf die Truppen und umgekehrt.

Auf diesen Schlag zerstreuten sich fast alle Aufrührer, und Diejenigen, welche massenhaft von verschiedenen Seiten,

---

*) Am Sonntag schickten die Gemeindebehörden von Freiburg eine Deputation an General Hoffmann, um in ihn zu dringen, er möchte nicht einrücken, um blutige Szenen zu vermeiden. Man wolle versuchen, die Freischärler auf andere Weise aus der Stadt zu schaffen. Der General, der ohnehin noch nicht viel Mannschaft in der Nähe hatte, wartete bis Montag früh. Länger konnte er nicht mehr zögern, da er erfuhr, daß viele weitere Bewaffnete im Anzug seien, um die Stadt gegen die Truppen vertheidigen zu helfen. Siehe die Verhandlungen der II. Kammer vom 9. Mai 1848.

vom Schwarzwalde und aus dem Rheinthale (bis von Achern herauf) noch im Anzuge waren, kehrten auf die Nachricht von der Einnahme Freiburgs wieder in ihre Heimath zurück.

§. 101.

Am Abend des 23. April fand in Karlsruhe zum Zweck der Befreiung von Gefangenen vor dem Rathhause eine Soldatenmeuterei statt, die jedoch sogleich unterdrückt war.

Ferner wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. April in Sinsheim Sturm geläutet und in einer Versammlung der Zuzug zu den Hecker'schen Freischaaren beschlossen. Am 24. April in der Frühe zogen Viele von Sinsheim und einigen benachbarten Orten bewaffnet auf Wagen nach Heidelberg. Von dieser Stadt war in der Nacht der Versuch gemacht, Landleute aus dem Bezirke zum Aufruhr herbei zu bringen. Dies war jedoch ohne Erfolg und die Emissäre wurden im Gegentheil festgenommen.

Das Oberamt war von der Ankunft der Sinsheimer zum Voraus in Kenntniß gesetzt. Es wurde die Bürgerwehr aufgestellt. Dem Muthe und der Gewandtheit des Kommandanten derselben, Professor Rummer, gelang es, die Herbeigefahrenen festzuhalten und zu entwaffnen. Doch ward eine Art Kapitulation geschlossen, wornach die Entwaffneten sogleich wieder zurückkehrten und ihnen die Waffen nachgeschickt wurden. Sinsheim erhielt indessen wegen dieses Aufruhrs alsdann sogleich Exekutionstruppen zur unentgeltlichen Verköstigung.

§. 102.

Am 23. April kam Herwegh, der Präsident des Comité's der Zuzügler aus Frankreich, mit einer Legion von etwa 800 Mann in der Nähe von Kleinkems über den Rhein. Die Legion zog über das Gebirge nach Kandern und von da in das Münsterthal, um sich bei Freiburg mit den andern Freischaaren zu vereinigen. Auf die Nachricht von der Einnahme Freiburgs kehrte sie zurück und stieß am 26. April bei Dossenbach auf eine Abtheilung württembergischer Truppen. In

persönlichem Kampfe mit dem württembergischen Hauptmanne Lipp wurde der Freischaarenführer Schimmelpenning getödtet. Die ganze Legion, so weit sie entkommen konnte (darunter Herwegh mit seiner Frau) floh eiligst in die Schweiz, es wurden aber etwa 370 Gefangene gemacht, nach Lörrach und dann in das Zellengefängniß nach Bruchsal gebracht. Darunter befand sich Bornstedt. Wie sehr es sich bei diesen Zuzüglern um eine deutsche Sache und nur um die Interessen ihres Vaterlands handelte, wie sie in ihren Proklamationen vorgegeben hatten, zeigte sich unter Anderm auch daraus, daß unter den Gefangenen eine Menge Abentheurer von allen Nationen, Franzosen, Schweizer, Italiener, Ungarn, selbst Russen u. d. g. sich befanden.

Diese Herwegh'sche Schaar war die einzige selbstständige Legion von den Zuzüglern, die über den Rhein kamen. Eine nicht unbedeutende Anzahl dieser Leute hatte sich indessen schon vorher zerstreut in das Land gemacht und unter die andern Freischaaren gemischt. Namentlich sollen Viele derselben beim Freiburger Aufruhr anwesend und mitwirkend gewesen sein. Im Uebrigen ist oben (XIII.) angegeben, daß und aus welchen Gründen die Zahl dieser Zuzügler, welche anfänglich größer angegeben und auch größer im Anmarsche war, bei der Betheiligung am Aufstande geringer gewesen ist. Sie würde sich indessen, wenn der Aufruhr nicht so bald überwunden worden wäre, ohne Zweifel noch vermehrt haben.

Unter den bei Dossenbach Gefangenen befanden sich 67 Franzosen, deren Auslieferung die französische Regierung bald darauf mit Nachdruck betrieb, indem sie sich auf ihre kräftigen Maßregeln berief, durch welche sie die weit größere Masse von Zuzüglern zurückgehalten habe. Sie versprach zugleich, die Auszuliefernden nach Art. 84 des code pénal in ihrer Heimath aburtheilen zu lassen. Als nun die Untersuchung hier so weit geführt war, daß es zum Zweck der Aburtheilung der Uebrigen im Großherzogthum einern weitern Vernehmung der gefangenen Franzosen nicht mehr bedurfte, wurden die Letztern mit den ihre Betheiligung nachweisenden Protokollab-

ſchriften an die franzöſiſche Behörde in Straßburg abgeliefert. Eben ſo erfolgte alsdann die Auslieferung der bei Doſſenbach gefangenen Angehörigen anderer deutſchen Staaten an ihre Heimathsbehörden.

§. 103.

Mit dem Treffen von Doſſenbach am 26. April 1848 war der Hecker'ſche Aufſtand beendigt. Gleichwohl hatte an eben dieſem Tage noch ein Aufruhr in Mannheim ſtatt.

In der Woche vor Oſtern wurde wegen einiger Exzeſſe einer Anzahl Senſenmänner die Entwaffnung dieſes Corps, deſſen Auflöſung ſchon im März ausgeſprochen war, aber damals nicht zur Ausführung gebracht werden konnte (§. 80), von neuem angeordnet. Die vorhandene Militärmacht war aber zu gering. Sowohl in Beziehung hierauf, als hinſichtlich der nöthig gewordenen Verhaftung einiger Parteiführer und überhaupt hinſichtlich des Einſchreitens gegen politiſche Unruhen erklärten die Bürgerwehr-Offiziere, daß man ſich auf die Bürgerwehr, in der ſich viele Anhänger der Aufrührer befanden, nicht verlaſſen könne, wenn gleich ihre Dienſtleiſtungen bei etwa vorkommenden (nicht politiſchen) Angriffen auf Perſonen oder überhaupt auf Eigenthum ſicher wären. Es wurde daher das Bedürfniß gefühlt, mehr Militär in die Stadt zu bringen. Die Baiern auf der linken Rheinſeite wollten aber mit einem oder zwei Bataillonen nicht herüber kommen, da ſie eine Mannſchaft von etwa 5000 Mann für nöthig hielten, um der Macht über die Stadt ſicher zu ſein. Die aufrühreriſche Partei war natürlich dem Einmarſche ſolcher Truppen entgegen.

Als nun am 26. April zwiſchen Einwohnern und Soldaten Streithändel entſtanden, und dann ohne Befehl des Bürgerwehrkommandanten oder der Staatsbehörde durch Generalmarſch die Bürgerwehr verſammelt wurde, entſtand dabei ein gewaltiges Geſchrei: die Baiern kommen herüber! Eine Anzahl der ungeordneten Wehrmänner begab ſich nach der Rheinbrücke, verjagte dort die Wache der Naſſauer Truppen,

hob ein Joch aus der Brücke aus und schoß hinüber auf die am Ufer oder auf der Brücke gestandenen Baiern. Es fielen mehrere Opfer, die Ruhe wurde jedoch, ohne daß die sich zu schwach fühlenden Nassauer einschritten, für den Augenblick wieder hergestellt.

Darauf wurden von hier aus baierische Truppen in größerer Anzahl requirirt, die jedoch erst am 1. Mai 1848 einrückten.

§. 104.

Wegen der Osterferien waren die Mitglieder beider Kammern vom 18. April an in Urlaub.

Da nun durch das Treffen von Kandern der Aufstand noch nicht beendigt war, sich vielmehr von neuem gegen Freiburg herabzog, und viele Aufwiegler da und dort oder herumreisend und falsche Nachrichten verbreitend zur Theilnahme am Aufruhr hetzten, so erließ die Regierung am 23. April in Abwesenheit der Stände ein provisorisches Gesetz, wornach Orte, Bezirke oder Kreise in Kriegszustand erklärt werden können, was zur Folge hat, daß in solchen Gegenden keine Versammlungen gehalten und ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Waffen getragen werden dürfen, und daß diejenigen, welche diesem zuwider handeln, oder andere zu einem solchen Zuwiderhandeln auffordern, oder ein anderes im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreten, eine Widersetzlichkeit sich zu Schulden kommen lassen, falsche Nachrichten, welche das Publikum beunruhigen oder die Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre führen können, ausstreuen, oder Soldaten zu verführen suchen, vorläufig von der Militär- oder Polizeibehörde gefangen genommen und nach dem Erkenntnisse einer Commission für die Dauer des Kriegszustands, vorbehaltlich der spätern Aburtheilung durch den zuständigen Richter, in Kriegsgefangenschaft behalten werden u. d. gl.

Zugleich wurden der Seekreis und der Oberrheinkreis, wo die aufrührerischen Bewegungen statt hatten, hiernach in Kriegszustand erklärt, und der Stadt Freiburg nach erfolgter

Einnahme die Truppen nach §. 8 des Gesetzes als Exekutionsmannschaft auf ihre Kosten eingelegt.

In gleicher Weise erfolgte nach dem Mannheimer Aufruhr vom 26. April eine Erklärung in Kriegszustand, welche am 1. Mai bei dem Einmarsche der Baiern verkündet wurde, auch eine allgemeine Entwaffnung (wie in Freiburg) zur Folge hatte, und mit der Anordnung verbunden war, daß die Stadt die unentgeltliche Verpflegung der Exekutionsmannschaft zu tragen habe *).

§. 105.

Die ganze für jetzt überwundene aufrührerische Bewegung hatte nun, wie es in der menschlichen Natur liegt, trotz der großen Aufregung der Zeit bei Vielen eine Umstimmung hervorgebracht, die jedoch, wie sich bald wieder zeigte, von keiner Dauer war.

Viele, die vor den aufrührerischen Ereignissen oder im Anfange derselben eben so wenig, als die Regierung oder als Andere anzugeben wußten, welche weitere Maßregeln zum Schutze ergriffen werden könnten, klagten nun nicht nur über die Unthätigkeit mancher Beamten, sondern der Regierung selbst, welcher sogar auch vermeintliche Fehler in den militärischen Operationen der Kommandirenden mit zur Last gelegt wurden. Ein Mitglied der I. Kammer hat, wohl in redlicher Absicht, aber ohne Kenntniß der Dinge, die Regierung sogar der Begünstigung des Aufruhrs beschuldigt. In der Sitzung vom 29. April 1848 setzten wir den Sachverhalt auseinander, worauf jenes Mitglied, das ohnehin nicht angeben konnte, was von der Regierung weiter hätte geschehen sollen, seinen von andern Kammermitgliedern be-

*) Der Abgeordnete Sachs von Mannheim hat hiegegen in der II. Kammer wiederholt Beschwerde geführt, weil nach dem 26. April die Ordnung nicht mehr gestört worden sei, fand jedoch dort keine Unterstützung, da es eine zu grundlose und sonderbare Ansicht war, daß nach einem Augenblicke eingetretener Ruhe die gesetzliche Maßregel gar nicht mehr ausgeführt werden dürfte.

kämpften Antrag wieder fallen ließ*). Die vorbehaltene Anklage wurde nicht erhoben, sondern nur ein Promemoria im Sekretariate der Kammer niedergelegt, wovon die Regierung keine offizielle Kenntniß erlangte. Der Beschluß, den die I. Kammer am Schlusse der Verhandlung vom 29. April faßte, ging auf einen zu Protokoll niederzulegenden Wunsch dahin: „daß die Regierung auch fernerhin mit aller Kraft dahin wirke, den in einem Theile des Landes noch währenden Aufstand zu unterdrücken, die Ruhe und Ordnung im ganzen Land herzustellen und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen; — daß sie ferner die untergebenen Justiz- und Verwaltungsbehörden auffordere, sich die kräftige und prompte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten im ganzen Umfang eifrig angelegen sein zu lassen."

Allerdings hat es manchem Beamten an der für solche Verhältnisse nöthigen, aber nicht jedem gegebenen, Thatkraft gefehlt, und das Ministerium des Innern erließ, wie schon vor dem Aufstande und im Anfange desselben, so wiederholt am 25. und am 27. April 1848 die strengsten Weisungen, gegen alle Störungen der öffentlichen Ordnung, sowie gegen die strafbaren Aufwiegler und andere Theilnehmer an Verbrechen überall unnachsichtlich und rasch einzuschreiten. Diejenigen, welche aus Saumsal oder aus Muthlosigkeit ihre Pflichten nicht erfüllen, wurden mit Ahndung bedroht. Nach dem Staatsdienereedikte konnten aber solche Drohungen keine großen Wirkungen haben, daher wurde den Ständen am 3. Mai 1848 der schon oben (§. 53) erwähnte Gesetzentwurf, welcher der Regierung für derartige Fälle mehr Gewalt gegeben hätte, vorgelegt, der jedoch wegen einzelnen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern nicht zum Abschlusse kam.

---

*) Das provisorische Gesetz über den Kriegszustand erklärte jenes Mitglied als ein Machwerk, und doch wurde dasselbe später (am 29. Mai) von der I. Kammer mit allen Stimmen gegen seine Einzige ebenfalls angenommen.

Im Uebrigen wurden nun eine Menge Untersuchungen eingeleitet oder fortgesetzt. Es wurde durch das Gesetz vom 18. Mai 1848 (§. 61) ein besonderes Untersuchungs-Gericht von 5 Beamten, welche Zahl mehrere mal noch erhöht wurde, niedergesetzt. Durch die Verordnung vom 4. Mai 1848 wurden die oben im §. 73 erwähnten, auf der Offenburger Versammlung vom 19. März 1848 in eine vollständige Organisation gebrachten Vereine und Volksausschüsse aufgelöst. Am 28. April wurde der Abgeordnete Mathy, dessen Muth, Einsicht und Thatkraft damals die allgemeine Anerkennung gefunden hatte, zum Staatsrath und Mitglied des Staatsministeriums ernannt, was später die revolutionäre Partei wegen der Fickler'schen Verhaftung (§. 80) ganz besonders zum Gegenstande der leidenschaftlichsten Angriffe machte. Mathy war übrigens, da er Mitglied der Nationalversammlung und Unterstaatssekretär im Reichsministerium wurde, nur kurze Zeit hier im wirklichen Dienste.

XVI. Nachwirkungen.

§. 106.

Der Aufstand war überwältigt, aber wenn er auch da und dort auf einige Zeit wieder mehr Stimmung *für die Ordnung* hervorrief, so blieb doch bei der Masse eine nachtheilige Wirkung *darin* zurück, daß die Majestät des Thrones und der staatlichen Ordnung nun einmal verletzt und damit die in der Sitte gegründete heilige Scheu vor einer solchen Verletzung entflohen war, und daß die Unzufriedenen oder Bethörten dabei gewissermaßen gelernt hatten, wie man Revolutionen machen und nach Umständen auch die tollsten und unverständigsten Begehren wilder Haufen zu einer Geltung bringen könne.

Dazu kam, daß gerade die unvermeidlich gewordenen vielen Untersuchungen, und die Flucht oder Verhaftung zahlreicher Betheiligten eine Menge Familien in Unglück brachten.

Nicht nur bei den zunächst getroffenen Angehörigen der Verhafteten oder Flüchtigen, und nicht nur bei den Gesinnungsgenossen derselben steigerte sich dadurch die Unzufriedenheit, sondern es erwachten sogar in andern Kreisen wegen der großen Zahl der Verfolgten wieder Sympathieen für dieselben.

Am nachtheiligsten wirkte nun aber noch der Aufenthalt der Flüchtlinge an der Grenze, zum Theil auf französischem Gebiete, noch mehr aber in der Schweiz. Mit Ausnahme von Straßburg besteht zwischen den französischen und badischen Grenzorten überhaupt kein so lebhafter Verkehr, wie zwischen den Badischen und Schweizerischen. Auch hat die französische Regierung die Flüchtlinge mehr überwacht und die meisten derselben weit von der Grenze zurückgewiesen, was alles von der Schweiz nicht geschah. In Muttenz ganz nahe an der Grenze hielt sich den ganzen Sommer über Hecker mit einer Anzahl Untergebener auf, in Kreuzlingen bei Konstanz befanden sich andere Freischaaren-Notabilitäten, und so waren an vielen Grenz-Stationen zwischen Basel und Kreuzlingen eine große Anzahl sehr rühriger Flüchtlinge aus Baden und aus andern deutschen Ländern verbreitet, stets auf einen günstigen Augenblick lauernd, wo sie ihr Unternehmen erneuern könnten, und inzwischen ununterbrochen das Feuer schürend. Sie hatten nämlich mit den diesseitigen Staatsangehörigen täglichen Verkehr, wobei sie diese in der revolutionären Richtung aufstachelten. Ja es wurden zu diesem Zwecke auf der Schweizerseite sogar große Versammlungen gehalten und die Badener eingeladen. Zugleich war dort die revolutionäre Presse gegen Baden und Deutschland in hohem Grade thätig. Nicht nur der Hecker'sche Volksfreund, dessen öffentliche Verbreitung im Lande durch die getroffene gesetzliche Fürkehr beschränkt war *), wurde

*) Derselbe hatte nämlich nur über Lörrach Eingang, und das dortige Bezirks-Amt hatte vor der Versendung jedes Blatt zu durchgehen und, sofern sich etwas Strafbares darin fand, nach Maßgabe des Preßgesetzes mit Beschlag zu belegen. Nach dem Inhalte des Blattes wurden

überall eingeschmuggelt und heimlich verbreitet, sondern noch massenhafter geschah dies mit einer großen Anzahl wahrhaft schauderhafter, alle Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit untergrabender, Flugblätter. An mehreren Orten waren ganze Kisten voll solcher Flugblätter aufbewahrt, und jede Gelegenheit benützt, dieselben in Menge in das Land zu bringen.

Alle Vorstellungen gegen dieses Treiben und alle Bitten um Entfernung der Flüchtlinge von der Grenze bei den Schweizer-Behörden blieben damals ohne Erfolg. Noch weniger wurde dem von einigen Bezirksämtern, um wenigstens die Fortweisung desto eher zu bewirken, gestellten Ansuchen um Auslieferung entsprochen, obschon diese Auslieferung in einem Staatsvertrag von 1808 für die Fälle des Hochverraths ausdrücklich zugesichert ist*).

§. 107.

Bei dieser Lage der Dinge wurde die Stimmung nach und nach wieder wesentlich verschlimmert, was sich bei der Krankheit der Zeit und bei der von der Frankfurter Linken stets gestachelten Aufregung auch andern Landestheilen mittheilte.

Daher die Wahlen Hecker's und Werner's zur Nationalversammlung.

Gegen Hecker erging in Beziehung auf seinen Sitz in unserer II. Kammer schon am 1. Mai 1848 eine Großh.

---

die meisten Nummern mit Beschlag belegt und später nach gerichtlichem Erkenntnisse vernichtet.

*) Die neuen Grundsätze über das unter Beschränkungen allerdings anzuerkennende Asylrecht mochten die Schweiz veranlassen, eine Aufhebung oder Aenderung des Staatsvertrags herbeizuführen. Die einseitige Nichterfüllung kann aber auch durch die humansten Ansichten nicht gerechtfertigt werden. Es wurden den requirirenden Behörden zwar zwei Fälle entgegengehalten, wo auch von badischer Seite die Auslieferung verweigert worden sei; allein in dem einen Falle, wo vor mehreren Jahren, die Luzerner Regierung die Auslieferung forderte, sprach das Hofgericht aus, daß es dazu an den vom Staatsvertrag vorausgesetzten Beweisen fehle, und in dem andern Falle, (beim Sonderbundskrieg) wurde angenommen, daß es sich bei einem Kriege unter sich unabhängiger Kantone nicht um einen Hochverrath handle.

Entſchließung, daß, da er „offen zum gewaltſamen Umſturz der Verfaſſung aufgefordert und dadurch in Gemäßheit des §. 69 der Verfaſſung auf ſeine Wirkſamkeit als Abgeordneter thatſächlich verzichtet habe," in dem 35. Aemterwahlbezirke eine neue Abgeordnetenwahl vorzunehmen ſei, womit ſich die II. Kammer bei Vorlage der Wahlakten einverſtanden erklärte. Bekanntlich verwarf dann auch die Nationalverſammlung die in Thiengen (an der Schweizergrenze) auf ihn gefallene Reichstagswahl *). Demohngeachtet fiel die Wahl nochmals auf ihn, worauf erſt die Nationalverſammlung auf unſern Antrag einging, den Bezirk nicht nochmals wählen zu laſſen, ſondern denſelben als eine rechtliche Wahl verweigernd unvertreten zu laſſen. Werner aber wurde, wie oben erwähnt, zur Verſammlung zugelaſſen.

Auch die anderen Parlamentswahlen im Mai 1848 (§. 50) zeugten wenigſtens theilweiſe von einem, wenn auch unklaren, doch immerhin auf Zerſtörung des Beſtehenden gerichteten Sinne. Mißlang der offene Aufruhr, ſo wollte man in einem vermeintlich geſetzlichen Wege auf den Umſturz hinarbeiten. Die gleiche Richtung hatten die im April und Mai vielfach vorgekommenen verabredeten Steuerverweigerungen, zu deren Unterdrückung der Staatsrath Hoffmann am 28. April den Ständen einen Geſetzesentwurf übergab, kraft deſſen das Finanzminiſterium den Gemeinden nöthigenfalls militäriſche Exekution einlegen konnte. Dieſes von den Ständen angenommene, am 6. Mai 1848 verkündete Geſetz verfehlte ſeinen Zweck nicht.

---

*) Es ging das Gerücht, daß er auf eigne Fauſt in Frankfurt erſcheinen würde. Wahrſcheinlich fürchtete er aber, unterwegs verhaftet zu werden, da nicht nur in Baden, ſondern auch in den deutſchen Rheinlanden auf ihn gefahndet wurde.

XVII. Rückzug der Truppen.

§. 108.

Die Bundestruppen, der Mehrzahl nach Baiern, zählten, einschließlich der badischen Division etwa 30,000 Mann. Ohnerachtet der Zahlung von 18 kr. für den Mann, war diese Einquartierung für die davon getroffenen Gegenden immerhin eine große Last, welche die Unzufriedenheit noch steigerte, sowie sie die Verarmung und damit die Wurzel des Uebels selbst vermehrte, so daß bald von allen Seiten in Petitionen und in der Presse, sowohl in der conservativen als in der revolutionären, auf die Entfernung der Truppen gedrungen wurde.

Von Zeit zu Zeit tauchten Gerüchte von einem bevorstehenden neuen Einfalle der Freischaaren auf. Diese Gerüchte waren einigemal durch verschiedene nicht unwichtige Inzichten unterstützt, und standen mit gleichzeitigen, wirklich eingetretenen auswärtigen Ereignissen (in Paris, Wien ꝛc.) in Verbindung. Vielleicht unterblieb jeweils der gedrohte Einfall hier nur, weil die auswärtigen Ereignisse nicht die gewünschten Erfolge hatten, oder weil der Zeitpunkt nach den Verhältnissen im Lande selbst (namentlich mit Rücksicht auf die Truppenaufstellung) den Aufrührern nicht gerade günstig schien.

Indessen wurde auch eine andere Erklärungsart in der Aeußerung gefunden, die ein nicht unbedeutender Flüchtling zu einem wohlgesinnten Manne, der ihm gegen das Treiben der Flüchtlinge an der Grenze Vorstellung machte, dahin gethan hat: wir wissen wohl, daß wir jetzt, so lang nicht ganz besondere Ereignisse uns Vorschub leisten, nichts mehr unternehmen können, aber unser Aufenthalt an der Grenze hat, außer unserer Einwirkung auf die benachbarten badischen Bezirke, jedenfalls noch den Erfolg, daß wegen steter Furcht vor einem neuen Einfalle die Truppen aufgestellt bleiben, was dem Volke viele Kosten und Quartierlast verursacht und

damit die allgemeine Unzufriedenheit vermehrt, so daß das Volk zur nochmaligen Erhebung leichter bestimmt wird.

Am wünschenswerthesten wäre unter diesen Umständen eine allmählige, zuerst nur theilweise, Verminderung der aufgestellten Corps gewesen. Auf eine solche wollte jedoch das Ober-Kommando der Bundestruppen (namentlich in Mannheim) nicht eingehen, und plötzlich wurde (ohne vorheriges Benehmen mit der Regierung) der allgemeine Rückzug aller, sowohl der Württemberg'schen als Baier'schen, Truppen beschlossen, und die Bereitschaft ausgesprochen, auf Requisition der Behörden, wenn Ordnungsstörungen es irgendwo nöthig machten, alsbald wieder Hilfe zu leisten, für welchen Fall jedoch ein Vorbehalt wegen Kostenersatzes gemacht wurde.

In einer Großh. Proklamation vom 17. Juli 1848 wurde der Rückzug dieser Truppen angekündigt, und darin hinsichtlich des letzterwähnten Punktes, um die Bevölkerung selbst zu größerer Wachsamkeit und Thätigkeit gegen die Unruhestifter anzuspornen, gesagt: „Sollte es einer Anzahl Frevler gelingen, die Ordnung nochmals zu stören, und sollten die Wohlgesinnten dabei nicht den Muth oder nicht die Kraft haben, die Störung im Keime sogleich selbst zu unterdrücken, so daß in einzelnen Gemeinden oder ganzen Bezirken ein neues Aufstellen und Einschreiten von Militär erforderlich wäre, so würde dies auf Kosten eben dieser Gemeinden oder Bezirke von Uns oder Unseren Behörden unverweilt angeordnet werden, und die unentgeltliche Verpflegung oder Bezahlung der Truppen würde alsdann sowohl Denjenigen, welche die Ordnung störten, als Denjenigen, welche diese Störung niederzuhalten versäumten, zur Last fallen." *)

*) In der Sitzung der II. Kammer vom 20. Juli 1848 tadelte Sachs diese Androhung, durch welche der ruhige, mehr zur Regierung haltende, Theil aufgefordert werde, gegen die Unruhigen aufzutreten. Da er zugleich die weitere Aufstellung von Truppen als nachtheilig bezeichnete, so erwiederte ich, daß eben die Beiziehung von Truppen durch die Thätigkeit der gesetzlichgesinnten Bürger gegenüber den Ordnungsstörern abgewendet werden soll, und die Kammer gab den Bemerkungen des Abgeordneten Sachs keine Folge.

§. 109.

Indeſſen wollte die Regierung doch wegen der vielfachen Beunruhigung durch die Flüchtlinge und wegen der Gerüchte von neuen Einfalls-Verſuchen noch nicht auf einmal die ganze Grenzbewachung aufgeben. Deshalb wurde vorerſt noch eine Vermehrung und geänderte Dislokation der eigenen Truppen nöthig. Darin lag aber nicht nur eine, wenn gleich weſentlich gemindert, fortdauerde Laſt für die Quartierbezirke, ſondern eine noch viel größere für die Staatskaſſe ſelbſt. Die Klagen über die Einquartierung und über den großen Militäraufwand dauerten fort. Ueberdies trat eine verhältnißmäßige Ruhe ein und von Einfallsgerüchten kam nichts oder wenig mehr vor. Auch wurde von militäriſcher Seite bemerkt, eine ſolche Aufſtellung ſei mit dem Zweck nicht mehr im Verhältniſſe, und wenn je ein Haufe Flüchtlinge nochmals einen Einfall verſuchen wollte, ſo wäre er unter den jetzigen Umſtänden jedenfalls durch die gewöhnliche Truppenmacht leichter wieder zurückzuſchlagen, als es gelänge, durch die Truppen von dem auf ſo vielen Punkten möglichen Einfalle ſelbſt abzuhalten. Dagegen, daß kleine Abtheilungen an etwa zwei Grenzorte verlegt werden, wurde von militäriſcher Seite ohnehin mit Recht eingewendet, daß die Truppen in ſo kleinen Abtheilungen, abgeſehen von der dadurch erleichterten Verführung, nicht der Gefahr einer augenblicklichen Ueberwältigung ausgeſetzt werden dürfen.

Nach allem dem wurde, um die Staatskaſſe von dem ihr nach und nach unerſchwinglichen großen Aufwand zu befreien, die Truppenaufſtellung im Anfang des September 1848 endlich aufgehoben Ein großer Theil der Truppen wurde theilweiſe wieder beurlaubt, und die Uebrigen wurden in ihre regelmäßigen Garniſonen verlegt.

Ein Mißſtand war es, daß die Bundesfeſtung nicht, wie die Regierung ſchon im Frühjahr 1848 (nach einer damals in der 2. Kammer gemachten Eröffnung) beantragt hatte, durch Bundestruppen beſetzt wurde. Oeſterreich, welchem dieſe Beſetzung in Kriegszeiten oder bei Kriegsbedrohung vertrags-

mäßig obliegt, ließ auf mehrfache Anforderung zwar Truppen nach Raſtadt abziehen *), ſie kamen ſchon bis Kannſtatt, erhielten aber dort eine ihnen nachgeſchickte Ordre, ſich nach Bregenz zu begeben. Es wurde zugeſichert, daß Andere alsbald nachkommen ſollten, dieſe Zuſage ging jedoch (wohl wegen der eigenen ſchlimmen Lage Oeſterreichs) nicht in Erfüllung. Preußen wollte aber, wie es ſchien, um keine Eiferſucht zu erregen, die Beſatzung nicht übernehmen, da ſie Oeſterreich vertragsmäßig zuſtehe. So mußte Baden die Feſtung mit ſeinen Truppen ſtets allein bewachen, was einen großen Theil dieſer Truppen dem ſo nothwendigen Dienſte in andern Landestheilen entzog.

XVIII. Struve-Putſch.

§. 110.

Bei dieſem Stande der Dinge, da bei ſcheinbarer Ruhe die Bundestruppen entfernt und die eigenen zur Verminderung des Aufwands, in ihrem Dienſtſtande vermindert, in die gewöhnlichen Garniſonen zurückgezogen waren, erhob ſich nun plötzlich ein furchtbarer Streit in der National-Verſammlung über den däniſchen Waffenſtillſtand, deſſen Genehmigung alsdann faſt in ganz Deutſchland, und namentlich hier bei den Maſſen, die doch kaum wußten, um was es ſich denn eigentlich handle, eine außerordentliche Aufregung veranlaßte.

Es folgte das bekannte Frankfurter Attentat vom 18. September und der Mord von Lichnowski und Auerswald.

Der Aufruhr in Frankfurt reizte zur Nachahmung oder zum Zuzuge dahin. In Mannheim wurden die Waffen, welche am 1. Mai der Bürgerwehr abgenommen waren (§. 103 und 104), herausgefordert und in einer ſtürmiſchen Verſammlung erklärten ſich Viele für einen bewaffneten Zug nach Frankfurt. Die Verſammlung lief übrigens, als beim Heranfahren eines Wagens gerufen wurde: die Dragoner kommen! — ſchnell

*) Baden hatte ihnen ſchon eine eigene (auf beſondere badiſche Koſten erbaute) Kaſerne in der Reichsfeſtung geräumt und zum Bezuge überlaſſen.

auseinander. Die Waffen wurden nicht verabfolgt, und als der Verſuch erneuert werden ſollte, kam die Nachricht von der Niederſchlagung des Aufruhrs in Frankfurt, worauf von allem Weitern abgegangen wurde.

Nicht ſo leicht wollte ſich Struve in ſeinen Planen irre machen laſſen. Er hielt dieſen Augenblick, in welchem die National-Verſammlung vollends alles Vertrauen verloren habe, und im Hinblick auf den Frankfurter Aufruhr, den er wenigſtens nicht als wirklich und endgiltig unterdrückt anſah, für den günſtigſten zu einer neuen Schilderhebung Am Donnerſtag den 21. September gegen Abend kam er daher mit Blind und einer Anzahl anderer Freiſchärler herüber von Baſel nach Lörrach, nachdem am Vormittag einige Gemeinden zur Theilnahme aufgewiegelt waren, und während ſeine Freunde auf andern Punkten der Grenze von Baſel aufwärts ihre Leute ſammelten und in das Großherzogthum herüber drangen.

Am Tage vorher, den 20. September, hatten nämlich Struve, Blind, Mögling, Löwenfels und Andere in Baſel den Einfall verabredet, und Struve erließ an andere an der Grenze ſich aufhaltende Notabilitäten der Flüchtlingſchaft ſogleich folgendes Schreiben:

„Aufgefordert von einer Anzahl badiſcher Bürger und gedrängt durch die Macht der Verhältniſſe haben die in Baſel befindlichen Flüchtlinge den Entſchluß gefaßt, morgen den 21. September, Nachmittags um 4 Uhr, in das Badiſche einzubrechen, Beſitz von Lörrach zu nehmen und dort das republikaniſche Hauptquartier für's erſte aufzuſchlagen. Ich erwarte von euch und verlange von euch, daß ihr gleichfalls in das Badiſche einrücket, alle euere Berichte nach Lörrach ſchicket, und mit aller euerer Macht ſo ſchnell als möglich dahin aufbrechet. Siegel wird bei Konſtanz, Löwenfels vorläufig in Lörrach, Bruhn in der Nähe von Müllheim den militäriſchen Oberbefehl führen. Ph. Becker und Willich werden andere Abtheilungen führen.

Baſel, den 20. September 1848.

G. Struve."

§. 111.

Schon im Sommer 1848 hatte Struve gemeinschaftlich mit Heinzen eine Druckschrift:

„Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands"

herausgegeben und verbreitet. In der Einleitung ist unter Anderm gesagt:

„Sieg oder Vernichtung sind die Pole, zwischen welchen der Kampf so lange zerren und schwanken muß, bis einer von beiden erreicht ist," ...

Deshalb bezeichnet die Schrift die

„humanen oder auf die Ueberzeugung berechneten Mittel als lächerliche Thorheit und verderbliche Schwäche."

Ferner heißt es:

„es gilt nur der Gesichtspunkt der Nützlichkeit für unsern Zweck, der Gesichtspunkt der Sicherung unserer Sache. Alle Mittel, die hiefür nöthig sind, sind gerecht" *).

Sogleich der erste Sieg müsse zur Organisirung der Republik benützt werden. Daß dies

„nur auf dem Wege eines unbeschränkten Verfügens vollbracht werden kann, erregt kein Bedenken. Die Formen und die Personen, in welchen und durch welche jene Gewalt ausgeübt, also das Land gleichsam in politischen Belagerungszustand gesetzt werde, finden sich im Kampfe theils selbst, theils sind sie hier angegeben. Mit Gewalt müssen wir den Weg zur Paulskirche bahnen."

Es folgt dann: ein Aufruf an das deutsche Volk, — eine Organisation des Aufstands, — eine Organisation der republikanischen Behörden, — und eine Zusammenstellung von Verhaltungsregeln.

---

*) Dieser Grundsatz mit andern Worten ausgedrückt: „Der Zweck heiligt die Mittel" — wurde ehemals (mit Recht oder Unrecht) einem gewissen Orden zur Last gelegt und von der öffentlichen Moral überall verdammt.

Das Vermögen der Abwesenden, sowie der fürstlichen Personen und Staatsdiener soll mit Beschlag belegt, und den sich weigernden Gemeinden eine Contribution auferlegt werden. Jeder Waffenfähige von 18—40 Jahren soll für die Sache der Revolution die Waffen ergreifen, und derjenige, welcher wegen Untauglichkeit oder Unentbehrlichkeit freigelassen wird, einen Geldbeitrag von 100—10,000 fl. bezahlen. Staatsdiener, die sich der Revolution nicht aufrichtig anschließen, sollen verhaftet werden, und eben so Geistliche, Lehrer und andere einflußreiche Personen, welche im Verdacht stehen, der Republik zu widerstreben ꝛc.

Alle diese Vorschläge suchte Struve nun bei dei dem neuen Aufstande zur Geltung zu bringen.

§. 112.

Ein Emissär Struve's hatte schon vor dessen Ankunft in Verbindung mit einer Anzahl bewaffneter Anhänger in Lörrach Generalmarsch schlagen lassen, das Amthaus besetzt und die Beamten verhaftet. Inzwischen verhaftete der ebenfalls vorausgegangene Häuptling Näff mit Hilfe von Bürgerwehrmännern von Stetten die Grenzaufseher und den als Gegner bekannten muthigen praktischen Arzt Kaiser.

Mit den Bürgerwehrmännern von Stetten und ihnen entgegen gekommenen bewaffneten Lörrachern marschirte nun Struve mit Genossen nach Lörrach, wo er der zusammengelaufenen Menge in einer Rede vom Rathhause herunter sogleich die Republik verkündete.

Es wurden sogleich in die benachbarten Orte hinaus Bevollmächtigte und Bewaffnete geschickt, um ein allgemeines Sturmläuten und bewaffnetes Ausziehen der Mannschaften von 18—40 Jahren unter schweren Bedrohungen zu bewirken.

Andere Flüchtlinge setzten nach Struve's Aufforderung vom 20. Sept. eben so bei Rheinfelden, Großlaufenburg und Zurzach über den Rhein, wobei sich Schweizer, namentlich Rheinfelder und Zurzacher Bürger, mit betheiligten.

In Lörrach bemächtigte sich Struve der Buchdruckerei von Gutsch und ließ republikanische Regierungsblätter drucken. Das Regierungsblatt vom 22. September enthält folgenden Aufruf an das deutsche Volk:

„Der Kampf des Volks mit seinen Unterdrückern hat begonnen. Selbst in den Straßen der Stadt Frankfurt, am Sitze der ohnmächtigen Centralgewalt und der geschwätzigen konstituirenden Versammlung ist auf das Volk mit Kartätschen geschossen worden. Nur das Schwert kann das deutsche Volk noch retten. Siegt die Reaktion in Frankfurt, so wird Deutschland auf dem sogenannten gesetzlichen Wege furchtbarer ausgesogen und geknechtet werden, als dieses in den blutigsten Kriegen geschehen kann."

„Zu den Waffen, deutsches Volk! Nur die Republik führt uns zum Ziele, nach dem wir streben. Hoch lebe die deutsche Republik!"

Lörrach, den 21. September 1848.

Im Namen der provisorischen Regierung.
Gustav Struve.

Der Schriftführer: Blind.

Der Commandant des Hauptquartiers: M. W. Löwenfels."

Das nämliche Regierungs-Blatt enthält eine Dienstanweisung an die Bürgermeister, daß überall gestürmt und auf den Bergen Feuer angezündet werde. Die Bürgermeister sollen für den sofortigen Abmarsch der waffenfähigen Mannschaft und für die Bedürfnisse der Mannschaft an Kleidern, Waffen, Munition und Nahrungsmitteln sorgen, und zugleich wachen, daß keine der fürstlichen Partei angehörigen Personen sich entfernen, daß dieselben vielmehr verhaftet, und ihre Vermögenstheile mit Beschlag belegt werden ꝛc.

Ferner enthält das Regierungs-Blatt eine Verordnung vom 21. September, daß nicht nur alle (in Baden ohnehin schon abgeschafften) Feudallasten aufgehoben, sondern auch die (etwa rückständigen) Ablösungsschuldigkeiten getilgt seien. Alle

an den Staat und die Kirche bisher bezahlten Abgaben (mit vorläufiger Ausnahme der Zölle an den deutschen Grenzen) sollen aufhören und durch eine das Einkommen der Unbemittelten nicht berührende progressive Einkommenssteuer ersetzt werden. Alles Grundeigenthum des Staats, der Kirche und der auf Seite der Fürsten kämpfenden Staatsbürger soll, unter Vorbehalt späterer Ausgleichungen, an die Gemarkungsgemeinden übergehen ꝛc.

Wegen des bewaffneten Auszugs ergingen an die Gemeinden noch besondere schriftliche Weisungen, z. B. nach Fischingen folgende:

„Deutsche Republik.
Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt:

Wir fordern die Fischinger Bürgerschaft auf, sogleich stürmen zu lassen und die waffenfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren zum Zuzug in's Hauptquartier Lörrach zu beordern. Ueber die, welche sich weigern, mitzuziehen, wird Volksgericht gehalten. Die Waffen derselben sind mitzubringen. Etwaige Regierungskassen sind hieher zu liefern, Volksverräther zu verhaften. Die Behörden und Bürger sind für den Vollzug dieses Befehls verantwortlich, bei Gefahr für Leib und Leben und Androhung des Standrechts."

Zugleich ernannte Struve republikanische Commissäre mit ausgedehnten Vollmachten.

§. 113.

Obgleich die Zahl der Anhänger dieser Sache in der dortigen Gegend verhältnißmäßig nicht groß war, so haben die angewandten Mittel in der allgemeinen Ueberraschung und Verwirrung doch bewirkt, daß eine große Masse sich fügte und mitzog. Selbst Gezwungene halfen, Andere wieder zu zwingen.

Die öffentlichen Kassen wurden geplündert, insbesondere auch Zoll- und Postbeamte verhaftet und an ihre Stelle An-

dere gesetzt. Postmeister Martin in Lörrach, welcher seine Dienstgelder verborgen hatte, wurde nach Entdeckung derselben mit Erschießen bedroht, es wurde jedoch vorerst nur sein Vermögen konfiszirt. Auch an mehreren andern Orten wurden die großentheils verborgenen öffentlichen Gelder durch Bedrohen der Beamten mit Erschießen beigebracht.

In Kleinlaufenburg erschossen die Aufrührer den Gensdarmen Fritz, und berichteten dies am 22. September an Struve mit dem Bemerken, daß die Leute in jener Gegend nicht mitziehen wollen, er solle ihnen daher 100—200 Mann Verstärkung zu Exekutionen schicken.

Der Bezirks-Amtmann Streicher in Schönau, der mit dem dortigen Bürgermeister dem Unternehmen kräftigen Widerstand leistete, wurde verhaftet und nach Todtnau geführt.

In Mühlheim wurde der Abgeordnete Blankenhorn wegen seiner konstitutionellen Gesinnung verhaftet und mußte, um anstatt der Abführung in das Gefängniß nur eine Hauswache zu erhalten, 1000 fl. bezahlen. Auch drei andere Blankenhorn daselbst mußten, um vom Mitzuge vorerst beurlaubt zu werden, jeder 1000 fl. bezahlen. Aehnliche Loskaufsgelder, wenn auch in kleineren Beträgen, wurden noch vielen Andern abgepreßt.

Von Lörrach ging der Zug über Kandern in das Rheinthal nach Schliengen, Mühlheim, Sulzburg und am 24. September nach Staufen. Von verschiedenen Seiten wurden die freiwilligen und die gepreßten Mannschaften herbeigeführt und angereiht. Selbst in Schopfheim, wo sich der muthige Bürgermeister Grether, der Posthalter und andere entschlossene rechtliche Männer kräftig widersetzten, wurde durch die Schreckensherrschaft ein Theil zum Ausmarsche gebracht. In entfernteren Bezirken, wo das Zudrängen mehr nur durch vereinzelte kleinere Banden geschah, gelang der Widerstand, und es erfolgte kein Anschluß, z. B. im Bezirke Waldshut, und größtentheils im Bezirke Säckingen. Selbst in Jestetten, wo im Frühjahr Weißhaar eine gewaltige Herrschaft übte,

war dieses mal, da er selbst abmahnte, wenig Lärm, und nur in einer Amtsgemeinde erfolgten Rüstungen, jedoch wurde der Abzug bis auf weitere Nachrichten verschoben. Der ganze Seekreis, der sich beim Hecker'schen Zuge vorzugsweise betheiligte, blieb jetzt ruhig *). In Konstanz wurde ein Versuch sogleich unterdrückt, wobei sich, wie die Staatsbehörden, so insbesondere der Bürgermeister Huetlin sehr thätig bewies. Nur in Engen gab es nach Ankunft des republikanischen Regierungs-Blatts und einiger Flüchtlinge von dort am 24. September einen Aufruhr, wobei die Staatsbeamten (theilweise unter argen Mißhandlungen) und selbst der Abgeordnete Welte verhaftet wurden. Die Nachrichten über den anderweitigen Verlauf machten aber der Sache sogleich wieder von selbst ein Ende, ehe noch die als Exekutionsmannschaft dahin beorderten Truppen einrückten.

§. 114.

Am 22. September Nachmittags traf hier die erste Nachricht von dem Struve'schen Unternehmen ein. Die Regierung machte sogleich der Centralgewalt davon die Anzeige. Inzwischen aber, um nichts zu versäumen, obschon nach dem ersten Berichte die Sache nicht von großer Bedeutung schien, reis'te noch am nämlichen Abend der General Hoffmann mit einigen Truppen in das Oberland ab und lies in der Nacht weitere nachfolgen.

Die Reise, insbesondere der Letztern, stieß aber auf große Hindernisse; denn an mehreren Orten, namentlich bei Ettlin-

*) Im August 1848, als ich in mehreren Bezirken des Seekreises, namentlich in Stühlingen, Bonndorf, Donaueschingen und Villingen Versammlungen hielt, um mich mit den Ortsvorständen und Andern über etwaige Beschwerden und über das, was Noth thut, zu besprechen, wurde mir von allen Seiten (selbst von den Demokraten) versichert, daß man sich dort an einem Aufruhre nicht mehr leicht betheiligen würde. Die April-Ereignisse haben zum Theil geheilt, zum Theil wenigstens nüchterner und vorsichtiger gemacht. Dies bewährte sich beim Struveputsch, und selbst an der 1849er Mairevolution nahmen die Gegenden, durch die der Hecker'sche oder der Struve'sche Zug gieng, nur wenig Antheil, und zeigten mehr Widerstreben, als andere Landestheile.

gen, Achern, Friesenheim und Orschweier wurde in der Nacht vom 22. auf den 23. September die Eisenbahn aufgebrochen und es bedurfte überall wenigstens einiger Stunden zur nothdürftigen Wiederherstellung. Auch oberhalb Freiburg bei Krotzingen und weiter hinauf wurde die Eisenbahn zerstört, und die Schienen wurden dort, da die Aufrührer mehr Zeit dazu hatten, um die leichte Wiederherstellung zu hindern, weit hinweg geführt. Ebenso erfolgte in der Nacht vom 23. auf den 24. September, um den Durchzug der Reichstruppen von Frankfurt her zu hindern, eine Zerstörung der Eisenbahn bei Großsachsen im Amtsbezirke Weinheim *).

Inzwischen zog der General Hoffmann von Freiburg **) aus mit den einstweilen zusammengebrachten badischen Truppen, so weit er sie nicht in Freiburg zurücklassen mußte, im Ganzen mit kaum über 800 Mann gegen die Massen der Aufrührer ab, traf sie am Sonntag den 24. September Nachmittags bei Staufen, griff sie an und schlug sie, worauf sie, so weit sie nicht gefangen genommen wurden, in aller Eile in verschiedenen Richtungen davon flohen. Die Gepreßten flohen in ihre Gemeinden, welche nun, durch den Sieg der Truppen erleichtert, dem Aufruhr selbst wieder entgegentraten.

§. 115.

Struve, dessen Papiere zu Staufen in die Hände der Truppen fielen ***), floh mit seiner Frau, deren Bruder

*) Der Zusammenhang dieser vielen gleichzeitigen Eisenbahnzerstörungen mit dem aufrührerischen Unternehmen lag auf offener Hand. Gleichwohl wurde derselbe später in der II. Kammer von Mitgliedern der Linken bestritten, bei welcher Gelegenheit der Abgeordnete Blankenhorn aber erzählte: er habe den Freischärlern, als sie ihn verhafteten, gegen das unsinnige Unternehmen Vorstellung gemacht, und unter Anderm auch bemerkt, daß sogleich eine Menge Truppen da sein werden, um sie wieder zu verjagen, worauf sie ihm erwiederten: dafür ist gesorgt, die Eisenbahn wird sogleich überall zerstört.

**) In Freiburg war diesmal der Zustand nicht mehr so schwankend, wie im April. Die städtischen Behörden schlossen sich entschieden der Sache der Ordnung an. Die Bürgerwehr war thätig, um alle etwaigen Störungen niederzuhalten.

***) Unter diesen Papieren befand sich ein Schreiben Struves von Lörrach vom 22. September 1848 „an J. Ph. Becker in Biel", an „Anwalt

(Düsar) und Blind über das Gebirg, wo sie unter Wegs bäuerliche Anzüge sich verschafften, nach Todtnau. Als sie

---

Zitz, Mitglied der constituirenden Versammlung zur Zeit in Basel oder Straßburg", und an „Schlöffel Mitglied der constituirenden Versammlung in Frankfurt", worin er diese Herren von dem Geschehenen in Kenntniß setzt, und sie auffordert, mit ihren Freunden so bald als möglich zu ihm zu stoßen. Ferner befand sich unter den Papieren ein Schreiben Sigels von Emmishofen vom 16. September 1848 an Struve in Rheinfelden, welches dann in öffentlichen Blättern abgedruckt wurde. Dieses Schreiben setzt den Plan fest, wie der wieder zu erhebende Aufruhr in militärischer Hinsicht geleitet werden müsse, wo und nach welchen Richtungen die Operationen auszuführen seien. Ausserdem heißt es darin:

„Wir haben bis jetzt so wenig Unterstützungsgelder erhalten, daß wir dir in die Centralkasse noch nichts schicken können. Der letzte Aufruf wird uns vielleicht mehr Gelder verschaffen, und uns möglich machen einen Theil derselben dir zur Verfügung zu stellen.

„Was die politische Frage jenseits des Rheins betrifft, so wäre vor Allem nothwendig, daß bei eintretendem außerordentlichen Fall die entschiedensten Männer der Linken in Frankfurt sich mit dir verbinden, sei es auf deutschem, französischem oder schweizer Boden. Diese Männer wären etwa Itzstein, Brentano, Trützschler, Simon, Fröbel ꝛc. Diese würden eine provisorische Regierung bilden für sämmtliche Republikaner diesseits und jenseits des Rheines.

„In einem sogleich beim Antritt eurer Regierung erlassenen Manifeste würdet ihr in kurzen Zügen Euere Forderungen und Zwecke auseinandersetzen, hauptsächlich, weil das Gespenst des Kommunismus noch Viele beängstigt und schwankend machen würde.

„Ein solches Manifest, von Männern ausgegangen, die Vertrauen und einen Namen haben, würde unserer Sache eine schnelle und entschiedene Wendung geben, und ganz Deutschland in Aufruhr versetzen. Die Ratifizirung des dänischen Waffenstillstandes gäbe zu einem Austritt der entschiedenen Linken Gelegenheit, wo nicht, so wird sich bald eine andere finden. Dann muß aber die Vorbereitung des Ganzen schon getroffen sein. Zu diesem Zwecke wirst du gewiß schon mit Itzstein oder Fröbel — auf welchen ich am meisten Vertrauen habe — in Verbindung getreten sein, denn eine Anzahl von Männern, die sich zu einer großen Sache vereinigt haben, hat im Volke mehr Halt und Geltung, als die Unternehmungen Einzelner, die, wie gut sie auch gemeint sind, stets den Vorwurf der Usurpation tragen müssen. Schiller sagt hier ganz richtig: „Größe für sich allein kann wohl Bewunderung und Schrecken, aber nur die legale Größe, Ehrfurcht und Unterwerfung erzwingen." Wenn ihr auch nicht auf gesetzlichem, sondern auf revolutionärem Wege erstanden wäret, so wäre Eure Vereinigung doch geeignet, Euch den Schein der gesetzgebenden Kraft, das Recht des Befehls zu geben. Euren auf diese Weise gegebenen Dekreten würde sich wenigstens ganz Süddeutschland fügen. In den Städten von Nord- und Süddeutschland, sowie in Wien, womit man ebenfalls übereinstimmen müßte, würden gewiß bedeutende Unruhen entstehen. Die Bundestruppen könnten sich nicht concentriren, und ihre Vereinigung könnte leicht durch Angriffe auf die vereinzelten Korps vereitelt werden.

„Während dessen wäre es unsere Aufgabe, den Schwarzwald, Odenwald, Rheinbaiern in Allarm zu setzen. (Hier folgt eine umständ-

von dort wieder abfahren wollten, wurden sie durch bewaffnete Schopfheimer zurückgehalten, es gelang ihnen aber später (den 25. September, früh 3 Uhr) doch noch zu entkommen. Sie fuhren der Schweiz zu, und kamen neben Schopfheim vorüber nach Wehr, wo sie durch Schopfheimer Bürger, die von ihrer Flucht Spuren erhielten, in Gemeinschaft mit Bürgern von Wehr verhaftet wurden. Das Bezirksamt Säckingen wurde davon schleunig benachrichtigt. Der Oberamtmann Schey, der ihn im April wegen gefährlicher Verhältnisse in Säckingen wieder hatte laufen lassen (§. 98), eilte nach Wehr und verfügte, daß die Gefangenen weiter landeinwärts nach Schopfheim gebracht werden. Struve hätte vorgezogen, wieder an die Schweizergrenze nach Säckingen zu kommen, zu dessen Amtsbezirk Wehr gehört. Er verlangte daher die Verbringung nach Säckingen, weil nach der Verfassung niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, welche Bestimmung jedoch, da er das Verbrechen nicht in diesem Bezirke verübte und es sich ohnehin vorerst nicht um die Untersuchung, sondern nur um die einstweilige Verwahrung handelte, hier keine Anwendung fand. Nebstdem bemerkte ihm Schey: wie können Sie sich denn auf die Verfassung berufen, Sie, der Sie ja gerade daran sind, die Verfassung umzustürzen? — Er beantwortete diese Frage nicht. Die Abführung nach Schopfheim erfolgte, und von dort wurden die Gefangenen unter Begleitung von Bürgerwehr in das Hauptquartier der Truppen nach Müllheim gebracht.

---

liche Beschreibung des Operationsplanes, worin insbesondere auch auf die Zerstörung der Eisenbahnen hingewiesen ist.)

„Mit den Herrn Pharisäern und Intriganten wird es nun bald ein Ende nehmen, denn sie haben an Hecker ihren Haltpunkt verloren, und von seinem Nachruhm, den sie an sich zu reißen suchen, werden sie auch nicht lange leben können."

Wie aus diesem Schreiben ersichtlich ist, wären noch viele Vorbereitungen zu treffen gewesen. Struve ging aber gegen Sigel's Plan zu rasch an das Werk, daher hat Sigel, der erst durch Struve's Schreiben von Basel den 20. September (§. 110) von dem schnellen Entschlusse in Kenntniß gesetzt wurde, sich nicht angeschlossen, da er die Sache zum Voraus als verloren ansah.

Die Soldaten, durch das Treffen von Staufen erhitzt, waren von einem Rachenehmen an den Freischärlern, wo sie deren noch trafen, schwer zurückzuhalten. Namentlich erschossen sie am 25. September Vormittags, als in Staufen aus einem Hause nochmals auf die Truppen gefeuert wurde, mehrere darin verborgene und herausgetriebene Freischärler auf der Stelle. Es war schwer, aber es gelang, die Wehrer Gefangenen vor der Wuth der Soldaten zu schützen.

Mit dem einen Schlage bei Staufen war indessen der ganze Aufruhr zu Ende, und nur in der Nähe der Leopoldshöhe ereignete sich hintennach noch ein unbedeutender damit zusammenhängender Vorfall. Die den Aufruhr unterstützenden Unruhen, die an vielen andern Orten schon begonnen hatten, waren, so wie der in der Nähe von Kehl angekündigte Einbruch von Flüchtlingen, in Folgen des Treffens von Staufen ebenfalls zu nichte geworden *).

§. 116.

Zur Zeit des Struveschen Aufstandes waren die Stände nicht versammelt. Es erhob sich nun die Frage, ob nicht ein provisorisches Gesetz wegen des Standrechts erlassen werden solle? — Es ist dies ein außerordentliches Mittel, das zwar seine großen Schattenseiten hat, in unseren Zuständen aber zu Zeiten großer Gefahr als ein Nothrecht erscheint und zugleich die wohlthätige Nebenfolge hat, daß die Soldaten von Grausamkeiten gegen die Aufrührer leichter abgehalten werden, wenn sie sehen, daß die Verbrecher, die bewaffnet gegen sie auftraten, sogleich vor ihrem Angesichte von der verschuldeten Strafe getroffen werden.

In Baden bestand nun kein Gesetz, welches zur Verkündung des Standrechts gegen nicht militärische Personen **) er-

*) Auch in Württemberg war eine Schilderhebung zur Unterstützung Struves, wie aus einem unter dessen Papieren vorgefundenen (in öffentlichen Blättern mitgetheilten) Schreiben aus Heilbronn hervorging, vorbereitet. Auf das Treffen bei Staufen unterblieb der Ausbruch.

**) Das Gesetz über das standrechtliche Verfahren bei dem Militär, vom 7. Juni 1848, dem die Stände ihre Zustimmung gaben, bezieht sich nur auf das Verfahren gegen das Militär.

mächtigt, oder dieses überhaupt geregelt hätte. Schon im April 1848 lag es im Plane der Regierung, ein solches Gesetz, wenn der Aufstand länger gedauert hätte, zu erlassen. In der Verordnung vom 23. April 1848 über den Kriegszustand, ist am Schlusse eine hierauf bezügliche Andeutung gemacht. Als aber die schleunig berufenen Kammern am 28. April wieder zusammentraten, war der Aufstand schon vollständig überwunden, weshalb bei Berathung jener Verordnung in der Kommission der II. Kammer keine Geneigtheit mehr vorhanden war, auf Bestimmungen wegen des Standrechts einzugehen. Bei der Berathung in der Kammer selbst stellte der Abgeordnete Bissing den Antrag, die Regierung zu ermächtigen, gegen Fremde, welche an einem hochverrätherischen Aufruhr Theil nehmen, das Standrecht zu verkünden.

Ich erklärte mich dagegen, weil darin eine Beschränkung des Standrechts gegenüber den einheimischen Aufrührern läge. Ich bemerkte dabei, daß, weil die Kammer nicht auf ein vollständiges Standrechtsgesetz eingehen wollte, die Regierung in dieser Beziehung vorkommenden Falles auf den Grund des §. 66 der Verfassungs-Urkunde im Wege der provisorischen Gesetzgebung fürsorglich auf eigene Verantwortlichkeit, die für die Sicherheit des Staats nöthigen Bestimmungen treffen würde. Bissing und Andere erklärten sich damit einverstanden, ohne daß irgend Jemand Widerspruch erhob.

§. 117.

Am 22. Sept. Nachmittags, als die erste Nachricht von dem Struveschen Einfalle hieher kam; schien die Sache noch nicht von großer Bedeutung zu sein. Gleichwohl wurde sofort ein im April durch eine Kommission entworfenes Standrechtsgesetz noch am nämlichen Abend im Ministerium des Innern fürsorglich berathen und dem Staatsministerium vorgelegt, wo die Berathung am 23. Sept. Vor- und Nachmittags statt hatte. Da inzwischen schon beunruhigendere Nachrichten eingekommen waren, so wurde der Entwurf am Abend des

23. Sept. vom Großherzog als proviſoriſches Geſetz genehmigt, und noch am nämlichen Abend in die Druckerei gegeben. In der Nacht wurde das Regierungsblatt gedruckt und am 24. Sept. früh mit dem erſten Bahnzuge ging es nach allen Richtungen ab *).

Beſteht ſchon im Voraus ein Standrechtsgeſetz, ſo kann das Standrecht mit wenigen Förmlichkeiten zur Zeit des Aufruhrs ſogleich verkündet und in Anwendung gebracht werden. Jeder Aufrührer, der das ſchon früher gegebene Standrechtsgeſetz kennt, weiß zum voraus, daß die Erklärung der Anwendung deſſelben kommen kann und was dann Rechtens iſt. Unregelmäßiger und materiell verletzender iſt es aber, wenn das Standrecht im einzelnen Falle für eintretend erklärt wird, ohne daß ein daſſelbe regelndes Geſetz vorher ſchon in genügender Weiſe bekannt gemacht iſt. Dieſe Rückſicht war der Grund, aus welchem nicht gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Standrechtsgeſetzes auch die Verkündung des Standrechts ſelbſt, d. h. die Beſtimmung, daß es jetzt in Anwendung trete, erfolgte, ſondern die im Geſetze vorbehaltene beſondere Ermächtigung des Oberbefehlshabers zur Verkündung des Standrechts erſt am folgenden Tage (den 24. Sept.) dem General Hoffmann nachgeſendet wurde. Er erhielt dieſe Ermächtigung, da er auf dem Zuge begriffen war, erſt am 25. Sept. Nachts, worauf er ſogleich zur Verkündung des Standrechts ſchritt. Inzwiſchen war aber das Treffen von Staufen ſchon vorüber und Struve und Blind waren ſchon gefangen. Da nun die Verordnung, wie andere Standrechtsgeſetze (z. B. das Baieriſche und das Oeſtreichiſche) die Beſtimmung enthält, daß das Standrecht nur gegen Diejenigen eintrete, die erſt nach der Verkündung deſſelben noch aufrühreriſche Handlungen vornehmen, ſo ſprach

*) Es iſt hieraus erſichtlich, daß es an Eile nicht fehlte, und die in einem öffentlichen Blatte enthaltene Angabe, daß die Verordnung von einem Mitglied des Staatsminiſteriums, welches dieſelbe gar nie zu ſich nahm, 24 Stunden lang in der Taſche herumgetragen worden ſei, wodurch der Abdruck im Regierungsblatte aufgehalten worden, widerlegt ſich als eine leere Verdächtigung von ſelbſt.

das von General Hoffmann in Müllheim über Struve und Blind niedergesetzte Gericht aus, daß das Standrecht gegen sie keine Anwendung finde *).

Auch wenn gleichzeitig mit der Verordnung vom 23. Sept. im nämlichen Regierungs-Blatte die Verkündung des Standrechts selbst erfolgt wäre, so hätte dies an der Sache nichts mehr geändert; denn dieses mit dem 1. Bahnzuge des 24. Sept. hier abgegangene Regierungsblatt war in Staufen zur Zeit des Treffens noch nicht angelangt und noch weniger schon bekannt geworden.

§. 118.

Die in Müllheim wegen Unanwendbarkeit des Standrechts ausgesprochene Verweisung von Struve und Blind an den ordentlichen Richter veranlaßte unter den Truppen eine große Aufregung und rief auch bei vielen andern redlich gesinnten Staatsangehörigen eine Mißstimmung hervor.

Das Glück, daß der ganze Aufruhr durch ein einziges Treffen rasch niedergeschlagen war, wurde gar nicht mehr in Anschlag gebracht. Hätte der Aufruhr noch fortgedauert, so wäre das Standrecht zur Anwendung gekommen, und das war vielfach der Hauptgesichtspunkt, theils aus einem gerechten Rachegefühl, theils wegen der Ansicht, daß dadurch künftigen aufrührerischen Versuchen mehr vorgebeugt würde. Es kam zwar auch bei aufrührerischen Bewegungen in andern Ländern, namentlich im Jahr 1848 vor, daß überall das Standrecht nicht sogleich im Anfang des Aufruhrs, sondern erst dann verkündet wurde, als die Sache weiter sich fortsetzte **), aber hier brachte es der Zufall, daß alsbald nach dem ersten Treffen die beiden Anstifter des Unheils, gegen die das sittliche Gefühl sich empörte, gefangen genommen

*) Nur in sofern man beide als intellektuelle Urheber des einzigen spätern aufrührerischen Vorganges bei der Leopoldshöhe verantwortlich gemacht hätte, wäre etwa eine andere Entscheidung möglich gewesen.

**) Auch gegen das Militär gestattet unser mit den Ständen vereinbartes Gesetz vom 7. Juni 1848 die Verkündigung des Standrechts nur, wenn der hochverrätherische Aufruhr schon von einem „größeren Umfange" ist.

wurden, und nun sollten diese beiden Uebelthäter der raschen blutigen Sühne entrinnen und dem gewöhnlichen Gange der Gerechtigkeitspflege, sogar noch vor Geschwornen, überwiesen werden! — Das war allerdings geeignet, Mißstimmung zu erregen, und man ging von einigen Seiten sogar so weit, daß man forderte, die Regierung soll einen Machtspruch thun und anordnen, daß Struve und Blind kriegsrechtlich erschossen oder überhaupt standrechtlich gerichtet werden, die Verordnung vom 23. September möge auf sie passen oder nicht, man solle diese Verordnung eher rückwirkend ändern.

In der ersten Zeit hätte ein solcher Schritt der Regierung im Lande ohne Zweifel vielfache Befriedigung erregt, aber außerhalb und bald nachher auch hier würde, dessen darf man gewiß sein, ein Schrei des Entsetzens die Handlung als brutale Gewalt gebrandmarkt haben. Die Regierung durfte von der Bahn der Gerechtigkeit nicht abweichen, so groß auch der politische Nachtheil sein mochte, daß die beiden Unheilstifter nicht sofort erschossen, sondern nach dem Ausspruch des standrechtlichen Gerichtes an den ordentlichen Richter, nach dem Gesetze vom 16. Mai 1848 also an das Hofgericht mit Geschwornen verwiesen wurden. Wir konnten nur auf die thunlichste Beschleunigung der Untersuchung dringen und zu diesem Zwecke die Zahl der Untersuchungs-Richter, wie es nach einer Verordnung vom 27. September wirklich geschah, vermehren *).

Nach dem Wiederzusammentritte der Stände, der am 9. Oktober 1848 erfolgte, legte die Regierung der II. Kammer das Provisorium vom 23. September mit einigen Aenderungen zur Zustimmung vor. Die Kommission war nach ihren ersten Berathungen zur Annahme bereit. Da aber die Berichtserstattung sich verzögerte, und inzwischen die nach dem Struveputsch eingetretene bessere Stimmung aus ähnlichen Gründen, wie nach dem Hecker'schen Aufstande (§. 106—108) sich wieder änderte, auch die Grundrechte des deutschen Volks ein Hin-

*) Der weitere Verlauf ist oben in §. 62 erzählt.

derniß abzugeben schienen, und die Kammer ohnehin von den Demokraten immer mehr als reaktionär verschrieen und in Mißkredit gebracht war, vermochten wir es nicht mehr dahin zu bringen, daß der Bericht erstattet und der Entwurf angenommen wurde. Es blieb vorerst nichts übrig, als die Aussicht, vorkommenden Falles abermals durch ein Provisorium zu helfen, oder auf den Grund des einsweilen noch fortbestehenden Provisoriums vom 23. Septbr. 1848 das Standrecht zu verkünden.

§. 119.

Inzwischen wurden, um dem aufrührerischen Treiben mit mehr Erfolg begegnen zu können, sogleich am 23. September 1848 alle in das Rheinthal sich erstreckenden Amtsbezirke von Lörrach bis Ettlingen, am 24. Sept. auch der Amtsbezirk Weinheim, wo eine Eisenbahnzerstörung statthatte, und Tags darauf die Amtsbezirke auf dem Schwarzwald nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1848 in Kriegszustand erklärt. Lörrach und die umliegenden Orte, die sich dem Aufruhr aus eigenem Antriebe sogleich selbstthätig angeschlossen hatten, erhielten nach §. 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 alsbald auf ihre Kosten zu verpflegende Exekutionstruppen, und ebenso die Städte Ettenheim, Achern und Ettlingen, von wo aus in der Nacht vom 22. auf den 23. Sept. ganze Schaaren zur Eisenbahn zogen, um unter Verjagung der Wächter die Bahn zu zerstören. Die gegen diese Exekutionen an die II. Kammer eingekommenen Petitionen wurden, obgleich die Linke sie auch hier wieder unterstützte, zurückgewiesen.

Zu den (übrigens großentheils schon beendigten oder durch eine beschränkte Amnestie niedergeschlagenen) gerichtlichen Untersuchungen und Verhaftungen wegen des Frühjahraufstands kamen nun eine Menge neuer gegen die Theilnehmer an dem Struve'schen Aufruhr und an den damit zusammenhängenden Eisenbahnzerstörungen.

Bemerkenswerth als ein Zeichen der Unredlichkeit der anarchischen Partei, die nach Struve's Lehre den Satz aufgestellt hatte: der Zweck heiligt das Mittel — (§. 111), ist die Thatsache, daß nun die revolutionären Blätter die Regierung so-

gar beſchuldigten, ſie habe Anfangs September die Truppen nur darum zurückgezogen, um die Flüchtlinge in das Land zu locken und auf den Grund des Aufruhrs reaktionäre Maßregeln ergreifen zu können. Es ſagten dies die nämlichen Blätter, welche im Juni, Juli und Auguſt nicht nur mit gewohntem Ungeſtümm auf den Rückzug der Truppen drangen, ſondern der Regierung ſogar den Vorwurf machten, ſie laſſe dieſelben nur darum aufgeſtellt, um das Land auszuſaugen und dasſelbe durch Verarmung und Unglück wieder zum Gehorſam zurückzubringen. Zu Ende Auguſt 1848 erſchien in der Karlsruher Zeitung ein Artikel, worin geſagt war, daß es jetzt nicht mehr nöthig ſei, mit ſo ungeheuerm, kaum erſchwinglichem Aufwande die Grenze länger mit Truppen beſetzt zu halten. Sollte je wieder ein Einfall erfolgen, ſo wäre es leichter, die eingedrungenen Flüchtlinge wieder zurückzuſchlagen, als überall die lange Grenze ſelbſt zu hüten *). In ähnlicher Weiſe habe auch ich in der Kammer ſelbſt mich geäußert und eben ſo zu 2 Mannheimer Bürgern, die über die Sache mit mir ſprachen. Dies verkehrten nun die demokratiſchen Entſtellungen dahin, die Regierung habe durch den Rückzug der Truppen die Flüchtlinge abſichtlich in das Land gelockt. Selbſt Brentano ſchwatzte dies jenen Blättern in der Kammer nach **), und erwiderte nichts, als ich ihm antwortete, daß und wie er und ſeine Geſinnungsgenoſſen fortwährend mit dem größten Ungeſtümm und mit den kraſſeſten Beſchuldigungen auf den Rückzug der Truppen gedrungen haben.

---

*) Vergleiche §. 108 und 109. Man wußte ja ohnehin nicht, wo die Flüchtlinge einbrechen würden. Wären mit nicht unbedeutendem Mehraufwande z. B. in Lörrach und Konſtanz Truppen aufgeſtellt geblieben, ſo hätte der Einfall an einem andern Orte erfolgen können, wohin jene Truppen einen weitern Marſch zu machen gehabt hätten, als von Freiburg nach Lörrach.

**) Auch vor den Geſchworenen in Freiburg brachte er die nämliche Fabel vor.

XIX. Neue Truppenaufstellung.

§. 120.

Auf die erste Anzeige von Struve's Einfall, die sogleich am 22. September nach Frankfurt abgieng, schickte die Centralgewalt einige Bataillone, die jedoch zur Ueberwältigung des Aufruhrs, dem durch den Sieg bei Staufen durch Badener allein das Ende gemacht wurde, nicht mehr nöthig waren.

In den Seekreis rückten auf Requisition der Behörden 1 Bataillon Oesterreicher von Bregenz und 1 Bataillon Baiern von Lindau ein, kehrten jedoch bald wieder zurück.

Allein zugleich in Rücksicht auf das Frankfurter Attentat vom 18. Sept. in Verbindung mit mehreren bedrohlichen Erscheinungen in andern Ländern beschloß die deutsche Centralgewalt die Aufstellung von 4 Beobachtungscorps. Eines derselben sollte am Oberrhein an der badischen Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, und ein Anderes bei Mannheim und Heidelberg aufgestellt werden. Das Letztere wurde bald wieder vermindert und später ganz zurückgezogen. Das Erstere, aus Badnern und Württembergern bestehend, blieb aufgestellt und wurde erst gegen Ende des Dezember 1848 durch einige Beurlaubungen gemindert.

Das Oberland hatte daher lange Zeit eine sehr große Einquartierungslast, welche dieses mal um so drückender war, als die Reichstruppen die Verpflegungsgelder nicht mehr sogleich selbst zu zahlen hatten, wie dies im Sommer 1848 geschah. Sie sollten nach Anordnung der Centralgewalt aus der Reichskasse bezahlt werden, aber diese Kasse hatte wenig Geld, und so wurden wiederholter nachdrücklicher Betreibungen ohnerachtet nur spärliche Zahlungen geleistet, das meiste blieb im Rückstande. Nur für unsere eigenen Truppen hat die badische Staatskasse den Gemeinden die Verpfle-

gungsgelder vorgeschossen, wozu sie aber für die andern Truppen nicht im Stande gewesen wäre *).

Unter diesen Verhältnissen stellte die Regierung am 27. Januar 1849 bei der Centralgewalt den Antrag auf eine weitere Verminderung der Truppen, da das Dasein eines solchen Corps überhaupt den Zweck schon erreiche, und eine so große Anzahl dazu nicht erforderlich sei. Nach einem Erlasse vom 5. Februar 1849 wollte jedoch, da inzwischen wieder bedrohliche Gerüchte in Frankfurt eingelaufen waren, das Reichsministerium auf die beantragte Verminderung vorerst nicht eingehen, was nach jenen Nachrichten allerdings zu billigen war. Später hat jedoch das Reichsministerium, als namentlich die württembergische Regierung wiederholt und nachdrücklich auf den gänzlichen Rückzug ihrer Truppen drang, die badische Regierung hierüber wieder vernommen. Die Regierung stimmte zu. Die endliche Erledigung wurde aber durch den Streit in Württemberg über die Anerkennung der Reichsverfassung verzögert. Indessen bewilligte das Reichsministerium auf Antrag der Regierung zur Erleichterung der Einwohner schon vorher, daß die Reichs-Truppen, wo es möglich sei, kasernirt werden. Es wurden Räumlichkeiten dazu ermittelt, die württembergischen Soldaten sträubten sich aber gegen die Kasernirung **) und die Sache verzögerte sich. Auch wurde dem Reichsministerium ein Plan mitgetheilt, wie die badischen Truppen nach dem Rückzug der Württemberger verlegt und gewechselt werden sollen. Zugleich wurde der Wunsch ausgedrückt, daß, wie es schon 1848 betrieben war, die Fe-

*) Es wurde von einzelnen Abgeordneten aus den belasteten Bezirken in der II. Kammer auf Vorschuß der Verpflegungsgelder aller Truppen aus der Staatskasse angetragen. Der Chef des Finanz-Ministeriums wies aber nach, daß dies nach dem Stande unserer Finanzen durchaus nicht möglich wäre, worauf eine gleichmäßigere Vertheilung der Truppen in Antrag gebracht wurde. In dieser Hinsicht wurde, so weit thunlich, entsprochen, und es fanden von Zeit zu Zeit wieder Dislokationen statt. Militärische Rücksichten machten es aber auch hierin unmöglich, alle Beschwerden zu beseitigen.

**) In Konstanz z. B. erklärte der dortige Kommandant, daß es ihm nicht möglich wäre, die Mannschaft in die von der Stadt dazu bestimmten Gebäude zu bringen.

ſtung Raſtatt theilweiſe mit andern Reichstruppen beſetzt werde, wodurch mehr Badner zu ſonſtiger Verwendung frei geblieben wären. Es war jedoch noch kein Ziel erreicht, als die Maiereigniſſe von 1849 die Sache in eine andere Lage brachten.

XX. Flüchtlinge.

§. 121.

Schon oben (§. 106) iſt dargeſtellt, welche Nachtheile der Aufenthalt der Flüchtlinge an der Grenze, insbeſondere auf der Schweizerſeite, für den Zuſtand des Landes hatte. Außerdem verurſachten die von Zeit zu Zeit wieder aufgetauchten Gerüchte von einem neuen Einfalle derſelben bei einem großen Theile der Bevölkerung ſtets Beängſtigungen. Sie bewirkten, daß Viele den Muth nicht hatten, ſich offen der Sache der Geſetzlichkeit und Ordnung anzuſchließen, weil ſie fürchteten, bei einem neuen Aufruhr Verfolgungen und Beſchädigungen ausgeſetzt zu ſein. Wahrſcheinlich mit zu dieſem Zwecke ſtreuten die Flüchtlinge die Gerüchte jeweils ſelbſt aus*). Die meiſten Nachrichten bezogen ſich auf unmittelbare Aeußerungen der Flüchtlinge ſelbſt, und die Gerüchte ſind nie in Erfüllung gegangen, während gerade dem einzigen verwirklichten Einfalle Struve's vom 21. September 1848 kein Gerücht vorausging, derſelbe vielmehr ganz plötzlich beſchloſſen und überraſchend ausgeführt wurde.

Nach dem Struve-Putſch vermehrten ſich nun die Flüchtlinge an der Grenze noch, und der alte Uebelſtand erneuerte ſich. Die Schweiz konnte wenigſtens nicht mehr vorſchützen, die Flüchtlinge verhalten ſich ruhig und ihr Aufenthalt an der Grenze ſei für die deutſche Seite unnachtheilig. Die Thatſachen vom 21. und 22. September hatten dieſen Einwand widerlegt. Auch die deutſche Centralgewalt wandte

*) Vergleiche auch die im §. 108 erwähnte Aeußerung eines Flüchtlings.

sich jetzt mit mehr Nachdruck an den Bundesrath, um die Fortweisung der Flüchtlinge zu bewirken. Die Antworten, die sie erhielt, sind in öffentlichen Blättern mitgetheilt. Sie entschloß sich daher zu Maßregeln, welche der Schweiz fühlbar werden und sie zur Nachgiebigkeit bestimmen sollten. Es handelte sich nicht nur um die Entziehung von den der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen, sondern um eine Beschränkung oder völlige Absperrung des Personen- und Güterverkehrs. Ein großer Theil der Schweiz bedarf insbesondere der deutschen Getreide, indem er sie von anderwärts nur um ungleich höhere Preise beziehen könnte. Eine Sperre hätte natürlich auch den angrenzenden deutschen Ländern Nachtheil gebracht. Es war aber zu erwarten, daß die Maßregel wegen der Größe des für viele Schweizer-Kantone darin liegenden Uebels bald ihren Zweck erreicht hätte und damit auch jener Nachtheil für die deutschen Grenzländer wieder weggefallen wäre. Die Centralgewalt bestimmte die Stufenfolge der vorzunehmenden Schritte und setzte sich wegen der Art der Ausführung mit den Regierungen von Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden in's Benehmen. Während dieser Erörterungen und ehe es zu einem Vollzuge kam, trat aber wieder ein Entgegenkommen des schweizerischen Bundesraths ein. Derselbe verfügte die Zurückweisung der Flüchtlinge von der Grenze und ordnete einen Kommissär ab, um den Vollzug dieser Anordnung zu bewirken.

Damit war die deutsche Centralgewalt vorerst befriedigt und die eingeleiteten Maßregeln unterblieben *).

*) Es war von dieser Sache auch mehrmals in der II. Kammer die Rede. Die Linke vertheidigte die Schweiz aus Sympathie für die Flüchtlinge oder deren Bestrebungen. Andere waren gegen die von der Centralgewalt geforderten Maßregeln nur wegen der Nachtheile, die daraus für unsere Grenzbewohner entspringen würden. Helmreich bekämpfte diesen Gesichtspunkt als kleinlich, wenn es sich um die Aufrechthaltung der Ehre und Interessen des deutschen Vaterlandes gegenüber dem Nachbarstaate handle. Er verwies darauf, welch' ungleich größere Opfer die deutschen Ostseeprovinzen wegen der Zerwürfnisse zwischen Deutschland und Dänemark zu bringen haben. — Sachs fand den Grund des Zerwürfnisses mit der Schweiz nur in unsern eigenen Zuständen, denn

§. 122.

Schon am 23. Mai 1848 hatte der damalige Schweizer Vorort auf Veranlassung der badischen Regierung eine ähn=

---

die Schweiz habe ja nichts dagegen, wenn wir etwaige Schweizerflüchtlinge ebenfalls an unserer Grenze duldeten. Ich erwiderte, dies hänge da und dort von den zeitlichen Verhältnissen ab. Es habe schon oft, (besonders in den letzten 15 Jahren) Zeiten gegeben, wo es der Schweiz sehr lästig gewesen wäre, wenn man ihre Flüchtlinge in Menge an der Grenze geduldet hätte. Als am 2. Juli 1848 in Großlaufenburg eine Volksversammlung abgehalten, die badische Nachbarschaft durch Heckers „Volksfreund" dazu eingeladen, bei der Versammlung selbst aber alsdann der Umsturz der Monarchie in Deutschland gepredigt wurde, und alles dieses die Schweizerbehörden duldeten, rief ein Aargauer Biedermann aus: „Was würden unsere Herren im kleinen Rath Zeter geschrieen haben, wenn die badische Regierung den Freiämtlern bei der Klosteraufhebung (eben so) einen Zufluchtsort zu ihren Verschwörungen gegeben hätte?" Siehe die Beilage zur Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 9. November 1848.

Ferner behauptete Sachs in der Sitzung vom 20. Oktober 1848, wegen der Unzufriedenheit mit unserer Lage seien die Leute mit Struve gezogen, nicht weil Struve sie rief, sondern trotz dem, daß er es war, der sie rief. Darauf wurde erwidert, daß der Mitzug, wenn man eine Anzahl Revolutionäre ausnimmt, nur wegen der terroristischen Maßregeln, wegen des von Struve verkündeten Standrechts (§. 112.) ꝛc. erfolgte. Auf die Bemerkung, daß man den Brennstoff, der die Unzufriedenheit unterhalte, entfernen, und überall Gerechtigkeit walten lassen soll, erklärte ich, daß es daran von Seiten der Regierung nicht fehle, daß aber der Brennstoff nicht in materiellen Gründen, sondern in dem durch die Krankheit der Zeit nun einmal stark gewordenen bösen Geiste liege. Wenn der Abgeordnete Mittel und Wege anzugeben wisse, wie der Brennstoff entfernt und die Ruhe wiederhergestellt werden könne, so werde die Regierung ihm dafür sehr dankbar sein. Er wußte aber solche Mittel nicht anzugeben. Auch bei andern Gelegenheiten forderte ich dazu auf, solche Mittel zu bezeichnen, da die Regierung zu allem bereit sei, was die politischen oder socialen Zustände bessern könnte; aber niemand wußte eine genügende Antwort zu geben, oder bestimmte helfende Vorschläge zu machen. Mez begründete eine Motion über den Pauperismus, die nicht mehr zur Berathung kam. Die Motion zeugte von gutem Willen, enthielt aber wenig, was ausführbar wäre und Erfolg verspräche. Das Hauptübel findet er in der Sünde, und darin hat er Recht, aber die Mittel hat er nicht angegeben, wie die Sünde wirklich entfernt werden soll. Einzelnes, was er vorschlug, ist aller Beachtung werth, aber jedenfalls nicht so schnell durchzuführen, und würde größtentheils von seinen politischen Gesinnungsgenossen gerade am meisten bestritten werden, wie sich dies wohl schon in der Vorberathung über die Verweisung seiner Motion in die Abtheilungen zeigte.

Auch die politischen Verwirrungen selbst tragen viel zur Verarmung bei, da sie wegen der daraus entspringenden Unsicherheit der öffentlichen Zustände den Kredit und damit die Gewerbsthätigkeit, den Verdienst der Arbeitenden stören. Und da die Leute dies nicht einsehen, so vermehrt die auf solche Weise entstehende größere Verarmung die

liche Anordnung getroffen, sie wurde aber von den Grenzkantonen in keiner Weise vollzogen. In der Extra-Beilage der Frankfurter Oberpostamtszeitung (des damaligen Organs der Centralgewalt) von 9. November 1848, Nr. 301 ist unter B. eine aktenmäßige Darstellung von jenem Nichtvollzug und von dem feindseligen Treiben der Flüchtlinge an der Grenze während des Sommers 1848, so wie zur Zeit des Struve-Putsches enthalten. Es ist daraus ersichtlich, wie selbst Schweizer (und sogar dortige Beamtete) sie darin, und selbst in offenen Gewaltthätigkeiten unterstützten, und ihnen da oder dort auch Waffen verschafften.

Die Veröffentlichung dieser vielen, zum Theil sehr schreienden, Einzelnheiten scheint mitgewirkt zu haben, daß der Bundesrath nun endlich zu ernsteren Maßregeln schritt. Doch waren dieselben auch jetzt nicht von genügendem Erfolge, da viele Ausnahmen von der Zurückweisung gemacht wurden, und auch viele nicht unter den Ausnahmen begriffene wegen mangelnder Aufsicht ohne Erlaubniß sich fortwährend an der Grenze aufhielten, endlich selbst die Zurückgewiesenen nicht weit genug entfernt wurden und an der Grenze frei herumreisen oder sich zu Zusammenkünften leicht hinbegeben konnten. Kam dann ein Ereigniß, so war es ohnehin für Alle, die in der Schweiz wohnten, ein leichtes, schnell bei der Hand zu sein, und eben so für die von der französischen Regierung nach Besançon verwiesene Schaar, welche, wenn die Franzosen sie nicht (wenigstens nicht in Masse und nicht mit Waffen) über die deutsche Grenze ziehen ließen, ihren Weg durch die Schweiz nehmen konnten. *)

Unzufriedenheit und die politische Verwirrung wieder von neuem. Es ist, wie ich in der Sitzung vom 20. Oktober bemerkte, schwer aus diesem Zirkel herauszukommen, und es bedarf einer Zeit, bis die Bevölkerung zum Bewußtsein kommt, „daß die Mittel, die sie anwendet, um den Wohlstand zu gründen, zum Gegentheil führen, und bis dieses auf solche Weise nach und nach entstehende Bewußtsein eine Ermattung der Leidenschaften, oder eine Erfolglosigkeit ihrer Versuche bewirkt."

*) Eine Menge dieser Leute aus Besançon und aus der Schweiz fanden sich schon am 13. Mai 1849 bei der Offenburger Versammlung ein, kamen am Abend theilweise hierher und halfen beim Zeughaussturm.

Während des Winters und des Frühjahrs 1849 kamen von Zeit zu Zeit wieder Nachrichten über die abentheuerlichsten Plane der Flüchtlinge. Man fürchtete aber von denselben nichts, außer für den Fall anderwärtiger großer Ereigniſſe in Frankreich oder in Deutſchland, wo dann unſer Land nach ſeiner geographiſchen Lage wieder zuerſt der Schauplatz neuer Zerſtörungen würde, was ſich vorausſehen, aber für den unterſtellten Fall nicht abwenden ließ.

XXI. Amneſtieen.

§. 123.

Von der am 18. März 1848 mitten im Sturme der Zeit auf den einſtimmigen Antrag der II. Kammer für die früheren politiſchen Verbrechen ertheilten allgemeinen Amneſtie, iſt oben im §. 67 die Rede geweſen. Brentano's phantaſtiſche Zuſicherung, daß dann keine Unruhen mehr vorfallen werden, wofür er ſeinen Kopf verpfände (§. 67), wurde durch die Thatſachen bald Lügen geſtraft.

Der Heckerſche Aufſtand hatte nun eine Menge neuer politiſcher Unterſuchungen, und wie wir geſehen haben, (§. 61) die Niederſetzung eines eigenen ſtark beſetzten Unterſuchungsgerichts zur Folge. Das Unglück, das damit über viele Familien kam, und die Sympathie der Geſinnungsgenoſſen veranlaßten alsbald wieder eine Maſſe Petitionen um eine neue Amneſtie. Der Abg. Lamey ſagte in ſeinem am 15. Mai 1848 darüber erſtatteten Berichte: „Jetzt ſchon von einer politiſchen Amneſtie reden, hieße den Ernſt und den Eindruck des Strafgeſetzes gerade zu den Zeiten, in denen wir ſeiner bedürfen, auf eine leichtſinnige Weiſe den Gefühlen des Mitleids opfern. Noch ſteht vor uns die Erfahrung der jüngſten Tage und zeigt, wie wenig in dieſen Tagen der fanatiſch aufgeregten Leidenſchaften ein Akt der Milde und Gnade Anerkennung und Reue hervorzurufen geeignet und im Stande war.“ Nach dieſer Anſicht ging die Kammer über die Petitionen zur Tagesordnung über.

Bald darauf kamen auch eine Menge Petitionen bei der deutschen National-Versammlung ein, daß diese sich für eine allgemeine Amnestie in Baden verwende, oder wie viele sich ausdrückten, eine solche geradezu selbst ausspreche (?). Auch diese Versammlung ging nach einer heftigen Debatte, wobei die Linke die Petitionen unterstützte, zur Tagesordnung über. Indessen hatten die Mitglieder, die für die Zurückweisung der Petitionen sprachen, doch zugleich die Zuversicht ausgedrückt, daß die badische Regierung eine beschränkte Amnestie, nämlich eine solche für die verführte Menge schon aus eigenem Antriebe ertheilen werde. Diesem Wunsche trat die II. Kammer bei ihrem Wiederzusammentritte im Juli 1848 bei.

In diesem Sinne erfolgte nun am 15. August 1848 eine Verordnung, wornach die blos Verführten, wenn sie ein gesetzliches Verhalten versprechen und um Begnadigung bitten, amnestirt werden sollten. Nur die Führer, Anstifter, Aufwiegler, werbenden Emissäre, und solche, welche Andere durch Täuschungen oder Drohungen zur Theilnahme verleiteten, oder als öffentliche Diener noch besondere Pflichten verletzten, oder durch Herbeischaffung oder Vertheilung von Waffen oder Schießbedarf, durch Sturmläuten u. dgl. eine besonders gefährliche Thätigkeit entwickelten, zugleich an einem gemeinen Verbrechen (Tödtung, Raub ꝛc.) Theil nahmen oder mit einer auswärtigen Macht oder auswärtigen Faktion (mit den Zuzüglern) Verbindungen anknüpften, sollten von der Amnestie ausgeschlossen sein *).

§. 134.

Die Ansicht, von der die Regierung hiebei ausging, war folgende:

*) Die Verordnung vom 15. August enthielt noch einen weitern Vorbehalt hinsichtlich Derjenigen, die mit Schußwaffen an einem Gefechte Theil nahmen. Am 31. August erging aber auf Anfragen eine erläuternde Verfügung, wodurch dieser Vorbehalt, soweit nicht eine der andern angeführten Erschwerungen damit zusammentreffe, aufgehoben, und auch bei den übrigen Ausnahmen behufs einer ausgedehnteren Anwendung der Amnestie Einiges gemildert wurde.

In der großen politischen Berauschung, in welche die Bevölkerung hier, wie in andern deutschen Ländern, im Frühjahr 1848 durch außerordentliche Ereignisse versetzt wurde, liegt von rein menschlichem Gesichtspunkte aus eine Milderung der Schuld. Als eine eigentliche Entschuldigung kann dies jedoch, wenn man von Denjenigen, die nur in Folge eines wirklichen Zwanges Theil nahmen, absieht, auch bei der blos bethörten und verleiteten Menge rechtlich nicht gelten, wohl aber ist es bei diesen für einen politischen Akt der Gnade von bedeutendem Gewichte. Aber eben weil es sich hiebei um keine rechtliche Forderung, sondern nur um eine solche der Politik handelte, so mußten die politischen Gründe der verschiedensten Art mit in Anschlag kommen.

Es wird in Beziehung auf politische Verbrechen häufig gesagt, sie seien nur Verbrechen nach Umständen, denn wenn die Revolution siege, so sei ihre Durchführung eine preiswürdige That und kein Verbrechen. Dies ist aber vom Standpunkt der Gerechtigkeit unrichtig, nur die Thatsache hat sich geändert, der Sieger hat die Macht, und die verfassungsmäßige Gewalt ist gebrochen, kann ihn also nicht zur Strafe ziehen. Er selbst macht ein neues formelles Recht. Solang aber eine Staatsordnung besteht, und solang sie gegen die gewaltthätigen Versuche sich behauptet, fordert ihr eigenes Recht und ihr eigenes zu erhaltendes Dasein die Verfolgung Derjenigen, welche in verfassungswidriger Weise sie angreifen. Dieser, die Möglichkeit des friedlichen Zusammenlebens und der Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke bedingende, Grundsatz ist in allen Republiken eben so anerkannt, wie in den Monarchieen. Das Unheil, welches solche gewaltthätige Versuche über eine Bevölkerung bringen, ist auch so ungeheuer, daß der Staat durch die strengsten Mittel, also auch durch die strengsten Strafgesetze ihm entgegenwirken muß. Wenn die Volkssouveränetät darin gefunden wird, daß bethörte oder wilde Haufen durch rohe Gewaltthat ihre Verlangen geltend machen, so ist

dies ein dem Wohle der Gesammtheit höchst verderblicher Grundsatz, der nicht zur Freiheit, sondern unmittelbar zur Pöbeltyrannei und hintennach zu einer andern Tyrannei führt. Ohnehin ist es mit dem Volkswillen, der darin sich geltend machen soll, in den meisten Fällen, wie namentlich unsere eigene Geschichte zeigt, nicht weit her. Die tollsten Abentheurer machen sich geltend, und mit einem Haufen Handlanger nöthigen sie die große Mehrheit friedlicher Bürger, die unter sich nicht zusammenhängend, überall vereinzelt oder in kleineren Abtheilungen überrascht und angegriffen, den Tollköpfen sich fügen müssen. Geht man aber auch davon aus, daß in Beziehung auf die deutsche Bewegung im Frühjahr 1848 der wirkliche Volkswille klar und offen zu Tag getreten, und die damalige deutsche Revolution, wie die Proklamation des Reichsverwesers im Sommer 1848 es anerkannte, gerechtfertigt gewesen sei, so lag darin doch nicht von ferne ein Rechtfertigungsgrund, in einem einzelnen Lande einen der Idee der deutschen Revolution ganz widersprechenden einseitigen Umsturz des verfassungsmäßigen Zustandes zu bewirken, und selbst in Beziehung auf die deutsche Bewegung war mit dem Augenblicke, wo die Bundesversammlung die Berufung einer allgemeinen Nationalvertretung zur Vereinbarung einer neuen deutschen Verfassung beschlossen hatte, jeder Vorwand beseitigt, den vereinzelte Demagogen oder Schaaren hätten benützen können, um ihre eigenen Ideen der Nation im Wege der Gewalt aufzudringen.

Lag aber gleichwohl in der ungeheuern Verblendung, welche die großen Ereignisse hervorgerufen hatten, in Verbindung mit dem großen Umfange, den die Theilnahme an dem aufrühreriſchen Unternehmen gefunden hat, ein Grund für die mildere Beurtheilung der Einzelnen, so war es doch von politiſchem Gesichtspunkte aus im Interesse der, das allgemeine Wohl bedingenden, gesetzlichen Freiheit und Ordnung nicht räthlich, eine allgemeine Amnestie zu ertheilen, so lange nicht

der Sieg der Ordnung gesichert war und die Partei, welche dieselbe umzustürzen suchte, ihre Plane aufgegeben hatte. Weder die Eine noch die Andere dieser Voraussetzungen war bei uns vorhanden. Die aufrührerische Partei setzte ihre Bestrebungen nicht nur fort, sondern sie war nach der Krankheit der Zeit auch noch sehr mächtig und bedrohlich. Das Ansehen des Gesetzes ist unter solchen Verhältnissen doppelt nöthig, und es ist ein gewaltiger Irrthum, wenn man meint, durch Milde oder Großmuth, wie man es mitunter nennt, versöhnen zu können, solang nicht durch die sonstigen Verhältnisse eine feste Ordnung wiederhergestellt, und den unruhigen Köpfen jede Aussicht auf weitern Umsturz genommen ist.

§ 125.

Wenn also gleichwohl, zwar nicht sogleich Anfangs, so doch nach Umlauf von 3—4 Monaten, eine theilweise Amnestie bewilligt wurde, so konnte sie unmöglich weiter ausgedehnt werden, als auf die verführte und bethörte Menge. Die Eröffnung oder Fortsetzung der Untersuchung gegen sämmtliche Betheiligte war schon ihrer großen Zahl wegen eine physische Unmöglichkeit. Mußten nun also doch einmal Unterscheidungen gemacht werden, so wollte man ein in der Sache liegendes, sowohl rechtlich als politisch wichtiges, Merkmal aufstellen, und dieses fand sich nur darin, ob die Einzelnen sich blos durch die allgemeine politische Berauschung und durch die vielfältigen Verführungsmittel der Demagogen zur Theilnahme (gewissermaßen zur Vermehrung der unklaren tumultuarischen Menge) hinreißen ließen, oder ob sie aus eigener innerer sträflicher Gesinnung sich besonders hervorthaten, oder Andere zur Theilnahme noch zu nöthigen oder zu verleiten suchten. Wurden die Erstern, wie es durch die Verordnung vom 15. August 1848 geschah, begnadigt, so war damit die ungeheuere Mehrzahl befreit, sie waren ihren Familien und ihrem Gewerbe heimgegeben

und damit der eigentliche Nothstand der betroffenen Gegenden gehoben *).

Daß anfänglich nicht nur die revolutionären, sondern auch die konservativen Blätter die scheinbar zu großen Beschränkungen der Amnestie tadelten, rührte bei den Letztern von einer irrigen Auffassung des Zahlenverhältnisses her. Sie schlugen nämlich die Zahl der Amnestirten zu gering an, während sie in der That sogleich nach der Verordnung vom 15. August fünf und neunzig von jedem Hundert der Betheiligten umfaßte, und sich durch die nachgetragene Erläuterung noch vermehrte.

Den eigentlichen Revolutionären war aber insbesondere die eine Bedingung lästig, vermöge deren Diejenigen, welche begnadigt sein wollten, darum bitten und ein gesetzliches Verhalten versprechen sollten. Gerade der Umstand, daß selbst Verhaftete und Flüchtlinge, welche nach der aufgestellten Regel etwa unter die Amnestie fallen konnten, diese Bitte nicht stellen und dieses Versprechen nicht ablegen wollten, machte jene Bedingung nur um so nothwendiger, indem daraus die Gefährlichkeit der Gesinnung und die Absicht, die verbrecherischen Bestrebungen je nach Gelegenheit fortzusetzen, ganz offen zu Tag kamen.

Insbesondere diese Bedingung und die Beschränkung der Amnestie überhaupt war es, was die revolutionäre Partei gegen die Kammer und das Ministerium aufbrachte und was

---

*) Schon im Anfange des Mai 1848 erließ das Ministerium des Innern, wie ich es in der Sitzung der II. Kammer vom 13. d. n. M. aus Anlaß einer Interpellation mittheilte, an die Polizeibehörden eine Weisung, sie sollten bei der großen Menge der Betheiligten in Beziehung auf Anzeigen und vorläufige Festnehmungen behufs der gerichtlichen Verfolgungen nicht gegen die mitgelaufene Menge, sondern nur gegen diejenigen, welche als Anstifter, oder durch Aufwieglungen, Nöthigungen ꝛc, oder bei der Ausführung selbst durch eine besondere Thätigkeit hervorragten, verfahren, wobei übrigens dem Untersuchungsrichter, der sein eigenes freies Ermessen habe, nicht vorgegriffen werden könne. Wegen des letzteren Umstandes, sowie auch, weil die Polizeibehörden nicht bei Allen den Umfang der Betheiligung sogleich Anfangs richtig ermessen konnten, wurde der beabsichtigte Zweck nicht genügend erreicht, sonst wäre die Amnestieverordnung vom 15. August, wodurch das nämliche in maßgebender Weise erzielt wurde, gar nicht nothwendig gewesen.

dieſem ihrem Haſſe bei den vielen Angehörigen und Geſinnungsgenoſſen der Flüchtlinge und anderer in Unterſuchung befindlicher Aufrührer immer mehr Anhang verſchaffte, und was deshalb die revolutionäre Preſſe auch in der kraſſeſten und entſtellendſten Weiſe ausbeutete. Schon im Sommer 1848 ſchrieb ein Flüchtling, als eine Erſatzwahl für einen ausgetretenen Abgeordneten vorgenommen wurde, einem Bekannten *) in dem Bezirke, die Wahlmänner dieſes und eines andern (ebenfalls zur Wahl berufenen) Bezirks ſollten die Erklärung abgeben, „daß ſie nicht wählen, bis die Kammer aufgelöſt „und vollſtändig neue Wahlen angeordnet ſeien, da die jetzige „Kammer ihr Vertrauen nicht beſitze. Du wirſt (ſagt der Brief „weiter) die Wichtigkeit der Sache begreifen, denn mit der „Kammer fällt auch das Miniſterium, und was dann „weiter folgt, kannſt du dir denken. Wenigſtens auf „(allgemeine) Amneſtie wäre dann ſicher zu rechnen ꝛc."

§. 126.

Nach dem Struve-Putſch vermehrte ſich die Zahl der Gefangenen und der Unterſuchungen wieder, und damit ſtieg die alte Noth von neuem. Eine Menge von Petitionen, welche die revolutionäre Partei überall angeregt hatte, kam im Oktober 1848, als die II. Kammer ihre Sitzungen wieder eröffnete, bei derſelben ein. Es war darin auf eine allgemeine Amneſtie angetragen, die Petitionen waren indeſſen ſchon aus der erſten Hälfte des Septembers, alſo vor dem Struve-Putſch datirt.

Zittel erſtattete Namens der Kommiſſion über dieſe Petitionen am 31. Oktober 1848 Bericht. Die Kommiſſion war der Anſicht, daß durch die lange Zeit, die ſeit dem Aufruhr vom April verſtrich, und durch das dazwiſchen liegende neue (September-) Unternehmen jenes frühere Verbrechen im Volke ſchon in Vergeſſenheit gerathen ſei, und daß die Art des neuen Aufruhrs die Umſturzpartei in der öffentlichen Meinung ver-

*) Dieſer Bekannte hat den Brief ausgeliefert.

nichtet, und die raſche Niederſchlagung desſelben dieſer Partei auch ihre Ohnmacht und die wieder eingetretene Stärke der Staatsgewalt gezeigt habe, ſo daß jetzt eine Amneſtie in Beziehung auf den Hecker'ſchen Aufſtand auch ungefährlich ſei. Gleichwohl hielt die Kommiſſion wegen der Größe des Verbrechens und der daraus erwachſenen Uebel nicht für räthlich, auch die vorzüglichſten Anſtifter und Leiter dieſes Aufſtands als die eigentlichen Urheber des Unheils der Begnadigung zu empfehlen, und eben ſo wenig ſollten nach ihrer Anſicht andere Theilnehmer am Hecker'ſchen Aufſtande begnadigt werden, wenn ſie ſich ſpäter an dem neuen Aufruhr abermals betheiligt hatten.

Als die Sache am 8 u. 9. November in der Kammer zur Verhandlung kam, ſtellte die Linke den Antrag, die Theilnehmer am Hecker'ſchen Aufruhr und überhaupt alle wegen vor dem Struve-Putſch verübter politiſcher Verbrechen Angeſchuldigten ohne alle Ausnahme zu amneſtiren, und die Amneſtie auch auf die Theilnehmer am Struve-Putſch auszudehnen und nur hier die vorzüglichſten Anſtifter und Leiter auszunehmen. Nach einer langen und heftigen Debatte wurden die Kommiſſionsanträge im weſentlichen angenommen und hinſichtlich des Struve'ſchen Aufruhrs ohne Empfehlung einer Amneſtie nur die Erwartung ausgeſprochen, daß bei der großen Zahl der Betheiligten und in Berückſichtigung der Mittel, durch welche die Meiſten zur Theilnahme gebracht wurden, die Unterſuchung nicht auf die bedeutungsloſen Mitzügler ausgedehnt werde.

§. 127.

Die Theorieen, welche von einigen Rednern der linken Seite bei dieſem Anlaſſe über die Natur der politiſchen Verbrechen und über das Recht der Revolution an den Tag gelegt wurden, waren merkwürdig, aber am allerwenigſten geeignet, ihren Antrag zu empfehlen. Von andern Kammermitgliedern und von der Regierungsbank wurde die Falſchheit und Verderblichkeit dieſer Theorieen dargethan. Bezeichnend iſt

schon an und für sich die Thatsache, daß eine Anzahl Abgeordnete jetzt schon, da der Struve'sche Aufstand kaum unterdrückt war, gleichsam im Angesichte der durch denselben Gemordeten, im Angesichte der noch rauchenden Leichen, den Muth haben konnte, selbst die Theilnehmer an diesem neuen Aufstande, welche durch die furchtbarsten Zwangsmaßregeln die überraschten friedlichen Bürger zu einem unheilvollen Kampfe nöthigten, oder durch Zerstörung der Eisenbahn Hunderte von Menschenleben gefährdeten, mit Ausnahme der wenigen Anstifter und Leiter des Aufstandes selbst zur Begnadigung zu empfehlen.

Der Antrag der Mehrheit war gut gemeint, und richtig ist, daß die neuen Ereignisse die Frühlingsthat im Volksbewußtsein einigermaßen verwischt hatten, so wie auch, daß die Frühlingsthat in dem damaligen großen Aufschwunge, der die Geister mit sich fortriß, weit mehr Entschuldigung fand, als der neue Brand, welcher zur Zeit eines verhältnißmäßigen Friedens und im Angesichte einer über die Regelung der deutschen Verhältnisse schon berathenden Vertretung der Nation in einen Theil der Bevölkerung geworfen wurde. Ein Irrthum lag aber in der Annahme, daß die revolutionäre Sache in der öffentlichen Meinung bereits vernichtet, und die gesetzliche Gewalt wieder hinreichend stark geworden sei. Etwas Derartiges hat sich, wie es nach dem überwältigten neuen Aufruhre nicht anders sein konnte, für den Augenblick auf der Oberfläche gezeigt; dem tiefer Blickenden entgieng aber nicht, daß, wie sich bald wieder zeigte, weder eine gründliche, noch eine dauernde Heilung eingetreten sei. Ich habe dies bei der Berathung aus vielerlei Erscheinungen nachzuweisen gesucht. Auf der einen Seite die den Brand stets nährenden Flüchtlinge an der Grenze, auf der andern Seite die noch ungeregelten und unentwickelten deutschen Verhältnisse mit den durch die Märzstürme errungenen, durch die Beschlüsse der National-Versammlung in einem fast schrankenlosen Maße gewährleisteten, jungen Freiheiten, welche wegen des raschen Uebergangs und als noch nicht angelebt die Sinne

verwirrten und deren verderblichem Mißbrauche nur durch strenge Handhabung des Strafgesetzes einigermaßen begegnet werden konnte. Dazu die schon durch den ersten Aufruhr gebrochene Scheu vor dem Heiligthume der Gesetze und der Autorität, die dadurch und durch die destruktiven Lehren in der Presse und in Versammlungen jeder Art (in und außerhalb Badens), selbst in der National-Versammlung hervorgerufene und genährte Verwirrung aller Rechtsbegriffe, kurz das politische Fieber, die Krankheit der Zeit. Die Sympathie mit den Flüchtlingen, nicht etwa bloß ein Mitleid mit ihrem Unglück, sondern eine Sympathie mit ihren anarchischen Bestrebungen, eine Sympathie mit den Flüchtlingen als solchen, bloß weil sie flüchtige politische Verbrecher waren, zeigte sich schon im Inhalte der für sie eingekommenen zahlreichen Petitionen, — sie zeigte sich in den auf zwei Flüchtlinge gefallenen Parlamentswahlen, — sie zeigte sich darin, daß z. B die Konstanzer Bürgerwehr (bald nachher) solche Flüchtlinge, ehe sie amnestirt waren, zu ihren Offizieren wählte u. d. g.

In der Konstanzer Zeitung war von den Flüchtlingen, die sich in der dortigen Nähe im Kanton Thurgau aufhielten, rühmend gesagt, daß sie zu einer gesetzlichen Gesinnung zurückgekehrt am Struve'schen Aufruhr sich nicht betheiligt haben. Sogleich erschien in den Seeblättern eine von einer Anzahl dieser Flüchtlinge unterschriebene Erklärung, worin sie sich dagegen verwahren, daß sie ihre revolutionär-republikanische Gesinnung aufgegeben haben. Sie haben, sagen sie, an dem Struve'schen Aufruhre nur darum nicht Theil genommen, weil er nicht gehörig vorbereitet und der Zeitpunkt nicht günstig gewesen sei. Zu rechter Zeit werden sie ihrer Fahne schon treu bleiben ꝛc. Ich machte die Kammer auf diese Erklärung aufmerksam, um zu zeigen, daß es eine politische und moralische Unmöglichkeit wäre, solche Leute, auch wenn sie nicht zu den eigentlichen Leitern und Anstiftern des Aprilaufstands gehörten, zu amnestiren, und daß es am allerwenigsten anginge, auf die verlangte Zurücknahme

der in der Verordnung vom 15. August 1848 enthaltenen Bedingung einzugehen, wornach die zu Amnestirenden zum Zeichen eingetretener Besserung um Begnadigung bitten und ein gesetzliches Verhalten versprechen mußten.

§. 128.

Die Regierung nahm diese Bedingung auch wirklich nicht zurück, und ging überhaupt auf die Verkündung einer neuen ausgedehnteren Amnestie-Verordnung nicht ein, obgleich die Linke hierauf in mehreren Sitzungen zurückkam. Dagegen stellte die Regierung für das Justizministerium und für die Staatsanwälte schriftlich Grundsätze fest, wornach die Verordnung vom 15. August hinsichtlich der Theilnehmer am Aprilaufstand eine viel ausgedehntere Anwendung erhielt *). Dies geschah einerseits, um sich dem Antrag der Kammermehrheit thunlichst zu nähern, und andererseits um das Loos Vieler, die wirklich (wenn auch zum Theil nur äußerlich) Reue bekannten, zu mildern, so wie auch wegen der Schwerfälligkeit des gerichtlichen Verfahrens, dem sonst kein Ende abzusehen war, und dessen Ergebniß bei den Geschwornen gerade durch die große Zahl der ihrer Aburtheilung Hingegebenen ohnehin noch mehr gefährdet worden wäre. Die thatsächliche, wenn auch noch so bedeutende, Verminderung der gerichtlichen Verfolgungen durch schriftliche Eröffnung an die Einzelnen, die um Begnadigung nachsuchten und ein künftiges

*) Der Präsident des Justiz-Ministeriums, Staatsrath v. Stengel, theilte der II. Kammer in der Sitzung vom 24. November den Inhalt der ergangenen Verordnung dahin mit, daß:

„1. die Untersuchung gegen die Theilnehmer an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem 1. September 1848 mit Berücksichtigung der Wünsche der Kammer auf die vorzüglich Betheiligten und die unter erschwerenden Umständen Angeschuldigten und auf die Rückfälligen beschränkt werde;

2., daß die Ausdehnung der Untersuchung gegen die, welche sich an dem letzten Unternehmen in geringerem Grade betheiligt haben, beschränkt werde, so weit es mit den Interessen der Gerechtigkeitspflege vereinbarlich sei;

3., daß das Justiz-Ministerium die Maßregeln vorzukehren habe, welche zur schleunigen Erledigung der Untersuchung geeignet seien."

gesetzliches Verhalten versprachen, schien weniger bedenklich, als die Begründung einer Art rechtlichen Verhältnisses durch Verkündung einer neuen allgemeinen Amnestieverordnung.

In Hinsicht auf den Septemberaufstand wurde schon von Anfang her das Verfahren gegen die gering betheiligte Menge gar nicht eingeleitet. Die Zahl der schwer Belasteten war ohnehin schon groß, insbesondere wegen der mit dem Aufruhr in Verbindung gestandenen so gefährlichen Eisenbahnzerstörungen.

So wie vor den Maiereignissen von 1849 die radikale Partei die Regierung wegen Beschränkung der Amnestie auf das heftigste angriff, eben so wurde sie später von Andern, die früher geschwiegen hatten, getadelt, daß sie überhaupt eine Amnestie ertheilt habe, oder darin zu weit gegangen sei. Die Letztern haben aber auch nicht erwogen, oder wenigstens nicht angegeben, wie man es unter den vorhanden gewesenen Umständen anders hätte halten, wie man über die erwähnten Verhältnisse hätte hinwegkommen, und wie namentlich der ungeheure Prozeß gegen die so große Zahl von Betheiligten hätte durchgeführt werden sollen.

XXII. Einwirkung auf den Gang der Justiz.

§. 129.

Wie die Regierung einerseits durch die Amnestirungen, andererseits durch das Gesetz vom 16. Mai 1848 und die späteren Vermehrungen der Beamten des Untersuchungsgerichts auf die Vereinfachung und die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens hingewirkt, und die Erledigung des Geschäfts überhaupt thunlichst betrieben hat, ist bereits angegeben.

Im Uebrigen haben die (dem Ministerium des Innern untergebenen) Polizeibehörden nach den Gesetzen das Recht

und die Pflicht, zu ihrer Kenntniß kommende auf ein Verbrechen bezügliche Thatsachen oder Beweisstücke dem Gerichte mitzutheilen, auch Beschuldigte nach Umständen vorläufig festzunehmen und dem Gerichte zu überliefern.

Die Erfüllung dieser Pflicht hat das Ministerium des Innern, wo ihm etwas Erhebliches zur Kenntniß kam, in einzelnen Fällen, und eben so (wie oben erwähnt) durch wiederholte allgemeine Weisungen eingeschärft. Dies war auch wohl die Absicht der angeführten Beschlüsse beider Kammern, womit sie zur strengsten Handhabung der Strafgesetze gegen die Ordnungsstörer aufforderten. Den Gerichten selbst konnte die Regierung nur etwa auf Beschleunigung und überhaupt auf Thätigkeit hinzielende aus dem Aufsichtsrechte fließende, aber keine das Materielle der Untersuchungen betreffende Weisungen geben *). Wurden zu viele oder zu wenige Angeschuldigte in Untersuchungshaft genommen, wurden sie zu lange oder zu kurze Zeit darin behalten, so fällt dies lediglich auf die unabhängigen Gerichte, und doch wurde von den verschiedenen Seiten das Eine wie das Andere der Regierung, die weder etwas davon noch dazu thun konnte, ungebührlich zur Last gelegt. Nicht einmal eine Staatsanwaltschaft ist nach unsern Gesetzen den Un-

*) Es kamen mehrere Interpellationen und auch Petitionen wegen lange unterbrochener Verhöre, oder wegen ungebührlicher Behandlung von Gefangenen, insbesondere im Mai 1848, in der II. Kammer vor. Die Regierung erwiderte, die Angeschuldigten sollten sich an das Hofgericht wenden. In einzelnen Fällen, wo nach den Angaben ein wirklicher Mißbrauch vorzuliegen schien, forderte das Justiz-Ministerium Berichte ein und erließ darauf die entsprechenden Verfügungen. Die Frage über die im Interesse der Untersuchung nöthig erachteten Beschränkungen der gewöhnlichen Befugnisse der Gefangenen mußte es aber dem Ermessen der Gerichte, vorbehaltlich der Beschwerde an das Obergericht, anheimgeben. Es kamen auch Mißbräuche in entgegengesetzter Richtung zur Kenntniß, da nämlich Gefangene auf geheimen Wegen strafbare Korrespondenzen pflegten. Auch darüber leitete das Justiz-Ministerium jeweils vermöge seines Aufsichtsrechts Erörterungen und Disziplinaruntersuchungen gegen das Aufsichtspersonal ein. — Was im Uebrigen die in öffentlichen Blättern verbreiteten Beschuldigungen wegen inhumaner Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen betrifft, so wurde sie unter Anderm auch durch das in der Sitzung der II. Kammer vom 21. Juli 1848 von Blankenhorn und Mez, welche die Gefangenen mehrmals besuchten, abgegebene Zeugniß widerlegt.

terſuchungsrichtern beigegeben; die bei den Hofgerichten angeſtellten Staatsanwälte entwickeln ihre Thätigkeit nur nach geſchloſſener Unterſuchung bei dem urtheilenden Gerichte, in Beziehung auf die Unterſuchung handeln die Unterſuchungsrichter für ſich allein. Nur für Preßvergehen und theilweiſe bei Beleidigungen öffentlicher Diener beſteht eine Ausnahme, die aber auf die hier in Frage liegenden (außerhalb der Preſſe verübten) aufrühreriſchen Verſuche keine Anwendung fand. Die neue Strafprozeßordnung, welche die Staatsanwälte bei der Unterſuchungsführung allgemein betheiligt, iſt noch nicht in das Leben getreten, und konnte als mit großen organiſchen Veränderungen zuſammenhängend vor Erledigung der neuen Gerichtsverfaſſung und dem darnach berechneten Budget (§. 47 und 60) auch nicht eingeführt werden.

§. 130.

Dieſer geringen Wirkſamkeit der Regierung gegenüber dem ſtrafrichterlichen Verfahren ohnerachtet, klagte die revolutionäre Partei in der Preſſe doch über eine ungebührliche Einmiſchung der Regierung in die Juſtiz, obſchon die Regierung ſich in dieſer Beziehung auch nicht den leiſeſten Schritt erlaubte. Alles, was ſie hinſichtlich der bei Gericht anhängigen Unterſuchungen that, beſchränkte ſich, wie ſchon geſagt, (neben der erwähnten etwaigen Mittheilung von zu ihrer Kenntniß gekommenen Beweisſtücken) auf das Betreiben der Beſchleunigung der Unterſuchungen, oder auf ein dem Aufſichtsrecht entſpringendes Einſchreiten gegen zur Kenntniß gekommene Mißbräuche, wozu ſie in ſo vielen Sitzungen der II. Kammer, wenn auch meiſtens ohne Grund, von der linken Seite aufgefordert wurde *).

*) Dieſe Linke ſelbſt erlaubte ſich dagegen in der Kammer eine allerdings ungebührliche Einmiſchung in die Juſtiz, indem ſie auf den Grund einſeitiger Angaben von Gefangenen die richterlichen Beſchlüſſe über Verhaftungen oder deren Dauer in der heftigſten Weiſe als ungerecht angriff. Wegen eines ſolchen Angriffs, den ich als unpaſſend be-

In den Diskussionen der II. Kammer über das Verhältniß der Schweiz wegen der an der Grenze sich aufhaltenden Flüchtlinge und bei jenen über die Amnestie sprach ich von Denjenigen, die von der Grenze aus durch Aufhetzerei und durch Einschmuggelung von politischen Brandschriften einen kleinen Krieg gegen das Land führen und im übrigen dort lauern, bis ein günstiger Augenblick ihnen die Gelegenheit gebe, (wie im September 1848 geschehen) in das Land einzufallen, die friedlichen Bürger zur Theilnahme am Aufruhr zu nöthigen, öffentliche Kassen zu berauben, Gelder von Privaten zu erpressen ꝛc. Ich nannte dies feindliche Lauern an der Grenze, nach dem gemeinen Sprachgebrauche ein Wegelagern. Darin fand nun Struve nach seiner Rede vor den Geschwornen in Freiburg eine Einschüchterung der Beamten (auch der Richter), denen damit das Gewicht bezeichnet gewesen sei, welches die Regierung auf die Verfolgung der (aufrührerischen) Freiheitsmänner lege u. dgl. — Dazu bedurfte es aber wahrlich nicht erst einer öffentlichen Karakterisirung der Aufrührer von meiner Seite, es verstand sich vielmehr von selbst und war nicht nur von mir, sondern von beiden Kammern schon längst öffentlich ausgesprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung mit allem Nachdruck zu betreiben sei, und daß die Staatsgewalt hierauf zur Erhaltung ihres ganzen Daseins, überhaupt zur Erhaltung gesetzlicher Freiheit und Ordnung das größte Gewicht legen müsse. Der Staatszweck und das Strafgesetz selbst brachte dies schon mit sich. Gleichwohl haben die revolutionären Blätter die Struve'schen Sätze unterstützt, und überhaupt vielfache Verdächtigungen über unrechtmäßige Einwirkung auf die Justiz ausgesprochen, ohne auch nur einen einzigen Fall solcher Einwirkungen angeben zu können. Darauf kam es aber nicht an, die allgemeine Verdächtigung, die

---

zeichnete, was den Abgeordneten Brentano zu gewaltigem Lärm veranlaßte, mußte der Präsident am 27. November sogar die Sitzung suspendiren.

man, eben darum, weil es an bestimmten Thatsachen fehlt, nicht widerlegen kann, war in solcher Zeit schon genügend, um die Leidenschaften, und den Haß gegen die Regierung zu erregen.

Auch Fickler hat in einer Petition an die II. Kammer, welche die revolutionären Blätter überall verbreiteten, die Beschuldigung einer unerlaubten Einwirkung des Ministeriums des Innern auf seine Untersuchung, auf die Art seiner Gefangenhaltung u. dgl. ausgesprochen, ohne irgend anzugeben, wann und durch welche Schritte oder Anordnung diese Einwirkung geschehen sein soll. Das Ministerium des Innern that nichts, als daß es die Uebergabe des verhafteten Fickler an den Richter verfügte, und diesem, indem es ihm die weitere Verfügung über denselben überlassen mußte, verschiedene hierhergekommene Protokolle oder Beweisstücke (§. 80) zur Benützung bei der Untersuchung mittheilte. Später befaßte es sich mit der Sache nicht mehr, da sowohl die Untersuchung als die Verfügung über die Art und Dauer des Verhafts lediglich Sache des Richters war und Fickler sich, wenn er in dieser Beziehung beschwert war, deshalb nur an das vorgesetzte Hofgericht wenden konnte. Ich setzte dies bei Berathung der Petition in der II. Kammer auseinander, worauf diese der unbestimmten Beschuldigung wegen Mangels aller Begründung auch keine Berücksichtigung schenkte.

Im Sommer 1848 haben mehrere Gefangene in Briefen an mich *) sich über ihre Haft oder deren lange Dauer, oder über Verzögerung der Untersuchung beschwert. Ich ließ sie

*) Merkwürdig ist ein solches Schreiben vom Anwalt Reich vom 20. Juni 1848, wenn man es mit dem spätern offenkundigen Benehmen dieses Mannes, namentlich mit der Art seiner Thätigkeit bei der Mairevolution und in der sogenannten konstituirenden Versammlung im Juni 1849 vergleicht. Es ist nämlich darin gesagt: „Ich habe keinen strafbaren Antheil, keinen physischen und keinen intellektuellen an dem Heckerschen Unternehmen genommen, einmal weil ich eine **badische** Republik für ein Unglück für das **ganze** Vaterland und nur etwa zur Befriedigung französischer Gelüste dienend halte, dann aber auch, weil ich ein Feind aller brutalen Gewalt, komme sie woher sie wolle, bin."

nun zum Theil belehren, wohin sie sich wenden sollten, oder theilte, wenn das Schreiben etwas auffallendes enthielt, um etwa gegründete Reklamationen zu beseitigen, dasselbe auch dem Untersuchungsgericht zur etwaigen eigenen Hebung der Beschwerde und jedenfalls zur Beschleunigung der Sache mit.

§. 131.

Eben so bodenlos und nur auf Erregung von Haß gegen die Regierung berechnet waren die Ausstreuungen der Revolutionäre über angebliche Spionerie.

Im Lande hatte man genug mit dem zu thun, was *offen* geschah, und das gesetzliche Aufsichtspersonal machte überall von seinen Wahrnehmungen bei den Behörden zu weiterer Fürkehr oder Untersuchung die *amtliche* Anzeige, ohne daß man deshalb zu *Spionen* die Zuflucht zu nehmen brauchte.

Anders verhält es sich mit dem, was vom *Ausland* her droht. Schon im März 1848, als die ersten Nachrichten über die von Paris gegen uns ausziehenden s. g. deutschen Legionen eintrafen, schickten wir in drei verschiedenen Richtungen Kundschafter entgegen, um die Wahrheit der Thatsache und die Größe der Gefahr zu erforschen. Ich eröffnete dies der II. Kammer, und selbst Hecker, der wie Brentano damals noch in der Kammer war, fand darin etwas Natürliches und machte dagegen nicht die geringste Bemerkung. Eben so wurden später, wenn jeweils wieder neue Gerüchte hinsichtlich jener Zuzügler oder hinsichtlich eines Einfalls der Flüchtlinge sich verbreiteten, Kundschafter über die Grenze geschickt, um die Wahrheit zu ermitteln, und darnach, so wie nach andern Notizen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln im Interesse des Landes ergreifen zu können. Eine Regierung, die dies vernachläßigte, würde ihre Pflicht verletzt haben.

Was nun aber die revolutionären Blätter weiter ausstreuten: es sei ein Spion zu falschen Aussagen gegen Angeschuldigte veranlaßt worden, und es habe ein solcher einige Flüchtlinge mit Zwang oder mittelst Opiums über die Grenze herüberschaffen sollen ꝛc. ꝛc., sind reine *Erdichtungen* und

nur ein Beweis, zu welchen niederträchtigen Mitteln die Umsturzsüchtigen ihre Zuflucht nahmen, um Haß gegen die Regierung zu erregen und dadurch ihre Zwecke zu fördern.

Alsbald nach Ueberwindung des Hecker'schen Aufstandes, als Hecker sich einige Zeit in Straßburg aufhielt, kam ein Bürger von Straßburg, ein geborener Deutscher, hierher und sagte: viele Flüchtlinge seien jetzt über Hecker selbst aufgebracht, er (der Straßburger Bürger) sei nun bereit, durch diese Flüchtlinge selbst den Hecker über den Rhein liefern zu lassen, man solle nur auf der Brücke die erforderliche Mannschaft zur Empfangnahme Hecker's aufstellen und eine kleine Summe zur Bezahlung der Flüchtlinge, die ihn überliefern werden, geben. Die Regierung wies diesen Antrag, zu dem der Bürger aus Patriotismus für sein deutsches Heimathland bestimmt sein wollte, mit Entschiedenheit zurück, da sie den von Struve und Heinzen in ihrem „Plane zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands" (§. 111) aufgestellten Grundsatz, daß der Zweck das Mittel heilige, nicht theilte, sondern unbedingt und überall jedes schlechte Mittel, zu was immer für einem Zwecke es dienen soll, verwarf.

XXIII. Volksversammlungen.

§. 132.

Von der Agitation in den Volksversammlungen im März und April 1848 ist oben die Rede gewesen.

Nach dem Aprilaufruhr waren diese Versammlungen während der Dauer des Kriegszustands unterdrückt, und eben so nach dem Struveputsch *).

In der Zwischenzeit im Sommer 1848 fanden sie wieder statt, jedoch war darin bei weitem kein solcher Schwung, wie im Frühjahr. Sie waren weder stark besucht, noch sehr lebendig. Nur in den untern Landestheilen an der Eisenbahn

*) Auch in Gegenden, auf welche sich der Kriegszustand nicht erstreckte, wurde zu dieser Zeit nicht gewagt, solche Versammlungen abzuhalten.

machten Einige eine Ausnahme, weil sie von gefeierten Mitgliedern der Linken aus der Nationalversammlung, die dabei ihre republikanischen Reden hielten, veranlaßt und besucht worden sind.

Im Winter 1848/49 und Frühjahr 1849 wurden diese Versammlungen wieder häufiger, und hatten wieder mehr Erfolg. Einen fruchtbaren Anlaß dazu gab die Blumsfeier. Doch von einer großen Bedeutung, wenn auch einzelne aufrührerische Reden gehalten wurden, waren alle diese Versammlungen nicht, bis auf die Offenburger vom 13. Mai 1849, von welcher später noch zu sprechen ist.

Es traten wegen einzelner strafbarer Reden gerichtliche Untersuchungen ein, die Versammlungen selbst wurden aber nie verboten. Nur bewaffnete Versammlungen, die sowohl nach der Natur der Sache immer gefährlich, als auch mit den deutschen Grundrechten unvereinbar sind, wurden durch allgemeine Verordnung vom 12. Dezember 1848 als unstatthaft erklärt und darunter auch die Versammlungen der Bürgerwehren begriffen, wo solche nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. April 1849 innerhalb ihrer Gemeinde im Dienste oder zu Uebungen sich aufstellten.

Schon nach unserm Gesetze vom 15. November 1833 sind Volksversammlungen im Allgemeinen erlaubt, sie können aber im einzelnen Falle, „wenn sie die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen", von den Staatsbehörden verboten werden. In den Grundrechten des deutschen Volkes (sowohl nach der Frankfurter als nach der Berliner Aufstellung) geht die Bestimmung dahin: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Ermächtigung dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden."

§. 133.

Lag nun immerhin ein Nachtheil darin, daß durch die Agitation auf solchen Versammlungen die Grundlagen der

Ordnung erschüttert wurden, so konnte man doch, wenn man von jenen vom März und April 1848 und vom 13. Mai 1849 absieht, nicht sagen, daß bei Einer derselben zu befürchten gewesen wäre, daß die Versammlung selbst unmittelbar die öffentliche Ordnung stören würde, und nach den freiheitlichen Grundsätzen, welche die Regierung stets festhielt, konnte sie diesen Versammlungen, vorbehaltlich des strafgerichtlichen Einschreitens gegen verbrecherische Theilnehmer, kein Hinderniß in den Weg legen. Im Allgemeinen sind solche Bewegungen auch nicht schädlich, sie gehören mit zu einem gesunden Volksleben. In England oder wo sonst das bewegte öffentliche Leben durch lange Uebung schon in ein sicheres Geleise gebracht ist, läuft die Menge, mag sie auch durch noch so heftige Reden erhitzt werden, in der Regel ohne Gefahr für die Ordnung wieder auseinander. Der Fehler liegt hier, wie bei der Presse darin, daß die größere Freiheit gerade in der Zeit einer so starken Gährung zugestanden werden mußte, und daß die Versammelten, an ein solches Leben noch nicht gewohnt, von den Agitatoren viel stärkere Eindrücke empfangen, als wo die Erscheinung etwas Häufiges und Altes ist. Dazu kommt, daß die Freunde der Ordnung, was ebenfalls eine Folge der Neuheit ist, weder ihrerseits eigene solche große Versammlungen veranstalteten, noch an den von Andern Veranstalteten einen muthigen Antheil nahmen. Will man aber das Aufkommen dieses Gegengewichts und jener Wirkung der Gewohnheit nicht hindern, so darf man diese Freiheit, wie Andere, im Allgemeinen nicht zurückhalten, wenn es gleich für die Uebergangsperiode wohlthätig sein mag, der Regierung größere Befugnisse einzuräumen, wornach sie etwa in aufgeregten Gegenden, ohne daß sie gerade im Kriegszustand sich befinden, auf eine bestimmte Zeit alle Volksversammlungen überhaupt zu verbieten berechtigt wäre, da das Verbot einer einzelnen bestimmten Versammlung dadurch umgangen wird, daß sich die Menge alsbald an einem andern Orte versammelt, und da, wenn auch hier das Verbot wieder rechtzeitig

eintrifft und bekannt gemacht wird, die vielfachen einzelnen Zurückweisungen der herbeiſtrömenden Menge noch mehr aufregen, als die Abhaltung einer Verſammlung ſelbſt.

XXIV. Vereine.

§. 134.

Daß die im März 1848 gebildeten, bei der Offenburger Verſammlung vom 19. März 1848 in eine vollſtändige Gliederung und Organiſation gebrachten, Volksausſchüſſe und Vereine, die ſich eine öffentliche Gewalt angemaßt und die Revolution betrieben haben (§. 73), durch die Verordnung vom 4. Mai aufgelöst wurden, iſt ſchon oben angegeben worden.

Im Sommer 1848 bildeten ſich nun neue demokratiſche Vereine, deren Centralausſchuß in Berlin, zuerſt aber proviſoriſch in Frankfurt war. Vom 14. bis 17. Juni 1848 faßte ein nach Frankfurt berufener Congreß von Abgeordneten dieſer Vereine Beſchlüſſe über eine vollſtändige Organiſation derſelben durch ganz Deutſchland, und bezeichnete die Erringung einer demokratiſchen Republik als den Zweck der Vereine. In einer Bekanntmachung vom 28. Juni 1848 erklärte der Frankfurter Centralausſchuß, daß er der deutſchen Nationalverſammlung die fernere Anerkennung verſage, und ihre Mehrheit als eine volksfeindliche Macht anſehe, weshalb er zur Bewirkung einer förmlichen Losreißung der Minderheit behufs der Bildung einer neuen Verſammlung auf ungeſetzlichem Wege aufforderte.

In Mannheim wurde ein Kreisausſchuß für die demokratiſchen Vereine in Baden und in der Rheinpfalz gegründet, und anderwärts die Bildung von Orts-Vereinen angeregt, wozu ſich hauptſächlich Mitglieder der am 4. Mai 1848 aufgelöſten früheren Vereine herbeiließen. Das Miniſterium des Innern veranſtaltete Erhebungen, ob und wo ſolche Vereine

ſich bilden, und ob ſie den Frankfurter Beſchlüſſen ſich anſchließen, oder welche andere Zwecke ſie haben.

Ehe noch die diesfallſigen Notizen vorlagen, wurden die Statuten eines in Heidelberg gegründeten demokratiſchen Studentenvereins eingeſchickt, wornach die vereinigten Studenten ſich die Aufgabe ſtellten, für die Republik Propaganda zu machen. Durch Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 11. Juli 1848 wurde ſofort dieſer Verein nach Maßgabe des Geſetzes vom 26. Oktober 1833 aufgelöst. In der Verfügung iſt geſagt: „Da dieſer Verein nach ſeinen eigenen Statuten auf die Untergrabung der beſtehenden Staatsordnung gerichtet iſt, ſo erſcheint er ſchon an und für ſich als das allgemeine Wohl gefährdend. Dazu kommt vom Standpunkte der Disziplin, daß ein Treiben, wie es durch dieſen Verein herbeigeführt wird, die Studenten von ihrem Berufe abzieht und bei der Unerfahrenheit im Leben auf Abwege bringt.“

Als dieſer Beſchluß eröffnet war, kam ſogleich am 16. Juli eine Deputation von Studenten, denen ſich auch ein (inzwiſchen verſtorbener) Profeſſor und 2 Privatdozenten angeſchloſſen hatten, hieher und übergab mir eine an das Staatsminiſterium gerichtete Beſchwerdeſchrift. Die Deputation ſuchte darzuthun, daß es nothwendig ſei, die künftige Geſtaltung des Staats gehörig vorzubereiten, daß das Volk, wenn der Zeitpunkt dazu komme, ſich beſſer darin zu finden wiſſe, als jetzt in Frankreich. Ich erwiderte, daß, ſo lang eine Staatsform beſtehe, die verfaſſungsmäßige Gewalt weder handelnd noch duldend dazu mitwirken dürfe, den Umſturz derſelben vorzubereiten, und daß und wie gerade aus ſolchen Beſtrebungen eine Unſicherheit der öffentlichen Zuſtände, und damit der größte Nachtheil nicht nur für die Ordnung, ſondern auch für die geſetzliche Freiheit und insbeſondere für den Wohlſtand des Volkes erwachſe, weshalb die Staatsgewalt ſolchen Beſtrebungen mit den ihr zu Gebot ſtehenden geſetzlichen Mitteln, wie hier das Geſetz vom 26. Oktober 1833 ein ſolches in der Auflöſung der Vereine an die Hand gebe, ent-

gegentreten müſſe. Ein Student (Hirſch) bemerkte, die Deputation wolle nicht diskutiren, ſondern nur wiſſen, ob die Verfügung zurückgenommen werde, worauf ich erwiderte: in dieſem Falle möge er und jeder, der mit ihm hierin einverſtanden ſei, ſich ſogleich entfernen, denn die Verfügung werde nicht zurückgenommen. Er ſchwieg und andere Mitglieder der Deputation ſuchten wieder zu begütigen, und die Beſprechung fortzuſetzen. Es wurde behauptet, im März ſei unbedingtes Vereinsrecht verheißen worden, das Geſetz von 1833 ſei alſo nicht mehr anwendbar. Ich erläuterte, daß weder in den (von Hecker und Genoſſen aufgeſtellten) Forderungen des März, noch in den darauf gemachten Zuſagen vom Vereinsrecht etwas erwähnt ſei, das Geſetz von 1833 alſo noch fortbeſtehe, wornach zwar das Recht, Vereine zu bilden, im Allgemeinen gewährt ſei, der Regierung aber die Befugniß zuſtehe, im einzelnen Falle „einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährde, aufzulöſen und deſſen Fortbeſtehen zu verbieten.“

Der Profeſſor, den die Studenten mitgebracht hatten, äußerte ſich wenig, bis ich ihn aufforderte, meine Angaben zu beſtätigen, was er ſodann, etwas verlegen und zum Theil ausweichend, im Uebrigen gethan hat.

§. 135.

Am nämlichen Tage erfolgte eine Entſchließung des Staatsminiſteriums dahin, daß es, da die Märzverheißungen vom Vereinsrechte nichts erwähnen, alſo das Geſetz vom 26. Oktober 1833 allein maßgebend und die Vorausſetzungen desſelben bei dem fraglichen, auf Untergrabung der Staatsordnung gerichteten, Vereine vorhanden ſeien, bei der vom Miniſterium des Innern ausgeſprochenen Auflöſung dieſes Vereines ſein Bewenden behalte.

Am 17. Juli 1848 beſchloſſen nun die Studenten einen ſogenannten Auszug. Sie begaben ſich nach Neuſtadt in der Pfalz. Die Mitglieder des demokratiſchen Studentenvereins hatten noch viele andere Studenten durch das Vorgeben, daß

wegen des in der Ministerialverfügung vom 11. Juli angeführten zweiten Entscheidungsgrundes ihre besonderen studentischen Rechte gegenüber jenen der andern Staatsbürger beeinträchtigt seien *), verleitet, mit ihnen auszuziehen, und die Abmahnung der Uebrigen, die zurückblieben und einen Aufruf erließen, war ohne Erfolg.

Auf Antrag des akademischen Senats erging sogleich am 18. Juli eine Entschließung des Staatsministeriums, wornach den Studenten, welche Inländer sind, eröffnet werden mußte, daß ihnen, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen zurückkehren, bei der Frage ihrer Zulassung zur Staatsprüfung, das laufende Studien-Semester gar nicht in Rechnung gebracht werde.

Am nämlichen Tage übergaben der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Heidelberg eine Vorstellung, daß den Studenten das Vereinsrecht wenigstens im Allgemeinen nicht abgesprochen werden möge, worauf in Folge einer Verfügung des Staatsministeriums am 19. Juli erwidert wurde, daß ein solches Absprechen nirgends erfolgt sei, daß vielmehr auch den Studenten die Bildung von Vereinen zustehe, in so fern diese nicht einen gleichen Zweck haben, wie etwa der in Frage stehende, wo „durch die Kraft der Association die verfassungsmäßig bestehende Staatsordnung untergraben werde."

Inzwischen übergaben die Studenten eine Petition an die II. Kammer, welche am 22. Juli darüber verhandelte, und nach dem Antrag des von Lamey erstatteten Commissionsberichtes zur Tagesordnung überging, dabei aber den Wunsch ausdrückte, daß den Studenten, deren mehrere der Kammer-

*) Dieser auf den besondern Beruf und die Verhältnisse der Studenten bezügliche zweite Entscheidungsgrund war in der Staatsministerial-Verfügung vom 16. Juli nicht berührt. In der Ministerial-Verfügung vom 23. Juli wurde bemerkt, daß es desselben hier gar nicht bedürfte, daß es aber bei Beurtheilung der Frage, ob ein Verein das öffentliche Wohl bedrohe, allerdings auch mit auf die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten ankomme.

verhandlung anwohnten und sich dabei von dem Ungrunde ihrer Beschwerde überzeugen konnten, die Frist zur Rückkehr noch erstreckt werde. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli wurde den Studenten das Ergebniß der Kammerberathung eröffnet und die Frist zur Rückkehr bis zum 26. Juli erstreckt.

§. 136.

Inzwischen war durch die veranstalteten Erhebungen ermittelt, daß schon mehrere demokratische Orts- oder Bezirksvereine mit dem offenen Zwecke der Republikanisirung Deutschlands sich gebildet und den Beschlüssen des Frankfurter Congresses vom 14. bis zum 17. Juni 1848 sich angeschlossen hatten. Auch war ein Emissär des „Corvin-Wirbitzky, Chefs des Generalstabs der deutsch-republikanischen Legion in Straßburg", aufgefangen, der zu revolutionären Versuchen aufwiegelte. Er hatte mehrere Schreiben von Corvin-Wirbitzky bei sich. Ein solches Schreiben las ich am 22. Juli der II. Kammer vor. Es war darin gesagt: „Ueberall haben sich *demokratische Vereine* gebildet, und sowohl *Hecker* als ich, wie die anderen *zu ihm* haltenden Republikaner sehen *in ihnen* die Hoffnung und das Heil für die Zukunft." „Seit wenigen Wochen hat die Partei der Republikaner sich unendlich vermehrt, so daß wir, wenn einst die rechte Stunde schlägt, *mit einem großen Bürgerheer in's Feld rücken können*." . . . „Wir trachten vor Allem darnach, die Armeen zu sprengen, in der Ueberzeugung, daß die Fürsten nicht im Stande sind, eine zweite zu sammeln. Glauben Sie nicht, daß wir hier unsere Zeit verträumen, wir wirken nach allen Richtungen hin; allein um die Folgen unserer Thätigkeit zu befördern, müssen uns die Freunde der Freiheit, die Republikaner, behülflich sein, um uns in unserem Streben zu unterstützen." . . . . „Wir brauchen Geld, wir brauchen es nicht allein, um die Tausende von Verbannten zu unterstützen, *sondern mehr noch*, *um die Vorbereitungen zu dem großen Kampfe* zu

treffen, der Deutschland frei machen wird." Hierzu sollten also die demokratischen Vereine mitwirken, wie es dem Zwecke ihrer Gründung und den angenommenen Frankfurter Beschlüssen allerdings entsprach.

Am 16. Juli wurde in Ettlingen ein Congreß von Abgeordneten der badischen demokratischen Vereine abgehalten, der unter Anderm den Beschluß faßte, daß alle politischen Eide sittenwidrig und unverbindlich seien. Im März 1848 hatten Hecker und Genossen mit Ungestüm die allgemeine Beeidigung auf die Verfassung gefordert. Jetzt wollte man die konstitutionelle Verfassung nicht mehr, daher erklärte man sogar die darauf schon geschworenen Eide für unverbindlich.

Bei diesen Verhältnissen war es wohl begründet, daß durch eine Großh. Verordnung vom 22. Juli 1848 nun alle demokratischen Vereine aufgelöst und die fernere Theilnahme daran unter den im Gesetze vom 26. Oktober 1833 festgesetzten Strafen verboten wurde.

Diese allgemeine Auflösung der demokratischen Vereine gab den nach Neustadt ausgezogenen Heidelberger Studenten einen Anlaß, um über den schwierigen Ehrenpunkt, den sie in dem Aufgeben ihres Auszugsbeschlusses vom 17. Juli fanden, hinwegzukommen. Am 25. Juli erließen sie eine öffentliche Erklärung, daß durch die allgemeine Auflösung der Vereine ihre besondere Hintansetzung hinweggefallen sei, und daß, wenn diese Auflösung ein Grund zum Auszug bleiben sollte, nun ja alle Bürger des Landes ausziehen müßten. Mit dieser Erklärung kehrten sie am 25. Juli, also noch vor Ablauf der am 23. Juli erstreckten Frist, nach Heidelberg zurück.

§. 137.

Die Auflösung der demokratischen Vereine veranlaßte nach dem damaligen Stande der Dinge keine bedeutende Aufregung, obgleich die radikale Presse und später die Linke in der II. Kammer ihre Angriffe dagegen richteten.

Am 8. Oktober 1848 erließ das Reichsjuſtizminiſterium ein Circularſchreiben an alle deutſchen Regierungen, wornach auf die Gefährlichkeit und ſtrafwürdige Richtung verſchiedener Vereine hingewieſen, und eine Zuſammenſtellung der in den einzelnen Ländern vorkommenden politiſchen Vereine (mit Angabe ihrer Tendenz, ihrer Statuten, etwa von ihnen gefaßter auffallender Beſchlüſſe, ihres Einfluſſes, der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Verbindung unter einander und mit Vereinen in andern Ländern) verlangt wurde. Wir machten darüber allgemeine Erhebungen und theilten das Ergebniß am 25. Oktober und 7. November dem Reichsminiſterium mit. Damals waren aber wegen des kaum vorausgegangenen Struveputſches und des Kriegszuſtands die Vereine im Großherzogthum nicht von großer Bedeutung, und ſelbſt die meiſtens aus Mitgliedern der aufgelöſten demokratiſchen Vereine hervorgegangenen neu gebildeten „Volksvereine", und die von der Frankfurter Linken angeregten ſ. g. „Märzvereine" entwickelten noch keine große Thätigkeit *). Dieſe trat bei den Volksvereinen erſt ein, als die Grundrechte des deutſchen Volkes erſchienen, durch welche ſie ihren Beſtand für geſichert hielten.

Die Grundrechte enthalten nämlich im §. 30 die Beſtimmung: „Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu

---

*) In Schriesheim wurde von der Gemeinde keine Bürgerwehr errichtet. Einzelne, die ſich in den Waffen üben wollten, traten nun als eine Art Privatbürgerwehr beſonders zuſammen, ohne die Errichtung der eigentlichen Bürgerwehr nach Maßgabe des Geſetzes vom 1. April in der vorgeſchriebenen Weiſe zu betreiben. Die Verbindung derſelben wurde ſodann als ein bewaffneter, und daher jedenfalls unzuläſſiger, Privatverein durch Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 21. November 1848 aufgelöſt. In eben dieſem Sinne erließ ſpäter auch das Reichsminiſterium unter Hinweiſung auf den §. 29 der Grundrechte ein Circularſchreiben an alle deutſchen Regierungen, was das Miniſterium des Innern durch ein Generale vom 7. Ferbuar 1849 öffentlich belannt machte. Es wurde geſagt: „es gibt im Staate keinen geſetzlich erlaubten bewaffneten Verein, als den der Bürgerwehr, und auch dieſe kann in Waffen nicht anders auftreten, als nach Maßgabe des Geſetzes und nach Anordnung ihres geſetzlichen Befehlshabers an dem Orte, auf den ſich die Befugniß deſſelben erſtreckt, und eine Verbindung mehrerer Wehrmannſchaften, die nicht nach dem Geſetze zuſammengehören, iſt ebenfalls unſtatthaft."

bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden."

Hierauf ſich ſtützend bildete ſich in Mannheim unter dem Vorſitze von Brentano und Gögg ein ſ. g. „proviſoriſcher Landesausſchuß" der badiſchen Volksvereine. Seine erſte Aufgabe war, dieſe Vereine über das ganze Land zu verbreiten und in einen organiſchen Zuſammenhang zu bringen. Es wurde am 7. Januar 1849 ein vollſtändiger Eintheilungsplan entworfen und in alle Gegenden des Landes an Geſinnungsgenoſſen zur weitern Werbung abgeſchickt.

§. 138.

Das Circularſchreiben vom 8. Januar 1849, womit der Organiſationsplan vertheilt wurde*), iſt ſo wichtig, daß ich es hier vollſtändig aufnehmen muß. Es lautete:

Bürger!

Indem wir Ihnen in der Anlage Behufs der Organiſation von Volks-Vereinen, Statuten, einen Entwurf über die Eintheilung der einzelnen Vereine unter Kreis-Vereine und eine Anſprache des unterzeichneten proviſoriſchen Landes-Ausſchuſſes zur Mittheilung an Ihre Mitbürger zuſenden, erſuchen wir Sie im Intereſſe der Volksſache dringend, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten zur Gründung von Volks-Vereinen in Ihrem Wohnorte und den übrigen Orten ihres Bezirkes ſowie zur Verbindung der einzelnen Orts-Vereine unter ſich und zum Anſchluß derſelben an den betreffenden Kreis-Verein.

Sie ſind uns als thätiges Mitglied der volksfreundlichen Partei bekannt; wir ſind daher überzeugt, daß Sie uns in der fraglichen Organiſation mit allen Ihren Kräften unterſtützen werden, um ſo mehr, als Sie gewiß unſere, in der anliegenden Anſprache niedergelegte Anſicht über die Wichtigkeit der Volks-Organiſation theilen.

Welcher Weg zur Durchführung großer politiſcher und ſocialer Reformen in einem Volke eingeſchlagen werden muß, verweiſen wir beiſpielsweiſe auf England, wo ein O'Connell, ein Cobden nur durch eine Vereins-Organiſation ſo wirkſam auftreten konnten.

„Eben ſo wurde in Frankreich die Februar-Revolution durch die im „ganzen Lande beſtandenen politiſchen Clubs und durch die große Verbreitung „der politiſchen, die freie Preſſe im ganzen Umfange benützenden Tageblät„ter vorbereitet, und als kaum der Kampf in Paris zu Ende war, ſtanden „auch ſchon aller Orts durch ganz Frankreich die im Voraus bezeichneten „Männer der republikaniſchen Partei an der Spitze der Bewegung und „führten raſch die Beſchlüſſe der proviſoriſchen Regierung aus."

---

*) Dieſes Circularſchreiben und der Plan vom 7. Januar wurden erſt am 17. d. n. Monats der Oeffentlichkeit übergeben.

„Gewiß auch in unserm Deutschland, und zunächst in unserm engern „Baden wäre in der ersten Zeit der Bewegung des vergangenen Jahres „ein ganz anderes Ziel erreicht worden, hätte die Organisation bestanden, „welche wir — durch die Erfahrung klug gemacht — nunmehr anstreben „wollen und welche wir als wahre Volksfreunde mit aller Anstrengung an„streben müssen."

Ohne nun noch weiter in die Sache einzugehen, da Sie ja sicher mit uns die Nothwendigkeit einer solchen Organisation erkennen, glauben wir nur in Betreff der beiliegenden Schriftstücke einiges beifügen zu müssen.

Was zunächst den Statuten-Entwurf betrifft, haben wir darin nur die formelle Einrichtung der Vereine ins Auge gefaßt, *da der Zweck der Volks-Vereine bekannt ist.*

Es ist Sache derjenigen, welche wir als erprobte Volks-Freunde in den einzelnen Orten zur Bildung von Vereinen auffordern, diejenigen Elemente in den Verein aufzunehmen, welche sich *zu unserer Partei* bekennen.

Daß die einzelnen Vereins-Mitglieder einen gewissen Beitrag leisten, ist eine absolute Nothwendigkeit. Nur durch Geldmittel ist die eigentliche Wirksamkeit gegeben „Wir müssen vor allem durch die Presse zu wirken „suchen, theils dadurch, daß der Landes-Ausschuß eigene Organe zu großer „Verbreitung unter das Volk schafft, oder daß wir die bestehenden Blätter „unserer Partei, wie die Mannheimer Abendzeitung, die in Konstanz er„scheinenden Seeblätter und die in Heidelberg erscheinende Republik in ei„ner Weise unterstützen, daß sie in großer Zahl unter das Volk kommen, „theils dadurch, daß wir bei wichtigen Tagesfragen, welche entscheidend „für die Rechte des Bürgers und die Verfassung werden können, schnell in „großer Zahl Flugschriften unter die Bürger aller Orte verbreiten", hiezu sind natürlich bedeutende Geldmittel erforderlich. Ebenso ist es oft durchaus nöthig, daß einzelne Männer in unserer Sache das Land bereisen, daß sie uns auf auswärtigen Congressen vertreten und engere Verbindungen anknüpfen. Solchen Männern können wir nicht zumuthen, daß sie auf eigne Kosten Zeit und Mühe opfern. Ueberhaupt müssen wir zur Förderung der Sache vom Grundsatz ausgehen, daß einzelnen Männern nie all die Lasten für die ganze Partei aufgebürdet werden. Jeder, der eine Mission, auch die unbedeutendste, zu erfüllen hat, soll eine verhältnißmäßige Vergütung aus der allgemeinen Kasse erhalten.

Endlich ist es viel geeigneter, daß die zahlreichen Opfer unserer Partei aus den Vereins-Kassen unterstützt werden, statt, daß zu diesem Zweck besondere, sehr oft unvollkommene Sammlungen angeordnet werden. Kurz, je mehr Mittel dem Landes-Ausschuß zu Gebote stehen, desto wirksamer kann er auftreten. Es versteht sich von selbst, daß der Landes-Ausschuß vor dem zeitweise stattfindenden Kongresse der Abgeordneten der einzelnen Vereine regelmäßig genaue Rechenschaft über die ihm zugeflossenen Gelder ablegen wird.

Wir hoffen, daß Sie unsere Eintheilung Badens in acht Kreis-Ausschüsse billigen werden.

Je kleiner der Bezirk ist, desto leichter ist es für den betreffenden Kreis-Verein, sich schnell in die nöthige Kommunication mit den einzelnen Vereinen zu setzen.

Es ist auch für den Landes-Ausschuß eine Geschäftserleichterung und es können an denselben die Kreis-Ausschüsse sicherer, der Wahrheit näher kommende Berichte erstatten, da es leichter ist, in einem kleinen Bezirk die Verhältnisse und Persönlichkeiten genau kennen zu lernen.

Es wird uns natürlich sehr erwünscht sein, in Bälde von ihnen die Ansicht, beziehungsweise die Beistimmung zu unsern Vorschlägen zu erhalten. Bedienen sie sich der Adresse:

„Heinrich Rös in der Passage zu Mannheim"

Am erfreulichsten ist es uns, wenn Sie oder einer Ihrer Mitbürger alsogleich zur Gründung eines Vereins in Ihrem Orte, sofern daselbst ein solcher noch nicht besteht, schreiten, die kleineren Orte ihrer Nachbarschaft zum Anschluß an ihren Verein auffordern, in größeren benachbarten Orten den einen oder andern von tüchtigen Bürgern zur Bildung eines ähnlichen Vereins vermögen, und endlich sich mit dem Ausschusse Ihres Kreis-Vereins sogleich in Verbindung setzen. Am besten geschieht Letzteres dadurch, daß an einem bestimmten Tage an dem Kreisorte eine Versammlung von Repräsentanten all der dem Kreis-Vereine zugetheilten Orte zu gemeinsamer Besprechung und Beschlußfassung stattfindet und daß uns hierüber vom Kreis-Ausschusse Bericht erstattet wird.

„Nur frisch ans Werk! der Erfolg ist sicher. Bedenkt, welchen hohen „Beruf für Deutschland Baden wieder erfüllt, wenn es auch in diesem „wirksamen Mittel, Rechte des Volks zu erkämpfen, ein schönes Beispiel giebt."

Mannheim, den 8. Januar 1849. Mit Gruß und Handschlag.

Der provisorische Landes-Ausschuß.

L. Brentano, erster Vorsitzender; Goegg, zweiter Vorsitzender; Hch. Rös; H. Happel; Melchior Rickert; Fr. Carl Barth; W. Sönker; L. Reichard. L. Degen; Schriftführer.

§. 139.

Durch die außerordentliche Rührigkeit der demokratischen Partei wurden nun diese Volksvereine, denen sich die früheren Märzvereine anschlossen, oder in welche diese sich umwandelten, im ganzen Lande sehr verbreitet, und die revolutionären Blätter pochten darauf, daß jetzt die Grundrechte gegen alle Auflösungsversuche der Regierung schützen.

Wegen des letztern Gesichtspunktes und da nach dem damaligen Stande der Dinge eine auch nur scheinbare Verletzung der Grundrechte alsbald zu bedenklichen Gewaltthätigkeiten geführt und in der National-Versammlung einen in unsern Verhältnissen für die Regierung noch viel gefährlicheren Sturm hervorgerufen hätte, so wie ferner in Anbetracht, daß sich diese Vereine auch über andere Länder verzweigten, die Sache also eine gemeinsam deutsche war, und das Reichsministerium nach dem oben erwähnten Circularschreiben vom 8. Oktober 1849 sich überhaupt des Vereinswesens annehmen wollte, — setzte sich das Ministerium des Innern durch Zuschriften vom 17. und 21. Januar 1849, welch' letzterer zugleich die inzwischen zur Offenkundigkeit gekommenen Aufrufe des provisorischen Landesausschusses vom 7. und 8. Januar

beigelegt wurden, mit dem Reichsministerium in's Benehmen. Wir drückten die Absicht aus, diese Vereine, wenn die von der Regierung anerkannten Grundrechte nicht entgegenstehen, aufzulösen, da dieselben nach dem Aufrufe vom 8. Januar 1849 einen gewaltsamen Umsturz vorbereiten und für den Eintritt eines Ereignisses oder einer günstigen Gelegenheit den Sieg der republikanischen Sache sichern sollten. Hinsichtlich der Grundrechte wurde bemerkt, daß sie eine Auslegung zulassen, bei welcher das badische Gesetz vom 26. Oktober 1833 noch daneben Anwendung fände. Das Letztere gestatte nämlich die Vereine im Allgemeinen ebenfalls, aber es gebe der Regierung das Recht, sie im einzelnen Falle wegen Gefährlichkeit aufzulösen. Eine solche Auflösung sei nun aber nicht als eine durch die Grundrechte ausgeschlossene vorbeugende, sondern als eine Repressivmaßregel zu betrachten. Das Reichsministerium, bei welchem ebenfalls verschiedene Ansichten geherrscht haben sollen, ließ sich hierauf nicht ein, deutete aber in seiner Erwiderung vom 25. Januar 1849 darauf an, daß die Staatsanwälte zu erwägen haben werden, „ob nach den badischen Gesetzen die Unterzeichner der Aufrufe zur Verantwortung zu ziehen seien."

Das Ministerium des Innern machte sofort dem Justizministerium von der Sache Mittheilung, daß ein Ausspruch des Gerichts über die Einleitung einer Untersuchung gegen Diejenigen, welche durch den Aufruf vom 8. Januar eine Umwälzung vorzubereiten unternahmen, erwirkt werde. Das Justizministerium stellte die Sache dem Staatsanwalte am Hofgericht des Unterrheinkreises zu, welcher aber begutachtete, daß eine gerichtliche Verfolgung nicht begründet sei. Gegen diesen dem Ministerium des Innern mitgetheilten Bericht des Staatsanwalts machte der Referent bei diesem Ministerium eine widerlegende rechtliche Ausführung, welche mit Wiederholung des frühern Antrags dem Justizministerium zugieng, worauf dieses die Sache dem Hofgericht in Freiburg, welches nach dem Gesetze vom 16. Mai 1848 (§. 61) über alle seit März 1848 begangenen hochverrätherischen Handlungen zu erkennen hatte, zur

rechtlichen Erledigung zustellte. Das Hofgericht machte eine Ausführung, daß diese Sache nicht zu seiner Kompetenz gehöre. Das Justizministerium theilte dem Ministerium des Innern diese Ausführung wieder mit, und ehe das letztere darauf eine weitere Antwort gegeben hatte, trat die Mairevolution dazwischen und machte der Verhandlung ein Ende.

§. 140.

Inzwischen hatte das Ministerium des Innern schon am 26. Januar in einem von den revolutionären Blättern leidenschaftlich angegriffenen, Generale von der Theilnahme an diesen verderblichen s. g. Volksvereinen abgemahnt, und die gesetzlichgesinnten Bürger zur Entgegenwirkung gegen die Verbreitung derselben, sowie gegen ihre verderbliche Thätigkeit auffordern lassen*). Zugleich wurde angeordnet, daß überall, wo Einer dieser Vereine durch seine Handlungen die Gesetze verletze, alsbald einzuschreiten und das Ergebniß anzuzeigen sei. Hinsichtlich der Grundrechte hatten wir nämlich nach weiterer Erwägung, und obschon das Reichsministerium dafür nicht einstehen wollte, die Ansicht festgestellt, daß zwar das Verbot eines Vereines wegen Gefährlichkeit seiner Richtung im Allgemeinen als eine (dem erst drohenden Uebel) nur vorbeugende Maßregel zu betrachten sei, daß aber die Unterdrückung von Vereinen wegen bereits begangener gesetzwidriger Handlungen als eigentlich repressiv nicht mehr unter die bloß vorbeugenden Maßregeln gerechnet werden könne. Wären daher solche strafbare Handlungen nachgewiesen worden, oder hätten die Gerichte schon in der Gründung der Vereine vom 8. Januar eine strafbare Verbindung oder Aufforderung erkannt, so hätte man die Regierung auch ohne Verletzung der Grundrechte be-

*) Auch in der II. Kammer machte ich, als die Rede davon wurde, dem Abgeordneten Brentano wegen der diesen Vereinen gegebenen Richtung, insbesondere wegen des Aufrufs vom 8. Januar 1849 einen Vorhalt. Er erwiderte, man möge die Unterzeichner des Aufrufs gerichtlich belangen, wenn man meine, daß darin etwas Strafwürdiges liege.

fugt erachtet, nach dem Geſetz von 1833 die Auflöſung zu verfügen, beziehungsweiſe das Verbot auszuſprechen. Auch hätte der Schritt, wenn ein ſolcher greifbarer Grund nachgewieſen worden wäre, in der Ausführung weniger Schwierigkeit gefunden. Es hätte nur gegen den Einen oder Andern dieſer Vereine eines ſolchen Nachweiſes bedurft, um die Verfügung wegen des Zuſammenhangs derſelben gegen alle treffen zu können. Es kam aber kein Nachweis ſolcher unter das Strafgeſetz fallender Vergehungen vor, und wie es mit der Erörterung über die Strafwürdigkeit des Zweckes dieſer Vereine an und für ſich gieng, iſt ſchon oben angegeben worden.

§. 141.

Ich weiß wohl, daß man, wo es ſich um die Rettung des Staats handelt, ſich für den Augenblick der Gefahr durch keinerlei beengende Formen abhalten laſſen darf, das zu thun, was retten kann. Aber eben das war die Frage, welche Gefahr die größte ſei, das Verbot oder das Gewährenlaſſen mit vorläufiger bloßer Ueberwachung? Die Gefahr einer Verletzung der ſo eiferſüchtig bewachten Grundrechte muß nach der Stimmung der damaligen Zeit, wo zugleich die vom Volke als ſouverän betrachtete Nationalverſammlung im Hintergrund ſtand, bemeſſen werden *). Die andere Gefahr, die des Gewährenlaſſens, wird jetzt wohl zu hoch angeſchlagen. Abgeſehen davon, daß die Volksvereine ohne die unabhängig davon eingetretene Militärmeuterei keine Revolution hätten durchführen können, und daß dieſe Revolution bei dem Ausbruche der Militärmeuterei nach dem ſonſtigen Stande der Dinge von den Demokraten auch ohne ihre Vereinsorganiſation (etwa in einer großen Volks-

*) Auch in andern deutſchen Ländern, in welchen ähnliche Vereine gegründet wurden, erfolgte gegen ſie kein Schritt. In Württemberg wurde im Sommer 1848 der demokratiſche Verein zu Stuttgart aufgelöſt, nach dem Erſcheinen der Grundrechte aber gegen die ganz gleichartigen neu gebildeten und überall verzweigten Volksvereine nichts unternommen.

verſammlung oder wie immer) jedenfalls durchgeführt worden wäre, — darf man nicht überſehen, daß mit der bloßen Auflöſung beſtimmter Vereine ſehr wenig gethan iſt. Die revolutionäre Partei bleibt durch ihr gleiches Ziel und durch ihren ſonſtigen Verkehr (in der Preſſe, in Verſammlungen oder kleineren Zuſammenkünften, durch Korreſpondenzen, Emiſſäre ꝛc. ꝛc.) doch vereinigt, und das ſchwierigſte beſteht noch darin, daß die Auflöſung eines Vereines, wie die Erfahrung zeigte, die ſofortige Gründung eines neuen unter anderm Namen nicht hindert, und es immer lang dauert, bis die Regierung von dem Beſtande und Beſtreben, und von der Thätigkeit derſelben ſolche Kenntniß und Nachweiſe erhält, daß auch die neuen Vereine wieder aufgelöſt werden können. Es ſind, wenn man dem Mißbrauche des Vereinsrechtes wirkſamer ſoll begegnen können, wie ich oben im §. 16 auseinanderſetzte, andere geſetzliche Beſtimmungen nöthig, und die Regierung muß in Zeiten großer Gefahr auch noch das Recht der vorübergehenden Suspenſion des politiſchen Vereinigungsrechts überhaupt (§. 28) haben.

§. 142.

Ein Nachtheil einer zu leichten oder zu großen Beſchränkung des Vereinsrechtes beſteht, wie bei der Beſchränkung anderer politiſcher Freiheiten auch darin, daß dadurch die Thätigkeit der Wohlgeſinnten erlahmt, und doch kann bei dem durch ſolche Beſchränkungen dennoch nicht zu verhindernden anarchiſchen Treiben des verneinenden Geiſtes in dem Zuſtande eines entwickelten Volkslebens nur das thätige und kräftige Auftreten der Freunde der Ordnung im Volke ſelbſt eine genügende Stütze gewähren.

In dieſer Beziehung hatten wir nun einen Anfang in dem Aufkommen der ſ. g. vaterländiſchen Vereine, die ſich namentlich als Gegenſatz der wühleriſchen Volksvereine da und dort bildeten, und dem Mißbrauche der Freiheit entgegenarbeiteten. Vielen rechtlich Geſinnten wurden durch das wilde deſtruktive Treiben der Volksvereine allmählig die Augen

geöffnet und so begann eben dieses Treiben in der Bevölkerung selbst eine Art von Reaktion hervorzurufen. Die Waffen waren aber nach der Krankheit der Zeit allerdings noch ungleich. Die Anarchisten hatten schon gar viel Boden gewonnen, den ihnen wieder abzugewinnen nicht die Aufgabe weniger Monate sein konnte. Die Freunde der Ordnung konnten bei dem unterwühlten Sinne nur nach und nach, vorerst nur in beschränkteren Kreisen, wieder Gehör finden. Von der revolutionären Presse wurden sie verhöhnt *), und von den Demagogen eingeschüchtert. Ließen sich dadurch auch viele Karaktervolle (z. B. in Mannheim unter dem Vorsitze des wackeren Blezinger **)) von ihren

*) Der Volksführer, die Republik und die Mannheimer Abendzeitung nannten dieselben, weil sie die Regierung unterstützten, meistens nur (nach meinem Taufnamen) Baptistenvereine.

**) Der Vorstand des vaterländischen Vereins in Mannheim war zugleich der Vorort aller vaterländischen Vereine des Landes. Sogleich nach dem Bekanntwerden des Aufrufs des Landesausschusses der Volksvereine vom 8 Januar erließ der Vorort der vaterländischen Vereine (am 18. Januar) einen Gegenaufruf, worin unter Anderm gesagt war:

„Wer es weiß, — und wer in Baden wird es nicht wissen? — daß die „Mannheimer Abendzeitung" und die „Seeblätter" in Konstanz diejenige Partei vertreten haben und noch vertreten, welche im vorigen Jahre den Bürgerkrieg in unser sonst so glückliches Land geschleudert hat, der wird sofort erkennen, daß die vaterländischen Vereine und die Volks-Vereine, „welch letztere die genannten Blätter öffentlich als ihre „Organe erklären", Gegenfüßler sind.

Es versteht also sich wohl von selbst, daß die vaterländischen Vereine und alle Bürger des Landes, welche ihre Gesinnungen theilen, zunächst auf Gegenwirkung bedacht sein müssen.

Der Haß gegen das Bürgerthum, die Feindseligkeit gegen das Besitzthum, die blinde Verfolgungswuth gegen alle Andersdenkenden sollen nicht, wie ein verheerender Krebsschaden, noch weiter Platz greifen im Volke durch eine noch größere Verbreitung jener Blätter, die dafür arbeiten und die zu den Organen der Volks-Vereine erhoben worden sind.

Wir wollen nicht die Partei-Leidenschaften heraufbeschwören; wir wollen nicht mit den Waffen der Verdächtigung und persönlicher Anfeindungen unsern politischen Gegnern in den Weg treten. Wir verabscheuen solche Mittel, weil sie mit dem Streben nach wahrer Freiheit unvereinbar sind und zudem erblicken wir auch in unsern Gegnern unsere Mitbürger, die wir nicht hassen, sondern nur bekämpfen im Dienste des Vaterlandes. Wir beschränken uns deßwegen lediglich darauf, die politischen Gegensätze der Parteien festzustellen und unsere Wirksamkeit in Schrift und Wort auf die Grundlagen der Wahrheit, der Thatsachen und der Bedürfnisse des Tages zu begründen.

Wir haben die Leiden im Auge, welche über unser badisches Land eingebrochen sind „durch die politische Gleichgiltigkeit der Mehrzahl seiner Bürger" und wir wollen alle unsere Kräfte aufbieten, um durch

Bemühungen nicht abhalten, so hatte doch eine große Anzahl Anderer, die innerlich von derselben Gesinnung waren, noch nicht den Muth, sich ihnen offen und thätig anzuschließen.

Anwendung der richtigen Mittel jene Leiden zu beendigen und „eine „zweite Auflage der Drangsale des Jahres 1848 von unserem unglück„lichen Lande abzuwenden."

Eine, wenn auch nur theilweise Wiederkehr derselben müssen wir befürchten, wenn wir in dem Umlaufschreiben des provisorischen Landes-Ausschusses lesen, wie er das Mißlingen der Bewegung des vorigen Jahrs bedauert, zur bessern Organisation aufmuntert und zu näherer Begründung der Zweckmäßigkeit der Volksvereine darauf hindeutet, daß in Frankreich die Februarrevolution lediglich durch die im ganzen Lande bestandenen Klubs und durch die große Verbreitung der politischen Tagesblätter vorbereitet wurde. Dies selbst zugestanden, so müssen wir diese Beweisführung doch dahin ergänzen, daß eben diese politischen Klubs und ihre Blätter auch die rothe Republik und den blutigen Juni-Aufstand vorbereiteten, indem die „Klubs sowohl, als ihre „Organe Tod und Verderben predigten gegen Bürgerthum, gegen Besitz„thum und Alles, was die menschliche Gesellschaft zusammenhält." Die unglücklichen, verführten Massen mußten die Verblendung, in die man sie gestürzt, mit „ihrem Elende und ihrem Blute" zahlen und die französische Nation hat jenen „gesellschaftlichen Auswurf", der in ihren Eingeweiden wühlte, „weit von sich geschleudert!" Man sieht, das Beispiel hat auch seine gefährliche Seite und diese ist theilweise schon auch in unserem Lande ernstlich ins Auge gefaßt worden.

Zunächst an unseren Grenzen gegen die Schweiz haben bereits eine größere Anzahl von Gemeinden ein allgemeines Schutz- und Trutzbündniß gegen jedwedigen republikanischen Anfall auf ihre persönliche Freiheit und ihr Eigenthum geschlossen, und es ist auch nichts natürlicher, als daß man in Deutschland, „wie in Frankreich", den Stab breche über die rothe Republik, welche die Schlachtbank der menschlichen Gesellschaft ist, und von welcher Niemand mehr betrogen wird, als die arbeitenden Klassen, welchen man goldene Berge verspricht, in Wirklichkeit aber durch Vernichtung der Arbeit dem Hunger und dem Elende Preis giebt!

Um unsere Aufgabe mit Erfolg zu lösen, dürfen wir nicht minder thätig sein, als unsere Gegner. Auch wir müssen uns — „durch Er„fahrung klug gemacht" — organisiren; auch wir müssen unsere Vereine durch das ganze Land verbreiten, auch wir müssen, wo möglich, eigne Organe zu großer Verbreitung unter das Volk schaffen, die Tagespresse für unser Streben zu gewinnen suchen und bei „wichtigen Tages„fragen, welche entscheidend für die Rechte des Volkes und die Ver„fassung werden können", schnell in großer Zahl Flugschriften unter die Bürger aller Orte verbreiten. . . . . .

Zu All dem bedürfen wir aber nicht allein namhafter Geldmittel, welche durch freiwillige Beiträge der Vereins-Mitglieder und durch Freunde unserer Sache zu beschaffen sind, sondern auch geistiger Kräfte, die thatkräftig und aufopferungsfähig sind für das wahre Wohl des Vaterlandes.

Wir rufen daher unsere Mitbürger in Land und Stadt auf, überall da, wo noch keine vaterländischen Vereine gebildet sind, solche zu bilden. Der Wahlspruch derselben sei überall: Freiheit, gegründet auf die Achtung vor dem Gesetze und auf die Aufrechthaltung der

Immerhin war aber dieſe Erſcheinung von hohem Werthe, die Vereine vermehrten ſich und ſie wären mit jedem Tag wirkſamer geworden, wenn nicht, noch ehe dieſes Ziel erreicht war, der Streit über die Reichsverfaſſung und die Militärmeuterei den Demagogen für den Augenblick eine ſo große Uebermacht gegeben hätten, daß es im Mai zu einem völligen Umſturze kam. Wären die Volksvereine wieder unterdrückt worden, ſo hätte dies auch den vaterländiſchen Vereinen einen Schlag gegeben, ſie hätten dieſen Schritt wegen vermeinter Verletzung der Grundrechte einerſeits ſelbſt mißbilligt, und andererſeits wären ſie durch den Hieb, welchen die Staatsgewalt auf ihre Gegner that, jedenfalls in ihrer eigenen Thätigkeit erlahmt, ſo daß die Regierung den Wühlern wieder allein gegenüber geſtanden wäre. Die Führer der vaterländiſchen Vereine wünſchten daher, wie mir eine Deputation des Mannheimer Vororts derſelben im Frühjahr 1849 verſicherte,

---

Ordnung; Sicherung der Volksrechte gegen alle feindlichen Angriffe, woher ſie auch kommen mögen; Beförderung und Wiederherſtellung des Wohlſtandes durch Beſeitigung aller jener Einwirkungen, welche den öffentlichen und Privat-Credit untergraben und die Arbeitsloſigkeit vermehren; enge Verbrüderung aller Gleichgeſinnten, und ehrlicher, aber entſchiedener Kampf gegen alle Feinde der wahren Freiheit und Volkswohlfahrt! „Das iſt der Weg, den der echte Bürger, der wahrhaft „freie Mann, dem Vaterland und Volkswohl kein leerer Schall iſt, „gehen muß; er allein führt aus dem Sturme in ſicheren Hafen."

Wir fordern auch jeden einzelnen unſerer Mitbürger, der ſich berufen fühlt, in unſerem Sinne zu wirken, auf, uns mit ſeinen geiſtigen Kräften zu unterſtützen und ſich zu dieſem Behufe mit uns in Verbindung zu ſetzen. Wir rechnen auch auf eine größere und entſchiedenere Theilnahme desjenigen Theils der Preſſe, welcher bis jetzt in den politiſchen Kämpfen gleichgiltiger war, als er in ſo ſchweren, folgereichen Zeiten ſein ſollte.

Die beſtehenden vaterländiſchen Vereine werden ſelbſtredend jeder, ſo weit er es vermag, zur Begründung weiterer Vereine und zur Anwerbung gleichgeſinnter Freunde ihr Möglichſtes thun. . . . . .

Wir geben aber Jedem, der für des Landes wahres Wohl wirken will, zu bedenken, daß ohne Zaudern Hand an's Werk gelegt werden muß und fordern alſo auf zu friſcher That. „So erkenne denn", ſagen auch wir, „das badiſche Volk ſeinen hohen Beruf, den es zu Deutſch„lands Wohl ſo lange ruhmvoll erfüllte, auch diesmal wieder; es gebe „ein ſchönes Beiſpiel, was ein ſittliches edles und freiheitliebendes „Volk im mannhaften Kampfe für ſeine wahre Freiheit und Wohlfahrt „gegen den Andrang feindlicher Elemente vermag" und es wird durch „ſeinen Sieg einer ſchönen Zukunft entgegen gehen!" ꝛc.

die Auflösung der Volksvereine durchaus nicht, sie hofften vielmehr die Partei der Letztern bei deren Fortbestand nach und nach um so gründlicher in der öffentlichen Meinung überwältigen zu können.

XXV. Die deutsche Frage.

§. 143.

Oben (§§. 33. u. 49) ist dargestellt, wie die Regierung in den Märzstürmen mit Tausenden wahrer Vaterlandsfreunde den Rettungsanker vor völligem Zerfall oder Untergang des Vaterlands nur in der alsbaldigen Berufung einer Vertretung der ganzen Nation erkannte, wie sie dann Schritte hiefür schon am 4. März zusagte und sogleich darauf bei der Bundesversammlung den entsprechenden Antrag stellte, sofort auf schleunige Vornahme der Wahlen drang u. s. w.

Es ist bekannt, daß auch Diejenigen, welche die große Bewegung ängstigte, bald nach der Eröffnung der deutschen National-Versammlung frohe Hoffnungen auf eine friedliche Entwicklung schöpften, da diese Versammlung in einer bedeutenden Mehrheit gemäßigt auftrat und für Festhaltung der Ordnung wirkte. Ein berühmter Staatsmann sagte später, es sei ihm noch immer ein politisches Räthsel, wie in der damaligen Zeit so gemäßigte Wahlen haben zu Stande kommen können, während ähnliche Versammlungen in Wien, Berlin und an andern Orten in ihrer Mehrheit so radikal ausfielen *).

*) Ein Erklärungsgrund dürfte auch darin liegen, daß die früheren politischen Notabilitäten, freisinnige Männer von humaner und wissenschaftlicher Bildung, die bisher für Freiheit, Volksrechte und Rechtszustand auftraten, in nicht so großer Zahl vorhanden waren. Es war natürlich, daß diese von früher her als Koryphäen der Freiheit anerkannten Männer, gewissermaßen die Lieblinge des Volkes, zunächst in die wichtigste Versammlung, in die Vertretung der ganzen Nation gewählt wurden, und doch waren diese geistig hervorragenden Männer (sogenannte Altliberale) der Mehrzahl nach überall gegen den Umsturz. Für die andern Versammlungen blieben daher mehr untergeordnete Persönlichkeiten übrig, die sich erst in den Stürmen neu hervorthaten, und als Kinder dieser Stürme die Linie, die sich die früheren Notabilitäten gesetzt hatten, weit überschritten.

Indeſſen fand das „einzig und allein", das vom Vorparlament herrührte, auch bei der konſtituirenden Verſammlung bald Aufnahme, da ſie ihre, in der damaligen Lage der Dinge unwiderſtehliche, Macht fühlte. In dem Sinne, in welchem Heinrich v. Gagern in ſeiner Rede zu Bremen von der Nationalſouverainetät im Gegenſatze der Volksſouverainetät ſprach, war dieſe Anſicht auch richtig; aber es fehlte an einem über die thatſächliche Macht hinausreichenden Rechtstitel dafür, daß die Verſammlung jene Nationalſouverainetät in ſich allein trage, oder mit wem anders, als mit der Geſammtheit der Regierungen, die in dem Bundesbeſchluß vom März 1848 vorbehaltene Vereinbarung (insbeſondere nach Aufhebung der Bundesverſammlung) maßgebend für die Geſammtheit zu treffen ſei.

§. 144.

Auf der andern Seite war in Anſchlag zu bringen, daß in den Märzſtürmen alle Regierungen wenigſtens gegen einen vorübergehenden Umſturz nur in der Berufung jener Verſammlung eine Rettung fanden. Ferner war zu erwägen, daß es unmöglich ſei, etwas zu Stande zu bringen, wenn jede Regierung ſich ihre beſondere Zuſtimmung vorbehalte, und daß die diplomatiſchen Verhandlungen, wie die frühern Erfahrungen lehrten und der neue Gang der Dinge wieder zeigt, nichts Großes zu Tage fördern vermögen. Dieſe Betrachtungen in Verbindung mit dem Umſtande, daß die National-Verſammlung im Sommer 1848 einen gemäßigten und erhaltenden Weg einſchlug, beſtimmten die Großh. Regierung, ſich den Beſchlüſſen der Verſammlung in Beziehung auf die Feſtſtellung einer Verfaſſung des deutſchen Reichs ihrerſeits thatſächlich anzuſchließen, ohne jedoch den allerdings unwahren Satz aufzuſtellen, daß die Verſammlung eine für alle Regierungen rechtlich maßgebende Vollmacht habe.

In dieſem Sinne gaben bei dem nach längerer Unterbrechung der Sitzungen am 20. Juli 1848 erfolgten Wiederzuſammentritte der Stände der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in der I. und ich in der II. Kammer im Auftrag des Großherzogs folgende Erklärung ab:

„Seit Ihrer letzten Verſammlung hat ſich eines der größten, wichtigſten und erfreulichſten Ereigniſſe in der politiſchen Entwicklung Deutſchlands begeben. Es ſind die Frankfurter Beſchlüſſe vom 28. und 29. Juni, durch welche die deutſche National-Verſammlung in Erwägung der politiſchen Weltlage und des Drangs der Verhältniſſe unſeres Vaterlandes zur Bildung einer proviſoriſchen Centralgewalt und zur Wahl eines Reichsverweſers in der Perſon des Erzherzogs Johann von Oeſterreich geſchritten iſt. Die National-Verſammlung durfte dabei auf die allſeitige Uebereinſtimmung zählen, und ſie iſt dieſer Uebereinſtimmung auch von Seite aller deutſchen Regierungen in dem Ausdrucke des an dem nämlichen denkwürdigen Tage gefaßten Bundesbeſchluſſes begegnet. S. K. H. der Großherzog hat die Wahl des Erzherzogs zum Reichsverweſer mit der lebhafteſten Freude begrüßt. Ueberzeugt von der Dringlichkeit einer proviſoriſchen Centralgewalt, vertrauend auf die große Bürgſchaft des Fürſten, der ſie für die Einigung, Freiheit und Macht unſeres großen Vaterlands ausüben ſoll, und bereit, die gemeinſamen Opfer mit Freuden zu bringen, die dazu nöthig erſcheinen, hat der Großherzog die Beſchlüſſe der National-Verſammlung anerkannt. Wir ſind beauftragt, Sie, H. Herren, gleich bei Ihrem erſten Zuſammentritte davon in Kenntniß zu ſetzen und die Regierung kann nicht zweifeln, daß Sie von gleichen Geſinnungen belebt, Ihre freudige Uebereinſtimmung damit ausſprechen werden."

In der erſten Kammer erhob ſich auf Aufforderung des Präſidenten die ganze Verſammlung einſtimmig, um damit ihre Uebereinſtimmung mit dieſer Erklärung der Regierung auszuſprechen. Eben ſo drückten in der II. Kammer alle Mitglieder, mit Ausnahme Richter's, durch Erhebung ihre

Zustimmung aus, und Mez fügte die verwahrende ausdrückliche Bemerkung bei, daß die Beschlüsse der National-Versammlung einer Anerkennung der einzelnen Stände und Regierungen zu ihrer Giltigkeit gar nicht bedürften, welcher Bemerkung Itzstein, Junghanns und Richter sich anschlossen.

Der oben entwickelte und in der Erklärung der Regierung vom 20. Juli ausgedrückte Gesichtspunkt, nebst dem erkannten ungeheuren Bedürfnisse, daß überhaupt eine Einigung zu Stande komme, war es nun, was die Regierung in ihrem ganzen Verhalten gegenüber der deutschen Frage leitete. Als die II. Kammer ihre nochmals unterbrochenen Sitzungen am 9. Oktober wieder eröffnete, sprach ich in der Anrede an dieselbe aus Auftrag des Großherzogs im Namen der Regierung die Ueberzeugung aus, „daß nur durch ein unbedingtes Anschließen aller deutschen Staaten an die Bestimmungen, welche die National-Versammlung zur Erfüllung ihrer großen Aufgabe (bezüglich auf die Gründung einer deutschen Verfassung) treffen werde, die deutsche Einheit, Macht, Größe und Freiheit begründet werden könne."

In Folge dessen wurden am 23. Oktober 1848 alle bis dahin erschienenen Reichsgesetze, und später jeweils die neueren, (in Uebereinstimmung mit den Ständen) durch das Regierungsblatt verkündet, sowie schon am 6. August die von der Centralgewalt angeordnete Beeidigung der Truppen mit Aufnahme des Reichsverwesers in die Eidesformel hier, wie in fast allen deutschen Ländern, in der verlangten Weise vorgenommen wurde.

§. 145.

Am 20. September erließ das Reichsministerium ein (durch öffentliche Blätter) bekanntes Rundschreiben bezüglich auf die Uebernahme der diplomatischen Vertretung der deutschen Staaten durch die Reichsgewalt, worauf die Regierung eine entsprechende und anschließende Antwort gab.

Am 19. Oktober 1848 wurde in der II Kammer wegen Zurückziehung der badischen Gesandtschaften und Aufhebung

des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Miniſter v. Duſch eine Interpellation gerichtet. Derſelbe berief ſich auf die der Centralgewalt auf ihr Rundſchreiben vom 20. September bereits gegebene zuſagende Antwort, und bemerkte, daß in ganz kurzer Zeit alle Geſandtſchaften, vorerſt mit Ausnahme der Pariſer, werden zurückgezogen werden. Der Pariſer Poſten müſſe noch beſetzt bleiben, bis die Reichsgewalt die Geſchäfte zu übernehmen in der Lage ſei, derſelbe alſo auch dort entbehrt werden könne. Der Miniſter äußerte hiebei: „Die Bedürfniſſe Deutſchlands laſſen darüber keinen Zweifel, daß für die vereinigten deutſchen Staaten nur eine politiſche Vertretung nach außen und zwar durch die Centralgewalt ſtattfinden ſoll. Nur in ihr bilden ſich alle politiſchen Kräfte zu einer Geſammtmacht erſten Ranges, und als ſolche müſſen wir uns der Welt feſt und unwandelbar darſtellen, als ſolche müſſen wir uns zur Vertretung unſerer großen gemeinſamen Intereſſen im Staatenverkehr geltend zu machen ſuchen, ſoll die Entwicklung unſerer Nationalwohlfahrt feſt geſichert ſein. Nur dadurch auch, daß überall deutſche Geſandte im Namen des Bundesreichs auftreten und dieſer Einen großen Geſammtmacht in ihren freundſchaftlichen Beziehungen zu andern Staaten, in Vertheidigung ihrer Intereſſen, in der Mitwirkung bei den Verhandlungen über alle großen europäiſchen Fragen, mit denen wieder unſer eigenes Schickſal innig verwandt iſt, Ausdruck verleihen, — kann das gerechte Verlangen der großen deutſchen Nation befriedigt werden, kann das Mißbehagen einer unſichern politiſchen Stellung in der Welt in ein beruhigtes wohlbegründetes Selbſtvertrauen übergehen."

Bald darauf wurden auch die Geſandtſchaften mit Ausnahme der Pariſer wirklich zurückgezogen.

In Betreff der Aufhebung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten erklärte der Miniſter in der II. Kammer, daß dazu die neuen Verhältniſſe keinen Anlaß geben, ſondern die hierher gehörigen Geſchäfte, es mögen auswärts Reichsgeſandte oder badiſche Geſandte uns vertreten, die

nämlichen, und für jetzt wegen der vielfachen Beziehungen zur Centralgewalt noch vermehrt seien. Gleichwohl wurde diese Frage an eine Commission gewiesen, auf deren Bericht es zu einer Berathung kam, bei welcher der Antrag gestellt wurde, daß die Reichsangelegenheiten an das Ministerium des Innern, und die Angelegenheiten des Großh. Hauses etwa an das Justiz=Ministerium übergehen, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aber aufgelöst werden sollte. Dieser Antrag wurde von der Regierung bekämpft und von der Mehrheit der Kammer, bis die Reichsverfassung festgestellt und in das Leben getreten sein werde, vorerst abgelehnt *).

§. 146.

Im Dezember 1848 kam die National=Versammlung mit der Berathung der Grundrechte zu Ende. Da in Frankfurt beabsichtigt war, dieselben sogleich und ehe noch die ganze Reichsverfassung zu Stand gekommen sein werde, zu verkünden und zum Vollzug zu bringen, so fand dies die Regierung bedenklich. Wir hielten (mit einem Theile der National=Versammlung) dafür, daß, da die Grundrechte nur einen Bestandtheil der Reichsverfassung ausmachen konnten, sie nur

*) Es wurde bei der Regierung vorläufig besprochen, welche Vorschläge hinsichtlich des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gemacht werden sollten, wenn die Reichsgewalt die Vertretung der einzelnen Staaten im Auslande übernehme. Die Absicht gieng dahin, daß die einzelnen Ministerien, in deren Geschäftskreis die Angelegenheiten gehören, die diesfallsigen Communicationen, statt wie bisher durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, künftig mit den andern deutschen Regierungen, oder mit der Reichsgewalt unmittelbar pflegen sollten, daß aber für die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und für die Reichsangelegenheiten, soweit diese die Gesammtverhältnisse des Staats und nicht nur einzelne Verwaltungszweige betreffen, ein eigener Minister im Staatsministerium bleiben sollte, der aber dann keines Ministerialkollegiums, sondern nur noch etwa eines einzelnen Rathes und eines Sekretärs bedurft hätte. Die obere Leitung der Posten und Eisenbahnen, welche das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bisher besorgte, wäre alsdann an das Ministerium des Innern, das ohnehin schon den Eisenbahnbau und den Wasser= und Straßenbau unter sich hat, übergegangen.

erſt mit dieſer zur Verkündung und zum Vollzuge kommen ſollten. Dies ſchien um ſo nothwendiger, als die Grundrechte, ſo groß deren Werth im Allgemeinen auch anzuerkennen war, doch durch einzelne Beſtimmungen theils in politiſcher, theils in ökonomiſcher oder ſocialer Hinſicht einerſeits die Unzufriedenheit der Bevölkerung zu vermehren geeignet waren*), und andererſeits die Schranken der Freiheit der Preſſe, der Vereine ꝛc. ꝛc. in einer für unſere Zuſtände gefährlichen Weiſe beſeitigten. In einer kleinen Denkſchrift wurden dieſe Bedenken zuſammengeſtellt, und dabei bemerkt: wenn die ganze Reichsverfaſſung in das Leben trete und jedem Einzelſtaate einen ſicheren Halt gewähre, ſo verſchwinden die erwähnten Gefahren, wenigſtens ſei dann eine feſte Ordnung gegründet und der verfaſſungsmäßige Zuſtand überall geſichert. Dieſe Denkſchrift ging an den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, um ſie dem Reichsminiſterium zu übergeben, mit dem Antrage, daß die Grundrechte nicht vor der Reichsverfaſſung beſonders verkündet werden, und daß die Centralgewalt, wenn ſie zu einem ſolchen Rückhalte nicht befugt wäre, die Frage in der National-Verſammlung ſelbſt nochmals in Anregung bringe. Um für dieſen Antrag eine größere Unterſtützung zu erlangen, wurden einigen anderen deutſchen Regierungen (insbeſondere den benachbarten) Abſchriften der erwähnten Denkſchrift behufs gleichmäßiger Schritte mitgetheilt**). Alsbald darauf am 27. Dezember 1848 verkündete

---

*) Zum Beiſpiel wegen Theilbarkeit der geſchloſſenen Hofgüter, wegen Uebernahme der Schulgelder (auch von wohlhabenden Eltern) auf die Gemeindekaſſen, wegen Ausdehnung des Rechts der gemeindebürgerlichen Annahme auf die Angehörigen anderer deutſchen Staaten und auf die Israeliten ꝛc.

**) Brentano wollte von der Denkſchrift in Frankfurt durch ein Mitglied der württembergiſchen Regierung Kenntniß erhalten haben, und machte mir deßhalb in der Sitzung vom 10. Februar einen Vorwurf. Er wußte aber die Sache nicht richtig, und behauptete, wir wollten die Grundrechte nicht anerkennen, ſondern im Widerſpruch mit unſern früheren Erklärungen das bekämpfte Vereinbarungsprinzip geltend machen, während wir nur veranlaſſen wollten, daß die Reichsgewalt ſelbſt die Grundrechte in die Reichsverfaſſung, wohin ſie gehören, aufnehme und bis zur Feſtſtellung der Letzteren die Verkündigung und den Vollzug der Erſtern aufſchiebe. Ich erklärte dies in der Kam-

aber der Reichsverweser die Grundrechte im Reichsgesetzblatte, und ihre weitere Verkündung erfolgte in mehreren Staaten, insbesondere in unseren Nachbarstaaten Württemberg und Hessen, weshalb dieselbe nach einer Großh. Entschließung vom 8. Januar 1849 am 12. Januar auch hier statthatte, jedoch mit dem Bemerken, „daß die Entwürfe der zum Vollzuge erforderlichen Gesetze den Ständen werden vorgelegt werden."

§. 147.

Viele Bestimmungen der Grundrechte sind ihrem Inhalte nach in Baden schon längst in gesetzlicher Geltung, Andere wurden durch die Erfüllung der Märzverheißungen in das Leben gerufen, oder wenigstens waren darüber den Ständen schon längst Gesetz-Entwürfe vorgelegt *). Auch über Sätze der Grundrechte, die unter diesen Verheißungen nicht begriffen waren, namentlich wegen Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und wegen Allodifikation der Bauernlehen, sind den Kammern schon im Juni 1848 und früher Gesetz-Entwürfe übergeben worden, und nun erfolgten nach der bei Bekanntmachung der Grundrechte gemachten Zusage weitere Vorlagen über Allodifikation der eigentlichen Lehen, über Aufhebung der Kautionen in Preßsachen (§. 56), so wie über Verhaftungen und Haussuchungen. Ferner wurde die Verordnung über die Privatschulen nach den Grundrechten abgeändert, und ein Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Todesstrafe **) vorgelegt.

---

mer, aber die revolutionären Blätter blieben bei Brentano's Angabe stehen und machten daraus gegen mich ein Agitationsmittel.

*) Zum Beispiel über die Aufhebung der Censur, über Geschwornengerichte, über die Unabhängigkeit der Richter, über die staatsbürgerliche Gleichstellung der Confessionen, über die Feudalrechte, über die Klagen gegen öffentliche Diener, über die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände.

**) Ich halte die allgemeine Aufhebung der Todesstrafe, die nun nur noch beim Standrechte, also in gewissen Fällen bei politischen Verbrechen übrig bleibt, für einen Mißgriff. Die Folgezeit wird es lehren, und wir werden sehen, wie die Volksmoral laut wird, wenn ein recht grausamer Raubmörder oder gewinnsüchtiger Giftmörder, oder ein Brandstifter, der planmäßig nicht nur viele Häuser in Asche verwandelt, sondern auch eine Anzahl Menschen um das Leben bringt,

Schon früher wurde die auf einen Beſchluß der Nationalverſammlung gegründete Anordnung der Centralgewalt, daß das Armeekorps auf 2 Prozent der Bevölkerung erhöht werde, zum Vollzuge gebracht, indem dazu die Vorbereitungen vorläufig nach den geſetzlichen Beſtimmungen über die außerordentliche Konſkription gemacht, und zur endgültigen Ausführung ein neues Geſetz an die Stände gebracht wurde. Dieſe Vermehrung des Armeekorps veranlaßte in der Bevölkerung viel Widerſtreben, und die Radikalen benützten dies als Agitationsmittel gegen die Regierung, da ſie zwar die pünktliche Vollziehung der Beſchlüſſe der Reichsgewalt, ſo weit dieſe ihnen günſtig ſchienen, als eine heilige Pflicht forderten, ſich ſelbſt aber denſelben im andern Falle nicht unterwerfen wollten. Die Regierung ſelbſt hatte an der Anordnung auch keine Freude. Wenn aber in irgend einem Punkte die Befugniß der Centralgewalt unzweifelhaft war, ſo war ſie es im Militärweſen, das früher von der Bundesverſammlung abhing. Dieſe Vermehrung des Armeekorps in Verbindung mit der in den Grundrechten ausgeſprochenen Aufhebung des Einſtandsweſens, worüber ebenfalls ein Geſetz mit den Ständen vereinbart wurde, hat die Bande der militäriſchen Ordnung weſentlich gelockert, da darnach die überwiegende Mehrzahl der Truppen aus wenig geübten Neulingen beſtand, welche kaum aus ihren durchwühlten Gemeinden herausgekommen, nicht ſo ſchnell an die militäriſche Disziplin gewöhnt waren, und durch junge Leute aus gebildeteren und von revolutionären Ideen erfüllten Klaſſen, die ſonſt Erſatzmänner geſtellt hätten, auch in ihren Kompagnien viel leichter verführt werden konnten, als ſchon länger dienende und an Gehorſam gewohnte Soldaten.

---

nur mit Zuchthaus beſtraft wird. Und doch mußte die Regierung mit dem Vollzuge des Artikels über den Erſatz der Todesſtrafe durch eine andere Strafe ſogar eilen, weil ſonſt bei der nahe bevorgeſtandenen Verhandlung über Struve und Blind geltend gemacht worden wäre, es beſtehe für die Hochverräther gar keine geſetzliche Strafe mehr.

§. 148.

Der wichtigste Gesetz-Entwurf, der zum Vollzuge der Grundrechte vorgelegt wurde, war der wegen anderer Zusammensetzung der I. Kammer in Folge der Aufhebung der Standesvorrechte. Die I. Kammer sollte darnach ebenfalls durch Volkswahl gebildet werden, und zwar nach drei Steuerklassen ähnlich dem, was später die Berliner Aufstellung der Reichsverfassung für die Wahlen zum Volkshause festsetzte. Die I. Kammer sollte aus 33 (statt bisher etwa 25) Mitgliedern bestehen. Das Land sollte in 11 Wahlkreise von je beiläufig 127,000 Seelen eingetheilt werden. Alle in einem Kreise angesessenen (selbstständigen) Bürger, die ein Steuerkapital im Großherzogthum haben, sollten (und zwar in direkter Wahl) mitstimmen. Die Höchstbesteuerten, welche mit einander ein Drittel der Steuerkapitalien, oder einzeln ein solches von wenigstens 12,000 fl. haben, sollten ein Mitglied zur I. Kammer wählen, die Nachfolgenden mit $^1/_3$ der Steuerkapitalien, oder einzeln mit wenigstens 3500 fl. wieder Eines, und die Uebrigen das dritte Mitglied. Nach angestellter Berechnung würde die Klasse der Höchstbesteuerten der Zahl nach etwa sieben, jene der Mittelbesteuerten etwa siebenzehn und die der Uebrigen etwa 76 Prozente der Wähler umfaßt haben. Die Gewählten sollten wenigstens 40 Jahre alt sein. Zugleich wurde auch hinsichtlich der zweiten Kammer bestimmt, daß sie nur aus 55 (statt bisher 63) bestehen sollte, und daß, sobald ein Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause in Wirksamkeit getreten sein werde, die jeweiligen *) Bestimmungen desselben über die Wahlart, über Wahlberechtigung und

*) Es war zu erwarten, daß das von der Nationalversammlung beschlossene, auf allgemeines Stimmrecht gegründete, Wahlgesetz, wenn die Reichsverfassung in Wirksamkeit trete, als unpraktisch bald geändert werde, in einer Weise, wie sie in andern freien Staaten (in England, Belgien, Nordamerika ꝛc.) in Geltung ist. Im Uebrigen ist schon der Einfachheit wegen und nach der Gleichheit des Grundes passend, die Wahlgesetze für die II. Kammer mit jenem für das Volkshaus des Reichs in Uebereinstimmung zu bringen.

Wählbarkeit auch bei den Wahlen zur II. Kammer Anwendung finden.

Die Zeitverhältnisse waren zur Erlassung eines solchen Gesetzes nicht günstig. Aber der Artikel 8 des Einführungsediktes zu den Grundrechten bestimmte, daß, wenn die wegen Abschaffung der Standesvorrechte nöthigen Verfassungs-Aenderungen nicht innerhalb 6 Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung herbeigeführt werden, auf die Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zu berufen sei. Da solche sogenannte konstituirende Versammlungen überall nur Unheil brachten, so konnten wir es darauf in unseren ohnehin unterwühlten Zuständen nicht ankommen lassen. Darum konnte die Regierung, obgleich sie gerne erwartet hätte, was in anderen Ländern geschehe, die Sache nicht länger verschieben. Um nun die Landtagsverhandlungen, die ohnehin schon so lange gedauert hatten, endlich an ein Ziel zu bringen, übergab sie am 13. April den Ständen den erwähnten Entwurf, worin den Ideen der Zeit Rechnung getragen, und doch das erhaltende Prinzip der I. Kammer durch Bevorzugung der Hochbesteuerten thunlich gewahrt war.

Die II. Kammer trat dem Entwurf mit einigen Aenderungen bei, die Verhandlungen in der I. Kammer wurden aber durch die Mairevolution unterbrochen, und damit ist die Sache überhaupt in eine neue Lage gebracht.

§. 149.

In Beziehung auf die Reichsverfassung, insoweit sie den Organismus und die Wirksamkeit der Reichsgewalt betraf, hatte die Regierung nach der Lage und den Verhältnissen unseres Landes stets das größte Interesse, daß überhaupt sobald als möglich eine Einigung zu Stande komme. Bei der wichtigsten Oberhauptsfrage war ihre Wirksamkeit ohnehin nicht von großer Bedeutung *). Nur mußte sie im

*) Es war nicht nöthig, darüber je eine Kollektivansicht der Regierung auszusprechen. Es mochte eine Meinung aus dem hochwichtigen Ge-

Interesse ihres Landes, sowie des Gesammtvaterlandes wünschen, daß die einheitliche Macht jedenfalls stark werde.

Dieser Gesichtspunkt und verschiedene öffentliche Nachrichten von Planen, wornach einzelne Fürsten Deutschlands auf Kosten Anderer bevorzugt werden sollten, veranlaßten eine Note an den Bevollmächtigten in Frankfurt vom 8. Januar 1849, wornach derselbe der Centralgewalt folgende Erklärung abzugeben hatte:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat vom ersten Augenblick an, wo die politische Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaat sich unaufhaltsam zu entwickeln begann, die Ueberzeugung in sich getragen, daß nur ein einiges, mächtig geführtes und zusammengehaltenes Deutschland den Bedürfnissen der Nation und den Forderungen der Zeit genügen könne. Er hat im Einklang mit seinen Ständen erklärt, wie es hier wiederholt erklärt wird: daß er bereit sei, jedes gleichmäßig von ihm, wie von allen andern Bundesgenossen zu verlangende Opfer zu bringen, das zur Erreichung des großen Zieles nothwendig wäre. In getreuer Festhaltung an dieser Gesinnung wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog auch in dem jetzigen, für die Entscheidung so bedeutenden Zeitpunkte die offene und ausdrückliche Erklärung nicht zurückhalten, daß Er keinen Anstand nehmen werde, wenn ein einziges, und selbst ein erbliches Oberhaupt an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden sollte, sich demselben in allen großen, gemeinsam-deutschen Angelegenheiten nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie endgültig zu Stande kommmen werden, unterzuordnen."

---

sichtspunkte, daß das ganze Deutschland in das gleiche Einigungsverhältniß eintrete, sich zur Direktorialform, und eine andere wegen des in dem Dualismus liegenden Hemmnisses in Rücksicht auf die stärkere einheitliche Gewalt zum einheitlichen erblichen Oberhaupt neigen, so konnte die Regierung darauf keinen Einfluß üben, sie mußte die Frage der Nationalversammlung, in welcher beide Interessen vertreten waren, überlassen, und der moralischen Macht, die der Ausspruch derselben nach den damaligen Verhältnissen auf die Lösung des Zwiespaltes unter den großen Mächten selbst üben mochte. Die Regierung hätte ihre Anerkennung eben so wenig versagt, wenn die Entscheidung in anderer Richtung, als es dann wirklich geschah, ausgefallen wäre, obgleich die österreichische Verfassung vom 4. März die Ueberzeugung mehr hervorrief, daß eine bundesstaatliche Vereinigung mit Oesterreich auch bei Annahme der Direktorialform an dem Willen oder Können Oesterreichs jedenfalls scheitern würde. Jetzt werden wohl wenige mehr der Meinung sein, daß die Reichsverfassung, wenn in der National-Versammlung die großdeutsche Partei geflegt hätte, eher zum Vollzuge gekommen wäre. Es wären ihr nicht nur einige demokratische Bestimmungen, welche in Berlin Anstand erregten, im Wege gestanden, sondern das Haupthinderniß wäre in dem Umfange der Reichsgewalt überhaupt gelegen, da Oesterreich nach seiner Verfassung vom 4. März, wenn es auch an der Spitze gestanden wäre, sich einer solchen Reichsgewalt für seine deutschen Länder in keinem Falle hätte unterwerfen können.

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog glaubt mit dieſer entgegenkommenden Erklärung nicht blos als deutſcher Fürſt im Sinne der Zeit zu handeln, ſondern auch gegen ſein eigenes Volk eine der ſchönſten Pflichten zu erfüllen, indem Er ſich bemüht, ſeinerſeits dahin mitzuwirken, daß das große Einigungswerk nicht ſcheitere, und dazu beizutragen, daß ſein Volk der Wohlthaten eines großen, mächtigen Vaterlandes in vollem Maße theilhaftig werde. Der innern, eigenthümlichen Entwicklung ſeiner nächſten geiſtigen und materiellen Wohlfahrt vorzuſtehen, wird fortwährend die treue Sorge Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bleiben, damit das badiſche Volk ſtets als ein würdiges Glied im Zuſammenhange des großen Ganzen erſcheine."

Die II. Kammer ſprach ſich in einem Beſchluſſe vom 11. Januar 1849 mit allen Stimmen gegen acht auf einen Antrag des Abgeordneten Dennig (unter Widerſpruch des Vereinbarungsprinzips) ganz entſchieden für einen ſtarken und einigen deutſchen Bundesſtaat und dafür aus, daß „das deutſche Reichsoberhaupt im Einklange mit dem Weſen des Bundesſtaates beſtellt, und weder eine fürſtliche Trias, noch ein ſchwankender Turnus, noch ein Wahlreich an die Spitze des deutſchen Reichs geſtellt, ſondern die erbliche Monarchie, wie in den einzelnen deutſchen Staaten, ſo auch in dem ganzen Bundesſtaate als die leitende Spitze gewahrt werde."

§. 150.

So ſehr die Regierung für eine ſtarke Reichsgewalt war, und ſo willig der Großherzog dieſer als der Vertreterin der Geſammtheit Opfer bringen wollte, ſo ſehr wurde jedem Verſuche, ungleichartige Opfer zu fordern, und einzelne Fürſten und Länder ohne oder gegen das Intereſſe der Geſammtheit zum Vortheile der Könige zurückzuſetzen, zum Voraus begegnet. Als ernſtliche Plane dieſer Art bekannt wurden und mehr Umfang gewannen, erging an den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt im Februar 1849 eine Inſtruktion, wie er in dieſer Beziehung gegenüber der Centralgewalt und den Bevollmächtigten der Einzelſtaaten, die Rechte Badens wahrend, ſich auszuſprechen habe. Am 19. Februar theilte die Frankfurter Oberpoſtamtszeitung dieſe Inſtruktion wörtlich mit. Sie lautet:

Schon ſeit einiger Zeit ziehen ſich Artikel durch die öffentlichen Blätter, welche bald auf gemachte Vorſchläge einer Mediatiſirung der ſogenannten kleineren Staaten, „beziehungsweiſe" deren Vereinigung mit den

„sechs bestehenden Königreichen" hindeuten; bald wieder „beruhigend" versichern, es sei von keiner Einverleibung der andern Staaten die Rede, sondern blos von einer Eintheilung Deutschlands in sechs Kreise, und die „sechs Könige" seien nur „beispielsweise" als die „natürlichen" Vertreter ihrer Kreise aufgeführt; bald endlich von einem engeren Reichsrathe der „königlichen Bevollmächtigten" und von einem größeren Reichsrathe für die übrigen Bevollmächtigten sprechen. Der Regierung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs sind diese und viele andere in ähnlicher Richtung verfaßte Artikel nicht entgangen; sie hat ihnen aber keine Bedeutung beigelegt. Sie mochte nicht an das Bestehen von Sonderplanen glauben, theils aus Vertrauen auf die andern Regierungen, theils weil sie die Verwirklichung solcher Plane in einer Zeit, wo Nichts der öffentlichen Prüfung der deutschen Nation entgehen kann, und wo nur rechtlich oder natürlich wohlbegründete Ansprüche eine Anerkennung zu erwarten haben, nicht für möglich hält. Wir halten es in der That nicht für möglich, daß wir heutzutage eine Wiederholung der Wiener Kongreßpolitik erleben sollten.

Beruhigt durch diese Ueberzeugung und durch den Rückblick auf die ganze bisherige politische Handlungsweise der großh. Regierung, mußten wir gleichwohl einer Stelle in der k. k. österreichischen Note vom 4. d. M. an das Reichsministerium unsere besondere Aufmerksamkeit widmen, in der es heißt:

„Zugleich wurde (der k. preußischen Regierung) vorgeschlagen, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinsam mit den Fürsten, und zwar zunächst mit den Königen Deutschlands zu beginnen."

Durch eine solche, wenn auch nur vorläufige Ausschließung hätten sich offenbar Baden und die übrigen deutschen Staaten in ihrer Ehre und ihrem Rechte verletzt fühlen müssen, während die große gemeinsame deutsche Sache dadurch gefährdet werden konnte. Nachdem nun dieser Vorschlag aufgegeben worden, glauben wir uns auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die neuen Missionen an einige norddeutsche und süddeutsche Höfe nicht dazu bestimmt sind, ihn in anderer Weise wieder aufzunehmen.

Wir wollen hier nicht ausführlich hervorheben, daß eine bei den königlichen Höfen gezogene Demarkationslinie, wenn überhaupt eine solche gezogen werden müßte, als eine rein willkührliche erscheint, die auf keiner rechtlichen Grundlage ruht; — wir wollen nicht daran erinnern, daß es ja, wie bekannt, seiner Zeit nur von der Entschließung des Kurfürsten von Baden abhing, gleich andern Kurfürsten den Königstitel anzunehmen, und daß er auf der Höhe stand und steht, ihn mit demselben Anspruch, mit derselben Ehre und Kraft zu führen, wie andere seiner Bundesgenossen. Auch davon wollen wir nicht reden, daß, wenn man einmal eine Gränzlinie zu ziehen für nöthig fände, man ein Land wie Baden von nahezu anderthalb Millionen Bevölkerung, von solcher Bedeutung als Glied des Ganzen durch seine intensiven Kräfte, durch seine lebenskräftige staatliche Entwicklung, durch seine geistige, politische, industrielle, und kommerzielle Kulturstufe nicht so unbeachtet bei Seite liegen lassen dürfte, weil sein Regent nicht den königlichen Titel führt. Wir legen auf einen ganz andern Grund hier alles Gewicht, nämlich darauf, daß eine Vereinbarung unter den Staaten zum Zweck der Verständigung mit der National Versammlung, um das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschlands in der Bildung einer kräftigen Zentralgewalt, nach dem ausgesprochenen Nationalverlangen, zu befriedigen, sich nothwendig auf die Interessen und Rechte aller deutschen Staaten ausdehnen müßte, und daher nur eine gemeinsame von allen Staaten zugleich sein könnte.

Es leuchtet ein, daß unser Ziel nur durch Opfer von allen Seiten zu erreichen ist, und daß daher eine vorläufige Vereinbarung unter einzelnen Staaten, weit entfernt, das große Werk zu fördern, nur neue Hindernisse der Verständigung hervorrufen müßte; es leuchtet ein, daß eine solche Verständigung nur in Frankfurt selbst, dem allgemeinen Vereinigungspunkte der deutschen Staaten, wo alle Ansichten und Forderungen zusammenströmen, und gegenseitig geläutert, berichtigt, und gewürdigt werden können, und wo alle Bevollmächtigten unter sich sowohl, als mit der Zentralgewalt und mit der National-Versammlung in steter Berührung und Wechselwirkung stehen, den einzigen günstigen, den einzigen möglichen Boden finden könne.

Ueberhaupt sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wenn es Ernst und Wahrheit damit werden soll, daß in dem in sich einigen Deutschland die einzelnen lebenskräftigen Glieder sich frei vertrauend und sicher strebend bewegen sollen, der alte Weg diplomatischer Verhandlungen unter einzelnen deutschen Regierungen über allgemeine deutsche Angelegenheiten verlassen werden müsse. Dergleichen Verhandlungen haben schon dem ehemaligen Bundestag den letzten Lebensnerv gelähmt, und sind dem Geiste, der durch die neue Schöpfung wehen soll, gänzlich entgegen.

Die Regierung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs kann und will nicht voraussetzen, daß Partikularvereinbarungen der oben bezeichneten Art, wenn sie wirklich stattfänden, irgend Etwas enthalten, das den Rechten Badens zu nahe träte, und wogegen sie den feierlichsten Widerspruch erheben müßte.

Wie weit bis zur äußersten Gränze alles Nothwendigen Se. königl. Hoh. der Großherzog der gemeinsamen großen Sache des Vaterlandes, aber auch nur dieser, gleichmäßig mit Allen, seine Opfer zu bringen bereit sei, Das ist in der großherzoglichen Erklärung vom 8. v. M. bestimmt genug bezeichnet. Eben so bestimmt müßten wir aber auch erklären, daß Se. königl. Hoh. es niemals mit seiner Gesinnung und seiner Pflicht als Regent gegen sein Land vereinbarlich finden könnte, irgend einer Zumuthung, die unter dem Vorgeben engerer politischer Einigung nur einem Partikularinteresse zugute käme, ohne daß das wahre Bedürfniß der Nation befriedigt würde, oder den auf den bloßen Königstitel gebauten Ansprüchen Anderer zu weichen.

Der Großherzog steht auf dem Boden der Gleichberechtigung, und wird diesen Boden bis zur Vollendung des deutschen Verfassungswerks, zu der er mit aller Hingebung beitragen wird, nicht verlassen. Keinem Staate wird er von diesem Standpunkte aus das Recht anerkennen, durch eine Vereinbarung mit andern, an der er nicht Theil genommen und zu der er nicht zugestimmt hätte, über irgend Etwas zu verfügen, das in die Sphäre seines Rechts gehört, indem er nur der Gesammtheit auf den Grund des deutschen Verfassungswerkes Opfer zu bringen bereit ist. Der Großherzog wird, Das sind wir überzeugt, in dieser geraden, gerechten, und deutschen Gesinnung von der Stimme und den Kräften seines Volkes und von der öffentlichen Meinung der deutschen Nation unterstützt werden" *).

*) Der österreichische Gesandte machte einige Zeit nachher mündliche Mittheilung von einer Note, worin versichert war, daß Oesterreich keine den Großherzog oder das Land beeinträchtigende Absichten hege, und sich mit seinen an die Könige gerichteten Anträgen nur darum auch nicht hierher gewendet habe, weil es nach der badischen Erklärung vom 8. Januar hier keinen Anklang hätte erwarten können. Bald darauf theilten übrigens öffentliche Blätter Aktenstücke mit, nach deren Inhalt eine nicht unbedeutende Rechtsungleichheit zwischen den Königen (als Kreisvorständen) und den ihnen zugewiesenen andern Staaten im Plane lag.

Sowohl in Beziehung auf dieſe Inſtruktion, als auf die Erklärung an die Centralgewalt vom 8. Januar kamen eine Menge Zuſtimmungsadreſſen aus dem Lande *) und in den conſervativen Blättern. Die revolutionären Blätter hatten auch hier allerlei zu tadeln, um nichts anzuerkennen, was von der Regierung ausgehe.

§. 151.

Welchen Gang nun die Berathungen der Nationalverſammlung über die Reichsverfaſſung und insbeſondere über die Oberhauptsfrage nahmen, habe ich hier nicht anzuführen. Es genügt zu bemerken, daß dieſelben am 28. März zu Ende gingen, und daß die Erblichkeit der einheitlichen Oberhauptswürde mit einer kleinen Mehrheit ſiegte, ſofort am 29. März der König von Preußen zum deutſchen Kaiſer gewählt wurde.

Im Anfange erhob faſt überall, namentlich im Südweſten Deutſchlands, die revolutionäre Partei ein gewaltiges Geſchrei gegen dieſe Reichsverfaſſung und insbeſondere gegen die Erledigung der Oberhauptsfrage, gegen welche die ganze Linke in der Nationalverſammlung mit wenigen Ausnahmen geſtimmt hatte. Erſt als auch einige Könige dagegen Abneigung zeigten, und ſelbſt der König von Preußen die unbedingte Annahme verweigerte, wendeten ſich die Revolutionäre und ſtellten die Reichsverfaſſung als ihr Panier auf, um auf dieſe Weiſe einen Sturm zu erregen, ſich ſtützend auf die behauptete ausſchließliche konſtituirende Gewalt der Nationalverſammlung. Die Conſervativliberalen ſprachen ſich dagegen, insbeſondere in Baden, ſogleich Anfangs für die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung aus, indem ſie namentlich in der Ausdehnung der Reichsgewalt und in der Einſetzung eines erblichen Oberhaupts nicht nur eine feſtere

*) Eine Dankadreſſe für die Erklärung vom 8. Januar von Pforzheim vom 15. des nämlichen Monats war von 400 dortigen Bürgern unterſchrieben. Es wurde aufmerkſam gemacht, daß dies gerade dieſelbe Zahl ſei, deren Heldentod in der Schlacht von Wimpfen ihrer Vaterſtadt ſo glänzenden Ruhm gebracht hat.

Begründung der deutschen Einheit, sondern auch eine kräftige Stütze der bei so vieler Freiheit doppelt nothwendigen Ordnung fanden *).

Die badische Regierung sah die großen Gefahren herannahen. Sie hielt für möglich, daß eine allgemeine Annahme der Reichsverfassung etwa unter Vorbehalt einer alsbaldigen Revision mit einfacher Stimmenmehrheit den Sturm beseitige. Sie wollte ihrerseits nichts versäumen, um die Bevölkerung vor neuen Revolutionsstürmen zu bewahren und zugleich in der Sache selbst die ungeheuern Vortheile nicht zu verlieren, welche die Einigung des großen Vaterlandes der Gesammtheit und den einzelnen Theilen bringen würde. Sie entschloß sich daher, in der noch schwankenden Lage der Sache mit einer öffentlichen Anerkennung hervorzutreten. Am 11. April 1849 beauftragte sie den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, folgende Erklärung an dieselbe abzugeben:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog, im Einklange mit seinen Ständen von dem fortdauernden Bestreben geleitet, dem Zustandekommen des deutschen Verfassungswerkes keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, erkennt die aus den Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung vom 27. und 28. März hervorgegangene Reichsverfassung und Wahl des Oberhauptes beistimmend an, hofft auf eine baldige Vereinbarung hinsichtlich der vorbehaltenen hochwichtigen Verhältnisse mit Oesterreich, und vertraut die allerdings wünschenswerthen Verbesserungen der deutschen Verfassung einer nachfolgenden Revision. Der Großherzog würde glücklich sein, wenn er einer allseitigen Uebereinstimmung begegnete, in welcher die große politische Bewegung des verflossenen Jahres ihren sichern Ruhepunkt der Befriedigung finden könnte."

---

*) Am Ostermontag den 9. April waren Abgeordnete von 30 vaterländischen Vereinen, Freunde der Ordnung, hier versammelt und unterzeichneten drei Adressen für die Anerkennung der Reichsverfassung, die Eine an die deutschen Bruderstämme, die Andere an die National-Versammlung, und die Dritte an den Großherzog.

„Sollte aber wider Hoffen der Fall eintreten, daß außer Oesterreich, für welches die Beschlüsse der Nationalversammlung Vorbehalte machen, auch noch hinsichtlich anderer deutschen Staaten ein Anschluß durchaus nicht zu erwirken wäre, und somit die Beschlüsse der Nationalverlung als solche nicht zum Vollzuge kommen, so würden Se. Königl. Hoheit unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Stände zu weitern Schritten und Erklärungen sich veranlaßt sehen, in welcher Beziehung dem Großh. Bevollmächtigten noch besondere Instruktionen zugehen werden."

§. 152.

Diese Anerkennung der Reichsverfassung mit den spätern Consequenzen wurde in der neuen Zeit mehrfach getadelt. Ein sonst geschätztes Blatt sprach von der Verblendung, in der sich die badische Regierung in dieser Sache befunden habe. Sei dem, so theilten wir doch diesen Zustand der Verblendung mit 29 andern deutschen Regierungen, welche in gleicher Weise die Anerkennung der Reichsverfassung aussprachen unselbst bei der Königl. Preußischen Regierung auf Annahme drangen. Auch die letztere war damals sichtbar im Schwanken, und wie ein Mann, der in Berlin von dem Stande der Dinge genaue Kenntniß hatte, versicherte, stand in naher Aussicht, daß der König auf eine provisorische Annahme der Reichsverfassung in der Art eingegangen wäre, daß er den Reichstag nach Maßgabe der Reichsverfassung und nach dem Reichswahlgesetz sogleich berufe, um mit ihm die nöthig erachteten Verbesserungen in Berathung zu nehmen, nach deren Ergebniß die definitive Erklärung über die Annahme vorbehalten geblieben wäre. Darnach wäre das ganze Verfassungswerk einsweilen in Wirksamkeit getreten und ein endliches Ziel am leichtesten zu erreichen gewesen. Die zu raschen Beschlüsse der Nationalversammlung vom 4. Mai 1849 hinderten aber die Preußische Regierung, diesen Weg zu betreten, und nun erst war der Bruch entschieden.

§. 153.

Der Nachsatz in der Großherzoglichen Erklärung vom 11. April wegen des Vorbehalts weiterer Schritte für den Fall, daß die Reichsverfassung wegen des Widerstands anderer deutschen Staaten wider Hoffen nicht nach ihrem, auf alle deutschen Staaten (mit Vorbehalten für Oesterreich) lautenden, Inhalte in's Leben geführt werden könnte, hat zwar nicht im Anfange, wohl aber nach einiger Zeit vielfache Anfechtungen in der Presse und in Versammlungen erlitten. Der Vorbehalt wurde verdreht und von der revolutionären Partei wie alles Andere zur Verdächtigung der Regierung ausgebeutet, und doch war dem Nüchternen nichts natürlicher, als gerade jener Vorbehalt.

Merkwürdigerweise wurde derselbe sogar in der Württembergischen Kammer getadelt, und zwar da und dort gerade von solchen, welche später dem Dreikönigsbündnisse vorzüglich aus dem Grunde sich nicht anschließen wollten, weil dasselbe wegen des Widerstands einiger Königreiche nicht das ganze Deutschland (mit Ausnahme Oesterreichs) umfassen würde. Gerade einen solchen Fall mußte man auch bei der Frankfurter Aufstellung für möglich halten. Es wurde aber für diesen Fall der Beitritt nicht, wie es jetzt von anderer Seite geschieht, abgelehnt, sondern nur eine weitere Erklärung vorbehalten. Zu diesem Vorbehalte war um so mehr Grund vorhanden, als ähnliche Plane eines solchen Bündnisses freiwillig Zustimmender mit thunlicher Berücksichtigung des Inhalts der Beschlüsse der National-Versammlung, bis dereinst die Reichsverfassung mit den nöthig erachteten Modifikationen allgemeine Anerkennung gefunden haben werde, schon im März 1849 gemacht wurden.

Um nun die vielfach aufgetauchten Bedenken über die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung von Seite Badens zu beseitigen, kündete der Abgeordnete Lamey über den Sinn des in der Erklärung vom 11. April enthaltenen Vorbehalts eine Interpellation an, welche der Staatsrath von

Stengel in der Sitzung der II. Kammer vom 27. April im Namen der Regierung folgendermaßen beantwortete:

„Die großherzogliche Regierung hat die Reichsverfassung und Oberhauptswahl unbedingt anerkannt. Diese Verfassung ist aber, wie ihre Entstehung und ihr Inhalt darthut, für das gesammte Deutschland gegeben, und nur hinsichtlich Oesterreichs ein Vorbehalt gemacht. Die Verfassung würde in manchen Punkten, namentlich hinsichtlich des Verhältnisses zur Zentralgewalt, hinsichtlich der Stimmenvertheilung und dergleichen, andere Bestimmungen erhalten haben, wenn sie nicht für das ganze deutsche Reich, sondern nur für eine Verbindung eines Theils der deutschen Staaten gegeben worden wäre.

„Soll aber nach der Reichsverfassung, wie sie vorliegt, das gesammte Deutschland (vorbehaltlich besonderer Verhältnisse Oesterreichs) ein Bundesstaat werden, so setzt Dies voraus, daß der Beitritt aller deutschen Staaten erwirkt werde.

„Der einzelne Staat kann für sich den Bundesstaat nicht ausmachen: es bedarf dazu des Zutritts der andern, mit denen er zu einem Bundesstaat vereinigt werden soll.

„Es wird nun Sache der Nationalversammlung und der Zentralgewalt sein, diejenigen Schritte zu thun, welche den Beitritt aller Staaten, beziehungsweise den Bundesstaat, wie er beschlossen ist, zu verwirklichen im Stande sind.

„Die großherzogliche Regierung ist bereit, hiezu mitzuwirken, so wie sie überhaupt im Interesse einer festen Rechtsordnung und im Interesse der Einheit und Macht Deutschlands wünscht und hofft, daß das Werk möglichst bald zu Stande komme.

„Die Cirkulardepesche der königl. preußischen Regierung vom 3. April enthält aber neue Vorschläge. Einmal spricht sie von Bedingungen und weitern Vereinbarungen hinsichtlich der Verfassung, und zum Andern will sie nur eine Verbindung unter denjenigen Staaten, deren Regierungen freiwillig beitreten.

„In Erwiderung hierauf erklärte die badische Note vom 11. dieses Monats, daß die großherzogliche Regierung die Oberhauptswahl und die Reichsverfassung, wie sie gegeben sei, anerkenne, und die wünschenswerthen wesentlichen Verbesserungen der letztern der Zukunft vertraue. Nur wenn der Bundesstaat, wie er durch die Nationalversammlung beschlossen ist, wegen was immer für Hindernissen nicht durchgeführt werden könnte, dürfte von den in der Preußischen Cirkulardepesche vom 3. dieses Monats angedeuteten neuen Verhandlungen wegen eines engern Bündnisses auf andern Grundlagen die Rede sein.

„Die großherzogliche Regierung wollte aber auf diesen unverhofften Fall noch gar nicht eingehen, sondern hat sich je nach dem Verlaufe der Dinge im Schlußsatze der Note vom 11. dieses Monats weitere Instruktion vorbehalten. Sie mußte dies um so mehr thun, als sie, wenn der von der Nationalversammlung beschlossene Bundesstaat aufgegeben, und eine andere, kleinere Verbindung eingegangen würde, nur in besonderer Vereinbarung mit den Ständen handeln könnte.

„Im Uebrigen enthält der erwähnte Vorbehalt in der Note vom 11. dieses Monats keinen Aufschub des badischen Beitritts zum Bundesstaate. Baden ist vielmehr, sobald der Bundesstaat überhaupt ins Leben tritt, unbedingt dabei, ohne vorher die Erledigung der Verhandlungen mit allen andern Staaten abzuwarten, und es ist bereit, mitzuwirken, daß der Bundesstaat so, wie er von der Nationalversammlung beschlossen ist, seinem ganzen Umfange nach so bald als möglich zu Stande komme. Der gedachte

Vorbehalt bezieht sich nur auf den unverhofften Fall, daß, der Beitrittserklärung von Baden und einigen andern Staaten unerachtet, die Reichsverfassung so, wie sie für das gesammte Deutschland gegeben ist, doch nicht zum Vollzuge gebracht werden könnte, beziehungsweise wieder aufgegeben würde. Ob diese Voraussetzung schon als vorhanden zu betrachten sei, wenn auch nur einzelne wenige Staaten zum Beitritt nicht vermocht werden könnten, wird einerseits von der Bedeutung dieser Staaten für die Gesammtheit und von der noch verbleibenden Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Länder des Bundesstaates abhängen, und andererseits werden, wenn der Fall eintreten sollte, darüber die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung, die ihrem Werke eine bundesstaatliche Verbindung von ganz Deutschland zu Grunde legte, abzuwarten sein.

„Es ist daher nicht thunlich, für diesen unverhofften Fall, der unter den verschiedenartigsten Voraussetzungen eintreten könnte, wegen Rückgängigkeit des begonnenen Werkes, und wegen Dessen, was dann zu thun sei, schon jetzt bestimmte Erklärungen zu geben oder Instruktionen zu ertheilen."

Diese Erklärung der Regierung wurde an eine Kommission gewiesen, welche am 28. April darüber Bericht erstattete, worauf die Kammer einen einstimmigen Beschluß dahin faßte, daß sie in den Erklärungen der Regierung eine unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung finde, die den Eintritt nicht erst von den weitern Verhandlungen mit allen andern deutschen Staaten abhängig mache ꝛc.

§. 154.

Inzwischen wurde auch der König von Württemberg durch eine große Volksbewegung am 25. April zur Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung einschließlich der von ihm zuerst verworfenen Bestimmungen über die Oberhauptsfrage genöthigt *), und in der Rheinpfalz kam es zu einem großartigen

*) Die Erklärung lautete:

„Se. Majestät der König von Württemberg nimmt in Uebereinstimmung mit seinem Ministerium die deutsche Reichsverfassung, einschließlich des Kapitels über die Reichsoberhauptsfrage und der im Sinne dieser Verfassung zu verwirklichenden Lösung derselben, sammt dem Reichswahlgesetze an."

„Zugleich soll der württembergische Bevollmächtigte dahin instruirt werden, zu erklären, daß die württembergische Regierung nichts dagegen einzuwenden habe, wenn Se. Majestät der König von Preußen, welcher das Erbkaiserthum nicht annehmen will, unter den vorliegenden Umständen sich für jetzt mit Zustimmung der deutschen National-Versammlung an die Spitze Deutschlands stelle."

Dem ersten Satze waren am 24. April noch die Worte angehängt: „unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß dieselbe in Deutschland in Wirksamkeit trete." Auf Verlangen der Kammerkommission wurden dann auch diese Worte noch weggelassen, weil sie

Aufstande, der von einem Reichskommissär (Eisenstuck), soweit es sich dabei um gewaltsame Durchführung der Reichsverfassung handelte, noch unterstützt wurde. Gleiche Versuche von größerem oder geringerem Umfange kamen in Sachsen und in verschiedenen Theilen Preußens vor, sowie da und dort (auch in Franken) sonstige sehr stürmische Kundgebungen.

Welchen Eindruck alle diese Erscheinungen in dem ohnehin so aufgeregten Baden machten, ist leicht zu erklären. Als auf Anordnung der Centralgewalt ein Bataillon von Mannheim nach Landau marschiren sollte, wurden von dortigen Einwohnern dem Abzuge Hindernisse in den Weg gelegt, bis der Auftrag der Reichsgewalt nachgewiesen war. Von vielen Seiten kamen Petitionen oder öffentliche Erklärungen (eine solche in sehr heftigem Tone von den Gemeindebehörden in Mannheim), daß man der Rheinpfalz zu Hilfe kommen soll, und daß jedenfalls keine baierischen oder andere Truppen von Staaten, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannten, durch das Land gelassen werden. Auch die Freunde der Ordnung wurden in die Agitation hineingerissen, weil sie bei der offenen Lage der Dinge aus den dem Vollzuge der Reichsverfassung gemachten Hindernissen eine allgemeine Zerstörung hervorgehen sahen. Ein Beleg hiefür sind die vielen Kungebungen der vaterländischen Vereine und ihres Mannheimer Vororts, sowie die Erklärung der konservativen Karlsruher Bürgerwehr, welche bei verschiedenen Anlässen durch die That gezeigt hat, wie sie sonst mit Muth und Aufopferung für die Sache der Ordnung einstehe. Diese Erklärung lautet:

An die Bürgerwehren und sämmtlichen Bürger des badischen Landes.

Die hiesige Bürgerwehr hat in einer heute abgehaltenen Versammlung die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt. Wir theilen Euch dieselben mit dem

---

nach der Aeußerung der Minister sich von selbst verstehen. Also hier wurde das, was der Vorbehalt in der badischen Note vom 11. April nur mit andern Worten ausdrückte, allseitig als sich von selbst verstehend erachtet.

Ersuchen mit, ähnliche Beschlüsse zum Schutze unserer bedrohten Reichsverfassung aufzunehmen und zu vollziehen.

1) Die Regierung auf das dringendste zu ersuchen, daß sie sogleich nach dem Erscheinen der Reichsverfassung im Regierungsblatt die Vereidigung auf dieselbe gleich der auf die Landesverfassung vornehme.

2) Die Karlsruher Bürgerwehr ist bereit, die Reichsverfassung gegen jeden verfassungsverletzenden Angriff zu vertheidigen.

3) Die Karlsruher Bürgerwehr fordert sämmtliche Bürgerwehren des Landes auf, sich in demselben Sinne zu erklären und sich zum Einstehen für die Reichsverfassung bereit zu halten.

4) Die Karlsruher Bürgerwehr fordert insbesondere die badische Regierung auf, bei der Zentralgewalt schleunigst die nöthigen Schritte zum Schutze des Nachbarlandes Rheinbayern, welches sich für die Reichsverfassung ausgesprochen, zu thun; namentlich wolle die Centralgewalt keinerlei Durchmärsche von Truppen solcher Staaten, die die Reichsverfassung nicht anerkannt haben, nach Rheinbayern gestatten.

5) Die Karlsruher Bürgerwehr erläßt einen Aufruf an ihre Kameraden in Württemberg und Hessen, in derselben Weise das Ihrige zum Zweck der Aufrechthaltung der Reichsverfassung und insbesondere zum Schutze Rheinbayerns einzuleiten.

6) Mit dem Vollzug dieser Beschlüsse ist der Gemeinderath und das Heerschaar-Kommando beauftragt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1849.

Das Heeerschaaren-Kommando. C. Gerber, Oberst.

Der Gemeinderath. Malsch.

§. 155.

Als die Reichsverfassung im Reichsgesetzesblatt erschienen war, wurde dieselbe in Folge der frühern allgemeinen Schlußfassung und in Uebereinstimmung mit der in der Erklärung vom 11. April ausgesprochenen Anerkennung nach einer großh. Anordnung vom 4. Mai 1849 auch im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Am 10. Mai, als die Lage wegen der auswärtigen Aufstände und der eigenen großen Bewegung im Lande immer bedrohlicher wurde, fand man noch weiter nöthig, selbst die von der II. Kammer verlangte, in der Reichsverfassung vorgeschriebene, Beeidigung auf dieselbe einzuleiten, um damit den durch die revolutionäre Partei erregten und zu gefährlicher Agitation benützten, Argwohn, als sei die Anerkennung nicht ernstlich und aufrichtig gemeint, zu beseitigen *). Es wurde

*) Sogleich darauf traf die Nachricht ein, daß die Centralgewalt selbst die vorläufige Beeidigung nicht haben wolle, weßhalb man mit derselben diesfalls in's Benehmen trat, und vorerst nur an einigen Orten, wo die Umstände es am dringendsten machten, am 13. Mai mitten im Sturme die Beeidigung vornehmen ließ. Die nun ausgebrochene Revolution machte den weitern Erwägungen und Anordnungen ein Ende.

dies in der II. Kammer auf eine Interpellation am 10. Mai mitgetheilt und zugleich aus Anlaß der nämlichen Interpellation bemerkt, daß Baden die von Preußen zur Berathung einer geänderten Verfassung nach Berlin berufene Conferenz nicht beschickt habe. Dieselbe wurde bekanntlich nur von Baiern, Sachsen und Hannover beschickt, und die meisten Regierungen hätten unter den damaligen Verhältnissen eine solche Beschickung, ohne augenblicklich einen Aufstand im Lande hervorzurufen, gar nicht wagen können. Es mußte zuerst die revolutionäre Bewegung durch solche, welche die Macht noch dazu hatten, überwältigt sein, ehe irgend neue Vorschläge da und dort wieder Gehör finden konnten. Zu einer solchen Ueberwältigung und großartigen Machtentwicklung bot der bald eingetretene Sturz der verfassungsmäßigen Staatsordnung und Regierung in Baden, in Verbindung mit dem vorausgegangenen Aufstande in der Rheinpfalz, und mit dem darauf gefolgten Auftreten des Rumpfparlaments, für Preußen die Gelegenheit, und da es dabei sichtbar wurde, daß die revolutionäre Partei noch ganz andere Zwecke als nur die Reichsverfassung im Auge habe *), so erleichterte dies den Sieg über die Revolution. Das für die Reichsverfassung aufgestellte Panier verlor seine Kraft und die Freunde der Ordnung, die für die Reichsverfassung schwärmten, schreckten vor dem ihnen eröffneten Abgrunde zurück. Wie es in der deutschen Frage weiter gegangen wäre, wenn die badische Revolution nicht dazwischen getreten wäre, darüber mag sich jeder seine eigene Rechnung aufstellen. Jedenfalls wäre die Entwicklung eine andere gewesen.

Ich kehre nun zurück zu einigen weitern Vorkommnissen, die der Mairevolution vorausgiengen.

---

*) Abgesehen von den spätern Erscheinungen, zeigte dies schon der Sturz der badischen Regierung an und für sich, da ja dieser Sturz zur Beförderung der damit im Widerspruch stehenden Reichsverfassung weder nothwendig, noch irgend dienlich, sondern ihr nur hinderlich sein konnte.

XXVI. Dringen auf Auflösung der Kammern und auf Berufung einer konstituirenden Versammlung.

§. 156.

Die badische II. Kammer war bei den Demokraten schon seit Jahren in hohem Ansehen. Wir haben aber oben (§. 63 bis 65) gesehen, daß in Folge der Märzbewegung ein großer Theil der ehemaligen Opposition, da die lange gesuchten freiheitlichen und volksthümlichen Einrichtungen nun gewährt, oder der ständischen Berathung übergeben waren, und auf der andern Seite von den Unruhestiftern Gefahr drohte, sich der Regierung und der Sache der Ordnung mehr anschloß. Bei verschiedenen Anlässen (schon beim Hecker'schen Aufstande) hat sich die Kammer mit Nachdruck gegen das aufrührerische Treiben ausgesprochen. Sie hat die Beschwerden gegen den Einmarsch der Bundestruppen, gegen den Kriegszustand, gegen Einlegung von Exekutionsmannschaften in aufrührerische Städte, gegen Auflösung der demokratischen Vereine zurückgewiesen, die vielfachen Gesuche um Bevorwortung einer allgemeinen unbedingten Amnestie abgelehnt, und vielen andern Extravaganzen in Petitionen und in Anträgen der Linken nicht zugestimmt.

Darum und da Hecker, der bei den Demokraten das höchste Ansehen hatte, sich nicht mehr in der Kammer, Brentano mit seinen Gesinnungsgenossen sich aber in der Minderheit befand, verlor die Kammer bei den Demokraten immer mehr an Geltung, obgleich die meisten Mitglieder der rechten Seite im März und April 1848 ausgetreten und durch neu Gewählte ersetzt waren, und obgleich die Kammer im Ganzen bei allen Gesetzesberathungen und sonstigen Schlußfassungen einen sehr freisinnigen und volksthümlichen, ja (nach dem Verhältnisse vieler andern Länder) einen demokratischen, aber nicht revolutionären Gang einhielt.

In der revolutionären Presse, bei Volksversammlungen und in Vereinen wurde daher die Kammer von den Demokraten immer mehr angegriffen und herabgewürdigt.

Als nun die deutsche Nationalversammlung bei Berathung der Grundrechte (schon lange vor deren Verkündung) die Abschaffung aller Standesvorrechte beschlossen hatte, was namentlich eine Umgestaltung der größtentheils nach Standesvorrechten zusammengesetzten I. Kammer nöthig machte, so kam überall der Gedanke auf, es sollte zu diesem Zwecke und zu andern Verfassungsänderungen, die in Folge der Grundrechte nöthig würden, eine eigene konstituirende Versammlung berufen werden. Die revolutionäre Partei ging dabei noch weiter, indem sie auch abgesehen von den einzelnen hieher bezüglichen Bestimmungen der Grundrechte eine allgemeine Verfassungsrevision auf die Grundlage der angeblich zur Geltung gekommenen Volkssouverainetät verlangte.

Mit dem Verlangen nach Berufung einer konstituirenden Versammlung ging nun das Verlangen um Auflösung der vorhandenen Kammern Hand in Hand, indem die Demokraten, die sich die Volkspartei nannten, diesen Kammern die Revision der Verfassung schlechthin nicht anvertrauen wollten.

§. 157.

Am 30. Oktober 1848 begründete der Abgeordnete Baum eine Motion, wornach die Bitte gestellt werden sollte, daß den Ständen der Entwurf eines Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassunggebenden Versammlung vorgelegt werde *).

*) Auch in der I. Kammer begründete am 20. Januar 1849 der Freiherr v. Andlau eine Motion, wornach ein Verfassungsausschuß von 7 Mitgliedern aufgestellt werden sollte. Zwei Mitglieder sollte die Regierung und zwei jede Kammer, diese 6 aber selbst sollten das 7. wählen. Dieser Verfassungsausschuß sollte ein auf die großen materiellen Interessen gegründetes Wahlgesetz bearbeiten und die Verfassungsreform entwerfen, welch' letztere sodann einer nach jenem Wahlgesetze zu berufenden Versammlung vorzulegen sei. Daß der Antrag in dem Sinne, welchen die Motion bezeichnete, überall großen Widerstand gefunden hätte und jedenfalls schon in der II. Kammer nicht durchgegangen wäre, weiß jeder, der mit der damaligen Lage der Dinge vertraut war. Wäre die Re-

Diese Versammlung sollte alsdann nach Maßgabe der Grundrechte die Verfassung revidiren, oder, wie die Linke schon bei der Vorberathung ankündete, auf der Grundlage der Volkssouverainetät eine neue entwerfen.

Daß die Regierung auf Letzteres nicht einging, verstand sich wohl selbst. Wir waren nicht in gleicher Lage, wie Oesterreich und Preußen und einige kleinere Länder. Wir hatten schon längst eine stets als sehr freisinnig anerkannte konstitutionelle Verfassung, die wohl nach den Verhältnissen der Zeit Verbesserungen oder einzelne Aenderungen erhalten mochte, aber zu dem Vorschlage, eine ganz neue Verfassung aufzubauen, keinen Raum ließ. Es lag hiezu weder ein rechtlicher, noch ein politischer Grund vor, sondern das Unternehmen hätte nur die Verhältnisse von neuem erschüttert, die öffentlichen Zustände noch unsicherer gemacht, und damit Recht, Sitte, Gewerbsthätigkeit und Wohlstand bedroht.

Darnach konnte es sich nur um die Frage handeln, ob diejenigen einzelnen Verfassungs-Aenderungen, welche die Grundrechte nöthig machten, oder die etwa sonst noch räthlich schienen, durch die vorhandenen (oder nach Aufhebung der Standesvorrechte an ihre Stelle tretenden) Organe der regelmäßigen Volksvertretung berathen werden sollten, oder ob dazu eine außerordentliche verfassunggebende (oder verfassungberathende) besondere Versammlung zu berufen sei.

Der erstere Weg war der natürlichere und der gefahrlosere, durch die bisherige Verfassung selbst an die Hand gegebene. Es stand ihm nur im Wege, daß nach den Bestimmungen unserer Verfassung zu deren Aenderung nicht nur eine größere Vollzähligkeit beider Kammern, sondern auch die Zustimmung von zwei Drittheilen einer Jeden

---

gierung darauf eingegangen, so wäre, indem sie einmal ihren sichern Boden, die Sache mit den bestehenden Organen der Volksvertretung zu erledigen, verlassen hätte, ein ganz anderes Resultat, als der Motionssteller es wünschte, oder gar nichts herausgekommen. Die I. Kammer selbst gieng aber auf den Vorschlag nicht ein.

derselben nothwendig war, was das Zustandekommen solcher Aenderungen bedeutend erschwert.

Nun wurde aber hinsichtlich der allein umfassenden und wichtigen Aenderungen, welche die Aufhebung der Standesvorrechte nöthig machte, durch den Art. 8 des Einführungsediktes zu den deutschen Grundrechten folgendes festgesetzt:

„Die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden (hier) keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren."

„Wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen*)."

Damit war das Zustandebringen der Sache mit den vorhandenen verfassungsmäßigen Organen der Volksvertretung wesentlich erleichtert, und man war damit über die großen Nachtheile hinweg, welche in einem solchen Augenblicke, ehe noch ein fester deutscher Rechtszustand gegründet war, die von der revolutionären Partei betriebene Auflösung der Kammern und allgemeine Neuwahl bringen mußte. Auch war man über die Klippe hinweg, welche jede konstituirende Versammlung, insbesondere in solchen Zeiten bei der so verbreiteten Verwirrung der Begriffe und bei der falschen Vorstellung von der Volkssouverainetät, darbieten mußte, und wie die Erfahrung anderer Länder zeigte, überall auch wirklich dargeboten hat, so daß dem traurigen Schauspiele da und dort nur mit Waffengewalt ein Ende gemacht wurde.

---

*) Durch eine weitere Bestimmung dieses Art. 8 war zwar den Einzelstaaten anheimgegeben, zur Verfassungsrevision sich auch über eine besondere Landesversammlung zu vereinbaren; aber die Erledigung der Sache durch die „gegenwartigen Organe der Landesgesetzgebung" wurde immerhin als die Regel aufgestellt.

Die Demokraten hielten zwar entgegen, daß auch Württemberg eine ſolche außerordentliche konſtituirende Verſammlung berufe. Bevor wir aber dieſes Beiſpiel gegen uns gelten laſſen, wollen wir die glücklichen Ergebniſſe abwarten, welche dieſer Weg dort zu Tage bringen wird, und überdies würde, wenn es dort unter den jetzigen veränderten Conſtellationen noch zu einem guten Ergebniſſe kommt, darin kein Beweis liegen, daß auch nach den Verhältniſſen, wie ſie im Winter von 1848/49 vorlagen, die Befürchtung eines ſchlimmen Ausganges nicht gegründet geweſen wäre.

§. 158.

Die Kommiſſion der II. Kammer theilte die Anſicht der Regierung, und ſelbſt der Motionsſteller (Baum) ging, da der inzwiſchen verkündete Artikel 8 des Einführungsediktes zu den Grundrechten die Erledigung der Sache mit den vorhandenen Kammern nicht nur ermöglichte, ſondern leicht machte, von ſeinem Antrage zurück. Die Kommiſſion der II. Kammer, in deren Namen der Abg. Häuſſer einen ſchlagenden Bericht erſtattete, beantragte, den Großherzog in einer Adreſſe zu bitten:

„den Ständen noch auf dieſem Landtage einen Geſetz-Entwurf vorlegen zu laſſen, wodurch die in den Grundrechten des deutſchen Volkes ausgeſprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf unſere Verfaſſung erhalte, beziehungsweiſe die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung feſtgeſtellt werde.“

Die weitern Verfaſſungs-Aenderungen, die in Folge der Grundrechte oder ſonſt erforderlich würden, ſollten alsdann der Berathung mit dem nach dem neuen Wahlgeſetze zu berufenden nächſten ordentlichen Landtage vorbehalten bleiben.

Es waren eine große Menge Petitionen eingekommen, welche ſich in eben dieſem Sinne ausſprachen, jedoch war

die Zahl der entgegengesetzten wegen der größeren Rührigkeit der demokratischen Partei noch bedeutender.

Am 10. Februar 1849 kam die Sache zur Verhandlung. Die Linke stellte dabei den Antrag: „die gegenwärtige Ständeversammlung aufzulösen . . . . . und eine neue verfassunggebende Versammlung zu berufen." Nur sollte für eine solche vorher eine Wahlordnung berathen und einiges Andere von den bereits vorgelegenen Geschäften, namentlich das Verwaltungsgesetz und das Budget, vor der Kammerauflösung noch erledigt werden. Es wären darnach in kurzer Zeit nach einander zweimalige allgemeine Neuwahlen nöthig geworden, zuerst jetzt (nach Erledigung der erwähnten drei Geschäfte) eine solche behufs der Bildung der verfassunggebenden Versammlung, sodann wenn diese ihre Aufgabe beendigt haben würde, wieder eine allgemeine Neuwahl für den (nach der verabschiedeten neuen Verfassung zu berufenden) ordentlichen Landtag.

Nach einer langen und heftigen Debatte, wovon unten (§. 162 und 163) noch ein Vorgang zur Sprache kommen wird, hat die Kammer mit 44 gegen 3 Stimmen den Kommissions-Antrag mit Einschaltung der Worte: „in kürzester Frist" (hinter: „auf diesem Landtage" —) angenommen *).

Von hier an wurden die Angriffe der revolutionären Presse und der Versammlungen gegen die Kammer und Regierung noch heftiger und roher, als vor dem 10. Februar. Es gehörte wirklich viel Aufopferung dazu, gleichwohl Stand zu halten, und die Gesetze gaben nicht einmal ein Mittel an die Hand, die schändlichste Verunglimpfung und Herabwürdigung der Kammer gerichtlich zu verfolgen.

§. 159.

Unmittelbar nach dem 10. Februar besuchten alle Mitglieder der Linken die Sitzungen wie vorher, und erst nach

*) Sechs weitere Abgeordnete (Itzstein, Brentano, Kapp, Richter, Sachs und Wolff), welche bei der Berathung anwesend waren, hatten sich vor der Abstimmung entfernt. Wären sie geblieben, so wäre die Annahme des Kommissionsantrags mit 44 gegen 9 Stimmen erfolgt.

einiger Zeit traten Einige derselben aus. Da erschien auch Brentano nicht mehr, sein Absageschreiben übergab er aber erst am 8. März. Der Kammerpräsident, an den es gerichtet war, ist darin als „Bürger-Präsident" angeredet, und als Anlaß zu dem Austritte die irrthümliche Thatsache angegeben, daß die Kammer am 28. Februar nachträglich beschlossen habe, auch noch die Revision der Landesverfassung zu erledigen. Unter den Geschäften, welche vor dem zu beschleunigenden Schlusse noch erledigt werden sollten, war nämlich am 28. Februar, wo die Kammer (in Abwesenheit Brentano's) eine diesfallsige Zusammenstellung machte, auch das Gesetz über die künftige Landesvertretung aufgenommen, wie dies der Beschluß vom 10. Februar forderte, während die Berathung der übrigen nöthigen neuen Verfassungsbestimmungen der künftigen neuen Volksvertretung vorbehalten werden sollte. In einigen Zeitungsnachrichten über die Sitzung vom 28. Februar war nun irrig der Ausdruck „Landesverfassung" statt „Landesvertretung" gebraucht, welcher Ausdruck in den „vaterländischen Blättern für Baden" nach den Protokollen bald berichtigt wurde. Indessen diente der Druckfehler dazu, den erst beinah 4 Wochen nach dem 10. Februar erfolgten Austritt jetzt noch zu rechtfertigen.

Als der Führer ausgetreten war, folgte auch eine Anzahl anderer Oppositionsmitglieder nach, um die Kammer, wenn sie auch nicht unvollzählig würde, doch bei den Demokraten noch mehr in Verruf zu bringen. Der provisorische Landesausschuß der Volksvereine erließ nämlich eine in den revolutionären Blättern mitgetheilte Aufforderung:

1) an sämmtliche Abgeordnete der (s. g.) Volkspartei, unverzüglich aus der Kammer auszutreten, und jede abermalige Wahl zu der bestehenden Ständeversammlung abzulehnen;
2) an die sämmtlichen Wahlbezirke, ihre Abgeordneten sofort aus der Kammer abzurufen;

3) an die sämmtlichen Wahlmänner der (s. g.) Volkspartei, sich jeder Theilnahme an einer weiteren Wahl eines Abgeordneten zu enthalten;

4) an die sämmtlichen Bürger Badens, gegen die Beschlüsse und Gesetze der bestehenden Ständeversammlung Verwahrung einzulegen.

Nach diesen Begehren hätten nicht einmal das Budget und das Verwaltungsgesetz (§. 48). auf das die Linke doch Werth legte, noch erledigt werden können, ja es wäre, wenn man je auf eine konstituirende Versammlung eingehen wollte, nicht einmal mehr möglich gewesen, ein zur Berufung derselben nothwendiges Wahlgesetz zu berathen.

§. 160.

Der Aufruf hatte Wirkung und es traten nach und nach im Ganzen 18 Mitglieder aus. Itzstein, der gar nicht austrat, und Kuenzer, der seinen Austritt erst zur Zeit der Mairevolution anzeigte, wurden in Stays „Volksführer" deshalb selbst als Volksverräther erklärt. *) Die Kammer war indessen, obwohl Mittermaier, Welcker, Bassermann, Mathy, Zittel und Soiron fast immer (in Frankfurt) von hier abwesend waren, doch noch vollzählig, da zur Vollzähligkeit von den 63 Mitgliedern nur 35 vorhanden sein müssen **).

Mit den Ersatzwahlen ging es aber größtentheils, wie der Landesausschuß verlangt hatte. Die Wahlordnung enthält nämlich die Bestimmung, daß zur giltigen Vornahme

*) Die Kammer wurde nun von den revolutionären Blättern nur „Rumpfkammer", oder „Gesellschaft im Ständesaal" genannt. Einige, insbesondere der Volksführer und die Republik in Heidelberg, nannten sie, weil sie angeblich nur mein Werkzeug sei, nach meinem Namen „Bekkerzunft."

**) Nur ein Verfassungsgesetz, namentlich also auch das von der Linken verlangte Gesetz über Berufung einer konstituirenden Versammlung, hätte, da hiezu 48 Mitglieder erforderlich sind, nicht mehr vorgenommen werden können. Hinsichtlich des Gesetzes über Umgestaltung der I. Kammer wegen Aufhebung der Standesvorrechte war dagegen das Erforderniß dieser größeren Vollzähligkeit durch den Artikel 8 des Einführungs-Edikts zu den Grundrechten (§. 157) beseitigt.

einer Abgeordneten-Wahl, drei Viertheile der ernannten Wahlmänner anwesend sein müssen. Nun genügte es den Demokraten und den Volksvereinen schon, wenn sie durch die Sympathien einzelner Wahlmänner und durch Einschüchterung Anderer es erreichten, daß mehr als $^1/_4$ des Wahlkollegiums nicht erschien, oder die Wahl ablehnte *). Es wurde daher nur in drei Bezirken (im Landbezirk Lahr, im Landbezirk Heidelberg und in der Stadt Baden) eine neue Wahl vorgenommen. In den Uebrigen mißlang dies, weil, wenn auch da und dort die Mehrheit wählen wollte, doch nicht volle drei Viertheile dafür waren.

Nach dem §. 69 der Wahlordnung wurden die Wahlmänner, die nicht erschienen, oder die Wahl verweigerten, in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und eine zweite Tagfahrt angeordnet. An einigen Orten, wo der Austritt des Abgeordneten frühzeitig erfolgt war, kam es zum zweiten Wahltage, der wieder ohne Ergebniß blieb.

Mit diesem revolutionären Manöver sollte durch den Eigenwillen einer Anzahl Wahlmänner, welche durch die Wahl nicht nur, wie die Urwähler, ein eigenes Recht sondern ein durch ihre Ernennung ihnen übertragenes Amt, eine verfassungsmäßige Pflicht auszuüben hatten, die gesetzliche Thätigkeit der Volksvertretung gehindert oder in verfassungswidriger Weise eine Auflösung der Stände erzwungen werden. Es verstand sich von selbst, daß hiedurch noch viel weniger, als durch die bei der Verhandlung vom 10. Februar vorgebrachten materiellen Gründe, die Regierung und die Kammer zu einem andern Entschlusse bestimmt werden konnten. Auch in der Bevölkerung entstand bei den Gesetzlichgesinnten eine große Erbitterung gegen dieses Treiben. Es kamen darüber mehrere Erklärungen in öffentlichen Blättern, und aus dem Landbezirk Durlach, so wie von Mannheim

---

*) Ohnehin hatte in diesen Bezirken, in welchen die ausgetretenen Linken gewählt waren, die Sache derselben natürlich mehr Anhang, als in andern Bezirken.

und Gernsbach, Petitionen an die II. Kammer, worin darauf angetragen war, daß an die Stelle der ihre Pflicht verweigernden Wahlmänner Andere gewählt werden. Auf einen vom Abg. Zentner Namens der Petitionskommission erstatteten Bericht stimmte die II. Kammer am 24. April diesem Antrage bei, da für den Fall, wo auch der zweite Wahltag erfolglos bleibe, der §. 69 der Wahlordnung keine weitere Vorschrift ertheile, die Regierung also eine den Umständen entsprechende Verfügung zu erlassen habe, daß es der destruktiven Minderheit im Volke nicht gelinge, die verfassungsmäßigen Gewalten zu hemmen. In diesem Sinne wurden die Petitionen der Regierung empfohlen, worauf da, wo bereits die zweite Wahl mißlungen war, die Vornahme einer neuen Wahl von Wahlmännern an die Stelle Derjenigen, welche die Ausübung ihrer Pflicht verweigerten, angeordnet wurde. Da übrigens dieses Geschäft lange dauert und bald darauf der auf den 19. Mai festgesetzte Schluß des Landtags verkündet wurde, so kam (auch abgesehen von der am 13. Mai eingetretenen Katastrophe) keine weitere Abgeordnetenwahl mehr zu Stand.

Auch in dem Sinne des vierten Beschlusses des Landesausschusses der Volksvereine, wornach „gegen die Beschlüsse und Gesetze der bestehenden Ständeversammlung Verwahrung einzulegen" sei, kamen einige Petitionen ein, und ein Gemeinderath wollte, da zum Vollzuge des Anlehnsgesetzes vom 3. März 1849 Domänen zu Unterpfand gegeben werden sollten, sogar den Eintrag des Pfandrechts verweigern, ging jedoch auf die gesetzliche Bedrohung hiervon sogleich wieder ab.

XXVII. Dringen auf den Rücktritt des Ministeriums.

§. 161.

Welche Aenderungen im März 1848 in der Zusammensetzung des Ministeriums eintraten, ist oben (§§. 52 und 72)

angegeben worden. Es war eine für die damalige Zeit auffallende Erscheinung, daß nicht, wie in andern Ländern, das ganze Ministerium zum Rücktritte veranlaßt wurde. Daß die hiezu nicht Veranlaßten eben so ungern an ihrer Stelle blieben, als die neu Berufenen die Stelle damals ungern annahmen, wird man auch ohne Versicherung glauben, wenn man neben den Anstrengungen, denen man im März und April 1848 fast erlag *), zugleich die Gefahren der Zeit in das Auge faßt.

Der Großherzog hätte sich aber unglücklich gefühlt, auf einmal in eine ganz neue Umgebung zu gerathen, und die II. Kammer selbst verlangte nicht nur unseren Rücktritt nicht, sondern sogar die Linke schloß sich theils offen uns an, theils drückte sie wenigstens, wie wir oben gesehen haben, im Allgemeinen Vertrauen aus, und wußte wohl, daß, wenn Einer aus ihrer Mitte z. B. mich ersetzte, seine Stellung nicht minder schwierig wäre, und er von seinen bisherigen Freunden ebenfalls bekämpft werden müßte. Selbst Hecker hat, als er in der Sitzung vom 9. März bezüglich auf die s. g. Forderungen des Volkes sagte, ich soll mein Portefeuille dem Großherzog zur Verfügung stellen, wenn etwas nicht zugestanden werde, auf meine Erwiderung, indem er (nach einem Zwischenrufe) nur überhaupt Energie (nach oben) verlange, sich beruhigt, als ich ihm erklärte: „ich versichere den Abgeordneten, daß, wenn ich nicht von dem Gefühle geleitet würde, daß es eine Pflichtvergessenheit wäre, jetzt abzutreten, ich nicht eine Stunde länger auf meinem Posten bliebe, ja schon längst fortgegangen wäre. . . . . Jetzt ist es etwas ganz Leichtes, sich zurückzuziehen. Man kann es sich da ganz bequem machen. Die Schwierigkeit, Verantwortlichkeit und Last trifft nur Denjenigen, der bleibt."

*) Mit den Berathungen im Ministerium, in den Kammern, in Kammerkommissionen, sodann mit Anhörung und Verbescheidung von Deputationen, mit Erledigung von Anständen und Anfragen, und mit dringlichen Anordnungen jeder Art war ich in jenen 2 Monaten täglich wohl 18 Stunden beschäftigt, und so verhältnißmäßig alle meine Kollegen.

Auch später drückte die Kammer in mehreren Beschlüssen ihr Vertrauen zum ganzen Ministerium, wie es jetzt zusammengesetzt war, aus, und als wir am 9. April bei der Aufregung wegen des Truppeneinmarsches unsern Rücktritt anboten (§. 85), wollte auch nicht Ein Mitglied darauf eingehen. Im weiteren Verlaufe, als die äußerste Linke wieder eine gesonderte Stellung und eigentliche republikanische Richtung einnahm, blieb immerhin eine große Mehrheit der II. Kammer, deren frühere rechte Seite doch durch Neuwahlen größtentheils ersetzt war, mit dem Ministerium im Einklange.

§. 162.

Wir wußten indessen wohl, daß in Zeiten solcher miasmatischer Bethörung und Begriffsverwirrung jede Regierung, handle sie, wie es auch sei, in der von den Revolutionären beherrschten Menge bald herabgesetzt werde. Wir mußten unsere Namen Preis geben, mit dem Bewußtsein, daß sie jedenfalls gepeitscht, verschnitten und in den Koth gezogen werden. Nach dem Ausspruche eines berühmten französischen Redners ist „in revolutionären Zeiten die Impopularität das Leibgeding der wahren Volksfreunde." Die Angriffe, Verläumdungen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen jeder Art vermehrten sich insbesondere im Winter 1848/49 mit jedem Monate, doch machte der 10. Februar 1849 einen Abschnitt, von wo an diese Angriffe gegen die Regierung und insbesondere gegen mich, so wie gegen die II. Kammer, noch wilder und ungestümmer wurden.

Daß Alles zunächst gegen mich losstürmte, wird man begreifen, wenn man erwägt, daß in kleineren Staaten die innere Verwaltung als die Hauptsache gilt, und daß namentlich dem Ministerium des Innern die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, also auch das Entgegentreten gegen die Demagogen obliegt, sowie daß ich eben darum in den Kammern vorzugsweise die Politik der Regierung öffentlich zu vertreten hatte, weshalb die Blätter das ganze Ministerium in der Regel mit dem Namen „Ministerium Bekk"

bezeichneten. Dies ist wohl auch der Grund, aus welchem Brentano in der Sitzung der II. Kammer vom 10. Februar 1849, wo es sich um den Antrag auf Kammerauflösung und Berufung einer konstituirenden Versammlung handelte, seine Pfeile nur gegen mich persönlich richtete. Zittel hatte nämlich bemerkt, daß es sich bei dem Antrag auf Kammerauflösung nicht um Gründe der Sache, sondern nur um eine Feindseligkeit gegen die Regierung und Kammer handle. Die Linke möchte an's Ruder und dazu, meine sie, würde bei der gegenwärtigen Verwirrung eine allgemeine Neuwahl ihr förderlich sein *). Dieser Vorwurf reizte, und um ihn abzuwenden, erklärte Brentano, daß es sich nicht um das ganze Ministerium, sondern nur um mich handle. Er und seine Partei führen den Kampf nicht gegen meine Kollegen, sondern nur gegen mich. — Er häufte nun eine Menge Beschuldigungen gegen mich, deren Ungrund oder Bedeutungslosigkeit wohl Jedem in der Kammer bekannt war, die aber auswärts in der revolutionären Presse, in den s. g. Volksvereinen und Versammlungen ihre Wirkung nicht verfehlten.

§. 163.

Brentano warf mir vor, ich habe mittelst eines Schreibens an die Württembergische Regierung aus der Einführung

---

*) „Die Reaktion, fügte Zittel bei, begünstige das Aufkommen der Rothen, ihre Organe sprechen daher selbst der Berufung konstituirender Versammlungen das Wort, weil sie wohl wissen, daß auf die rothe Republik die rothe Monarchie wieder folge. „Und für solche Erfolge, sprach er weiter, soll nun die Mehrheit der Kammer die Hand bieten? Zu diesem Zwecke freiwillig den Platz räumen? — Jetzt soll sie helfen, einen neuen Feuerbrand unter das Volk werfen, es vielleicht zum äußersten Verderben drängen? Jetzt, wo man endlich auf die Besserung der Zustände hoffte, soll sie die fieberhafte Aufregung auf lange Zeit in's Maßlose steigern, bis endlich zur Verzweiflung? — Und jetzt, in dem Augenblicke, wo so viele Anzeichen einer neuen Erhebung in den Organen der extremsten Partei selbst sich kund geben, wo Drohungen auf Drohungen gehäuft werden, jetzt sollen wir zurückweichen? Wer dazu feige genug ist, der mag es thun, wir werden es nicht thun."

der Grundrechte eine Frage der Vereinbarung machen wollen. (Ich erwiderte darauf das oben im §. 146 Gesagte, womit die Beschwerde zu nichts wurde.) — Er sagte ferner, die Regierung habe (durch die Zurückziehung der Truppen) den Septemberaufstand provocirt, um reaktionäre Maßregeln ergreifen zu können. (Was ich erwiderte, ist oben aus den §§. 108 u. 109 ersichtlich.) — Mit der Verkündigung der Grundrechte habe die Regierung gezögert. (Sie verkündete sie am 12. Januar 1849, also 14 Tage nach der Verkündigung im Reichsgesetzblatte.) — Der Stadt Mannheim seien ihre Waffen durch Chikanen vorenthalten worden. (Am 1. Mai 1848 erfolgte auf den Aufruhr vom 26. April eine gesetzlich gestattete Entwaffnung §§. 103 u. 104. Später wurde die Rückgabe der Waffen, sobald die Bürgerwehr wieder organisirt sei, angeboten, die Organisation war am 10. Februar 1849 noch nicht vollendet, übrigens erst wenige Tage vorher zum ersten mal eine Beschwerde wegen der Waffenausfolgung eingekommen, die der Kreisregierung zum Bericht zugestellt wurde, aber noch nicht erledigt sein konnte.) Die Preßfreiheit werde durch die Gesetzes-Vorlage in Betreff der Aufhebung der Kautionen verkümmert. (S. oben §. 56.) — Zur Erfüllung der Märzverheißungen seien nur Gesetze mit Hinterthüren gegeben. (S. oben §§. 38—62.) — Fickler sei widerrechtlich verhaftet und gesäumt worden, ihn vor Gericht zu stellen. (Die Ueberweisung an den Untersuchungsrichter zur Untersuchung und zur Verfügung über den Verhaft erfolgte am ersten Tage, und die Beendigung der Untersuchung und Stellung vor den urtheilenden Richter hieng nicht von der Regierung ab. §. 80.) — Unter allen Ländern zuerst sei Baden mit dem Standrecht und Kriegszustand beglückt worden. (Ist in Beziehung auf das „zuerst" nicht richtig, im Uebrigen aber nicht durch die Regierung, sondern durch Brentano's Freunde Hecker und Struve veranlaßt worden.) — Auch Beschwerden, die nicht das Ministerium des Innern, sondern das Justiz-Ministerium betrafen, hielt Brentano mir entgegen: Die Einführung des Schwurgerichts-

geſetzes werde verzögert. (Hinſichtlich der hochverrätheriſchen Unternehmungen war dasſelbe längſt in Wirkſamkeit getreten, und hinſichtlich der andern Verbrechen beſtimmten die Stände ſelbſt, daß es erſt mit der neuen Gerichtsverfaſſung in Wirkſamkeit trete, die Gerichtsverfaſſung lag aber am 10. Februar noch in der Berathung der Stände.) — Der alte Wunſch nach Kollegialgerichten I. Inſtanz ſei nicht erfüllt worden. (Dieſelben waren in dem von der Regierung längſt vorgelegten Entwurfe der Gerichtsverfaſſung aufgenommen. Die II. Kammer ſelbſt verwarf aber bei ihrer erſten Berathung, und zwar auf Antrag eines Mitglieds der Linken die Kollegialgerichte, und kam erſt bei Rückgabe des Entwurfs von der I. Kammer wieder darauf zurück, die Gerichtsverfaſſung ſelbſt war aber von den Ständen noch nicht erledigt.)

Im Sinne der hier beigefügten Bemerkungen antwortete ich dem Abgeordneten Brentano, und es war wohl in der Kammer nicht Ein Mitglied, ſelbſt kein Mitglied der Linken, welches die Beſchwerden nicht für grundlos gehalten hätte. Seine eigenen Freunde machten ihm wegen dieſes Benehmens Vorwürfe, weshalb er ſich veranlaßt ſah, ſogleich, nachdem ich meine Antwort beendigt hatte, öffentlich zu erklären, er habe bei den Angriffen auf mich nicht im Namen ſeiner Freunde in der Kammer geſprochen, ſondern nur die Anſichten der „Demokraten im Volke“ ausgedrückt. Dies brachte indeſſen unter die Mitglieder der Linken für den Augenblick eine ſolche Verwirrung, daß mehrere derſelben, wie ſie ſpäter ſelbſt ſagten, nur darum nicht für den Antrag ihrer Partei, ſondern für den Kommiſſionsantrag ſtimmten, weil man ſonſt in ihrer Abſtimmung eine Billigung der Angriffe Brentano's hätte finden können. Daher ergab ſich bei der Abſtimmung eine ſo große Mehrheit für den Kommiſſionsantrag (§. 158).

Außer mir ſaßen noch der Miniſter v. Duſch, Geheimerath Nebenius, Staatsrath Hoffmann und Staatsrath von Stengel auf der Regierungs-Bank. Sie beſprachen ſich mit

einander, und der Minister v. Dusch erklärte nun, nachdem ich meine Erwiderung geendet hatte, im Namen Aller folgendes: „Der Herr Abgeordnete Brentano hat die Personen des Ministeriums gesichtet, und eine einzelne Person, den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, herausgenommen, um alle seine Vorwürfe auf ihn zu häufen. Diese Vorwürfe bestehen nach meiner Ansicht darin, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern seit 11 Monaten sich bemüht hat, die Freiheit vor ihren gefährlichsten Feinden, vor ihrem Mißbrauche, vor der Uebertreibung zu bewahren; sie bestehen darin, daß er nach allen seinen Kräften gestrebt hat, die Wohlfahrt des Landes, soweit es die Zeitverhältnisse möglich machten, zu erhalten, — zu verhindern, daß es nicht noch in tiefere Zerrüttung gefallen ist. Diese Vorwürfe sind für den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ein Kranz von Ehren gewesen, den er auf sein Haupt gelegt hat. Ich bin nicht gemeint, von dieser Ehre etwas zu rauben, — sie gebührt ihm, denn er hat die ganze Last, die ganze Hitze des Tages in diesen 11 Monaten getragen, aber meinen Theil an der Verantwortlichkeit will ich mir nicht entziehen lassen. Ich erkläre also, daß ich vollkommen mit Allem, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gethan hat, einverstanden war, daß ich die Verantwortlichkeit dafür mit übernehme. Ich habe zugleich die Ermächtigung, im Namen meiner andern hier anwesenden Kollegen ein Gleiches zu erklären, daß wir mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern stehen und fallen werden" *).

§. 164.

Anhänger des Ministeriums triumphirten, so wie über den Sieg in der Sache selbst, so auch über den günstigen

*) Der Präsident des Kriegsministeriums, Generalleutenant Hoffmann war in der Sitzung nicht anwesend, erklärte aber des andern Tages, daß auch er in die Solidarität eintrete und mit mir stehen und fallen werde.

Erfolg der Debatte über Brentano's Angriffe. Ich erwiderte aber sogleich: der Sieg ist nur ein Sieg in der Kammer, und wenn die ganze übrige Linke von Brentano abgefallen wäre, so würden seine Angriffe, die er als Chef der Volksvereine nun zum ersten mal persönlich gegen mich richtete, außerhalb des Saales bei der bethörten Menge, die den Grund oder Ungrund seiner Beschuldigungen weder beurtheilen will, noch beurtheilen kann, immerhin dieselbe große Wirkung haben.

So war es auch. Von jetzt an suchten die revolutionären Blätter erst recht persönlich gegen mich den Haß zu erregen. Von hier an war ich in den Volksvereinen und bei den Demokraten und ihren blinden Anhängern überhaupt als der Urheber alles Uebels denunzirt. Daß mich dies von meiner Pflichterfüllung nicht abwenden konnte, versteht sich von selbst, und wenn je die Rücksicht auf Popularität bei der Menge mich hätte von etwas abhalten können, so hätte diese Rücksicht jetzt ohnehin allen Boden verloren gehabt. Im Uebrigen waren, wie sich von selbst versteht, die Freunde der Ordnung und einer gesetzlichen Freiheit, namentlich die vaterländischen Vereine, die sich immer weiter ausbreiteten, durch den Vorgang weder von mir, noch von dem Ministerium überhaupt abgewendet. Die revolutionäre Partei hatte aber, wie oben (§. 142) dargestellt ist, in der damaligen Zeit zu viel Boden gewonnen, und ihre bewußten und unbewußten Anhänger lasen nichts, als was von ihren Führern oder deren Blättern kam *), so daß es schwer war, ihnen von anderer Seite Vernunftgründe beizubringen.

Bei dieser Lage der Dinge entstand die Erwägung, ob wir nicht, obschon wir nach der Stimmung einer großen Kammermehrheit keinen parlamentarischen Anlaß dazu hatten, in Rücksicht auf die Zustände des Landes selbst

*) Brentanos Rede gegen mich wurde in Tausenden von Abdrücken, die meine Antwort nicht enthielten, vertheilt, und was andere Blätter dagegen oder von meiner Antwort brachten, fand in den gedachten Kreisen keine Leser.

nun doch abtreten ſollten? — Auch jetzt wäre mir dies (ſo wie meinen Kollegen) perſönlich ſehr willkommen geweſen. Aber es handelte ſich nicht um unſer perſönliches Intereſſe, ſondern um die Sache. Wer ſollten unſere Nachfolger ſein? Von einem Miniſterium, welches mehr rechts gegangen wäre, hätte natürlicherweiſe nicht die Rede ſein können. Männer dieſer Art hätten damals weder den Muth, noch die Möglichkeit gehabt, die Geſchäfte zu übernehmen. Männer von unſerer Richtung, die mit den gegenwärtigen Ständen den Landtag hätten zum Ende führen können, und die bei ſolcher Lage der Dinge in unſere Stellen einzutreten zugleich auch den Willen gehabt hätten, wären nicht zu finden geweſen, und ohnehin wäre ein Wechſel dieſer Art ohne allen Zweck geweſen, die Nachfolger hätten nicht nur die Agitation nicht beſchwichtigt, ſondern noch vermehrt, weil man in dem bloßen Tauſche der Namen ohne Aenderung der Politik noch eine Verhöhnung gefunden haben würde. Nur Männer aus der äußerſten Linken hätten alſo unſere Nachfolger ſein können, und dies allein war das offene Ziel der Agitation und überhaupt der Angriffe gegen uns.

Es fragte ſich alſo nur, ob wir der äußerſten Linken unſere Plätze einräumen durften? — Daß der Großherzog, mit dem wir über alle Eventualitäten uns beſprachen, gegen einen ſolchen Schritt, der ihn (bei ſeinem milden und wohlwollenden Charakter) unter ſo ſchwierigen Umſtänden in eine wahrhaft traurige Lage gebracht hätte, einen großen Widerwillen hatte, wird keiner Verſicherung bedürfen. Es wäre damit aber zugleich auch eine Auflöſung der Kammern und Berufung einer konſtituirenden Verſammlung ausgeſprochen geweſen, und alle damit und mit wiederholten allgemeinen Neuwahlen vorausſichtlich verbundenen Nachtheile wären durch unſern Rücktritt ſelbſt hervorgerufen worden.

Wären wir zurückgetreten, oder wären wir ſelbſt zu einer Kammerauflöſung geſchritten, und dadurch hernach im

parlamentariſchen Wege zu einem unwillkührlichen Rücktritte veranlaßt worden, ſo hätten wir uns mit dem Satze tröſten können: „après nous le déluge.“ Aber dieſer Satz gibt von dem Gewiſſen eines Staatsmannes kein gutes Zeugniß, und ſo wollten wir nicht handeln. Wir wollten die zerrüttete Lage des Landes nicht dem blinden Zufalle Preis geben. Die ſpäteren Ereigniſſe, die durch eine unerwartete Militärmeuterei in Verbindung mit (von uns unabhängigen) auswärtigen Vorkommniſſen veranlaßt wurden, konnte man nicht vorausſehen. Jedenfalls war mehr begründete Hoffnung eines friedlichen Ausgangs vorhanden, wenn vorerſt mit der gegenwärtigen conſervativen Ständeverſammlung die dringendſten Geſchäfte erledigt und die Berufung einer neuen Vertretung auf einen Zeitpunkt verſchoben würde, bis zu welchem möglicherweiſe wieder eine feſte Ordnung oder ein ſicherer Rechtszuſtand in Deutſchland gegründet, und dadurch oder durch etwaige Abkühlung oder Ermattung alsdann ſelbſt ein radikales Regiment nach der Natur der Dinge von kürzerer Dauer oder von geringerem Nachtheil ſein mochte. Dies war die natürliche Vorſtellungsweiſe, der wir zu folgen durch Pflichtgefühl uns gedrungen ſahen.

§. 165.

Rechnet man nun aber, ſelbſt nachdem unerwartete Ereigniſſe eine andere Wendung brachten, wie es etwa gegangen wäre, wenn wir anders gehandelt hätten, ſo ergibt ſich Folgendes:

Die Berufung Brentano's und ſeiner Genoſſen in das Miniſterium hätte für den Augenblick bei den Demokraten einen großen Jubel hervorgerufen. Wer aber glaubte, daß dieſer Jubel oder die damit verbundene Beruhigung der revolutionären Partei von Dauer geweſen wäre, hätte die Lehren der Geſchichte ſehr verkannt. Selbſt ein ſehr demokratiſch (eigentlich anarchiſch) geſinnter, aber mit unſern Verhältniſſen genau bekannter politiſcher Flüchtling, der über die badiſche Revolution ſchrieb, ſagt mit Recht: die Oppoſition

ging, wenn auch nicht klar bewußt, nicht gegen Perſonen, ſondern gegen jedes Regieren als ſolches. Es hätten „die neuen Miniſter, Peter, Brentano, nur einige Monate, ja nur Wochen gebraucht, um dem Schickſale des vorigen Miniſteriums, überhaupt dem Schickſale aller Miniſter zu erliegen, und eine Oppoſition gegen ſich entſtehen zu ſehen, welche den Angriffen auf die vorigen Miniſter an Heftigkeit nichts nachgegeben hätte.“ An einer andern Stelle: „Dieſe kleinen Meiſter der Politik glaubten, die Maſſe des Volks an dem Faden ihrer eigenen Popularität zu halten, wie ein Sperling, den man verhindert, eine beſtimmte Grenze in ſeinen Befreiungsverſuchen zu überſchreiten.“

Es ſcheint wirklich, daß Brentano eine ſo kurzſichtige Meinung von der Wirkung ſeiner Popularität gehabt habe, obſchon ich in der Kammer ihm wiederholt das nämliche erklärte, was in den erwähnten Geſtändniſſen eines im Uebrigen für den Grundſatz der Anarchie auftretenden Flüchtlings liegt. Daß Brentano meinte, aber irrthümlich meinte, er könne den Sturm heraufbeſchwören und dann mit ſeinem Namen die Wellen beliebig niederſchlagen, und die Ordnung wieder feſthalten, dafür zeugt ſein Benehmen während der Revolution im Mai und Juni 1849, ſo wie auch die oben erwähnte Thatſache, daß er im März 1848 ſeinen Kopf dafür einſetzte, es werden, wenn die politiſchen Gefangenen (wie es geſchah) freigelaſſen würden, keine Unruhen mehr vorkommen (§. 67). Das Fehlſchlagen dieſer letztern Verſicherung hat ihn nicht belehrt, dagegen ſcheint nun die Erfolgloſigkeit ſeiner Bemühungen in der Mairevolution (nach ſeinem Manifeſte von Feuerthalen) eine andere Ueberzeugung in ihm hervorgerufen zu haben.

Aber abgeſehen davon, daß die Berufung der äußerſten Linken in das Miniſterium die Demokraten nicht beruhigt, ſondern die Revolution noch mehr angefacht hätte, was wäre die materielle Wirkung der Maßregeln geweſen, welche dieſe neuen Miniſter ſogleich ergriffen hätten? Ihr erſter Schritt hätte in der alsbaldigen Berufung einer konſtituiren-

den Versammlung bestanden, denn die Verweigerung dieser Maßregel war es ja eben, was die Anfeindung gegen das vorige Ministerium veranlaßte. Die Wahlen hätten, wie der Artikel 8 des Einführungs-Edikts zu den Grundrechten es unterstellt, und wie ohnehin die Ansichten der neuen Minister es forderten, mit allgemeinem Stimmrechte vorgenommen werden müssen. Wie darnach diese Wahlen ausgefallen wären, ersehen wir aus dem lebendigen Beispiele, welches die auf Brentano's Ruf gewählte Versammlung vom 10. Juni 1849 alsdann wirklich lieferte. Brentano sagt in dem erwähnten Manifeste aus Feuerthalen vom 1. Juli 1849: „Ich glaubte, die aus den freiesten Wahlen hervorgegangenen Vertreter des Volks würden mein redliches Bestreben unterstützen und kräftigen. Ich habe mich getäuscht. Eine Versammlung, deren Mehrheit aus ganz unfähigen gewöhnlichen Schreiern besteht, bot das kläglichste Bild einer Volksvertretung, welche je getagt, und welche ihren gänzlichen Mangel an Einsicht und Kenntnissen hinter sogenannten revolutionären Anträgen verbergen wollte, die heute zum Beschlusse erhoben, morgen als unausführbar wieder umgestoßen werden mußten."

Wir sind mit Brentano hinsichtlich dieses Urtheils einverstanden, und der Unterschied zwischen uns und ihm besteht hiebei nur darin, daß wir dies längst vorher wußten, während er erst durch die Erfahrung vom 10. bis zum 30. Juni 1849 darüber belehrt wurde.

Hätten wir nach dem Antrag der Linken vom 10. Febr., oder hätte im Falle unseres Rücktritts das neue Ministerium im Frühjahr 1849 eine solche Versammlung berufen, so hätte sie, wenn der Streit über die Reichsverfassung, der Aufstand in der Rheinpfalz und unsere Militärmeuterei nicht gekommen wäre, die Revolution im s. g. gesetzlichen Wege durchzuführen versucht, und andernfalls beim Eintreffen jener Ereignisse sich an die Spitze derselben gestellt und dem Aufruhr eine Art gesetzlichen Anstrichs gegeben, so daß der Groß-

herzog nicht nur, wie der unerwartete Gang der Dinge es jetzt mit sich brachte, vor den Meuterern und andern Aufrührern, sondern vor der gesetzlichen Volksvertretung selbst hätte die Flucht ergreifen müssen; und eine andere Ueberwältigung der Revolution, als durch Bundeshilfe, wäre unter solchen Verhältnissen immerhin auch in diesem Falle unmöglich, und es wäre nach einem solchen Verlaufe naturgemäß nur eine noch größere Machtentwicklung nothwendig gewesen *).

XXVIII. Mairevolution.

§. 166.

Durch die Märzstürme war die 1815r deutsche Verfassung gestürzt und noch keine neue an ihre Stelle getreten. Die Unsicherheit in Bezug auf die Gesammtverfassung, durch welche auch vielfache Aenderungen der einzelnen Landesverfassungen in Aussicht standen, in Verbindung mit dem Benehmen und den Lehren der Linken in der National-Versammlung unterhielt und nährte die Revolution in ganz Deutschland, und noch insbesondere in solchen Ländern, in welchen wegen ihrer Lage oder wegen besonderer Vorgänge die Auflösung mehr begünstigt war, als in andern Theilen des Gesammtvaterlandes.

Schon längst hatte ich Besorgnisse auf den Zeitpunkt, wo die National-Versammlung mit ihrer Arbeit zu Ende kommen und der Streit über ihre Beschlüsse praktisch werden

*) Was wäre z. B. in Württemberg geschehen, wenn im Mai und Juni 1849 schon die konstituirende Versammlung, statt der nach einem andern Wahlgesetze zusammengesetzten Ständeversammlung versammelt gewesen wäre? — Und wie wäre etwa die Wahl dieser konstituirenden Versammmlung ausgefallen, wenn sie im Frühjahr 1849 statt erst im August, wo die Revolution in ganz Deutschland (vorläufig) überwunden war und Württemberg das badische Beispiel vor sich und an zwei Grenzen bedeutende Truppenaufstellungen hatte, vorgenommen worden wäre?

würde. Es war zu befürchten, daß dieser Streit zwischen der National-Versammlung einerseits und den größeren deutschen Mächten andererseits, oder zwischen den Letztern unter sich eintreten und dann zumal da, wo man von der Allmacht der National-Versammlung, oder von dem Werthe ihres Werkes oder auch nur von der Dringlichkeit einer allein durch Anschluß an jene Beschlüsse erreichbaren Einigung erfüllt war, große Verwirrungen hervorbringen werde. In Baden trafen alle Bestandtheile, welche diese Bedenken begründeten, zusammen.

Zwar waren der Aufschwung, die fieberhafte Erschütterung und die Betäubung nicht mehr so allgemein, wie im März 1848. Damals ging ein gemeinsamer Geist, ein lange genährter und plötzlich zum Ausbruche gekommener Gedanke, ein Drang gegen die durch die Ideen verworfenen Hemmnisse der Freiheit und volksthümlichen Entwicklung durch die ganze Bevölkerung. Diese wußte gar nicht, welche Auswüchse aus einer solchen Bewegung hervorgehen können, wenigstens dachte sie, oder glaubte sie doch nicht daran.

Inzwischen hatten sich diese Auswüchse nun gezeigt, es kam Aufruhr sammt allen damit verbundenen Uebeln, und die Folgen davon waren militärische Besetzungen und andere Lasten. Dadurch kamen Viele zur Besinnung, zum Theil auch zur Ermattung, wogegen Andere in ihren Umsturzplanen klarer, mit sich einiger, und in einer bestimmten destruktiven Richtung entschlossener wurden. So ergab sich eine Ausscheidung, wobei jedoch die revolutionäre Partei durch das, in noch ungeordneten unsichern öffentlichen Zuständen natürliche, Gefühl der Unbehaglichkeit mit Anwendung von allerlei Verblendungsmitteln einen größern äußern Anhang gewann, als die eigentliche innere Gesinnung mit sich gebracht hätte. Das Gefühl der Unbehaglichkeit wurde andern Ursachen, als eben den Wühlereien und Aufrührereien, von denen es in der That herrührte, zugeschrieben, und die Gegenmittel, die zur Niederhal-

tung dieſer Uebel unvermeidlich waren, wurden als unnöthige chikanöſe Belaſtung dargeſtellt.

§. 167.

Im März und April 1848 hatte nur die Berufung einer deutſchen National-Verſammlung aus der allgemeinen Auflöſung gerettet. Auf die große Idee der deutſchen Einigung wurde die revolutionäre Bewegung abgeleitet. Auf die Vertreter der Nation waren alle Blicke gerichtet, und Das ſtand den vereinzelten Verſuchen entgegen. Zeigte ſich nun, daß ihr Werk keine Anerkennung finde, ſo fiel damit der Rettungsanker hinweg, und die Auflöſung und Verwirrung trat von neuem ein. War auch ein Theil der Bevölkerung inzwiſchen herabgeſtimmt, oder Feind der in der Bewegung ſichtbar gewordenen Unordnung oder Zerſtörungsſucht geworden, ſo gab auf der andern Seite die getäuſchte Erwartung in Beziehung auf die deutſche Verfaſſung wieder einen neuen mächtigen Anſtoß.

Auf dieſe Art lag die Gefahr des Zeitpunkts, in welchem der Streit über die deutſche Frage praktiſch würde, offen vor Augen, und es war zugleich anzunehmen, wie der Erfolg zeigte, daß gerade in dieſem Zeitpunkte auch die Macht der proviſoriſchen Centralgewalt, welche vorher gegen Gewaltthat Unterſtützung gewährte, gelähmt ſein würde.

Auch hierin lag daher, außer dem Intereſſe für die große Sache der deutſchen Einigung ſelbſt, für uns ein Grund, der von der National-Verſammlung beſchloſſenen Reichs-Verfaſſung, mit der Hoffnung einer ſpätern Verbeſſerung ihrer Mängel, uns, wie es von den meiſten Regierungen geſchah, anzuſchließen, um wenigſtens für das eigene Land allen aus jenem Streit kommenden neuen Anſtoß oder Vorwand zu aufrühreriſchen Verſuchen zu beſeitigen *).

*) Wäre dieſer Anſchluß nicht erfolgt, ſo würde jetzt Jedermann nur dieſem Umſtande die nachher gleichwohl eingetretenen Ereigniſſe, die dann aber um ſo ſicherer gekommen wären, zuſchreiben.

Hier war zu ſolcher Vorſicht um ſo mehr Grund vorhanden, als die Zuſtände durch die bisherigen Vorgänge ſehr gelockert waren. Nicht nur hatten die Demokraten in der Preſſe, in Vereinen und Verſammlungen die Grundlagen der Ordnung unterwühlt, und die Regierung und Kammern durch die feindſeligſten Angriffe, Verdächtigungen und Verunglimpfungen herabgewürdigt, ſondern durch die beiden frühern Aufſtände war gewiſſermaßen das Eis gebrochen, es war dadurch die Scheu vor der Majeſtät, die Achtung vor der Autorität und dem Geſchichtlichen vernichtet, ohne daß bei der ſchwankenden Lage der deutſchen Verhältniſſe und bei der von Frankfurt aus immer genährten Gährung eine längere Ruhe ſie ſchon wieder hätte herſtellen können.

§. 168.

Als nun bei dem Streite über die von der National-Verſammlung beſchloſſene und verkündete Reichsverfaſſung nicht nur an vielen Orten (wie in Württemberg, in Franken ꝛc.) große Bewegungen eintraten, ſondern in Sachſen, in mehreren großen Städten von Preußen und dann in der baieriſchen Rheinpfalz, ſich wirkliche und zwar ſehr umfangreiche Aufſtände bildeten *), welche in dem Auftreten der National-Verſammlung theilweiſe Unterſtützung fanden, ſo war dies den Demokraten in Baden ein Anlaß, auch hier, obgleich ein ähnlicher Grund nicht vorlag, aufrühreriſche Bewegungen hervorzurufen. Sie beriefen deshalb auf den 13. Mai 1849 eine große Volksverſammlung nach Offenburg. War wegen der Reichsverfaſſung hier kein unmittelbarer Anlaß vorhanden, ſo gab die Bewegung doch Gelegenheit, andere revolutionäre Zwecke zu fördern, oder etwa, wie die Mannheimer Abendzeitung ankündigte, einen Freiſchaarenzug nach der Rheinpfalz in das Werk zu ſetzen.

*) In Sachſen und in der Rheinpfalz waren ſchon revolutionäre proviſoriſche Regierungen eingeſetzt. Die proviſoriſche Regierung der Rheinpfalz hatte ſchon die Berufung des General Düfour zur Leitung des Aufſtandes beſchloſſen.

Am 8. Mai 1849 schrieb ein badisches Mitglied der Linken der National-Versammlung von Frankfurt hierher einen Brief, den mir der Empfänger sogleich zustellte. Es war darin von der großen Aufregung, welche überall wegen Nichtanerkennung der Reichsverfassung herrsche, und in Beziehung auf Baden von dem Hasse gegen die Regierung und Kammer die Rede. Dabei wurde gesagt: „Soll das Volk beruhigt werden, so ist es nöthig, daß die Regierung die Reichsverfassung unumwunden anerkenne. Hiebei dürfte sie aussprechen, daß sie es der National-Versammlung anheimgebe, über die Oberhauptsfrage andere Bestimmungen zu treffen. Es ist ferner nöthig, daß die Kammern unverzüglich aufgelöst und neue Wahlen angeordnet werden, und es ist höchst wünschenswerth, daß alles dies noch **vor** dem 12. d. M. geschehe, und daß die Regierung für schnelle Bekanntmachung ihrer Verfügungen sorge. Vielleicht bist du im Stande, solche Maßnahmen zu veranlassen, sie würden viel Unheil von unserem Lande abwenden."

Diese Urkunde ist nur in sofern von Wichtigkeit, als daraus ersichtlich ist, daß die Plane, für welche die Offenburger Versammlung berufen wurde, von Frankfurt ausgiengen. Was aber den Inhalt betrifft, so war damals die Reichsverfassung von der Regierung schon längst unumwunden anerkannt (§§. 151 u. 153), und es blieb hierin nichts weiteres zu thun übrig. Auf das Verlangen wegen Kammerauflösung konnten wir aber aus den oben dargestellten Gründen (§§. 157 u. 165) nicht eingehen. Dagegen verabredeten wir am 9. Mai die militärischen Maßregeln für den Fall, daß in Offenburg die Bildung eines Freischaarenzugs nach der Rheinpfalz unternommen, oder andere aufrührerische Beschlüsse gefaßt werden sollten. Es wurde dabei noch versichert, daß man sich auf die Truppen gegenüber den Aufrührern verlassen könne *). Diese Versicherung war aber, wie

*) In einer Meldung der Feldbrigade zu Freiburg vom 10. Mai wurde selbst an diesem Tage noch gesagt: „In dienstlicher Beziehung wird

ſich nun bald zeigte, irrthümlich, und dadurch allein war der Erfolg der revolutionären Beſtrebungen unſerer Demokraten ermöglicht und zugleich geſichert.

Wären die Truppen ihrer Fahne treu geblieben, ſo wären wohl in allen Fällen doch unruhige Bewegungen gekommen, ein eigentlicher Aufruhr oder bewaffneter Zug wäre aber nicht zu erwarten, oder eintretenden Falles doch eben ſo leicht, als im September 1848 bei Staufen, überwunden geweſen. Stellten ſich aber die Truppen ſelbſt als eine aufrühreriſche Macht den Demagogen zur Verfügung, ſo war eben damit umgekehrt die Staatsordnung ſchon geſtürzt, denn wenn auch die revolutionäre Partei im Volke in dieſem Augenblicke noch keinen beſtimmten derartigen Plan gehabt hätte, ſo würden ſich die Demagogen jedenfalls ſchnell eingefunden haben, um mit ihren Horden die ihren alten Beſtrebungen ſo günſtige Gelegenheit zu benützen, und dem Aufruhr eine Leitung und beſtimmte Richtung zu geben.

§. 169.

Es war aber zwiſchen den Demagogen und den von ihnen verführten Soldaten ein Verſtändniß ſchon vorhanden. Die Erſtern hatten von dem, was unter den Truppen vor ſich gehe, mehr Kenntniß, als die Regierung, wenn ſie auch gleich vielleicht auf den ſo raſchen und umfaſſenden Fortgang der Meuterei ſelbſt nicht mit Sicherheit gerechnet haben mochten.

Die Mängel in der Disziplin zeigten ſich zwar mehrfach, aber dies war auch bei andern Truppen ſichtbar, und im Jahr 1848 trat es bei den badiſchen Truppen noch mehr hervor als jetzt, und doch haben ſie damals mit Muth gegen die Aufrührer gekämpft, weshalb die militäriſchen Führer für den eintretenden Fall auch jetzt nichts Anderes vermutheten.

Während der Revolutionszeit hörte ich von Offizieren aus Raſtatt, daß die Soldaten in den letzten 2—3 Wochen vor

---

die Haltung der Mannſchaft eine gute genannt. — Die Disziplin wurde nach den beſtehenden Vorſchriften ohne Mühe gehandhabt. — Die Zahl der gerichtlich anhängigen Unterſuchungen iſt nur gering.“

der Revolution noch folgsamer gewesen seien, als vorher, was dahin gedeutet wird, daß in dieser Zeit schon geheime Verabredungen vorlagen, und daß die Offiziere durch den größern und willigern Gehorsam über das, was im Geheimen vor sich gehe, getäuscht werden sollten. Für diese geheimen Verständigungen spricht auch folgende, mir erst nach der Revolution zur Kenntniß gekommene Thatsache: In der Woche vor dem 13. Mai kam ein Soldat von Rastatt in seine Heimath (im Seekreise), und theilte seinem Bürgermeister mit, welchen Vorwand er gebraucht habe, um auf einige Zeit Urlaub zu erhalten, „denn, fügte er bei, es geht etwas vor sich und da will ich nicht dabei sein."

Indessen bin ich hinsichtlich dessen, wie die Sachen beim Militär verliefen, weniger selbst unterrichtet. Am 12. und 13. Mai wurde ich durch die Meuterei-Nachrichten sehr überrascht, und die nähern Einzelheiten ersehe ich jetzt selbst erst aus den darüber veröffentlichten Druckschriften. Ich verweise in dieser Beziehung hauptsächlich auf die zweite Auflage der Schrift: „die Militär-Meuterei in Baden, aus authentischen Quellen zusammengetragen von einem badischen Offizier." (Karlsruhe bei Bielefeld 1849.)

Faßt man alle Thatsachen, welche diese Schrift zusammenstellt, in's Auge, so ersieht man, daß sogleich im Anfange einzelne Soldaten eine republikanische Richtung und Andere eine noch unklare Richtung für die Reichsverfassung an den Tag legten, daß aber die eigentliche Masse der Truppen nur von dem Gedanken erfüllt war, die Soldaten dürfen sich durch die Regierung und die Offiziere nicht mehr leiten, nicht mehr, wie früher, gegen das Volk (darunter verstanden sie die Aufrührer) gebrauchen lassen, sie müssen deshalb den Gehorsam versagen, und die ihnen entgegenstehenden Offiziere (wenigstens theilweise) verjagen. Das Volk (die Demagogen und ihr Anhang) werde schon wissen, was es zu thun habe, die Soldaten sollen sich ihm nur nicht widersetzen, sondern zur Verfügung stellen.

§. 170.

Man hat in öffentlichen Blättern den Offizieren zum Vorwurfe gemacht, daß sie sich mit den Soldaten schlecht zu stellen wußten, daher keinen Einfluß auf sie hatten und von dem, was unter denselben vorgehe, nicht einmal Kenntniß erhielten. Mit dem Militärstande zu wenig vertraut, vermag ich diesen Vorwurf nicht zu beurtheilen. Man wird unter den verschiedenen Offizieren jedenfalls auch hierin unterscheiden müssen, da es bekannt ist, daß sehr viele ausgezeichnete und tüchtige Männer unter ihnen sich befinden.

Es liegen aber noch andere offene Gründe vor, die es erklären, wie es möglich war, daß die Truppen in einen solchen Zustand der Auflösung gerathen konnten. Die Verführung durch Freibier und andere Vortheile, wobei man den Thätern selten auf die Spur kam *), war im Jahr 1849 nicht größer, vielleicht nicht einmal so groß, als im Frühjahr 1848. Dagegen wurden die Theorien der revolutionären Blätter und Vereine, daß der Soldat als Staatsbürger auch wissen und selbst beurtheilen müsse, welcher Sache er diene, und daß der blinde Gehorsam seiner unwürdig sei**), immer mehr verbreitet. Diese Theorien wurden unterstützt durch den Empfang der Beurlaubten in ihrer Heimath, wo man sie wegen ihrer Gefechte gegen die Freischaaren als Vatermörder oder Brudermörder beschimpfte.

Dazu kam nun noch, daß die nach den Grundrechten durch das Gesetz vom 2. Febr. 1849 erfolgte Aufhebung des Einstandswesens den Unteroffizieren den Vortheil, durch Einstände sich Kapitalien zu erwerben, entzog, was sie unzufrieden machte.

---

*) Es fanden indessen viele Untersuchungen statt, und erfolgten auch einige Verurtheilungen.

**) Als Ph. Becker von der revolutionären Regierung zum Oberbefehlshaber des sogenannten Volksheeres ernannt wurde, kam er in seiner ersten Proklamation sogleich wieder auf die Nothwendigkeit des unbedingten Gehorsams zurück, allein die einmal aufgelösten Bande ließen sich nicht mehr so leicht wiederherstellen, und alle Flüchtlinge klagen in ihren Schriften über die badische Revolution, daß die Indisziplin die Kraft des Corps im Widerstand gegen die Bundestruppen geschwächt, und das Corps fast unbrauchbar gemacht habe.

Um sie zu entschädigen, wurde bei den Ständen für sie eine Zulage in Antrag gebracht. Der Präsident des Kriegsministeriums hat die Erledigung dieses Antrags wiederholt betrieben, die Sache wurde aber, weil der Berichterstatter (Mez, zugleich Mitglied der National-Versammlung) wieder nach Frankfurt reiste und die Akten mitnahm, dennoch verzögert, und von den Demagogen inzwischen die Unzufriedenheit der Unteroffiziere, denen sie die Zusage einer Zulage als ein leeres Versprechen darstellten, zu ihren Zwecken benützt *). Wurden ihnen nun durch den Satz der Demokraten, daß die Soldaten ihre Offiziere selbst wählen dürfen, noch mehr Aussichten auf Offizierstellen eröffnet, so lag für sie, und auch für die Gemeinen, darin ein weiteres nicht unwirksames Verführungsmittel **)

Der wichtigste Punkt lag aber noch darin, daß nach den Anordnungen der Reichsgewalt das Corps plötzlich auf 2 Prozent der Bevölkerung erhöht werden mußte, wornach auf einmal eine ungewöhnlich große Anzahl junger Leute verschiedenen Alters aus ihren demokratisch unterwühlten Gemeinden, wo sie die Freischaarenzüge von 1848 großentheils selbst mitgemacht hatten, in die Linie gezogen und nur nothdürftig eingeübt wurden, so daß die große Mehrheit der vorhandenen Truppen aus Neulingen bestand, die von ihren Offizieren kaum gekannt und an Disziplin und Gehorsam noch nicht gewohnt waren (§. 147).

Alles dieses hat den Abfall zum Theil vorbereitet

---

*) Endlich wurde in der Woche vor dem 13. Mai der Bericht erstattet, und darin die Zulage beantragt, was sogleich durch die Karlsruher Zeitung und andere Blätter veröffentlicht worden ist. Inzwischen hatte aber die Verzögerung schon einige (nicht sogleich wieder vertilgte) Wirkung gethan.

**) Es soll nach Aeußerungen von Soldaten vielen derselben durch die Demagogen sogar die Meinung beigebracht worden sein, ihr Recht zur Offizierswahl, so wie die Bestimmung einer höhern Löhnung, und die Beschränkung des vielen Exerzirens, stehe in der Reichsverfassung, so daß sie die im Regierungs-Blatte abgedruckte Reichsverfassung, da nichts derartiges darin zu finden war, sogar für untergeschoben und falsch hielten.

zum Theil erleichtert, *) so daß ein äußerer Anstoß denselben zu verwirklichen im Stande war. Dieser Anstoß lag nun einerseits in dem Streit über die Reichs-Verfassung, wobei der Widerstand gegen die Regierungen in den Blättern und selbst in der National-Versammlung als gesetzlich dargestellt wurde, und der Soldat die Abwesenheit eines solchen Anlasses in Baden nicht zu beurtheilen vermochte, andererseits aber und zwar hauptsächlich in dem Umstande, daß sich in der Rheinpfalz bereits 2300 — 2400 Soldaten dem Aufstand angeschlossen hatten.

Das letztere war entscheidend, denn das Beispiel wirkt mächtig, und der erste Schritt des Abfalls, zumal beim Militär, ist der kühnste und schwierigste. Die Nachahmer sehen in den Vorausgegangenen schon eine Stütze, und meinen, ihr eigener Schritt werde in gleicher Weise auch wieder Andere zur weitern Unterstützung nach sich ziehen.

§. 171.

Am 11. Mai 1849 kam die Nachricht von der Tags zuvor in Freiburg, wo der Königlich Württembergische General v. Miller als Reichsgeneral den Oberbefehl hatte, auf dem Schloßberg abgehaltenen Soldaten-Versammlung an das Kriegsministerium, und am 12. Mai die Nachricht von der Lörracher Militärmeuterei, wobei in der Nacht vorher die Soldaten ihre gefangenen Kameraden gewaltsam befreit hatten, und der Oberst v. Rottberg, der mit außerordentlicher Kaltblütigkeit und Entschlossenheit auftrat, in der Vertheidigung des Gefängnisses einen Schuß durch den Leib erhielt.

Schon vor dieser Nachricht kam dem Präsidenten des

---

*) Die wichtigsten der hier zusammengestellten Gründe hätten, wenn unserm Verlangen gemäß in solch' schwieriger Zeit die Bundesfestung durch österreichische oder preußische Truppen besetzt gewesen wäre, auf diese nicht wirken können. Daher wäre durch diese Maßregel das ganze Unheil vermieden worden. Hätten die Meuterer die Festung nicht innegehabt und in der Festungsbesatzung noch einen Gegner gesehen, so würden auch die in andern Städten aufgestellten Soldaten den Abfall nicht leicht gewagt haben.

Kriegsministeriums jene über die Rastatter Meuterei vom 11. Mai *) zu, worauf er sogleich am Freitag in der Frühe mit einer Anzahl treuer Truppen selbst nach Rastatt zog, dort die einzelnen Abtheilungen vortreten ließ, sie zur Ordnung und zum Gehorsam aufforderte, und sie um ihre Beschwerden (ohne Erfolg) befragte. Am Nachmittag ging der Sturm von neuem los **), von den Kommandirenden und Offizieren wurden alle möglichen Versuche gemacht, um die Truppen zur Ordnung zu bringen oder sie wenigstens von ihren Gewaltthätigkeiten abzuhalten, aber vergeblich. Die Meuterer bemächtigten sich der Kanonen und richteten sie gegen die wenigen Getreuen, so daß der General Hoffmann mit Anderen kaum noch (durch eine Poterne) wieder fortkommen konnte, und die Festung vollständig in die Gewalt der Meuterer fiel. Es ist Grauen erregend, die Beschreibung dieser Vorgänge hier und an andern Orten (in der erwähnten Druckschrift) zu lesen. Die Soldaten waren wie wilde Thiere, und die Besten, die ihre Obern nicht selbst angriffen, waren wenigstens nicht zu vermögen, gegen die Meuterer einzuschreiten.

§. 172.

Am 12. Mai in der Frühe, als die Nachrichten vom Stande der Dinge in Freiburg und von den Rastatter Vorfällen vom 11. Mai hier eingetroffen waren, schickte der General Hoffmann einen Offizier nach Frankfurt ***), um die Centralgewalt von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Am Nachmittag des 12. Mai, als noch die Lörracher Nachrichten hinzukamen, wurde nachträglich der Legationsrath von Reizenstein dahin abgeordnet, um die Dringlichkeit, daß schleunige Reichshilfe komme, noch mehr nachzuweisen. In der

*) Hier wurden schon mehrere Offiziere, darunter der Festungs-Gouverneur v. Kloßmann, und der Regiments-Kommandeur Oberst Pieron verwundet, und des Letztern Wohnung zertrümmert.

**) Es wurde auch gerufen: wo ist der Kriegsminister? — latourisirt muß er werden (d. h. gemordet, wie der Kriegsminister Latour in Wien).

***) Gleichzeitig schickte er einen solchen wegen der Rastatter Vorgänge an den General v. Miller in Freiburg.

Nacht vom 12. auf den 13. Mai wurde ein dritter und am Sonntag den 13. Mai ein vierter Kommissär abgeordnet.

Als nämlich der General Hoffmann am Samstag Abend 11 Uhr von Rastatt zurückkehrte, versammelte der Großherzog sogleich das Staatsministerium. Die Gefahr lag klar vor Augen. Die Festung in den Händen der Rebellen und auch an andern Orten die Truppen meuterisch. Dazu die große demokratische Versammlung in Offenburg, gegen die man, wenn sie revolutionäre Beschlüsse fassen sollte, die bewaffnete Macht zu gebrauchen beabsichtigt hatte, die nämliche Macht, die jetzt zu den Feinden übergegangen war. Wir konnten nur noch auf die Reichshilfe bauen, und mußten nur sorgen, daß wir uns, bis diese eintreffe, noch halten konnten. Von Mannheim und Bruchsal waren noch keine Meutereinachrichten vorhanden. Von Mannheim war indessen, wie oben erwähnt (§. 154), nach einer Anordnung der Centralgewalt schon früher ein Bataillon nach Landau abgezogen. Es konnten daher von dort nur noch zwei Compagnien hinweggenommen werden, die nun nach Bruchsal beordert wurden, wogegen 2 Kompagnien des Bruchsaler Bataillons die Karlsruher Garnison vermehren sollten.

§. 173.

Am 12. Mai fand in Offenburg die Vorversammlung der Abgeordneten aller s. g. Volksvereine statt, um die Beschlüsse der auf den 13. Mai angesagten großen Volksversammlung vorzubereiten. Raveaux wohnte als Reichskommissär der am 13. Mai in der Frühe noch fortgesetzten Vorversammlung bei, und wie er mir bei einem Besuche auf der Rückreise am Sonntage (13. Mai) Abends 6 Uhr mittheilte, waren die tonangebenden jungen Demokraten (insbesondere Stay und Steinmez) in einer Art von Siegestrunkenheit ganz toll, und für alle Ermahnungen unzugänglich. Er bemerkte, er habe schon viele Volksversammlungen besucht und selbst dabei agitirt, ein solches Toben und Rasen wie in Offenburg sei ihm aber noch bei keiner Versammlung vorgekommen. So

oft Jemand Gründe der Vorsicht oder gar der Mäßigung vorbrachte, fuhr Stay mit den Worten: es ist jetzt nicht die Zeit zum deliberiren, sondern zum handeln, — ganz barsch dazwischen. Wegen einiger Gegenäußerungen Raveaux's erklärte Stay: Herr Raveaux gehöre gar nicht hieher, da er nicht Mitglied der Volksvereine sei. Raveaux erwiderte, er sei da im Auftrag der Reichsgewalt, und man wolle ja die Reichsverfassung haben. Dennoch würde er, wenn die Versammlung es verlange, weggehen *). Einige Andere sprachen nun für Raveaux's Bleiben, und er blieb. Ein Schreiben Fickler's, welches zur Vorsicht und Mäßigung ermahnte, fand ebenfalls keinen Eingang. Ehe nun die öffentliche Versammlung am Sonntag selbst statt hatte, gieng Raveaux in der Ueberzeugung, daß er doch nichts wirken könne, fort nach Baden, um den Obmann der Volksvereine, Brentano, der sich dort aufhielt, abzuholen, daß dieser seinen Einfluß geltend mache. Brentano weigerte sich dessen aber wegen Unwohlseins und mit der Erklärung: da die jungen Tollköpfe jetzt in Offenburg das große Wort führen, so vermöchte er doch nichts auszurichten. Darum kehrte auch Raveaux nicht mehr nach Offenburg zurück, sondern fuhr über hier wieder nach Frankfurt **).

*) In dem mir so eben zu Gesicht gekommenen Aufsatze, welchen Raveaux in das Januarheft „der deutschen Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben" eingerückt hat, erzählt er diesen Vorgang ähnlich, jedoch mit mehr Rückhalt und Schonung der Partei. Er fügt bei, er habe bei seiner Erklärung, die Versammlung verlassen zu wollen, noch bemerkt, er würde alsdann vor seiner Entfernung noch eine amtliche „Erklärung abgeben, und zwar in dem Sinne, sich in den Grenzen der Reichsverfassung zu bewegen." Er sagt nicht, warum er diese Erklärung nicht seines Bleibens ohnerachtet, oder etwa vor seiner spätern Entfernung abgegeben habe. Es würde zwar nichts gefruchtet haben. Hätte aber die Aufforderung, sich nur in den Grenzen der Reichsverfassung zu bewegen, wirklich Erfolg gehabt, so wäre die ganze Revolution unterblieben, da die Reichsverfassung die Landesverfassung und die Rechte der Regenten gewährleistet und gegen gewaltsame (nicht verfassungsmäßige) Nöthigungen oder Angriffe oder aufrührerische Bewegungen sogar den Reichsschutz zusichert, hinsichtlich der Durchführung der Reichsverfassung selbst aber, da Baden dieselbe anerkannt hatte, hier kein Aufruhr nöthig war.

**) Man vergleiche damit Raveaux's Aeußerung, die er sogleich nach seiner Rückkehr nach Frankfurt nach Seite 6554 der stenographischen Berichte

Indeſſen traf die Nachricht von dem am Samſtag Abend vollendeten Raſtatter Aufſtande, wodurch die Feſtung ganz in die Gewalt der Rebellen kam, erſt am Sonntag mit dem erſten Bahnzug in Offenburg ein. Die Vorverſammlung vom Samſtag hatte daher hievon noch keine Kenntniß, als ſie die Forderungen aufſtellte, welche vorerſt durch eine Deputation an die Regierung gebracht werden ſollten. Die Urkunde über dieſe Forderungen, womit die Deputation von etwa 8 Mitgliedern in der Nacht hieher reiſte, lautet:

Der Landescongreß der badiſchen Volksvereine zu Offenburg an die großherzogliche Regierung zu Karlsruhe.

Der Landes-Congreß hat in heutiger öffentlicher Sitzung beſchloſſen, zu fordern:

1. die Kammern ſind alsbald aufzulöſen,
2. das Miniſterium Bekk hat ſogleich zurückzutreten,
3. eine konſtituirende Landesverſammlung iſt alsbald zu berufen und zwar auf Grundlage des durch das Vorparlament beſchloſſenen Wahlgeſetzes und mit Beibehaltung der bisher für die Wahlen der zweiten badiſchen Kammer beſtandenen Wahlbezirke,
4. die politiſchen Flüchtlinge ſind ſofort zurückzuberufen, die politiſchen Militär- und Civilgefangenen zu entlaſſen, alle politiſchen Prozeſſe niederzuſchlagen.

Der Landes-Congreß fordert, daß die Regierung der Deputation, welche dieſe Forderungen überbringt, unverzüglich eine bejahende oder verneinende Antwort ertheile. Im Falle der Verweigerung einer alsbaldigen Antwort oder der Zurückweiſung obiger Forderungen macht der Landes-Congreß die

---

am 14. Mai in der National-Verſammlung machte: „Nehmen Sie die Bewegung in die Hand! Thun Sie dies nicht, ſo werden ſich andere Männer finden, und dieſe werden Ihnen nicht lieb ſein. Sie ſind nicht hier, ſondern ſie ſind weit, weit über die Linke der Paulskirche hinaus zu ſuchen. Wenn ich Ihnen ſage, daß der Landes-Ausſchuß, der gegenwärtig in Raſtatt tagt, der die Eiſenbahn, die Regimenter, die Munition in der Hand hat, der die Regierung in Raſtatt bildet, ſo komponirt iſt, daß ſelbſt Brentano und Fickler nicht eintreten wollen, ſo werden Sie das Argument für meine Angabe finden.“ ..... „Das Vaterland iſt in Gefahr. Die ſchönſte Reichsfeſtung iſt in den Händen von 7 bis 8 Perſonen, die wir nicht einmal kennen, die Feſtung, welche dicht an der franzöſiſchen Grenze liegt, die nach zwei Seiten hin das badiſche Land beherrſcht, und wir thun nichts.“ .....

Raveaux wurde deshalb von der Karlsruher Zeitung, dem damaligen Organe des Landes-Ausſchuſſes, unter Hinweiſung auf den (nun doch erfolgten) Eintritt Brentanos und Ficklers heftig angegriffen, und ihm als Beweis ſeiner Geſinnungsloſigkeit vorgeworfen, daß er im Sommer 1848 unter dem Miniſterium Schmerling einen Geſandtſchaftspoſten in der Schweiz angenommen habe.

Regierung für alle Folgen verantwortlich, welche ſich aus der jetzigen gerechten Bewegung des Volkes unausbleiblich ergeben müſſen.

Offenburg, den 12. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Congreſſes das Büreau deſſelben:

Die Schriftführer: D. Krebs. Berolla.

Die Vorſitzenden: Gögg. C. Rotteck.

§. 174.

Am Sonntag den 13. Mai, früh 6 Uhr, erſchien die Deputation bei mir *), und übergab mir die Urkunde mit dem Bemerken, daß ſie der Offenburger Verſammlung die Antwort zu überbringen habe, alſo nur einige Stunden (bis 9 oder 10 Uhr) verweilen könne, nach deren Ablauf die Forderungen als verweigert betrachtet würden, wenn bis dahin keine Erklärung erfolgte.

Ich war ſogleich im Klaren, welche Antwort zu ertheilen ſei. Dennoch ſuchte ich bei der Lage, in der wir uns befanden, alles Herausfordernde zu vermeiden, daß nicht darin eine Miturſache deſſen, was kommen würde, gefunden werden könnte **).

Ich erklärte der Deputation, daß ich eine ſofortige Berathung des Staatsminiſteriums über ihre Begehren veranlaſſen werde. Als ſie jedoch vorläufig meine Anſicht zu er-

---

*) Sie erſchien vor meinem Bette. Ich war nämlich körperlich leidend, weßhalb auch der Großherzog die Staatsminiſterialberathungen, denen zugleich die Prinzen anwohnten, am 12. und 13. Mai in meiner Wohnung hielt.

**) Gleichwohl wurde in Blättern und in der hieſigen ſogenannten konſtituirenden Verſammlung fälſchlich geſagt, daß ich die Forderungen höhniſch zurückgewieſen und mit Bajonetten gedroht habe. Das Letztere mochte am Platze ſein, wenn die Bajonette zur Verfügung geſtanden wären. — Einige ſagten ſpäter, man hätte die Deputation hier verhaften ſollen. Geſchadet hätte dies nach dem, was nun doch erfolgte, allerdings nichts. Die Gefangenen würden, wenn es noch möglich geweſen wäre, den Verhaft zu vollziehen, am Abend von den Meuterern jedenfalls befreit worden ſein; aber in der Hauptſache wäre das Ergebniß kein Anderes geweſen, als es nach dem weiteren Verlaufe nun doch kam, nur würden Viele (auch Diejenigen, welchen ſpäter jener Gedanke einer ſolchen Verhaftung kam) jetzt ſagen, dieſe (bei dem Mangel der materiellen Macht) ungeeignete Gewalthandlung habe zu dem unglücklichen Ausgange mit beigetragen.

fahren wünschte, ließ ich mich auf eine nähere Besprechung ein. Ich bemerkte: das Büdget und andere wichtige ständische Arbeiten seien nah am Abschlusse, es wäre daher ein großer Verlust und würde nur Verwirrung bringen, wenn vorher noch eine Auflösung erfolgte. Ohnehin werde am 19. Mai der Landtag geschlossen, sodann die Ständeversammlung aufgelöst und eine neue Wahl beider Kammern (nach dem in wenigen Tagen zum Abschluß kommenden Wahlgesetze) vorgenommen, mit welchen die weiter nöthigen Verfassungsänderungen werden berathen werden. Das Ergebniß der Wahlen werde auch über den Rücktritt des Ministeriums entscheiden. Mir selbst werde es sehr erwünscht sein, wenn ich hiebei eine verfassungsmäßige Veranlassung und damit eine Rechtfertigung erhalte, mich der schweren Last meines Amtes zu entledigen. Was die Amnestie betreffe, so sei sie längst sehr weit und in neuester Zeit noch weiter ausgedehnt worden. Eine Ausdehnung derselben auf alle, auch die hauptsächlichsten, Rädelsführer und Anstifter des großen Unheils wäre um so weniger gerechtfertigt, als die Amnestirten zum größten Theil keineswegs gebessert seien, sondern ihr wühlerisches Treiben nur wieder fortsetzen, und die Freunde der Ordnung eher darüber klagen, daß schon zu viele amnestirt worden seien.

Ein Mitglied der Deputation bemerkte, es scheine, daß man darnach die Wünsche des Volkes nicht berücksichtigen wolle, — worauf ich erwiderte: Daß die Regierung die Wünsche des Volkes berücksichtige, habe sie wahrlich zur Genüge bewiesen. Alles, was im März 1848 die äußersten Bewegungsmänner in der Kammer verlangt haben, sei von der Regierung durch Gesetzvorlagen bekanntlich erfüllt worden, und werde nach dem nahen Schlusse des Landtags, so weit es noch nicht geschehen, alsbald in's Leben treten. Im Uebrigen seien nicht Alles Volkswünsche, was man dafür ausgebe, und die Regierung halte sich in dieser Beziehung hauptsächlich an die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes und nicht an ungeregelte Versammlungen.

Auf die Bemerkung eines Deputationsmitglieds, daß die Unzufriedenheit allgemein sei, und daß es so nicht mehr länger fortgehen könne, sondern anders werden müsse, — erklärte ich: Es komme auf die Gründe der Unzufriedenheit an. In den äußeren staatlichen Verhältnissen, so weit sie die Regierung ändern könnte, liege ein solcher Grund nicht; es sei vielmehr nur ein inneres Mißbehagen, welches der destruktive Geist unter einem Theil der Bevölkerung erwecke und schüre. Dadurch werde ein Jagen nach unklaren, zum Theil unmöglichen Dingen veranlaßt; es zeige sich, wie bei Glücksrittern, die ohne Mühe und Arbeit reich werden möchten, ein stetes Treiben mit Vernachlässigung des ordentlichen Erwerbs. Dadurch und durch die Unruhen überhaupt leide der Wohlstand, und die daraus erwachsende Verarmung vermehre die Unzufriedenheit von neuem. Unsere Freiheit der Presse, der Vereine und Volksversammlungen sei noch jung, Viele können sie daher noch nicht ertragen, und der Mißbrauch derselben stifte das Uebel.

Als ich im Verlaufe des Gesprächs die Deputation aufforderte, anzugeben, worin denn eigentlich die Beschwerden gegen die Regierung bestehen, brachte sie Nichts vor, als die vielen politischen Prozesse, und insbesondere jenen gegen Fickler, welcher fast 13 Monate ohne allen rechtlichen Grund verhaftet gewesen sei. Ich erwiderte, daß die Prozesse durch die Verbrechen veranlaßt seien, die der Richter nach unserer Gesetzgebung von Amtswegen zu verfolgen habe, und daß die Regierung nur durch Amnestirungen entgegentreten konnte, was sie in reichlichem Maße gethan habe. Auch hinsichtlich des Fickler habe die Regierung Nichts gethan, als daß sogleich im Anfang das Ministerium des Innern, wie es seine Pflicht war, die ihm zugekommenen Protokolle und Beweisstücke dem Untersuchungsgerichte zur geeigneten Benützung mittheilte. Von dem weitern Verlaufe habe das Ministerium des Innern keine Kenntniß erhalten, es hatte sich damit nicht zu befassen, und selbst das Justizministerium, welchem die Aufsicht auf die Gerichte zustehe, sei von Fickler

nie mit einer Beschwerde wegen Verzögerung angegangen worden. Aber auch die Gerichte treffe kein Vorwurf, wenn man bedenke, wie viel es brauche, eine Sache, wobei so viele Betheiligte und Zeugen zu vernehmen seien, in spruchreifen Stand zu setzen. In Frankreich, wo die Behörden in dem neuen Verfahren so viel Uebung und Gewandtheit haben, seien die Juniangeklagten auch erst nach 11 Monaten zur Verhandlung gekommen. Wenn aber gesagt werde, der Prozeß gegen Fickler habe alles rechtlichen Grundes entbehrt, so habe Dies nur das kompetente Untersuchungsgericht zu beurtheilen gehabt, und die spätere Freisprechung gebe keinen Beweis gegen die rechtliche Begründung der gerichtlichen Verfolgung. Ohnehin seien auch die Geschwornen, wie andere Menschen, dem Irrthum und noch andern Einflüssen unterworfen. Ich fragte, „ob am 24. Sept. v. J. zwischen den Freischaaren und Truppen in Staufen ein Treffen stattgefunden habe?" — und als die Deputation Dies als offenkundig bejahte, bemerkte ich: „und doch haben die Geschwornen beim Struve'schen Prozesse diese allbekannte und von Struve selbst eingestandene Thatsache verneint." Ein Mitglied der Deputation entgegnete: „da haben die Geschwornen aus Rechtsgefühl die Unwahrheit gesagt," worauf ich erwiderte: „Das nennen Sie also Rechtsgefühl, wenn der Richter Wahres als unwahr erklärt? — Wenn aber, so können die Geschwornen ja auch bei Fickler aus einem solchen angeblichen Rechtsgefühl die Unwahrheit gesagt haben, und ihr Ausspruch beweist also für eine Unrichtigkeit der Beschuldigung Nichts."

Als das Gespräch auf den Lörracher und Rastatter Soldatenaufruhr führte, und ein Mitglied der Deputation dabei auf die Macht der Volksbewegung und die mißliche Lage der Regierung deutete, erklärte ich: Ich durchschaue allerdings die Lage, in welche die gesetzliche Gewalt durch die demokratischen Volksvereine in Verbindung mit den durch Wühlerei meuterisch gemachten Truppen gerathen sei. Es könne ihnen für den Augenblick gelingen, die Regierung zu stürzen, und eine badische, oder vielleicht in Verbindung mit Nachbarn

eine ſüdweſt-deutſche Winkelrepublik zu gründen. Ich müſſe die Deputation aber aufmerkſam machen, daß nun einmal die große Mehrheit der deutſchen Nation von derlei Dingen Nichts wiſſen wolle, und daß doch naturgemäß zwei verſchiedene Regierungsformen in einem und demſelben Bundesſtaate nicht neben einander beſtehen können, die Mehrheit alſo die Minderheit überwältigen würde, wie ſowohl die Bundesgeſetzgebung als die neue Reichsverfaſſung es mit ſich bringe. Selbſt ohne Zuthun der Regierung würden 60,000 Mann, und, wo nöthig, noch mehr Bundes- oder Reichstruppen einrücken, um die gewaltſam gebrochene verfaſſungsmäßige Staatsordnung wieder herzuſtellen. Die Deputation möge bedenken, welches Unheil dadurch über das Land käme, der durch die Aufrührereien ohnehin ſchon ſo ſtark zerrüttete Wohlſtand würde vollends vernichtet werden, und am allerwenigſten würde die Freiheit gewinnen, da ihr Mißbrauch nur die Reaktion hervorrufe und ſtark mache.

Auf die Aeußerung eines Mitglieds der Deputation: „nun, da wollen wir's darauf ankommen laſſen" — erwiderte ich: „Die Verblendung iſt ſo groß, daß ich keine Hoffnung habe, auf Ihre und Ihrer Genoſſen Ueberzeugung zu wirken. Ich ſah mich aber verpflichtet, Sie auf die Folgen Ihres Unternehmens aufmerkſam zu machen, daß Sie, wenn der Fall eintritt, nicht ſagen können, Sie ſeien überraſcht worden."

Da weder die Urkunde der Forderungen etwas von der Reichsverfaſſung enthielt, noch die Deputation dieſelbe mündlich zur Sprache brachte, erklärte ich ihr am Schluſſe der Unterredung noch: ich ſei der Meinung geweſen, die ganze neue Bewegung gelte, wie wenigſtens überall vorgegeben werde, nur der Durchführung der Reichsverfaſſung, erſehe aber jetzt, daß die Offenburger Verſammlung andere Zwecke verfolge. Erſt jetzt erklärten einige Mitglieder der Deputation: ja allerdings auch die Durchführung der Reichsverfaſſung wollen wir haben ꝛc. ꝛc.

§. 175.

Sogleich um 8 Uhr wurde wieder Sitzung gehalten, um über die zu ertheilende Antwort zu berathen. Wenn Jemand dafür hielte, es könnte in der Sache etwas dienen, wenn, obgleich der Rücktritt des ganzen Miniſteriums verlangt ſei, vorläufig nur ich zurückträte, und meine Kollegen die weitere Entwicklung abwarten, ſo erklärte ich mich zum unverzüglichen Rücktritte ſehr gerne bereit. Es gingen aber weder meine Kollegen, noch der Großherzog hierauf ein. In der That handelte es ſich auch nicht nur um meinen und meiner Kollegen Rücktritt, und nicht einmal mehr allein um die Auflöſung der Kammern und Berufung einer konſtituirenden Verſammlung, was bis dahin die Hauptſache war, ſondern es handelte ſich um Sein oder Nichtſein der verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt als ſolcher. Es lag nur die Frage vor: ſoll die Regierung der Revolution ſich unterwerfen, ſoll ſie den wilden Haufen, die ſich in Offenburg verſammelt hatten, und mit den Meuterern verbanden, durch eine Handlung des Großherzogs eine geſetzliche Sanktion ertheilen, oder den Widerſtand ſo lang als möglich fortſetzen, und wenn keine Rettung mehr bleibe, eher thatſächlich fallen, als der Revolution den Mantel der Geſetzlichkeit umhängen?

Die Annahme, daß das Zugeſtändniß der Forderungen die Gewaltthätigkeiten und die damit verbundene Zerſtörung jetzt doch nicht mehr niederſchlagen könnte, ward bald nachher durch die Nachricht beſtätigt, daß die Offenburger Verſammlung, als ſie Kunde von den Raſtatter Vorgängen vom Samſtag Abend erhielt, die Rückkunft der Deputation nun nicht mehr abwartete, ſondern mit der Erklärung, es komme jetzt auf die Antwort der Regierung nichts mehr an, mit ihren Verhandlungen und Beſchlüſſen vorfuhr.

Auch war in der Forderung Nr. 3 der Regierung etwas zugemuthet, wozu ſie nach der Verfaſſung gar nicht befugt war, indem ſie ohne vorherige Zuſtimmung der Stände für ſich ſelbſt eine konſtituirende Verſammlung berufen, und die Wahl derſelben nach dem begehrten Syſtem des all-

gemeinen Wahlrechts, wie im April 1848 das Vorparlament es vorschlug, einseitig anordnen sollte. Der Großherzog hätte sich also noch zwingen lassen müssen, die Verfassung selbst zu verletzen.

Die Lage der Regierung war zwar sehr gefährlich, doch konnte man noch auf Reichshilfe hoffen, wie die Centralgewalt sie zu leisten sowohl nach den Bundesgesetzen, als nach der neuen Reichsverfassung verpflichtet war. Sollte aber alles fehlschlagen, so konnte die Regierung, ohne Recht und Ehre Preis zu geben, zwar für den Augenblick durch thatsächliche Gewalt überwunden werden, die Gewalt aber nicht in der Form Rechtens an die Empörer noch selbst abtreten.

Die Antwort, welche wir ertheilten, und welche der Minister von Dusch der Deputation überbrachte, lautete wörtlich:

„Die Ständeversammlung wird ihre Geschäfte in 8 Tagen vollenden, worauf der Landtag geschlossen wird. Dann wird eine Auflösung der Stände erfolgen, und mit der neu zu berufenden Ständeversammlung werden die weitern in Folge der Reichsgesetzgebung oder sonst nothwendigen Verfassungs-Aenderungen berathen werden."

„Was die Amnestie betrifft, so ist sie schon weit ausgedehnt, und es sind bereits Weisungen an die Behörden ergangen, um dieselbe noch weiter auszudehnen."

„Das Ministerium wird hinsichtlich der Frage des Rücktritts von der schweren Last seines Amtes ganz nach konstitutionellen Grundsätzen verfahren."

Als der Minister von Dusch der Deputation diese Antwort mündlich eröffnete und ihr zugleich, damit sie dieselbe wörtlich mittheilen könne, eine Abschrift davon zustellte, bemerkte der Sprecher der Deputation: „nun, die Regierung wird ihre Kräfte bemessen haben, und das wird der Hauptgegenstand ihrer Berathung gewesen sein," — worauf von Dusch erwiderte: „die Regierung hat nur berathen, was ihre Pflicht und ihre Ehre fordere, und sie zählt noch immer auf die Treue der großen Mehrheit des Volkes". — Mit der von der

Deputation hier abgegebenen Erklärung war also schon angekündigt, daß es nun auf die rohe Gewalt, auf die Gewalt der Waffen ankommen werde, wer Recht behalte *).

*) Im Verlaufe des Tages schrieb ich an Herrn Raveaux, von dem ich so eben hörte, daß er dazu bestimmt sei, als Reichskommissär der Offenburger Versammlung beizuwohnen und den Reichsfrieden aufrecht zu erhalten, einen Brief, den er nun in dem schon erwähnten Januarhefte der deutschen Monatsschrift ꝛc. abdrucken ließ. Dieser Brief lautete:

„Es war mir sehr erfreulich zu vernehmen, daß die Centralgewalt Sie als Reichskommissär nach Offenburg abordnete. Wenn Sie dieses Schreiben erhalten, so haben Sie wohl schon von der ganzen Lage der Dinge genügende Kenntniß, und Sie kennen auch schon die Forderungen, welche eine Deputation der in Offenburg versammelten Volksvereine heute früh an uns brachte, sowie unsere darauf gegebene Antwort. Sie halten es ohne Zweifel mit uns einer Regierung würdiger, muthvoll ihrem Schicksal entgegen zu gehen, als sich und die ihr anvertrauten Interessen dadurch preiszugeben, daß sie sich dem Begehren einer versammelten Menge willenlos fügt. Dies gilt insbesondere bei einer Regierung, welche Alles, was in ihren Kräften stand, gethan hat, um die deutsche Sache zu unterstützen und volksthümliche Institutionen auf der breitesten Grundlage einzuführen, so daß die Unzufriedenheit gegen sie nur auf der unseligsten Verblendung beruhen kann. Das Mißlichste unserer Lage ist wohl die Soldatenmeuterei in Rastatt, und das Schlimmste ist, daß es sich dabei um eine Festung (um eine Reichsfestung) in den Händen der Rebellen handelt.

Haben Sie irgend Aussicht, durch persönliches Auftreten in Rastatt die Ordnung wiederherzustellen, so würden Sie damit nicht blos Baden, sondern ganz Deutschland, den großen Interessen der deutschen Einigung und Freiheit den wesentlichsten Dienst leisten. Eines Versuches wäre dieser große Zweck wohl werth, wenn Sie auch nur geringe Aussicht auf Erfolg haben sollten."

In Folge dieses Schreibens hat Raveaux bei seiner Rückkehr von Offenburg mich besucht, wobei ich die im §. 173 erwähnte Unterredung mit ihm hatte. Raveaux hat die in dem Briefe ausgesprochene Ansicht, wornach wir den tumultuarischen Forderungen nicht nachgeben wollten, allerdings gebilligt. Von einer Flucht, an die wir damals in der Hoffnung einer Reichshilfe noch nicht dachten, war aber zwischen uns gar keine Rede, und die Deutung, welche Raveaux in der Monatsschrift dem Briefe gibt, steht mit dessen klarem Inhalte im Widerspruche. In dem Briefe ist nur gesagt, daß die Regierung es für würdiger halte, „muthvoll ihrem Schicksale entgegenzugehen, als sich und die ihr anvertrauten Interessen dadurch preiszugeben, daß sie sich dem Begehren einer versammelten Menge willenlos füge." Das Schicksal, das die Regierung einer willenlosen Unterwerfung vorzog, kam nun, und bestand darin, daß sie für den Augenblick gestürzt und verjagt wurde.

Nach Rastatt ging Raveaux nicht. Er sagte, es sei nöthig und er wolle in Anregung bringen, daß eine militärische Reichskommission dahin beordert werde. Den Umfang seiner Vollmacht kannte ich nicht.

Was er von seiner Unterredung mit meinem Bedienten, von Oberst v. Hinkeldei, und von seinen Wahrnehmungen anderwärts (z. B. in

§. 176.

Am Sonntag Vormittag wurde den hiesigen Truppen noch der Eid auf die Reichsverfassung abgenommen (§. 155). Sie leisteten denselben unweigerlich, und dennoch half am Abend der größte Theil derselben durch seinen Anschluß an die Empörer die durch die Reichsverfassung garantirte Landesverfassung stürzen.

Inzwischen tagte, oder besser gesagt, tumultirte in Offenburg die große Versammlung. Wir hatten einige Beamte hin beordert, um über den Verlauf sichere und schnelle Nachrichten zu erhalten. Sie machten von dem dortigen Treiben und Rasen dieselbe Beschreibung, wie Raveaux. Soldaten, die von den Rastatter Meuterern zur Versammlung abgeordnet waren, sprachen zu derselben unter Anderm: wir haben im vorigen Jahre, als das Volk sich erhob, gegen dasselbe gekämpft. Wir sind eines Bessern belehrt. Wir haben jetzt mit der Erhebung für die Freiheit selbst den Anfang gemacht, und hoffen, daß das Volk uns nun nicht im Stiche lassen werde. Darauf erfolgte ein furchtbarer Zuruf: nein, gewiß nicht.

Es waren bei dieser Versammlung schon eine Menge fremder Abentheurer zugegen, die, wie sich später zeigte, schon zum Voraus von Besançon und andern Gegenden her durch Gesinnungsgenossen gerufen waren. Auch der bekannte Metternich und Savoye waren unter den Rednern.

Als die niedergeschriebenen und dann gedruckten Beschlüsse genehmigt waren, und ehe die Versammlung ausein-

---

Heidelberg) sagt, ist mir unbekannt, nur hat er sich geirrt, wenn er diejenigen, die er (ohne Angabe von Gründen) über die Regierung schmähen hörte, für Mitglieder vaterländischer Vereine hielt.

Daß wir übrigens am 13. Mai, wo wir mit den großen Ereignissen des Tages ununterbrochen beschäftigt waren, nicht jeden Fremden, ohne daß er etwas auf diese Ereignisse bezügliches anbringen zu wollen ankündigte, vorlassen und mit seinen vielleicht unbedeutenden Privat-Anliegen hören konnten, versteht sich von selbst, und Raveaux wurde, als er seinen Namen nannte, wie jeder Andere, der etwas Politisches zur Kenntniß bringen zu wollen erklärte, natürlicher Weise sogleich vorgelassen.

ander ging, erscholl auf Aufforderung der allgemeine Ruf: morgen in Masse und bewaffnet nach Rastatt und Karlsruhe!

Die Versammlung erklärte im Uebrigen die „Revolution" als „fortwährend" und faßte eine Menge Beschlüsse, zum Theil von der unsinnigsten Art, welche der zugleich gewählte Landesausschuß „mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln" (also mit den meuterischen Truppen und den sich ihnen anschließenden Freischaaren) durchführen sollte.

Die Urkunde lautet wörtlich:

Die Landesversammlung in Offenburg erklärt:

Deutschland befindet sich fortwährend im Zustand voller Revolution, auf's neue hervorgerufen durch die Angriffe der größeren deutschen Fürsten auf die von der deutschen Nationalversammlung endgültig beschlossene Reichsverfassung und die Freiheit überhaupt. Die deutschen Fürsten haben sich zur Unterdrückung der Freiheit verschworen und verbunden; der Hochverrath an Volk und Vaterland liegt offen zu Tage; es ist klar, daß sie sogar Rußlands sämmtliche Armeen zur Unterdrückung der Freiheit zu Hülfe rufen. — Die Deutschen befinden sich also im Stande der Nothwehr, sie müssen sich verbinden, um die Freiheit zu retten; sie müssen dem Angriff der fürstlichen Rebellen den bewaffneten Widerstand entgegensetzen.

Die deutschen Stämme haben die Verpflichtung, sich gegenseitig die Freiheit zu gewährleisten, um den Grundsatz der Volkssouveränetät vollkommen durchzuführen; sie müssen sich daher unterstützen überall, wo sie angegriffen werden. —

Das badische Volk wird daher die Volksbewegung in der Pfalz mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen.

Die Landesversammlung des badischen Volkes in Offenburg hat nach vorhergegangener Berathung die gestellten Anträge in dem Landescongresse der Volksvereine, nach ferner stattgefundener öffentlicher Berathung, wobei Abgeordnete aus allen Landestheilen vertreten waren, nach fernerer ausführlicher Discussion in der Versammlung des Volkes beschlossen:

1) Die Regierung muß die Reichsverfassung, wie sie nun nach der durch die Ereignisse beseitigten Oberhauptsfrage feststeht, unbedingt anerkennen und mit der ganzen bewaffneten Macht deren Durchführung in andern deutschen Staaten, zunächst in der bairischen Pfalz unterstützen.
2) Das gegenwärtige Ministerium ist sofort zu entlassen, und Bürger Brentano, Obergerichtsadvokat zu Mannheim, und Bürger Peter, Reichstagsabgeordneter von Konstanz, mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen.
3) Es muß alsbald unter sofortiger Auflösung der jetzigen Ständekammern eine verfassunggebende Landesversammlung berufen werden, welche in sich die gesammte Rechts- und Machtvollkommenheit des badischen Volkes vereinigt; — diese Landesversammlung soll gewählt werden von und aus den sämmtlichen volljährigen Staatsbürgern des Landes und zwar unter Beibehaltung der für die bisherige II. Kammer bestandenen Wahlbezirke. —

4) Es muß ohne allen Verzug die Volksbewaffnung auf Staatskoſten ins Leben gerufen werden, und es ſind alle ledigen Männer von 18 — 30 Jahren als erſtes Aufgebot ſofort mobil zu machen. — Alle diejenigen Gemeindebehörden, welche nicht alsbald die Bewaffnung ihrer Bürger anordnen, ſind augenblicklich abzuſetzen.
5) Die politiſchen Flüchtlinge ſind ſofort zurückzurufen, die politiſchen Militär- und Civilgefangenen zu entlaſſen und alle politiſchen Prozeſſe niederzuſchlagen; — namentlich verlangen wir aber auch die Entlaſſung derjenigen Militärgefangenen, welche in Folge der politiſchen Bewegungen wegen ſogenannter Disziplinar- und Inſubordinationsvergehen beſtraft wurden. —
6) Die Militärgerichtsbarkeit muß aufgehoben werden. —
7) Bei dem Heere ſoll eine freie Wahl der Offiziere ſtattfinden.
8) Wir verlangen alsbaldige Verſchmelzung des ſtehenden Heeres mit der Volkswehr.
9) Es müſſen ſämmtliche Grundlaſten unentgeltlich aufgehoben werden.
10) Es müſſen die Gemeinden unbedingt ſelbſtſtändig erklärt werden, ſowohl was die Verwaltung des Gemeindevermögens, als die Wahl der Gemeindevertreter betrifft; es müſſen alsbald im ganzen Lande neue Wahlen für die Gemeindevertretung ſtattfinden.
11) Es werden ſämmtliche von den ſogenannten Kammern in Karlsruhe ſeit dem 17. Januar d. J. gefaßten Beſchlüſſe für null und nichtig erklärt und darunter namentlich das ſogenannte Wahlgeſetz vom 10. v. M., welches einen förmlichen Angriff auf die in den Reichsgeſetzen gegebenen Beſtimmungen enthält.
12) Die Geſchwornengerichte ſind augenblicklich einzuführen und kein einziger Criminal-Prozeß darf mehr von Staatsrichtern entſchieden werden.
13) Die alte Verwaltungs-Büreaukratie muß abgeſchafft werden und an ihre Stelle die freie Verwaltung der Gemeinden oder andern Körperſchaften treten.
14) Errichtung einer Nationalbank für Gewerbe, Handel und Ackerbau zum Schutze gegen das Uebergewicht der großen Kapitaliſten.
15) Abſchaffung des alten Steuerweſens, hierfür Einführung einer progreſſiven Einkommenſteuer nebſt Beibehaltung der Zölle.
16) Errichtung eines großen Landespenſionsfonds, aus dem jeder arbeitsunfähig gewordene Bürger unterſtützt werden kann. — Hierdurch fällt der beſondere Penſionsfond für die Staatsdiener von ſelbſt weg.

Der Landesausſchuß der Volksvereine beſteht aus folgenden Mitgliedern. L. Brentano von Mannheim. J. Fickler von Konſtanz. A. Goegg von Mannheim. Peter von Konſtanz. Werner von Oberkirch. Rehmann von Offenburg. Stay von Heidelberg. Willmann von Pfohren. K. Steinmetz von Durlach. Wernwag von Kenzingen. Richter von Achern. Degen von Mannheim. K. Ritter von Karſau, J. Stark von Lottſtetten (Soldaten aus der Garniſon Raſtatt*). Als Erſatzmänner wurden gewählt: H. Hoff von Mannheim. Torrent von Freiburg. K. Rotteck von Freiburg. Happel von Mannheim. Junghanns von Mosbach. Kiefer von Emmendingen. Erſatzmänner der Soldaten: Aurelius Cordel aus Philippsburg. Sebaſtian Bannwarth aus Bleichheim, Amts Kenzingen.

---

*) Durch die Wahl von Soldaten in den regierenden Landesausſchuß ſollten die meuteriſchen Truppen geehrt und an die Sache der Revolution feſter gebunden werden.

Derſelbe wird beauftragt, die nöthigen Anordnungen zur Durchführung dieſer Beſchlüſſe mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln zu treffen, und von dem Ergebniß der heutigen Volksverſammlung dem Landesausſchuß in Rheinbaiern, ſowie den Landesausſchüſſen der übrigen Nachbarſtaaten ſofort Nachricht zu geben.

Offenburg, den 13. Mai 1849.

Im Namen der Landes-Volksverſammlung:

Goegg.

§. 177.

Am Sonntag den 13. Mai gegen Abend, gleichzeitig mit den Nachrichten über den Verlauf der Offenburger Verſammlung, kam auch die Eröffnung von Frankfurt, daß die Centralgewalt keine verfügbaren Truppen habe, und für jetzt nicht ein einziges Bataillon zu ſchicken im Stande ſei. Statt der Truppen kam eine Proklamation des Reichsverweſers, die natürlich ohne Erfolg war. Die Gefahr, daß der Aufſtand an andern Orten Nachahmung finde, hielt wohl die Centralgewalt ab, ſich von ihren Truppen zu ſehr zu entblößen. Doch blieb die Hoffnung, daß, wenn auch der neueſte Stand der Dinge wieder zur Kenntniß der Centralgewalt gekommen ſein werde, ſie ſich gleichwohl noch zur Entſendung eines Theils ihrer Truppen hieher entſchließen werde, weshalb man das Nachkommen von ſolchen immerhin noch für möglich hielt. Wir hofften, uns bis dahin mit der hieſigen Garniſon, der ſich die Bürgerwehr anſchlöſſe, halten zu können.

Als aber am Sonntag Abend die zwei Kompagnien von Bruchſal, welche die hieſige Garniſon verſtärken ſollten, in betrunkenem Zuſtande und unter dem Rufe: „Hecker hoch!“ in Karlsruhe einrückten, ſo fing bald auch hier in und bei der Kaſerne die Meuterei an.

Ueber die Verſuche der Commandeure und anderer Offiziere, die Soldaten zur Ordnung zu bringen, über die dabei vorgekommenen Mißhandlungen und Tödtungsverſuche, über die Zerſtörung alles deſſen, was ſich in der Kaſerne befand, über die Gefahren, denen der Prinz Friedrich bei ſeinem perſönlichen Einſchreiten ausgeſetzt war, über die Zerſtörungen und Plünderungen im Hauſe des Regimentskommandeurs Oberſt Holz ꝛc. iſt die oben erwähnte Schrift über „die Mi-

lltärmeuterei in Baden“ nachzulesen. Die Soldaten zogen nun lärmend und schießend in den Straßen herum. Es waren zugleich eine Menge fremder Abentheuerer und sonstige Freischärler, die von Offenburg gekommen waren, und auch Soldaten von Rastatt dabei.

Der General Hoffmann wurde, als die Meuterei bei der Kaserne begann, aus der Staatsministerialsitzung abgerufen, und kam, als alle Versuche einer Herstellung der Ordnung gescheitert waren und die Gewaltthätigkeiten immer weiter um sich griffen, nach 9 Uhr wieder zurück.

Jetzt erst beschloß der Großherzog, zu fliehen, und zwar nach Frankfurt an den Sitz der Centralgewalt, von wo noch immer auf Unterstützung gehofft wurde. Abgesehen von den Gefahren für das Leben des Großherzogs, war jedenfalls gewiß, daß er, wenn der Landesausschuß hieher komme, eine Leibwache von Meuterern und Freischaaren erhielte und zur Anerkennung und Durchführung der großentheils nicht nur verderblichen, sondern ganz unsinnigen Offenburger Beschlüsse*) gezwungen würde, denn der Landesausschuß hatte ja in Offenburg den Auftrag übernommen, diese Beschlüsse mit „allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln“ durchzuführen, und diese Mittel fanden sich ja gerade in den

---

*) Die Forderung No. 1 verlangte einen Krieg Badens (etwa in Gemeinschaft mit Württemberg und der Rheinpfalz) gegen das übrige Deutschland, — No. 3 die Abtretung der ganzen Staatsgewalt des Großherzogs an eine zu berufende demokratische (volkssouveräne) Versammlung, — No. 3, 4, 10, 11 und 17 Verfassungsverletzungen, oder einseitige Aufhebung bestehender Gesetze, — No. 9 und 16 die crasseste Verletzung erworbener Privatrechte. — Nach No. 6 sollten im Widerspruch mit der Reichsverfassung sogar alle militärischen Disziplinarvergehen vor dem bürgerlichen Richter abgeurtheilt, und nach No. 7 die Truppen durch selbstgewählte Offiziere ohne die erforderliche Befähigung in's eigene Verderben geführt werden ꝛc. Von der Unmöglichkeit der Ausführung mancher Beschlüsse (auch bei No. 12, 13, 15 und 16) ist gar nicht zu reden. Auch die revolutionäre Regierung fand dann bei vielen dieser Beschlüsse einen Stein, über den sie nur mit Vorspiegelungen und Zögerungen noch wegzukommen wußte.

aufrühreriſchen Schaaren und meuteriſchen Soldaten, die ſich ihm zur Verfügung geſtellt hatten *).

§. 178.

Am Sonntag Abend kam zwar noch ein von der Centralgewalt an den General v. Miller abgeordneter Stabsoffizier hieher, welcher die Mittheilung machte, daß durch die Verfügungen, die er bei ſich hatte, der General v. Miller als Oberbefehlshaber aller württembergiſchen, badiſchen und heſſiſchen Truppen beſtellt, und beauftragt ſei, mit bedeutender Macht gleichzeitig aus dem Oberland herab, und aus Württemberg über Pforzheim herein, und aus Heſſen das Rheinthal herauf gegen Raſtatt zu marſchiren und die Feſtung wieder in die Hände der Reichsgewalt zu bringen. Damit war aber die augenblickliche Ueberwältigung des Großherzogs nicht abgewendet, weshalb dieſe Nachricht ſeinen Entſchluß nicht ändern konnte, ſich einsweilen, bis die angeordnete Maßregel vollzogen ſei, aus der Gewalt der Aufrührer und Meuterer zu befreien und an den Sitz der Centralgewalt, von wo aus die Sache zu leiten war, zu begeben.

Die Gründe, aus welchen dieſe Anordnung der Centralgewalt nicht zum Vollzuge kam, ſind aus den Württemberger Kammerverhandlungen und aus öffentlichen Blättern bekannt. Das bei jenen Verhandlungen vorgeſchobene Zerwürfniß zwiſchen dem Reichsverweſer und der National-Verſammlung konnte zwar keinen Grund abgeben, die Verfügungen des Reichsverweſers, dem allein die exekutive Gewalt nach dem anerkannten Geſetze vom 28. Juni 1848 zuſtand, nicht zu vollziehen; aber die eigene Lage Württembergs und die Unzuverläſſigkeit der Württemberger Truppen, welche leicht

*) Hätten in Württemberg die Truppen ſich mit den Deputationen der Reutlinger Verſammlung vom 28. Mai meuteriſch verbunden, ſo wäre dem König auch nichts Anderes mehr übrig geblieben, als entweder zu fliehen, oder die Forderungen zu bewilligen, wenn er nicht etwa der Gewalt der Empörer ſich hingebend in Beziehung auf die Forderungen gleichwohl auf einem Nein beharrt, und es dem Zufalle überlaſſen hätte, welche Thätlichkeiten die wilden Haufen und die brutale meuteriſche Soldateska nun an ſeiner Perſon verüben mochten.

mit den badiſchen Meuterern gemeinſchaftliche Sache machen mochten, gab allerdings ein rechtfertigendes thatſächliches Hinderniß gegen den Vollzug der zuſtändigen Anordnung der Centralgewalt *).

§. 179.

Nach 10 Uhr Abends wurde die Staatsminiſterial-Sitzung aufgehoben.

Es war vorher verabredet, daß um 12 Uhr eine Lokomotive mit einigen Wagen bei Gottesau (⅛ Stunde vom hieſigen Bahnhofe) aufgeſtellt ſein ſoll, und daß die ganze großherzogliche Familie einſchließlich der Herren Markgrafen und der Ihrigen ſich um 12 Uhr dort einfinden und ſo in der Nacht nach Frankfurt geführt werden ſollte.

Bald darauf zog ein Schwarm Soldaten und Freiſchärler, die, wie ſchon erwähnt, am Abend großentheils von Offenburg gekommen waren, vom Kaſernenplatze weg gegen das Zeughaus, ſtieß zuerſt auf Dragoner, die ſich auf Anordnung des General Hoffmann auf den Schloßplatz begeben wollten, wohin eine kleinere Abtheilung ſich ſchon vorher begeben hatte. Auf zwei raſch auf einander gefolgte Salven Gewehrſchüſſe der Aufrührer gegen die zum Schloßplatze nachrückenden Dragoner fiel der Rittmeiſter v. Laroche nebſt einem Unteroffizier und einem Dragoner, worauf die Dragoner den Kampf nicht fortſetzen wollten und ſich in ihre nächſt dem Zeughauſe gelegene Kaſerne zurückzogen. Der Oberleutnant Fäßler mit wenigen Unteroffizieren und Pionnieren vertheidigte nun mit zwei unvollſtändigen Kompagnien der hieſigen Bürgerwehr **),

*) Schon vorher hatte General v. Miller, wie ich erſt ſpäter erfuhr in, Frankfurt die Unmöglichkeit, mit ſeinen Truppen Hilfe zu leiſten, dargeſtellt, und die Ermächtigung erhalten, die inſurgirten Gegenden zu verlaſſen und ſich mit allen Truppen, die ihrem Eide treu blieben, in den Seekreis, der noch ruhig war, oder nach Württemberg zurückzuziehen.

**) Mehrere Bürgerwehrmänner z. B. die Profeſſoren Eiſenlohr (Hofrath) und Maurer und Geheimer Referendär Junghanns haben ſich äußerſt muthvoll benommen. Der Letztere trat, als anfänglich Viele bei der Größe der Gefahr wegen ihrer Frauen und Kinder wankten, hervor und ſagte: Wer Frau und Kinder lieb hat, bleibe feſt. Wenn wir die Staatsordnung vertheidigen, ſo vertheidigen wir eben damit auch unſere Frauen und Kinder.

innerhalb der Staketen-Einfassung das Zeughaus gegen die Angriffe der Aufrührer.

Von beiden Seiten folgten Salven. Der Angriff wurde durch Parlamentiren unterbrochen, aber mehrmals wiederholt. Da nämlich das Zeughaus, aus welchem die Aufrührer die Waffen holen und an die Ihrigen vertheilen wollten, nicht übergeben wurde, so erneuerte sich der Kampf. Die Bürgerwehr bekam später noch eine Verstärkung. Es fielen mehrere Opfer, doch weniger, als nach dem vielen Feuern zu erwarten war. Die Bürgerwehr hatte nur einen Todten und einige Verwundete. Nach Mitternacht etwa um 2 Uhr wurde es beim Zeughaus ruhig, die Aufrührer zogen in Abtheilungen oder vereinzelt in der Stadt herum. Ueberhaupt wurde (auch vorher schon und die ganze Nacht hindurch) fast in allen Straßen geschossen, großentheils ohne bestimmtes Ziel, nur im Rausche oder um den Lärm zu unterhalten.

Nach zwei Uhr entfernte sich die Bürgerwehr großentheils vom Zeughause, und es blieb mit Fäßler nur ein Theil derselben zur Bewachung zurück.

§. 180.

Als der Großherzog nach 10 Uhr in das Schloß zurückgekehrt war, so fielen bald darauf die Salven in der langen Straße auf die Dragoner und beim Zeughause, und das Schwärmen und Schießen in den Straßen herum vermehrte sich überhaupt. Es wurde zugleich gesagt, daß die Meuterer nun auf das Schloß losgehen wollten. Die großherzogliche Familie suchte daher den Abzug zu beschleunigen. Sie wollte durch den Fasanengarten quer über die Durlacherstraße die Eisenbahn bei Gottesau gewinnen, erfuhr aber schon im Fasanengarten, wo sie einige Bürgerwehrmänner traf, daß dies wegen der dort herumstreifenden Aufrührer nicht mehr möglich sei. Da stieß auch der General Hoffmann, der sich mit etwa 40 Dragonern durch den Fasanengarten mit der Artillerie von Gottesaue in Verbindung setzen wollte, auf die großherzog-

liche Familie. Das dringendste war nun, die Letztere auf dem Weg durch den Park gegen Germersheim in Sicherheit zu bringen. Im Parke kam eine reitende Batterie dazu, welche der Hauptmann Großmann zum Schlosse führen wollte. Diese schloß sich dem Zuge nach der baierischen Festung Germersheim an. Der Eile wegen konnten nicht einmal mehr hinreichend Wagen zum Fortführen aller Mitglieder der großherzoglichen Familie beigebracht werden. Der Großherzog fuhr auf einem Protzkasten, und ebenso setzten sich die erwachsenen Prinzen (mit Ausnahme des kranken Erbgroßherzogs) auf die Kanonen oder gingen zu Fuß.

Montag den 14. Mai in der Frühe kam der Zug bei Germersheim an, wurde aber anfänglich nicht eingelassen, und begab sich dann nach Rheinsheim. Dort wurden gegen das Vorhaben, das Rheinthal abwärts nach Ladenburg und von da nach Frankfurt zu fahren, wegen der herumschwärmenden Freischaaren und Meuterer große Vorstellungen gemacht. Inzwischen kam ein baierischer Offizier mit einer Anzahl Chevaulegers, um nun die großherzogliche Familie zur Rückkehr nach Germersheim einzuladen. Die Truppen durften jedoch nur in dem diesseits des Rheines gelegenen unvollendeten Brückenkopfe bivouakiren, wo weiter nachgekommene (erst am Montag früh von Karlsruhe abgegangene) 8 Geschütze und 40 Dragoner *) sich mit ihnen vereinigten.

Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt, wie Hoffmann mit dieser Mannschaft und mit den Kanonen am Dienstag den 15. Mai gegen Ladenburg zog, um nach Umständen auf der rechten Seite des Neckar sich aufzustellen, und etwa weitere treugebliebene Truppen zu sammeln, oder sich der Centralgewalt zur Verfügung zu stellen und an die Reichstruppen sich anzuschließen, — wie es ihm aber nicht gelang, mit den Kanonen über den Neckar zu setzen, wie er dann von den meuterischen Soldaten und Freischaaren von Mannheim und Heidelberg

*) Die Geschütze unter der Führung der Hauptmänner Lichtenauer und von Marschall, die Dragoner unter der Führung des Oberlieutenant Nieser.

her verfolgt gegen Sinsheim zog, um in das Württembergische zu gelangen. Ein Theil der Mannschaft kam bis Fürfeld, der Andere mit dem General Hoffmann bis Bonnfeld. In Fürfeld wurde der erstere Theil von den mit Gebietsübertretung nachgefolgten Bürgerwehren von Heidelberg, Sinsheim und Umgegend eingeholt. Die Mannschaft lief auseinander, Kanonen und Pferde wurden von den Freischaaren in das Badische zurückgebracht, Offiziere kamen zum Theil davon, zum Theil wurden sie (darunter der Oberst v. Hinkelbey) gefangen nach Karlsruhe geliefert. Auch die Mannschaft in Bonnfeld faßte, da sie die Sache verloren hielt, den Beschluß, zurückzuziehen, und die Offiziere wurden durch die Heilbronner Bürgerwehr vor der Wuth der Freischaaren gerettet und nach Heilbronn geführt.

In Germersheim stand die Sache ebenfalls schwankend, es zeigten sich drohende Erscheinungen, weshalb der Commandant dem Großherzog vorstellte, wie es im Interesse seiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Festung liege, daß er sich anderswohin begebe. Durch die Rheinpfalz abwärts war eben so wenig fortzukommen, als auf der badischen Seite, weshalb die Großherzogliche Familie am Dienstag, den 15. Mai Abends sich in das nahe Lauterburg und von da nach Hagenau begab, bis durch Abgesandte ermittelt war, daß auf einem Umwege über Saarbrücken noch mit Sicherheit nach Frankfurt oder Ehrenbreitenstein zu gelangen sei, worauf der Großherzog diesen Weg einschlug und so zuerst nach Ehrenbreitenstein, alsdann nach Frankfurt kam.

Wie erwähnt, erfolgte die Abreise der Großherzoglichen Familie von Karlsruhe schneller, als verabredet war. Die Markgrafen wurden hievon der Eile wegen nicht mehr in Kenntniß gesetzt, trafen daher, als sie sich um 12 Uhr auf verschiedenen Wegen an den bestimmten Platz bei Gottesaue begaben, die bestellte Lokomotive nicht, worauf Markgraf Wilhelm mit seiner Familie nach Württemberg, Markgraf Max aber in der Nacht noch über Waghäusel nach Friedrichs-

feld und alsdann am Montag früh unerkannt auf der Eisenbahn nach Frankfurt fuhr.

§. 181.

Am Sonntag den 13. Mai Abends, als der Großherzog beschloß, sich mit seiner Familie fortzubegeben, erklärte er uns (den Mitgliedern des Staatsministeriums), wir sollten ihm entweder jetzt folgen, oder sobald die Umstände es nachher räthlich oder nöthig machen.

Wir hielten für möglich, daß die Soldaten, die jetzt berauscht waren, am andern Morgen vielleicht wieder zur Ordnung zu bringen seien, und daß wir daher mit Hilfe derselben und der hiesigen Bürgerwehr den Platz noch behaupten können, bis etwa, wenn der Großherzog selbst nach Frankfurt komme, auf seine Veranlassung und die neue Darstellung der jetzigen Lage der Dinge alsbald noch einige Reichstruppen zur Unterstützung geschickt würden, in welchem Falle auch ein Theil der badischen Truppen in seiner Treue aufrecht erhalten werden könnte.

Ich bemerkte daher, ich wollte noch eine Vollmacht aufsetzen, durch die wir eine außerordentliche Gewalt erhielten, im Namen des Großherzogs nach dem Bedürfnisse Anordnungen zu treffen, da wir ohne eine solche besondere Vollmacht organisationsmäßig in Abwesenheit des Großherzogs nicht mehr thun könnten, als was den Ministerien *als solchen*, also auch unsern *Stellvertretern* in den Ministerien oder den *Kollegien selbst* zustände.

Der Großherzog billigte Dies, und kaum war er weggegangen, so setzte ich die Vollmacht auf, ließ sie abschreiben und schickte sie, ehe eine halbe Stunde verflossen war, in das Schloß zur Unterschrift. Obschon es noch nicht 11 Uhr, und die Abreise doch erst auf 12 Uhr bestellt war, so brachte dennoch der Sekretär, der die Vollmacht zur Unterschrift in das Schloß trug, zu meinem Erstaunen die Nachricht, daß der Großherzog *schon abgereist* sei (§. 180), also nicht mehr unterschreiben könne. Ich konnte damals nicht erfahren, wie

es mit dieser beschleunigten Abreise zugegangen sei; aber immerhin fehlte uns nun die zugesagte Vollmacht.

Wie die Nacht in ununterbrochenem Feuern in fast allen Straßen verlief, ist schon erwähnt. Es wurde mir auch die Nachricht gebracht, die Aufrührer würden nun auf einige Wohnungen, und namentlich auf die meinige, losgehen. Dies geschah jedoch nicht, und nach Mitternacht um 2 Uhr, wo das Schießen sich etwas minderte, legte ich mich, da ich ohnehin körperlich sehr leidend war, wieder zu Bette.

Auf dem Stadthause berathschlagte nun der Gemeinderath mit den Vorständen des Stadtamts und des Polizeiamts und mit dem Bürgerwehrkommandanten, was weiter zu thun sei, und gegen 4 Uhr kam der erste Bürgermeister mit zwei anderen Mitgliedern der Versammlung zu mir, und trug mir vor: seit es kundbar geworden, daß der Großherzog sich entfernte, haben nun auch alle Offiziere sich geflüchtet *). Von den Soldaten sei der ruhigere Theil davongelaufen, um sich in die Heimath zu begeben, von den Andern sei ein Theil auf dem Wege nach Rastatt, und ein Theil schwärme noch lärmend und schießend herum. Um 11 Uhr werde der Landesausschuß von Rastatt mit dortigen Truppen und Freischaaren nach Karlsruhe kommen. Es stehen von diesen Aufrührern der Stadt große Gefahren bevor, und die Bürgerwehr allein sei denselben nicht gewachsen. Der Stadt bleibe also nichts übrig, als sich zu ergeben. Ich erwiderte: wenn dem Allem so wäre, so könnte der Bürgerwehr allerdings nicht zugemuthet werden, zum Nachtheil der Stadt einen ungleichen Kampf zu versuchen, und es würde nichts übrig bleiben, als eben den Landesausschuß mit seinen Truppen einrücken zu lassen, und durch die Bürgerwehr thunlichst für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen. Allein zur Zeit sei es doch noch nicht gewiß, daß die Offiziere, wie die Deputation behaupte, wirklich geflohen seien. Auch sei nicht

*) Nach der Schrift über die Militärmeuterei in Baden waren indessen selbst am Morgen des 14. Mai noch mehrere Offiziere hier. In der Nacht half der Oberlieutenant Fäßler das Zeughaus vertheidigen.

gewiß, daß so viele Soldaten abgegangen seien. Es wäre immer noch möglich, daß, wenn der Rausch vorüber sei, im Verlaufe des Morgens noch ein Corps Soldaten gesammelt und zur Ordnung gebracht werden könnte, mit dessen Beistand die Bürgerwehr sich gegen die Aufrührer noch halten könnte. Auch sei immer noch Hoffnung vorhanden, daß der Großherzog, welcher unmittelbar nach Frankfurt reiste *), bewirke, daß heute noch einige Reichstruppen hierher kämen, wodurch dann die Stadt gesichert würde, bis die weitern Maßregeln, welche die Centralgewalt bereits angeordnet habe (§. 178), zum Vollzuge kämen. Andere Mittel wüßte ich in der jetzigen Lage allerdings nicht anzugeben, aber man müsse den Tag abwarten, um zu versuchen, was noch möglich sei, ob namentlich nicht noch ein geordnetes (wenn auch verringertes) militärisches Corps sich bilden lasse, und mit welcher Macht der Landesausschuß hierher kommen werde **).

§. 182.

Die Versammlung im Stadthause berathschlagte weiter, hielt aber nach ihren weitern Erkundigungen die Thatsachen, welche die Deputation mir vorgetragen hatte, für vollkommen begründet, und besorgte zugleich, daß, wenn der Landes-

*) Ich war immer noch der Meinung, der Großherzog sei, wenn auch vor der verabredeten Stunde, auf der Eisenbahn nach Frankfurt gefahren.

**) Nach dem, wie sich der allgemeine Stand der Dinge hinsichtlich des Militärs (s. die Schrift über die Militärmeuterei ꝛc.) später klar herausstellte, wäre allerdings ein erheblicher Erfolg in keinem Falle zu erzielen gewesen. Es waren am Montag früh von mehr als 1500 Mann nur noch gegen 300 hier. Wären aber auch noch viel mehr da gewesen und hätten sie sich durch die Offiziere, wenn diese sämmtlich hier geblieben wären, für den Augenblick wieder in Ordnung bringen lassen, so wäre dieß doch nicht von der geringsten Dauer gewesen. Ueber Mittag wären, wie es sich in andern Landestheilen zeigte, die Soldaten, durch Wühler oder durch Kameraden angeregt, jedenfalls wieder meuterisch geworden, und die Besten darunter hätten immerhin den Kampf gegen ihre Kameraden oder gegen die Aufrührer verweigert. Es wäre also nur eine Galgenfrist gewonnen gewesen, und nur wenn etwa rasch noch zuverlässige Bundestruppen dazu gekommen wären, hätte der Rest der Badner wieder festgehalten und ein Sammelplatz für die übrigen bessergesinnten oder noch wankenden Soldaten gewonnen werden können.

ausschuß mit seinen Truppen hieher käme, ohne daß ihm zum voraus die Unterwerfung der Stadt angezeigt wäre, die gegen die Stadt ohnehin feindseligen Aufrührer viel Unheil (Mord, Brand und Mißhandlungen) über die Einwohner bringen würden.

Die Versammlung faßte daher (nach ihrem Protokolle) wörtlich folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß sich schon am 13. d. M. Abends gegen 7 Uhr aus einer Unterredung mit Herrn Staatsrath Bekk herausstellte, daß die Regierung in den Zustand der Rathlosigkeit gerathen war*);

In Anbetracht, daß der Großherzog mit seinen Angehörigen und Umgebungen in der Nacht sich entfernte, ohne irgend eine Verfügung oder Ansprache zu veröffentlichen**);

In Anbetracht, daß der Generalstab und alle Stabs-Offiziere sich in der Nacht ebenfalls entfernten oder doch wie die übrigen Offiziere unsichtbar waren, was namentlich auch vom Garnisons-Commandanten gilt;

In Anbetracht, daß alle militärische Disciplin aufgelöst und namentlich die Infanterie ohne Führer war;

In Erwägung, daß bei einer Unterredung mit den Herrn Staatsräthen Brunner und Bekk, welche der Oberbürgermeister Malsch heute früh 4 Uhr nach einander besuchte, dieselben sich im Wesentlichen dahin äußerten, daß man es der Stadt Carlsruhe überlassen müsse, zu thun, was sie für angemessen erachte***);

In Erwägung, daß nach allen aus dem Oberlande, insbesondere aus Offenburg und aus Rastatt eingetroffenen Nachrichten der Landes-Ausschuß in den Besitz der für die Regierung erforderlichen Macht, namentlich in den Besitz der Eisenbahn bis Ettlingen und der militärischen Gewalt in der Reichsfestung gelangt war;

---

*) Am Sonntag Abend (zwischen 5 und 7 Uhr) war der Bürgermeister mit einigen Andern, um über den Stand der Dinge sich zu erkundigen, bei mir, während zugleich noch einige andere Mitglieder des Staatsministeriums zugegen waren. Der von der Centralgewalt an General von Miller abgesandte Staabsoffizier war noch nicht da, auch war die hiesige Meuterei noch nicht ausgebrochen. Wir erklärten daher, daß wir uns mit der hiesigen Garnison einsweilen gegen die Aufrührer halten würden, und noch hoffen, es würden auf die nach Frankfurt mitgetheilten neuesten Nachrichten doch noch bald Reichstruppen zur Unterstützung kommen. Weitere bestimmte Plane wußten wir allerdings eben so wenig zu bezeichnen, als die Deputation selbst einen andern Rath zu ertheilen vermochte.

**) Dies war weder der Eile wegen möglich, noch auch deswegen, weil sonst die Entfernung des Großherzogs gehindert und er gefangen genommen werden konnte. Ohnehin hatte bereits ein zuverlässiger Mann bei einer Bezirksbehörde die Mittheilung gemacht, daß er schon einige Tage vorher zwischen hier und Heidelberg auf der Eisenbahn gefahren sei, wobei mehrere Demokraten von der bevorstehenden Offenburger Versammlung sprachen und dabei sagten, man müsse dafür sorgen, zu verhindern, daß der Großherzog ja nicht entkomme.

***) Meine nähere Erklärung ist oben im §. 181. genau mitgetheilt.

In Erwägung, daß sich der Gemeinderath nicht in der Lage befindet, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadt zu gewährleisten;

In Erwägung, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet und daß die Vorstände des Großherzoglichen Stadtamts und des Polizei-Amts sowie der Heerschaar-Commandant der Bürgerwehr mit dem Gemeinderath einverstanden sind: ergeht der

Beschluß:

1) eine Deputation des Gemeinderaths verfügt sich nach Rastatt zu dem Landes-Ausschuß und nöthigenfalls zu einer etwa errichteten provisorischen Regierung und gibt die Erklärung ab, daß die Stadt Karlsruhe ihnen nicht entgegen treten werde, wenn sie hierher kommen würden, in der Voraussetzung, daß sie für den Schutz der Stadt sorgen wollten. —

2) Die Herren Gemeinderäthe Bautz, Herzer und Kiesele werden als Abgeordnete sofort sich nach Rastatt verfügen."

(Folgen die Unterschriften.)

Die bestellten drei Abgeordneten fuhren sogleich mit dem ersten Bahnzuge (um 6 Uhr) nach Rastatt, und vollzogen ihren Auftrag.

Hiernach ist die Bekanntmachung, die später der Landesausschuß erließ, daß die Stadt Karlsruhe ihn eingeladen habe, hierher zu kommen und die Zügel der Regierung zu ergreifen, unrichtig. Der Bürgermeister Malsch machte Brentano auf diese Unrichtigkeit aufmerksam, der ihm nur erwiderte, das thue nichts zur Sache.

§. 183.

Gegen 7 Uhr erfuhr ich den Inhalt dieses vom Gemeinderath gefaßten Beschlusses, und daß die Deputation nach Rastatt bereits abgegangen sei, so wie auch, daß die Abgeordneten der II. Kammer, so weit sie nicht vorher schon sich entfernten, so eben abgereist seien *), und ferner, daß alle

*) Der Abgeordnete Böhme (hier wohnhaft) soll sich am Montag Vormittag noch allein im Ständesaal eingefunden haben. Speierer und Häusser von Heidelberg, die über den Sonntag nach Haus gegangen waren und von den hiesigen Ereignissen in der Nacht vom Sonntag auf den Montag nichts wußten, reisten am Montag früh von Heidelberg noch hierher zur Sitzung, fuhren aber, als sie vom Stande der Dinge Kenntniß erhielten, mit dem nächsten Bahnzuge wieder zurück. Eben so kam Itzstein an jenem Morgen zur unterstellten Kammersitzung von Mannheim hier an. — Wahrhaft lächerlich ist die an einigen Orten aufgestellte Behauptung, die II. Kammer hätte hier bleiben und bei Entfernung der Regierung die Zügel ergreifen sollen. Welche Mittel hätte denn diese in Offenburg geächtete und von den Demokraten ohnehin schon längst als volksverrätherisch bezeichnete Kammer (oder etwa die I. Kammer) gegenüber den Aufrührern gehabt? — Nach Ankunft des Landesausschusses mit seinen Freischaaren und Men-

politiſchen Gefangenen in Bruchſal (darunter Struve, Blind und Bornſtedt) in der verfloſſenen Nacht gewaltſam befreit wurden.

Ich veranlaßte ſogleich auf 8 Uhr eine Zuſammenkunft des Staatsminiſteriums. Der Präſident des Kriegsminiſteriums General Hoffmann war nicht aufzufinden, da er, wovon wir jetzt noch nichts wußten, in der Nacht den Großherzog begleitet hatte (§. 180). Die übrigen Mitglieder erſchienen.

Eine Truppe war nicht mehr vorhanden. Die Stadt, alſo auch die Bürgerwehr, hatte ſich dem Landesausſchuß unterworfen. Hier waren wir alſo wehrlos, und es blieb nur noch die Frage übrig, ob wir uns nun ebenfalls entfernen, oder von den Aufrührern gefangen nehmen laſſen ſollten? — Wir entſchieden uns für das Erſtere, da wir von dem Letztern, ganz abgeſehen von der perſönlichen Gefahr, keinen Zweck für die Sache ſelbſt einſahen *).

---

terern wäre dieſe ſchutzloſe Kammer allerdings nicht geſprengt oder verjagt worden, es wäre ihren Mitgliedern etwas Aergeres bevorgeſtanden. Im mildeſten Falle wären ſie vorläufig feſtgenommen und mißhandelt worden, und jedenfalls hätten ſie weder eine Autorität gehabt, noch überhaupt etwas wirken können.

*) In dem Aufſatze von Raveaux in der angeführten deutſchen Monatsſchrift iſt das auch anderwärts verbreitete Mährchen wiederholt, als wären die Mitglieder des Staatsminiſteriums geflohen, ehe noch der Gemeinderath den im §. 182 erwähnten Beſchluß gefaßt und eine Deputation an den Landesausſchuß abgeſchickt hatte, während umgekehrt gerade dieſer Vorgang erſt der letzte entſcheidende Grund unſerer Entfernung war. Wäre umgekehrt der Gemeinderath durch unſere Entfernung zu dem angeführten Beſchluſſe veranlaßt worden, ſo hätte er dies ohne Zweifel in die dem Beſchluſſe vorausgeſchickten Entſcheidungsgründe, die alle ihn beſtimmenden Momente enthalten, aufgenommen. Aus dieſen Entſcheidungsgründen geht aber im Gegentheil hervor, daß der Bürgermeiſter ja um 4 Uhr noch bei mir war. Ich lag krank noch zu Bette und konnte daher nicht um 5 Uhr, als der Beſchluß gefaßt wurde, ſchon abgereiſt ſein. Hinſichtlich meiner Kollegen bemerkte der Bürgermeiſter um 4 Uhr, es habe ſich das Gerücht verbreitet, daß ſie geflohen ſeien. Ich erklärte, davon nichts zu wiſſen, und daß dies gegen die Verabredung wäre. Daher iſt auch hinſichtlich ihrer in den Entſcheidungsgründen zu dem Beſchluſſe des Gemeinderaths nichts aufgenommen, und die Unwahrheit jenes Gerüchtes hat ſich bald gezeigt, als die Kollegen ſpäter zwiſchen 8 und 9 Uhr bei mir erſchienen.

Darnach und unter Hinweiſung auf das im §. 181 Geſagte überlaſſe ich jedem, zu beurtheilen, was von der noch weiter gehenden unwahren Behauptung Raveaux's zu halten ſei, als hätte der Gemeinde-

Selbst wohlgesinnte Männer, die aber von dem Stande der Dinge keine hinreichende Kenntniß hatten, sagten später: ich hätte zwar mich entfernen müssen, weil die Pfeile der Demokraten vorzugsweise nur gegen mich gerichtet gewesen seien (§§. 164 und 165), ich also von den Aufrührern massakrirt oder doch arg mißhandelt worden wäre, aber meine Kollegen oder Einige derselben, die minder angefeindet waren, hätten bleiben sollen, daß die Aufrührer nicht behaupten konnten, sie haben die Zügel der Regierung nur darum ergriffen, weil der Platz gleichsam erledigt gewesen sei *).

Da uns die oben erwähnte besondere Vollmacht des Großherzogs entgangen war (§. 181), so konnten wir nicht mehr und nicht weniger Befugnisse ausüben, als die gewöhnlichen Verwaltungsbefugnisse der einzelnen Ministerien, und diese standen in unserer Abwesenheit unsern Stellvertretern und den Ministerialkollegien in gleichem Maße zu. Die Letztern blieben hier. Hat aber der Landesausschuß ihre gesetzlichen Befugnisse geachtet? hat er sie nicht vielmehr sich unterworfen und am 16. Mai ihnen sogar einen Eid abgenöthigt, den Anordnungen des Landesausschusses Folge zu leisten? — Hätten etwa die eigenen Räthe des Großherzogs eine ähnliche Unterwerfung und Verpflichtung eingehen sollen? **)

---

rath von mir gefordert, wir sollten nicht fliehen, da er sonst den Landesausschuß rufen müßte, und als hätte ich ihm darauf eine abschlägige Antwort ertheilt.

*) Sogleich am 14. Mai, zum Theil, als ich noch hier war, haben an mehreren Orten die Freischaaren wirklich auf mich Jagd gemacht. In R. und auf dem Fr. durchsuchten sie Häuser, und in W. den durchfahrenden Eilwagen, um mich festzunehmen und andere Gewalt zu verüben. Einige Tage vorher hatte nämlich das gegen alle Gesetze des Rechts und der Sittlichkeit gerichtete Blatt: „die Republik" einen förmlichen Steckbrief gegen mich erlassen, weil ich den Anarchisten als ihr Hauptgegner denunzirt war. Dies hätte mich indessen nicht bestimmt, mich selbst zu entfernen, wenn meine und meiner Kollegen Anwesenheit dahier am 14. Mai, wo die Stadt wegen der Größe der Gefahr dem mit den Aufrührern heranrückenden Landesausschusse bereits ihre Unterwerfung angezeigt hatte und der Regierung keine Truppen mehr zur Verfügung standen, noch irgend einen vernünftigen Zweck gehabt hätte.

**) Hinsichtlich des Staatsraths Hoffmann erklärte der revolutionäre Finanzminister Goegg in seinem, an die sogenannte konstituirende Versamm-

Ohnehin ist die Behauptung, daß der Großherzog, wenn er außer Land sei, nicht mehr regieren und den Behörden nicht von außen herein seine Befehle zukommen lassen könne, so abentheuerlich, daß kein Vernünftiger durch diesen Vorwand sich täuschen lassen konnte.

Die Flüchtlinge, die über die Mairevolution geschrieben haben, sind in ihren Geständnissen offenherziger. Sie machen sich zum Theil selbst lustig über Brentano's Behauptung, daß der Landesausschuß nur wegen der Flucht des Großherzogs zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Zügel der Regierung ergriffen habe. Einer derselben bemerkt ganz richtig, daß nach diesem Gesichtspunkte der Großherzog ja sogleich hätte zurückgerufen werden müssen, und daß am allerwenigsten damit vereinbar gewesen wäre, den Truppen, die auf Veranlassung des Großherzogs einrückten, sogar bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen. Aber abgesehen hievon, haben ja die Kommissäre des Landesausschusses schon Regierungshandlungen vorgenommen, als der Großherzog noch **hier** war. Der Civil- und Militärkommissär Heunisch, welchen der Landesausschuß am Abend des 13. Mai nach Freiburg schickte, hat noch am nämlichen Abend, also vor der Flucht des Großherzogs, in Freiburg den Regierungs-Direktor v. Marschall im Namen des Landesausschusses abgesetzt, und eine Aufforderung an das württemberg'sche Truppenkommando erlassen, „weder Freiburg zu betreten, noch in dessen Nähe zu verweilen," — ferner das in Gundelfingen gelegene Bataillon angewiesen, am folgenden Morgen nach Freiburg zu marschiren *). Ferner eröffnete der vom Landesausschuß zum

---

lung erstatteten Rechenschaftsberichte wirklich, der Landesausschuß hätte die Absicht gehabt, Hoffmann wegen seiner Fachkenntniß und ohnerachtet seiner abweichenden politischen Ansichten, an der Spitze der Finanzen beizubehalten, wenn er nicht ebenfalls geflohen wäre.

*) Die Militärmeuterei in Baden, Seite 58, 59. Auch der General v. Gayling, der mit Dragonern in der Wiehre bei Freiburg lag, erhielt von Heunisch am 13. Mai Abends 7 Uhr die Aufforderung, die Dragoner nach Freiburg zurückzubeordern und selbst dahin zurückzukehren, da der Großherzog geflüchtet und eine neue provisorische Regierung niedergesetzt sei. Und doch war zu dieser Zeit der Großherzog noch in Karlsruhe.

Civilkommiſſär ernannte praktiſche Arzt Küchling zu Kehl am Sonntag den 13. Mai, Nachmittags 4 Uhr, als er gerade von der Offenburger Verſammlung nach Kehl zurückgekommen war, dem dortigen Oberſt v. Asbrand, daß in Offenburg eine proviſoriſche Regierung niedergeſetzt worden und er als von derſelben ernannter Civilkommiſſär beauftragt ſei, den Oberſten ſeiner Funktionen als Garniſonskommandant zu entheben. Eben ſo kündete er dem dortigen Hauptmann v. Fick Zimmerarreſt an, und befahl den Soldaten, bis auf ſeine weitere Weiſung keinen Bahnzug mehr abgehen zu laſſen. Die Soldaten wählten ſogleich den Lieutenant Bieſele zu ihrem Hauptmann an die Stelle des von ihnen arg mißhandelten v. Fick *).

Alle dieſe und ähnliche Regierungshandlungen wurden von den Agenten des Landesausſchuſſes ſchon am 13. Mai, alſo wie geſagt zu einer Zeit vorgenommen, als der Großherzog noch hier war, — und doch hatte der Landesausſchuß nachher die Keckheit zu behaupten, er habe die Zügel nur darum ergriffen, weil die Regierung ſich entfernt hatte, welche Behauptung er übrigens durch ſeine ſpäteren Beſchlüſſe nachträglich auf das Kräftigſte ſelbſt widerlegte.

§. 184.

In der Berathung des Staatsminiſteriums am Montag Vormittag zwiſchen 8 und 9 Uhr wurde, da die Möglichkeit, eine Truppe neu zu ordnen, verſchwunden war, und die Stadt dem Landesausſchuß durch Abſendung einer Deputation ſich unterworfen hatte, wie ſchon erwähnt, der Beſchluß gefaßt, daß wir uns nun ebenfalls zu entfernen haben, um nicht ſchutzlos und zwecklos in die Gewalt der Aufrührer zu fallen (§. 183). Erſt gegen 10 Uhr und zum Theil noch ſpäter reiſ'ten wir von hier ab. Landabwärts war nicht mehr durchzukommen, landaufwärts an Raſtatt vorbei noch weniger, und eben ſo wenig durch die Rheinpfalz hinunter. Geh. Rath

*) Eben daſelbſt Seite 70 und 71.

Nebenius fuhr nach Württemberg, der Minister v. Dusch, die Staatsräthe Hoffmann und v. Stengel, und ich aber vorläufig auf dem kürzesten Wege nach Lauterburg *), um von dort aus auf einem großen Umwege mit Umgehung der Rheinpfalz nach Frankfurt zu gelangen.

Bei unserer Berathung zwischen 8 und 9 Uhr wurde zugleich beschlossen, eine Ansprache an das Volk zu erlassen. Sie konnte aber der Eile wegen hier nicht mehr ausgefertigt werden. Dies geschah daher nachträglich in Lauterburg, wo sie sogleich gedruckt und dann im Großherzogthum verbreitet wurde. Es ist darin die Lage der Dinge, durch welche die Entfernung des Großherzogs und nun nachträglich die Unsrige nöthig wurde, dargestellt, und eine Verwahrung der Rechte des Großherzogs und seiner verfassungsmäßigen Regierung nebst einer Aufforderung an die gesetzlich gesinnten Bürger, Behörden und Beamten niedergelegt, „in ihrer Treue gegen den Großherzog und die Verfassung unerschütterlich zu verharren."

In Lauterburg erfuhren wir, daß der Großherzog in Germersheim sich aufhalte, und am Dienstag den 15. Mai Abends kam derselbe nach einer in Lauterburg voraus eingetroffenen Nachricht dort selbst an (§. 180). Hier wurde nun nachträglich noch eine Großherzogliche Proklamation gefertigt und am 17. Mai in dem nahe gelegenen baierischen Orte Berg (also auf deutschem Boden) unterschrieben, sofort gedruckt und schnell im Großherzogthum verbreitet. Das Land stand jedoch schon unter der Gewaltsherrschaft der Meuterer und Aufrührer, und so konnte diese Proklamation, deren Verbreitung ohnehin möglichst gehindert wurde, für den Augenblick wenig Erfolg haben.

Der Landesausschuß nannte die Entfernung des Großherzogs und der Minister eine feige Flucht, und doch wird es

*) In Lauterburg fanden wir eine Menge Karlsruher Einwohner (Adel, Offiziere, Beamte und Privaten), welche zum Theil schon am Sonntag, zum Theil in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, und zum Theil am Montag in der Frühe hinüber geflohen waren.

nicht leicht vorkommen, daß irgend eine Regierung, wenn die (durch die meuterischen Truppen stark gewordenen) Aufrührer nahen, und die Regierung gegen sie im Augenblicke keine Macht zum Widerstande mehr hat, gleichwohl nicht flieht, sondern sich in die Gewalt der Aufrührer ergibt. In einer öffentlichen Versammlung wurde sogar geäußert, dieser Fall der badischen Regierung sei in der Geschichte fast ohne Beispiel, obwohl (abgesehen von den vielen solchen Ereignissen früherer Zeiten) gerade jetzt noch nicht 15 Monate vergangen waren, während welcher nicht nur der König der Franzosen mit seinem Ministerium, sondern auch einige italienische Fürsten in gleicher Weise vertrieben wurden.

Interessant im Zusammenhalte mit jenem Vorwurfe des revolutionären Landesausschusses, wenn gleich sonst ebenfalls sich von selbst verstehend, ist die Thatsache, daß alle Diejenigen, welche der Regierung eine feige Flucht (vor den hier augenblicklich übermächtigen Aufrührern und Meuterern) vorwarfen, namentlich alle Mitglieder des Landesausschusses beim Gegenüberstehen der die verfassungsmäßige Gewalt wiederherstellenden Bundestruppen ebenfalls geflohen sind, und daß Brentano sogar, als diese Truppen noch 25 Stunden von Freiburg (wo er sich mit der Konstituirenden damals aufhielt) entfernt waren, vor seinen eigenen, von ihm selbst berufenen, Genossen sich heimlich in das Ausland flüchtete.

§. 185.

Vor meiner Abreise von hier ließ ich noch den Direktor des Ministeriums des Innern Staatsrath Brunner rufen, eröffnete ihm, daß die Mitglieder des Staatsministeriums nach der Lage der Dinge nun beschlossen haben, sich ebenfalls fortzubegeben. Bis wann die Hilfe kommen werde, könne ich ihm (mit Rücksicht auf die an den General v. Miller ergangene Verfügung der Centralgewalt — §. 178) nicht bestimmt sagen, es werde jedenfalls das Mögliche für die Beschleunigung gethan werden. Inzwischen möge er, so gut es gehe, die Geschäfte einsweilen fortbesorgen.

Als nun aber der Landesausschuß am Montag Nachmittag (statt Vormittags 11 Uhr, wie früher angekündigt war) mit seinen Truppen hier eintraf, und die oberste Gewalt an sich riß, unterwarf er sich auch die Ministerien und forderte von den Mitgliedern derselben, wie von andern Beamten, einen Eid, daß sie seinen Anordnungen Folge leisten wollen. Man denke sich nun die Lage dieser Männer! — Sollten sie zurücktreten, und außer der Politik auch die ganze materielle Verwaltung der tausendfachen Angelegenheiten der Staatsbürger der Revolution überlassen, auf daß diese durch neu geschaffene Organe vollständiger und tiefer eindringe in alle Adern des Staatslebens? — oder sollten sie den abgenöthigten Eid leisten? — Einzelne vermochten das letztere nicht über sich zu bringen und entfernten sich. Die große Mehrheit aber blieb, fügte sich der thatsächlichen Gewalt, und suchte ihre rechtliche Stellung damit zu wahren, daß der vom Landesausschusse aufgestellten Eidesformel:

„ich verpflichte mich auf Ehre und Gewissen, unbedingt und ohne Rückhalt, die Durchführung der Reichsverfassung mit allen meinen Kräften zu unterstützen, und den Anordnungen des Landesausschusses Folge zu leisten, so wahr mir Gott helfe und meine Ehre mir heilig ist —"

hinter den Worten: „den Anordnungen des Landesausschusses — " der Satz eingeschaltet wurde: „unbeschadet meiner auf die Landesverfassung geschehenen Verpflichtung". Damit, dachten sie, seien auch die in der Landesverfassung garantirten Rechte des Großherzogs gewahrt, und die Behörden seien in der Lage, selbst unter Berufung auf den ihnen abgeforderten Eid den Vollzug zu verweigern, wo ihnen etwas gegen die Rechte des Großherzogs oder überhaupt gegen die Verfassung zugemuthet werde. Schon dieser Vorbehalt, welchen der Landesausschuß zugestand *), zeigt, daß die Beamten

*) Die Flüchtlinge in ihren Schriften über die badische Revolution tadeln alle dieses Zugeständniß scharf, und behaupten, die Revolution wäre weit tiefer gedrungen und intensiver geworden, wenn man alle Beamte, die einen solchen Vorbehalt machten oder sonst der revolutionären Sache nicht aufrichtig zugethan waren, entfernt, und durch andere ergebene Organe ersetzt hätte.

keineswegs die Revolution als eine vollendete, und eben damit formell rechtlich gewordene, Thatsache, wie z. B. eine Revolution in Frankreich oder in einem andern politisch ganz selbstständigen Lande betrachtet haben*). Gleichwohl ist der Schritt, den die Beamten gethan, von außen betrachtet, auffallend und abstoßend, und er schien dies um so mehr in den Augen von solchen, denen es nicht leicht ist, sich in die Lage Anderer so ganz hineinzudenken, und darnach billig zu urtheilen. Ist die Anerkennung der revolutionären Gewalt und das Versprechen, ihr Folge zu leisten, des erwähnten Vorbehaltes ohnerachtet, an und für sich dennoch nicht gerechtfertigt, so war sie doch durch die Noth und durch die Absicht, damit Gutes zu leisten, vollkommen entschuldigt, und hatte zugleich sowohl für die betheiligten Staatsbürger, als auch wegen der darin liegenden Lähmung der Revolution für den Thron selbst ersprießliche Wirkungen.

Wer eine Anzahl dieser Beamten, namentlich in den Ministerialkollegien, die den Schritt zuerst thun mußten, kennt und weiß, welch' gewissenhafte und reine Treue gegen den Großherzog und das Gesetz und Recht sie bewahren, und wie Mehrere daneben sogar eine ungewöhnliche Karakterstärke und Aufopferungsfähigkeit besitzen, der wird, mag er die Handlung an sich juristisch beurtheilen, wie er will, die feste Ueberzeugung haben, daß dieselben von ihrem Standpunkte aus jedenfalls nur aus reiner Vaterlandsliebe, mit wahrer innerer Aufopferung sich zu dem für sie selbst so herben Schritte entschlossen haben. Dies schließt nicht aus, daß Andere, die sich von ihren Stellen entfernten, dies ebenfalls aus Rechts-

*) Diese Betrachtungsweise wäre auch falsch gewesen. Baden ist nur Theil eines größern Ganzen und selbst mit Zustimmung des Großherzogs hätte die Regierungsform sowohl nach der Bundesakte, als auch nach der Frankfurter Reichsverfassung nicht abgeändert werden können. Der Sieg der Revolution im Lande wäre also in politischer Beziehung nur dem Siege derselben in einer einzelnen Provinz eines großen Staats zu vergleichen, und dieser Sieg konnte noch kein neues formelles Recht begründen, wie z. B. in Frankreich, wo nach dem Siege der Revolution alle Organe der Staatsgewalt als von selbst der neuen Herrschaft unterworfen und ihr dienend betrachtet werden.

gefühl und aus edler Entrüstung über die Zumuthung und über die ganze revolutionäre Sache gethan haben. Die Stellungen und Verhältnisse waren auch verschieden, und die Entfernung Einzelner hatte die Nachtheile nicht, welche eine allgemeine Ersetzung der Beamten durch neue revolutionäre Organe gehabt haben würde.

In einigen Gegenden wurden auch Eide nach der ursprünglichen unbedingten Formel geleistet, die weithin meisten Beamten leisteten ihn aber, nachdem die Ministerial-Mitglieder die Zulassung jenes Vorbehalts erwirkt hatten, ebenfalls nur mit diesem Vorbehalte, und in einigen Gegenden vermochten sie, sich der Eidesleistung überhaupt zu erwehren, ohne deshalb von ihren Stellen vertrieben zu werden. Die Kraft der Revolution und ihrer Agenten war auch nicht überall gleich stark, wie z. B. in Karlsruhe, wo sogleich im ersten Sturme der Landesausschuß selbst mit seiner ganzen Wucht auf die Beamten drückte.

Glücklicherweise gelang es den Mitgliedern des Oberhofgerichts und der Hofgerichte in Mannheim, Bruchsal und Konstanz, sich mannhaft der in ihrer Stellung doppelt unzulässigen Zumuthung zu entziehen, kraft deren sie die Folgeleistung gegen die Anordnungen des Landesausschusses beschwören sollten, während sie als unabhängige Richter nicht einmal Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung zu vollziehen, sondern allein das Gesetz zur Richtschnur zu nehmen haben. Die revolutionären Agenten thaten in dieser Beziehung wiederholte vergebliche Schritte, und wagten doch nicht, die Richter abzusetzen, während sie z. B. die Mitglieder der Mannheimer Kreis-Regierung, als sie den Eid verweigerten, alsbald ihrer Stellen enthoben.

§. 186.

Der Kaiser von Oesterreich entfloh zweimal von Wien nach Tyrol. Hätte der Großherzog ebenfalls eine entfernte Provinz gehabt, so hätte er sich dorthin und nicht außer Lands begeben.

Aber außer dem, daß in einem kleinen Lande die Verständigung und Umstrickung durch eine revolutionäre Partei leichter ist, und daß die Aufrührer und Meuterer von ihren Sammelplätzen aus ganz schnell alle, auch die entfernteren, Landestheile erreichen und den Großherzog dorthin verfolgen konnten, trat hier noch der besondere Umstand ein, daß nach der eigenthümlichen Lage des Landes, und da der Aufruhr gerade in der Mitte desselben oberhalb und unterhalb von Karlsruhe am stärksten war, eine Flucht z. B. nach dem Main- und Tauberkreise, wo damals die Ruhe noch am größten war, eben so wenig als eine solche nach dem Seekreise hätte ausgeführt werden können. Man dachte auch an Mannheim; aber abgesehen von dem dortigen so erregbaren Proletariate, und davon, daß der massenhafte Zuzug der Freischaaren dahin durch die Eisenbahn so sehr erleichtert war, kam ferner in Betracht, daß Mannheim hart an der Grenze der Rheinpfalz liegt, und daß dort der Aufstand schon in voller Kraft und vollständig organisirt, dadurch also der Aufenthalt des Großherzogs in Mannheim jedenfalls sehr gefährdet war. Darum wurde vorgezogen, daß der Großherzog sich unmittelbar nach Frankfurt an den Sitz der deutschen Centralgewalt begab, von wo aus man ohnehin noch stets auf eine baldige Unterstützung hoffte. Welche Störungen diesem Vorhaben in den Weg traten, ist oben in §. 180 angegeben.

Wegen dieses Scheiterns des Planes schrieb ich alsdann von Lauterburg aus noch nach Mannheim, ob vielleicht dort doch noch etwas zu machen wäre, wenn der Großherzog plötzlich in der Stadt erschiene. Aber die Revolution hatte daselbst bereits die Herrschaft erlangt.

Eben so schrieb ich in die Bezirke Lörrach, Schopfheim und Säckingen, ob der Großherzog, wenn er durch Frankreich in jener südwestlichen Ecke in das Land käme, sicher wäre, um von dort aus durch einen Aufruf an die Getreuen und durch Sammlung vieler Soldaten, welche von Anderen wider Willen in die Meuterei hineingezogen, jetzt haltlos herumirr-

ten und ohne Leitung waren, oder sich keiner solchen anvertrauen wollten, die verfassungsmäßige Gewalt wieder herzustellen. Die Antworten gingen übereinstimmend dahin, daß zwar in jenen Bezirken sich ebenfalls Aufrührer befinden, daß aber die überwiegende Mehrheit der Einwohner gesetzlich gesinnt und der Regierung anhängig sei, und sich geehrt fühlen würde, wenn der Großherzog sich ihrem Schutze anvertrauen würde. Die Gefahr liege aber in der Rückwand, namentlich in der Schweiz, von woher immer noch Freischaaren in das Land ziehen. Die Bezirke liegen zwischen der Schweiz und dem revolutionirten Breisgau. Die Vertheidigung wäre also schwer, und ob auf so große Anstrengung der Bezirke zu rechnen sei, könne noch nicht versichert werden. Die Korrespondenten wollten vorerst noch eine Besprechung einer größeren Anzahl einflußreicher Männer veranlassen *) und dann weitere Nachricht geben.

Der Großherzog wollte sich auf französischem Gebiete nicht lange aufhalten. Am 17. Mai fuhr er von Lauterburg nach Hagenau und von dort, sobald der sichere Weg ermittelt war, (§. 180) über Saarbrücken nach Ehrenbreitstein und Frankfurt. Der Minister v. Dusch und Staatsrath v. Stengel folgten ihm. Ich selbst mußte, da sich mein körperliches Leiden durch die Reise von Karlsruhe nach Lauterburg noch ver-

---

*) Dies war wegen der Thätigkeit der revolutionären Agenten sehr schwer Später, im Juni, wurden solche Versammlungen von Bürgermeistern und Gemeinderäthen aus 6 Amtsbezirken im Südwesten veranstaltet, um sich über die Schritte zu berathen, welche gegen die Revolution gethan werden sollten. Die erste beabsichtigte Versammlung, die nach Lörrach bestimmt war, wurde dort vorher verrathen und vereitelt. Nachher war eine solche auf den 24. Juni nach Binzen verabredet, aber die revolutionäre Behörde in Freiburg erhielt davon Kenntniß und schickte auf den bestimmten Tag 400 Mann Exekutionstruppen nach Binzen, wodurch die Versammelten versprengt und die noch auf dem Hinwege Begriffenen zurückgeschreckt wurden. Diejenigen, deren die Exekutions-Truppen in Binzen habhaft wurden, nahmen sie gefangen mit sich fort, darunter den wackern Bürgermeister Schanzlin von Kandern, den sie mit einem Stricke um den Hals hinten an einen Wagen banden. Schanzlin, der Gründer des sehr thätigen vaterländischen Vereins in Kandern, war den Aufrührern wegen seines Sinnes für Ordnung und gesetzliche Freiheit schon lange her verhaßt.

schlimmert hatte, dort liegen bleiben bis zum 23. Mai, wo Staatsrath Hoffmann und ich (ebenfalls über Saarbrücken) nach Frankfurt nachreisten. Der General Hoffmann war inzwischen aus Württemberg (§. 180) über Würzburg ebenfalls dort angekommen.

§. 187.

Schon ehe Staatsrath Hoffmann und ich am 26. Mai in Frankfurt eingetroffen waren, wiederholten unsere Kollegen mündlich und schriftlich bei der Centralgewalt die Bitte um schleunige verfassungsmäßige Reichshilfe zur alsbaldigen Wiederherstellung der Staatsordnung. Die Centralgewalt erklärte, daß sie keine Truppen zur Verfügung habe und dieselben nur allein von Preußen gestellt werden können. Es wurde ihr erwidert: so möge sie die Königlich Preußische Regierung um Leistung der Reichshilfe angehen. Die Centralgewalt that dies. Es wurde aber theils durch sie mitgetheilt, theils sonst bekannt, die Preußische Regierung verlange, daß man sich unmittelbar an sie wende, worauf auch mit ihr Verhandlungen eingeleitet wurden.

Als die Eröffnung kam, daß Preußen keine Reichshilfe im Sinne der Centralgewalt, sondern nur auf den Grund des Dreikönigs-Bündnisses vom 26. Mai 1849 und nur denjenigen Staaten leiste, welche diesem Bündnisse beitreten, so berathschlagten wir am 4. Juni über die abzugebende Erklärung, und ehe noch diese Erklärung ausgefertigt war, kam uns von Ehrenbreitstein, wo der Königlich Preußische Bevollmächtigte sich mit gestellten Bedingungen unmittelbar an den Großherzog gewandt hatte, die Enthebung von unseren Stellen zu *), worauf wir uns mit der Sache nicht mehr zu befassen hatten, sondern das Weitere von unsern Nachfolgern besorgt wurde.

Indessen hatten wir schon vor dem 4. Juni durch verschiedene Quellen und insbesondere durch einen nach Frank-

*) Der General Hoffmann war von dieser Enthebung ausgenommen, verlangte dieselbe aber alsdann sogleich selbst.

furt gekommenen Karlsruher Bürgerwehrmann genauere Nachrichten über den Stand der Dinge im Großherzogthum erhalten, namentlich über die damalige Führerlosigkeit, Haltlosigkeit und Unschlüssigkeit der badischen Truppen *), und über die Mißstimmung des, durch die Schreckensherrschaft der Aufrührer nur augenblicklich überwältigten, weitaus größten Theils der Bevölkerung. Wir hielten diesen Zeitpunkt für günstig, um mit einer kleinen Macht die Ordnung wieder herzustellen, und dadurch sowohl das Unheil, das bis zum Erscheinen einer größeren Macht das Land verwüste, früher abzuwenden, als auch die ungeheueren Lasten zu beseitigen, welche das Erscheinen einer großen Truppenmasse über das Land bringe. Es war uns zugleich klar, daß bei längerem Zögern die Revolution im Lande sich mehr befestigen, und namentlich das badische Militär, wenn Mieroslawsky und andere fremde Führer kommen, wieder Halt und Organisation erhalten, und dadurch die Ueberwältigung des Aufstandes mit viel größeren Schwierigkeiten und Opfern verbunden sein werde.

Wir thaten deßhalb Schritte, um zu bewirken, daß die an der hessischen Grenze bereits zusammengezogenen 6—8,000 Mann Reichstruppen, oder doch ein Theil derselben alsbald einrücke. Ich sprach deßhalb mit den Reichsministern und mit dem Oberkommandanten der Reichstruppen, und theilte ihnen die erhaltenen Notizen über den Zustand des Landes mit, wornach man durch einen Handstreich jetzt leicht nicht nur nach Mannheim und Heidelberg, sondern selbst nach Karlsruhe kommen und der ganzen Sache (mit Hilfe der alsdann zu erwartenden Gegenrevolution) schnell eine andere Wendung geben könnte.

Der Ober-Kommandant der Reichs-Truppen erwiderte: er wolle annehmen, daß alle diese Notizen richtig seien, und daß man mit einer kleinen Macht schnell bis Karlsruhe vordringen könnte, aber links ständen dann die (zum Abfall ge-

*) Der damalige aufgelöste Zustand der Truppen hatte sich bereits am 30. Mai bei dem Treffen von Heppenheim und Hemsbach sehr klar gezeigt.

neigten) Württemberger und rechts die aufrühreriſchen Rheinpfälzer, und von beiden Seiten könnte die geringe Reichstruppe geſchlagen oder erdrückt werden, was für die Sache der Ordnung in ganz Deutſchland von unabſehbaren Folgen ſein könnte. Daher dürfe ſchlechthin kein Angriff gemacht werden, bis eine große Macht da ſei, die zum voraus des Sieges gewiß ſei.

So kam dann die Sache wirklich. Der Erfolg iſt bekannt. Etwa 60,000 Preußen nebſt 18,000 Mann Reichstruppen überwältigten die Revolution in der Rheinpfalz und in Baden. Sie ſchlugen dieſelbe eben damit auch für andere Länder*) nieder, und brachten in die politiſchen Zuſtände Deutſchlands überhaupt einen Umſchlag.

XXIX. Zweck und nächſte Folge der Mairevolution.

§. 188.

Fragt man nach dem Zwecke der badiſchen Revolution, ſo war er wenigſtens Vielen unklar, und in der That nicht nur bei den Führern, ſondern auch bei den Maſſen verſchieden.

Haben die Meuterer in Raſtatt die Großherzogliche Namenschiffer und die Krone von der Fahne heruntergeriſſen **), ſo zeigt dies nur, daß auch beim Militär Einzelne ſchon jetzt beſtimmt von einem Großherzog nichts mehr wiſſen, alſo eine Republik haben wollten; aber das meuteriſche Militär im Allgemeinen war ſich deſſen, wie wir oben (§. 169) geſehen haben, nicht klar bewußt, es wollte nur die Gewalt ſeiner Obern

*) Die Nähe ſo vieler Bundestruppen hat natürlich auch dem württembergiſchen Militäre die Luſt zum Abfalle benommen. Am 18. Juni, als die Preußen ſchon in der Rheinpfalz und an der badiſchen Grenze waren, hatte die württembergiſche Regierung die Macht, die National-Verſammlung, deren Ueberſiedelung nach Stuttgart im Anfange des Juni ſchwer abzuwehren geweſen wäre, mit militäriſcher Hilfe zu ſprengen.

**) Militärmeuterei in Baden, Seite 10.

(dadurch aber mittelbar allerdings auch jene des Großherzogs) nicht mehr anerkennen, und sich, wie sie sagten, gegen das Volk nicht mehr gebrauchen lassen, wobei sie den Gedanken hatten, das Volk (damit waren die Aufrührer gemeint, denn gegen Andere war kein Militär zu gebrauchen,) werde dann die Sache schon machen, es werde schon wissen, was es wolle.

Die Offenburger Versammlung stellte eine Menge Zwecke auf, wovon nur Nr. 3 eigentlich eine Entsagung des Großherzogs auf seine Regentengewalt enthält, indem er darnach „die gesammte Rechts- und Machtvollkommenheit" an das Volk, beziehungsweise an die dasselbe vertretende zu berufende Landes-Versammlung abtreten sollte, der dann überlassen bliebe, über die künftige Verfassung, also auch über den Großherzog nach ihrem Ermessen zu verfügen. Diese und die andern Forderungen sollten vom Landesausschusse „mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln," also namentlich mit den ihn unterstützenden Aufrührern und Meuterern durchgeführt werden. Dies war also der nächste offene Zweck der Revolution. In einer der öffentlichen Versammlung nachgefolgten geheimen Berathung des Landesausschusses zu Offenburg am 13. Mai wurde aber, wie sichere Nachrichten lauten, weiter beschlossen, die ganze Regierunggewalt sogleich an sich zu reißen, und bis die verfassungsgebende Landesversammlung das Ihrige gethan haben werde, einsweilen eine provisorische Regierung niederzusetzen *). Ein offener Beweis hiefür liegt auch in dem oben im §. 183 Mitgetheilten, wornach die Commissäre des Landes-

*) Natürlich würde, wenn der Großherzog geblieben wäre und den Aufrührern den Vollzug der 16 Beschlüsse der Offenburger Versammlung (§. 176) zugestanden, nach No. 2 also auch das Ministerium Peter-Brentano angenommen hätte, die provisorische Regierung ihre Geschäfte an diese vorläufig wieder abgetreten haben. Vielen, z. B. Brentano, wäre es willkommener gewesen, der Revolution dadurch einen gesetzlichen Anstrich zu geben, und die Hauptsache, nämlich die Abtretung „der gesammten Rechts- und Machtvollkommenheit" des Großherzogs an die zu berufende Landesversammlung nach No. 3 wäre jedenfalls erreicht gewesen. Das Weitere hätte sich daraus von selbst ergeben.

ausschusses alsbald nach jenen Berathungen, als der Großherzog noch **hier** war, den Regierungs-Direktor in Freiburg absetzten, an das dortige Militär und an jenes in Kehl Verfügungen erließen, in Kehl Offiziere absetzten und Andere wählen ließen ꝛc., also überhaupt schon eine Regierungs-Gewalt ausübten. Damit im Einklange steht ferner, daß der Landesausschuß nach seiner Ankunft dahier am 14. Mai sogleich die volle Gewalt an sich riß, sich die Großherzoglichen Ministerien und andere Beamte unterwarf, sie zur Befolgung seiner Anordnungen verpflichten ließ, eine verfassunggebende Versammlung berief, Gesetze erließ und überhaupt regierte, ohne dem mit den Handlungen vom 13. Mai (§. 183) ohnehin im Widerspruche stehenden Vorwand, daß dies nur wegen der Abwesenheit des Großherzogs geschehe, durch dessen Zurückberufung auch nur wenigstens einen Anschein zu geben, indem vielmehr der von einem Mitgliede der sogenannten konstituirenden Versammlung gestellte diesfallsige Antrag *) zurückgewiesen und sogar der bewaffnete Widerstand gegen den mit Bundestruppen heranrückenden Großherzog beschlossen wurde.

Eine Regierung durch Leute aus dem Volke ohne monarchisches Oberhaupt ist eine Republik, daher war eine solche zunächst beabsichtigt und jedenfalls thatsächlich vorläufig vorhanden, wenn gleich die weitere Verfügung über die definitive Verfassung der berufenen Landesversammlung noch vorbehalten wurde. Letzteres mußten die Führer schon darum für nothwendig halten, weil ja Baden als Republik nicht für sich allein bestehen konnte, sondern die republikanische Einrichtung, soll sie hier bestehen, auf ganz Deutschland ausgedehnt werden mußte.

Darin lag nun wohl der Grund, aus welchem die Reichsverfassung von den Aufrührern mit hereingezogen wurde, in-

*) Das nämliche Mitglied (Junghanns) hat, wie die Karlsruher Zeitung versicherte, auch früher schon, sogleich beim Anfange der Revolution, den nämlichen Antrag im Landesausschusse, und zwar wiederholt, aber immer erfolglos gestellt.

dem nur dieſe vorläufig eine gemeinſame Fahne für den Anſchluß der andern deutſchen Länder geben konnte. Es iſt in dieſer Beziehung auch nicht ohne Bedeutug, daß nach Nr. 1 der Offenburger Beſchlüſſe vom 13. Mai (§. 176) die Reichs-Verfaſſung nur ſo anzuerkennen ſei, „wie ſie nun nach der durch die Ereigniſſe beſeitigten **Oberhaupts-frage** feſtſtehe.“ Damit war es wieder ermöglicht, an die Stelle des Königs von Preußen einen vom Volke zu wählenden Präſidenten zu ſetzen, womit alsdann das Reich ſchon eine republikaniſche Einrichtung hatte. War dies im Revolutionswege erreicht, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß raſch die gleiche Staatsform auch für die einzelnen Länder beſchloſſen werden konnte.

Darum haben, wenn gleich das damalige Organ des Landesausſchuſſes mit der Abſicht der Republikaniſirung und der Vernichtung aller Fürſten offener hervortrat, doch die revolutionären Autoritäten ſorgfältig vermieden, über die künftige Staatsform ſich vorläufig ſchon auszuſprechen. Thatſächlich war hier einsweilen die Republik vorhanden und im Uebrigen mußten wegen der Gemeinſamkeit mit den andern Staaten, die weitern Ereigniſſe, die Fortſchritte und Siege der Revolution abgewartet werden.

Daß die Durchführung der Reichsverfaſſung an und für ſich und ihrem ganzen Umfange nach, mit Beibehaltung der monarchiſch-konſtitutionellen Staatsform im Reich und in den Einzelſtaaten nicht in der Abſicht lag, geht ſchon daraus hervor, daß ja zu dieſem Zwecke hier gegen die badiſche Regierung, welche die Reichsverfaſſung unumwunden anerkannt hatte, kein Aufruhr nöthig geweſen wäre, und daß der ganze Aufruhr, überhaupt jede verſuchte Nöthigung des Großherzogs an und für ſich ſchon der Reichsverfaſſung ſelbſt zuwider war, ſo wie daraus, daß die Offenburger Deputation, welche die Forderungen der Vorverſammlung der Volksvereine hieher brachte, von der Reichsverfaſſung gar keine Erwähnung that (§. 173—174),

während die Haupt-Verſammlung alsdann zwar die Durchführung der Reichsverfaſſung forderte, jedoch nur ſo, wie ſie ſich nach beſeitigter **Oberhauptsfrage** herausſtelle.

§. 189.

Das klarſte Licht hierüber gibt die Verhandlung in der ſogenannten konſtituirenden Verſammlung vom 18. Juni 1849, wie ſie in der damaligen Karlsruher Zeitung als dem „Organe der proviſoriſchen Regierung" abgedruckt iſt.

Die am 6. Juni 1849 in Stuttgart niedergeſetzte Reichsregentſchaft hat am 13. d. näml. Mts. wegen Bildung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichs-Verfaſſung gegen die renitenten Regierungen Anordnungen erlaſſen.

Der Abgeordnete Bürger Heunisch erſtattete hierüber Namens der von der konſtituirenden Verſammlung niedergeſetzten Kommiſſion den Bericht. Die darauf gefolgte Berathung der Verſammlung iſt ſo merkwürdig, daß ich nöthig finde, hier wörtliche Auszüge mitzutheilen:

Stay: Mir entſpricht der Commiſſionsbericht nicht. Wir müſſen uns klar werden, in welchem Verhältniß wir zur Reichsregentſchaft ſtehen. Die Erfahrungen des verfloſſenen Jahres erfordern, daß wir andere Conſequenzen ziehen aus unſerer am 13. Mai begonnenen Revolution, und daß wir nur ein Ziel vor Augen haben können, nämlich die ſocialdemokratiſche Republik. Die Reichsverfaſſung kann nicht unſer Ziel ſein, denn die Reichsverfaſſung iſt eine conſtitutionelle, und nur die Republik begründet den Wohlſtand des Volkes. Die revolutionäre Bewegung in Baden kann nicht blos den Zweck haben, die Reichsverfaſſung durchzuführen, die Bewegung iſt aus dem Bewußtſein des Volkes entſproſſen. Der Drang nach Freiheit war es, und nicht das papierene Machwerk aus der Paulskirche, warum wir uns erhoben. Wir ſtehen dem Abſolutismus entgegen, und der Löwe der Revolution muß ihn verſchlingen. Gehen Sie alſo über die Reichsverfaſſung zur Tagesordnung über, und ſteuern Sie nach dem Ziele — der deutſchen Republik, los. Wenn die Reichsverfaſſung in ganz Deutſchland durchgeführt wird, ſo hat der Abſolutismus geſiegt! Darum müſſen wir über die Reichsverfaſſung hinaus gehen. — Was nun die Verfügung der Reichsregentſchaft über unſer Heer betrifft, ſo muß ich vor Allem nach dem Zweck fragen; wenn wir unſere Bajonette, wenn wir die Armee des badiſchen Volkes der Reichsregentſchaft blos zur Durchführung der Reichsverfaſſung zur Verfügung ſtellen ſollen, ſo kann ich mich nicht dafür erklären. — Hätte die Reichsregentſchaft es ausgeſprochen, daß ſie die Reichsverfaſſung für ſuspendirt erklärt, dann würde ich ſogleich meine Zuſtimmung dazu geben. — Bürger! Ich

frage Sie, repräsentirt denn die Reichsregentschaft in Stuttgart die Revolution? ich glaube dies nicht. Bürger! es wäre schlimm genug, wenn die Revolution keinen bessern Stützpunkt hätte, als die Reichsregentschaft in Stuttgart. Der Stützpunkt der Revolution ist hier in Karlsruhe, unsere provisorische Regierung ist die Trägerin der Revolution; denn wir bleiben nicht bei der Reichsverfassung stehen, wir gehen weiter, weil wir das wahre Glück des Volkes wollen. — Wenn die Reichsregentschaft sich in den Schooß des badischen Volks begibt und sich an die Spitze der deutschen Revolution stellt, und verspricht, daß ihr Ziel die demokratisch-sociale Republik ist, dann stelle ich ihr Alles, was ich habe, zur Verfügung.

Ich stelle folgende Anträge:

1) Die constituirende Versammlung geht über das Schreiben der Reichsregentschaft an die provisorische Regierung, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend, zur Tagesordnung über.

2) Die Reichsregentschaft möge sich zu uns begeben, um die Zügel der Revolution in die Hand zu nehmen.

Reich ist vollkommen mit Stay einverstanden. Die Reichsverfassung sei ein System der Lüge; für den Commissionsantrag ist er nicht. Er schließt sich dem ersten Antrag von Stay an, nicht aber dem zweiten; will auch, daß die Stuttgarter Herren in Stuttgart bleiben, damit sie nicht hier verderben, was wir gut gemacht haben.

Peter bemerkt dem Abg. Glaser, daß Republik und Reichsverfassung keine Gegensätze seien, die Reichsverfassung hindere uns nicht, die Republik durchzuführen; er ist für den Commissionsantrag, da er es für gefährlich hält, sich nicht der Regentschaft des Reichs zu unterziehen.

Mördes (als Minister des Innern auf der Regierungsbank): Wenn der Bürger Stay ein Ziel festgesetzt hat über der Reichsverfassung, so bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Ich bin auch der Ansicht, daß die Fürsten vernichtet werden müssen, aber ich muß dem Abg. Stay erwidern, daß auch der Zweck der Revolution nicht der war, daß wir allein handeln wollten; allein können wir nicht zum Siege gelangen, die übrigen Stämme müssen mit uns gehen, und wenn auch die andern vor der Hand nicht weiter gehen wollen, als bis zur Durchführung der Reichsverfassung, so müssen wir uns dennoch fest an sie anklammern. Ich bin auch darin nicht damit einverstanden, daß die Reichsregentschaft nicht die Trägerin der Revolution sei; sie hat den rebellischen Fürsten den Krieg dadurch erklärt, daß sie verlangte die Durchführung der Reichsverfassung. — Wenn wir die Reichsverfassung fallen lassen, dann sind wir verloren; wir müssen ein gesetzliches Fundament haben, der Deutsche ist gewöhnt, auf einem gesetzlichen Boden zu stehen, darum führen wir ihn in den Kampf für die Reichsverfassung; ein neues Parlament wird das Weitere berathen. Ich will, daß die Versammlung erklärt: wir stellen das badische Heer zur Verfügung der Reichsregentschaft. Wenn der Abg. Stay sagt, er erkenne die Reichsregentschaft nicht an, dann hätte er auch consequenter Weise in seinem zweiten Antrage sie nicht einladen dürfen zu uns zu kommen.

Lehlbach: Wenn man den Commissionsbericht genau liest, dann kommt man zu dem, was der Abg. Stay beantragt hat. Wir bahnen durch die Annahme des Commissionsantrags einen Weg zur Vereinigung mit der Nationalversammlung, die alsdann auftreten und sich an die Spitze stellen wird, nur das durchzuführen, was wir wollen.

Hummel stimmt für den Antrag von Stay. Er will durchaus nicht der Reichsregentschaft die Truppen zur Verfügung gestellt wissen. Gegen Mördes bemerkt er, das Volk sei nicht so begeistert für die Reichsverfassung wie Mördes sich ausgesprochen

Stay: Wenn er einen Fehler gemacht habe, so bekenne er es gerne; er nehme nun den zweiten Antrag zurück. Er bemerkt ferner gegen Mördes, daß er nicht auf dem Boden der Theorie wie er stehe, sondern auf dem des Dreinschlagens. Wenn Mördes anführe, wir stünden allein, wenn wir die Republik proclamirten, so sei dies eben wieder die alte abgedroschene Phrase. Wenn das Volk gehörig aufgeklärt wird, was Republik ist, dann wird es gewiß nicht länger dagegen sein.

Mördes freut sich, daß der Abg. Stay consequent geworden ist. Wenn Stay die rothe Farbe als Praxis ausgibt, so hätte ich von ihm erwartet, daß er verlangt, man möge einen Commissär an die Reichsregentschaft abschicken. Der Abg. Stay wirft alle Mittel, die uns die andern Stämme an die Hand geben, bei Seite; — ich behaupte, daß man Thatsachen nicht hinweg theoretisiren kann, das Volk will eben einmal die Reichsverfassung und spricht sich überall für dieselbe aus; wir wollen ruhig weiter arbeiten, um zum Siege zu gelangen; ich möchte keinen Zwischendamm zwischen einer jetzigen Niederlage und einem spätern Siege.

Heunisch als Berichterstatter ist selbst Anhänger der demokratisch-socialen Republik, aber er glaubt, daß das gemeine Volk noch davor zurückbebe, weil es darunter ein Schreckbild verstehe. Die große Masse und das Militär überall haben laut erklärt, daß sie nur für die Durchführung der Reichsverfassung kämpfen, und es dürfte hier am Platze sein, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen.

§. 190.

Fragt man nach dem nächsten Erfolge der Revolution, so will ich von den Nachtheilen nicht sprechen, die dem Lande in Beziehung auf seinen Einfluß, seine Selbstständigkeit und Stellung gegenüber andern Staaten wenigstens (und hoffentlich nur) vorübergehend daraus erwachsen sind. Die Menge faßt dies weniger; aber klar wird Allen sein, die mittelbar oder unmittelbar zur aufrührerischen Bewegung mitwirkten, daß von dem, was sie erstrebten, wie ich es ihnen in der II. Kammer und bei andern Gelegenheiten wiederholt vorhersagte, überall das Gegentheil folgte, — daß kam und naturnothwendig kommen mußte: statt der gesuchten noch größeren (ja schrankenlosen oder zügellosen) Freiheit eine wesentliche Beschränkung derselben, vorübergehend und nicht nur auf ganz kurze Zeit sogar eine Art militärischer Herrschaft, — sodann statt Erleichterung der öffentlichen Lasten eine ungeheure Vermehrung der Lasten der Einzelnen, sowie der Gemeinden und der Staatsgesammt-

heit, — statt Wohlstand eine ausgedehntere Verarmung *).

Auch mancherlei durch die Bewegung selbst geforderte Gesetze und Einrichtungen, die dem Abschlusse oder der Einführung nahe waren, wurden durch den Aufruhr vorerst beseitigt und sowohl hinsichtlich ihres Inhalts, als hinsichtlich der Zeit ihres Wiedererscheinens in das Ungewisse gesetzt. Es gehören hieher: das Gesetz über Unabhängigkeit der Richter, — über die Klagen gegen öffentliche Beamte, — über die Rechtspolizeisachen, — die Gerichtsverfassung und als damit zusammenhängend: die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, — die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, — die Einführung von Kollegialgerichten I. Instanz, — die Ueberweisung der Polizeistraffachen an die Gerichte, — die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, — die Schwurgerichte, — ein einfacheres und rascheres Civilverfahren bei den Amtsgerichten, — ferner das sehr wichtige Gesetz über eine volksthümliche Kreisverwaltung, — und das Gesetz über die Umgestaltung der I. Kammer mit Volkswahlen.

Alle diese Gesetze waren ganz nahe am Abschlusse oder auch schon verkündet. Die schon Verkündeten hingen aber mit der Gerichtsverfassung und dem darnach berechneten Budget zusammen. Bis zum 19. Mai, auf welchen Tag der Schluß des Landtags angesagt war, wäre Alles zu Ende gekommen, und zum Theil alsbald, oder soweit es mit der Gerichtsverfassung zusammenhing, nach den bereits getroffenen Vorbereitungen am 1. Juli 1849 zum Vollzuge gebracht worden.

---

*) Sieht man ab von denjenigen, die nur aus Ehrgeiz eine große Rolle spielen, oder die in der allgemeinen Verwirrung sonst etwas für sich besonders gewinnen wollten, und faßt man nur die Menge derjenigen in das Auge, welche in ihrer Bethörung unfähig waren, die wirklichen Zustände und den Werth der weitern Einrichtungen, die mit dem Schlusse des Landtags in das Leben getreten wären, zu würdigen, und die in ihrer Verblendung auf tumultuarischem Wege die öffentlichen Verhältnisse wirklich noch zu verbessern vermeinten, so paßt auf sie jetzt der Spruch des Fürsten von Ligne: „l'homme se lasse du bien, cherche le mieux, trouve le mal, et y reste crainte du pire.“

Die Revolution vom 13. Mai hat dies gehindert, und bei Vielem, namentlich bei Allem, was mit der Gerichtsverfassung in Verbindung steht, ist, abgesehen von der politischen Seite, die baldige Wiederaufnahme schon wegen des Kostenpunktes dadurch gehindert, daß die Kassen geleert und die dazu bestimmten Gebäude vorerst für militärische Zwecke nothwendig geworden sind*).

Von dem Werthe dieser Gesetze will ich hier nicht sprechen. Einzelnes mag in ruhiger Zeit besser gemacht werden, als in der Zeit der großen Bewegung**); aber bei weitem das Meiste ist nur die unbedenkliche Erfüllung durch die öffentliche Stimme längst geltend gemachter und in vielen Ländern schon erfüllter Wünsche.

XXX. Schlußbetrachtungen.

§. 191.

Wenn Montalembert von Pius dem IX. in Beziehung auf die Reformen, die er 1847 begann, und in Beziehung auf die Schmach, die er 1848 und 1849 dafür erlitt, tröstend sagt: der Undank sei die Auszeichnung aller großen Wohlthäter der Menschheit, — so läßt sich dies für Baden in gleicher Weise auf den Großherzog Leopold anwenden, der während der ganzen Zeit der 15monatlichen Bewegung nur that, was den zu Tag gekommenen Bedürfnissen des Volkes,

---

*) Von unsern jetzigen Nachfolgern ist zwar nicht anzunehmen, daß sie die fraglichen Institutionen in einer der Freiheit nachtheiligen Weise verkümmern werden, aber jedenfalls tritt aus dem angeführten Grunde eine zu beklagende Verzögerung ein, und was indessen weiter geschieht, ist nie vorauszusagen.

**) Mehr als bei den hier genannten, durch die Revolution suspendirten, Gesetzen werden Verbesserungen im Interesse der Erhaltung bei denjenigen Gesetzen nöthig sein, welche im Frühjahr 1848 schon in's Leben getreten sind, namentlich bei dem Bürgerwehrgesetze und bei der Strafgesetzgebung gegen den Preßmißbrauch, oder bei den schon von früher her bestehenden Gesetzen über die Wahlrechte in verschiedenen Zweigen.

was den öffentlichen Wünschen entsprach, und zum Lohne dafür von verblendeten Massen und Meuterern nach langen Sorgen und Mühen endlich aus seinem Lande vertrieben wurde.

Eben so bewährt sich hier der andere Ausspruch jenes geistreichen Mannes, daß die Demagogen durch ihr wüstes Treiben „die Welt um den Zauber der Freiheit gebracht haben." Viele der aufrichtigsten Freunde der Freiheit sind durch diese garstigen Auswüchse (wenigstens zeitlich) auf andere Wege gebracht, und, wenn auch mit Unrecht, in ihrer Liebe zur Freiheit selbst erschüttert worden.

Unsere Demagogen sind für diejenigen, welche sie vorher nicht durchschauten, entlarvt. Sie hatten Gelegenheit, ihre Plane und ihr Treiben zu offenbaren, und das Land in das Unglück zu stürzen. Sie haben schon während der Revolution, als sie die Regierungsgewalt an sich gerissen hatten, statt die Freiheit zu begründen, dieselbe unterdrückt. Kein Wort des Tadels gegen die Herrscher des Tages, keine Mißbilligung ihres gewaltthätigen Treibens, kein Widerstreben gegen ihr Unternehmen blieb, wenn es entdeckt wurde, ungeahndet, während die nämlichen Demokraten, die damals herrschten, früher gegenüber der verfassungsmäßigen Gewalt all' Das in der maßlosesten Weise selbst übten und als ein Recht in Anspruch nahmen *). Mit Hilfe fremder Abentheurer, handwerksmäßiger Revolutionäre, die überall und namentlich an der Grenze darauf lauerten und schnell zur Stelle waren, und einer Anzahl entarteter Söhne des Landes haben sie die Andern durch Drohungen **) und

*) In G. wurde ein Mann, weil er über die provisorische Regierung geschimpft hatte, verhaftet. Ueber sein Vergehen vernommen, erklärte er, es sei ihm auffallend, daß er wegen solcher Aeußerungen gegen die Regierung gestraft werde, — früher (unter der verfassungsmäßigen Ordnung) haben ihm doch die nämlichen Leute, die jetzt so gegen ihn verfahren, stets selbst gesagt, man müsse über die Regierung schimpfen. Das und nicht mehr habe auch er gegen die jetzige Regierung wieder gethan.

**) Es ist anzuerkennen, daß die stärksten Drohungen z. B. mit Erschießen, so häufig sie gemacht wurden, doch beinah gar nicht zum Vollzuge

Gewaltsmaßregeln aller Art zur Schlachtbank geführt, indem sie den Widerwillen oder Widerstand der vereinzelten, überraschten und zusammenhanglosen ruhigen Bürger überwältigten. Sie haben durch die zu einem unseligen verrätherischen Kampfe aufgebotenen Massen den Einen die Last der Einquartierung gebracht und den Andern die nöthigen Arbeitskräfte entzogen. Sie haben die Staatsgelder verschleudert und das Eigenthum Einzelner geplündert. Durch den Ton, den sie gaben und beherrschten, haben sie eine s. g. Landesversammlung zusammengebracht, die nach der eigenen Beschreibung ihres Gründers und Meisters (§. 165) als ein abschreckendes Beispiel für alle künftigen Geschlechter gelten könnte.

Man kann in dem ganzen Verlaufe eine Warnungssäule für die Zukunft, ja ein Heilmittel finden, wenn man nicht auf die Leiden des Augenblicks, sondern auf die *späteren* Wirkungen im ganzen Entwicklungsgange sieht, da überall nur das *Unglück* die jeder Belehrung unzugänglichen, innerlich verwahrlosten oder verirrten Menschen wieder zur Besinnung bringt. Aber die Gegenwart leidet darunter schwer, und das Leiden trifft nicht nur die Schuldigen, sondern in noch größerem Umfange die Unschuldigen.

§. 192.

Daß so Viele den ganzen Verlauf und Ausgang der Revolution, der jedem nicht ganz Verrannten zum voraus klar war, unserer vielfachen Warnungen und Aufklärungen ohnerachtet, nicht eingesehen haben oder nicht einsehen wollten,

---

kamen. Es genügte, um die Folgeleistung zu erzwingen, in der Regel an den bloßen *Drohungen* und an der wirklichen Anwendung *geringerer* Gewaltsmittel, z. B. Gefangenschaft mit oder ohne Mißhandlungen, und Einlegung von Exekutionsmannschaften, welche *fret zu verpflegen*, und daneben noch zu *bezahlen* waren. Daß überhaupt, einzelne wenige Fälle abgerechnet, keine solche *Grausamkeiten*, wie sie z. B. 1849 in Siebenbürgen vorkamen, verübt wurden, ist wohl nicht nur der Befürchtung zuzuschreiben, daß dadurch eine Gegenrevolution hervorgerufen werde, sondern sicher auch eine wohlthätige Wirkung der höhern Civilisation im Allgemeinen.

iſt nicht mehr und nicht weniger unbegreiflich, als die vorausgegangene Verblendung hinſichtlich vermeintlicher Beſchwerden oder Vorwände zur Revolution ſelbſt es war.

Die Flüchtlinge, welche über dieſe Revolution geſchrieben haben, machen den politiſchen und militäriſchen Führern den Vorwurf, daß ſie die Sache verdorben und den Erfolg vereitelt haben. Sie bedenken aber nicht, daß dies nach der Natur der Dinge wohl gar nicht anders ſein konnte. Nicht nur Ungeſchicklichkeit in der Ausführung, ſondern der Mangel an einem materiellen Grunde zur Revolution, der Mangel einer leitenden erhebenden Idee, und ſtatt derſelben nur Uebermuth, Thorheit und Selbſtſucht waren die Urſachen des Zerfalles. Es ſollte naturwidrig eine Republik ohne Republikaner, ohne Gemeinſinn und Aufopferungsfähigkeit, bloß aus Parteigeiſt und Selbſtſucht gegründet werden! Ich weiß wohl, daß Einzelne, z. B. Studenten, welche weniger die erklärte Aufgabe einer gewaltſamen Durchführung der deſtruktiven und großentheils unſinnigen Offenburger Beſchlüſſe, als die deutſche Sache im Auge hatten, und die daher, gewiſſermaßen nur die Gelegenheit der jetzt einmal (obſchon zu andern Zwecken) ausgebrochenen Empörung benützend, ſich derſelben anſchloſſen, ohne deren Natur oder ihre Gründer und Leiter zu kennen, oder beurtheilen zu können, allerdings von einer Idee, von der Idee einer Gründung deutſcher Einheit, Freiheit, Macht und Größe erfüllt waren, und daß ſie nur die angewandten Mittel und deren Wirkung nicht zu ſchätzen wußten. Aber die Zahl dieſer beſſern Naturen war verhältnißmäßig nicht groß, und ſieht man noch ab von der verblendeten Maſſe, die theils unbewußt, theils unwillkührlich mitwirkte, ſo war das Beſtreben der Andern größtentheils nur auf die Zügelloſigkeit als ſolche, auf eine bloße Auflöſung gerichtet. Die Auflöſung iſt nun zwar auch bei ſchlechten Elementen und gerade nur bei dieſen möglich, aber auflöſen iſt leichter als ſelbſtſchaffen und in die aufgelöſten Theile wieder eine Einheit, eine Har-

monie, einen leitenden Gedanken, ein großes gemeinsames Interesse bringen.

Ueberdies haben wir kein Paris, wo wilde Haufen durch die Gunst des Augenblicks die bestehende Ordnung stürzen, und allen andern Theilen des Landes, die mit ihm wie die Glieder mit dem Haupte zusammenhängen, neue Gesetze diktiren können. Wir haben eine große Anzahl getrennte Staaten, unter sich wenig zusammenhängend und mit verschiedenen Interessen, Verhältnissen und Ansichten, wo ohne eine gemeinsame große Idee, ohne ein gemeinsames durchschlagendes Interesse die bloße Revolutionswuth nichts Gemeinsames zu Stande bringen kann. Dazu nur eine durch Gewaltsmittel zusammengetriebene, begeisterungslose und zugleich ungeübte Volkwehr, und eine Soldatentruppe, die vorher, durch die Anstifter und Führer der Revolution selbst zur Untreue und zur Indisziplin verleitet, und ohne Klarheit, was es denn nun eigentlich geben, und für was Anderes, als für die bloße Auflösung sie kämpfen soll, unmöglich eine kräftige Stütze für das ihr noch nicht einmal offen dargelegte Ziel der Revolution geben konnte.

Nur wer landesverrätherisch auf die (von den provisorischen Regierungen in Baden und in der Rheinpfalz bekanntlich nachgesuchte) Hilfe der Franzosen*) rechnete, und es darauf ankommen lassen wollte, daß die Russen und Franzosen in unserem Vaterlande und auf dessen Kosten den Bürgerkrieg der Deutschen unter sich von zwei Seiten unterstützen und zu ihrem Vortheile ausbeuten, konnte auf einen größern Erfolg zählen. Daß keine Verbreitung des

*) Schon bei der Offenburger Versammlung am 13. Mai trat Savoye als Redner auf, und indem er der Versammlung einen Gruß der Franzosen brachte, fügte er bei, daß er beauftragt sei, sie der Sympathie und Unterstützung der Franzosen zu versichern. Bekanntlich suchten dann die provisorischen Regierungen von Baden und der Rheinpfalz die französische Hilfe auch wirklich nach, und als im Juni 1849 in Paris die Rothen einen neuen Aufruhr erregt hatten, beeilte sich Brentano, hier in der s. g. konstituirenden Versammlung und durch öffentliche Anschläge, sowie in der Karlsruher Zeitung, die freudige, aber falsche, Nachricht zu verkünden, daß der Präsident der Republik verjagt sei und die Social-Demokraten gesiegt haben.

Aufstands in andern deutschen Staaten von solchem Umfange erfolge, daß er gegen die größern deutschen Mächte die Uebermacht gewänne, war schon am 13. Mai zu erkennen und jedenfalls nach Umlauf der ersten 8 Tage völlig klar. Wäre aber in dieser Beziehung auch ein größerer Erfolg eingetreten, so hätte der Bürgerkrieg nur länger gedauert, das Endergebniß wäre aber immer das nämliche, und nur das Elend noch umfassender, allgemeiner gewesen *).

§. 193.

Der ganze Verlauf, hier wie in einigen andern Ländern, hat nun naturgemäß einen Gegensatz hervorgerufen. Die Regierungen, welche über die Revolution Sieger wurden, machen ihre erlangte Gewalt natürlich wieder stärker geltend. Sie sind dazu nicht nur im Interesse der Ordnung, da und dort vielleicht auch wegen zu engherziger Bewahrung eigener Rechte, sondern zugleich durch die geänderte Stimmung eines großen Theils der Bevölkerung selbst veranlaßt. Namentlich in Baden treten nicht nur Diejenigen, die alles freiheitliche Leben im Volke überhaupt fürchten, mit ihren Ansichten wieder lebhaft hervor, sondern auch bisherige Freunde der Freiheit schließen sich ihnen an, da sie durch das Unheil, welches die aus freiheitlichen Bestrebungen im Allgemeinen nach und nach herausgewachsene revolutionäre Bewegung im Gefolge hatte, zu andern Ueberzeugungen gebracht, oder wenigstens eingeschüchtert wurden.

In Baden, wo die revolutionäre Verwüstung am weitesten gekommen und die Nachwehen jetzt am größten sind, ist dieser Umschlag natürlich am sichtbarsten. Mancherlei Verhältnisse begünstigen auch eine längere Dauer dieser Wirkung unserer Revolution. Auf einem nur durch diese Ereignisse

*) Selbst wenn es durch was immer für außerordentliche Zwischenfälle gelungen wäre, die deutsche Republik zu errichten, so würde doch durch die eigenen innern Zerwürfnisse und äußere Einwirkung die Restauration befördert worden sein, und die republikanische Einrichtung jedenfalls eine kurze Dauer gehabt haben.

gerechtfertigten Wege hat die Regierung conservative Männer an die Verwaltung der einzelnen Gemeinden gebracht, und die revolutionären Blätter unterdrückt. Eben so begründete der anfängliche, über das ganze Land erstreckte, Sieg des erst durch starke Bundeshilfe wieder überwältigten Aufruhrs nun eine geschärfte und länger dauernde Ausdehnung des Kriegszustandes über das ganze Land. Dazu kommt, daß, während beim Hecker'schen und Struve'schen Unternehmen nur ein Theil der Revolutionssüchtigen mitzuwirken Gelegenheit hatte, im Mai und Juni 1849 alle nur irgend bedeutsamen derartigen Persönlichkeiten sich hervorthaten, und jetzt entweder flüchtig oder verhaftet sind, so daß kein eigentlicher Wühler mehr frei im Lande ist, ihre untergeordneten Anhänger aber theils durch den allgemeinen Kriegszustand, der zugleich das Wiederaufkommen der revolutionären Presse hindert, theils durch den gesteigerten Unwillen der Bessergesinnten und der früher Theilnahmlosen niedergehalten sind. Auch ist, wenn gleich noch nicht die Schweiz, denn doch die unmittelbare Grenze von den das Feuer schürenden Flüchtlingen mehr gesäubert, als früher. Ferner ist in Rechnung zu bringen, daß die National-Versammlung mit ihrer revolutionären Linken, welche die Aufregung mächtig unterhielt, nicht mehr tagt, und daß überhaupt die deutsche Revolution für jetzt niedergeschlagen ist, während doch die Zustände Badens regelmäßig und hauptsächlich nur von dem, was in andern Ländern geschieht, abhängen.

Auf der andern Seite sind die deutschen Verhältnisse auch jetzt noch nicht geordnet und hier, wie in unserem großen Nachbarstaate, sind immerhin wieder Ereignisse möglich, welche zündend wirken. Solche Ereignisse können nach Umständen in ganz Deutschland nur größere Reaktion hervorrufen, aber vorübergehend auch alsbald, oder in Folge der Reaktion später, entgegengesetzte Erfolge haben, und

so die friedliche Entwicklung in verderblicher Weise auf lange hin stören.

Sieht man indessen ganz ab von solchen unglücklichen, zerstörenden, vielleicht blutigen Zwischenfällen, so würde man auch sonst sich jedenfalls irren, wenn man überhaupt, unter was immer für Umständen, auf eine sehr lange Dauer der Ermattung oder einer ganz ruhigen Entwicklung rechnen wollte. Dies würde der Natur des gesellschaftlichen Lebens und insbesondere jener unserer gegenwärtigen Entwicklungsstufe widersprechen.

Der kritische Geist wird, sobald man sich von den Schrecknissen der Revolution mehr erholt hat, seine Arbeit von neuem beginnen, und alle Bajonette reichen nicht hin, ihn hievon abzuhalten. Eben so wenig vermögen die Bußpredigten und die Ermahnungen zur Ruhe lange Zeit eine nachhaltige Wirkung zu äußern.

Nach dem, was ich oben in den Abschnitten I. und II. auseinandergesetzt habe, bin ich der Meinung, daß man keine der im Jahre 1848 zugesagten oder durch die Ideen und Bedürfnisse des Jahrhunderts noch weiter geforderten freiheitlichen und volksthümlichen Einrichtungen zurückhalten, sondern den gegenwärtigen Ruhepunkt, die Zeit der Ermattung, Erholung und Besinnung nur dazu benützen sollte, sie so weit möglich auszubauen, in's Leben zu führen, und mit denjenigen Garantieen zu umgeben, welche, zumal in der Uebergangsperiode, dem argen Mißbrauche der Freiheit (durch strenge Repressivgesetze) steuern, und in Beziehung auf die möglichst auszudehnende Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten (durch ein verbessertes Wahlsystem, durch Auflösungsbefugnisse ꝛc.) das Obenankommen der vernünftigen, gemäßigten, Freiheit und Ordnung liebenden, Elemente befördern. Ich habe hiebei nicht nur die Ausbildung des parlamentarischen Systems (§. 21), sondern namentlich zugleich die volksthümliche Justiz (§. 27) und die

volksthümliche Verwaltung in den verschiedenen Zweigen (§§. 25 und 48, und auch §§. 23, 24, 26) im Auge.

Auch wenn dies geschieht, so werden deswegen die Mißbräuche, die Angriffe und Bewegungen allerdings nicht ausbleiben, denn sie liegen in der Natur der auf einer solchen Entwicklungsstufe angelangten bürgerlichen Gesellschaft, aber sie werden leichter zu ertragen und die Staatsgewalt wird gegen sie stärker sein, wenn ihr einerseits die Strafgesetzgebung mehr Schutz gegen den Mißbrauch der Freiheit gibt, und sie selbst andererseits mehr im Volke selbst fußt und durch die (in geläuterter Wahl) aus dem Volke hervorgegangenen wechselnden Organe, welche die Verantwortlichkeit mittragen, gestützt wird.

So sehr es auch am Platze ist, daß in außerordentlichen Lagen bei einem Uebersprudeln des auf Zerstörung oder Auflösung hin arbeitenden demokratischen Geistes, die centrale Gewalt, wo sie die Macht noch dazu hat oder wieder erlangt, durch Ausnahmsmaßregeln, durch einen starken Schlag, wieder Ebenmaß in die verwirrten und aus dem Gleichgewichte gekommenen Verhältnisse bringe, so wenig ist darauf als auf ein ständiges System zu bauen. Dem Büreaukratismus, der weitgehenden polizeilichen Einmischung, der Gewaltherrschaft von oben herab hat die Macht der Ideen, die Lebendigkeit des öffentlichen Geistes ihre sichere Grundlage entzogen, und das Regieren wird, wenn man von den außerordentlichen Mitteln in außerordentlichen Lagen absieht, im Allgemeinen nur in der Art möglich sein, daß es sich mit der Macht, die in den durchdringend und offen zu Tag kommenden Interessen und Ideen des Volkes liegt, verbindet, so daß die Regierung eigentlich nur das Ergebniß und der Ausdruck dieser Ideen und Interessen ist.

Wollte man je diese Bahn wieder verlassen, so würde man bald, dies zu bereuen, von neuem Anlaß erhalten, und der Erfolg bestünde nur darin, daß der Entwicklungsprozeß krampfhafter und mit mehr Leiden und Wehen vor sich ginge.

§. 194.

In Folge des jetzigen Umschlags sind nicht nur alle die Beschuldigungen, welche dem vom März 1848 bis 4. Juni 1849 bestandenen badischen Ministerium von demokratischer Seite gemacht wurden, erloschen, sondern der Tadel und die Angriffe auf dasselbe sind nun von entgegengesetzter Seite gekommen. Während man früher von nichts als von dem, was die Demokraten uns vorwarfen, von Mißachtung der Freiheit, von Verfolgungssucht, von Härte, von Starrsinn oder Unbeugsamkeit gegenüber den Volkswünschen hörte, sind jetzt diese Klagen verschollen, und man hat nach Ueberwältigung der Mairevolution in öffentlichen Blättern dem im Juni 1849 abgetretenen Ministerium das direkte Gegentheil, nämlich zu großes (den Verhältnissen nicht entsprechendes) freiheitliches Bestreben, zu viel Milde und Nachsicht gegen die Ruhestörer und ein zu großes Nachgeben gegen die demokratischen Forderungen überhaupt, worin eine nachtheilige Schwäche gelegen sei, zum Vorwurfe gemacht.

Alles, was in dieser Beziehung gesagt wird, widerlegt zugleich jene frühern demokratischen Beschuldigungen, insofern es einer solchen Widerlegung bei der Klarheit der Sache überhaupt bedürfte. Schade nur, daß diese Widerlegungen nicht früher schon gekommen sind, um etwa damals ein Gleichgewicht gegen die demokratischen Meinungen hervorzurufen, oder auch Mittel und Wege nachzuweisen, wie die demokratische Ueberwucht zu bewältigen sei. Damals aber, da es Zeit gewesen wäre, zu reden und zu handeln, haben beinah Alle, die jetzt das Haupt hoch halten, wohlweislich geschwiegen, wenn nicht gar mit in das Horn der Demokraten geblasen. Es gibt sogar solche, welche jetzt, ohne daß ihnen die Schamröthe in das Angesicht steigt, darüber klagen, daß man sie selbst zu viel habe gewähren lassen, während sie früher unterstützt durch die allgemeine Stimmung in Deutschland und durch die Paulskirche, insbesondere durch die dortige Linke, das Ihrige reichlich dazu beitrugen, unter den damaligen Verhält-

niſſen die Abwendung deſſen, was gekommen iſt, unmöglich zu machen.

Nach geſchehenen Dingen iſt Jeder reich an Combinationen, was man hätte thun ſollen, und doch habe ich noch nichts geleſen, oder gehört, welche ſpeziellen Maßregeln die jetzigen Tadler, die nur ſo in Bauſch und Bogen von Energie reden, denn damals für geeignet und durchführbar gehalten hätten. Es kommt ihnen nicht darauf an, ob der Großherzog etwa (in Folge ſolcher Maßregeln) früher vertrieben worden wäre, und ſie ſagen nicht, wann denn eigentlich der günſtigſte Zeitpunkt dazu vorhanden geweſen wäre. Sie geben nicht an, welche geſetzliche Mittel die Regierung, die hinſichtlich der Verfolgung der ſtrafbaren Aufwiegler ꝛc. an den Ausſpruch der Gerichte gebunden war, noch hätte anwenden können und nicht angewendet habe, noch viel weniger berechnen ſie den Erfolg derſelben; und wenn ſie das Verfahren, von dem man ſagen könne: „la légalité nous tue“ — tadeln, ſo geben ſie doch nicht an, ob man etwa im Februar, März und April 1849, wo das wühleriſche Treiben ſich ſo hoch geſteigert hatte, alſo ſchon vor dem Ausbruche des Mai-Aufruhrs die Ausnahmszuſtände, welche nachher im Sommer 1849 eintraten, hätte einführen, und mit welchen Mitteln man ſie damals hätte aufrecht erhalten ſollen. Man frage unſere Nachfolger und ich zweifle, daß Einer derſelben dafür hält, ſie hätten, wenn ſie früher berufen worden wären, das Amt auch nur übernehmen können, viel weniger, daß ſie vor der Ueberwältigung der **deutſchen** Revolution durch die große Bundesmacht vom Juni 1849 im Angeſichte der damaligen deutſchen und badiſchen Zuſtände, im Angeſichte der Grundrechte und der hinter denſelben geſtandenen, vom Volk und Militär für machtvollkommen gehaltenen National-Verſammlung diejenigen Ausnahms-Maßregeln mit Erfolg hätten ergreifen können, welche ſie nach überwältigter deutſcher und badiſcher Revolution, nach Verjagung des revolutionären Reſtes der National-

Verſammlung und der zahlreichen Feinde der Ordnung im Lande, und geſtützt auf eine große getreue Armee, ſo wie zugleich auf die nach Beſiegung der Revolution naturgemäß eingetretene Ermattung oder Sinnesänderung zu ergreifen in der Lage waren *).

Die meiſten Menſchen haben ein zu kurzes Gedächtniß, um ſich eine bereits vorübergegangene Lage in ihren Einzelnheiten und in ihrer ganzen Stärke noch vergegenwärtigen, und das jetzt und damals in Beziehung auf die Anwendbarkeit und Wirkung der Mittel mit einander gehörig vergleichen zu können.

§. 195.

Richtig iſt allerdings, daß die Regierung und Kammern in volksthümlichen Reformen weit gingen, allein wenn man von denjenigen, die in den Stürmen des März 1848 (hier wie anderwärts) raſch vollzogen werden mußten, alſo von der Preßfreiheit und Volksbewaffnung und von dem nur für vereinzelte Fälle ſchon zum Vollzuge gekommenen Schwurgerichtsgeſetze abſieht, ſo waren die übrigen Reformen, ſo weit ſie

*) Alles hat ſeine Zeit. Wer, wie man zu ſagen pflegt, mit dem Kopfe durch die Wand rennen will, um auf dem nächſten Wege etwas Gutes zu erreichen, iſt ein Thor, und macht des guten Zweckes ohnerachtet die Sache nur ſchlimmer. Man muß die Kräfte abwägen, ſowohl die der eigenen Mittel, als diejenigen, welche nach den Umſtänden in dem Gegner, in dem zu überwindenden Widerſtande liegen. Mein Nachfolger in der innern Verwaltung, Staatsrath v. Marſchall, hat in der Sitzung der I. Kammer vom 18. März 1848 ganz treffend geäußert; „Darin beſteht die ſchwere Kunſt des Regierens, daß man — abgeſehen von den (eigenen) individuellen Anſichten — für die zu wählende Richtung die Diagonale zu finden wiſſe, welche den Kräften entſpricht, die ſich überhaupt geltend zu machen ſuchen, allen Kräften, ſofern ſie nur nicht an und für ſich verwerflich ſind."

„Auch wenn man glaubt, daß viele dieſer Kräfte zu keinem guten Ziele führen, darf man ihnen doch nicht unbedingt einen Damm entgegenſetzen, denn der Damm tödtet ſie nicht, er bewirkt nur, daß ſie ſich anſammeln, gegenſeitig kräftigen und auf einmal verheerend hervortreten, während ſie andernfalls — iſt ihr Ziel wirklich kein gutes — auf dem Wege nach demſelben vielleicht ermatten, oder durch andere Kräfte paralyſirt werden."

von politiſcher Natur und Bedeutung ſind, am 13. Mai 1849 noch gar nicht in das Leben getreten. Sie können alſo zu der Revolution nichts beigetragen haben. Und was das Gewährenlaſſen der Freiheit betrifft, ſo iſt dasſelbe, wie oben dargeſtellt wurde, zum Theil grundſätzlich geſchehen, zum Theil war aber auch, ſo weit es ſich nämlich um den frevelhaften Mißbrauch handelt, das Einſchreiten der Behörden, namentlich der Gerichte, theils weil ſich Viele wegen des revolutionären Terrorismus vor der Zeugenſchaft ſcheuten und damit die Ermittlung der Thatſachen erſchwerten, theils auch nach dem Zuſtande der Geſetzgebung allerdings unzulänglich, und ſelbſt durch die Grundrechte nicht unbedeutend geſtört. Es gibt übrigens viele, welche die Freiheit zwar theoretiſch ſehr hoch ſchätzen und lieben, praktiſch aber in der wirklichen Handhabung derſelben und in der ſtrengen Beachtung der darüber gegebenen Geſetze nur Schwäche finden, und nichts mehr von der gerühmten Freiheit wiſſen wollen, wenn daraus Bewegungen erwachſen oder überhaupt ein Mißbrauch ſich zeigt, ohne zu bedenken, daß das mit dem Guten verbundene Uebel nie vollſtändig abgehalten werden kann, und ohne zu erwägen, ob in einer gegebenen Lage die größere Beſchränkung nicht noch gefahrvoller und je nach dem Gange der Dinge noch nachtheiliger iſt, als das Gewährenlaſſen ſelbſt. Je nachdem alsdann der Erfolg ſo oder anders eintritt, wird das Eine als verfehlt dargeſtellt, und die andere Eventualität nicht mehr in Anſchlag gebracht. Auch wird hier nicht in Anſchlag gebracht, daß in andern Ländern, die von einer revolutionären Ueberwältigung durch die Gunſt zufälliger Umſtände doch frei blieben, eben ſo verfahren wurde, und nach dem herrſchend geweſenen Geiſte, der von der Paulskirche aus unterhalten wurde, ohne die gewaltſamen Störungen zu befördern, gar nicht anders verfahren werden konnte. Der Unterſchied iſt nur der, daß Baden nach dem, was hier ſchon 1848 ſtatt hatte, und nach der eigenthümlichen Lage des Landes an der franzöſiſchen und Schweizer-Grenze dieſes-

mal zwar nicht vorausging, aber den Sachsen und insbesondere der angrenzenden Rheinpfalz alsbald nachfolgte, während andere Staaten in etwas günstigerer Lage durch die dazwischen gekommene und schnell voraus angekündigte große Machtentwicklung Preußens vor dem Weitergreifen gerettet wurden.

In Einzelnheiten will ich nicht eingehen. Wer oben die Abschnitte IV.—XXIX. liest, mag sich darüber, was in den verschiedenen vorgekommenen Fällen etwa weiter oder anders hätte gethan werden sollen, beliebig selbst sein Urtheil bilden. Ich wünsche sehnlich, daß nie mehr ähnliche Verhältnisse eintreten, unsere jetzigen und späteren Nachfolger also gar nie in die Lage kommen mögen, eine solche Regierungsweisheit, wie sie hier hätte helfen sollen, auch ihrerseits zu versuchen und zu erproben.

§. 196.

Der Entwicklungsprozeß, von dem ich oben in den §§. 30 und 31 sprach, hat bei allen Völkern, die nach langen Kämpfen und Verwirrungen auf die Grundlage der im parlamentarischen und volksthümlichen Systeme endlich zu einer Verbindung der geistigen und materiellen Kräfte des Volkes mit der dieselben nur vermittelnden und leitenden Regierungsgewalt gelangt sind, eine längere Zeit hindurch gedauert, bis endlich auf diese Grundlage hin eine Art politischer Abklärung (§. 31) und damit, so weit es die eigentlichen Machtverhältnisse betrifft, eine andauernde Beruhigung oder doch Gefahrlosigkeit eingetreten ist. Die Zeit und das mehr oder minder stürmische Herankommen dieser Abklärung ist von der Weisheit der Regierungen und der Parteien, zugleich aber (und diese selbst) von tausend einmal bestehenden Verhältnissen im socialen, kirchlichen und bürgerlichen Leben, vom Charakter des Volks, von seiner Geschichte, von seinen Verhältnissen zu andern Völkern und von deren eigener Entwicklung abhängig.

Eine besondere Schwierigkeit liegt bei kleineren Staaten noch darin, daß wegen des Mangels hervorragender

großer Interessen, deren Schwere gewissermaßen die Ordnung, und insbesondere den erhaltenden Sinn der Repräsentation verbürgt, so wie wegen der Leichtigkeit einer über das ganze (kleine) Land sich verbreitenden Verständigung und Bethörung das parlamentarische System schwerer durchzuführen (§. 21) ist, und ferner darin, daß solche kleine Länder nicht leicht eine völlig selbstständige Politik verfolgen können, sondern naturgemäß von der Politik mächtigerer, mit ihnen in Verbindung stehender oder doch nach dem Gesetze der Schwere materiell verbundener, Staaten vielfach abhängen.

Das Letztere ist insbesondere da von Bedeutung, wo, wie in Deutschland, verschiedene kleinere und größere Staaten in einem, durch die gemeinschaftliche Nationalität gestützten, besondern Verbande stehen. Ist eine solche Verbindung keine bundesstaatliche in dem Sinne, daß die wichtigsten politischen Verhältnisse durch eine gemeinsame Gesetzgebung geregelt werden, so ist die Entwicklung in den verschiedenen Ländern dieser Art gar ungleich. Sie haben die nämliche Sprache, also eine gemeinschaftliche Presse, ein gemeinschaftliches öffentliches Denken und daneben doch verschiedene positive Organe, welche jene Gedanken würdigen und in das Leben führen sollten. Daher kommt, daß im Widerspruche mit jenem gemeinsamen Gedanken und Interesse nach Persönlichkeiten oder andern zufälligen Umständen das eine Land vorangeht, das Andere zurückbleibt, oder bei dem, was einmal an der Tagesordnung ist, Jedes dem Andern es zuvorthun will. In dem Einen oder Andern mehrerer kleinerer Staaten wird gar leicht etwas Unreifes durchgedrückt, was der Mehrheit der Bevölkerung noch keineswegs entspricht, und dies ist dann für gleiche unreife Gedanken in einzelnen andern Ländern eine Anregung und nach Umständen ein überwältigender Sporn. Von andern (vielleicht mächtigen) Seiten wird etwa wegen des im Beispiel liegenden Reizes auch in entgegengesetzter Richtung eingewirkt, und die Regierung des einzelnen Landes kann dadurch veran-

laßt werden, mit der dortigen Stimmung, ohne ſich doch auf den parlamentariſch ausgeſprochenen Willen der Mehrheit des Geſammt-Vaterlandes berufen zu können, ſich in Oppoſition zu ſetzen, was wieder dem parlamentariſchen Syſteme hinderlich iſt.

Durch den Andrang von innen und Gegendruck von außen erfolgt in den einzelnen kleineren Staaten ein die Rechtsbefeſtigung ſtörendes, und eine ſtete in ſich konſequente Entwicklung erſchwerendes Hin- und Herzerren, — und dies äußert ſich am nachtheiligſten bei ſolchen (kleinen) Staaten, welche, ſei es wegen täglicher Berührungen mit Nachbarn, die etwa eine andere Staatsform haben, oder ſei es wegen des Temperaments oder Karakters des Volkes, oder wegen was immer für anderen Verhältniſſen, beſonders raſch vorangetrieben, und nun ohne parlamentariſche Form, bei der ſie mitwirken, gleichſam durch die diplomatiſche Einwirkung Anderer darin zurückgehalten werden.

Ohnehin haben ſolche kleine Länder keine große Politik, welche in mächtigen Staaten die Geiſter beſchäftigt, die Leidenſchaften abſorbirt und ſie von dem blos demokratiſchen Wucher im innern Volksleben abwendet. Aus der Kleinheit der Gegenſtände der öffentlichen Diskuſſion erwächſt auch ein kleiner Geiſt, der überall an das Kleine den Maßſtab des Großen legt, und als Sturm im Glaſe die Mächtigen herausfordert. Selbſt die Preſſe wird eben in Ermanglung jenes großartigen Wirkungskreiſes deſto ſchmutziger und klatſchiger.

Dazu kommt, daß, wenn einmal ein bewegtes öffentliches Leben vorhanden, die Autorität ihres hergebrachten Schimmers entkleidet und auf ihre natürliche Größe herabgeſunken iſt, die Regierung eines kleinen Staates, abgeſehen davon, daß ein einmal angefachter Wind dort leichter die kleine Geſammtheit ergreift, jedenfalls ſchon gegenüber den Theilen und Einzelnen weniger Macht, nämlich weder daſſelbe große Anſehen, noch dieſelben Hilfsmittel hat, wie die Regierung eines großen Staates. Sie hat auch

nicht dieselbe Gelegenheit zu großen Truppenverlegungen, wodurch der militärische Geist bewahrt und der Soldat der nahen Berührung mit seinen Angehörigen und der Verführung mehr entrückt wird.

Aus allem Diesem ist erklärlich, daß außer den großen Interessen, welche eine nationale Einigung als solche, insbesondere gegenüber andern Völkern, zu fördern geeignet wäre, auch die erwähnten Schattenseiten der Kleinstaaterei im Innern bei Vielen den Wunsch nach deutscher Gemeinsamkeit, nach einem eigentlichen Bundesstaate hervorriefen oder stärkten, nach einem deutschen Bundesstaate, worin nicht nur das, was unter den Staaten gegenseitig ist, oder auf der Gemeinsamkeit des materiellen Verkehres beruht, sondern noch viel Anderes, überhaupt Alles, was eine gleichförmige politische Entwicklung bedingt, durch eine einheitliche (und parlamentarische) Gewalt bestimmt und geleitet wird. Hier verleiht das Ganze den Theilen Kraft, und es wird sowohl durch die Gemeinsamkeit der Einrichtungen, als auch durch die bedeutsame Stellung, welche die Gesammtheit andern Nationen gegenüber erwirbt, durch die gemeinsame höhere Thätigkeit der Nation in der Presse und insbesondere in der Repräsentation ein größerer politischer Geist erzogen.

§. 197.

Am meisten hat gerade Baden die Folgen der aus der deutschen Zerrissenheit entspringenden ungleichen Entwicklung, und des Mangels einer engern Verbindung der ganzen Nation zu beklagen. Die alten badischen Stammlande machen nur einen kleinen Theil des jetzigen Großherzogthums aus. Durch die französische Uebermacht wurde das ehemalige Baden zerrissen und in Folge des Lüneviller und des Preßburger Friedens aus den verschiedensten Bestandtheilen neu (und größer) zusammengesetzt. Vor mehr als 40 Jahren wurden daher diese so verschiedenen Theile durch neue gleichförmige Organisationen Allem, an was sie

bis dahin gewöhnt waren, entfremdet. Es ist natürlich, daß diese Theile, denen es an einem alten, festen innern Bande fehlte, eben durch jene, in die Einzelheiten des Volkslebens gegangenen vielfachen Aenderungen den Sinn für das Geschichtliche verloren und einer Nachahmungs- und Neuerungssucht mehr verfielen, als Länder, die schon von alter Zeit her zusammengehörig ihre stark verwachsenen Verhältnisse nicht so sehr abschüttelten oder veränderten.

Außerdem erschwerte auch die ausgedehnte geographische Gestaltung des Landes die innigere Verbindung. Dazu die lange Grenze an der Schweiz hin, wo insbesondere in neuer Zeit alle politischen Verbrecher und Unzufriedenen eine Zufluchtsstätte hatten und den Geist der Auflösung nährten, so wie an Frankreich, von wo die Stürme wiederholt herübergekommen sind. Drängte deßhalb in Baden alles stets voran, so ergab sich auch ein bedeutendes Mißverhältniß desselben zu dem Entwicklungsgange anderer deutscher Länder, und es folgten eben darum hier, z. B. im Jahr 1832, auch die stärksten Rückschläge, wodurch die Unruhe und die Auflösung nur befördert wurde.

Dieser bewegliche Geist wäre bei einer festen Verbindung des Landes mit dem Gesammtvaterlande und dem parlamentarisch geregelten politischen Einflusse der Gesammtheit ganz unschädlich, und in mancher Beziehung sowohl wegen der Wechselwirkung der Staaten unter sich, als auch wegen der mit jenem Geiste verbundenen größeren Thätigkeit noch vortheilhaft gewesen; aber in der Absonderung war er besonders dann verderblich, als die Macht des alten Bundes verschwunden und die gesuchte neue andere Verbindung noch nicht hergestellt war. Sammelten sich nun hier eine Anzahl kecker oder exaltirter unruhiger Häuptlinge, so fanden sie für ihre Plane günstigen Boden, und Unterstützung von der Grenze aus. Die von denselben gemachten und zweimal niedergeschlagenen Versuche vermehrten die Verarmung und damit die Quelle neuer Unzufriedenheit, die durch das System der Lüge von innen und von außen genährt wurde.

Wurde nun das durch die früheren Rückschläge hier mehr als anderwärts genährte und tiefer gedrungene Mißtrauen in die auf gesetzlichem Wege zu erreichende Befriedigung der deutschen Nation durch die Nichtanerkennung der Reichsverfassung von Seiten mehrerer größerer Staaten noch gesteigert, und entstand sofort in Folge des Streites über die Reichs-Verfassung als eines bestürzenden großen Ereignisses in mehreren andern deutschen Ländern, die zur Nachfolge reizten, bedeutender Aufruhr, so fanden die Demagogen hier ein freies Feld, selbst unter dem Vorwande der Gesetzlichkeit auch die Truppen zum Abfalle zu bringen, und die friedliche Mehrheit des Volkes, die ohne ernste und aufopfernde Widerstandskraft und überdies durch die Ablehnung der Reichsverfassung von Seiten größerer deutscher Staaten zum Theil selbst aufgebracht war, zu überraschen und durch die gegen die Vereinzelten gerichtete Gewalt zu beherrschen. Sie konnten diesen Zustand, zumal bei der gleichzeitigen Machtlosigkeit der Centralgewalt und unserer benachbarten Staaten, zu ihren verschiedensten Zwecken benützen, und jedenfalls es unternehmen, von hier aus, wo ohnehin die Gehilfen des Auslands schnell zur Hand waren, die Revolution überhaupt über ganz Deutschland zu verbreiten.

§. 198.

Das Uebel sitzt tief, es liegt nicht nur in der augenblicklichen politischen Verwirrung der Köpfe, sondern auch in der Schwierigkeit, die deutschen Zustände in genügender Weise zu ordnen, die geschichtliche Zerrissenheit, die zugleich durch die Herrschsucht und die partikularistischen Bestrebungen Einzelner und ganzer Stämme genährt wird, zu heben und eine starke volksthümliche einheitliche Macht und Verbindung zu gründen, — und ferner zugleich in den aus der jetzigen Civilisation und Uebervölkerung herauswachsenden socialen Mißständen. Abgesehen von dem letztern Punkte, der auch bei andern, politisch schon entwickelten Völkern ein nagender Wurm ist, wird auch der politische Gährungsprozeß in den verschiedenen Richtungen noch manches Unheil über Deutsch-

land bringen, bis wir bei dem Zuſtande einer Abklärung und insbeſondere bei einer den Bedürfniſſen der Nation entſprechenden Geſammtverfaſſung angelangt ſeyn werden. Es war 1848 und 1849 ein der Phantaſien entſprungenes vermeſſenes Hoffen, ſo leichten Kaufes dieſes Ziel zu erreichen. Doch iſt, mag auch der unmittelbare Erfolg ein noch ſo ſchlimmes Anſehen haben, immerhin ein großer Schritt vorwärts geſchehen, denn ein ſolcher Schritt liegt ſelbſt in dem Uebel, welches auf dem Wege zum Vollkommneren ſich findet. Es iſt eben ſo wenig Grund vorhanden, jetzt muthlos und unmännlich verzagend die Hände in den Schooß zu legen, als Grund zu den frühern träumeriſchen Hoffnungen vorhanden war. Es ſind durch die neue Zeit Ideen ſtark geworden, die nicht mehr zurückgedrängt werden können, mag auch das Unkraut, das damit heranwuchs, noch ſo unglückſelig ſein, und möchten auch die aus dieſem Unkraute hervorgegangenen Erſcheinungen entgegengeſetzter Art noch ſo ſehr zu beklagen ſein.

Um die beiderlei Uebel zu mildern, thut es insbeſondere in unſerm, am ſchwerſten getroffenen, kleineren Vaterlande Noth, daß alle Wohlgeſinnten, wie weit auch ſonſt ihre Anſichten verſchieden ſein können, zuſammenwirken und unter ſich den Hader ruhen laſſen, um mit vereinter Kraft die umgeſtürzte Ordnung wieder aufzubauen und nur mit dieſer und durch dieſe die geſetzliche Freiheit zu befeſtigen. Es muß wieder eine ſtarke Gewalt zum Schutze der Ordnung wie der Freiheit, für die öffentliche Sicherheit, wie für das Recht gegründet (§. 193), und damit zugleich der thörichte Gedanke, daß Baden als eigener Staat lebensunfähig ſei *), thatſächlich widerlegt werden. Es dürfte in Baden

*) Es iſt ein ſeltſamer Gedanke, Baden wegen ſeiner, doch größtentheils aus dem Zuſtande des Geſammtvaterlandes erwachſenen, Revolution für lebensunfähig zu halten. Mit weit größerem Rechte müßten dann auch Frankreich und Italien als lebensunfähig erklärt werden, und eben ſo Oeſterreich, das zur Wiederherſtellung der verfaſſungsmäßigen Gewalt, gleichfalls fremder Hilfe bedurfte. Auch hätte man Daſſelbe vor

nach der Schule des Lebens, durch die es gegangen, diese Widerlegung jetzt leichter sein, als in manchen andern Ländern, die sonst auf ähnlicher Stufe stehen. Ist es im Allgemeinen auch erfolglos, während des Brandes zur Beruhigung zu mahnen, so erregt doch die abgebrannte Stätte wieder ernsteres Denken und Sinnen, wie für die Zukunft das Fortkommen wieder zu sichern sei, — sie macht wenigstens für die Zeit des Wiederaufbaues geneigter, daß Gegner sich die Hände reichen, sofern sie (auch bei verschiedenen Farben) nur redlichen Willens sind.

Selbst in Beziehung auf die deutsche Verfassung, von welcher die Zustände Badens und ähnlicher Staaten, sowie jene der Gesammtheit als solcher wesentlich abhängen, wird die lebendig gewordene Idee, wenn auch die alt verwachsenen Uebelstände im Vereine mit den Ausschweifungen von 1848 und 1849 ihre Verwirklichung erschweren oder verkümmern, nicht ohne Früchte bleiben.

Die göttliche Vorsehung führt durch allerlei Prüfungen zum Ziele, und große Verbesserungen im Leben der Völker gehen selten glatt und eben vor sich. Sie sind gewöhnlich begleitet oder auch hervorgerufen durch große Leiden, durch welche die Völker erst dazu reif und würdig werden, und es liegt eine große Wahrheit in dem Ausspruche Shakespeares:

„Süß ist die Frucht der Widerwärtigkeit, die gleich der Kröte häßlich und voll Gift einen köstlichen Juwel im Haupte trägt."

---

2 Jahrzehnten von Spanien und Portugal und früher selbst von England und den Niederlanden sagen müssen.

Ein Bedürfniß für Baden, eben so aber auch für andere deutsche Staaten größeren oder geringeren Umfangs, ist es allerdings, daß eine engere Verbindung der deutschen Staaten eintrete, durch welche nicht nur mittelst fest organisirter gegenseitiger Unterstützung die Sicherheit der Theile verbürgt, sondern auch, wie schon oben erwähnt, eine gleichförmige politische Entwicklung zum Schutze der Freiheit und Volksrechte, wie zur Abwehr des Mißbrauchs, im gemeinsamen Interesse gewährleistet wird.

Mannheim. Buchdruckerei des katholiſchen Bürger-Hoſpitals.

Die Bewegung in Baden von 1848—1849.

Ein Nachtrag

in Beziehung auf die Druckschrift des Frhrn. v. Andlaw

über

Aufruhr und Umsturz in Baden

von

J. B. Bekk,

Großherzoglich Badischem Staatsrath.

Mannheim.

Verlag von Friedrich Bassermann.

1852.

Digitized by Google

Vorwort.

So weit die in vier Abtheilungen erschienene *) Druckschrift des Frhrn. Heinrich v. Andlaw über den „Aufruhr und Umsturz in Baden" sich auf Baden bezieht, ist sie gegen unsere konstitutionelle Verfassung und Gesetzgebung, sodann gegen meine Verwaltung und gegen meine Grundsätze gerichtet.

Das Erstere berührt mich nicht, da ich am 19. Dezember 1846, als ich an die Spitze des Ministeriums des Innern trat, die von Frhrn. v. Andlaw bekämpfte Verfassung und (mit geringer Ausnahme) auch die übrige Gesetzgebung schon vorfand. Eben so würde ich, was die Verschiedenheit unserer allgemeinen Ansichten und die harten Urtheile gegen mich betrifft, darin keinen Anlaß zu einer Erwiderung finden. Eine solche wäre für Den, der mein Buch über „die Bewegung in Baden" gelesen hat, überflüssig, und von Demjenigen, der dasselbe nicht las, könnte ich doch kaum erwarten, daß er meine jetzige Erwiderung lesen würde.

*) Der I. Band wurde im Juli 1850 und der IV. im Juli 1851 ausgegeben.

Ohnehin hat Frhr. v. Andlaw meine Ansichten in manchem Punkte nur irrig aufgefaßt. Abgesehen hievon aber wird es mir so weit seine Ansichten conservativ sind, willkommen sein, wenn sie siegen. Ich fürchte überhaupt die Revolution, die destruktiven Grundsätze, und ihre Gewalt weit mehr, als eine mögliche zu große Beschränkung der Freiheit, welche, so sehr jetzt auch Viele es wieder fürchten, nie mehr von Dauer sein kann, — und wenn ich Manches, was Andere für conservativ halten, mißbillige, so geschieht es nur darum, weil ich dasselbe nicht für conservativ halte, vielmehr die Ueberzeugung hege, daß darin nur eine Nahrung für den destruktiven Geist und somit eine Quelle der Revolution liege.

Auch die heftigen Angriffe gegen mich und meine Verwaltung würden mich, so maßlos sie sich auch (namentlich wieder in der IV. Abtheilung) steigern, zu keiner Gegenschrift bestimmen. Ich habe in der nämlichen Periode, auf die sich jene Angriffe beziehen, in entgegengesetzter Richtung den schwersten Unglimpf von den Demagogen und verblendeten Massen mit Gleichmuth ertragen, so daß ein Aehnliches von Frhrn. von Andlaw und selbst der Spott, den seine Schrift enthält *), mich nicht mehr zu beunruhigen vermag.

Was mich veranlaßt, die Feder zu ergreifen, ist nur die geschichtliche Wahrheit, indem ich es für Pflicht

---

) Man sehe z. B. I. 16, 17, 143, 161, — IV. 113, 124, 138* ꝛc.

halte, verſchiedene (mich mittelbar oder unmittelbar betreffende) unwahre Thatſachen zu berichtigen, welche direkt oder nur folgerungsweiſe (durch falſche Unterſtellungen) in der Schrift vorgetragen ſind. Mit Recht ſagt Frhr. von Andlaw in der Vorrede zur I. Abtheilung: „wie unlauter ſind oft die Quellen!“ — Ich erzählte in meiner „Bewegung in Baden“ nur, was mir aus eigener Wahrnehmung, oder aus amtlichen Quellen bekannt war. So werde ich es auch hier halten.

Auf eine allgemeine Beleuchtung der v. Andlawſchen Schrift in allen ihren Theilen laſſe ich mich nicht ein, und was ich außer der Berichtigung von Thatſachen vorbringe, ſoll nur zum Verſtändniſſe des Ganzen, und zur Aufklärung der wichtigſten (ſcheinbaren oder wirklichen) Meinungsverſchiedenheiten dienen. So weit ich dabei noch auf das Verneinungsſyſtem meines Gegners und auf die in ſeinen Behauptungen vielfach liegenden Widerſprüche hinweiſe, geſchieht es nicht, um ihn ſelbſt ebenfalls anzugreifen, ſondern nur weil dadurch die Schwäche ſeiner eigenen Angriffe deſto klarer und die Wahrheit deſto einleuchtender wird.

Karlsruhe, 19. September 1851.

Bekk.

Digitized by Google

Inhalt.

Im Allgemeinen.

Seite

Einleitung 1
Vom Volkswillen 6
Volksvertretung 20
Einheitsstaat 30
Gesetzlichkeit 39
Radikalismus 43

Zu einzelnen Abschnitten der v. Andlaw'schen Druckschrift.

Erste Abtheilung 52

Vormärzliche Rechtszustände in Baden 52
Das Rechtspolizeiwesen 58
Gemeindeverhältnisse 58
Grundherrlichkeit — Gemarkungsherrlichkeit 61
Märzbewegung in Baden — Verfassungsentwicklungen 64
Die Ereignisse in Karlsruhe 73
Preßfreiheit 75
Die Volksbewaffnung 76
Schwurgerichte 78
Verfassungseid des Militärs 79
Die Begebenheiten zu Offenburg 83
Begebenheiten zu Freiburg 88
Begebenheiten zu Konstanz und im Seekreise. — Heckerzug . . 89
Begebenheiten in Mannheim 92
Schluß 110

Zweite Abtheilung 111

Dritte Abtheilung 124

Nr. 1. der abgedruckten Aktenstücke (wegen des Rückzugs der Bayern) 126
Nr. 32. (Wegen des Standrechts gegen Struve ꝛc.) 126

Seite
Nr. 52. (Bericht des würtembergiſchen Kommandanten) . . . 130
Nr. 105. (Bericht der Reichscommiſſäre vom 1. Juni 1849) . . 135
Nr. 123. (Note eines auswärtigen Miniſters) 139

Vierte Abtheilung 140

Vorwort 140
Einleitung 142
Geſetzesvorſchläge nach der Bekämpfung des Heckeraufſtandes . 143
Die Finanzmaßregeln des badiſchen Miniſteriums 171
Vereinsweſen 172
Begebenheiten zu Mannheim 175
Die politiſchen Verurtheilten in Baden und die Schwurgerichte . 180
Schwurgerichtsverhandlung zu Freiburg 180
Die Begebenheiten in dem badiſchen Oberlande und in Freiburg 185
Die Begebenheiten in Raſtatt 188
Unterhandlungen in Karlsruhe und die Volksverſammlung zu Offenburg 190
Weitere Begebenheiten zu Karlsruhe. — Flucht des Großherzogs. — Hoffmann'ſcher Zug 193
Die Begebenheiten in Konſtanz und im Seekreiſe 193
Schlußbetrachtungen 195

Druckfehler.

Auf Seite 154 in der Note, zweite Zeile von oben iſt ſtatt „Staatsgliederungen" zu leſen: „Standesgliederungen."

Einleitung.

Bei jedem öffentlichen Unglücke fragt man mit Recht nach den Entstehungsgründen, um der Wiederkehr, wo möglich, vorzubeugen.

Aufrichtig und ehrlich kann man von verschiedenen Gesichtspunkten aus die Gründe oft in ganz entgegengesetzten Richtungen finden oder zu finden glauben.

Frhr. v. Andlaw erkennt schon nach dem Titelblatte seiner Schrift den Aufruhr und Umsturz in Baden „als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung." Daneben greift er in der Unterstellung, daß diese Landesgesetzgebung mit den von mir entwickelten konstitutionellen Grundsätzen im Einklange stehe, diese Grundsätze und die daraus entsprungene Haltung der Regierung als den Erfolg begünstigend an.

Was nun unsere konstitutionelle Verfassung und die übrigen in dem Buche besprochenen Gesetze betrifft, welche zunächst als die eigentliche Ursache des Umsturzes angenommen werden, — so meine ich, eine einzige Betrachtung hätte bei dieser Annahme wenigstens bedenklich machen sollen, die Betrachtung nämlich, daß ja im März 1848 die gleichen Erscheinungen, wie bei uns, auch in andern deutschen Ländern zu Tage kamen, wo doch nicht dieselben Gesetze und konstitutionellen Einrichtungen vorhanden waren.

Ich will nicht von Baiern und Sachsen sprechen, wo später der Aufruhr ebenfalls nur mit fremder Hilfe niedergeschlagen wurde. Man könnte sagen, daß dort ähnliche Gesetze und Einrichtungen, wie in Baden bestanden haben. Ich weise vielmehr auf Oestreich und Preußen hin *). In Preußen

*) Von Spanien, Portugal und Italien, wo seit 30 Jahren wiederholt solche Revolutionen und zwar der hartnäckigsten und greuelvollsten

bestand im Anfange des März 1848 noch keine Volksvertretung im v. Andlaw'schen Sinne, und in Oestreich waren noch gar keine politischen Neuerungen **) zugelassen, sondern Alles, im Gemeindeleben wie im Staatsleben, beim Alten gelassen, und doch ist der Aufruhr in Wien und Berlin noch früher zum Ausbruche und selbst zu vorübergehender Herrschaft gekommen, als in Baden ***).

Es können also nur die gemeinschaftlichen oder gleichartigen Verhältnisse von ganz Deutschland die deutschen Völker für die Revolution, die von Frankreich aus sich herüber wälzte, empfänglich gemacht haben, so daß der politische Westwind die durch jene innern gemeinschaftlichen oder gleichartigen deutschen Verhältnisse bereits wankend gemachten Stützen und das darauf ruhende Bauwerk leicht umzustürzen vermochte.

Ich will von der innern Güte der von Frhrn. v. Andlaw so scharf angefochtenen Zeit-Ideen von politischer Freiheit und Volksrechten jetzt nicht sprechen, aber die Macht dieser Ideen und die Thatsache, daß der Widerspruch derselben mit den wirklichen Zuständen die Erschütterung der Jahre 1848 und 1849 hervorbrachte, wird mit hellen Augen Niemand läugnen. Die Bundestagspolitik, nur von den Kabineten, namentlich der zwei großen deutschen Staaten, ohne Betheiligung der Nation geleitet, ließ jene Ideen nicht zu der unserer Entwicklungsstufe entsprechenden Geltung kommen, und wußte ihr praktisches Aufkommen doch nicht vollständig zurückzuhalten, noch viel weniger aber sie aus dem Reiche der Geister zu verdrängen. Daher die aus der Halbheit hervorgegangene

---

Art waren und wo (in Italien) gerade im Jahre 1847—1849 das meiste Blut floß, will ich gar nicht sprechen. Daß dort ähnliche Gesetze und Regierungsgrundsätze wie bei uns bestanden, wird Niemand behaupten.

**) Metternich ging, wie v. Andlaw sagt (IV.), von der Ansicht aus, die Zeit müsse die Geschichte machen.

***) Man kann zwar sagen, daß die Grundsätze, welche v. Andlaw als die Grundsätze der Revolution bezeichnet, im März 1848 in Oestreich und Preußen ebenfalls oben an gekommen seien (Abth. III., Vorrede S. VI.). Da waren sie aber immerhin nicht die Ursache, sondern ihre Anerkennung war nur die Folge, der Revolution.

Lockerung und die noch immer übrig gebliebene große Kluft zwiſchen der feſtgehaltenen Wirklichkeit einerſeits und der Anſchauungsweiſe der Denkenden im deutſchen Volke andererſeits, womit das in der ſittlichen Anerkennung des Beſtehenden liegende Band zerriß. Daher die unnatürliche Stauung des Stromes, oder die Spannung des Bogens, in Folge derſelben aber der ſchreckhafte raſche Bruch, als der Sturm von außen der gehemmten und geſpannten Kraft den mächtigen Anſtoß gab, — und darauf die wilde Zerſtörung, womit das plötzlich befreite Element einherſchritt.

Frhr. v. Andlaw ſelbſt ſpricht (Abth. I. S. 77) von der „ganzen Armuth des Bundesſyſtems gegenüber den Fortſchritten der konſtitutionellen Ideen," und er bekennt (I. 221), daß er und ſeine Kollegen in der I. Kammer im März 1848 alles vermeiden wollten, „was nur entfernt den Schein leihen konnte, man möchte eine jüngſt abgelaufene Epoche, über welche jeder Vernünftige den Stab gebrochen habe, unnatürlich feſthalten."

Zur Erklärung der Entſtehung der Revolution in Baden iſt man daher nicht veranlaßt, weitere oder andere Gründe aufzuſuchen, als zur Erklärung der gleichen Erſcheinung in allen deutſchen Ländern, wo überall die Fürſten und Regierungen vor ihr ſich beugten; — und wenn im Mai 1849, wo der Kampf der Nationalverſammlung mit den Dynaſtien den Sturm von neuem anfachte und in den Augen der verblendeten Maſſen ſogar ein vermeintliches Recht des Widerſtands gegen die Letzteren begründete, die Revolution gerade hier und in der baieriſchen Rheinpfalz größere Erfolge als in andern Ländern errang, ſo kann man ſich darüber, auch abgeſehen davon, daß die Hilfe eines mächtigen Bundesſtaats uns nicht ſo nahe als z. B. den Sachſen war, wohl nicht wundern, wenn man die geographiſche Lage der Rheinpfalz und des Großherzogthums betrachtet an der Grenze der Schweiz und Frankreichs, von woher der Sturm zuerſt gekommen war, und von wo aus die an der Grenze lauernden Flüchtlinge und ihre Geſellen in wenigen Stunden in das Land kommen und der gährenden Elemente im Augenblicke der Kriſe ſich bemächtigen konnten. Es ſollte hier nicht eine

badiſche, ſondern die deutſche Revolution von Betheiligten aus allen Ländern durchgekämpft werden, und mit Recht ſagt Fürſt Schwarzenberg in ſeiner an Baron Prokeſch gerichteten Note vom 22. Juli 1850 (Abth. III. S. 325), daß die Revolution das Großherzogthum Baden nur „zum Kampfplatze erwählt habe."

Frhr. v. Andlaw findet (III. 173) in meinem Buche Grundſätze, welche Revolutionen zur Folge haben. Wir werden ſpäter ſehen, daß er dabei, insbeſondere hinſichtlich des ſogenannten Volkswillens, Sätze unterſtellt, die in meinem Buche nicht vorkommen. Vorläufig aber hievon abgeſehen, geht er von der unrichtigen Vorausſetzung aus, daß in Baden nach den politiſchen Anſichten, die ich im Abſchnitte II. §§. 7—30 darſtellte, regiert worden ſei. Wie aus dem §. 7 hervorgeht, ſtellte ich jene Anſichten als ſolche auf, nach welchen in regelmäßigen Zeiten regiert werden ſoll, „um die Entwicklung in einem geordneten Gange zu erhalten, und gewaltſamen Umſturz abzuwenden." Nirgends habe ich geſagt, daß in Baden nach dieſen Grundſätzen regiert worden ſei. Es war dies wohl hinſichtlich eines Theils derſelben hier, wie bei jeder aufgeklärten und ehrlichen Regierung, ſchon lange her der Fall, aber hinſichtlich anderer politiſch ſehr wichtiger Punkte wäre es wegen der Bundestagspolitik und zum Theil wegen ausdrücklicher Bundesbeſchlüſſe in entſprechendem Maße gar nicht möglich geweſen, ſo daß durch Halbheiten der Zuſtand in Baden, wie in anderen konſtitutionellen deutſchen Ländern, nur um ſo unhaltbarer werden mußte. Was mich ſelbſt betrifft, ſo wurde mir erſt zwiſchen dem Landtag von 1846 und dem im Dezember 1847 eröffneten die Verwaltung eines Miniſteriums übertragen, ſo daß meine Wirkſamkeit, abgeſehen von äußern Hemmniſſen, ſchon wegen Kürze der Zeit von keinem Belange ſein konnte, da ſogleich in den erſten Monaten des erſten Landtags, an dem ich als Chef des Innern auftrat, in Folge der franzöſiſchen Revolution der Sturm losbrach, während des Sturmes aber überall wohl raſche Geſetze gemacht, aber keine gedeihlichen und dauernden Gründungen geſchaffen werden können. Im Sturme können die politiſchen Anſichten,

die ich aufſtellte, überhaupt zum geringſten Theile durchgeführt werden. Für ſolche Zeiten laſſen ſich, wie für Fälle der Nothwehr und des Nothſtandes, kaum irgend feſte Regeln einhalten, weil die losgelaſſenen Elemente ſchwer oder gar nicht zu bewältigen ſind. In gefahrvollen Lagen gilt die Loſung: helfe, was helfen kann! — Der Schiffskapitän wirft Güter, nach Umſtänden ſelbſt Menſchen, über Bord, um das Schiff mit dem Reſte noch zu retten. Das tobende Element iſt der ſtärkere Theil. Hier beſteht, wie ich im §. 6 meines Buches ſagte, die nächſte Aufgabe des Augenblicks nur darin, durch alle Mittel, die nach Verſchiedenheit der Umſtände zum Ziele führen können, dafür zu ſorgen, „daß das Staatsſchiff nicht untergehe, bis der Sturm vorüber, der Strom verronnen iſt, oder die dem Donnerwetter folgende Abkühlung der ruhigern Ueberlegung und etwa nöthiger Verbeſſerung begangener Fehler wieder Raum gibt“ *).

Auf eine Erfahrung kann ſich Frhr. v. Andlaw hiernach nicht berufen, wenn er die Regierungsgrundſätze, die ich in meinem Buche für die regelmäßigen Zeiten zur Sicherung

---

*) Frhr. v. Andlaw ſagt (III. Vorrede S. VI.), ein badiſcher Staatsmann habe 1848 geäußert, man müſſe jetzt Alles bewilligen, ſpäter könne man's ja wieder ändern. Mir iſt von dieſer Aeußerung nichts bekannt geworden. — Man ſehe übrigens auf andere deutſche Länder, wo 1848—49 in mehrfach geſteigertem Maße mit vollen Händen Alles bewilligt, dann nach und nach ſtufenweiſe wieder zurückgenommen wurde und in dieſem Zurücknehmen täglich noch weiter gegangen wird. Die Zugeſtändniſſe gingen dort (meiſtens in Folge der Berufung konſtituirender Verſammlungen, welcher Berufung wir uns hier ſtandhaft widerſetzten), bekanntlich viel weiter als in Baden. Eben hierüber machte mir daher Brentano in der Sitzung vom 10. Februar 1849 die heftigſten Vorwürfe. — Ich ſuchte die Zuſicherungen ſo viel als möglich zu beſchränken, um ſie mit der nöthigen Vorſicht auch erfüllen zu können. Man vergleiche nur die damaligen öſtreichiſchen und preußiſchen und andere neu entſtandene oder geänderte Verfaſſungen und manche andere Geſetze mit dem, was in demokratiſcher Richtung hier geſchah. Was hier zerſtörend wirkte, waren nicht neue demokratiſche Einrichtungen oder Geſetze, ſondern es war neben der allgemeinen deutſchen Verwirrung nur eine Anzahl beſonders hervorragender wüthender Demagogen und unſere gefährliche Nachbarſchaft, wornach von der fremden

einer geordneten Entwicklung und zur Abwendung von Revolutionen empfahl, als nachtheilig oder gefährlich erklärt.

Seltsam ist es übrigens, daß v. Andlaw, indem er diese Grundsätze als in dem Wesen der konstitutionellen Verfassung liegend betrachtet, und darum den Konstitutionalismus überhaupt bekämpft und dem jetzigen Ministerium die Wiederaufrichtung (Erhaltung) unserer Verfassung übel nimmt (I. 13), mir, da ich nach dieser Verfassung zu verwalten berufen war und die Beobachtung derselben beschworen hatte, nun zum Vorwurfe macht, nach jenen (verfassungsmäßigen) Grundsätzen gehandelt zu haben. Er hätte also von mir einen Eidesbruch gefordert.

Vom Volkswillen.

Indessen unterlegt v. Andlaw meinem Buche Ansichten, von welchen darin wohl keine Spur zu finden ist. Indem er nämlich in der Abtheilung I. S. 11 ff. zu beweisen sucht, daß es gar keinen Volkswillen gebe, behauptet er auf S. 15, Note a. Abs. 2, daß meine Schrift beinahe auf jeder Seite meine Hinneigung zeige, mich überall dem vermeinten Volkswillen unbedingt zu fügen *). Da aber selbst der Aus-

---

Grenze herüber das Feuer stets geschürt und von den Flüchtlingen und ihren Gesellen jeder Anlaß, den Aufruhr anzufachen und zu unterstützen, abgelauert wurde. — In Beziehung auf Gesetze haben nur einige Bestimmungen der Grundrechte und unsere (übrigens aus früherer Zeit stammende, im Märzsturm unverändert heraufbeschworene) mangelhafte Preßgesetzgebung unglücklich mitgewirkt.

*) Auch schon hinsichtlich der Zeit vor der Märzbewegung sagt v. Andlaw (I. 17), daß die Rundreisen, die ich nach der Uebernahme des Ministeriums des Innern im Jahr 1847 in Begleitung des Ministers v. Dusch machte, nur den Zweck gehabt haben, „sorgfältig den Volkswillen zu erforschen und sich ihm zu fügen."

Dies ist eine der vielen unwahren Behauptungen, welche die Schrift enthält. Daß ich die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile näher kennen lernen wollte, wird mir kein Vernünftiger übel nehmen. Hat ja doch v. Andlaw selbst eine Menge Mißstände (im Gemeindeleben ꝛc.) aufgezählt, deren Beseitigung Noth thue. In politischer Beziehung

druck „Volkswillen“ in der Schrift nur an wenigen Stellen zu finden ist, so macht sich Frhr. v. Andlaw den Beweis seiner Behauptung dadurch leicht, daß er beifügt: „Da dieser Gedanken das ganze Buch durchdringt, so bedarf es der einzelnen Belege eigentlich nicht.“ Gleichwohl citirt derselbe in I. 17, Note a. a. E. die Seite 210 meines Buches, wo ich aus Anlaß der Amnestie-Petition sagte: „Wenn die Volkssouveränetät darin gefunden wird, daß bethörte oder wilde Haufen durch rohe Gewaltthat ihr Verlangen geltend machen, so ist dies ein dem Wohle der Gesammtheit höchst verderblicher Grundsatz, der nicht zur Freiheit, sondern unmittelbar zur Pöbeltyrannei und hintennach zu einer andern Tyrannei führt. Ohnehin ist es mit dem Volkswillen, der darin sich geltend machen soll, in den meisten Fällen, wie namentlich unsere eigene Geschichte zeigt, nicht weit her. Die tollsten Abentheurer machen sich geltend, und mit einem Haufen Handlanger nöthigen sie die große Mehrheit friedlicher Bürger, die, unter sich nicht zusammenhängend, überall vereinzelt und in kleineren Abtheilungen überrascht und angegriffen, den Tollköpfen sich fügen müssen.“ Frhr. v. Andlaw bemerkt, daß ich in dieser Stelle meines Buches selbst anerkenne, „daß es mit dem Volkswillen in den meisten Fällen nicht weit her sei.“ Da er hiernach in dem Inhalte dieser Stelle mit jenen anderen Stellen („beinahe auf jeder Seite“)

---

reiste ich nicht, um Lehren zu empfangen, sondern um solche zu ertheilen, weshalb bekanntlich die damaligen radikalen Blätter tadelten, daß die Reise auf konservative Wahlen wirke. Aus eben dieser letzteren Quelle oder von Ultras anderer Art müßten nun die schmähenden Aeußerungen Einzelner, die v. Andlaw gehört haben will, gekommen sein; denn im Allgemeinen stehen sie sonst mit der Notorietät und mit meinen eigenen Wahrnehmungen in der damaligen Zeit im grellsten Widerspruche. Darum beunruhigt mich (und sicher auch meinen damaligen Kollegen) diese Schmähung im v. Andlaw'schen Buche eben so wenig, als was dort über die Rückkehr unserer Popularität gesagt ist, und in letzterer Beziehung kann ich es den (als Freunde des Umsturzes dargestellten) konservativen Wahlmännern in den Bezirken, die mich wählten, und in jenem meines Kollegen überlassen, die gegen sie ausgesprochene grundlose Verdächtigung, wenn sie es je für nöthig halten, selbst zurückzuweisen.

einen Widerſpruch entdeckt, ſo wäre wohl doppelt nöthig geweſen, dieſe letzteren Stellen auch zu bezeichnen. Aus der Anwendung, die er z. B. in I. 15, 138, 167, 172 ꝛc. von der Behauptung macht, daß mein Buch den Gehorſam gegen den Volkswillen lehre, erſieht man zugleich, welche Bedeutung er dieſem Worte beilege, daß er nämlich die auf der angeführten Seite 210 meines Buches gezeichnete Erſcheinung im Auge habe, wo Parteigänger in der Preſſe, in Petitionen, in Volksverſammlungen oder wo immer ein Geſchrei erheben, und dadurch Maſſen, nach Umſtänden ſelbſt die Mehrheit der Bevölkerung, berauſchen oder verblenden und (für den Augenblick) für ihr Begehren ſtimmen.

Dieſem (nicht auf wirkliches Bedürfniß gegründeten) ephemeren oder launenhaften Volkswillen, der, ſelbſt wenn er augenblicklich in der Mehrheit liegt (die Fälle überwältigender revolutionärer Stürme abgerechnet), durch kräftiges Entgegentreten und Beharrlichkeit umgeſtimmt werden kann, oder oft durch den bloſen Ablauf einer Zeit wieder in ſich zerfällt, — dieſem Volkswillen habe ich in meiner Schrift nicht das Wort geredet, ich habe nirgends gelehrt, daß demſelben Folge zu geben ſei *). Ich habe daher auch nicht Einem der vielen unſinnigen Volksverſammlungsbeſchlüſſe von 1848 und 1849, nicht Einer jener unſinnigen Forderungen der radikalen Preſſe entſprochen, obgleich ich z. B. bei der wichtigſten und gefährlichſten Forderung um Einberufung einer konſtituirenden Verſammlung annehmen konnte, daß wirklich die Mehrheit der Bevölkerung im Augenblicke durch Blendwerk dafür gewonnen ſei.

---

*) Es gibt allerdings Lagen, wo die Freiheit des Willens aufhört, wo nur die Wahl iſt zwiſchen Umſturz oder augenblicklichem Nachgeben gegen eine unreife Forderung. Daher erklären ſich die vielen Proklamationen und andere Akte deutſcher Fürſten vom März 1848, worin ganz überſpannte und unreife demokratiſche Zugeſtändniſſe (faſt überall mehr, als in Baden) gemacht wurden. Dies geſchah aber, ſo weit es wirklich überſpannte und unreife Dinge betraf, nicht nach dem Prinzipe, daß ein ſolcher Volkswille maßgebend ſei, ſondern es geſchah einzig und allein darum, weil nichts Anderes zu machen war. — Von dem parlamentariſchen Willen weiter unten.

Das, was mein Buch zur Beachtung empfiehlt, ist etwas ganz Anderes, als was v. Andlaw unter seinem „Volkswillen" versteht.

Die fortschreitende geistige Entwicklung der Gesellschaft bringt nicht nur neue Ideen zu Tag, sie begründet auch neue Interessen, — politische und ökonomische neue Anordnungen und Einrichtungen werden zum wirklichen Bedürfnisse, wenn die in den Einzelnen und in der Gesellschaft als solcher liegenden Kräfte die für das Gesammtwohl und für das Wohl der Einzelnen nöthige Freiheit erhalten und zugleich in den für den neuen Zustand nöthigen, das Zusammenbestehen bedingenden, Schranken gehalten werden sollen.

In dem geistigen Leben liegt eben so, wie in dem Physischen, der Trieb einer ewigen Umbildung, wenn es gleich andere Gestaltungsperioden hat, als die mit jedem Jahre alternde und sich wieder verjüngende physische Natur.

Die Ideen, die in einer bestimmten Zeit die Richtung dieses geistigen Bildungstriebes darstellen, und die in den durch die neuen Gestaltungen des Lebens hervorgerufenen neuen Bedürfnissen wurzeln, sind die Zeit-Ideen, welche v. Andlaw so gewaltig bekämpft. Man kann einzelne sich geltend machende Ideen als an und für sich verwerflich, oder doch als unreif, als nicht in den Bedürfnissen der Zeit liegend angreifen, aber die Mißachtung der Zeit-Ideen als solcher überhaupt ist, so weit es sich um äußere weltliche Angelegenheiten handelt, eine Verletzung der von Gott gegebenen Weltordnung.

Die göttlichen Wahrheiten sind allerdings, wie v. Andlaw sagt, ewig und unwandelbar, sie beziehen sich aber nur auf unser Inneres, auf unser Verhältniß zu Gott und auf unsere sittlichen Pflichten. Unser Heiland, der da sagte: mein Reich ist nicht von dieser Welt, — gab keine Vorschriften über die Staatsformen. Er lehrte nur im Allgemeinen Gehorsam gegen die Obrigkeit, ohne zu bestimmen, wie diese Obrigkeit organisirt sein soll, und in welchen Formen sie ihre göttliche Sendung zu erfüllen habe. Er lehrte dies wohl darum nicht, weil die äußern Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, verschieden von den unwandelbaren göttlichen

Wahrheiten, nach den Naturgesetzen einer ewigen Umbildung in der Zeit unterliegen*).

Es kann z. B. in einer gegebenen Zeit je nach dem Kulturzustande eines Volkes, je nach der Masse und Beschaffenheit der Gedanken, welche die Angehörigen desselben beschäftigen, nicht nur ausführbar, sondern selbst wohlthätig sein, daß Alle gleichsam unbewußt der Autorität (Macht) eines Einzelnen oder Weniger willig folgen. Es können dabei die einzelnen Personen oder Verbände nach Umständen für sich gleichwohl noch viele Freiheit haben, weil sie in einer Art von Unschuld jene Macht nicht angreifen, diese also auch zur Aeußerung gegen sich wenig aufrufen oder veranlassen.

Eben so kann zu einer gegebenen Zeit die Oeffentlichkeit des Staatslebens, die sich in der Presse, im Gerichtsverfahren, in Versammlungen, in der Berathung von Notabeln oder von Abgeordneten ꝛc. darstellt, nicht nur entbehrlich, sondern, weil dabei immer auch verderbliche Gedanken zu Tag kommen und sich verbreiten, selbst überwiegend nachtheilig sein.

Aber der natürliche Umbildungstrieb, die Ansammlung und Verarbeitung der Gedanken unter den Angehörigen eines Volkes schafft nach und nach diese Zustände um, und was vorher gut war, ist jetzt unheilvoll. Der neue innere Zustand der Bevölkerung fordert neue äußere Gestaltungen. Er kann, um das Ganze zu erhalten, eine umfassende Betheiligung und Mitwirkung von Einzelnen und Körperschaften bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, — er kann die umfassendste Oeffentlichkeit dabei nöthig

---

*) Treffend sagt unser großer Zeichner der Natur:

„In Lebensfluthen, im Thatensturm
Wall' ich auf und ab,
Wehe hin und her!
Geburt und Grab,
Ein ewiges Meer,
Ein wechselnd Weben,
Ein glühend Leben,
So schaff' ich am sausenden Webstuhl der Zeit,
Und wirke der Gottheit lebendiges Kleid.".

machen, um den unreinen Säften Abfluß und den beſſeren Kräften Gelegenheit und Anlaß zur Bekämpfung der ſchlechten Beſtandtheile zu verſchaffen.

Die Zeitideen ſind nicht nur Urſachen, ſie ſind, da der natürliche Verlauf ſtets neue Bedürfniſſe bringt, zugleich auch Wirkungen der ſich ändernden Zuſtände *).

Die Frage iſt nur: ob im einzelnen Falle eine verbreitete Idee ein wirkliches Bedürfniß der Zeit, d. h. des bis dahin gewordenen Zuſtandes ſei, oder ob ſie etwa nur ein Anflug von Neuerungsſucht, von Nachäfferei, ein für die Wirklichkeit nicht taugendes Phantaſiegebilde ſei? — Iſt ſie das letztere, ſo iſt ſie nur ephemerer Natur, ſie trägt keine Lebenskraft in ſich, ſie iſt nicht nachhaltig, nicht andauernd und beharrlich auf das Ziel losgehend.

Hier halte der Staatsmann die Hand am Pulſe der Zeit! — Mit ſeiner eigenen Anſchauung der Verhältniſſe wird er zugleich, Spreu vom Kerne unterſcheidend, die in der Preſſe, in ſtändiſchen Berathungen ꝛc. ſich kundgebende Stimmung zu Rathe ziehen, und einer allgemeineren Ueberzeugung, die nicht nur vorübergehend, ſondern nachhaltig und beharrlich, alſo in dem natürlichen Entwicklungsgange ſelbſt begründet iſt, wird er, wenn er es auch wollte, vergeblich Widerſtand leiſten.

In dieſem, von dem augenblicklichen Geſchrei der Menge und von dem Andringen der Demagogen oder Umſturzmänner wohl zu unterſcheidenden Sinne empfiehlt mein Buch allerdings, daß dem Volkswillen, wenn man jenes geiſtige Athmen, jene auf dem Gefühle des Bedürfniſſes beruhende allgemeine und dauernde Stimmung ſo

---

*) Frhr. v. Andlaw, der die ganze Richtung der Neuzeit, die ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs aufgekommenen Prinzipien und Inſtitutionen, ſo gewaltig bekämpft, anerkennt doch ſelbſt (U. 13 *), daß und wie manche ehemalige Fürſten und Herren (geiſtliche und weltliche) nach und nach ſich dem Sinn ihrer Unterthanen entfremdeten, und daß mithin, „als das Band zerriß, in manchen Fällen ſeine Lockerung ſchon längſt erfolgt war.“ — Dies waren alſo wohl Anzeichen des Bedürfniſſes neuer Schöpfungen.

nennen will, Rechnung getragen werde. Im §. 13 habe ich dort gesagt: „Nenne es öffentliche Meinung, nenne es Volksgeist, Volksbewußtsein, oder wie immer! — kurz, was die nicht etwa durch ephemere Erscheinungen angefachte, sondern naturgemäß nach und nach von innen gekommene entschiedene Ueberzeugung der Mehrheit der Denkenden in einem Volke, der Instinkt der geistigen Kräfte geworden ist, muß zur Erfüllung kommen, wenn man nicht blind und hilflos dem Umsturz entgegen gehen will.“ Von diesem Volkswillen sagte ich im §. 17, daß ihm gegenüber die Regierungsgewalt thatsächlich nur eine „läuternde, konstatirende, vermittelnde und aufschiebende“ sei, — und im §. 15 fügte ich der Betrachtung, daß die leicht zum Umsturz führenden „plötzlichen Sprünge (in den staatlichen Einrichtungen) durch einen unnatürlichen, dem Sinne des einsichtigen Theils der Bevölkerung widersprechenden, langen Rückhalt herbeigeführt“ werden, — die Bemerkung bei: „So weit er (der Freiheitsdrang) nicht nur in den Ehrgeizigen und Selbstsüchtigen, in den dämonischen Geistern, sondern auch in den besonnen denkenden Mitgliedern der Staatsgesellschaft herrscht, muß ihm Genüge geschehen, oder der Zustand der Unfreiheit ist für die Sache der Ordnung noch gefährlicher, als die Freiheit selbst, und als die damit verbundene Bewegung, die dem Staatskörper zu seiner Kräftigung und Gesundheit im Allgemeinen eben so nothwendig ist, als dem Körper des Individuums. Man muß die Ideen, deren Macht unüberwindlich ist, zu rechter Zeit verwirklichen, um sie gefahrlos zu machen.“

Ich habe hiemit nichts Neues gesagt, sondern nur eine Erfahrung aller Zeiten ausgesprochen, deren Wahrheit noch kein wahrhaft conservativer Staatsmann verkannt hat.

Erscheinen die Geburtswehen einer durch die Zeitideen gehobenen großen Sache als die Zeichen von deren Reife, so muß man das Inslebentreten fördernd erleichtern, und es ist eben so verkehrt, die Geburt durch künstliche (Zwangs-) Mittel zurückhalten zu wollen, als das neue Wesen vor seiner Reife gewaltsam an das Tageslicht zu bringen. Das Erkenntniß über die Zeichen der Reife steht zwar in den

öffentlichen Angelegenheiten Denjenigen zu, die zu deren Leitung berufen sind. Wer aber in weltlichen Dingen, wo kein sakramentalisches Lehramt besteht, in dem Hochmuthe befangen, daß er allein den Stein der Weisen besitze, die beharrlich und nachhaltig in tausend Gestalten zu Tag kommende öffentliche Meinung verachtend, nur allein nach eigenen Heften regieren will, kann über das Land nur Unheil bringen. Wenigstens handelt er nicht conservirend, sondern zerstörend (revolutionär), indem er, wie ein großer Britte sich ausdrückte, „den Strom des menschlichen Geistes aufdämmt, bis die unwiderstehliche Gewalt aufgehäufter Unzufriedenheit alle Schranken sprengt, und selbst diejenigen Institutionen fortreißt, welche eine zeitige Verbesserung stark und dauernd hätte machen können."

Dem Prinzipe, das den Gehorsam und die Achtung vor der Autorität an und für sich zerstört, — und überhaupt dem an sich Schlechten oder Unsittlichen, das der auflösende Geist bringt, muß unter allen Umständen die Staatsgewalt entgegentreten, und sie wird hiebei nicht nur durch die mächtigen Interessen, die sich an den Bestand der Ordnung knüpfen, unterstützt, sondern im Bunde mit ihr und mit jenen Interessen wird in dieser Richtung vor Allem die Förderung und Verbreitung der Religion, insbesondere des Christenthums, einen wohlthätigen und nachhaltigen Erfolg haben, denn wie Guizot so wahr sagte, „in einem einzigen Körnchen Glauben liegt mehr Macht, als in Bergen des Zweifels und der Gleichgiltigkeit"*).

Diese großartige Wirksamkeit der Religion wird aber nicht nur durch staatliche Anordnungen, welche die Kirche in der freien Entfaltung ihrer Kräfte hindern, gelähmt, sondern

---

*) Zum Heile der Menschheit enthält die Religion nicht nur, wie manches Andere, objektive Wahrheit, sondern der Schöpfer hat auch das Gefühl derselben und das Bedürfniß darnach in das menschliche Herz gelegt. Je heftiger sie angegriffen oder verläugnet wird, desto mächtiger macht sie durch die im Innern entstehende Leere und Verlassenheit sich wieder geltend. Damit ist sie allein der Anker gegen alle dauernde Zerstörung.

eben so auch durch andere unnatürliche, mit der Stufe der geistigen Entwicklung eines Volkes im Widerspruch stehende, seine freie Bewegung überhaupt hemmende, äußere Zustände, — sonst könnte Italien, insbesondere der Kirchenstaat, wo die Kirche als solche nicht nur die vollste Freiheit besitzt, sondern ihre Organe daneben noch die weltliche Macht selbst inne haben, nicht so häufig der Schauplatz von Revolutionen sein.

So weit es sich übrigens nicht um die Wahrheiten der Religion, nicht um Fragen der Sittlichkeit und des ewigen Rechts, sondern innerhalb der Schranken des sittlichen Gebietes nur um staatliche Einrichtungen handelt, welche ohne Verletzung dieser Schranken so oder anders sein können, — müssen einzig und allein die Bedürfnisse der Zeit maßgebend sein.

Kommen bei Fragen dieser Art unreife, durch die Bedürfnisse nicht begründete, Forderungen zu Tag, so können im gewöhnlichen Verlaufe *) die Mittel des Geistes und die entgegenstehenden Interessen, so fern man diese bei der Bekämpfung betheiligt, dem neuen Gedanken den Boden abgewinnen. Ist eine solche Idee aber (das Zeichen der Reife) allgemein und beharrlich, so kann sie nur in ihrer Verwirklichung den Ruhepunkt finden, und „es ist ein eitel und vergeblich Wagen, zu rennen in's bewegte Rad der Zeit."

Wie klein und ohnmächtig ist hier die Macht der Einzelnen gegenüber der ganzen geistigen Strömung! — und wer mit Frhr. v. Andlaw auch in solchen staatlichen Dingen, von der Unterscheidung zwischen Lehrenden und

---

*) In außerordentlichen Lagen, sei es, daß die Ueberstürzung durch auswärtigen Anstoß oder durch innere Gebrechen, deren Heilung selten sogleich möglich ist, veranlaßt sei, hilft oft, wie ich im §. 30 meines Buches über „die Bewegung in Baden" sagte, noch das Eisen. Aber schlimm ist es immer, wenn die Sache so weit gekommen ist, — und jene drastischen Mittel können, wenn auch für den Augenblick, doch nicht für die Dauer Ruhe schaffen, denn die Revolution selbst kann, wie v. Andlaw in der Vorrede zur Abth. III. selbst anerkennt, blos „mit Waffenmacht nicht besiegt" werden.

Lernenden ausgehend *), eine beharrliche öffentliche Meinung für Nichts achtet, wird bald gewahr werden, daß auch ein Rieſe vergeblich den Kampf mit der Natur unternähme. Bringt man noch in Anſchlag, wie ſehr die geiſtige Bewegung und damit das Volksbewußtſeyn durch neue Erfindungen (durch die Dampfpreſſen **), durch die Eiſenbahnen und Telegraphen), an Verbreitung und damit an Stärke gewinnt, ſo muß es als eine Vermeſſenheit erſcheinen, dieſe Welt von beurtheilenden, zerſetzenden, ſchaffenden und zerſtörenden Gedanken, wie v. Andlaw will, nur vom Standpunkte der Lehrenden aus von oben herab zu beherrſchen, und das Geſammtweſen ohne Beachtung des öffentlichen Geiſtes nur nach den, wenn auch iſolirten, Anſichten Einzelner zu regieren. Laſſen die Leiter nicht durch das ſich ſtets weiter entwickelnde und fortwälzende geiſtige Leben des Volkes unbewußt oder unwillkührlich ſich mitbeſtimmen, ſo wird bei der unnatürlichen Stauung der zuſammenrinnenden Gewäſſer ihre kleine Kraft an den Fluthen und an den im Strome herabrollenden Felſen zerſchellen.

Nur in dieſem Sinne enthält mein Buch die Lehre, daß

---

*) S. I. 24, wo zugleich geſagt iſt, daß die Völker nur der Autorität folgen. Aber welcher Antorität werden ſie folgen, wenn die Regierungen mit der öffentlichen Meinung, mit der Anſicht der überwiegenden Mehrheit der Denkenden im Volke in beharrlichem Widerſpruch handeln? — Auf S. 167 ſagt v. Andlaw ſelbſt tadelnd, „daß das büreaukratiſche Regiment keine Wurzel im Volke“ habe. Wenn man aber nach der Unterſcheidung zwiſchen den Lehrenden und den Lernenden die Anſichten der letztern nicht beachten, ſondern nur beherrſchen ſoll, ſo kann natürlich von einem „Wurzeln im Volke“ nie die Rede ſein.

**) Beim Anblicke der arbeitenden Schnellpreſſen in der Weltinduſtrie-Ausſtellung ergießt ſich Jules Janin in folgende Betrachtung: „Rad und Flügel der Preſſe geben, einmal in Bewegung geſetzt, unabläſſig fort, wie der menſchliche Gedanke, und wandern gleichen Schrittes jenem unbekannten fernen Ziele zu, das Niemand vorauszuſehen vermag. — Die Preſſen ... fliegen und können kaum jenem Meere von Dinte und Papier genügen, das unabläſſig zum Verkaufe und in den Kopf der Millionen Leſer ſich ſtürzt ..... „Wo aber wälzen ſich dieſe zahlloſen Maſſen von Thatſachen, Ideen, Drohungen, Hoffnungen hin?“

— keineswegs einem nach Köpfen abgezähltem Volkswillen, oder Dem, was man als die augenblickliche (oft launenhafte oder wegen Mangels eines wirklichen Bedürfnisses vorübergehende) Ansicht der Mehrheit betrachte, — wohl aber dem in den Bedürfnissen des gewonnenen Zustandes wurzelnden, also nachhaltigen öffentlichen Geiste — nenne man ihn Volkswillen, Volksgeist, Volksbewußtsein, öffentliche Meinung, oder wie immer — Rechnung zu tragen sei.

In dieser Beziehung bringe ich alle die tausend thörichten Einzelheiten, die in den Jahren 1848 und 1849 als angebliche Volkswünsche in der Presse, in der Debatte, in Volksversammlungen oder Vereinen ꝛc. zu Tag kamen, nicht in Anschlag. Nichts in meinem Buche wird diese Unterstellung rechtfertigen.

Was ich aus den Erscheinungen dieser Jahre als eine neue Erfahrung für eine alte Wahrheit entnehme, ist nur die Thatsache, daß bei den deutschen Völkern vor dem Jahre 1848 den Ideen und Bedürfnissen der Zeit zu wenig Rechnung getragen wurde, und die Märzbewegung im Ganzen mit der dabei zu Tag gekommenen gesellschaftlichen Auflösung die Wirkung des vorausgegangenen langen unnatürlichen Rückhalts war, der den deutschen Völkern die für ihre Entwicklungsstufe nöthige freiheitliche Bewegung und Selbstständigkeit oder Betheiligung bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten (in fester, bis zum Mittelpunkt sich fortsetzender, korporativer Gliederung) vorenthielt, so daß der unabläßig arbeitende kritische Geist den Stoff und die Macht fand, das für ihn zu schwache Gebäude eines nur von oben (von den angeblich „Lehrenden") geleiteten s. g. Bevormundungs- oder Polizeistaats seit lange her immer mehr zu untergraben.

Ich erkenne in jener Thatsache zugleich eine Urkunde über die Wirklichkeit und Stärke der auf einem Bedürfnisse in der bezeichneten Richtung beruhenden geistigen Strömung, und finde darin die Lehre, daß dieser Strömung jetzt nach überwältigtem Sturme, wo die Befriedigung gefahrloser und mit mehr Vorsicht erfolgen kann, Rechnung zu tragen, nicht aber

durch Rücklehr zum Alten der frühere Grund zur Auflösung, zur Verwilderung und zum Umsturze von neuem zu legen sei.

In so weit aber Frhr. v. Andlaw meint, daß ich in den ungestümen Forderungen, in dem Drängen der Demagogen und der von ihnen verblendeten Menge, oder überhaupt in den Einzelheiten der Erscheinungen von 1848 und 1849 in Beziehung auf bestimmte Fragen einen unmittelbaren s. g. „Volkswillen", den man zu befolgen habe *), erkannte, — ist er in großem Irrthum begriffen, und hievon wird ein aufmerksamer unbefangener Leser in meinem Buche sicher nichts entdecken.

Frhr. v. Andlaw beruft sich aber noch auf angebliche mündliche Aeußerungen von mir, wornach er wiederholt aus meinem Munde vernommen haben will, ich „halte diese oder jene Maßregel für schädlich, aber es sei nun einmal der Wille des Volkes, mithin müsse man Folge leisten." I. 17 Note a.

Diese Behauptung muß ich geradezu als unwahr erklären. Sie ist mir, ich muß es gestehen, sehr aufgefallen, und ich kann mir sie, da ich den Frhr. v. Andlaw als einen ehr-

---

*) Auch in nicht revolutionären Zeiten kann oft ein einzelner politischer Akt laut und ungestüm nicht nur von Demagogen, sondern selbst von Bessergesinnten aufrichtig verlangt, und die überwiegende Mehrheit des Volkes momentan schwindelhaft dafür gestimmt sein, während die Lenker des Staats von ihrem höhern und allgemeinern Standpunkte aus das Verderbliche des Verlangens einsehen. Wenn sie nun Widerstand leisten und in Folge dessen, so wie durch die Macht der Thatsachen der Rausch sich wieder verliert, so kann für den geleisteten Widerstand noch Dank geerntet werden. Man erinnere sich an den, durch Guizot's Muth überwundenen, französischen Kriegsschwindel von 1840! — Bei solchen einzelnen Vorkommnissen soll daher, so lang man noch die Macht zum Widerstande hat, die augenblickliche Volksstimmung als solche nicht entscheidend sein. Daher sprach ich von einer Beachtung derselben auch nur in sofern, als es sich um die politische Entwicklung, um dauernde neue Gründungen handelt, deren Forderung nachhaltig in der ganzen Richtung der Zeit liegt.

lichen Mann kenne, nur mit ſeiner lebhaften Phantaſie erklären *).

---

*) Im März 1848, als es ſich hier um die Zugeſtändniſſe handelte, habe ich v. Andlaw meines Erinnerns gar nie geſprochen, und überhaupt bezogen ſich während der ganzen Bewegungszeit nur zwei Beſprechungen unter uns auf ſolche Gegenſtände. Die eine betraf die in ihrem Erfolge verunglückte Verſetzung Peter's nach Konſtanz, und die andere das Geſetz über Aufhebung der Standesvorrechte, oder Umgeſtaltung der I. Kammer.

Was Peter betrifft, ſo ſagt v. Andlaw I. 15 Note a. ebenfalls unrichtig, daß ich ihm erklärt habe, Peter's Ernennung ſei, da ich ihn für keinen Verräther hielt, nur darum erfolgt, „weil er dem Volke angenehm war," alſo nützlich wirken konnte. Was ich in der That äußerte, iſt genau daſſelbe, was im §. 70 meines Buches angegeben iſt. Alle, welche Peter im Miniſterium des Innern und ſpäter beim Oberhofgericht kannten, ſo wie ſeine nachherigen Vorgeſetzten, als er Amtsvorſtand in Adelsheim war, wiſſen und bezeugen, daß er, obgleich er überſpannte Anſichten hatte, doch in ſeinem Amte ſtets äußerſt gewiſſenhaft war. (Daher hat ihn damals namentlich der Regierungsdirektor Schaaff wiederholt zur Verſetzung von Adelsheim hinweg an eine beſſere und wichtigere Stelle empfohlen.) Hätte Peter dieſe Gewiſſenhaftigkeit, wie zu erwarten war, bewahrt, und ſeine Zuſage: in Konſtanz im Sinne der Ordnung und zur Aufklärung und Beruhigung der politiſch-berauſchten dortigen Bevölkerung zu wirken, — erfüllt, ſo iſt kein Zweifel, daß die Sendung dieſes Mannes, der dort ſo großes Vertrauen genoß, die wohlthätigſten Folgen gehabt haben würde, und Diejenigen, die jetzt nur nach dem Erfolge die Sendung ſelbſt tadeln, würden ſie dann mit Lob überhäuft haben.

In dieſem Sinne äußerte ich nun dem Frhr. v. Andlaw, daß ich bei der bekannten (bis damals bewährten) Gewiſſenhaftigkeit Peter's, in Berückſichtigung der von ihm gegebenen Zuſicherung und des großen Vertrauens, das er im Seekreiſe genoß, von ſeiner Sendung dahin die beſten Folgen erwartet habe. Vom Angenehmſein beim Volke oder von Berückſichtigung eines angeblichen Volkswillens war dabei überall keine Rede.

Später, als der mit Zuſtimmung des Bundestags eingeſetzte Reichsverweſer die deutſchen Grundrechte verkündet hatte, und es ſich daher wegen der im §. 7 ausgeſprochenen Aufhebung der Standesvorrechte um eine Umgeſtaltung der I. Kammer handelte, lenkte v. Andlaw einmal die Unterredung auch auf dieſen Gegenſtand. Dabei habe ich nun, da der Art. 8 des Einführungsgeſetzes zum Vollzuge des §. 7 eine Friſt von 6 Monaten feſtſetzte, nach deren Ablauf die Reichsgewalt die Berufung einer „aus einer einzigen Kammer beſtehenden Landesverſammlung" „auf Grundlage des Reichs-

Auch was v. Andlaw von den damaligen Handlungen der Regierung sagt, ist, so weit es sich auf eine angebliche Nachgiebigkeit gegen das Geschrei der Presse, der Volksversammlungen und Vereine, beziehen soll, durchaus unrichtig. Aus den im März 1848 (mit Rücksicht auf die äußern Stürme) der II. Kammer gegenüber gemachten Zugeständnissen würde sich aber, selbst so weit sie an sich ungebührlich erschienen, eben so wenig als bei den andern deutschen Regierungen, die hierin noch viel weiter giengen, auf die angebliche Theorie eines anzuerkennenden launenhaften (oft tumultuarischen) Volkswillens schließen lassen.

Glaubt Frhr. v. Andlaw wirklich: die Märzproklamationen der Monarchen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hessen ꝛc., und die Beschlüsse der Bundesversammmlung vom 2. April 1848 über ihre eigene Epuration und wegen Zurücknahme der früheren Ausnahmsgesetze ꝛc. seien, so weit es an innerer Begründung fehlte, nicht etwa darum, weil die Revolution im Augenblick der mächtigere Theil war, sondern deßwegen erlassen worden, weil jene Monarchen und die Bundesversammlung der Theorie huldigten, daß der, wie immer ausgedrückte, momentane sogenannte Volkswille, auch wenn er Verderbliches fordere, gleichwohl an und für sich schon entscheidend, und auch wo man die Macht zum Widerstand habe, stets zu befolgen sei? —

---

wahlgesetzes" veranlassen würde, mein Bedauern ausgedrückt, daß ein so wichtiges Gesetz in so stürmischer Zeit gemacht werden müsse, wo es nicht in unserer Macht liege, dabei genügende konservative Bürgschaften durchzusetzen. Ich fügte bei, daß ich mit der Sache noch einige Zeit zurückhalte, um zu sehen, ob der politische Himmel sich nicht aufhelle und ob nicht etwa mit andern Staaten eine Verständigung zu erreichen sei, die einen konservativen Halt gebe, statt daß das Beispiel derselben bis dahin zum äußersten Demokratismus hinzog.

Es handelte sich hier (von den Grundrechten ausgegangen) darum, etwas Positives möglichst konservativ durchzusetzen, nicht aber um das von der Regierung abhängende Zugeständniß einer „schädlichen Maßregel", — und auch hier gieng meine Aeußerung nicht entfernt dahin, daß, wie v. Andlaw sich ausdrückt, der Wille des Volkes die Maßregel fordere, daß man also Folge leisten müsse.

Viele haben ein ſo kurzes Gedächtniß, daß ſie ſich ein Bild des damaligen Zuſtandes und der thatſächlichen Machtloſigkeit aller Autorität gar nicht mehr machen können. Hierin zeichnen ſich in der Regel Diejenigen aus, welche damals in ſicherem Verſteck ſich zurückzogen oder gar in den revolutionären Jubel mit einſtimmten. Ich muß dem Frhrn. v. Andlaw die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er nicht unter dieſe Letztern zu rechnen iſt. Er hat, wenn er auch in den gefährlichſten erſten 7 Wochen gegen die revolutionäre Bewegung keine Stimme erhob, denn doch Ende April's und Ende September's 1848, als wir große Maſſen von Bundestruppen im Lande hatten, laut das kräftigſte Entgegentreten verlangt, ohne jedoch die Maßregeln, die zu ergreifen wären, zu bezeichnen, oder bezeichnen zu können.

Aus der eigenen Darſtellung v. Andlaw's in der Abth. II. über das Vorparlament kann man ſich indeſſen das Bild jener Zeit einigermaßen vergegenwärtigen. Frhr. v. Andlaw war bei dem Vorparlament anweſend, trat aber nicht als Redner auf. Es war dies, wie er ſelbſt ſagt, für Jeden, der die Meinungen des Tages nicht theilte, gefährlich. Aber eben darum ſollte man ſich nicht wundern, daß die nämlichen Verhältniſſe, welche konſervative Männer überhaupt vielfach zum Schweigen brachten, überall auch die Regierungsgewalt nicht nur ſchwächen, ſondern faſt aufheben mußten, und Abt in ſeiner Druckſchrift „über die badiſche Revolution" hat nicht Unrecht, wenn er ſagt, daß im März und April 1848 die Regierungen in allen deutſchen Ländern faſt nur noch dem Namen nach beſtanden, aber nichts mehr zu befehlen hatten, da Niemand ihren Befehlen Folge leiſtete.

Auf einzelne Handlungen oder Unterlaſſungen, welche v. Andlaw der badiſchen Regierung zur Laſt legt, werde ich weiter unten noch Einiges bemerken.

Volksvertretung.

Ich kehre zu den allgemeinen Anſichten des Frhrn. v. Andlaw zurück, und zwar zu dem, was er gegen den Konſtitutionalismus überhaupt ſagt.

Aus dem Satze, daß es keinen Volkswillen gebe, leitet er zugleich ab, daß es auch keine Volksvertretung gebe, und daß deßhalb das ganze konstitutionelle System eine verderbliche Lüge sei. In der letztern Behauptung treffen die Revolutionäre, wenn auch aus andern Gründen, mit ihm zusammen.

Frhr. v. Andlaw geht von der Unterstellung aus, daß durch die Volksvertretung die Ansicht oder der Wille der wirklichen Mehrheit des Volkes, der Kopfzahl nach, ermittelt werden soll (I. 12 ꝛc.). Unter dieser Voraussetzung wäre das System allerdings trügerisch, nicht nur hinsichtlich der durch einzelne (größere oder kleinere) Mehrheiten zu Stande kommenden Wahlen, sondern auch hinsichtlich der etwaigen Sinnesänderung und freien Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Volksvertretung. Es wäre überhaupt ein unnützes, unklares, verworrenes Unternehmen, den launenhaften Willen oder die veränderliche Ansicht der Mehrheit eines Volkes über einzelne Fragen durch eine Versammlung von Abgeordneten feststellen zu lassen.

Gibt es wirklich solche abentheuerliche Theorien, so hätte v. Andlaw immerhin keinen Anlaß, sie mir gegenüber zu bekämpfen. Nach meiner Ansicht kann dem konstitutionellen Systeme nur der Gedanke unterliegen, daß die Interessen und Ansichten, die in den verschiedenen Schichten und Klassen der Gesellschaft zu Tag kommen, durch eine Versammlung von Auserwählten besprochen und geltend gemacht werden. Nicht Das, was etwa die der Zahl nach meisten Menschen in einem Staate meinen oder verlangen, soll hier seinen Ausdruck finden. Weder die Einsicht in Das, was der Gesammtheit frommt, noch das Interesse an demselben ist bei Allen gleich groß. Eben so wenig ist die natürliche Macht der Einzelnen gleich groß, denn die geistigen Kräfte und der größere Vermögensbesitz, worin zugleich die Macht zur Einwirkung auf Andere liegt, sind stärker, als die bloßen Fäuste. Darum und weil es gut ist, wenn die Staatsgewalt mit der natürlichen Macht, die in den Gliedern der Staatsgesellschaft ruht, thunlichst im Einklange steht, die Repräsentation also die überwiegenden oder hervorragenden gei-

stigen Kräfte und Interessen darstellen soll, habe ich in den §§. 28 und 29 meines Buches das allgemeine Stimmrecht oder die Wahlen nach der Kopfzahl bekämpft, und „einen Census oder eine Wahl nach Klassen oder hervorragenden großen Interessen" anempfohlen. Namentlich auch mit einer aus körperschaftlicher Gliederung, der ich dort in den §§. 20, 24 und 25 das Wort redete, hervorgehenden Wahl, auf welche v. Andlaw hindeutet, wäre ich vollkommen einverstanden, sofern nicht nur besondere privilegirte Stände, sondern alle Klassen nach dem Gewichte, das sie im gesellschaftlichen Leben haben, daran betheiligt würden.

Die Schwierigkeit, die sich in Beziehung auf die Zusammensetzung der Repräsentation oder auf das Wahlsystem zeigt, liegt nicht darin, den wirklichen (unklaren) Willen der numerischen Mehrheit der Bevölkerung zu finden, sondern darin, daß auf den Grund der im Volke überhaupt waltenden Kräfte — nach den in Zahl, Gewicht und Stärke überwiegenden Ansichten und Interessen — die wahren Bedürfnisse der Gesammtheit ermittelt werden*).

---

*) Da v. Andlaw keinen Volkswillen anerkennt, und seine diesfallsigen Gründe (I. 11 ff.) eben so dem Willen kleinerer Gemeinheiten als solcher entgegenstehen, weßhalb er auch keinen mehrheitlichen Gesammtwillen einer Gemeinde zuläßt (I. 47 ff.), — so befindet er sich in einem seltsamen Widerspruche, wenn er (II. 42) bei der Vertretung, wo überhaupt eine solche bestehen soll, mit der Wahl durch gegliederte Gemeinschaften sogar das System des Mandats, an welches der Vertreter gebunden sein soll, in Schutz nimmt, wodurch ja gerade nur der Wille der Gesammtheit (durch die zusammengetragenen Erklärungen ihrer einzelnen Glieder oder Theile) ohne die durch die Debatte geläuterte Einsicht festgestellt würde. Von der Unausführbarkeit dieses Systemes hinsichtlich der einzelnen Fragen will ich gar nicht sprechen. Jeder sieht, daß er eine unbewegliche Maschine ohne Leben vor sich hätte.

Ueberdies sind z. B. alle Gemeinden „gegliederte Gemeinschaften". Es fragt sich also, ob jede Gemeinde (in Baden über 1700) einen besondern Bevollmächtigten zu wählen hätte, oder ob im andern Falle, wenn man eine Anzahl von Gemeinden, oder etwa eine Anzahl von Zünften oder andern Genossenschaften zusammen nähme, diese wieder nach Mehrheiten die Instruktion an den Bevollmächtigten ertheilen sollten, während v. Andlaw diese Mehrheiten

Es ließe ſich die Erreichung dieſes Zweckes im Allgemeinen auch in der Art denken, daß die Regierung eine Verſammlung von ihr ſelbſt ausgewählter Notablen beriefe, die mit gutem Willen die beſte Einſicht in die wirklichen Bedürfniſſe des Staates verbänden. Allein auch abgeſehen davon, daß keine Bürgſchaft vorläge, daß die Regierung, die ihren eigenen Standpunkt hat, unbefangen ſtets eine gute Auswahl träfe, — würde den ſo berufenen Notabeln in jedem Falle nicht das nämliche Vertrauen, ihren Berathungen alſo auch nicht dieſelbe moraliſche Rückwirkung auf die Stimmung der Bevölkerung zu Theil werden, wie den von den verſchiedenen Klaſſen der letztern ſelbſt gewählten und darum als deren natürliche Vertreter erſcheinenden Abgeordneten.

Sei nun aber das Wahlſyſtem, welches es wolle, — auch wenn die Wahlen ausſchließlich aus gegliederten korporativen Verbänden hervorgehen, ſo wird dadurch das Prinzip der Volksvertretung, ſofern nur die Berechtigung nicht blos auf beſondere privilegirte Klaſſen ſich beſchränkt, in keiner Weiſe geändert, denn das Volk beſteht ja eben aus jenen verſchiedenen Klaſſen oder Verbänden, und der Einfluß der Einzelnen derſelben beſtimmt ſich billig nach dem natürlichen Gewichte, das ihnen im bürgerlichen Leben zukommt.

Der Streit, ob die Verfaſſung eine ſogenannte landſtändiſche im Gegenſatze der ſogenannten repräſentativen ſein ſoll (I. 71), hat überhaupt nur in ſo fern eine weſentliche Bedeutung, als man bei der Erſtern den alleinigen oder überwiegenden Einfluß blos hiſtoriſch privilegirter Stände ohne Rückſicht auf das natürliche Gewicht der andern Stände im Auge hat, und darum durch ſie die allgemeinen Ideen und Intereſſen der Zeit nicht gehörig vertreten erachtet. Würde es hieran nicht fehlen und wären bei einer auf die verſchiedenen Stände gegründeten Einrichtung alle Klaſſen nach Verhältniß ihres natürlichen Gewichtes vertreten, ſo würde

---

überhaupt und ſogar ſchon hinſichtlich der Wahlen als trügeriſch darſtellt (I. 12 ꝛc. 48 ꝛc.), ſie dies alſo hinſichtlich der Abſtimmung der Gemeinden im Einzelnen und im Ganzen zum Zwecke der Inſtruktionsertheilung noch mehr ſein müßten.

zwiſchen dieſer und einer nach dem neueren Syſteme gebildeten Repräſentation, bei welch' Letzterer der Cenſus nach Umſtänden noch größere Beſchränkungen des gleichen Stimmrechts bewirkt, praktiſch und namentlich in Beziehung auf die Wirkſamkeit der Vertretung gegenüber der Regierung kein erheblicher Unterſchied beſtehen *).

Wenn im Uebrigen v. Andlaw ſich an den „zufälligen Mehrheiten" ſtoßt, welche der Minderheit und Denjenigen, die ſie vertreten, gegen ihren Willen Laſten auferlegen ꝛc., — ſo bedenkt er nicht, daß ja auch bei den einzelnen Körperſchaften, deren Selbſtſtändigkeit er in Schutz nimmt, nach uraltem Rechte nur die Mehrheiten entſcheiden, und daß nun einmal der Schöpfer die Angehörigen einer und derſelben Geſammtheit oder Körperſchaft nicht gleichen Sinnes geſchaffen hat, folglich, wenn der Körper überhaupt thätig ſein, alſo Leben haben ſoll, ſeine Handlungen nicht anders als durch (wie immer berechnete) Mehrheiten beſtimmt werden können.

Auch die Frage über den Umfang der centralen Gewalt des Staats gegenüber den Einzelnen und Gemeinheiten **), deren Selbſtſtändigkeit v. Andlaw befürwortet (I. 19), iſt durch das Inſtitut der Volksvertretung nicht bedingt. Die Letztere beſchränkt nur die Gewalt des Fürſten, der nun Manches von Dem, was er ſonſt für ſich allein thun könnte, nur mit Zuſtimmung der Vertretung thun kann. Die Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Einzelnen und der Körperſchaften gegenüber der Staatsgewalt kann nach den Grundverfaſſungen größer oder kleiner ſein, gleichviel ob die Staatsgewalt durch

---

*) Der Werth der körperſchaftlichen Gliederung eines Volkes liegt nicht nur darin, daß daraus etwa eine beſſere Geſammtvertretung ſich bilden laſſe, ſondern mehr noch darin, daß das Volk in Beziehung auf ſein ſonſtiges Leben überhaupt nicht blos aus ſchwachen Individualitäten oder Kleinheiten zuſammengeſetzt ſei, ſondern als ein gegliederter Organismus erſcheine, der durch den innern Zuſammenhang ſeiner Theile gegen Bedrückung von oben, wie gegen Auflöſung von unten, ſtärker und zugleich zur Förderung der verſchiedenen geſellſchaftlichen Zwecke lebenskräftiger iſt.

**) S. unten den Abſchnitt „Einheitsſtaat."

den Monarchen allein oder ob ſie von ihm in Verbindung mit einer Volksvertretung ausgeübt werde. Nur finden jene Rechte gerade in der Letztern noch einen natürlichen Schutz, während ſie in Ermangelung einer ſolchen Vertretung mehr von der zufälligen Perſönlichkeit des Monarchen abhängen, alſo mehr blosgeſtellt ſind.

Auch zwiſchen dem Monarchen und der Repräſentation ſind die gegenſeitigen Rechte begrenzt, und ſelbſt ſo weit es ſich nicht um jene Rechte an und für ſich, ſondern um die Art ihrer Ausübung, d. i. um die Verwaltung handelt, iſt nirgends feſtgeſetzt, daß der Monarch das Miniſterium im Sinne der Mehrheit der Repräſentation zu wählen habe. In wie weit dies gleichwohl nöthig ſei, iſt keine Frage des Rechts oder der Geſetzgebung, ſondern eine Frage der Politik, die von der Stärke der öffentlichen Meinung und davon, ob die Volksvertretung von derſelben getragen ſei, abhängt. Mit der fortſchreitenden geiſtigen Entwicklung, welche die in einem Volke umlaufenden politiſchen Gedanken vermehrt und ſteigert, wächst auch der Umfang und die Macht der öffentlichen Meinung, und wenn gleich der daraus entſpringende Einfluß der Repräſentation auf den Gang der Verwaltung *) nicht ohne Schattenſeite iſt, ſo liegt doch, ſoweit es ſich um wichtige politiſche Maßregeln handelt, in dem

---

*) Dieſer Einfluß wird ſich nach dem Geſetze der Schwere naturgemäß überall geltend machen, in welcher Form auch die Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft (Korporationen und Individuen) Schutz gegen den Gewaltsmißbrauch von oben ſuchen. Auch wenn man nur die alten deutſchen Stände wieder beriefe, ſo würden ſie unter den heutigen Verhältniſſen gegenüber der Regierung in Beziehung auf den Gang der Verwaltung jenen Einfluß üben, wenn ſie nach der Anſchauungsweiſe der Zeit die Geſammtintereſſen wirklich verträten, wogegen ihre Wirkſamkeit und ihr Beſtand im entgegengeſetzten Falle durch den kritiſchen Geiſt untergraben, und der Umſturz vorbereitet oder vollbracht würde.

Ob der zur Mitwirkung berufene Körper ein ſogenannter landſtändiſcher oder ein neu repräſentativer ſei, — in beiden Fällen machen ſich die (verhaßten) „Zeitbegriffe" und die Natur der Dinge geltend, und der künſtliche Widerſtand dagegen wird ſtets nur, wie der des Bundestags es war, „ein rein mechaniſcher" (I. 72) ſein.

Einklange zwiſchen Repräſentation und Regierung eine Macht, die in Zeiten eines regen geiſtigen Lebens zur Beherrſchung des wilden Parteigetriebes unentbehrlich iſt.

Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß die Regierung (ſelbſt in jenen wichtigen politiſchen Fragen) nur ein willenloſes Werkzeug der Volksvertretung ſein dürfe, wie Frhr. v. Andlaw unterſtellt (I. 180). Je mehr ein Staat ſchon konſtitutionell entwickelt iſt, deſto mehr befeſtigen ſich nach Ideen und Intereſſen die Parteien, und wenn das Miniſterium im Allgemeinen von derſelben Richtung iſt, wie die entſchiedene Mehrheit, ſo folgt dieſe ihm bei den vorkommenden beſonderen Fragen in der Regel ſelbſt da, wo im einzelnen Falle an- und für ſich Viele anderer Anſicht wären. Doch gilt dies auch hier, noch mehr alſo in minder entwickelten Staaten, keineswegs unbedingt, — ein vollſtändiges Beherrſchen der Majorität, ſo daß ſie dem Miniſterium, das im Allgemeinen ihr Vertrauen hat, ſich ſtets auch in allen einzelnen Fragen unterwerfe, iſt wenigſtens auf die Dauer nicht möglich, und es iſt, wenn Eintracht beſtehen ſoll, hier wie überall im Leben eine gegenſeitige Verſtändigung, wobei den — ja auch bei einer und derſelben Partei zu Tag kommenden — verſchiedenen Anſichten billige Rechnung getragen wird, nicht zu umgehen. Dabei hat das Miniſterium nicht nur in allen Fällen, wo es dafür hält, daß durch die Anſicht der Mehrheit Recht oder Moral verletzt würde, ſondern auch in andern Fällen, wo es einen Schritt als verderblich erachtet, ſeine Anſicht aufrecht zu erhalten, ohne daß daraus jedesmal oder auch nur regelmäßig gerade ein gefährlicher Konflikt entſteht, welcher den für das öffentliche Vertrauen und damit für die Staatsordnung ſo wichtigen einträchtigen Gang der beiden Gewalten weſentlich ſtört. Erfolgt ein derartiger Konflikt mit einer Kammer, ſo kann nach Umſtänden noch die Zuſtimmung der andern Kammer der Regierung, bis die Leidenſchaften ſich gelegt haben, eine moraliſche Stütze gewähren, und andernfalls bleibt dem Miniſterium, wenn es der Sache wegen ſeinen Rücktritt für einen öffentlichen Nachtheil hält, noch das Mittel der Auflöſung, und nöthigenfalls einer Wiederholung derſelben mit allen

ſeiner Sache dienenden Mitteln des Geiſtes. Auf die eine oder andere Weiſe (durch Aenderung des Miniſteriums oder der Kammern) iſt aber bei den, in der erwähnten Art ſonſt nicht beizulegenden, wichtigen Konflikten der Einklang wiederherzuſtellen *), denn das Syſtem, wornach in einem prinzipiellen und beharrlichen Zwieſpalt mit der Volksvertretung fortregiert wird, iſt verderblich, weil es den deſtruktiven Elementen, welche die Autorität der Regierung vernichten und dadurch die Staatsordnung ſelbſt untergraben, Nahrung und Stärke gibt.

Es gibt indeſſen außerordentliche Lagen in zwei verſchiedenen Richtungen, entweder von der Art, daß wegen zur Zeit herrſchender verderblicher Vorurtheile ein größeres Beharren des Miniſteriums gut, oder wegen einer die Staatsordnung ſelbſt bedrohenden Gährung ein einträchtiges Zuſammengehen alsbald unerläßlich und darum mehr Geneigtheit zur Verſtändigung nöthig iſt. In dieſer letztern Lage waren wir, wie jeder nicht Blinde zugeben wird, im Jahr 1848 bis Mai 1849, und überdieß hatten wir allen Grund, mit der Richtung der Mehrheit der II. Kammer im Allgemeinen zufrieden zu ſein. Hatte ſie auch unter den damaligen Verhältniſſen nicht den Muth, Alles, was uns wünſchenswerth ſchien, zuzugeſtehen, ſo war ſie doch im Allgemeinen für die Sache der Ordnung, und ſie iſt uns nicht nur nie feindſelig entgegengetreten, ſondern hat uns bei vielen Anläſſen gegen Angriffe in Petitionen und von der linken Kammer-Seite in Schutz genommen, und es iſt unwahr, daß ſie, wie v. Andlaw behauptet (I. 180 **), uns nur mit ſich fortgezogen habe. So weit man in Baden, obwohl weit weniger als in den meiſten andern deutſchen Ländern, von einem ſolchen „Fortziehen" ſprechen kann, lag es nicht in der Stim-

*) Man vergl. den §. 21 meiner „Bewegung in Baden." — Gerade darum aber, daß ein einträchtiger Gang, ohne auf einer andern Seite wieder die Intereſſen der Ordnung zu gefährden, möglich ſei, daß nämlich die Mehrheit ſelbſt eine, mehr an die Intereſſen der Ordnung und einer ruhigen Entwicklung geknüpfte, feſtere Richtung habe, und nicht zum Radikalismus führe, iſt eine Verbeſſerung der Wahlgeſetze in Deutſchland allerdings nöthig.

mung der Kammer, sondern, wie in andern Ländern, in den Stürmen außerhalb derselben.

Wenn je die Rücksichten auf die Wohlfahrt des Landes ein einträchtiges Zusammengehen von Regierung und Ständen gebieterisch forderten, so war dies damals *). Daher habe ich, als wir gegenüber den Stürmen im Seekreise auf dem Einmarsche der Bundestruppen beharrten, und ich dies am 9. April 1848 der Kammer eröffnete, beigefügt, daß wir in so gefahrvoller Lage des Landes mit ihr im Einklang gehen wollten, daß wir also, wenn sie mit dieser unserer That nicht einverstanden wäre, zurücktreten würden. „Wenn die Kammer (sagte ich) heute ausspreche, wir sollen unser Amt niederlegen, so würde es heute noch geschehen." Die Kammer billigte aber unser Verfahren, daher hielten wir, des Donaueschinger Volksversammlungsbeschlusses unerachtet, für Pflicht, auszuharren.

Diese Erklärung tadelt nun Frhr. v. Andlaw (I. 180 **), indem die Regierung dadurch, also durch das Rücktrittsanerbieten, sich unbedingt der Souveränetät der II. Kammer unterworfen habe. Merkwürdigerweise geräth er aber durch diesen Tadel mit Anderm, was er auf der nämlichen Seite gesagt hat, in einen grellen Widerspruch, indem es dort heißt: wenn der Minister mit seinen Planen auf unübersteigliche Hindernisse stoße, so müsse er zurücktreten, was jedoch — fügt er spottend hinzu — schon Liebenstein „einen unmöglichen Schritt für einen badischen Minister genannt habe." Ebenso beruft er sich (I. 181) auf England, daß dort „mit einer Minorität, sogar mit einer schwankenden oder kleinen Mehrheit kein Minister regiere" **). Ferner äußerte er am 19. Mai 1848 in der I. Kammer, indem er die Unterstellung, als

---

*) Welche neue Kammer wir erhalten hätten, wenn wir damals eines Konfliktes wegen die Stände aufgelöst haben würden, ist aus den im Mai 1848 bei uns vorgenommenen Parlamentswahlen zu ersehen.

**) Alles gilt nur mit Unterscheidungen, cum grano salis. Man vergleiche die vielen Niederlagen, welche das Ministerium Russel in der 1851er Sitzung erlitten hat, während es dennoch am Ruder blieb. Es kommt auch darauf an, ob gerade eine andere Partei in der Lage wäre, das Ruder mit Sicherheit zu übernehmen.

ſuche er ſelbſt einen Miniſterpoſten, zurückwies, unter Anderem: „Die Miniſter eines konſtitutionellen Staats müſſen ohnehin der Regel nach aus der entſchiedenen Mehrheit der II. Kammer hervorgehen.“ — Andernfalls werde das Miniſterium in's Schlepptau der Kammer genommen, ſtatt daß die Mehrheit ihm frei und offen folge, was doch nöthig ſei. „Man mußte ſich (fährt er fort) längſt bei uns von dem Doppelſyſteme losſagen, nach welchem man es mit den größern deutſchen Mächten nicht verderben, und auf der andern Seite ſich auch nicht ganz von der konſtitutionellen Bahn entfernen wollte, die man einzuhalten verpflichtet war“ *).

Den Tadel, welchen v. Andlaw (I. 180 **) gegen unſer Rücktrittsanerbieten erhebt, hat er ſomit mehrfach ſelbſt wieder ausgelöſcht.

Im Uebrigen bin ich mit ihm einverſtanden, wenn er (I. 9, 180) ſagt, der Staatsmann müſſe nach feſten Grundſätzen regieren **), oder, ſofern er dabei auf unüberſteigliche Hinderniſſe ſtoße, zurücktreten. Frhr. v. Andlaw ſagt nicht, welche Grundſätze er damit meine. Daß von den allgemeinen erkennbaren Grundſätzen des ewigen Rechts und der Moral nie abgegangen werden dürfe, habe ich wiederholt ſelbſt anerkannt und behauptet, allein innerhalb der durch dieſe ſittlichen und rechtlichen Gebote gezogenen Schranken liegt ein großer freier Raum zur Auswahl Desjenigen, was der öffentlichen Wohlfahrt entſpricht, — und wenn v. Andlaw den Satz (I. 8), daß „die chriſtliche Lehre auch über die Geheimniſſe der Geſtaltung menſchlicher Staatenordnung Aufklärung ertheile,“ auf alle ſtaatlichen Vorkommniſſe bezieht, ſo wäre ich begierig geweſen, dieſe „chriſtliche Lehre“ mitgetheilt zu erhalten, und zugleich zu vernehmen, warum denn in den chriſtlichen Staaten die Regierungsformen, die ökonomiſchen, politiſchen, gerichtlichen und militäriſchen Einrichtungen ꝛc.

*) Es iſt überhaupt intereſſant, dieſe Erklärung mit der vor uns liegenden Druckſchrift des Redners zu vergleichen.

**) Den gleichen Vorhalt wegen Einhaltung feſter Grundſätze macht er, wie der Regierung ſo auch den Mitgliedern der I. Kammer (I. 88).

je nach den Kultur- und anderen Verhältnissen doch so verschieden seien.

Wenn v. Andlaw zugleich den Satz aufstellt (I. 9.), daß der Staatsmann, der von festen Grundsätzen ausgehen und auf der andern Seite doch die „Bedürfnisse (des Volkes) befriedigen wolle," nur etwa daran festhalten könne, „keine festen Grundsätze zu haben," so bin ich doch der umgekehrten Meinung, daß der Staatsmann außer den Grundsätzen des Rechts und der Moral in Allem, was die hievon unabhängigen Einrichtungen und Regierungshandlungen betrifft, ausschließlich und allein die (nicht etwa blos eingebildeten oder durch Demagogen und ihren bethörten Anhang behaupteten, sondern) wirklichen Bedürfnisse befriedigen soll. Wer in diesem Gebiete nach den Verhältnissen seines Landes dessen Bedürfnisse sich klar macht, über die Art und Weise, wie dieselben zu befriedigen seien, sich feste Regeln bildet, und in seinen Regierungshandlungen daran festhält, hat auch Grundsätze, und man kann nicht sagen, daß er „mit dem unbestimmten Ausdrucke der Tagesmeinung segle," (I. 17), da diese, so weit sie ein ephemere, also eine wirklich bloße Tagesmeinung und nicht eine nachhaltige Erscheinung ist, die wahren Bedürfnisse des Volkes keineswegs darstellt. Indessen kann Etwas, was zu einer gegebenen Zeit noch kein Bedürfniß war, durch den Verlauf der Entwickelung ein solches wirklich werden. Daher haben die größten englischen Staatsmänner, z. B. Canning, Wellington, Peel ꝛc., den Vorwurf der Inconsequenz nicht achtend, schon Maßregeln (die Katholikenemanzipation, die Reformbill, die Abschaffung der Korngesetze u. dgl.) durchgeführt, die sie selbst früher standhaft bekämpft hatten, und sogar das englische Oberhaus, eine feste Säule im dortigen Staatsleben, ließ sich zur Ertheilung der früher versagten Einwilligung bestimmen.

Einheitsstaat.

Aus Anlaß der deutschen Frage tritt der Frhr. v. Andlaw in der Einleitung zur II. Abtheilung gegen den Einheitsstaat auf.

Dieser Einheitsstaat, dem er den Staatenbund gegenüberstellt, bezieht sich zunächst auf das Verhältniß zusammengehöriger Staaten unter sich. Das Gesagte findet aber auch auf das Innere der einzelnen Staaten Anwendung, und in so weit es nur gegen das System der Centralisation*) und gegen die Auflösung des Volkes in einzelne Köpfe ohne Gliederungen gerichtet ist, bin ich damit vollkommen einverstanden. In der letztern Beziehung halte ich, wie ich schon im §. 20 der „Bewegung in Baden" sagte, an der Ueberzeugung fest, daß die korporativen Elemente, die ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, einerseits „gegen die Unterdrückung stärker sind, als die blos vereinzelten Köpfe," und daß sie anderseits auch gegenüber der Unordnung, Wühlerei und den Umsturzversuchen mehr Bestand haben und mehr Kraft geben."**)

Namentlich habe ich mich dort auch gegen die „Vielregiererei" und das bureaukratische Regiment und für die ausgedehnteste Selbstverwaltung der Bevölkerung in ihren verschiedenen Gliederungen ausgesprochen. Frhr. v. Andlaw thut das nämliche (I. 167, 170) und sagt, indem er über die Trennung der Justiz von der Verwaltung spricht (II. 147): „die Verwaltung, was man größtentheils so nennt,

---

*) Dieses unselige Centralisationssystem, dessen Vorbild Frankreich ist, verdankt man zweien Kardinälen, Mazarin und Richelieu, von welchen ein Schriftsteller (siehe die Allg. Ztg. von 1851 Bl. Nr. 119) sagt, daß sie „die hierarchische Form aus der Kirche in den Staat übertrugen und „die Wege der absoluten Königsgewalt dadurch ebneten, daß sie Macht „und Einfluß der Provinzen, der Parlamente und des dritten Standes „vernichteten, statt sie zu ermäßigen. Diese Väter des Abso„lutismus sind zugleich die Anherren seiner unmittelbaren Leibesfrucht „der Revolution."

**) Diese Betrachtung ist es hauptsächlich, nach der ich auf das (noch nicht ausgeführte) Gesetz vom 10. April 1849, wornach körperschaftliche Kreis- (oder Bezirks-) Verbände gegründet werden sollen, großen Werth lege, gegen welches Gesetz aber Frhr. v. Andlaw (I. 106 und 23 ꝛc.) im Widerspruch mit sich selbst allgemein zu Felde zieht, statt etwa nur gegen das darin angenommene Wahlsystem, das auch ich verbessern würde, aufzutreten. Ich werde unten Einiges darüber bemerken.

gebührt, über das Ihrige nämlich, den Genossenschaften, den Korporationen im Großen und Kleinen." *)

In Beziehung auf die Centralisation ist zu unterscheiden zwischen der Gesetzgebung und der bloßen Verwaltung. Die letztere soll in den verschiedenen Gliederungen möglichst selbstständig, und so weit es immer geschehen kann, den Betheiligten selbst anheim gegeben sein; dann werden wir die französische Centralisation mit ihrem Unheil nicht erhalten und, so weit wir sie schon haben, uns davon befreien. Was aber die Gesetzgebung betrifft, so kann sie ihrer Natur nach nur eine centrale sein. Nur soll sie sich nicht mit Allem befassen, sondern den einzelnen Theilen, wo ihre Eigenthümlichkeiten es fordern und keine höheren Interessen der Gesammtheit entgegenstehen, die Selbstbestimmung überlassen, da eine allgemeine Gleichförmigkeit, nicht überall nöthig, das Leben der einzelnen Glieder beengt und theilweise tödtet. Eine Meinungsverschiedenheit kann sich bei Denjenigen, denen das Centralisationssystem im Allgemeinen zuwider ist, nur etwa hinsichtlich einzelner Gegenstände ergeben, ob sie allgemein zu regeln oder der Selbstbestimmung der Glieder zu überlassen seien. Der größere oder geringere Umfang der letzteren Gegenstände wird auch von dem Umfange des Staats und von der innern Verschiedenheit seiner Theile abhängen. Ich will nicht von den verschiedenen österreichischen Kronländern sprechen, deren jedes eigentlich einen besondern Staat bildet. Schon zwischen Pommern und Rheinpreußen, ja zwischen dem bayerischen Tyrol und der Rheinpfalz sind so große Absprünge, daß man die Verschiedenheit der einzelnen Landestheile in Baden nicht damit vergleichen kann. Gleichwohl kann es auch hier Mancherlei geben, was man unnöthiger Weise durch die allgemeine Gesetzgebung gleichförmig bestimmt hat.

---

*) Nur sagt er auch hier wieder nicht, wie dieß hinsichtlich des größten Theils der Verwaltungsgeschäfte auszuführen sei, und will doch im Titel über die „Gemeindeverhältnisse" (I. 46) weder die Mehrheit der Gemeindeversammlung noch ihrer gewählten Vertreter über Etwas verfügen lassen.

In Verbindung damit, was gleichförmig geregelt, was von der einheitlichen Gewalt und ihren Organen angeordnet und verwaltet, oder was den einzelnen Gliedern des Staats zur Selbstbestimmung und zur eigenen Verfügung überlassen bleiben solle? — also in Verbindung mit der Frage der Centralisation in Gesetzgebung und Verwaltung steht überhaupt auch die Frage über den Umfang der Staatsgewalt im Allgemeinen, d. h. über den Umfang der Rechte, welche der Gesammtheit gegenüber ihren Gliedern verfassungsmäßig zukommen. Doch ist die erstere Frage von der letzteren immer noch in so weit unabhängig, als bei der ausgedehntesten verfassungsmäßigen Berechtigung der Staatsgewalt die Gesetzgebung in wichtigen Dingen von dieser Berechtigung gleichwohl auch keinen Gebrauch machen und den einzelnen Gliedern große Selbstständigkeit belassen kann.

Was indessen die allgemeine Frage der Berechtigung der Staatsgewalt an und für sich betrifft, wovon die v. Andlaw'sche Schrift ebenfalls spricht, so gibt es unter den diesfallsigen Meinungen, wie überall, zwei entgegengesetzte Extreme.

Auf der einen Seite z. B. steht Donoso Cortes (Marques von Valdegamas) *).

In seiner am 4. Januar 1849 in der spanischen Deputirtenkammer gehaltenen Rede spricht er für die Diktatur. Er meint damit nicht nur das, was man gewöhnlich unter dem Ausdrucke begreift, sondern er findet die Diktatur überhaupt in der Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt, also namentlich in England. Er sagt: „die englische Constitution ist die Einzige in der Welt, — ich sage es zum Lobe der Weisheit dieses Volkes — in welcher die Diktatur nicht ausnahmsweisen Rechtens, sondern gemeinen Rechtens ist. Man studire diese Constitution: das Parlament hat in allen Verhältnissen, zu allen Zeiten,

*) Man sehe die Druckschrift: „Zur katholischen Politik der Gegenwart von Donoso Cortes und F. J. Buß."

wenn es nur will, die diktatoriale Gewalt; denn es hat keine andere Schranke, als jene, welche allen menschlichen Gewalten auferlegt ist: die Klugheit. Es hat die Vollmacht — und diese Vollmacht konstituirt die diktatoriale Gewalt — Alles zu thun, Alles, nur nicht aus einem Weib einen Mann und aus einem Mann ein Weib zu machen, um die Sprache der Publicisten dieses Landes zu gebrauchen. Es hat die Vollmacht, die Habeas-corpus-Akte einzustellen, vermittelst einer Bill of attainder zu verbannen; es kann die Constitution ändern, die Dynastie wechseln, und nicht nur die Dynastie, nein selbst die Religion und die Gewissen unterdrücken; mit einem Worte, es kann Alles. Kennen Sie, meine Herren, eine ungeheuerere Diktatur?"

Das entgegengesetzte Extrem findet sich z. B in der Schrift über die badische Revolution von dem politischen Flüchtlinge „Abt." Er spricht offen für die Anarchie, er will keine Staatsgewalt, da sie ihrer Natur nach nur die individuelle Freiheit beschränke. Er anerkennt kein Gesammtinteresse, indem unter dem Vorwand eines solchen nur die Einzelinteressen beschränkt oder vernichtet werden ꝛc.

In der Mitte zwischen diesen zwei Extremen stehen nun in verschiedenen Abstufungen die meisten Verfassungen, indem sie zwar eine gesetzgebende Gewalt einsetzen, dieselbe aber in Beziehung auf mancherlei Freiheiten und Rechte der Einzelnen und Korporationen im Staate beschränken *).

Was nun den Frhrn. v. Andlaw betrifft, so spricht er in dem vorliegenden Buche sehr entschieden gegen die von Donoso Cortes vertheidigte Allmacht der Staatsgewalt, oder nach v. Andlaw's Ausdruck gegen „den absoluten

*) Die Abänderung der Verfassung selbst ist an schwerere Bedingungen gebunden, z. B. an größere Stimmenzahl, Wiederholung auf verschiedenen Landtagen, Berufung besonderer Versammlungen ꝛc. Andere Schutzmittel gegen die Abänderung der Verfassung, also auch gegen die Schmälerung der dort den Einzelnen als unantastbar zugestandenen Freiheiten und Rechte gibt es nicht. Kennt die Verfassung keinen rechtlichen Weg ihrer Abänderung, so tritt eine solche unter Umständen doch thatsächlich ein, da die geschichtliche Umbildung und die sie fördernden Ereignisse sich nicht bannen lassen.

Staat" (IV. Vorrede S. V. und 61). Er will (I. 18), daß die Rechte der Einzelnen nicht abhängig sein dürfen von einer absoluten Gewalt des Königs oder der Volksvertretung, ferner (I. 19 und 107), daß, wie der König, so auch die Einzelnen und Körperschaften mit „eigenen Rechten" ausgerüstet seien, „worüber Niemand soll verfügen können, als sie selbst." Er spricht (I. 178) für die „Autonomie des einzelnen Menschen" und für das „von einander Freisein." Gegenüber einem Zeitungsartikel, welcher gegen die Hecker'schen Versuche und gegen die Anmaßungen der revolutionären Minderheit eifernd, eine freche Willkühr darin findet, wenn „eine Minderheit ohne Beruf und ohne Auftrag dem großen Ganzen Gesetze vorschreiben wolle," bemerkt er (II. 72 *): „ich erblicke nicht minder eine Willkühr darin, wenn eine angebliche (nicht immer sogar erwiesene) Mehrheit dies Alles im Namen Aller will; ich räume vielmehr dieses Recht keinem Fürsten und keinem Parlamente ein. Da hier von dem Rechte, Gesetze vorzuschreiben, die Rede ist, und da v. Andlaw überhaupt keine Volksvertretung und doch auch keine absolute Gewalt des Fürsten haben, dabei aber diesen frei wissen will „von den gleichen Banden, wie sie auch den ärmsten seiner Unterthanen ketten, von dem äußern Gesetzeszwange, der sich über alle göttlichen Gesetze und menschlichen Rechte stellt" (I. 18), — so könnte man auf den Gedanken gerathen, er wolle (wie Abt) gar keine gesetzgebende Staatsgewalt haben. Man darf es aber mit diesen Worten nicht so genau nehmen, und des allgemeinen Ausdrucks ohnerachtet wäre jene Auffassung natürlicherweise eine irrige. Man muß annehmen, er wolle der (nicht an und für sich zu widersprechenden) gesetzgebenden Gewalt des Staats nur die Lehre geben, sie dürfe nicht willkührlich die Rechte der Einzelnen (auch nicht die Autonomischen) beschränken oder vernichten. Nur ist nicht klar, welche Rechte er unter den durch die Gesetzgebung nicht Anzutastenden begriffen wissen will. Ja er eifert doch gegen die, eine Menge von Rechten und Freiheiten den Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt entziehenden, deutschen Grundrechte, und zwar nicht

nur hinsichtlich des Inhalts einzelner verfehlter Bestimmungen, sondern im Allgemeinen, indem er (II. 107) nur das Recht auf Leben, Ehre und Eigenthum mit den daraus fließenden Rechten, als unveräußerliche, aber keiner besonderen Anerkennung bedürfende, „Ansprüche, welche jeder Mensch an die Einzelnen und Alle zu machen hat," ansieht. Demnach wäre es allerdings nicht Vieles, was er der gesetzgebenden Gewalt etwa auch formell entzogen sehen wollte *).

Immerhin wird es hiedurch aber noch geheimnißvoller, wie Frhr. v. Andlaw es mit der Gewalt der Gesetzgebung halten, und welchen Schutz er für die so stark betonte Aufrechthaltung der Rechte der Einzelnen und der Körperschaften haben will. Er will keine Volksvertretung und sieht auch die altständische Gliederung als „unmöglich geworden" an (I. 71); dabei will er keine absolute Gewalt des Königs und die Rechte der Einzelnen sollen von der Zustimmung desselben nicht abhängig gemacht sein, während der König doch durch keinen „äußeren Gesetzeszwang" gebunden sein soll, (I. 18), also wohl nach seinem Ermessen verfügen könnte.

Die Aufhebung des „äußern Gesetzeszwanges" zwischen Fürst und Volk — in Verbindung mit dem Satze, daß das Recht, Gesetze vorzuschreiben, „keinem Fürsten und keinem Parlamente" einzuräumen sei, könnte man etwa auch so auffassen, daß die verschiedenen Gliederungen autonomisch ihre Verhältnisse nur selbst bestimmen sollen. Doch kann ich kaum glauben, daß von Andlaw dieß außerhalb der besondern Angelegenheiten dieser Glieder auch in allen andern, bisher und überall allgemein behandelten, Zweigen haben wollte. Man könnte wohl im Gemeindewesen, in einem Theile des Gewerbewesens, selbst in einzelnen Theilen des bürgerlichen Rechts ꝛc. jene Autonomie gelten lassen; aber sollte sie denn auch in den Dingen, die auf einer

*) Namentlich anerkennt er keinerlei Art von Freiheit als ein Grundrecht, obgleich er von der Freiheit, so weit sie neben der „gleichen Freiheit, welche der Nächste auch anzusprechen hat," bestehen kann, sagt (I. 7), daß diese Freiheit „die christliche Lösung" sei.

Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit beruhen, zugelassen werden, z. B. im Gebiete des Handelsrechts, des Pfandwesens, der Forderungsrechte, der Rechtspolizei, im Gebiete des richterlichen Verfahrens in bürgerlichen oder gar in Strafsachen, sodann in Gemeindesachen, so weit es Ausmärker oder Fremde betrifft, im Fabrikwesen, ferner in Beziehung auf die Presse und auf die Polizei- und Strafgesetzgebung überhaupt, in Beziehung auf Maß und Gewicht, auf die Finanzen, auf die Kriegsdienstpflicht ꝛc.?

Dieß Alles verlangt Frhr. v. Andlaw sicher nicht. Nur sagt er nicht, in wie weit denn doch noch allgemeine Gesetze dieser Art sollen gemacht werden können, und er sagt nicht, auf welchem Wege sie zu machen wären, da dazu weder der Fürst allein, noch mit einer (wie immer zusammengesetzten) Volksvertretung*) befugt sein soll.

---

*) Die Wahlart, von der allerdings die mehr oder minder conservative Natur der Volksvertretung, also sehr Wichtiges abhängt, ändert, wie wir oben gesehen haben, am Prinzipe der Volksvertretung nichts, sobald diese (mit dem Steuerbewilligungsrecht und Theilnahme an der Gesetzgebung versehen) nur überhaupt aus den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, sei es in Gliederungen oder in Wahlen nach Köpfen, hervorgeht. Die Schattenseiten, die Frhr. v. Andlaw im Uebermaße darstellt, treten in dem einen, wie in dem andern Falle ein, und nur die bei beiderlei Systemen mögliche mehr oder minder conservative Natur der Versammlung macht einen Unterschied. Darum bekämpft von Andlaw, indem er die altständische Gliederung als unmöglich geworden (I. 71) und das damalige Band als schon vor seinem Risse innerlich gelockert (II. 13 *) betrachtet, überhaupt alle — mittelbare (gegliederte) oder unmittelbare — Vertretung des Volkes als angeblich auf dem Principe eines launenhaften Volkswillens beruhend (I. 12 — 17, 97, 177, 178—180. II. 9, 10, 148, 149), und er macht der jetzigen badischen Regierung sogar den Vorwurf, daß sie die hiesige Verfassung, die hierin mit allen andern in Deutschland jetzt bestehenden constitutionellen Verfassungen gleichartig ist, nicht vernichtet habe (I. 13). (Darüber, wie er später in der Abth IV. sein Verwerfungsurtheil gegen die Repräsentation im Allgemeinen modifizirte, vergleiche man unten im Abschnitte „Radikalismus“ die Note * auf S. 44 und 45.)

Früher sprach v. Andlaw allerdings anders. Wie wir oben gesehen haben, tadelte er in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848,

Ja, während er (zum Theil mit Recht) tadelt, daß die Frankfurter Reichsverfassung die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten nicht genug gewahrt habe, tadelt er zugleich in Beziehung auf die Grundrechte, daß man damit nur Hauptgrundsätze aufgestellt und die Detailbestimmungen zur Durchführung derselben den Einzelstaaten überlassen

---

daß die Regierung früher die constitutionelle Bahn nicht consequent und offen verfolgt habe, und sprach die Ansicht aus, daß die Minister in der Regel aus der entschiedenen Mehrheit der zweiten Kammer hätten hervorgehen sollen.

Ferner schlug er in seinem Berichte vom 15. März 1848 in der ersten Kammer die Gründung eines deutschen Parlaments vor. „Alle deutschen Fürsten — sagte er — beschränken freiwillig die Ausübung ihrer bisherigen Souveränetät zu Gunsten einheitlicher Wirksamkeit und eines deutschen Parlaments.“ Das letztere sollte bestehen: aus einem Oberhause, welches die Fürsten („persönlich, oder durch Prinzen ihres Hauses vertreten“) bilden — und aus einem Unterhause, welches „in einem noch zu ermittelnden Verhältnisse sämmtliche deutsche Ständeversammlungen“ beschicken. Damals hat er also die jetzt verworfenen — aus Volkswahlen hervorgehenden — Ständeversammlungen nicht nur anerkannt, sondern ihnen zu ihren bisherigen Befugnissen, sogar noch eine weitere, sehr wichtige, nämlich die Wahl eines Parlaments übertragen wollen. (Wozu übrigens ein Parlament, wenn es auch mit den Fürsten keine Gesetze sollte geben können? (II. 72*).

Es finden sich indessen auch in der vorliegenden Druckschrift noch ähnliche Anwandlungen, wodurch er mit seiner jetzigen entschiedenen Bekämpfung der vorhandenen konstitutionellen deutschen Verfassungen also auch der dadurch eingeführten jetzigen Ständeversammlungen wieder in Widerspruch geräth. In der Abth. II. S. 174 theilt er nämlich die Schwarzenbergische Note vom 9. März 1849 mit, worin Oesterreich, indem es einem aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehenden Parlamente widerspricht, sich damit einverstanden erklärt, daß die einzelnen „durch **Volkswahl** in sich vertretenen Körper“ Ausschüsse zur Centralgewalt abordnen. Als einen „Gedanken korporativer Vertretung“ billigt v. Andlaw diesen Vorschlag, wornach die von ihm doch so heftig bekämpften jetzigen Volksvertretungen (Kammern) der deutschen Staaten nicht nur fortbestehen, sondern noch den neuen wichtigen Beruf, zur Wahl des der Centralgewalt (als Parlament) beizugebenden Ausschusses mitzuwirken, erhalten sollten.

(II. 110), also die Selbstständigkeit der letztern nicht genug beschränkt habe.

Gesetzlichkeit.

Man kann damit einverstanden sein, daß im modernen Staate überhaupt zu viel regiert, also auch zu Vieles durch Gesetze*) bestimmt und zu wenig dem Leben überlassen werde, so wie daß namentlich die Gesetzgebung zu centralisirend sei, zu Vieles gleichförmig mache und den einzelnen Gliedern zu wenig Selbstständigkeit belasse. Es handelt sich hiebei, wie schon oben bemerkt, nur um die Auffindung des rechten Maßes.

Ein Prinzip, wie weit hierin zu gehen und nicht zu gehen sei, hat v. Andlaw nirgends aufgestellt, seine einzelnen Sätze sind vielmehr, wie wir gesehen haben, unter sich widersprechend. Zur näheren Erörterung der in diesem Sinne angefochtenen „Gesetzlichkeit", oder richtiger ausgedrückt, „Gesetzmacherei" — liegt daher hier kein Stoff vor.

Wichtiger ist aber, was Frhr. v. Andlaw von Dem hält,

---

*) Wenn übrigens v. Andlaw an vielen Stellen davon spricht, daß die Auslegung der (formellen) Gesetze doch nur wieder in der Hand von Beamten, namentlich der Referenten, liege, und daß damit der Willkühr Thür und Thor geöffnet sei, — so übersieht er, daß eine Willkühr dieser Art nach der Natur der Dinge überall unvermeidlich, daß sie aber immerhin nicht der hundertste Theil derjenigen Willkühr ist, welche herrscht, wenn über ein der Regelung bedürftiges Verhältniß gar kein Gesetz gegeben wird, Jeder, der dabei mitwirkt, also ausschließlich nach seinem eigenen Belieben verfahren und verfügen würde.

Sein Haß gegen die Gesetzgebung geht so weit, daß er (II. 133) scheinbar aus Achtung vor dem Eigenthum kein Zwangsabtretungsgesetz haben will, während er doch einsieht, daß es Fälle gibt, wo eine zum öffentlichen Nutzen unabweisbar nothwendige Abtretung im Wege der Vereinbarung schlechthin nicht erzielt werden kann, für welche Fälle er daher vorzöge, auch ohne Gesetz den Zwang thatsächlich eintreten zu lassen, so daß der Eigenthümer allen Schutz der, die Ermittlung der Nothwendigkeit der Abtretung und die Entschädigung sichernden, Formen verlöre, und der reinen Willkühr anheim gegeben wäre.

was man sonst im gewöhnlichen Sinne unter „Gesetzlichkeit" begreift, nämlich von der Befolgung eines einmal bestehenden Gesetzes.

Wie mir, so ist sicher auch Andern aufgefallen, daß er mit so großer Geringschätzung von der Beobachtung des Gesetzes spricht.

Er spottet über mich, daß ich einer Heidelberger Deputation, welche wegen Auflösung der demokratischen Vereine sich beschwerte, diese Auflösung als „ein gesetzliches Mittel" entgegen hielt (I. 16)*), — und darüber, daß man selbst dem (gefährlichen) Mißbrauch der Freiheit nur mit gesetzlichen Mitteln begegnen wolle (I. 31 und II. 76 a.).

Da ich im §. 8 meines Buches für die strenge Beobachtung des Gesetzes auch von Seiten der Regierung sprach, und eine Verletzung desselben „nur im äußersten Falle, wenn es für die eigene Rettung des Staats unvermeidlich sei, also im Falle eines eigentlichen Nothstandes" für zulässig erklärte, dabei aber die Ansicht aussprach: die Gesetzgebung selbst soll, um die im Nothfalle sonst eintretende Verlassung des gesetzlichen Bodens zu verhüten, der Regierung für außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Macht, nämlich das Recht zur Abweichung von der sonstigen gesetzlichen Regel, bewilligen, — so ruft der Frhr. v. Andlaw (I. 179) aus: „welcher Götzendienst mit der formellen Gesetzlichkeit!" **)

---

*) Die sonstige nachtheilige Darstellung meiner Unterredung mit jener Deputation wird auf Diejenigen keinen Eindruck machen, die den §. 134 meines Buches selbst lesen, und was die Worte: „so lang eine Staatsform bestehe" — betrifft, so wird mir Niemand zumuthen, daß ich mich darüber hinaus auch noch auf die Eventualität, wo etwa die bestehende Staatsform durch Weltereignisse untergegangen sein könnte, hätte einlassen sollen. Wenn aber v. Andlaw das Verlangen der Deputation an sich schon als ein Verbrechen ansieht, so würde er wohl nicht im Stande gewesen sein, ein Strafgesetz dafür aufzuweisen. Darnach fragt er zwar nichts, allein ich weiß nicht, wie er es hätte einleiten wollen, auch ohne Strafgesetz ein verurtheilendes Erkenntniß herbeizuführen.

**) Wenn er in der verfassungsmäßigen Ermächtigung, in außerordentlichen Lagen von der Regel des gemeinen Gesetzes abzuwei-

Er beruft sich zugleich auf das (nachahmungswürdige?) Beispiel unserer Revolutionäre, indem er sagt: „hat sich die badische provisorische Regierung nur an ein Gesetz gebunden?“

Darum macht er ferner der jetzigen Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie das (von den Revolutionären in seiner Wirksamkeit unterbrochene) Verfassungsgebäude wieder aufgerichtet, d. h. nicht ihrerseits auf dem Boden der Willkühr und Gewalt es ebenfalls und endgiltig vernichtet habe (I. 13).

Zwischen dem materiellen und formellen Rechte (Recht und Gesetzlichkeit) unterscheidend (IV. 13*) spricht er zugleich gegen den Grundsatz, daß jedes, auch materiell verletzende, Gesetz „Geltung finden müsse“ (I. 18).

Ich weiß nicht, ob Frhr. v. Andlaw ahnt, auf welchem Boden er sich mit diesen Sätzen befindet. Er befindet

---

chen, also einen Ausnahmszustand einzuführen, etwas Widersprechendes oder Unsinniges findet, so kann ich mich damit trösten, daß nicht nur in England kraft dieser Ermächtigung in solchen Fällen die Habeas-corpus-Akte suspendirt werden kann, sondern daß der nämliche Vorwurf auch die in den meisten konstitutionellen Ländern vorkommende Befugniß trifft, nach welcher bei besondern Gefahren der Kriegszustand oder Belagerungszustand mit wichtiger Beschränkung der sonstigen gesetzlichen Regeln verkündet werden darf.

Wenn er zugleich fragt, warum denn der badische Staat von der Revolution nicht gerettet worden sei, da doch die Gesetzgebung kein dazu begehrtes Mittel verweigert habe? — so kann er in meiner „Bewegung in Baden“ die Antwort finden, daß und warum diese Revolution, die ihre Stärke von außen (von unsern Gränzländern und von der deutschen Revolution, insbesondere von Frankfurt) her erhielt, nicht abzuwehren gewesen wäre, selbst wenn man alsbald die in andern Fällen wirksamen Gesetze erlassen hätte. Uebrigens ist er im Irrthum, wenn er glaubt, daß solche Gesetze damals durchzuführen gewesen wären. Er weiß ja, wie es z. B. mit dem Gesetzentwurfe über die Beamten, die bei einer aufrührerischen Bewegung ihre Amtspflicht versäumen, ergangen ist, und daß das Standrechtsgesetz in der II. Kammer (aus Scheu vor Frankfurt und vor den entgegenstehenden Grundrechten) nicht einmal bis zur Berichterstattung gebracht werden konnte. Noch manches Andere in ähnlicher Richtung hätte gegen die unantastbaren Grundrechte verstoßen müssen.

ſich (unwillkührlich) auf dem Boden der Revolution. Die Gewaltsmänner, die wie Frhr. v. Andlaw wohl wiſſen: „die Macht ſteht über dem Geſetze“ (I. 179) — wiſſen zugleich, daß ſie in den verfaſſungsmäßigen Wegen ihre Plane gar nicht, wenigſtens nicht ſo, wie ſie es wünſchen, durchführen können, daß ſie alſo die verfaſſungmäßigen Formen ſelbſt zertrümmern müſſen, um dem wilden Strome der rohen Gewalt die Herrſchaft zu verſchaffen, wobei ſie natürlich immer auch behaupten, daß das materielle Recht ihnen zur Seite ſtehe, und dieſem gegenüber das formelle Recht „keine Geltung finden“ dürfe.

Die Revolutionäre vor dem Freiburger Schwurgericht ſagten, wie v. Andlaw ſelbſt erzählt (IV. 108), ebenfalls, daß der Regierung nur das (formelle) Geſetz, ihnen aber das ewige Recht (des Volkes) zur Seite ſtehe, das Erſtere alſo gegen ſie nicht angewendet werden könne.

Dies iſt — nur in anderer Richtung — an und für ſich die Theorie des Frhrn. v. Andlaw. Wer aber nicht etwa nur Vortheile des Augenblicks anſchlägt, ſondern die moraliſchen Nachwirkungen der Geſetzestreue noch höher hält, — der kann einer ſolchen Theorie nicht huldigen.

Der Geſetzgeber ſelbſt ſoll nach materieller Gerechtigkeit ſtreben, die Staatsangehörigen aber, und darunter auch die Miniſter, müſſen ſich, ſo lang ſie nicht durch die Macht der Gründe die Aufhebung oder Abänderung des einmal gegebenen (formellen) Geſetzes auf geſetzlichem Wege zu bewirken vermögen, an daſſelbe halten. Wollte Jeder, und insbeſondere wer mit zur Vollziehung des Geſetzes berufen iſt, ſich über daſſelbe, weil es nach ſeiner Anſicht dem materiellen Rechte nicht entſpricht, hinwegſetzen, ihm alſo „keine Geltung“ zugeſtehen, ſo wäre damit die Anarchie gegeben, — und nichts iſt dem Sinne für Ordnung und Recht im Volke gefährlicher, als wenn das Geſetz ſelbſt von oben mißachtet oder leichthin verletzt wird.

In welcher Achtung ſtand ehemals in Deutſchland das Geſetz und das geſetzliche Recht! — und wie nachtheilig

hat es gewirkt, daß in Folge des Rheinbundes die Fürsten als unumschränkte Herrscher nicht nur Gesetze für sich allein machten, sondern selbst im einzelnen Falle sich über das Gesetz stellten! — Und jetzt noch! — man sehe nach England, wo ein Constabler mit seinem Stabe noch mehr vermag, als in Frankreich oder Deutschland zwanzig bewaffnete Gendarmen! — Neben andern Gründen dieser Erscheinung liegt einer der wichtigsten ohne Zweifel darin, daß dort seit mehr als anderthalb Jahrhunderten das (formelle) Gesetz von oben herab nicht mehr verletzt wurde, auch nicht unter dem Vorwande, daß dasselbe dem materiellen Rechte nicht entspreche.

Würden die deutschen Staatsmänner in Beziehung auf die Nichtbeachtung des formellen Rechts nach den Ansichten des Frhrn. v. Andlaw verfahren, so wäre es unmöglich, hier je wieder einen festen Boden zu gewinnen, wenn auch alle übrigen Bestrebungen hierauf gerichtet wären *).

Radikalismus.

Gegen allerlei Unwesen sagt Frhr. v. Andlaw in scharfen Zügen viel Beachtenswerthes. So weit er gegen die allgemeinen Wahlen nach der Kopfzahl, so weit er gegen die blinde (nie zu befriedigende und stets nur zu neuem Mißbehagen führende) Neuerungssucht, gegen den Mißbrauch der Freiheit, gegen die Unsittlichkeit, Verwilderung, gegen die Gottlosigkeit oder den Unglauben, und gegen die Bevormundung der Kirche innerhalb ihres ausschließlich eigenen Gebietes auftritt, bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Eben so ist Das, was er an einzelnen Stellen überhaupt

*) v. Andlaw mag das Mißliche seiner Theorie selbst gefühlt haben, daher stellt er den unklaren Satz (I. 179) auf: „Die Kluft zwischen Gesetz und Thatsache findet ihre Ausgleichung in der christlichen Anschauung über das Wesen der Staaten", — ohne für die praktische Anwendung dieses Satzes auch nur eine Andeutung zu geben.

gegen den Radikalismus und von deſſen überſtürzender und verwüſtender Natur ſagt, längſt auch meine innerſte und tiefſte Ueberzeugung. Wer aber ſeine Druckſchrift lieſt, dem wird es nicht entgehen, daß ſie ſelbſt an Gebrechen leidet, die dem Radikalismus eigen ſind. Zunächſt gehört hierher: das Prinzip der Verneinung.

Frhr. v. Andlaw tritt auf mit zerriſſenem Herzen. Er empfindet das Unheil der Zeit. Er forſcht nach den Urſachen und nach Heilmitteln, und findet ſie nicht, wenigſtens nicht mit Klarheit, da das bittere Gefühl die Anſchauung trübt. Darum hat er faſt nur Verneinung, nur Bekämpfung des Beſtehenden und des Geſchehenen, tauſend Tadel, — aber wie wenig Poſitives, wie noch weniger beſtimmte Vorſchläge, die Dinge beſſer zu machen!

Er tadelt unſere Verfaſſung, ſo wie alle andern konſtitutionellen Verfaſſungen, und will dabei auch keine abſolute Fürſtengewalt, ohne doch zu ſagen, auf welche Weiſe denn die von ihm befürworteten Rechte der Einzelnen und der Körperſchaften gewahrt oder vertreten werden, und ob und wie jene Einzelnen oder Körperſchaften zur Regelung der ihnen gegenüberſtehenden Geſammtintereſſen mitwirken ſollen *).

---

*) Erſt in der Abth. IV. (46) kommt er nun, wohl noch ſelbſt fühlend, daß es an bloſer Negation nicht genüge, nachträglich zu dem ſehr wahren Ausſpruche, daß, wenn das Repräſentativſyſtem ohne einen Erſatz einſtürzte, ein „Despotismus des Beamtenſtaates“ ſein natürlicher Erbe ſein würde. Statt, wie in den Abth. I. und II. das konſtitutionelle oder repräſentative Syſtem überhaupt zu bekämpfen, ſpricht er nun hier nur noch von einer Aenderung des Wahlſyſtems, und zwar dahin, daß die Wahlen aus „korporativer Gliederung des Gleichartigen auf der Grundlage wirklicher und gemeinſchaftlicher Intereſſen“ — namentlich der Intereſſen „des Grundeigenthums, der kleineren gewerblichen Betriebſamkeit, des großen Handels und der Fabrikation“ (S. 49) — hervorgehen ſollten.

In dieſer Beziehung verläßt er alſo hier ſein Syſtem der Negation, jedoch nur zum geringſten Theile, indem nicht allein die Vorſchläge wegen Zuſammenſetzung der Vertretung höchſt ungenügend, ſondern auch hinſichtlich der wichtigſten ſonſtigen Angriffe gegen das Syſtem der

Er tadelt den Einheitsstaat, ohne zu sagen, was den Theilen an ihrer Selbstverwaltung jetzt ungebührlich entzogen

---

Repräsentation überhaupt gar keine Heilmittel bezeichnet sind. Indem er nur von einer „überwiegenden Vertretung" der genannten Interessen (46) spricht, sagt er nicht bestimmt, ob und welche andere Interessen, oder ob etwa auch noch die Intelligenz, so weit sie nicht schon mit jenen Interessen verbunden ist, als solche berücksichtigt werden soll. Namentlich ist nicht klar, ob die Kapitalisten und die durch ihre Intelligenz einflußreichen Klassensteuerpflichtigen (Staats- und Kirchendiener und Andere, welche einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf haben), von der Vertretung ganz ausgeschlossen, oder ob ihnen nach Verhältniß des natürlichen Gewichtes, das sie in der Gesellschaft besitzen (siehe oben S. 22 und 23), ebenfalls eine Mitwirkung eingeräumt werden soll.

Wird den sogenannten Capacitäten, wie es die neuen Wahlsysteme mit sich bringen, das Hauptgewicht verschafft, so beherrschen sie die Versammlung durch ihre Theorien oft in einer, den realen Bedürfnissen der Gegenwart völlig fremden, Weise, und „der strenge Kultus der Wahrheit wird — wie ein genialer Schriftsteller sagt — hingegeben für den Götzendienst des Geistes." Aber eben so mißlich wäre ihre völlige Ausschließung, nicht nur weil dadurch den vertretenen verschiedenen Interessen die in einer wissenschaftlichen allgemeinen Auffassung liegende Vermittlung entgienge, sondern auch weil die ausgeschlossene Intelligenz ihre Macht außerhalb auf anderm Wege zur Untergrabung der Autorität der Kammer selbst mit um so größerem Erfolge noch viel unheilvoller geltend machen würde.

Aber vorläufig abgesehen hievon und von dem Maßstabe, nach dem alle die verschiedenen Klassen mitwirken sollen, — auch abgesehen davon, wie denn jene Grundeigenthümer und Gewerbsleute „korporative Gliederungen" (IV. 46) bilden sollen, — läge in dem ganzen Vorschlage immerhin wieder ein System der Vertretung oder Repräsentation, die v. Andlaw doch überhaupt und noch in ganz andern Beziehungen, als welche mit der Wahlart zusammenhängen, bekämpft. — Auch hier wäre es nämlich unmöglich, nach Instruktionen zu stimmen (oben S. 22 Note *), — auch hier wäre es unmöglich, anders als nach den dem Frhrn. v. Andlaw so verhaßten Majoritäten Beschlüsse zu fassen (I. 12, 48; II. 5, 72 ꝛc.). Auch hier könnten der Minderheit Lasten aufgebürdet werden, die sie nicht will (IV. 30. Auch hier könnte die „Gesetzmacherei" allerlei Dinge regeln und gleichförmig machen, die Einzelnen und Körperschaften in ihren eigenen Rechten beschränken (I. 19), oder einen Zwang zwischen dem Fürsten und den Unterthanen schaffen (I. 18). Auch hier könnte

ſei. Dabei will er über die Gemeindeangelegenheiten, insbeſondere über die Ausgaben, weder die Mehrheit der Gemeindeverſammlung, noch die von ihr gewählten Organe, noch auch die Staatsbehörde verfügen laſſen, ohne zu ſagen, wie es denn damit gehalten werden ſoll.

Eben ſo ſind bei dem Tadel ſo vieler anderen Geſetze größtentheils keine Verbeſſerungsvorſchläge auch nur angedeutet.

Er tadelt den Umfang der geſetzgebenden Gewalt, ohne das Uebermaß derſelben im Einzelnen zu beleuchten, oder ein Prinzip aufzuſtellen, wie weit mit der Geſetzgebung im Allgemeinen zu gehen und was den einzelnen Gliedern der Staatsgeſellſchaft als ihr eigenes Gebiet zu belaſſen ſei.

Er unterſcheidet Recht und Geſetzlichkeit, und will nur das Erſtere anerkennen, ohne zu ſagen, worin daſſelbe im Gegenſatz zur Letzteren beſtehe, und wie es zu finden und feſtzuſtellen ſei.

Er verweist auf die chirſtlichen Lehren über die weltliche Staatenordnung, ohne zu ſagen, worin dieſe Lehren in den, mit den Geboten der Sittlichkeit nicht zuſammenhängenden politiſchen, ökonomiſchen und ſtaatsrechtlichen Fragen beſtehen ſollen.

Er tadelt die Verwaltung früherer Jahre und jene in der Bewegungszeit, und beſchuldigt hinſichtlich der Letztern die

---

ein Einfluß der Repräſentation auf das Miniſterium, d. i. auf die Ausübung der Rechte des Regenten und ein Aufdrängen der „Tagesmeinung“ ſtattfinden (I. 17).

Frhr. v. Andlaw hat alle dieſe angeblichen Schattenſeiten der Vertretung oder repräſentativen Verfaſſung überhaupt ſehr ſcharf hervorgehoben, ohne Vorſchläge zu machen, wie ſie bei der nach ſeiner Andeutung zu machenden Einrichtung abgewendet werden ſollen, — und doch iſt nicht erklärlich, warum jene Einwendungen hier auf einmal außer Anſchlag bleiben ſollten, während ſich dieſe Einwendungen doch auf die Vertretung und deren Macht an und für ſich, nicht aber auf die Art der Zuſammenſetzung derſelben beziehen, und während die Vertretung, welche aus allen, das Volk ausmachenden, Klaſſen hervorgeht, nicht weniger als bei der Wahl nach Köpfen eine Volksvertretung iſt.

Regierung, daß sie der Bewegung sich unterworfen habe. Die diesfalls angegebenen Thatsachen sind aber unwahr, ausgenommen so weit sie sich auf die im März 1848 der II. Kammer gemachten Zugeständnisse, sodann auf die spätere Anerkennung der Reichsverfassung sammt Grundrechten, oder darauf beziehen, daß im März und April 1848 und Mai 1849 gegen Ordnungsstörungen nicht geschützt werden konnte. In dieser Hinsicht aber sagt er nicht, mit welchen Mitteln die Regierung hätte Widerstand leisten, oder Schutz gewähren sollen *).

Er tadelt, daß die deutschen Mächte die herannahenden Gesammtgefahren nicht schon seit Jahren erkannt und abgewendet haben (II. 32), ohne zu sagen, in welcher Weise sie dies hätten thun sollen.

Er sagt, v. Radowitz hätte, statt ein kleineres Unrecht gegen das anscheinend größere Uebel abzuwägen, „ein gerades, offenes und klares Ziel" verfolgen sollen, ohne anzugeben, welches Ziel und mit welchen Mitteln (II. 81).

Auch bei einigen Grundrechten (z. B. in Beziehung auf die Selbstständigkeit des Richterstandes — II. 145 und IV. 18) anerkennt er ein Bedürfniß, weiß aber nicht, wie die Frage zu lösen ist, und beschränkt sich daher auf den Tadel des Gegebenen.

Solcher weiteren Negationen ohne Positionen, finden sich in der Druckschrift noch die Menge, und man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß an der ganzen geschichtlichen Entwicklung, an Allem, was besteht, fast nichts anerkannt, und doch nichts Anderes dafür vorgeschlagen wird. Die bestimmte Angabe der Heilmittel wäre aber um so nöthiger gewesen, als v. Andlaw in den jetzt verwirklichten Theorien eine dringende Gefahr für ganz Europa erblickt (II. 10), — als er ferner in der Vorrede zur Abtheilung II. behauptet,

---

*) Er deutet auf zu versuchende „Gewaltstreiche" hin (IV. 2 *), gesteht aber selbst, daß dieselben auch mißlingen können, und sagt nicht, welche Mittel und Wege zu solch' einem Gewaltstreiche in der damaligen Zeit (namentlich im Mai 1849) uns zu Gebot gestanden wären.

daß trotz der materiellen Ruhe in unserm Lande durch alle Klassen der Bevölkerung die Zerstörung immer raschern Laufes vorschreite, und als er sogar, weil auch jetzt regiert werde, wie früher, das Mitleid von ganz Deutschland für unser armes Volk anruft *). Merkwürdig ist nur, daß er zu meinen scheint, die theils eingebildeten, theils wirklichen Mißstände, die wir fühlen, seien in andern deutschen Ländern, die uns zu Hilfe kommen sollten, weniger vorhanden, als bei uns.

Ich wüßte auch Manches zu tadeln, sowohl hier als anderwärts, — aber in dem Bewußtsein, daß „Tadeln leicht, Bessermachen schwer ist," — bescheide ich mich, wenigstens so weit ich nicht sichere und bestimmte Vorschläge des „Besseren" zu machen weiß.

Frhr. v. Andlaw sage einmal wie weit die Staatsgewalt gegenüber der Selbstständigkeit und den Rechten der einzelnen Theile, und wie weit die Freiheit der Individuen und deren Beschränkung gehen soll, — wie

---

*) Von einem Manne, der doch sein Land liebt, sollte man es kaum für möglich halten, daß er von Allem, was seit dem Bestande des Großherzogthums darin Gutes geschaffen wurde, und was in vielfacher Beziehung selbst den Neid des Auslands erregte, nicht nur nichts anerkennt, sondern daß er Alles nur tadelt und herabwürdigt, was seit Dezennien bestanden hat, oder jetzt besteht. Auf Diejenigen, die unsere ökonomischen und rechtlichen Zustände näher kennen, macht dies zwar keinen Eindruck, aber Fremde mögen durch Andlaw's Buch ein schlimmes — doch Gott Lob ungetreues — Bild von Baden erhalten. Indessen habe ich auch schon manchen Ausländer, der etwas näher forscht und Vergleichungen anstellt, anders sprechen hören. Daß die deutsche Revolution, wie Fürst Schwarzenberg richtig sagt (II. 325), 1849 sich Baden (nach dessen geographischer Lage) „zum Kampfplatze erwählt," und darum hier damals einen größern Erfolg gewonnen hat, können andere deutsche Staaten, bei denen es innerlich eben so schlimm, wo nicht schlimmer, stand und steht, unserem Lande nicht zur Last legen.

Will man im Uebrigen auf Verbesserung der Zustände hinwirken, so genügt es an dem bloßen Tadeln des Geschehenen und des Vorhandenen nicht, sondern es wäre nöthig, auch die Heilmittel aufzusuchen und anzugeben, also bestimmte Vorschläge zu machen.

er, da er ja doch keinen absoluten König haben will, die, das Volk ausmachenden, Einzelnen und Körperschaften in ihren allgemeinen Angelegenheiten vertreten lassen, und welche Befugnisse und Stellung gegen die Regierung er der Vertretung einräumen würde, — mit welchen Rechten Bezirks- oder Kreisverbände und andere Körperschaften geschaffen werden sollen, — wie die Angelegenheiten der Gemeinden zu verwalten, wie die Justiz und Verwaltung zu organisiren, das Finanzwesen ꝛc. einzurichten sei! — Dann erst, wenn er so aus dem Gebiete der Negation, vermöge deren er alle diese und noch viele andere Dinge in ihrem jetzigen Bestande nur tadelt, in das Gebiet der Position hinüber tritt, — läßt sich prüfen, wie weit seine Ansichten gegenüber dem, was besteht, den Vorzug verdienen *), und was von dem Vorhandenen und in wie weit dasselbe etwa nach und nach umzubilden sei.

Wer aber bestimmte Vorschläge macht, läuft Gefahr, daß man ihm das Unpraktische oder Verderbliche derselben nachweist, daher ist es eine Eigenschaft des Radikalismus, daß er sich auf das Angreifen, auf das bloße Verneinen beschränkt, und wenn er zugleich goldene Zeiten in Aussicht stellt, wenigstens den Zusammenhang derselben mit bestimmten Vorschlägen nicht nachweist. Der unverständigen Menge gefällt der Tadel als solcher. Sie fühlt, wie es bei dem jetzigen Gährungsprozesse natürlich ist, bei dem Zustand einer halben innern Auflösung und bei dem Kampfe von Neuem und Altem um neue Bildungen, ein Mißbehagen, und bedenkt nicht, daß wenn die Dinge jetzt auch anders gemacht werden,

*) Aus Anlaß der Bestimmung der Grundrechte, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. aufhebt, sagt v. Andlaw (II. 137) selbst: „Wenn unter dem Namen des allgemeinen Wohls Institutionen, seien sie so mangelhaft, als sie wollen, zertrümmert werden, so muß wenigstens, wenn nicht ein Besseres, doch ein Gleiches dafür an die Stelle gesetzt werden. Im entgegengesetzten Falle hat man Hoffnungen rege gemacht und sie getäuscht."

Sehr wahr! — dies hätte sich der Frhr. v. Andlaw bei seinen zahllosen Angriffen auf das jetzt Bestehende merken sollen.

dieſes Mißbehagen deshalb doch nicht aufhört. Auch beſſeren, idealeren Naturen iſt die menſchliche Welt, wie ſie iſt und ſein kann, nie recht. Ihr Vorbild iſt für die menſchliche Natur zu groß. Für ſie gilt Platens Wort:

„Was forſcht ihr früh und ſpät dem Quell des Uebels nach,
Das doch kein andres iſt, als Creatur zu ſein?
Sich ſelbſt zu ſchau'n, erſchuf der Schöpfer einſt das All,
Das iſt der Schmerz des Alls: ein Spiegel nur zu ſein."

Ich ſage darum keineswegs, daß man nicht nach Beſſerem ſtreben ſoll. Jeder thue das Seine nach den Kräften, die ihm der Schöpfer verlieh. Meine Meinung geht nur dahin, daß das Syſtem der bloſen Verneinung verderblich iſt, indem es das Mißtrauen gegen die Autorität und das Mißbehagen am Beſtehenden ſteigert und dabei doch keine oder wenig Heilkraft in ſich trägt.

Auch in andern Beziehungen hat die vor uns liegende Druckſchrift eine radikale Eigenſchaft, einmal darin, daß ſie, wie wir oben im Abſchnitte „Geſetzlichkeit" geſehen haben, die Mißachtung des Geſetzes als des blos formellen Rechtes lehrt (oben S. 39—43), — ſodann darin, daß ſie nach dem Umfange und der Wichtigkeit deſſen, was ſie von dem nun einmal geſchichtlich Beſtehenden bekämpft, und radikal (d. h. aus der Wurzel) ausgerottet wiſſen will, ſelbſt wenn daſſelbe durch Anderes erſetzt würde, eine zu tief eingehende plötzliche Umwälzung im bürgerlichen Leben hervorbringen möchte *). Selbſt die beſten Reformen, wenn ſie maſſenhaft erſcheinen, bewirken eine gefährliche Erſchütterung, indem ſie das Angewohnte durch raſchen Stoß verrücken. Nicht eine plötzliche Vernichtung, ſondern nur eine ſtufenweiſe

---

*) Es gienge die hierin liegende Neuerung viel weiter und ſie wäre viel einſchneidender, als alle Reformen, welche in der Bewegungszeit (1848—49) hier berathen wurden und in's Leben traten oder noch in's Leben getreten wären, wenn die Mairevolution nicht dazwiſchen gekommen wäre.

Ueberdies lagen dieſe letztern Reformen in der Richtung des Beſtehenden, während die v. Andlaw'ſchen (nach den wenigen poſitiven Andeutungen) großentheils in einer dem Beſtehenden entgegengeſetzten Richtung, nur naturwidrig zur Geltung kommen könnten.

allmählige Verbesserung des Vorhandenen kann gedeihlich und heilsam sein *).

Frhr. v. Andlaw ist zwar auch für den Satz, daß geschichtlich aufgebaut werde, aber er will nicht nur, wie jetzt noch viele Andere, die beiden Jahre 1848 und 1849 aus der Geschichte ausstreichen, sondern die ganze Neuzeit, nicht nur seit dem Bestand unserer Verfassung von 1819, sondern wohl noch von früher her **).

Er kann nun zwar sagen, diese neuere Geschichte habe in fremder Gewalt ihren Ursprung und sie sei dem deutschen Wesen zuwider; aber darum hört sie nicht auf, eine Geschichte zu sein, und das daraus Erwachsene ist das jetzt Bestehende, an welchem, eben weil es besteht, und schon lange besteht, auch Interessen und theilweise fest gewurzelte Ansichten hängen, so daß seine plötzliche Vernichtung statt allmähliger Verbesserung die Zustände und den innern Frieden noch mehr zerrütten müßte.

---

*) Aus Anlaß der Kreis- oder Bezirksverwaltung, wovon unten die Rede sein wird, kommt v. Andlaw zwar (IV. 37), da er mit versuchten neuen Vorschlägen nicht fortkömmt, zur Erklärung, daß die Reformen vorerst nur vorzubereiten und noch nicht rasch durchzuführen seien. Darin liegt jedoch nur Einer der vielen Widersprüche, in den er hier (wie bei andern Punkten) mit dem übrigen Inhalte des Buches geräth, wo er die Abhilfe von den beklagenswerthen Zuständen zur Rettung von der für das ganze Vaterland, ja für Europa stündlich wachsenden Gefahr (II. 10) für sehr dringend hält, und, wie schon erwähnt, z. B. in der Vorrede zur Abth. II., das Mitleid von ganz Deutschland „für das arme Volk in Baden" anruft, weil dasselbe auch jetzt noch so regiert werde, wie es seit länger als einem Menschenalter regiert worden sei.

**) Alle Klagen gegen die seit dem Bestand der Verfassung erlassenen Gesetze werden, sagt er (I. 50), damit zurückgewiesen, daß man entgegenhält: „das Volk hat sich ja diese Gesetze selbst gegeben." Wenn er damit zugleich die vielfache Gesetzmacherei der Volksvertretung überhaupt angreift, darf er nur die Regierungsblätter von 1806—1818 nachlesen, und er wird finden, daß damals die von ihm getadelte „Gesetzmacherei" und centralisirende Gleichmacherei noch viel größer war. Seine Beschwerden reichen hiernach, so wie nach seinen Andeutungen über das „Altständische" und „Patrimoniale" (II. 136) wenigstens bis zur Mediatisation zurück.

Wie es halsbrechend ist, wenn die Demagogen Manches, was etwa in einem halben Jahrhundert reifen kann, jetzt schon auf einmal zu Tage fördern wollen, eben so schädlich und zerstörend ist es, mit Nichtachtung dessen, was sich in dem abgelaufenen halben Jahrhundert entwickelt hat, plötzlich nur an das Frühere wieder anzuknüpfen, und etwa auf die damalige Grundlage jetzt zu bauen. Es ist zwar, weil v. Andlaw größtentheils keine bestimmten Vorschläge macht, bei den meisten Gegenständen nicht mit Sicherheit zu entnehmen, auf was er fortbauen will. Aber eben weil er den ganzen Geist der Neuzeit, alle Gesetze und das ganze seit einigen dreißig Jahren bestehende konstitutionelle Wesen bekämpft, so ist bei ihm im Allgemeinen nur mit einem Zurückspringen hinter diese Neuzeit ein Anknüpfen an das Frühere denkbar.

Diesen allgemeinen Betrachtungen werde ich nun noch über verschiedene, in der vorliegenden Druckschrift enthaltene, Aeußerungen, so weit sie das abgetretene Ministerium betreffen, oder sonst von besonderem Interesse sind, Berichtigungen oder Bemerkungen in Nachfolgendem beifügen.

In der

Ersten Abtheilung

spricht Frhr. v. Andlaw nach Darlegung seiner allgemeinen Grundsätze zunächst von den

vormärzlichen Rechtszuständen in Baden.

Er tadelt hier die bürgerliche Prozeßordnung von 1831.

Ich anerkenne, daß dieses Gesetz namentlich hinsichtlich des unterrichterlichen Verfahrens erhebliche Gebrechen hat. Durch ein Streben nach Gründlichkeit hat es zugleich eine Umständlichkeit veranlaßt, die den Rechtsgang verschleppt. Noch mehr beklage ich aber den Formalismus, der sich vielfach in die Praxis eingeschlichen hat, der aber jedenfalls nur theilweise in dem Gesetze seinen Grund hat, und zum andern Theile durch eine diesfallsige allgemeine (hoffent-

lich jetzt bald überwundene) Richtung, die in der Zeit des Uebergangs zu (was immer für) neuen Formen erklärlich ist, befördert wurde. Ich habe diese formalistische Steifheit in Auslegung und Anwendung der Gesetze von jeher bekämpft, wie in meiner Stellung beim Oberhofgericht, so auch schon vorher als Redakteur der Annalen der badischen Gerichte. Hätte Frhr. v. Andlaw, der das Erstere nicht wissen konnte, die Letztern gelesen, so würde er mir den ungerechten Vorwurf einer Begünstigung dieses Formalismus (I. 81) nicht gemacht haben.

Ich habe die Prozeßordnung nicht verfaßt, auch zu dem Entwurfe gar nicht mitgewirkt, — und wenn ich im Jahr 1831 als Abgeordneter (gegenüber der äußersten Linken) für ihre en bloc Annahme stimmte *), so fand ich mit meinen Kollegen und mit der damaligen I. Kammer eine Beruhigung darin, daß dieses Gesetz nach einer in dgs Einführungsedikt aufgenommenen Bestimmung auf dem Landtag von 1833 einer Revision unterworfen werden sollte, wobei die bei solchen Gesetzen meistentheils erst in der Praxis sich zeigenden Mängel verbessert werden konnten.

Daß dies nicht geschah und die Regierung eine längere Erfahrung für nöthig hielt, wäre, sofern darin eine Schuld

---

*) Frhr. v. Andlaw behauptet (I. 26 *), daß ich 1831 einem bürgerlichen Abgeordneten die bestimmteste Versicherung gegeben habe, „die längste Dauer eines Prozesses für alle Instanzen würde künftig höchstens noch drei Monate betragen.“ Dies ist ebenfalls eine der vielen unwahren Thatsachen, welche er gegen mich erzählt. Es ist indessen kaum der Mühe werth, sie zu widersprechen. Es wird wohl Wenige geben, die mir einen solchen Unsinn zutrauen. Die Sache ist zu plump. Wenn allein die Frist zur Uebergabe der Appellationsbeschwerdeschrift und jene für die Oberappellationsbeschwerdeschrift mit einander schon drei Monate betragen, und hiezu außer dem ganzen unterrichterlichen Verfahren noch die Fristen zur Vernehmung des Appellaten beziehungsweise des Oberappellaten, zu den Zustellungen und mündlichen Verhandlungen, ohne auf Incidentpunkte zu rechnen, kommen, so soll ich gesagt haben: die Erledigung in allen drei Instanzen werde in drei Monaten und sogar noch in höchstens drei Monaten erfolgen! — Es hätte wohl auch keinen Abgeordneten aus dem Bürgerstande gegeben, der einer solch' albernen Versicherung je geglaubt hätte.

läge, jedenfalls nicht die Meinige. Schon während des ersten Landtags, als ich an der Spitze der innern Verwaltung stand, im Jahr 1848 veranlaßte ich *), da damals kein Chef des Justizministeriums vorhanden war, die Niedersetzung einer Kommisssion zur Abänderung und zwar insbesondere zur Abkürzung des unterrichterlichen Verfahrens. Der Entwurf wurde den Kammern vorgelegt, kam aber wegen der Mairevolution nicht mehr zum völligen Abschlusse. Nachher wurde derselbe durch den neuen Chef des Justizministeriums einer nochmaligen Revision unterworfen und noch erweitert, sofort dem 1850er Landtag vorgelegt, und ist jetzt zur Ausführung gekommen. Wir wollen hoffen, daß er gute Früchte bringe, obgleich ich nicht erwarte, daß er alle (nicht einmal die gegründeten, viel weniger noch die ungegründeten) Klagen beseitigen werde.

Es ist leicht, zumal an Gesetzen dieser Art, Fehler zu entdecken, und sehr schwer, ihnen abzuhelfen in einer Weise, die nicht wieder neue Mängel anderer Art bringt; und die chikanöse Prozeßführung, welche Verschleppung und oft materielles Unrecht hervorruft, hat ihren Grund nicht nur in den Mängeln des Gesetzes, sondern auch in andern Verhältnissen der Zeit, wo die Verarmung und Genußsucht zu prozessualistischen Chikanen unredlicher oder bedrängter Parteien verleitet. Darum zeigen sich die gleichen Beschwerden fast in allen deutschen Ländern, und nur auf der linken Rheinseite sind sie, zwar nicht hinsichtlich des Kostenpunkts, wohl aber hinsichtlich der einfachern und raschern Erledigung geringer. Letzteres beruht dort auf der schon lange bestehenden Trennung der Justiz von der Verwaltung, und auf dem wirklich öffentlichen und kollegialischen Verfahren in erster Instanz. Aber dies sind ja gerade die von Frhrn. v. Andlaw getadelten „Zeitbegriffe," nach welchen 1847—48 das Verfahren umgestaltet werden sollte (I. 25).

---

*) Ich wurde dazu insbesondere durch die Wünsche und Klagen veranlaßt, die ich im Jahr 1847 auf der von Frhrn. v. Andlaw so bitter getadelten Rundreise (I. 17, vergl. mit der Note * oben S. 6 *) in Beziehung auf das unterrichterliche Verfahren vernommen hatte.

Im Uebrigen haben Diejenigen, welche die Prozeßordnung von 1831 so übermäßig tadeln, selten noch eine Vorstellung von dem Chaos, das vorher bestanden hat, sonst würden sie mit ihren Klagen wenigstens etwas zurückhaltender sein, — und insbesondere wird kein Sachkenner widersprechen, daß jedenfalls das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz, wo hier allein die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit praktisch ist, durch die Prozeßordnung sowohl an Einfachheit und Kürze, als an Gründlichkeit (in Bezug auf die bessere Information der Gerichtsmitglieder) bedeutend gewonnen hat.

Wenn Frhr. v. Andlaw von verschiedenen Entscheidungen in gleichen Rechtsfällen spricht (I. 28), so kommen solche Dinge, wie die Sammlungen von Rechtsfällen in allen Ländern zeigen, überall vor, und sind nach der menschlichen Natur, die auch den Richtern anklebt, nicht zu vermeiden. Wäre aber hier die Unklarheit des Gesetzes Schuld, so wäre es doch kein Fehler der Prozeßordnung, sondern ein Fehler des schon seit 1810 in Wirksamkeit getretenen Civilgesetzbuchs.

Merkwürdig ist, was v. Andlaw über das Strafgesetzbuch sagt.

Er lobt das, die Bestimmungen des gemeinen Rechts theilweise ändernde oder erklärende, Strafedikt von 1803 (I. 31), und macht dagegen an dem 1845 verkündeten neuen Strafgesetzbuche zahlreiche und starke Ausstellungen. Ich habe keine Veranlassung, hier auf diese Ausstellungen einzugehen. Ich selbst würde wohl auch Manches (übrigens größtentheils in andern Punkten, als Frhr. v. Andlaw) anders gemacht haben, wenn ich es allein zu machen gehabt hätte, und so wird es noch vielen Andern ergehen, die dazu in der Ständeversammlung, oder wo immer mitwirkten. Die Ansichten werden gegenseitig ausgetauscht, und so weit keine Verständigung erfolgt, darüber überall durch eine Abstimmung entschieden. Für das Ganze stimmen aber alsdann, wenn sie nicht blos eigensinnig sich allein für erleuchtet halten, auch Diejenigen, die nicht mit allen Einzelnheiten einverstanden sind, sofern der Werth, den sie auf ihre abweichenden Ansichten in diesen Einzelnheiten legen, nicht den Werth des

Ganzen überwiegt. Anders könnte nie ein größeres Gesetz zu Stande kommen.

Das Interessante besteht nun aber darin, daß Frhr. v. Andlaw schon gar viel von den schlimmen Wirkungen dieses neuen Strafgesetzbuchs erzählt.

Ueberall falle die subjektive Verschuldung mit in die Wagschale *), und es seien „in diesem Sinne Straferkenntnisse erfolgt, welche das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes empörten" (I. 32).

Dem Tadel der Kasuistik des Strafgesetzbuchs fügt er die Behauptung bei: „Die Folge aller dieser kasuistischen Bestimmungen war eine immer häufigere Strasloſigkeit, oder ein äußerst geringes Strafmaß für viele und große Verbrechen ꝛc." (I. 34).

Frhr. v. Andlaw wußte somit, als er die I. Abth. seiner Druckschrift (Juli 1850) herausgab, gar nicht, daß damals das getadelte Gesetzbuch noch nicht einmal in Wirksamkeit getreten war. Dasselbe wurde zwar 1845 verkündet, jedoch mit dem Beisatz, daß es erst mit der neuen Strafprozeßordnung in Wirksamkeit treten werde, und diese konnte wegen der nöthigen organischen Veränderungen nicht sobald eingeführt werden. Jetzt erst in Folge eines neuen Gesetzes vom 5. Februar 1851 **) wurde dem Straf-

---

*) Selbst beim gemeinen Morde, meint von Andlaw, werde in Folge dieser subjektiven Rücksicht wegen des Vergleichs mit dem Vater- oder Gattenmord, von der Strenge abgewichen. Diese Unterscheidung kennt aber das Gesetzbuch gar nicht. Es bedroht den Mord, ob er am Vater, Gatten oder an einem Fremden verübt sei, nach §. 205 allgemein gleich mit der Todesstrafe.

**) Mit einigen Zusätzen hinsichtlich politischer Wühlereien, aber ohne irgend eine Aenderung der von Frhrn. v. Andlaw so scharf getadelten Grundlagen und Einzelbestimmungen (I. 32—35), hat nun das Gesetz vom 5. Februar 1851 dem 1845r Strafgesetzbuch vom 1. März 1851 an Wirksamkeit verliehen. Sehr interessant ist hiebei, daß v. Andlaw diesem, das Strafgesetzbuch in's Leben führenden, Gesetze vom 5. Februar 1851 in der Sitzung der I. Kammer vom 11. (und dann wiederholt in jener vom 18.) Januar 1851 ohne

geſetzbuche von 1845 vom 1. März 1851 an die Geſetzeskraft verliehen*).

Alle die Straferkenntniſſe, die v. Andlaw ſo hart anklagt, wurden daher nicht auf den Grund dieſer neuen Schöpfung, ſondern noch auf den Grund des alten gemeinen Rechts und der (von Frhrn. v. Andlaw gerühmten) Beſtimmungen des Edikts von 1803 erlaſſen.

Der gewaltige Irrthum, in dem er ſich hier verſtrickte, ſollte ihn für die Zukunft in ſeinen vielen gewagten Schlußfolgerungen doch etwas bedächtlicher machen. Wie hier, ſo hat er in vielen andern Fällen in ſeiner Druckſchrift auf irrige Vorausſetzungen nicht nur falſche Schlüſſe, ſondern auch, wie wir es zum Theil oben ſchon geſehen haben, harte ungerechte Beſchuldigungen gebaut**).

---

alle Einwendungen ſeine Zuſtimmung ertheilte. Damit erklärte er thatſächlich jetzt ſelbſt, daß er ſich bei den heftigen Angriffen, die er ein halbes Jahr früher (bei dem Erſcheinen der I. Abth. ſeiner Druckſchrift) gegen das Strafgeſetzbuch machte, geirrt habe. Zu hoffen iſt, daß er ſich auch noch in Beziehung auf andere, in ſeiner Druckſchrift niedergelegte, Irrthümer eines Beſſeren belehren laſſen werde.

*) Das Einführungsedikt zum Strafgeſetzbuch vom 6. März 1845 ſagt im §. 1: „Das Strafgeſetzbuch tritt am nämlichen Tage in Wirkſamkeit, welcher für den Eintritt der Wirkſamkeit der Strafprozeßordnung beſtimmt wird. Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungs-Verordnung beſtimmt.“

Da nun erſt 1851 die Strafprozeßordnung (ſelbſt hier nur theilweiſe) eingeführt wurde, ſo beſtimmt das Geſetz vom 5. Februar 1851 §. 1: „Das am 6. März 1845 verkündete Strafgeſetzbuch tritt am 1. März 1851 in Wirkſamkeit.“

Nur hinſichtlich der Preßvergehen, auf welche übrigens die vielen v. Andlaw'ſchen Aufſtellungen faſt durchgängig nicht einmal Anwendung finden, wurde durch Verordnung vom 1. März 1848 das Strafgeſetzbuch vorläufig ſchon für maßgebend erklärt.

**) Die getadelte (I. 35, 36) Juſtizminiſterialverfügung von 1836, wodurch die Gerichte ermächtigt wurden, ſtatt förmlicher Relationen nur das Weſentliche des Thatſächlichen in einer ſchriftlichen Ueberſicht zu den Akten zu bringen, habe ich nicht zu rechtfertigen. Das Oberhofgericht hat, ſo lang ich dort war, davon keinen Gebrauch gemacht.

Das Rechtspolizeiweſen.

Dieſer Gegegenſtand iſt ſeit mehreren Jahren von Hermanuz und Andern gründlich beſprochen worden.

Ich wäre mit dem Vorgetragenen größtentheils einverſtanden.

Der Grund, warum dieſer Zweig der Verwaltung noch ſo mangelhaft iſt, liegt gerade darin, daß die, von Frhrn. v. Andlaw getadelte, ſtändiſche „Geſetzmacherei" an dieſen Gegenſtand (den finanziellen Theil abgerechnet) noch nicht gekommen iſt. Doch iſt ſeit einer Anzahl von Jahren, ſo weit es im bloßen Verordnungswege geſchehen konnte, ſchon Manches verbeſſert worden.

Gemeindeverhältniſſe.

Damit, daß die Gemeinden als Körperſchaften über das Ihrige ſollen verfügen können, vorbehaltlich des Schutzes für die künftigen Geſchlechter (I. 19), bin ich einverſtanden. Bei allen Körperſchaften entſcheidet aber nach älteſtem Rechte überall die Mehrheit derſelben oder ihrer Organe.

Hier (I. 46 ꝛc.) tadelt nun Frhr. v. Andlaw die Macht der Gemeindeverſammlung oder ihrer Mehrheit. Spräche er nur von der Vertheilung der Stimmrechte (mit Rückſicht auf die Intereſſen) und vom Wahlſyſtem, ſo hätte er wohl mancherlei Zuſtimmung zu erwarten. Ich ſelbſt habe 1837 das Möglichſte

---

Uebrigens iſt unrichtig, daß dieß ein Uebergang zum mündlichen Verfahren ſein, oder gar als theilweiſe Einführung deſſelben gelten ſollte. Der Grund war nur ein ökonomiſcher und es wurde damit zugleich auf die raſchere Erledigung der Strafſachen hingewirkt. Man erzielte eine Geſchäftserleichterung, um wegen eingetretener Vermehrung der Geſchäfte nicht auch das Perſonal vermehren zu müſſen. Die ſchriftlichen Vorträge ſind aber, ſo lang kein mündliches Verfahren vor dem urtheilenden Richter ſtatt findet, eine wichtige Bürgſchaft. Das Juſtizminiſterium ſah ſie durch die damals gegebene geſetzliche Beſtimmung, daß dem Urtheil Entſcheidungsgründe anzuhängen ſeien, als erſetzt an.

beigetragen, um hierin wenigstens in den größeren Gemeinden eine Verbesserung zu erreichen.

Allein von Andlaw ist gegen die Macht der Gemeindeversammlung und der Mehrheitsentscheidungen an und für sich*). Eben so ist er gegen die Gewalt der von der Gemeinde gewählten Organe (50, 53 und 54), welche allein die Ausgaben und die Umlagen dekretiren u. dgl.

Man sollte daher, da doch irgend Jemand in Gemeindesachen zu verfügen haben muß, meinen, Frhr. v. Andlaw werde die positive Einwirkung der Staatsbehörden haben wollen. Allein mit nichten! — er ist auch hiegegen (I. 19, 53, 170 ꝛc.).

Er ist gegen das Besteuerungsrecht, welches den Gemeinden innerhalb ihres Gebiets zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zusteht (49, 54), ohne zu sagen, auf welche Weise denn eine Gemeinde, wenn sie kein hinreichendes Gemeindevermögen hat, ihre Ausgaben sollte bezahlen können, oder wie es ihr möglich sein soll, die Ausgaben ganz zu unterlassen.

Wenn es wahr ist, was ich nicht bezweifle, daß in vielen Gemeinden auch unnöthige Ausgaben gemacht werden, so bewährt sich nur, daß eben auch kleine Körperschaften, deren Selbstständigkeit von Andlaw sonst in Schutz nimmt (I. 19), gleich den Privaten und dem Staate nicht immer haushälterisch zu sein verstehen. Ich kenne nur ein Mittel,

---

*) Frhr. v. Andlaw lobt (II. 122) die provinziellen und kommunalen Freiheiten und Institutionen" Belgiens. Er wird aber wissen, daß in Belgien die Gemeinden beziehungsweise die von ihnen gewählten Gemeinderäthe durch Mehrheitsbeschlüsse mindestens dieselbe Gewalt in den Angelegenheiten der Gemeinden auszuüben haben, wie bei uns, — und was die provinziellen Institutionen betrifft, so sind ihnen die durch unser Gesetz vom 10. April 1849 beabsichtigten Kreis-Verbände und Ausschüsse großentheils nachgebildet. Dennoch tadelt v. Andlaw dieses Gesetz (I. 106, IV. 24 ꝛc.), wovon ich unten noch sprechen werde, nicht etwa nur hinsichtlich einzelner Bestimmungen, sondern im Ganzen, weil es (nicht anders als in Belgien) auf der Grundlage einer Volksgewalt ruhe. Was er anderwärts lobt, sollte er hier wenigstens nicht so scharf tadeln.

das hier dem Mißbrauche wenigstens einigermaßen entgegen wirken kann: daß man nämlich bei Vertheilung der Stimmrechte auf die Intereſſen, welche die Einzelnen am Haushalte haben, Rückſicht nehme*). Selbſt dann wird es aber immer noch Verſchwender geben.

Zwangsausgaben, d. h. ſolche, welche die Gemeinde unabhängig von ihrem eigenen Willen kraft Staatsgeſetzes machen muß, gibt es nicht viele, wenn ſie gleich bei einem zufälligen Zuſammentreffen im einzelnen Falle ſtark ſein können**). Es gehören hierher: die Anlegung und Unterhaltung von Gemeindewegen, Konſcriptionskoſten, Wahlkoſten, Kirchenbau- und Schulkoſten, ſo weit es an Fonds mangelt u. dgl. Manchmal mögen auch durch Uebergriffe der Verwaltung ungebührliche Zumuthungen gemacht werden, wogegen der Beſchwerdeweg offen ſteht.

Was die 1832 erfolgte Erhebung der Schutzbürger zu Ortsbürgern betrifft, ſo ſcheint von Andlaw die in den Landgemeinden vorhanden geweſene Zahl der Erſteren zu überſchätzen. Es waren in manchen Gegenden viele Bürger wohl von dem, herkömmlich gewiſſen Gutsbeſitzern zugeſtandenen, Allmendgenuſſe ausgeſchloſſen, ſie waren aber deßwegen noch keine Schutzbürger oder Hinterſaßen im geſetzlichen Sinne, und ſie hatten im Uebrigen Stimmrechte, wie Andere.

Daß die neuen Regeln über die Allmendvertheilung viele Streitigkeiten und damit gewiſſermaßen eine Erſchütterung hervorbrachte, gebe ich zu, laſſe auch dahin geſtellt, ob es

---

*) Dieß iſt theilweiſe 1837 und in größerem Umfange jetzt durch ein neues Geſetz geſchehen. Daß in dieſer Richtung zur Zeit meiner Verwaltung, nämlich am Landtag 1848/49 in der Bewegungszeit, nichts durchzuführen geweſen wäre, wird von Andlaw ſelbſt zugeben. Einige ähnliche Wirkung, wie das geänderte Stimmenverhältniß, möchte etwa auch die (z. B. in der Rheinpfalz beſtehende) Einrichtung haben, daß die Bürgermeiſter keine Gehalte beziehen, was auf die Wahl wohlhabender Bürger wirkt, welche an einem guten Haushalt der Gemeinde regelmäßig ein größeres Intereſſe haben.

**) Davon mögen mitunter ſo übermäßige Umlagen, deren v. Andlaw erwähnt, herrühren. Uebrigens kommt in manchen Gegenden die große Verhältnißzahl der Umlage zum Steuerkapital auch vom geringen Anſchlag der Steuerkapitalien und vom geringen Umfang der Gemarkung her.

räthlich war, hierin eine Aenderung zu treffen. Aber Privatrechte wurden nicht verletzt, sondern ausdrücklich vorbehalten. Das Gesetz bewilligte*) eine andere Vertheilung der Nutzungen unter den Mitgliedern der Gemeinde nur in so weit, als nicht erworbene Rechte entgegenstehen, was aber natürlich über das Dasein dieser Rechte Prozesse hervorrief.

Wenn auch nicht Rechte, so wurden doch Interessen verletzt.

Daß die Verletzung dieser Interessen bei dem einen Theile Unzufriedenheit erzeugte (I. 46), ist nicht zu bezweifeln. Indessen waren schon vor dem Jahr 1831 über diese Nutzungen eine Menge Streitigkeiten vorhanden. Es fanden sich Diejenigen, die ganz oder theilweise vom Genusse ausgeschlossen waren, damals in ihrem Interesse durch die Privilegien der Andern verletzt, und ob hinsichtlich der Ausscheidung in Schutzbürger und Ortsbürger, so wie hinsichtlich der Allmendnutzungen die Beibehaltung des alten Zustandes nicht noch eine ausgedehntere Unzufriedenheit (I. 46) veranlaßt hätte, als die 1831 erfolgte Aenderung desselben, ist mindestens zweifelhaft.

Grundherrlichkeit — Gemarkungsherrlichkeit.

Daß der Adel in Folge der Mediatisation Vieles verloren hat, ist nicht zu verkennen. — Herrschaften entstehen und vergehen. Man kann das Loos beklagen, aber nicht ändern, und was nach der Mediatisation noch später ge-

*) Von einer „erzwungenen Theilung," wie v. Andlaw sich ausdrückt (I. 51), ist der Gesammtheit gegenüber keine Rede. Die Vertheilung früher gemeinschaftlich benutzter Allmenden zur Kultur und zum Genuß kann nach §. 97 der Gemeindeordnung nur durch die Mehrheit der Berechtigten selbst, und eine Abänderung der bisherigen Vertheilungsart nach §. 85 nur durch ⅔, eine Vertheilung zu Eigenthum aber nur unter besondern Voraussetzungen nach §. 105 und 110 durch ¾ derselben mit Staatsgenehmigung beschlossen werden.

ſchah, war nur eine natürliche Folge des in derſelben liegenden Prinzips.

Wenn indeſſen v. Andlaw ſagt: durch die Geſetzgebung ſei der Adel der Diener und Pflichtige Jener geworden, die vormals ſeine Unterthanen waren (I. 62), — und der Adel habe im Jahr 1848 hoffen dürfen, „in die Lage eines mit den letzten Bürgern Gleichberechtigten zu treten", man habe ihm aber, „was an ſchwachen Ueberreſten ihm verblieben war", noch abgeſtreift, und die Laſten meiſt auf ihm ruhen laſſen (I. 60), — ſo ſind dieſe Sätze nicht klar. Der gleichberechtigte Eintritt unter die Bürger wäre nichts als ein Verzicht auf die Adelsrechte *), der Jedem zu jeder Zeit frei ſtand, und in ſo fern man von einer Unterwerfung unter die „Gemarkungsherrlichkeit" oder Gemeindegewalt ſprechen will, ſo iſt ſie keine andere, als bei allen Ortseinwohnern, und von einer beſondern „Hörigkeit" oder „Nichtgleichberechtigung" des Adels kann keine Rede ſein.

Was die Verkürzungen durch die Ablöſungsgeſetze betrifft, ſo rühren dieſelben größtentheils aus den Jahren 1820, 1825, 1828, 1831 und 1833 her, und es iſt richtig, daß die Grundherren in der I. Kammer öfters gegen dieſe Geſetze geſtimmt haben, aber überſtimmt wurden. Später im Jahr 1849, als in andern Ländern die früher zurückgehaltenen Ablöſungen ebenfalls an die Reihe kamen, und wegen der Stürme der Zeit mit viel größerer Verkürzung der Berechtigten in das Leben geführt wurden, habe ich ſelbſt Angehörige jenes Standes ſagen hören, der badiſche Adel dürfe ſich glücklich ſchätzen, daß früher zu ruhiger Zeit (gegen ſeinen Widerſpruch) jene Geſetze zu Stande kamen, wo er noch eine billigere Entſchädigung erhielt, als z. B. in Würtemberg ꝛc., wo die Ablöſun-

*) Es wäre damit kein Verzicht auf die privatrechtlichen Gefälle verbunden. Ein ſolcher Verzicht wäre dem Adel, wie v. Andlaw richtig bemerkt (I. 66), mit einigem Rechtsgefühle allerdings nicht zuzumuthen.

Das Einzige, was noch geſchehen ſollte, beſtünde darin, daß man den Grundherren durch ein Geſetz allgemein das Recht verliehe, in ihren grundherrlichen Orten unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

gen erſt unter den Stürmen mit weit größern Verkürzungen zu Stande kamen.

Unter meiner Verwaltung geſchah in dieſer Beziehung nichts, als daß die frühern Verordnungen vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 durch eine Verordnung vom 14. März 1848 zurückgenommen, und am 10. März 1848 den Ständen ein Geſetzentwurf wegen Aufhebung der noch übrigen Feudallaſten vorgelegt wurde *).

---

*) In beiderlei Beziehungen berufe ich mich auf die §§. 43 — 45 meiner „Bewegung in Baden.“ Nur will ich hier noch die Adreſſe mittheilen, welche damals eine große Anzahl von Grundherren (darunter auch Frhr. v. Andlaw) an ihre Abgeordneten und auch an die Regierung gelangen ließen. Sie lautet:

„In Folge des von der Großherzoglichen Regierung der zweiten Kammer der Landſtände vorgelegten Geſetzentwurfs zur Aufhebung der dermalen noch beſtehenden Feudalrechte, und der in der 37. Sitzung der II. Kammer zur Sprache gekommenen Beſeitigung der Standesvorrechte der Standes- und Grundherrn im Wege freiwilliger Verzichtleiſtung, — finden ſich die im Augenblick in Freiburg anweſenden unterzeichneten Grundherren ob der Murg veranlaßt, ihren Abgeordneten der I. Kammer die Verſicherung zu ertheilen, daß ſie für ihre Perſonen ſich zu denjenigen Opfern, welche von der Großherzoglichen Regierung als wünſchenswerth für das allgemeine Wohl erkannt werden, bereitwillig erklären mit der Abſicht, dadurch der Großherzoglichen Regierung einen thatſächlichen Beweis des in ſie ſetzenden großen Vertrauens, unſern badiſchen Mitbürgern aber die Ueberzeugung zu gewähren, daß der grundherrliche Adel, den Zeitverhältniſſen volle Rechnung tragend, nicht ſtarr an ſeinen Privilegien klebt, ſondern in der Mitte des badiſchen Volkes für deutſche Einigkeit, Kraft und Wohlfahrt treu und ehrlich mitzuwirken wünſcht und mitwirken wird.

Wir bitten, obige Erklärung ſogleich der I. Kammer mittheilen und auch die hohe Regierung auf geeignete Weiſe davon in Kenntniß ſetzen zu wollen. Freiburg, den 16. März 1848.

v. Weſſenberg.
Frhr. Philipp v. Röder.
v. Andlaw.
Ferd. Frhr. v. Röder.
Karl v. Oberkirch.
v. Falkenſtein.
Aug. v. Berſtett.
Frhr. v. Landenberg.
Fidel v. Rinck.
Hanibal von Schauwenburg.
Friedrich v. Wittenbach.
Karl von Türckheim für ſich und ſeine Mutter.
Eliſabeth v. Türckheim, geb. v. Baden.
Frhr. Carl v. Gayling, K. K. Kämmerer.
Friedrich Frhr. v. Fahnenberg.
Graf Philipp v. Kageneck.“

Jene Verordnung enthielt nichts als eine Zurückführung der Vorrechte des Adels in Gemeindesachen auf die Bestimmungen des Gesetzes von 1831 *), und was den Entwurf wegen Aufhebung der Feudalreste betrifft, so hat Frhr. v. Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 5. April 1848 demselben selbst zugestimmt, ich werde ihn daher ihm gegenüber nicht zu vertheidigen haben. Daß darin die Bestimmung von Entschädigungen spätern Gesetzen vorbehalten wurde, haben die Berechtigten damals natürlicher Weise nicht mißbilligt, da sie wohl wußten, welche geringen Beträge in jener stürmischen Zeit in der II. Kammer durchzusetzen gewesen wären, und welch' andere schwere Folgen die etwaige Festsetzung großer Beträge damals außerhalb der Kammer hätte haben können.

Märzbewegung in Baden — Verfassungsentwicklungen.

Ich habe keine Veranlassung, der Darstellung des Frhrn. v. Andlaw hier und in den folgenden Abschnitten in ihrem ganzen Umfange zu folgen. Ich kann mich im Allgemeinen auf meine eigene Druckschrift über die „Bewegung in Baden" berufen, und will nur zu einzelnen Sätzen des Frhrn. von Andlaw einige Bemerkungen machen.

Indem derselbe von den Sturmpetitionen vom 27. Februar 1848 von Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe um Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Schwurgerichte und um ein deutsches Parlament spricht, fügt er bei, daß die

---

*) Wenn die mir nicht erklärliche Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw (I. 65), daß man den Grundherren 1848 auf nicht „gesetzlichem" Wege mehr genommen habe, als was sie aufzugeben bereit waren, sich auf die Verordnung vom 14. März 1848 bezieht, so übersieht er, daß die Abänderung der Gemeindeordnung von 1831 zu Gunsten der Grundherren mit den Ständen noch nicht verabschiedet, die fragliche Verordnung also auch nur wieder im Verordnungswege und nicht durch ein Gesetz zurückzunehmen war.

badiſche Regierung „mit unbedingter Hingebung dem Zuge folgen“ mußte (I. 70), und bringt dann ſeinen Tadel gegen dieſe gewährten Forderungen (I. 95 ꝛc.).

Wahr iſt es: es handelte ſich nicht um gewöhnliche Petitionen, es war eine elektriſche Erregung, eine (theils bewußte, theils unbewußte) Erhebung des ganzen Volkes, es war der Andrang einer mächtigen Revolution, und die Regierung hätte, wenn ſie nicht untergehen wollte, die Forderungen zugeſtehen müſſen, wenn ſie dieſelben auch nicht für begründet gehalten hätte, ganz eben ſo, wie dies alle andern deutſchen Regierungen thun mußten, auch wenn ſie etwa ſich einige Tage noch ſträubten. Aber eben dieſe letztere Erſcheinung ſtellt die Bemühung des Frhrn. v. Andlaw, hier in Dem, was in Baden ſchon von früher her geſchah, beſondere Gründe für die Erhebung des Volkes und für die Hingebung der Regierung aufzuſuchen, als eitel und vergeblich dar.

Was indeſſen die Forderungen an und für ſich betrifft, ſo kam unter den Petitionen auch eine ſolche (durch Geheimerath Chelius und Geheimerath Rau überbracht) mit den vier gleichen Forderungen von 30 Profeſſoren der Univerſität Heidelberg *) ein, worüber v. Andlaw am

---

*) Da dieſe gut gefaßte und von ſo bedeutenden Männern unterſchriebene Petition von hohem Intereſſe iſt, ſo will ich ſie hier wörtlich mittheilen. Sie lautet:

„Der Augenblick, in dem das franzöſiſche Volk den Königsthron umgeſtürzt hat, und weitere gewaltſame Eingriffe erwartet werden dürfen, erfüllt alle redlichen Vaterlandsfreunde in Deutſchland mit ernſten Beſorgniſſen. Tief ergriffen von der Wichtigkeit und ernſten Bedeutung dieſes Augenblicks fühlen ſich die unterzeichneten Profeſſoren an der Großherzoglichen Univerſität Heidelberg aufgefordert, ihre Ueberzeugung von dem, was in dieſem verhängnißvollen Zeitpunkte Noth thut, der hohen Kammer vertrauensvoll auszuſprechen.

„Nichts ſcheint uns dringender, als ein feſtes Aneinanderſchließen und ein einmüthiges kraftvolles Handeln aller deutſchen Regierungen und Völker, um die Unabhängigkeit, Sicherheit und Ehre Deutſchlands unverletzt zu erhalten. Iſt hiezu eine allgemeine Bürgerbewaffnung die erſte Bedingung, damit wir auf alle Fälle ſtark gerüſtet ſtehen, ſo

16. März 1848 in der I. Kammer den sie befürwortenden Bericht erstattete, und wobei er auf „die schleunigste und dringendste Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium“ den Antrag stellte, der auch einstimmig angenommen wurde. Ich sollte daher wenigstens ihm gegenüber zu keiner Rechtfertigung der Regierung, daß sie die Forderungen zugestanden habe, veranlaßt sein. Sowohl darum, als auch, weil die Erscheinung wie in Baden, so auch in den andern deutschen Staaten (selbst in den mächtigsten und in dem in alter Weise regierten Oesterreich) die nämliche war, will ich mich auf das, was v. Andlaw in unserer

---

würde doch die freudige Begeisterung, die sich den schwersten Opfern bereitwillig unterzieht, und auf die in unserm Gränzlande ganz besonders gerechnet werden muß, nur dann in vollem Maße alle Bürger durchdringen, wenn zugleich durch Erfüllung mancher langgenährten allgemeinen und gerechten Wünsche unserm Volke neue und werthvolle Bürgschaften der Freiheit, des Rechts und der Nationalehre gewährt werden. Diese Bürgschaften, nach denen sich schon seit den Befreiungskriegen ein eifriges Streben regt, finden auch wir in der Freiheit der Presse, in dem Schwurgerichte, endlich, da es unmöglich ist, den Blick nicht über die Gränzen unseres engeren Vaterlandes hinaus auf den politischen Zustand von ganz Deutschland zu richten, — in einer solchen Gestaltung der Bundesverfassung, welche, ohne die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten zu gefährden, dem deutschen Volke eine geregelte Mitwirkung zu der Behandlung der gemeinsamen nationalen Angelegenheiten möglich macht. Durch eine solche Reform würde das allgemeine Vertrauen auf die Einrichtungen des Bundes, welches, wie wir nicht verhehlen dürfen, bei dem deutschen Volke fast erloschen ist, neu belebt und gestärkt werden, und diese Reform erscheint uns als dringend, wenn dem deutschen Vaterlande jene Achtung gebietende Stellung unter den europäischen Mächten sowohl im Frieden, als im Kriege gesichert werden soll, die ihm nach seinem Territorialbestande, seiner Volkszahl, nach seinen geistigen und sittlichen Kräften und dem Umfange seiner materiellen Hilfsmittel unstreitig gebührt. Deutschland wird stark und geachtet bleiben, wenn es einig und von nationaler Begeisterung durchdrungen ist.

„Durch diese offene Darlegung glauben wir eine Pflicht zu erfüllen, welche uns eben so wohl unsere unerschütterliche Treue gegen Seine Königliche Hoheit unsern geliebten und innig verehrten Landesherrn, als unsere verfassungsmäßige Wahlberechtigung auferlegt. Wir richten an eine hohe erste Kammer die ehrfurchtsvolle Bitte:

Verfassung und in deren Entwicklung als Quelle findet, nicht näher einlassen *).

Hochdieselbe wolle sich in Gemeinschaft mit der hohen zweiten Kammer bei hoher Großherzoglicher Regierung angelegentlichst dafür verwenden, daß schleunigst die Anordnungen getroffen werden, welche die bedrohte Lage des Vaterlandes erfordert, und welche wir oben bezeichnet haben.

„Einer hohen ersten Kammer gehorsamste:

Heidelberg, den 1. März 1848.

Dr. Rau, d. Z. Pror.	Bähr.
Mittermaier.	v. Reichlin-Meldegg.
Dr. Puchelt.	Nägelin.
Dr. Hundeshagen.	Dr. Dittenberger.
Dr. Morstadt.	Creuzer.
Dr. Chelius.	Paulus.
Dr. Zöpfl.	Tiedemann.
Dr. Ullmann.	R. Mohl.
Dr. Bischoff.	Schweins.
Dr. Jolly.	Henle.
Dr. Gmelin.	Pfeufer.
Dr. Umbreit.	Schlosser.
Vangerow.	H. G. Braun.
Roßhirt.	Zell.
Rothe.	Gervinus. “

*) Daß und warum die auf S. 74 — 76 angeführten Artikel der Verfassung entweder ohne Anwendung geblieben oder über den Haufen geworfen worden sein sollen, weiß ich nicht.

Wenn aber v. Andlaw unter den „Errungenschaften der Opposition mit Itzstein an der Spitze“ auch die Gemeindeordnung und die Prozeßordnung aufführt (I. 72), so kann er sich aus den Kammerprotokollen von 1831 überzeugen, daß v. Itzstein mit seinem Anhange gegen diese beiden Gesetze gestimmt hat. — Also wieder ein Irrthum!

Hinsichtlich des im §. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides der Abgeordneten ist auf S. 76 bemerkt, der Bruch desselben sei sogar dann noch straflos geblieben, als er „sich nicht bloß mehr in Gesinnung und Worten, sondern auch durch die That kundgegeben hatte.“ Wenn aber v. Andlaw damit den Hecker und die nach Amerika geflohenen Mairevolutionäre von 1849 meint, so wird uns das Beispiel der Nürnberger entschuldigen, die sprüchwörtlich auch keinen hängen, den sie nicht haben. Gegen Peter aber, dessen That schon von 1848 herstammt, konnte eine Strafe so lang nicht vollzogen werden, als er nicht verurtheilt war, und diese Verurtheilung wurde bekanntlich durch die Mairevolution unterbrochen, später aber floh er mit den Andern. Vergl. §. 95 der Bewegung in Baden.

Mit dem, was er über die „Thatenlosigkeit“ der Bundesversammlung und über deren „rein mechanischen“ Widerstand „gegen die natürliche Ausbildung des konstitutionellen Prinzips“ (I. 72), so wie über die „ganze Armuth des Bundessystems gegenüber den Fortschritten der konstitutionellen Ideen“ sagt, bin ich einverstanden, und bin sogar überzeugt, daß jener „Widerstand“ sich noch machtloser und diese „Armuth“ sich noch augenfälliger zeigen würde, wenn die neue Bundesversammlung nach den von Andlaw'schen (verneinenden und gegen die Volksvertretung und Volksrechte überhaupt ankämpfenden) Ansichten verfahren würde. Jene Armuth und Machtlosigkeit zeigen sich überall, wo man dem ganzen beharrlichen, natürlichen und darum nachhaltigen Strome der Geistesrichtung, der ganzen Anschauungsweise einer Nation, entgegen treten will.

Auf S. 80 geht Frhr. v. Andlaw zu einer Beurtheilung meiner Persönlichkeit über. Ich bin ihm dankbar für das Anerkenntniß „offener Ehrlichkeit“ und „reinen Charakters“. Mit Vergnügen spreche ich es aus, daß ich diese Eigenschaften auch an ihm anerkenne; und wegen Meinungsverschiedenheiten, auch wenn er sie mit harten Angriffen verbindet, werde ich ihm nie grollen *). Ich wünsche blos, daß er über (beschuldigende) Thatsachen stets die zuverlässigsten Erkundigungen veranstalte, ehe er sie mittheilt.

Nur über meine parlamentarische Stellung, von welcher er spricht (I. 81 ff.), will ich bei diesem Anlasse Einiges äußern.

Im März 1846 trat ich ohne Portefeuille (also ohne wichtigen Einfluß) in das Staatsministerium, und erst zu Ende des Jahres (am 19. Dezember) wurde mir das Ministerium des Innern übertragen.

---

*) Wenn er sagt, daß ich früher als Ministerialrath den „juristischen Formalismus“, dem ich überall nach Kräften stets entgegen wirkte, in Gesetzesentwürfe und damit in die Verwaltung gebracht habe (I. 81), so würde ich etwa antworten, wenn v. Andlaw die Gesetzesentwürfe, zu denen ich auf solche Weise mitgewirkt haben soll, bezeichnet hätte. Vergl. oben S. 53.

Es ist richtig, ich bin aus der Mehrheit der II. Kammer hervorgegangen (I. 84 — 85), dennoch aber nicht aus der Opposition als solcher. Ich huldigte nämlich jenen Ideen, deren Verwirklichung ich (wie noch jetzt) als ein wahres Bedürfniß unserer Entwicklungsstufe und eben darum als nothwendig erachtete, wenn nicht das Gebäude als auf zu schwachen blos polizeilich aufrecht gehaltenen (nicht im Volke wurzelnden) Füßen stehend zusammenstürzen, und Zustände hereinbrechen sollten, wie sie 1848 unter dem gegen die damals erfolgten Zugeständnisse erhobenen Rufe: „zu spät!“*) leider gekommen sind.

In dieser Richtung stand übrigens mit (an den verschiedenen Landtagen wechselnden) Abstufungen, wie die linke, so im Allgemeinen (wenigstens größtentheils) auch die rechte Seite des Hauses**), wenn gleich hier Einzelne mehr eine ängstliche, bureaukratische oder polizeiliche, dort dagegen Einzelne eine radikale und selbst destruktive Natur hatten.

In den 1840er Jahren haben sich die Parteien, obwohl die Richtung im Allgemeinen (mit ihren Abstufungen) dieselbe blieb, in Beziehung auf das Maß ihrer Forderungen und auf die Art ihrer Verfolgung schroffer geschieden. Hiebei suchte ich, wie es meine Stellung als Präsident der Kammer mit sich brachte, zu versöhnen und — die Freiheit der Meinungen achtend — gerechte Waage zu halten.

Der schrofferen Scheidung der beiden Hauptseiten ohnerachtet bestanden diejenigen Schattirungen, die man im All-

---

*) Schon am 29. Februar 1848 bei den Regierungseröffnungen riefen Demokraten von der Gallerie der II. Kammer herab: „zu spät!“

**) Wie oft hat die II. Kammer einstimmig oder fast einstimmig die Freiheit der Presse (mit Repressivmaßregeln), die Trennung der Justiz von der Verwaltung mit Ueberweisung der polizeilichen Strafgewalt an die erstere, die Unabhängigkeit der Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und selbst Schwurgerichte u. dgl. verlangt?

gemeinen zur Opposition rechnete, und welche mit einander damals die Mehrheit der Kammer ausmachten, immerhin aus sehr verschiedenen Naturen. An den Radikalen, welche diese Mehrheit zu leiten suchten und oft über Gebühr Einfluß gewannen, tadelte ich bei jeder Gelegenheit, daß sie oft chicanös opponiren, gewissermaßen um das Regieren als solches zu erschweren, oder unmöglich zu machen, — sodann, daß sie zum Theil in der Kammer und noch mehr ihr Anhang außerhalb der Kammer (z. B. in der Presse), statt nur durch die Macht der Wahrheit mit Würde und ruhigem Ernste ihre Bestrebungen zu verfolgen, durch harte leidenschaftliche Angriffe und Verdächtigungen der Autoritäten und vieler Regierungshandlungen das Ansehen der Gewalt an und für sich und selbst die sittlichen Grundlagen erschüttern, auf solche Weise bösen Samen streuen, nebstdem die Regierung in eine schiefe Stellung bringen und damit (in Rücksicht auf das Verhältniß Badens zum Bunde) die Erreichung eines vernünftigen Zieles selbst noch gefährden *).

---

*) Darum und weil ich nur für eine allmählige Entwicklung, also gegen jedes Uebermaß, war, und neben der Freiheit stets auch eine starke Macht der Regierung für nöthig hielt, kam ich sowohl in den Einzelheiten der Gesetze, als auch hinsichtlich der Angriffe gegen die Verwaltung mit der Opposition sehr oft im Kampf. — Ich wurde deßhalb von den radikalen Blättern (z. B. von der Mannheimer Abendzeitung, den Seeblättern ꝛc.) schon lange, bevor ich in das Ministerium trat, heftig angegriffen und verunglimpft.

Dies hinderte aber den gemäßigten (größern) Theil der Opposition, gegen den jene Blätter mitunter selbst auch schon Pfeile richteten, keineswegs, auch seinerseits (wegen meiner freiheitlichen Richtung im Allgemeinen) meinen Eintritt willkommen zu heißen. In dieser Beziehung konnte man sagen, daß ich aus der großen (verschieden schattirten) Mehrheit der Kammer hervorgegangen sei, ohne der Opposition als solcher angehört zu haben.

Wenn v. Andlaw in der Abth. IV. 16 sogar sagt, ich sei einer der vorzüglichsten Führer der Opposition gewesen, so darf man nur die Kammerprotokolle von 1833 — 1846 lesen, um den Ungrund dieser Behauptung zu ersehen, und sich zu überzeugen, daß ich gegen die Ausschweifungen der Linken ohne Vergleich mehr, als gegen die Regierung auftrat, und daß ich gegen diese, obgleich meine unabhängige Stellung wahrend und eine vernünftige freiheitliche Entwicklung fördernd,

Es traf übrigens dieser Vorwurf bei weitem nicht Alle, die damals zur Linken gehörten, und noch im Jahr 1846 trat eine bestimmtere Scheidung unter ihnen ein. Am Anfange des darauf gefolgten Landtags, an dem ich als Chef der innern Verwaltung auftrat, war auch, wenn man von Einzelnem absieht, im Ganzen eine weit ruhigere Haltung als früher sichtbar, bis im Februar 1848 die französische Revolution und damit die Stürme in Deutschland kamen.

Hier nun trat jene Scheidung in der alten Linken noch vollständiger ein. Viele, die früher schon nicht leidenschaftlich waren, und auch solche, die in ihren Angriffen früher hart waren, fanden sich einerseits durch die Bewilligung ihrer freiheitlichen Forderungen befriedigt und erkannten jetzt zugleich die von einer andern Seite hereinbrechenden Gefahren*), was sie bestimmte, nun offen sich für die Regierung zu erklären. Von hier an bestand die eigentliche Opposition nur noch aus einer geringen Zahl (zum Theil neu gewählter) Mitglieder.

---

wie einen Oppositionsgeist zeigte, wie dies dagegen v. Andlaw (in seinem Verneinungssystem) gethan hat.

Mag auch in politisch entwickelten großen konstitutionellen Staaten, wo eine eigentliche parlamentarische Regierung besteht, die regelmäßige entschiedene Anschließung an eine Partei eine Nothwendigkeit sein, so war sie es wenigstens in unsern damaligen Verhältnissen nicht, und ich hielt es daher mit J. v. Müller, der da sagte: „nie war ich von einer Partei, sondern für Wahrheit und Recht, wo ich's erkannte.

*) Viele in Deutschland hatten vor 1848 bei dem Ungestümme, womit sie ihren Ideen Geltung zu verschaffen suchten, nicht an die Möglichkeit gedacht, daß solche Gefahren kommen könnten. War bei dem langen unnatürlichen Rückhalte jenes ungestümme Drängen auch erklärlich, so waren doch Diejenigen stets auf schlimmen Wegen, welche in ihrer Verblendung dem, das Regieren an und für sich unmöglich machenden, die sittlichen und rechtlichen Grundlagen erschütternden, Radikalismus sich anschlossen, — und wer etwa (kurzsichtig!) meinte, seine Popularität würde mögliche Stürme beschwichtigen oder beherrschen können, der dachte nicht daran, daß der Radikalismus (wie die Revolution) gleich dem Saturn seine eignen Kinder verschlinge, und er hatte die Worte Göthes nicht im Auge:

„Anbete du das Feuer hundert Jahr,
Fall' dann hinein — dich frißt's mit Haut und Haar!"

Dieſe waren aber nun, da ſie durch die Andern nicht mehr zurückgehalten wurden, und zugleich wegen der Anfachung und Unterſtützung, die ſie in den äußern Stürmen fanden, deſto rückſichtsloſer, ja wüthender.

Frhr. v. Andlaw ſcheint in meinen Aeußerungen über den deutſchen Bund und über die Preßfreiheit vor und nach dem März 1848 Widerſprüche zu finden (I. 81—84). Ich finde in den mitgetheilten Stellen keine Widerſprüche, habe vielmehr noch die nämlichen Anſichten, die ich das eine und das andere Mal äußerte. Ich war mit der Bundestagspolitik nie einverſtanden, und dieſe Politik iſt in meinen angeführten Reden mit keiner Sylbe vertheidigt. Aber ich bin der Meinung, daß man den Mächtigern nicht herausfordern, und daß man die geſetzlichen Autoritäten, auch wenn man ihre Handlungen angreift, nicht verunglimpfen, nicht herabwürdigen ſoll *), — und dies iſt es gerade, worüber ich mit einem Theile unſerer früheren Oppoſition von jeher am meiſten Streit hatte. Dies iſt es auch, was in der angeführten Rede gegen Welcker (I. 81) liegt. Deswegen konnte ich aber dennoch im März 1848, als Welcker ſelbſt gegen das wilde Treiben auftrat, und die Bundesverſammlung die von ihm verfolgten materiellen Anſprüche nun auch von ſich aus förderte, damit einverſtanden ſein, daß ſein Talent, ſein Name und Einfluß durch ſeine Ernennung zum Bundestagsgeſandten für die damaligen hochwichtigen Angelegenheiten benützt werde.

Was das Exzerpt aus meiner 1846er Rede über die Preßfreiheit (I. 83) betrifft, ſo iſt es ſehr unvollſtändig. Ich habe nämlich materiell mich für die freie Preſſe erklärt und ſchon meine Antwort auf die Motionsbegründung damit begonnen, daß ich ſagte: „von mir werden Sie, meine Herren,

---

*) Wenn Frhr. v. Andlaw, wie ich nicht zweifle, dieſe Meinung theilt, ſo muß er die Verdächtigung (I. 81), als ſei ich ſolchen Verunglimpfungen und Herausforderungen, da ich doch die Bundestagspolitik ſelbſt mißbillige, nur darum entgegengetreten, um „meine Kollegen und mich an der Stelle zu erhalten," — wohl ſelbſt als grundlos und unwürdig erkennen.

nicht erwarten, daß ich gegen die Freiheit der Presse den Schild erhebe.“ Wir fanden damals nur ein formelles Hinderniß in den Bundesbeschlüssen, und beantragten und betrieben dann bei der Bundesversammlung die Beseitigung desselben.

Das in den einmal vorhandenen Bundesbeschlüssen (seien sie an sich gut oder nicht) liegende Hinderniß machte ich in der Kammer natürlicherweise geltend, trat zugleich gegen die Exaltationen auf, und bestritt dabei den aus dem Art. 18 d. der Bundesakte gegen die spätern Bundesbeschlüsse abgeleiteten Grund. Dieser Artikel lautet wörtlich: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen.“ Ich habe von jeher die Auslegung, daß mit diesen „Verfügungen über die Preßfreiheit“ diese selbst zugesagt sei, unschlüssig gefunden, und kann es nicht leiden, wenn man für eine gute Sache auch schlechte oder gekünstelte Gründe vorbringt. Es wäre zu beklagen und Zeugniß von Geistesarmuth, wenn die deutsche Nation für die Freiheit der Presse, die allen gebildeten Völkern gebührt, keinen andern Titel und keine bessern Gründe vorzubringen hätte, als jenen zweideutigen §. 18 d. der Bundesakte.

Die Ereignisse in Karlsruhe.

Frhr. v. Andlaw erzählt nicht, daß bei dem Auflauf vor dem Schlosse am 1. März 1848 *) die Zudringlinge als Zweck ihres Verlangens, vor den Großherzog gelassen zu werden, eine Bitte um Freilassung der damals hier verhafteten Demagogen angaben, und daß wir dieses, auch von anderer

*) Ueberhaupt beziehe ich mich hinsichtlich des ganzen Verlaufs des 1. März auf die §§. 35—37 und 66 meiner Druckschrift, wo er vollständiger und genauer dargestellt ist. Ich habe nur dem §. 66 noch nachzutragen, daß, wie vom Gemeinderathe, so auch von Seite eines militärischen Commandanten wegen der Unzuverlässigkeit der Truppen Bedenken gegen die Festhaltung der Gefangenen erhoben wurden.

Seite im Hinblick auf die Gefahren unterstützte, Gesuch schlechthin zurückwiesen. Diese Thatsache widerspricht nämlich der Behauptung, daß wir überall dem Ungestümme der Menge nachgegeben haben, während wir in der That niemals auf das tolle Geschrei eines Haufens oder einer sogenannten Volksversammlung eingiengen, sondern nur allein den Ständen als verfassungsmäßigen Organen Zugeständnisse machten.

Da wir die Willfahrung gegenüber einem Pöbelhaufen schon für einen Untergang hielten, so blieben wir standhaft und suchten den wegen der Unzuverlässigkeit der Truppen gefürchteten Gefahren damit zu begegnen, daß man überall die zuverlässige Bürgerwehr mit ihnen in Verbindung brachte, was hier in Karlsruhe von Erfolg war, in den meisten andern Gegenden aber nicht praktisch gewesen wäre.

Demjenigen, was v. Andlaw über Heckers Auffassung des Antrags wegen „Pflege der einfachen Arbeit" als über eine soziale Frage mittheilt und wobei jedenfalls die Kammer keine französische Nationalwerkstätten empfehlen wollte, ist die Antwort der Regierung, der ihre Auffassungsweise bezeichnet, beizufügen. Sie gieng dahin: „Die Regierung ist zu allen Anordnungen bereit, welche eine gerechte Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten begründen, oder eine Fürsorge für Gewerbsamkeit und einfache Arbeit enthalten." Außerdem ist damit die Verordnung vom 26. Mai 1848 zu vergleichen, wornach von den Handelskammern, Industrie-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereinen die Errichtung von Kreditanstalten, einer Gewerbeverfassung, die Förderung von Vereinen zur Unterstützung der Gewerbe, sodann die Kredit-, Preis- und Absatzverhältnisse berathen werden sollten.

Wenn Frhr. v. Andlaw bemerkt, die Zustimmung der I. Kammer sei bei den fraglichen Anträgen verfassungswidrig umgangen worden, so wurde, gerade um die Verfassung nicht zu verletzen, keine Adresse übergeben, und die Regierung kann, ohne die Verfassung zu verletzen, auch die Wünsche einer einzelnen Kammer von sich aus berücksichtigen. Der andern Kammer blieb, wenn die Vorlagen erfolgten, die

Schlußfassung nur um so freier *), und die Erklärungen der Regierung wurden überhaupt so gefaßt, daß jene Freiheit in der Durchführung auf allen Seiten möglichst ausgedehnt blieb.

Wenn v. Andlaw bei der

Preßfreiheit

über den furchtbaren Mißbrauch derselben klagt, so bin ich mit ihm vollkommen einverstanden **). Wenn er aber sagt: „die Verbreitung der Lüge, der Verläumdung, die Verachtung alles Heiligen und Erhabenen sollen in keinem christlichen Lande gleichberechtigt sein mit der Pflege und Verbreitung des ewig Wahren, Schönen und Guten" (I. 95), — und wenn er sagt: „die Frage der Freiheit der Presse lasse sich nicht befriedigend lösen, wenn man eine (solche) Gleichberechtigung voraussetze" (II. 122), — so weiß ich nicht, was er damit meint. Gleiberechtigt ist das Böse mit dem Guten allerdings in so fern nicht, als nur das Erstere, wo es unter das Strafgesetz fällt, auch bei seiner Verübung durch die Presse gestraft wird. Man geht darin wegen der großen Gefahren, die der Preßmißbrauch bringt, mit Recht sowohl hinsichtlich des Umfangs der strafbaren Handlungen, als hinsichtlich des Strafmaßes noch weiter, als bei gleichartigen Handlungen, die nur außerhalb der Presse verübt werden. Diese Repression bedingt aber die Frage der Preßfreiheit nicht, und die Letztere besteht nur darin, daß Jeder, vorbehaltlich seiner Verantwortung vor dem Strafrichter wegen eines damit verübten Vergehens, seine Geisteserzeugnisse drucken lassen kann, ohne dazu die

---

*) Uebrigens wird Frhr. v. Andlaw wohl nicht zweifeln, daß die I. Kammer, wenn ihr die Beschlüsse in Form einer Adresse mitgetheilt worden wären, damals sofort zugestimmt haben würde.

**) Auch bin ich damit einverstanden, daß die deutschen Grundrechte den Schutz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit viel zu sehr hemmten.

vorgängige Erlaubniß eines Polizeibeamten einzuholen. Darin ist nun allerdings das Gute mit dem Schlechten gleichberechtigt, weil man da, wo keine Censur besteht, nicht zum Voraus weiß, ob das, was gedruckt wird, gut oder schlecht sein werde. Wer diese Gleichberechtigung nicht will, der will allerdings keine Preßfreiheit.

Frhr. v. Andlaw tadelt nun, daß damit „ein Recht auf strafbare Handlungen" eingeräumt werde, und daß hintendrein" gesetzliche Beweisführung*) gegen den Verbrecher" nöthig werde, selbst wenn „das Uebel nicht mehr gut gemacht werden könne" (II. 76 Note a.).

Dies ist allerdings die Schattenseite der freien Presse. Es ist aber nicht hier der Ort, die gegenüber stehenden überwiegenden Vortheile derselben nachzuweisen, und mir fällt nur auf, daß und warum denn Frhr. v. Andlaw die Petition der Heidelberger Professoren um Preßfreiheit in seinem am 16. März 1848 in der I. Kammer erstatteten Berichte so dringend empfohlen hat.

Aus Anlaß des Gesetzes über

Die Volksbewaffnung

oder Bürgerwehr tadelt v. Andlaw auch die I. Kammer, die dasselbe einstimmig annahm**).

---

*) Die dem Frhrn. v. Andlaw so unangenehme „gesetzliche Beweisführung" ist bei Preßvergehen, wenn es sich nicht um geheime Verbreitung anonymer Druckschriften handelt, nicht schwierig, weil der Redakteur eines Blattes oder der auf einer sonstigen Druckschrift genannte Verfasser sofort bekannt ist, und der Thatbestand des Verbrechens stets in der Druckschrift selbst liegt, also keines weitern Beweises bedarf.

Auch im Uebrigen bestehen jetzt, wie in Baden, so fast in allen Ländern keine gesetzlichen Beweisregeln mehr. Die zur Begründung einer innern Ueberzeugung nöthigen Beweise müssen nur in gesetzlicher Form erhoben und dem urtheilenden Richter vorgeführt werden.

**) Die I. Kammer könnte ihm entgegen halten, er hätte selbst anwesend sein und seinen Widerspruch geltend machen sollen. Ich zweifle nicht, daß er Abhaltungsgründe hatte, aber um in so gefahrvollen Zeiten eine Abwesenheit zu rechtfertigen, müssen die Abhaltungen sehr dringend sein.

Wenn er dabei sagt: „ein Widerstand von Seite der grundsätzlich schwächern Faktoren könne nur in ganz ruhigen Zeiten, allenfalls in den Tagen konstitutioneller Unschuld denkbar sein", — so meine ich doch, England, dessen Oberhaus so starken Widerstand leistet, sei nicht mehr „in den Tagen konstitutioneller Unschuld."

Uebrigens gebe ich zu, daß es außerordentliche Lagen gibt, wo der Widerstaud in beiden Kammern, auch in der ersten, gebrochen ist. Er wäre es aber auch und zwar noch mehr, wenn die wie immer zusammengesetzten Versammlungen in gewöhnlichen Zeiten der öffentlichen Meinung, oder wie von Andlaw sich ausdrückt, dem „Volkswillen" keinerlei Rechnung trügen, — und noch bälder wäre der Widerstand einer Staatsgewalt, die gar keine Kammer hätte, in solchen Fällen gebrochen**).

Wenn übrigens v. Andlaw dem Bürgerwehrgesetz viel Unheil darum zuschreibt, weil es einen großen Einfluß auf die schnellere Bildung eines Volksheers während der Mai-

---

Wäre Frhr. v. Andlaw bei seiner Anwesenheit etwa Mitglied der Commission geworden, so hätte ich bei dieser mit den im §. 58 meines Buches erwähnten zwei wichtigen Verbesserungsvorschlägen vielleicht eher Anklang gefunden.

Uebrigens waren nicht nur 10 bis 12, sondern 13 Mitglieder in der Sitzung anwesend, und der Entwurf der II. Kammer ist nicht erst am Abend des 30. März eingekommen, sondern, wie das Protokoll der I. Kammer ausweist, jedenfalls schon beim Anfang der (Vormittags-) Sitzung vorgelegen.

**) Man vergleiche Oestreich, wo der Bruch im März 1848 viel stärker war, als bei uns, und wo die Pöbelherrschaft fortdauerte, bis im November durch außerdeutsche (slavische) Truppen Wien wieder erobert wurde.

Frhr. v. Andlaw erzählt (II. 87), daß Pillersdorf der Deputation des Sicherheitsausschusses, welche das Mißtrauen des Volkes gegen einige Gouverneure ausdrückte, sogleich antwortete: „gehorsamster Diener, mein Sicherheitsausschuß, die Gouverneure werden abgesetzt." Etwas Aehnliches wird er in Baden nicht finden, wenn es gleich alsdann im Mai 1849 wegen auswärtiger Einwirkungen und wegen des Truppenabfalls, da wir keine Slaven zur Disposition hatten, zur Vertreibung, aber nie zur Unterwerfung der Regierung gekommen ist.

revolution gehabt habe (I. 92), so läge dies im Daseiu eines Bürgerwehrgesetzes überhaupt und nicht in der Verwerflichkeit einzelner Bestimmungen*).

Die Erlassung eines solchen Gesetzes, beziehungsweise die Einführung der Bürgerbewaffnung im Allgemeinen hat aber v. Andlaw mit Ueberweisung der Petition der Heidelberger Professoren am 1. März 1848 ja selbst empfohlen.

Eben diese Empfehlung bezog sich auch auf die Einführung der

Schwurgerichte,

welche v. Andlaw jetzt als unseren Sitten fremd (I. 99) und als auf einem richterlichen Hoheitsrechte des Volkes ruhend (II. 143) mißbilligt**).

Was die Behauptung betrifft, daß der 1848r Entwurf, nach welchem das Freiburger Schwurgericht gebildet wurde, alle konservativen Garantien entbehrte, so wird Niemand sie richtig

---

*) Hätte z. B. das Gesetz die Wahl der Offiziere nicht der Mannschaft, sondern der Regierung überlassen, so würde doch die provisorische Regierung sogleich der Mannschaft das Wahlrecht zugewiesen haben, wie sie es ja selbst bei der Linie that. Eben so würde sie, wenn das Gesetz die Proletarier und jungen Leute mehr, als geschah, ausgeschlossen hätte, dies zur Verstärkung des Volksheers sogleich geändert haben. Sie hat sich ja, wie v. Andlaw richtig bemerkt (I. 179), an kein Gesetz gebunden.

**) Wenn er (II. 146) auf Schwurgerichte „durch den Verband engerer, sei es gewerblicher oder politischer Genossenschaft" hindeutet, so ist es Schade, daß er diesen Satz nicht näher erläutert hat. Sollten etwa die Zünfte (als gewerbliche Genossenschaften) über ihre Mitglieder, oder sollten die Gemeinden (als politische Verbände) über ihre Angehörigen in Criminalsachen das Schwurgericht bilden oder die Geschwornenliste aufstellen, so dürfte man wenigstens in politischen Prozessen nicht zweifeln, daß diese Volkstheile ihr Volkshoheitsrecht ausbeuten würden.

Eben so unklar ist die Bemerkung (I. 99), daß in England die Schwurgerichte „auf fest gegliederten Provinzialverbänden ruhen", während dort bekanntlich aus allen Einwohnern eines Bezirks, welche alle 21 Jahre alt sind und den Census haben, der Sheriff die zur Verloosung kommenden Geschworenen frei auswählt.

finden, der weiß, daß nach demſelben die Geſchworenen (unter Vernehmung beliebig beigezogener Bürger des Bezirks) ausſchließlich und allein von den Beamten ſelbſt ausgewählt wurden *).

Nicht die Zuſammenſetzung des Schwurgerichts, ſondern die gewaltigen Schrecken der Zeit waren es, welche auf das Freiburger Urtheil ſo nachtheilig wirkten, und es war unter jenen Verhältniſſen, wo ähnliche Urtheile in allen Ländern erfolgten, noch viel, daß Struve und Blind wenigſtens theilweiſe (zu 8 Jahr Zuchthaus) verurtheilt wurden.

Aus ſolchen außerordentlichen Erſcheinungen darf man auf die regelmäßige Güte oder Verwerflichkeit einer Inſtitution keinen Schluß ziehen.

Verfaſſungseid des Militärs.

Dem Verfaſſungseide des Militärs, insbeſondere der gemeinen Soldaten und der untergeordneten Offiziere, ſtehen allerdings Bedenken entgegen **).

---

*) Erſt die Kammern haben dieſe wichtige conſervative Beſtimmung geändert und das Geſetz beiläufig ſo gemacht, wie das Inſtitut damals in unſern Nachbarſtaaten eingeführt wurde. Dieſes (minder conſervative) Geſetz, dem die I. Kammer ebenfalls einſtimmig beitrat, kam aber nicht mehr zur Anwendung und iſt jetzt (auf dem 1850r Landtage) in der Richtung des frühern Entwurfs wieder geändert worden. Dieſem ſo geänderten Geſetze, welches am 5. Februar 1851 die Sanktion erhielt, hat Frhr. v. Andlaw in den Sitzungen der I. Kammer vom 11. und 18. Januar 1851 nun ſelbſt zugeſtimmt, damit alſo ſeine Einwendungen gegen den im Weſentlichen mit demſelben übereinſtimmenden 1848r Regierungs-Entwurf, ſo wie gegen das, wenn gleich auf keine genoſſenſchaftlichen Verbände gegründete, Schwurgerichtsinſtitut an ſich, jetzt thatſächlich wieder zurückgenommen.

**) Vergleiche §. 39 meiner „Bewegung in Baden.“ Da übrigens in Baden nicht einmal vorgegeben wurde, daß die Regierung die Verfaſſung verletzt habe, ſo fand das in andern Fällen mögliche Mißverſtändniß hier nicht ſtatt, und man kann nur ſagen, daß die Beeidigung der Truppen auf die Verfaſſung deren verfaſſungswidrigen Abfall dennoch nicht gehindert habe.

Auffallend ist aber, daß jetzt auch Frhr. v. Andlaw so entschieden gegen den Verfassungseid des Militärs im Allgemeinen auftritt (I. 101), während er in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 dem (am 7. Juni verkündeten) Gesetze, das jenen Verfassungseid auch für Offiziere und Soldaten anordnete, nicht nur zustimmte, sondern selbst Mitglied der Commission war, die das Gesetz zur Annahme empfahl.

Was die v. Frhrn. von Andlaw weiter besprochene Nichtanwendung der Ausnahmegesetze des Bundes, die Aufhebung der Beschränkung politischer Rechte aus Rücksicht der Konfession, die Gesetzgebung über Verantwortlichkeit der Minister*),

---

Wenn übrigens Frhr. v. Andlaw sagt, daß falsche und verwirrte Begriffe von oben herab den Gesichtspunkt von Eid und Pflicht verrückt haben (I. 101), so ist dies nur Einer jener vielen, durch nichts begründeten, falschen Sätze, die seine Schrift enthält.

Wenn aber ein Stabsoffizier ihm sagte, er könne die Theilnahme der Soldaten an den Volksversammlungen nicht verbieten, weil er sich auf kein Gesetz berufen könne, so war derselbe im Irrthum, denn die Disziplin ist durch keine Gesetze geregelt und die Grundrechte haben hinsichtlich der Theilnahme der Soldaten an Versammlungen und Vereinen die „Disciplinarvorschriften" aufrecht erhalten. Man sieht also aus dem Vorgange nur, daß die Gefahren der Zeit auch wackere Offiziere schüchtern machten, nicht aber, daß dieselben durch solche Verbote eine Verantwortlichkeit nach oben auf sich geladen hätten, wie von Andlaw meint (I. 102 **).

Was v. Andlaw in der Abth. IV. S. 138, 139 und 146 nachträglich von einer angeblichen Entscheidung des Generals Hoffmann, daß nach den Grundrechten „gegen die Vereinigung der Truppen nicht eingeschritten werden könne," erzählt, ist mir völlig unbekannt, zugleich aber sicher auch unrichtig, da ja der §. 31 der Grundrechte hierin ausdrücklich auf die „militärischen Disziplinarvorschriften" verweist, und General Hoffmann mir nach dem Erscheinen der Grundrechte erklärte, er freue sich über die fragliche Bestimmung, ohne welche die Disziplin nicht zu handhaben wäre.

*) Die Forderung eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister kann ich nicht als ein „gefährliches Verlangen", wie v. Andlaw es bezeichnet (I. 104), betrachten.

die Aufhebung der Reste des Feudalwesens *), die gerechtere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, und die Einführung einer volksthümlichen (korporativen) Kreisverwaltung **) betrifft, so kann ich mich theils auf oben schon

---

*) Die vorläufige Bekanntmachung des am 10. März vorgelegten Gesetzentwurfs, die Aufhebung der Feudalrechte betreffend, hat die Verfolgung der Standes- und Grundherrn im Odenwald nicht veranlaßt, (I. 104), sondern zur Niederhaltung derselben beigetragen. (Vergleiche die §§. 43 — 45 der „Bewegung in Baden").

Die v. Frhr. v. Andlaw getadelte Begriffsbestimmung von „Feudalrechten" (I. 105) stand nicht im Regierungs-Entwurf, sondern wurde von den Ständen hineingebracht, und von Andlaw hat dem so geänderten Gesetze in der Sitzung vom 5 April 1848 selbst zugestimmt. Auch hier hat er also seine Ansicht wieder gewechselt. Im Uebrigen halte ich die angefochtene Begriffsbestimmung, wie die Kammern sie faßten, für richtig und mit unserer sonstigen Gesetzgebung im Einklang.

**) Unten zu S. 24 ꝛc. der Abth. IV. der v. Andlaw'schen Schrift werde ich auf das dießfallsige Gesetz vom 10. April 1849 nochmals zurückkommen. Vorläufig bemerke ich nur zu I. 106 und 107, daß Frhr. v. Andlaw im Irrthum ist, wenn er meint, durch jenes Gesetz wäre ein unumschränkter Zwang geschaffen und die Freiheit der Gemeinden wie der Einzelnen zerstört worden. Dies kann sich, da die Kreisversammlung sich nur mit den Angelegenheiten des Kreises und nicht mit jenen der Gemeinden und Einzelnen zu befassen hat, allein auf die Kreisausschüsse beziehen. Dabei übersieht er aber, daß diese nichts zu verfügen oder zu entscheiden haben, was nicht sonst schon (bisher) der Staatsbehörde für sich allein zusteht. Die Freiheit der Gemeinden und Einzelnen könnte also durch jene Ausschüsse nicht mehr, als es bisher der Fall ist, beschränkt werden.

Ferner meint er, die Regierung würde sich in wichtigen Privatrechten ihres schützenden Einflusses begeben, und nur die Vollzieherin des Willens der Versammlung sein. Auch hier übersieht er, daß es sich einmal nicht um Privatrechte, über welche ja auch die Regierung nichts zu entscheiden hat, sondern um öffentliche Rechte handelt, sodann daß der Rekurs an das Ministerium des Innern den Betheiligten zusteht und daß der vorsitzende Staatsbeamte (selbst ohne einen Rekurs) im öffentlichen Interesse die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen und den Beschluß des Ausschusses einstweilen suspendiren kann.

Frhr. v. Andlaw hat daher bei jener Kritik den Inhalt des Gesetzes nicht vor Augen gehabt.

Dargeſtelltes, theils auf meine Druckſchrift über die „Bewegung in Baden“ beziehen. Eben ſo hinſichtlich der theilweiſen Aenderung des Miniſteriums. Nur muß ich in dieſer letztern Beziehung noch das Mährchen berühren, daß dem Hecker das Juſtizminiſterium angetragen worden ſei (I. 107 u. 147).

Ich will es nicht als unmöglich beſtreiten, das auch Hecker damals, ehe er zum Aufruhr ſchritt, hätte Miniſter werden können, aber nicht mit uns, ſondern nach uns. Selbſt v. Andlaw hätte einen ſolchen Schritt des Großherzogs billigen können, da er (I. 220) ſagt: wenn man die angefeindeten Beamten (die ihre Stellen verließen), nicht habe halten können, ſie ſomit „als Opfer ihrer Geſinnung weichen mußten, ſo mußte die volle Macht der Regierung in die Hände Jener übergehen, welche eine entgegengeſetzte politiſche Geſinnung hegten.“

Wenn v. Andlaw (I. 17) ſagt, daß ich mich von meinen früheren Kollegen (d. h. einem Theile derſelben) getrennt habe, ſo muß er doch wiſſen, daß wir (die Gebliebenen) die Andern nicht von uns ausſchloſſen, ſondern daß dieſe aus eigenen Beweggründen ausſchieden, ſich alſo von uns trennten, und zwar mit voller Entſchiedenheit in dem Bewußtſein, daß ihre Wirkſamkeit bei den damaligen Zuſtänden nicht gedeihlich ſein könne, weil ſie nicht nur, wie wir, die äußeren Stürme, ſondern auch die Stimmung der Mehrheit der II. Kammer gegen ſich hatten.

Frhr. von Andlaw fügt bei, daß ich mich dagegen (am 28. April) mit Mathy vereinigte (I. 17), der früher zur Oppoſition gehörte und ſich nun bei der neuen Lage der Dinge uns zur Erhaltung der Ordnung entſchieden angeſchloſſen hatte. Nach einigen Stellen (I. 84 und 94) ſcheint v. Andlaw dieſe Vereinigung jetzt nicht mehr zu billigen, während er am 29. April 1848, als Mathy etwa drei Wochen vorher den Fickler, deſſen die Behörden nirgends habhaft werden konnten, bei zufälligem Begegnen hier verhaftet hatte, in der I. Kammer (I. 222) äußerte: „dieſes große Verdienſt gebührt der Vorausſicht und patriotiſchen Sorgfalt des Abgeordneten Mathy. Ich vernehme mit Befriedigung deſſen Eintritt in das Staatsminiſterium.“

Am Schluſſe dieſes Abſchnitts ſagt Frhr. v. Andlaw (I. 107) noch, daß die Zugeſtändniſſe in Baden ſich mit ungeheuerer Schnelligkeit über Württemberg, Bayern ꝛc. verbreiteten und dort ihre Wirkung nicht verfehlten, als wenn es dort des Vorangehens des kleinen Badens bedurft hätte, um den Wirkungen der franzöſiſchen Revolution, die faſt ganz Europa erſchütterte, den Eingang zu verſchaffen *). Gleiche Urſachen (die franzöſiſche Revolution und die deutſchen Zuſtände) brachten hier wie dort die gleichen Wirkungen hervor, wenn auch der geographiſchen Linie nach ſie hier an der franzöſiſchen Grenze um einige Tage früher hervortraten, als in den mehr rückwärts liegenden Ländern. Nur traten ſie da und dort wegen einigen Sträubens der Regierungen anfänglich mit mehr Gewaltthat hervor und wurden daher mit pomphaftern Proklamationen beſchwichtigt, als hier. Auch wurden dort die Miniſterien ſchneller und vollſtändiger, als hier, gewechſelt, ohne daß deßhalb die weiteren Fortſchritte der Bewegung aufgehalten werden konnten. Zum Theil aus dieſem Grunde gieng eben ſo die demokratiſche Geſetzgebung und namentlich das Unreife (jetzt alſo nicht Haltbare) in den Verfaſſuungsänderungen dort größtentheils viel weiter, als hier, und die Gründe, warum es demohngeachtet in dem zunächſt an der Schweiz und an Frankreich gelegenen Baden und in der Rheinpfalz im Mai 1849 bei dem deutſchen Streite über die Reichsverfaſſung ſich ſchlimmer geſtaltete als in andern Ländern, welche noch in der bald gefolgten großen preußiſchen Machtentwickelung einen moraliſchen Schutz fanden, habe ich oben, ſo wie in meiner frühern Druckſchrift, ſchon dargelegt.

Die Begebenheiten zu Offenburg.

Allerdings haben die Demagogen wiederholt ſchon Offenburg zuerſt, als den Mittelpunkt des Landes, zum Schau-

*) Auf die Adreſſe, welche die Mannheimer im April 1848 von Berlin erhielten (I. 161—163), wird derjenige kein Gewicht legen, der weiß, wie geneigt (um einander zu ſteigern) die Demokraten ſind, ſich gegenſeitig die großartigſten Complimente zu machen.

platz ihres tollen Treibens ausgewählt. Aus der Stellung, welche die Regierung diesem Treiben gegenüber einnahm (I. 109), geht aber nur so viel hervor, daß sie demselben, so weit ihre Macht reichte, entgegentrat.

Was die Versammlung vom 12. September 1847 betrifft, so wurde sie wohl nur darum nicht zum Voraus verboten, weil nach der Lage der Dinge nicht anzunehmen war, daß dadurch „die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht" würde, in welchem Falle das Gesetz vom 15. November 1833 die Staatsbehörde zum Verbote ermächtigt hätte. Frhr. v. Andlaw verschweigt aber, daß, als die Versammlung vorüber war und einen verwerflichen Karakter gezeigt hatte, nachträglich dagegen geschah, was rechtlich möglich war. Es wurde nämlich gegen die Redner, welche sträfliche Aeußerungen gethan zu haben angezeigt waren, eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, und da zur Kenntniß kam, daß Hecker und Struve auf den 26. September 1847 eine gleiche Versammlung in Donaueschingen angesagt hatten, so wurde dieselbe durch Ministerial-Beschluß zum Voraus verboten, und damit dem weitern Treiben ein Ende gemacht.

Als aber in Folge der französischen Revolution die Märzstürme von 1848 eintraten und Alles überflutheten, und als nun überall bald da, bald dort große Volksversammlungen (die größte am 19. März in Offenburg) abgehalten wurden, die allerdings Gefahr drohend waren, so gieng es uns, wie es den andern deutschen Regierungen, wo damals Aehnliches statt hatte, ergangen ist, — d. h. es fehlte uns an der Macht, das gefährliche Treiben zu hindern, und die Bewegung in Schranken zu halten.

Frhr. v. Andlaw ist zwar der Meinung, man hätte die Versammlungen verbieten und das Verbot durch Militär, namentlich durch fliegende Colonnen, unterstützen sollen. Ich gestehe, daß ich im März 1848 diesen Gedanken ebenfalls hatte; aber die Militärs, die Männer vom Fach (insbesondere der bald darauf abgetretene damalige Präsident des Kriegsministeriums) traten mir entgegen und belehrten mich, daß man in so gefahrvoller Lage bei dem großen Umfange

der Bewegung die Macht nicht zersplittern dürfe, sondern sie concentriren müsse. Würde auswärts eine kleine Truppe überwältigt, so wäre dies für die ganze Sache der Ordnung von sehr schlimmen Folgen, und noch schlimmer wäre es, wenn Truppen, die auswärts in kleinen Abtheilungen der Verführung noch mehr ausgesetzt seien, als bei größerer Anhäufung, zur aufrührerischen Menge übergiengen. Dies war auch der Grund, warum damals keine Garnison nach Konstanz verlegt wurde *). Daß übrigens nicht etwa nur die hiesigen Militärs die Lage der Dinge zu ängstlich betrachteten, bewies Das, was fremde Führer in ähnlicher Weise gethan haben, indem der württembergische General v. Miller am 6. April 1848 durch die Donaueschinger stürmischen Auftritte, obschon seine Truppe aus mehr als 4000 Mann bestand, von alsbaldigem Einmarsche sich abhalten ließ, bis er ein weiteres Regiment zur Verstärkung erhalten hatte **), und eben so blieb der bayerische General v. Baligand einstweilen an der Gränze stehen. Ferner zog sich der hessische General v. Pfaff, der am 18. April nach Freiburg gekommen war, wegen der Gefahren, in denen sich seine Truppen befanden, sogleich Tags darauf, aller Gegenvorstellungen ohnerachtet, aus der Stadt zurück, um eine sichere Stellung einzunehmen, so daß dann die dortigen Behörden (unter Berathung des Gemeinderaths, der Bürgerwehroffiziere und des Stadtkommandanten) den Muth gar nicht hatten, das Ministerialreskript, welches die auf den 22. April angesagte gefährliche Volksversammlung verbot, auch nur bekannt zu machen ***).

Als Laie in Militärsachen will ich auf die Gründe, welche

---

*) Vergl. II. 121—122 und 146—148. — Als später Reichstruppen nach Konstanz kamen und im Winter 1848—49 nach Anordnung der Reichsgewalt kasernirt werden sollten, erklärte der dortige Kommandant, da die Disziplin überall gelockert war, und die Soldaten die Einquartierung der Kaserne natürlich vorzogen, daß er außer Stand wäre, die Mannschaft in die Kasernen zu bringen.

**) Vergl. „Bewegung in Baden" §. 82.

***) Vergl. I. 129—131 und meine „Bewegung in Baden" S. 166.

hiebei die Militärs leiteten, nicht eingehen, obgleich übrigens das, was die hiesigen Militärs gegen die (durch v. Andlaw jetzt wieder angeregte) Absendung einzelner Truppentheile zur Durchführung von Verboten und Anordnungen jeder Art vorbrachten, auch dem Laien einleuchtet. Frhr. v. Andlaw anerkennt ja selbst die damalige Unzuverlässigkeit unserer Truppen (I. 128 und 136) und die Unmöglichkeit, mit denselben in gehöriger Weise einzuschreiten.

Die Behörden suchten von allen Seiten um Absendung von Truppen nach, ohne welche die (aufgelöste) Ordnung schlechthin nicht zu handhaben und erhaltene Weisungen nicht zu vollziehen seien. Hätte man diesen Anforderungen entsprechen wollen, so hätte man unsere Truppen in mehr als 50 kleine Theile zersplittern und der Gefahr der Ueberwältigung wie der Verführung Preis geben müssen.

Unter solchen Verhältnissen wäre das Verbot der am 19. März 1848 zu Offenburg und vor- und nachher an so vielen andern Orten abgehaltenen tumultuarischen Volksversammlungen, wollte man die durch keine Macht unterstützte Maßregel nicht (wie das Verbot der Freiburger Versammlung) dem Gespötte Preis geben, eine Unmöglichkeit gewesen.

Eben so und aus denselben Gründen konnte gegen die Offenburger Beschlüsse und gegen die dort gebildeten Vereine und Ausschüsse nichts unternommen werden. Man mußte sich vorerst darauf beschränken, den unsinnigen Anforderungen keine Folge zu geben *), und das wichtigste war nun, die Aufstellung des 7. und 8. Armeekorps zu veranlassen, wie dies auch, um der Dinge wieder Herr zu werden, geschehen ist (Bewegung in Baden §§. 80 ꝛc.).

Diese Aufstellung traf alsdann mit dem Heckerzug zusam-

---

*) Nicht Einer jener unsinnigen Beschlüsse wurde von der Regierung beachtet. Wenn der damalige Präsident des Kriegsministeriums, wie v. Andlaw bemerkt (I. 118 a.), drei Tage nachher seine Stelle niederlegte, so geschah es nicht mit meiner Zustimmung und das Ministerium konnte es nicht hindern. Vergl. §. 42 der „Bewegung in Baden."

men und ſchlug denſelben nieder. Jetzt erſt war es möglich, die in Offenburg gebildeten Vereine und Ausſchüſſe aufzulöſen, ſo wie auch Beamte gegen Gewaltthätigkeiten zu ſchützen. Von hier an wurde auch kein Beamter mehr verdrängt. Vorher verließen einige Beamte wegen der Gefahren, von denen ſie bedroht waren, und gegen die es kein Schutzmittel gab, ihre Stellen *). So auch Oberamtmann Lichtenauer in Offenburg, der ſodann auf ſein eigenes inſtändiges Anſuchen, und nicht, wie v. Andlaw es darſtellt (I. 119), wegen des Wunſches der Offenburger nach Mosbach verſetzt wurde.

Was v. Andlaw über Ree und ſeine Rede vom 19. April ſagt (I. 119 — 122), iſt mir größtentheils unbekannt. Ich fand damals keine Zeit, alle ſolche Einzelheiten in den kleinern öffentlichen Blättern (wie das Offenburger Wochenblattt) zu leſen **). Ich weiß nur, daß nach dem am 18. April in Offenburg ſtattgehabten Tumulte Exekutionstruppen dahin geſchickt wurden, und daß der dem Militär

---

*) Es wurde nachträglich Unterſuchung eingeleitet, ob ſie hiebei nicht zu muthlos waren, und was ihnen etwa zur Laſt falle. Es wäre zu weitläufig, die Ergebniſſe der Unterſuchungen hier zu beſprechen. Nur ſo viel iſt gewiß, daß es ſchwerer war, in der Stunde der Gefahr auszuhalten, als hinten nach zu beurtheilen, ob ein Beamter auch hinreichend Muth bewährt habe.

**) Wenn v. Andlaw ſagt, daß dem Ree die Amtsſtelle angetragen worden ſei, ſo verhält es ſich damit folgendermaßen: Es wurde geſagt, daß Ree in Offenburg großen Einfluß habe, die Ordnung alſo dort am meiſten geſichert wäre, wenn er die Regierung verträte. Er wurde daher befragt, ob er bereit wäre, die Intereſſen der Ordnung und der Regierung mit allem Nachdruck zu vertreten, in welchem Falle ihm die Verwaltung der Amtsſtelle übertragen würde. Er gieng hierauf, als ſeinen Verhältniſſen nicht entſprechend, nicht ein. Wäre dies darum geſchehen, weil Ree (nach v. Andlaw's Darſtellung — 119) andere, der Regierung feindſelige Plane hatte, ſo wäre es doch noch ehrlich geweſen, gegen die Regierung keine Pflichten zu übernehmen, und es wäre eher ein Zeugniß dafür, daß Ree, wenn er dieſe Pflichten übernommen hätte, ſie auch erfüllt und die Regierung unterſtützt haben würde. Von der ihm zugekommenen Dankadreſſe und von dem, was v. Andlaw weiter von ihm erzählt, weiß ich nichts. Ich habe auch keinen Anlaß, Ree in Schutz zu nehmen.

beigegebene Civilkommissär nach der vorläufigen Erhebung der Sache berichtete: dem Bürgermeister Ree falle bei dem Vorgange nicht nur nichts zur Last, sondern derselbe sei für die Sache der Ordnung thätig gewesen. Im Uebrigen fiel alsdann die eingeleitete nähere Untersuchung des ganzen Vorgangs mit jener über den Heckerzug zusammen und wurde durch das Freiburger Untersuchungsgericht geführt.

Begebenheiten zu Freiburg.

Was v. Andlaw hier (I. 124 ff.) darstellt *), gibt nur ein weiteres Zeugniß von der Stärke der damaligen revolutionären Bewegung, so daß die Regierung mit ihren Mitteln dieselbe nieder zu halten eben so wenig vermocht hätte, als dies anderen Regierungen, die damals überall sich beugten, möglich gewesen wäre.

Eben dieser Stärke des Sturmes wich auch der sonst so muthige und thatkräftige Bürgermeister Wagner. Ich beklagte seinen Rücktritt und theilte die von den dortigen Behörden ausgesprochene Hoffnung nicht, daß irgend ein Anderer und namentlich der gewählte Nachfolger (bei allem guten Willen und bei der besten Einsicht) im Stande sein werde, unter so schwierigen Umständen das Amt mit der erforderlichen Kraft zu verwalten.

Wenn Frhr. v. Andlaw von einer „geheimnißvollen Macht" spricht, welcher die Behörden keinen oder nur geringen Widerstand entgegenstellten (I. 127), — so läßt sich dagegen nichts erinnern, als daß jene „geheimnißvolle Macht" eine sehr laute, sichtbare und starke war. Wenn er aber beifügt, daß die Behörden eine Verantwortung auf sich zu laden besorgen mußten, wenn sie sich dem sogenannten

*) Die Behauptung, daß gleichzeitig die „bestehende Gliederung der Bürgerschaft in sogenannten Zünften aufgehoben" worden sei, beruht auf Irrthum, da diese Aufhebung viel früher erfolgte.

„Volkswillen“ (wie ein ſolcher ſich damals äußerte) widerſetzten, ſo iſt dies eine Verdächtigung, welche v. Andlaw nur dann zu rechtfertigen oder doch zu entſchuldigen vermöchte, wenn er wenigſtens einen Fall anzugeben wüßte, wo ein Beamter deßwegen zur Verantwortung gezogen wurde, weil er dem tollen und revolutionären Treiben, das v. Andlaw als den „Volkswillen“ bezeichnet, mit Energie entgegen getreten ſei.

Wenn nun v. Andlaw bei Erzählung der weitern Ereigniſſe, wo es zum wirklichen Kampfe gegen den Aufruhr kam, ſagt, die Regierung und ihre Behörden haben alles Vertrauen und allen Einfluß auf den Gang der Ereigniſſe verloren gehabt (I. 129 und 132), ſo iſt dies ganz natürlich, da keine ehrliche Regierung bei den Revolutionären und ihren Anhängern Einfluß oder Vertrauen haben kann, und was er von dem kriegeriſchen Verlaufe (I. 128—133) erzählt, kann, da hier nur die Militärobern (zum Theil von Bundestruppen) zu verfügen hatten, die Regierung nicht berühren. Wir konnten gegen die Revolution militäriſche Mittel aufbieten, die Leitung der Letztern gebührte aber den Truppenführern.

Begebenheiten zu Konſtanz und im Seekreiſe. — Heckerzug.

In Beziehung auf die zu Donaueſchingen am 6. April 1848 gegen den Einmarſch der Bundestruppen, wovon ich in den §§. 82 ff. meines Buches ſprach, abgehaltene Volksverſammlung, ſagt v. Andlaw, daß die revolutionären Forderungen derſelben als „Volkswunſch in der Schaale der Entſcheidung“ gewogen haben (I. 138).

Dies iſt, ſo weit es auf eine „Entſcheidung“ der Regierung bezogen wird, eine Unwahrheit. Ich beklagte, daß der württembergiſche General v. Miller mit dem Einmarſche, gegen welchen jene Verſammlung Widerſtand zu erheben beſchloſſen hatte, bis zur Ankunft einer in Stuttgart

nachgesuchten Verstärkung zurückzuhalten sich veranlaßt sah *). Eben so habe ich den Rücktritt des so ausgezeichneten Oberbefehlshabers (des Markgrafen Wilhelm), der damals, als es zum Ausmarsche kam, körperlich leidend war, sehr bedauert, ohne ihn hindern zu können **).

Was nun v. Andlaw bei Erzählung der Konstanzer Vorfälle (I. 139 ff.) von dem Benehmen von Peter, Hüetlin, Kuenzer und Andern sagt, ist mir in vielen Einzelnheiten, so weit ich sie (in meiner Bewegung in Baden) nicht selbst mittheilte, unbekannt. Hüetlin hat in der Freiburger Zeitung der v. Andlaw'schen Darstellung in wichtigen Punkten widersprochen. Ich habe weder einen Beruf, noch auch (ohne Einsicht der Untersuchungsakten) eine so genaue Kenntniß der Einzelnheiten, um mich in den diesfalsigen Streit einzulassen. Mich berührt nur Peters Benehmen in so weit, als er die Regierung, die ihn zum Direktor des Seekreises ernannte, getäuscht hat. In dieser Beziehung berufe ich mich auf das oben (S. 18 *) Gesagte, und finde es unter meiner Würde, auf die Verdächtigung zu antworten, die in der v. Andlaw'schen Behauptung (I. 143) liegt, daß sich nur Diejenigen in Peter täuschen konnten, welche Heckers Unternehmen mit dem Widerstande der Regierung für gleichberechtigt hielten und sich mit dem Volkswillen über den etwaigen Umsturz trösten konnten ***).

---

*) Was die verspätete Bekanntmachung des Truppeneinmarsches im Seekreise betrifft, so gibt der §. 81 der „Bewegung in Baden" darüber ganz aktenmäßig genauen Aufschluß, es bedarf daher keiner Vermuthungen, wie v. Andlaw sie aufstellt (I. 139 *). Im Uebrigen würde v. Andlaw wohl selbst nicht räthlich gefunden haben, die Bewohner des Seekreises über Ort und Zeit des Einmarsches so frühzeitig zu benachrichtigen, daß sie Zeit genug gehabt hätten, den Widerstand dagegen noch mehr vorzubereiten, oder den Hecker'schen Aufruhr mehr zu beschleunigen. Für die sonstigen Zwecke wäre eine Bekanntmachung ein Tag vor dem Einmarsche früh genug gewesen.

**) Ueber diesen Rücktritt und über jenen des Markgrafen Max vergl. übrigens den §. 86 meiner „Bewegung in Baden".

***) Aus gleichem Grunde antworte ich auf die ähnliche Behauptung in I. 16 nicht. — Was übrigens Peter betrifft, so geht die v. Andlaw'sche

Aus Anlaß des Heckerzugs kommt Frhr. v. Andlaw auf die Ernennung des Generals v. Gagern zum Befehlshaber des badiſchen Corps zu ſprechen (I. 145 ꝛc.). Er bezeichnet dieſe Ernennung als einen der größten Mißgriffe, und ſagt, dieſelbe hätte nur durch einen glänzenden Erfolg gerechtfertigt werden können. Nimmt man nicht an, wie damals Viele behaupteten, daß das Verhalten und der Tod Gagerns bei Kandern die wankenden Truppen vom Abfalle abgehalten und zum entſchloſſenen Kampfe gegen die Aufrührer angefacht habe *), ſo kann von einem Erfolge allerdings nicht geſprochen werden, denn der raſche Tod benahm dem Führer die Gelegenheit, ſeine Tüchtigkeit zu bewähren. Durch Thatſachen kann alſo weder die Behauptung eines Mißgriffs, noch die ſpäter von Andern eben ſo leichthin aufgeſtellte entgegengeſetzte Behauptung, daß Gagerns Wirkſamkeit die Kataſtrophe von 1849 abgewendet haben würde, dargethan oder gerechtfertigt werden.

Im Uebrigen bin ich im Militärweſen zu unerfahren, als daß ich mir in der Sache ſelbſt ein Urtheil erlauben, und über Gagern, über den Werth oder das Mißliche ſeiner Berufung, etwas Entſcheidendes ſagen könnte **).

Was aber v. Andlaw über die Art der Berufung Gagerns, — davon, daß Baſſermann und Buhl vor meinem Bette erſchienen ſeien und ich deßhalb nach Mitternacht noch eine Staatsminiſterialſitzung veranlaßt habe ꝛc., — aus der deutſchen Volkshalle mittheilt (I. 146), iſt ein Mährchen,

---

Verdächtigung gegen Alle, die ihn, wie ich oben (S. 18) erzählte, zur Beförderung empfohlen hatten, alſo auch gegen Beamte, deren conſervative Geſinnungen v. Andlaw ſelbſt anrühmt.

*) Bewegung in Baden §. 97.

**) Bei Vielen kommt es darauf an, zu welcher Zeit ſie über einen Mann ein Urtheil fällen. Frhr. v. Andlaw ſagte in ſeiner Rede vom 25. April 1848 (I. 168) von General v. Gagern, er ſei „eine Zierde, vielleicht der Stolz und eine Stütze Deutſchlands in den Tagen der Gefahr" geweſen. Am 29. April 1848 (I. 223) fügte er bei: „das vergoſſene Blut von Gagern allein ſei ſchon des Fluchs von Deutſchland werth."

wie dasjenige, was dort über den Prinzen Friedrich gesagt ist *).

In der Abth. IV. (S. 124 ***) trägt v. Andlaw über die Berufung Gagerns eine Denkschrift eines Unbekannten nach, die ganz eigenthümliche Combinationen enthält. Das Meiste und Wichtigste, was diese Denkschrift enthält, ist mir unbekannt, namentlich was dort von Welckers Schritten in der Bundesversammlung gesagt ist ꝛc. Anderes, was von tief angelegten Planen von Heinrich v. Gagern, von Bassermann, Mathy (der deshalb sogar Fickler verhaftet haben soll!!) ꝛc. gesagt ist, steht ohnehin einer Dichtung so ähnlich, daß es wenige Gläubige finden wird. Es ist daher kaum nöthig, aufmerksam zu machen, daß die Erzählung eines Unbekannten, eben weil man die Glaubwürdigkeit des Erzählers nicht beurtheilen kann, und derselbe bei der Sache auch persönlich betheiligt sein könnte, schon an und für sich keine große Beachtung verdient.

Begebenheiten in Mannheim.

Was v. Andlaw im Eingange (I. 151—153) erzählt, übergehe ich als schon vor meiner Verwaltung geschehen und mir theilweise auch unbekannt.

Was aber die vom Stadtamt Mannheim verfügte und vom Ministerium angeblich „annullirte" Ausweisung des Hoffmann von Fallersleben betrifft, so ist die Erzählung (I. 154) dahin zu berichtigen, daß das Stadtamt am 7. Oktober 1847 auf den Grund einer frühern Verfügung den Hoffmann fortwies, und daß alsdann das Ministerium am 8. Oktober 1847 auf eine Vorstellung desselben, worin er aus annehmbaren Gründen um Gestattung eines vorübergehenden Aufenthalts bat, ihm diesen, sofern er nicht „durch sein Benehmen Anlaß zu polizeilichem Einschreiten gebe," auf einige Zeit

*) Ich halte es für unschicklich, über persönliche Aeußerungen fürstlicher Personen in damaliger Zeit Mittheilungen zu machen, sonst wäre ich dazu natürlich besser und in anderer Weise in der Lage, als Frhr. v. Andlaw.

bewilligte. Ein ſolcher Anlaß zum Einſchreiten ergab ſich nun damals nicht, und Hoffmann entfernte ſich nach kurzer Zeit ſelbſt, womit die Sache, ehe noch die weitere Miniſterialverfügung vom 6. November 1847 erfolgte, von ſelbſt erledigt war. Dies iſt die angebliche „Annullirung" der ſtadtamtlichen Fortweiſung.

Wenn nun aber Frhr. v. Andlaw dieſen Vorgang mit der Verſetzung des Stadtdirektors Riegel nach Freiburg in Verbindung bringt, die „kurze Zeit darauf" erfolgt ſein ſoll, — ſo iſt dies wieder eine Fiktion, von deren Falſchheit v. Andlaw ſich durch Einſicht des Regierungsblatts vom 18. Auguſt 1847 ſelbſt hätte überzeugen können, nach welchem Riegels Verſetzung auf ſein „Anſuchen" *) ſchon am 14. Auguſt, alſo lange vor dem Vorfalle mit Hoffmann, ausgeſprochen war **).

Noch auffallender iſt die weitere Behauptung (I. 154), daß die Leiſtungen des Stadtdirektors Kern, der an Riegels Stelle nach Mannheim verſetzt wurde, „in Freiburg wenig befriedigt" haben, während gerade dieſer Beamte, wie wenig Andere, in politiſchen Dingen großen Muth mit Einſicht verband, was er namentlich auch in der Mairevolution zu allgemeiner Anerkennung in hohem Grade bewährte. Was v. Andlaw in Beziehung auf die Vorgänge bei der Mannheimer Deputirtenwahl von 1847 ꝛc. gegen Kern ſagt (I. 155), hat dieſer in der Karlsruher Zeitung widerlegt und v. Andlaw iſt den Beweis ſeiner Behauptungen ſchuldig geblieben.

Eine fernere Unwahrheit iſt es, daß der Großherzog nach der Mannheimer radikalen Deputirtenwahl veranlaßt worden ſei, dort „in meiner Geſellſchaft einen feierlichen Beſuch abzuſtatten, aus dem ſich ergeben mußte, die Regierung betrachte die Gegner des Radikalismus auch für ihre Feinde."

---

*) Dieſer ehrenwerthe Beamte hatte das Unglück, in Mannheim kurz nach einander drei Kinder zu verlieren, was ihm den ferneren dortigen Aufenthalt ganz unerträglich machte.

**) Es iſt ſehr zu bezweifeln, daß Riegel, deſſen Verſetzungsdekret am 14. Auguſt erfolgte, bei Hoffmann's Ausweiſungsangelegenheit am 7. Oktober überhaupt noch in Mannheim war.

Vor der Wahl erklärte sich der Großherzog (auf Anregung des damaligen Regierungsdirektors) allerdings geneigt, Mannheim zu besuchen. Als aber die dortige Mehrheit Brentano und Sachs wählten, so wurde der Plan von allen Seiten aufgegeben. Also geschah gerade das Gegentheil von dem, was v. Andlaw behauptet.

Aus allen diesen falschen thatsächlichen Voraussetzungen lassen sich allerdings sehr leicht zum Nachtheil Anderer auch falsche Schlüsse ziehen.

Wahr ist, daß im Spätherbst 1847 der Radikalismus einigermaßen gebrochen war (I. 156) *); dies konnte aber seine furchtbare Wiedererhebung nicht hindern, als Ende Februar 1848 die französische Revolution wie ein elektrischer Schlag in ganz Deutschland die Stürme gegen die Bundestagspolitik, deren Beschränkungen in der Hauptsache auch hier noch fortbestanden, hervorrief und dem überstürzenden wilden Treiben der destruktiven Geister überall vermehrte Kraft gab.

Der Regierungsdirektor Schaaff (hier beim Landtag) hätte sich, da die Feindseligkeiten gegen ihn sich steigerten, seines anzuerkennenden Muthes unerachtet in Mannheim, so lang man keine hinlängliche Militärmacht hatte, nicht mehr aufhalten, noch viel weniger eine Wirksamkeit äußern können. Sein Haus mußte bewacht werden. Um die wichtige Stelle nicht unbesetzt zu lassen, wurde er daher am 24. März einstweilen in Ruhestand und Stößer **) an seine Stelle gesetzt. Daß dieser radikal, oder, wie v. Andlaw sich ausdrückt, den Interessen des Radikalismus zugänglich sei (I. 158), ist eine Behauptung, über welche Diejenigen, die ihn kennen, sich wundern werden.

Sehr verhaßt war (schon von früher her) der Regierungs-

---

*) Davon kann man sich auch überzeugen, wenn man die Verhandlungen der II. Kammer vom Dezember 1847 und Januar 1848 (Einzelnheiten abgerechnet) mit jenen der vorausgegangenen Landtage, insbesondere mit jenen von 1842 und 1846 vergleicht.

**) Von einer angeblichen Freundschaft Stößers mit Sachs ist mir nichts bekannt. Daß aber der Letztere auf die Ernennung des Erstern Einfluß gehabt habe, ist jedenfalls unwahr.

rath v. Uria, — und daß er bei den revolutionären Stürmen nun Verfolgungen ausgesetzt war (I. 159 ꝛc.), ist erklärlich. Ich muß ihm das Zeugniß geben, daß er hiebei, während einige andere Beamte in gleicher Lage davon flohen, großen Muth bewährte, indem er in einem Schreiben an mich bat: man möge ihn unerachtet der Gefahren, denen er ausgesetzt sei, und gegen die zur Zeit keine Macht vorhanden war, auf seiner Stelle belassen, er wolle ausharren. v. Uria wurde an seiner Stelle belassen. Sein Muth war zu achten, konnte aber, da er zum Theil eine Gabe der Natur ist, nicht in gleichem Maße jedem Andern zugemuthet werden. Dazu kommt, daß v. Uria seiner Stellung nach nicht unmittelbar mit dem Publikum zu verkehren hatte, sich also in gefährlichen Augenblicken eher verborgen halten konnte, als z. B. der dortige Eisenbahnamtsvorstand Weitzel (I. 158), der auf sein Ansuchen versetzt wurde.

Jägerschmied war in Mannheim kein „Gegenstand heftigen Hasses," wie v. Andlaw behauptet (160). Eine Katzenmusik aus einem besondern Anlasse konnte damals von zügellosen Haufen auch einem bei der Bürgerschaft im Allgemeinen sonst beliebten Manne zu Theil werden. Der Gemeinderath beeilte sich, ihm auf diese Unbilde hin sogleich seine Hochachtung und Theilnahme auszudrücken. Wenn Frhr. v. Andlaw sagt, es habe Jägerschmied eine „ernstliche Unterstützung" gemangelt, so kann sich dies, da nie eine Handlung desselben vom Ministerium desavouirt wurde, nur auf die hinlängliche militärische Unterstützung beziehen, an der es damals im Verhältnisse zur Stärke der Revolution in Mannheim (wie anderwärts) allerdings noch fehlte. Einen weitern Beweis hiefür gibt v. Andlaws eigene Erzählung hinsichtlich des Batallions Hessen, das nicht einmal wagte, durch die Stadt zu maschiren (I. 160, 161).

Alle diese Ereignisse konnte man mit Recht beklagen, es fehlte aber damals an Macht, sie abzuwenden *), und die Mannheimer Behörden waren, ehe die baierischen Bundes-

---

*) Vergl. oben S. 84 ff.

truppen kamen, nicht einmal im Stande, die Verfügung des Miniſteriums des Innern, daß das dortige gefährliche Senſenmännerkorps aufgelöst werde *), zum Vollzuge zu bringen.

Was die am 25. März 1848 ausgeſprochene Ueberweiſung der amtlichen Inſerate vom Mannheimer Morgenblatt an das dortige Journal (I. 161) betrifft, ſo iſt mir von den von Frhrn. v. Andlaw erwähnten Artikeln der Abendzeitung nichts bekannt. Seit uralter Zeit hatte das dem katholiſchen Hoſpital gehörige Mannheimer Journal die Inſerate. Es war eigentlich dafür gegründet. Als daſſelbe aber 1845 unter Struves Redaktion fiel, ſo wurden ſie ihm entzogen. Später kam die Redaktion wieder in eine conſervative Hand. Es war alſo um ſo weniger Grund vorhanden, ihm die Inſerate fernerhin vorzuenthalten, als es zumal im Jahr 1848, wo das Morgenblatt faſt gar keine Leſer mehr fand, weit mehr Wirkſamkeit äußern konnte, und überdies vermöge ſeiner größern Abonnentenzahl ſchon an und für ſich zu den Bekanntmachungen viel geeigneter war, als das Morgenblatt.

Was v. Andlaw ſpottend von meiner durch dieſe Sache angeblich geſtörten Nachtruhe ſagt (I. 161 *), iſt, obgleich ich damals im Allgemeinen keine Nachtruhe hatte, hinſichtlich der Inſeratenſache, ein Mährchen **). Schon aus ſeinen eigenen Anführungen geht hervor, daß es mit den Ausfertigungen der dießfallſigen Verfügungen eben nicht ſchnell gieng, während ſonſt damals faſt Alles, was in politiſchen Dingen geſchah, am nämlichen Tage beſchloſſen, ausgefertigt und abgelaſſen wurde.

(Wegen der von Frhrn. v. Andlaw aufgenommenen Berliner Adreſſe — S. 161—163 — vergleiche man das oben (S. 83 *) Geſagte.

In Beziehung auf den Mannheimer Aufruhr vom 26. April

---

*) Vergl. „Bewegung in Baden" §§. 57, 80 und 103.

**) Wenn dabei geſagt iſt, das Morgenblatt habe mit Muth und Ausdauer die Umſturzbeſtrebungen bekämpft, ſo iſt dies von der ſpätern Zeit, wie eine Menge Artikel von 1848 und 1849 zeigen, nicht mehr der Fall geweſen.

1848 (I. 164) sagt Frhr. v. Andlaw: „Die Behörden ließen geschehen, — das nassauische Militär wurde in die Kasernen konsignirt ꝛc.“ Er sagt aber nichts davon, daß dieses Konsigniren ein Beschluß des Nassauer Kommandanten war, weil er seine Macht gegenüber den Aufrührern für zu schwach hielt, und daß derselbe zum Einschreiten nicht vermocht werden konnte, die Behörden also keine Mittel hatten, den Aufruhr im Beginn zu ersticken, das Sensenmännercorps zu entwaffnen, die angeordneten Verhaftungen vorzunehmen ꝛc. Dadurch zerfallen alle Beschuldigungen, die er auf den Regierungsdirector und darnach mittelbar auf die Regierung wälzt (I. 164, 255 und 256), von selbst.

Es ließen sich damals ja selbst die Bayern, die aus der Rheinpfalz requirirt wurden, zum Einmarsche nicht bestimmen, bis die Besatzung im Ganzen wenigstens 5000 Mann betrage. Erst am 1. Mai, bis wohin diese Mannschaft zusammengebracht wurde, rückten sie alsdann ein, — und jetzt erst konnten gleichzeitig mit der Verkündung des Kriegszustandes *) die Entwaffnungen, Verhaftungen ꝛc. vorgenommen werden.

Da die Exekution für die Einwohner Mannheims eine Last war, so ist erklärlich, daß nun ein Correspondent des Journals auch den dortigen Behörden Vorwürfe machte (I. 165). Der Kern der Vorwürfe bestand aber nur darin, daß man die Stadt von Truppen entblößte und daß die Bayern nur bis Ludwigshafen kamen und wieder umkehrten **).

---

*) Unwahr ist, daß der Kriegszustand nur auf „energisches Verlangen des bayerischen Generals“ verkündet wurde, — unwahr, daß ich über dessen Dauer nur den Gemeinderath hörte, — unwahr, daß derselbe nur etwa acht Tage dauerte, indem die Beschränkung (auf neun Tage) sich vielmehr nur auf die Exekutionseigenschaft der Truppen, d. h. auf die unentgeltliche Verpflegungslast der Stadt bezog, — unwahr, daß nach Aufhebung des Kriegszustands nur noch die Abhaltung von Volksversammlungen und nicht auch vorerst noch die Waffenzurückgabe untersagt blieb (I. 164).

**) Der Correspondent des Journals wußte überdies nichts davon, daß die Bürgerwehroffiziere dem Regierungsdirektor ausdrücklich erklärt hatten, daß man sich auf das Einschreiten der Bürgerwehr gegen politische Unruhen nicht verlassen könne. Vergl. §. 103 der Bewegung in Baden.

Letzteres geschah, wie schon erwähnt, gegen unsern Willen darum, weil die Bayern die in Ludwigshafen angekommene Mannschaft für zu gering hielten, um der Macht in der Stadt sicher zu sein, und die badischen Truppen standen unter dem Bundeskommando und wurden zur Bekämpfung des Hecker'schen Aufruhrs in das Oberland gezogen. Die Regierung konnte hierin keine Dispositionen treffen.

Frhr. v. Andlaw sagt (I. 166), daß „Staatsrath Bekk seine Organe vorzugsweise unter der Zahl der entschiedenen Anhänger der Revolution, oder wenigstens nur Solcher wählte, welche dem „„Volke,"" was er so nannte, nicht unwillkommen waren."

Wäre unter dem „Volke" hier der Inbegriff Derjenigen, über welche ein Beamter gesetzt wird, verstanden, so könnte man sich wundern, daß v. Andlaw die Achtung oder Anerkennung, die der Beamte bei den Untergebenen („dem Volke") genießt, als etwas ganz Gleichgiltiges ansehen, oder etwa sein Augenmerk gerade auf solche richten möchte, die dem Volke, beziehungsweise Bezirke, unwillkommen, also schon dadurch in ihrer moralischen Wirksamkeit gehemmt sind. Aus dem Beisatze: „was er so nannte" — in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der Druckschrift geht aber hervor, daß er mit diesem „Volke" die tumultuarische Menge, oder nach S. 172, die Gegner der Ordnung meint, — und unter dieser Voraussetzung ist der Nachsatz seiner Behauptung so falsch, als der erste Theil derselben. Die Grundsätze, von denen ich bei Anstellungen ausgieng, sind im §. 22 (insbesondere Abs. 5 und 6) der „Bewegung in Baden" ausgesprochen. So sehr ich auch auf eine mit Humanität und Rechtssinn gepaarte muthige und energische treue Pflichterfüllung Werth lege, so wenig bin ich allerdings mit einer willkürlichen und rohen, sogenannten Pascharegierung einverstanden, und wenn v. Andlaw bei der angedeuteten Auswahl dem Volke nicht willkommener Beamten eine solche Regierungsweise im Auge haben sollte, so würde ich das Land bedauern, wenn seine Grundsätze zur Geltung kämen.

Von Anhängern der Revolution, aus denen ich die Beamten vorzugsweise gewählt haben soll, wurde mit Aus-

nahme Peters, der uns täuschte *), während der ganzen Zeit meiner Verwaltung nicht Einer ernannt, und selbst kein solcher, von dem anzunehmen war, daß er, um sich bei der tumultuarischen Menge willkommen zu machen, gegen das revolutionäre Treiben Nachsicht zeigen werde. Man vergleiche nur das Verhalten, welches die unter meiner Verwaltung Angestellten oder Beförderten in jener Zeit beobachtet haben, mit dem Verhalten Anderer. Im Uebrigen fällt der v. Andlaw'sche Vorwurf mittelbar auch auf die jetzige Regierung in so fern, als sie mehrere von den auf meinen Vorschlag angestellten Assessoren bald nachher zu Amtsvorständen, und andere unter meiner Verwaltung Angestellte oder Beförderte zu Regierungsdirektoren oder Ministerialmitgliedern ernannt hat. Alle diese wackern Beamten gehören nach v. Andlaw's Behauptung zu den Anhängern der Revolution oder doch zu Denjenigen, welche der tumultuarischen Menge oder den Feinden der Ordnung willkommen sind.

Auf die Verdächtigung, daß die Kreisregierung, wie das Ministerium, den Volksbewegungen kein Hinderniß bereiten wollte, weil das Parlament sich hätte für die Republik entscheiden können (I. 166), gebe ich keine Antwort. Ich überlasse sie dem eigenen Gewissen des Frhrn. v. Andlaw.

Eben so halte ich es mit dem Hohne, den sich v. Andlaw aus Anlaß des wackern Benehmens des Rittmeisters von Glaubitz bei einer kleinen Meuterei in Karlsruhe durch die Frage (I. 167 *) erlaubt, ob etwa „das Ministerium den Rittmeister dafür zur Rechenschaft und Strafe" gezogen habe?

Auf die Kammerrede des Frhrn. v. Andlaw vom 29. April 1848 (I. 173 und 218—246) brauche ich mich hier nicht einzulassen, weil er meine damaligen Erklärungen mit abdruckte, und manches von dem, was er (zum Theil vor meinem Eintritte in den Saal) sprach, schon oben **) seine Beleuchtung gefunden hat.

---

*) Siehe oben S. 18.

**) Man vergl. in der Hauptsache z. B. S. 84 ꝛc. Wie es mit der Verhaftung Peters gieng, ist aus §. 95 der Bewegung in Baden

Es bleibt mir nur übrig, auf die von Frhrn. v. Andlaw am 19. Mai 1848 in der I. Kammer übergebene Beſchwerdeſchrift (I. 247—258) noch Einiges zu bemerken.

Statt daß Anträge auf Beſchwerden gegen das Miniſterium nach der Geſchäftsordnung auf die Tagesordnung geſetzt und mündlich begründet werden müſſen, übergab v. Andlaw in der Sitzung vom 19. Mai 1848, als ich nicht anweſend war und ohne vorherige Anzeige davon, eine Beſchwerdeſchrift.

Wie ich aus dem gedruckten Kammerprotokolle erſehe, bemerkte ihm der Herr Präſident: da ſeit der erſten Motion

---

zu erſehen. Welche andere „offenbar eid- und pflichtvergeſſene Beamte," die man ſofort hätte verhaften ſollen (I. 220), v. Andlaw noch im Auge hat, weiß ich nicht. — Ueber Ficklers Verhaftung, ſehe man die Bewegung in Baden §. 80. Daß man des Fickler nirgends habhaft werden konnte, ehe Mathy hier zufällig auf ihn ſtieß (I. 222), iſt nicht Schuld der Behörden oder gar der Regierung. — Daß der württembergiſche Commandant in Donaueſchingen den Struve, der mit ihm parlamentirte, wieder laufen ließ (I. 223), mag v. Andlaw jenem, aber nicht der Regierung vorwerfen. — Was die allerdings ſchändliche Verführung der Soldaten (I. 224) betrifft, ſo erließ das Miniſterium wiederholte Weiſungen zum ſtrengſten Einſchreiten dagegen. Es ſind aber ſolche Fälle ſchwer zu ermitteln, wenn die Soldaten nach der Krankheit, an der gerade die öffentlichen Zuſtände litten, ſich gern verführen laſſen, und die Frevler nicht anzeigen. Daß aber die Disziplin (in Folge der in allen revolutionären Zeiten zu Tag kommenden allgemeinen Begriffsverwirrung) bei den Soldaten gelockert war, und die Militärobern dieſelben faſt nirgends bemeiſtern konnten, ſagt v. Andlaw ſelbſt. — Daß die Regierung Einzelnes von den unſinnigen Forderungen der Offenburger und andern Volksverſammlungen vollzogen habe (I. 219), iſt unwahr. Zugeſtändniſſe wurden nur der II. Kammer gemacht und zwar ſogleich im Anfange des Sturmes. Meine Haltung im Anfange des Sturmes hat aber v. Andlaw ja ſelbſt gebilligt (I. 225), obſchon er (ſich widerſprechend) gleichzeitig der Regierung aus den der Kammer nur damals gemachten Zugeſtändniſſen wieder einen Vorwurf macht (I. 219). — Wenn er die Regierung tadelt, daß dem Publikum über den Urſprung des Brandes des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten nichts bekannt geworden ſei (219), ſo weiß ich darauf nichts zu erwidern, als daß es eben den Gerichts- und Polizeibehörden (wie bei vielen andern Verbrechen) nicht gelang, die Fäden aufzuklären und die Thäter zu ermitteln.

(vom 29. April) die Regierung eine so große Thätigkeit entwickelt habe, daß dadurch die meisten damaligen Beschwerdegründe wegfallen, so scheine angemessen, daß Frhr. v. Andlaw „seine Beschwerdeschrift zurückziehe." Sie könnte dann zur Einsicht der Mitglieder im Sekretariate noch aufgelegt werden.

Frhr. v. Andlaw erklärte hierauf: „ich erkenne allerdings an, daß von der Regierung manche Schritte zur Unterdrückung des Aufruhrs seitdem geschehen sind, und füge mich deshalb gerne dem Wunsche des durchlauchtigsten Präsidiums, der auch jener der Kammer zu sein scheint; ich will deshalb vorerst meine Beschwerdeschrift zurückbehalten" *).

Damit wurde die Sache damals als erledigt betrachtet. Es ist unrichtig, daß damit, wie v. Andlaw meint (I. 177), nicht etwa ihm, sondern dem Ministerium eine Verlegenheit erspart wurde. Ich hätte die Verhandlung der Sache vorgezogen, daß die Grundlosigkeit der Beschwerden um so klarer geworden wäre.

Bei Uebergabe der Beschwerde am 19. Mai war ich, wie schon erwähnt, in der Sitzung nicht anwesend, sondern erhielt von dem Vorgange (unter privatlicher Mittheilung der Schrift oder einer Abschrift derselben) erst hintennach Kenntniß, jedoch mit dem Bemerken, daß v. Andlaw die Beschwerde nicht vorgetragen, sondern zurückgezogen habe **). In dem damaligen furchtbaren Geschäftsdrange konnte ich sie nicht einmal lesen und hatte dazu, eben weil die Beschwerde als aufgegeben bezeichnet war, auch keine dringende Veranlassung. Inzwischen kam die Schrift mit andern Papieren zur Registratur, und jetzt erst aus dem v. Andlaw'schen Buche habe ich den Inhalt derselben kennen gelernt.

Was nun diesen Inhalt betrifft, so sehe ich mich nur hinsichtlich einiger Punkte zu Bemerkungen veranlaßt.

---

*) Dieser Erklärung ungeachtet übergab er sie dann dem Sekretariate zur etwaigen Einsicht seiner Kollegen.

**) Darum meinte ich, die Schrift sei nur ein Promemoria, welchen Ausdruck nun v. Andlaw (I. 177) rügt.

So sehr v. Andlaw tadelt (I. 78), daß die durch die Dienerpragmatik begründete Unabhängigkeit der Beamten „die gänzliche Lähmung der exekutiven Gewalt zur Zeit der Revolution in Baden bewirkt habe," und so sehr er in der Rede vom 29. April über pflichtvergessene Beamte, über die Schwäche derselben, über lahme Untersuchungen ꝛc. klagt, eben so sehr tadelt er hier wieder die Härte gegen jene Beamten (I. 248), und spricht der Gesetzgebung das Recht ab, geänderte Bestimmungen über die Entlassung von Beamten mit Wirkung auf die bereits Angestellten zu geben, während er in der nämlichen Schrift am Schlusse (I. 258) es wieder als eine Beschwerde aufstellt, daß die Regierung Beamte, welche „aus Unfähigkeit oder Schwäche ihren Pflichten nicht nachkamen, nicht sogleich vom Amte suspendirte."

Er tadelt das provisorische Gesetz über den Kriegszustand (I. 248) sehr scharf, während er doch bei Berathung desselben in der I. Kammer am 29. Mai 1848 nur einen einzigen ganz unbedeutenden Aenderungsantrag dahin stellte, daß wegen des im §. 5 gedrohten Strafzusatzes, der die im Kriegszustand verübten Verbrechen treffen soll, eine Abtheilung *) der im §. 2 genannten, die Kriegsgefangenschaft begründenden, Uebertretungen gemacht werde, damit nicht etwa auch geringe Fälle von einem zu starken Strafzusatze getroffen werden.

Was die Oberrheinische Zeitung vom 23 März 1848 über die Turner in Offenburg schrieb (I. 249), ist mir bisher nicht bekannt gewesen. Es gehört dasselbe zu den Tollheiten der damaligen Zeit, die wir nicht hindern konnten **). Was aber v. Andlaw über eine vier oder fünf Monate früher stattgehabte süddeutsche Freischaaren-Verschwörung sagt (I. 250),

---

*) Diese Abtheilung oder Ausscheidung ist auch in dem neuen Kriegszustandsgesetze vom 29. Januar 1851 wieder nicht gemacht worden. Vergl. im Uebrigen unten meine Bemerkungen zu dem, was v. Andlaw in der Abth. IV. S. 8 ff. über das Kriegszustandsgesetz weiter vorbringt.

**) Vergleiche oben Seite 84 ꝛc.

ist so, wie es dargestellt wird, ein Mährchen. Wahrscheinlich bezieht sich die Erzählung auf folgenden Vorgang:

Der Spion eines auswärtigen Diplomaten in Frankfurt theilte diesem (etwa im Spätjahr 1847) mit, daß in einem Nassauischen Orte, und später, so viel ich meine, noch in einem weitern Orte jener Gegend eine Versammlung von Turnern und Anderen stattgefunden habe, worin Freischaarenzüge zum Zwecke des Umsturzes besprochen wurden. Näheres über das, was eigentlich geschehen soll, und über dabei betheiligte Personen konnte der Kundschafter nicht angeben. Im Uebrigen sollten einige Mannheimer und Heidelberger dabei betheiligt sein. Aus der letztern Stadt wurden gar keine und aus der Ersteren nur wenige Namen angegeben, die aber in Mannheim nicht einmal bekannt waren.

Ich ließ den Regierungs-Director (Schaaff) von Mannheim, den dortigen und den Heidelberger Stadtdirector hierher kommen, und eröffnete ihnen unter Beizug des hiesigen Polizeiamtmanns die geheim zu haltende Mittheilung, um die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

In Mannheim und Heidelberg konnte, obschon dort sehr tüchtige Polizeicommissäre sind, von der ganzen Sache und namentlich von einer verdächtigen Abwesenheit dortiger Einwohner zu den angegebenen Versammlungszeiten schlechthin nichts ermittelt werden, und nähere auf Baden bezügliche Angaben konnten, wiederholten Verlangens ohnerachtet, von dem Kundschafter des Frankfurter Diplomaten nicht erlangt werden.

Im Uebrigen wurden hier auch die andern Regierungs-Directoren vom Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, um nachzuforschen und wachsam zu sein.

Zugleich wurde das hiesige Polizeiamt beauftragt, die diesfalls nöthigen Korrespondenzen mit den von Hessen, Nassau und Frankfurt gleichmäßig bezeichneten dortigen Behörden zu vermitteln, damit alle etwa entdeckt werdenden Spuren durch eine Hand giengen.

Ferner wurde vorgeschlagen, daß die Polizeibeamten dieser Staaten sich in Darmstadt periodisch versammeln, um wenn Stoff dazu vorhanden sei, sich noch mündlich zu besprechen.

und etwaige Verabredungen zu treffen. Eine Einladung des hiesigen Polizeibeamten nach Darmstadt erfolgte aber nie. Ob der Nassauische und der Hessische Beamte etwa einmal in Frankfurt waren, um Erkundigungen einzuziehen, weiß ich nicht. Wenigstens haben sie nichts ermittelt, und auch hier, so wie durch alle Korrespondenzen wurden keine Spuren entdeckt, wenigstens keine solchen, welche auf die Betheiligung von Badnern führten, oder hier irgend eine Maßregel der Einschreitung hätten veranlassen können. Auch zeigte der Erfolg, daß nichts an der Sache war, da ja weder damals, noch auch (außer von Frankreich her) später im Jahr 1848 irgend ein solcher Freischaarenzug in unser Land kam.

So unrecht es nun ist, auf derartige Dinge hin, ohne sie auch nur näher zu kennen, Vorwürfe zu machen, wie v. Andlaw sie macht — so sonderbar, ja abenteuerlich wäre es, die in Folge der französischen Revolution im März 1848 wie ein electrischer Schlag durch fast ganz Europa gedrungene gewaltsame Erschütterung und Erhebung einem erbärmlichen Komplotte einiger jungen Leute in und um Nassau, wenn ein solches überhaupt je statt gehabt hätte, zuzuschreiben, oder gar zu meinen, diese furchtbare Strömung hätte durch einige Polizeimaßregeln abgewendet oder niedergehalten werden können.

Warum die im März 1848 aufgekommenen, mit den damaligen Volksversammlungen in Verbindung gestandenen, Vereine und Ausschüsse erst nach Ueberwältigung des Heckerzuges verboten wurden (I. 251, 252), ist schon oben (S. 84 ꝛc.) angegeben. Es wäre sicher nicht weise gewesen, die thatsächliche Ohnmacht der verfassungsmäßigen Gewalt noch mehr, als nöthig, zur Schau zu tragen, und das erwähnte Verbot, welches noch weniger, als das erfolgte Verbot der Freiburger Volksversammlung vom 22. April, als die Anordnung der Fickler'schen Verhaftung in Konstanz, und als die verfügte Auflösung des Mannheimer Sensenmännercorps *) hätte vollzogen werden können, dem öffentlichen Spotte Preis zu

*) Vergleiche „Bewegung in Baden" §§. 57, 80, 99, 103.

geben. Damals galt es nur, durch die eingeleitete Aufstellung des achten Armeecorps sich zu rüsten, und die Revolution, die von den fremden Zuzüglern und von den Bethörten im Lande drohte, zu bekämpfen, ehe man mit Verboten der erwähnten Art, sofern man dadurch nicht mehr Schlimmes als Gutes bewirken wollte, hervortreten konnte.

In Beziehung auf Peter (I. 252) berufe ich mich auf das oben (S. 18) Gesagte, so wie auf die §§. 70, 86 und 95 der Bewegung in Baden. Als er am 6. April 1848 in den Seekreis zurückreiste, wußte ich noch nichts von seinem unmittelbar vorher beim Vorparlament gezeigten Verhalten, und was v. Andlaw über die Weisungen desselben, daß die Gemeinderäthe sich wegen Bildung der Bürgerwehr mit Fickler in's Benehmen zu setzen hätten, erzählt, ist mir völlig unbekannt*). Sobald sein Benehmen durch den Vorgang vom 17. April zu Tag kam, wurde er sogleich suspendirt und vor Gericht gestellt.

Noch seltsamer ist der Vorwurf, daß mit Verhaftsbefehlen und gerichtlichem Verfahren gegen Hecker und seine Genossen gezögert worden sei (I. 252, 253). An Weisungen zur Festnehmung hat es nicht gefehlt, aber in den Gegenden, welche

---

*) Vielleicht bezieht sich die Erzählung auf die bekannte Vollmacht, welche die Kreisregierung in der stürmischen Nacht vom 25. auf den 26. März 1848 bei dem sogenannten „blinden Franzosenlärm" (Bewegung in Baden S. 77) dem Fickler ausstellte, um für die Vertreibung der vermeintlich eingedrungenen „sengenden und brennenden" Franzosen durch die Bürgerwehren thätig zu sein. Damals war indessen Peter gar nicht in Konstanz, und die Vollmacht wurde von dem (ganz konservativen) Regierungs-Rath v. Friedrich unterschrieben. — Die Kreisregierung wurde wegen dieser Vollmacht im Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen, und suchte sich damit zu entschuldigen, daß damals die ganze Bevölkerung im Seekreise in einer entsetzlichen Angst und Aufregung sich befunden habe, und daß die Demokraten zu Konstanz, Fickler an der Spitze, gleich den übrigen Einwohnern gegen den Einfall der Franzosen aufgebracht und für deren Zurückweisung eifrig gewesen seien, daß daher die Kreisregierung in der allgemeinen Verwirrung es für nothwendig gehalten habe, Ficklers großen Einfluß zur Mitwirkung gegen die dringende Gefahr des Augenblicks mit zu benützen.

Hecker mit seinen Schaaren durchzog, war die Macht thatsächlich auf seiner Seite. Darum eben mußte er bekämpft werden, und bevor er geschlagen war, konnte gegen ihn die ordentliche Justiz keinen Erfolg haben. Nach dem Treffen von Kandern floh er aber sogleich in die Schweiz, womit seine Verhaftung ohnehin vereitelt war *). Was die angebliche Verzögerung der in seinem Wahlbezirke vorgenommenen Ersatzwahl betrifft (I. 253), so könnte man sich wundern, warum denn wohl v. Andlaw noch eine größere Beschleunigung dieser Wahl, aus der (wie damals vorauszusehen war) wieder ein republikanischer Kandidat (Lehlbach) hervorgieng, gewünscht hätte.

In Beziehung auf den Preßmißbrauch (I. 253) vergleiche man die §§. 56 und 80 der „Bewegung in Baden." An gerichtlichen Klagen hat es wahrlich nicht gefehlt, wohl aber an Verurtheilungen. Nicht nur die Geschwornen, sondern auch die ordentlichen Gerichte wissen sich in allen Ländern von den Einflüssen der Zeitströmung nicht leicht ganz frei zu halten.

Die Gründe des schon früher (am 18. März 1848) erlassenen Amnestiedekrets (I. 253. 254) sind im §. 67 der „Bewegung in Baden" angegeben. Ich zweifle, daß Frhr. v. Andlaw zu jener Zeit, wo die größte Eintracht zwischen den Faktoren der Gewalt gegenüber der Bewegung unerläßlich war, den einstimmigen Antrag der II. Kammer zurückgewiesen haben würde. Wenn er aber der Regierung das Recht zu solchen Amnestirungen bestreitet, so wird sich der Großherzog doch durch ihn dasselbe, da die Verfassung keine Beschränkung enthält, nicht entziehen lassen. Bemerkenswerth ist indessen, daß v. Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 29. Mai 1848 bei der Verhandlung über das Kriegszustandsgesetz noch selbst sagte: „die Regierung entlasse bald und großmüthig die leicht erkennbaren Verführten und die Reuigen. Ich höre mit Befriedigung, daß sie diesen Weg

*) Die Vermögensbeschlagnahme, deren vermeintliche Unterlassung v. Andlaw tadelt (I. 253) ist allerdings erfolgt. Sie war übrigens Sache der Gerichte und nicht der Regierung.

bereits betreten hat." Eine ſolche Entlaſſung ohne Urtheil und Recht (wie ſie gerade am 18. März hinſichtlich der frühern Angeſchuldigten erfolgte) war ja nach v. Andlaw's Theorie eine geſetzwidrige Kabinetsjuſtiz!!

Daß der „erſte Civilbeamte" (der Regierungsdirektor Stöſſer) in Mannheim die dortigen Exzeſſe (I. 255, 256) zu einer Zeit, wo ein Bataillon Heſſen nicht einmal wagte, durch die Stadt zu marſchiren (I. 160, 161), und wo der naſſauiſche Kommandant ſeine Truppen conſignirte, weil er ſich gegenüber der Bewegung zu ſchwach fühlte, — wo die Bürgerwehr zum Einſchreiten gegen die politiſchen Unruhen nicht verfügbar war, — und wo endlich ſelbſt die Bayern, ſo lang die Mannſchaft nicht 5000 betrug, den Einmarſch ablehnten, — nichts ausrichten konnte, haben wir ſchon oben (S. 95 u. 96) geſehen. Es gieng ihm gerade, wie dem Regierungsdirektor in Freiburg, dem das Militär nach der gefährlichen Lage der Dinge ebenfalls die Unterſtützung verſagte (I. 128 — 132), und der deßhalb die Miniſterialverfügung, welche die Volksverſammlung vom 22. April verbot, nicht einmal verkünden konnte. Um aber gegenüber dem Regierungsdirektor in Mannheim die Sache noch greller darzuſtellen, greift v. Andlaw zur Fiktion, daß derſelbe umfaſſendere Vollmachten gehabt habe, als jener von Freiburg (I. 255). Beide hatten jedoch in der That (keiner mehr und keiner weniger) die ganz gleiche (geſetzliche) Vollmacht zu allen (augenblicklich nöthigen) Anordnungen im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit mit dem Rechte der Requiſition des Militärs (O. Ed. 1809, D. §. 19 ꝛc.); allein um von einer ſolchen Vollmacht Gebrauch zu machen, müſſen auch die Mittel zur Durchführung vorhanden ſein, und dieſe Mittel waren nicht vorhanden, ſo lang die Militärobern, die ihre Kräfte zu erwägen haben, nach Lage der Dinge das Einſchreiten für unthunlich hielten. Es wäre in dieſer Beziehung auch ganz einerlei geweſen, ob man an die beiden Orte noch beſondere Bevollmächtigte abgeordnet hätte, oder nicht.

Daß die Wahlbezirke kein Recht hatten, den von ihnen gewählten Abgeordneten die Vollmacht aufzukünden (I. 256,

257), ist klar; aber eben so klar ist, daß die Regierung und selbst die Kammer solche Abgeordnete verfassungsmäßig nicht hindern konnte, wenn sie aus was immer für einem Bestimmungsgrunde ihre Stellen selbst niederlegten. Ich habe mehrere derselben von dem Entschlusse abzuhalten gesucht, aber vergeblich. Sie erwogen, ganz abgesehen von der eigenen Gefahr, mehr die Gefahr der Wahlmänner, die ihnen die Stimme gegeben hatten und jetzt der Gegenstand der Verfolgung waren. Mehrere meinten überdies, daß durch eine Anzahl Neuwahlen das in jener kritischen Zeit so wünschenswerthe Vertrauen der Kammer beim Volke sich länger erhalten werde. Sei dem wie ihm wolle, die Regierung konnte diesen Austritt eben so wenig hindern, als jenen, der im Frühjahr 1849 von der linken Seite aus erfolgte, und der dann erst (nicht jener von 1848) die Kammer für Verfassungsfragen unvollzählig machte.

Nach all' dem mag man nun das Gewicht der (größtentheils auf falschen thatsächlichen Unterstellungen beruhenden) Gründe erwägen, mit welchen Frhr. v. Andlaw im Mai 1848 seine (zurückgezogene) Beschwerde zu rechfertigen beabsichtigte.

Was v. Andlaw über die Tollheit des Waldshuter Aufrufs vom 10. April 1848*) und über jene der dortigen Volksversammlung vom 11. März 1848 (I. 174—176 und 182, 183) sagt, ist richtig, aber falsch ist, daß die Regierungen solche Dinge als „Freiheiten" selbst verkündeten (I. 176), oder Theorien solcher Art „seit Jahren zu verwirklichen suchten" (I. 182). Mit derlei Sätzen kann man wenigstens Diejenigen, die den wirklichen Verlauf und unsern steten Kampf mit solchem Unverstande kennen, nicht täuschen.

Ueber die von Frhrn. v. Andlaw so hart angefeindeten konstitutionellen Verfassungen (I. 177 ꝛc.) habe ich oben schon gesprochen, und Jeder mag für sich urtheilen,

---

*) Der dort erwähnte „vaterländische Verein" ist von jenen, welche sich später (im Winter 1848—1849) unter diesem Namen (den damaligen „Volksvereinen" gegenüber) bildeten, wohl zu unterscheiden.

was revolutionärer sei: die von Frhrn. v. Andlaw gewünschte Ausrottung dieser Verfassungen, oder die (mit der allmähligen politischen Reife fortschreitende) konsequente Durchführung derselben nebst der nöthigen conservativen Verbesserung der Wahlgesetze? — Auch mag, da die konstitutionellen Grundsätze nach v. Andlaw's Bemerkung (I. 179—180) in den deutschen Ländern erst 1848 eigentlich in's Leben traten, Jeder erwägen: ob denn das Einhalten dieser Grundsätze oder das frühere Nichteinhalten derselben die Ereignisse vom März 1848, welchen alle weitern (damals nicht mehr abzuwendenden) Verwirrungen naturgemäß gefolgt sind, hervorgerufen habe?

Auch was v. Andlaw über die mit dem Konstitutionalismus angeblich verbundene Auflösung der gesellschaftlichen Gliederung (I. 178), — über die von den Ministern zu befolgenden festen Grundsätze (I. 181), — und über das Zurücktreten derselben (I. 181) sagt, hat bereits oben (S. 23 ff. — S. 29 und 30 — und S. 24 — 29) seine Beleuchtung gefunden, — und wenn er mir noch zum Vorwurfe macht, daß ich die Verantwortlichkeit dadurch von mir abzuwälzen, oder sie doch mit vielen Andern zu theilen suchte, daß ich, was immer möglich, an die Gerichte verwies, und in allen wichtigern Fragen die Befehle des Reichsministeriums einholte (I. 181), so hat er vergessen, anzugeben, wo ich denn auch nur irgend eine Sache, die nicht an die Gerichte gehörte, die ich also, ohne Kabinetsjustiz zu üben, selbst erledigen konnte, gleichwohl an die Gerichte verwies, — und in welchen Sachen ich denn die Befehle des Reichsministeriums eingeholt haben soll*). Hätte er sich diese Frage gestellt, so würde er bald selbst darauf gekommen

---

*) Nicht nur nicht in „allen wichtigeren Fragen", sondern in gar keiner habe ich die Befehle des Reichsministeriums eingeholt. Nur wegen Auslegung des, die Vereine betreffenden, Artikels der Grundrechte setzte ich mich aus den im §. 139 meines Buches angegebenen einleuchtenden Gründen mit dem Reichsministerium in's Benehmen.

ſein, daß er auch hier ſo leichthin wieder eine thatſächliche Unwahrheit ſage.

Wenn er aber behauptet, daß ich in der innern Verwaltung die Verantwortlichkeit auf Bezirks- oder Kreisausſchüſſe übertragen wollte, ſo kann ſich dies nur auf die denſelben zugedachten Geſchäfte beziehen, und v. Andlaw berührt die Gründe nicht, die ich in den §§. 20 und 25 meines Buches dafür angeführt habe. Auch iſt nicht abzuſehen, wie er, ohne ſich **demſelben** Vorwurfe auszuſetzen, ſeine Anſicht, daß „die Verwaltung, was man größtentheils ſo nenne, über das Ihrige nämlich, den Genoſſenſchaften, den Korporationen im Großen und im Kleinen, gebühre“ (II. 147), etwa zur Durchführung bringen könnte.

Am

Schluſſe

der I. Abtheilung bringt Frhr. v. Andlaw noch ſechs Beilagen. Die Nrn. V. und VI. ſind oben bereits beſprochen, und die Uebrigen berühren meine Verwaltung in keiner Weiſe. Den aus der Krankheit der Zeit ſtammenden Freiburger Wahrſpruch (Nr. III.) konnte ich eben ſo, wie v. Andlaw beklagen, aber natürlich eben ſo wenig, als er ſelbſt, ändern. Die Fälle Nr. II. und IV. *) rühren aus einer früheren Zeit her, und was das Steigen des Ausgabenbudgets vom Miniſterium des Innern (Nr. I.) betrifft, ſo wird v. Andlaw nicht behaupten, daß daſſelbe auch unter meiner Verwaltung 1847—49 geſteigert worden ſei. Aber was das Anſteigen ſeit 1829 betrifft, ſo iſt das Schema wegen öfters vorkommender Etatsüberweiſungen nicht ſicher. Ueberdies ſind, da gar Vieles von der Vermehrung der Bevölkerung, von regerem Verkehr und überhaupt von regerem Leben mit ſeinen Schattenſeiten (der Unruhe, der Streit-

*) Bei Nr. IV. wäre ich indeſſen begierig geweſen, zu vernehmen, wie v. Andlaw nach dem gemeinen deutſchen Strafrechte, das damals neben dem Strafedikte von 1803 bei uns Geltung hatte, ein anderes hofgerichtliches Erkenntniß, als wie es am 18. Juli 1839 ergieng, zu begründen verſuchen würde.

ſucht und der Vergehen) herrührt, auch in andern Ländern, die bis 1848 keine konſtitutionellen Verfaſſungen hatten, die Ausgaben überall bedeutend geſtiegen, und es wäre der Unterſuchung werth, ob dort die Mehrausgaben eben ſo nützlich verwendet wurden, wie hier, wo dieſe Verwendung größtentheils auf Lehranſtalten, auf Künſte und Wiſſenſchaften, auf den Kultus, auf milde Fonds und Armenanſtalten, auf Siechenanſtalten, auf Irrenanſtalten, auf die Gendarmerie und hauptſächlich auf den Straßen- und Waſſerbau erfolgte (I. 184, 185) *).

Viele Ausgaben bringen auch vermehrte Einnahmen ſowohl für die Geſammtheit, als für die Einzelnen, und wenn man überhaupt Das, was die Einzelnen 1819, als die Verfaſſung in's Leben trat, an Staatsausgaben (einſchließlich der ſogenannten alten Abgaben) bezahlten, mit dem, was ſie jetzt bezahlen, vergleicht, ſo wird ſich das Ergebniß noch zu Gunſten der Jetztzeit herausſtellen **).

Ich wende mich nun zur

zweiten Abtheilung.

Hier handelt Frhr. v. Andlaw über die deutſche Frage. Wenig davon berührt Baden beſonders, und noch weni-

---

*) Im Titel der „Bezirksjuſtiz und Polizei" (I. 186) betrifft der Mehraufwand hauptſächlich die Strafgerechtigkeitspflege ſammt den Gefängnißerforderniſſen, verſchiedene Zweige der niedern Polizei zur Fürſorge gegen öffentliche Beſchädigungen, und die Unterhaltung armer unehelicher Kinder und Findlinge.

Das mit 20,720 fl. neu vorkommende Poſtporto iſt größtentheils ein durchlaufender Poſten, der bei der Poſt wieder eingeht.

**) Nur der Mehraufwand für das Militär iſt nicht zugleich wieder materiell nutzbringend. Derſelbe beruht aber nach der Lage von Europa, die man in dieſer Beziehung beklagen, jedoch nicht ändern kann, auf höhern Zwecken, und iſt überdies von der badiſchen Regierung nicht abhängig.

ger oder gar nichts meine Verwaltung. Ich beschränke mich daher, da ohnehin mehrere von den aufgestellten allgemeinen Sätzen oben schon besprochen sind, hier auf einige Bemerkungen.

So weit die v. Andlaw'sche Darstellung Geschichtliches aus der Bewegungszeit enthält, gibt sie selbst Zeugniß von der Stärke der damaligen revolutionären Strömung, und einen weitern Beleg gegen ihn und gegen Alle, die da meinen, durch irgend eine andere Handlungsweise hätte die Regierung eines schmalen Landes an der Gränze Frankreichs, von wo der Sturm kam, und an der Schweiz, von wo aus er genährt wurde, die Ueberfluthung niederhalten und den unglücklichen Verlauf abwenden können.

Die Nationalversammlung hat, abgesehen von den offenen destruktiven Tendenzen ihrer (lange Zeit in der Minderheit gebliebenen) Linken, in den Augen der Menge stets die fortdauernde Revolution repräsentirt. Es lag dies nicht nur in dem „einzig und allein", wodurch sie den Boden des positiven Rechts erschütterte, — es lag nicht nur in einzelnen Beschlüssen, wodurch sie (auf Interpellationen) revolutionäre Handlungen gegen die verfassungsmäßigen Gewalten einzelner Staaten in Schutz nahm, — es lag nicht nur in der Aufnahme wegen Hochverraths gerichtlich Verfolgter (Peter, Werner ꝛc.) in ihrer Mitte und in ihren Schutz *), sondern es lag, abgesehen von allem dem, schon darin, daß sie überhaupt nur, in Folge und auf den Grund einer revolutionären Bewegung **) einberufen war.

---

*) Mit Recht sagt v. Andlaw (II. 63) in dieser Beziehung: „es ist klar, daß das badische Volk den Aufruhr nicht als ein Verbrechen ansehen konnte, nachdem man die Verbrecher nicht zur Strafe, sondern zu hohen Ehren zog."

**) Die gesetzlichen Gewalten thun nicht gut, wenn sie in geträumter Sicherheit es versäumen, große Ideen, die ein Bedürfniß der Nation geworden sind, zu rechter Zeit, wo sie die Macht und eben damit das Maß der freien Gewährung in den Händen haben, aus eigenem Antriebe zur Verwirklichung zu bringen.

Zu allem dem, was die Nationalverſammlung in den Augen der Menge als die verkörperte Revolution erſcheinen ließ, kamen dann noch mehrere Beſtimmungen der Grundrechte, welche die Regierungsgewalt in einer mit unſern Zuſtänden unvereinbarlichen Weiſe beſchränkten, — und ferner die Debatten, in welchen die zuletzt (nach dem Austritte Anderer) zur Mehrheit gelangten Mitglieder der Linken das revolutionäre Feuer ſchürten, in zerſtörender Weiſe die Auflöſung aller Ordnung predigten, und nicht nur die Rechtsbegriffe, ſondern ſelbſt die Sinne der Bevölkerung verwirrten.

Der Nationalverſammlung aber, welche neben vielen deſtruktiven überſpannten Köpfen auch eine Anzahl der edelſten Söhne des Vaterlandes in ſich ſchloß, ſind dieſe Erſcheinungen nicht zur Laſt zu legen. Sie ſelbſt, als Ganzes iſt, ſo wie die Art ihrer Wahl, ein Produkt der damaligen Zeit, ein Produkt der Revolution, die ſchon vor ihr vorhanden war, ein Produkt der Zuſtände, in welche die Nation theils durch ihre Zerſplitterung, theils durch die Hemmniſſe ihrer natürlichen Entwicklung gerathen war.

Bei der, zumal ſeit der Reformation und noch mehr ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs ganz verhärteten partikulariſtiſchen Spaltung ließ ſich nicht erwarten, daß ſelbſt ſonſt politiſch Gleichgeſinnte in den wichtigſten Einigungsfragen auch nur unter ſich einen, die verſchiedenen Intereſſen vermittelnden, Ausweg finden würden, noch weniger einen ſolchen, der zugleich auch die Mehrheit der ganzen Verſammlung und gar noch die Zuſtimmung der Regierungen fände. Derlei Hemmniſſe, wie ſie nicht nur in der Repräſentation, ſondern in der Bevölkerung ſelbſt lagen, können nur durch wiederholte Verſuche verſchiedener Art, vielleicht in kümmerlichen Stückwerken, durch die Gewalt der Zeit, durch die Macht der Umſtände überwunden werden. Als ein Schritt hiezu, als ein Verſuch, als eine ſtarke Anregung und öffentliche Verarbeitung der Idee wird aber auch das Werk der Nationalverſammlung nicht ohne Wirkung bleiben *).

*) Eine wichtige Wirkung zeigt ſich außer Dem, was in Beziehung auf konſtitutionelle Verfaſſungen (z. B. in Preußen), auf die

Zu den in der Sache an sich liegenden Hindernissen kommt, daß die deutsche Nation vor 1848 zu keinerlei Mitwirkung in der Ordnung und Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zugelassen war, und daß die erste Versammlung unmöglich schon jenen Takt, jene praktische Einsicht und jene Höhe der Politik zeigen konnte, welche der Repräsentation einer großen Nation nothwendig ist.

In Beziehung auf die demokratische Richtung kann man sich aber über das Zuweitgehen der Versammlung nicht wundern, man muß sich vielmehr, wenn man die Art und die Zeit ihrer Entstehung betrachtet und etwa andere damalige Versammlungen (zu Wien und Berlin) damit vergleicht, eher darüber wundern, daß sie verhältnißmäßig noch ein solches Maß, wie geschah, gehalten hat, — und jedenfalls werden die Freunde der Ordnung überall mit Dank anerkennen, daß das Auftreten der Nationalversammlung an sich, wie schon die ihre Berufung einleitenden Beschlüsse selbst, die alles mit sich reißende, furchtbare Bewegung in eine Richtung brachte, in der sie ihren Kreislauf vollenden konnte, und daß darin allein damals die Rettung vor der gewaltsamsten Zerstörung alles Bestehenden, vor einer blutigen allgemeinen Verwirrung und Auflösung, vielleicht vor einem (vorübergehenden) Untergange der Civilisation lag.

Was nun aber das Werk der Nationalversammlung, dessen Beurtheilung im Uebrigen nicht in den Bereich dieser meiner Schrift gehört, an und für sich betrifft, so tadelt Frhr. v. Andlaw hauptsächlich, daß man mit Vernichtung

---

Presse, Schwurgerichte ꝛc., in den Einzelstaaten gegründet wurde, schon jetzt namentlich darin, daß, obgleich der Bundestag noch keine nationale Vertretung zur Seite hat, denn doch die Regierungen selbst durch Vereinigungen aller Art (z. B. im Zollwesen, im Postwesen, im Eisenbahnwesen ꝛc.) gemeinsame materielle Verbesserungen herbeizuführen suchen. — Wer wollte verkennen, daß diese Bestrebungen, denen wohl noch Andere folgen werden, Nachwirkungen der nationalen Erhebung und parlamentarischen Institution von 1848 sind?

der Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten aus Deutſchland einen Einheitsſtaat habe machen wollen. Auch ich halte dafür, daß man, obgleich von einem durch die Reichsverfaſſung gegründeten Einheitsſtaate wohl nicht die Rede ſein kann, im Centraliſiren, d. h. im Gleichförmigmachen und in der Ausdehnung der, der Reichsgewalt anheim fallenden, Gemeinſamkeiten in vielen Punkten zu weit gieng, und daß auch die Art der Bildung des Parlaments, insbeſondere des Volkshauſes, nicht nur in demokratiſcher Beziehung, ſondern eben ſo in Beziehung auf die Beförderung künftiger weiterer Centraliſation gewichtigen Bedenken unterlag. Aber Frhr. v. Andlaw wollte ja ſelbſt (II. 27) nicht nur ein Parlament *), ſondern auch einen deutſchen Kaiſer (II. 2 *), und er will auch jetzt noch den Verzicht der Fürſten auf ihre Souveränetät (II. 11). Er nimmt ſogar für die Centralgewalt das Recht in Anſpruch, daß ſie Miniſterien der Einzelſtaaten, die nicht in ſeinem Sinne ſind, entferne (III. 283 **), oder ihnen ſage, wie ſie ihre Länder zu verwalten haben, beziehungsweiſe daß ſie ſolchen Verwaltungen ihre „Aufmerkſamkeit zuwende" (II. Vorrede), und dieſelben „nicht gewähren" laſſe (I. 173). Man ſollte glauben, hierin liege wohl noch eine weiter gehende Centraliſation und Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaaten in deren eigenen

---

*) Frhr. v. Andlaw wollte das Unterhaus (Volkshaus) durch die einzelnen Ständeverſammlungen beſchicken laſſen, während Andere, z. B. Buß in Erfurt, ſich gegen dieſe (auch in der ſogenannten Münchener Aufſtellung vorgeſchlagene) Zuſammenſetzungsart deßwegen erklärten, weil dadurch nur die „Oppoſitionen von 26 Kammern" zuſammengeſchoben würden.

Im Uebrigen verlangte v. Andlaw 1848 (II. 27) die Gründung eines ſolchen „deutſchen Parlaments zur nachhaltigen Belebung des Volksgeiſtes im Sinne nationaler Erhebung." Aber eben der „Volksgeiſt" iſt es ja, der den (jetzt ſo hart angegriffenen) „Volkswillen" darſtellt, und der in der (nun eben ſo angegriffenen) „Repräſentation" überhaupt ein poſitives Organ finden ſoll. Vergleiche die obigen Abſchnitte von „Volkswillen" und von der „Volksvertretung" S. 6—30.

innern Angelegenheiten, als die Nationalverſammlung ſie je beſchloß.

Eben ſo muß es auffallen, daß v. Andlaw in den Mehrheitsentſcheidungen eine Verkümmerung der Selbſtſtändigkeit und Rechte der einzelnen Theile findet (z. B. in II. 5, 72), und daß er daneben doch das alte deutſche Reich *) rühmt (II. 2), ohne zu bedenken, daß ja bei den Reichstagen des alten Reichs (wenige Gegenſtände abgerechnet) die Mehrheiten eine Allgewalt hatten und allen Theilen unbedingt Geſetze vorſchreiben konnten, während die von der Nationalverſammlung beſchloſſenen neuen Reichstage und deren Mehrheiten hierin viel beſchränkter geworden wären.

Im Uebrigen wiederholt Frhr. v. Andlaw auch hier die heftigſten Klagen gegen die Theorien, auf welchen die beſtehenden Einrichtungen überhaupt beruhen (II. 11, 12 ꝛc.), ohne an die Stelle der Letztern etwas Anderes vorzuſchlagen und die Wege zu deſſen Verwirklichung anzugeben **), obgleich er doch die aus dem Vorhandenen erwachſenden Gefahren als überaus dringend und beide noch ſtündlich wachſend darſtellt.

Wie in Beziehung auf die allgemeinen Fragen, ſo bleibt er auch in Beziehung auf die Frage wegen des Um-

---

*) Ich anerkenne mit Frhrn. v. Andlaw (II. 2) den langen Beſtand des deutſchen Reiches als ein Zeugniß der Trefflichkeit dieſes Rieſenbaues. Er wurde nicht nach Theorien, ſondern durch die Macht der Verhältniſſe geſchaffen. Gleichwohl zerfiel er dann (innerlich ſchon vor den Napoleoniſchen Kriegen), als das Volksleben geiſtig regſamer wurde, und neue Intereſſen und Ideen hervorrief, denen das veralterte Reich keine Rechnung trug. Die jetzige Zeit aber iſt (gleichviel, ob man darin ein Glück oder ein Unglück erkenne) wegen der verbreiteten geiſtigen Regſamkeit ungleich beweglicher, und keine Form, weder die des deutſchen Reichs, noch eine andere, wäre ſie auch noch ſo vortrefflich, und zur Zeit ihrer Schöpfung auf die ſtärkſten Machtverhältniſſe gebaut, könnte mehr eine ſo lange oder auch nur annähernd lange Dauer haben.

**) Vergl. oben S. 44—46 und hinſichtlich der in Abth. IV. 46 nachgetragenen Andeutung die Note * auf S. 44.

fangs der einheitlichen Gewalt des deutschen Staatenbundes oder Bundesstaats gegenüber den Rechten der Einzelstaaten *) auf seinem blos verneinenden Standpunkte, und was die deutschen Grundrechte betrifft, so verwirft er, obgleich in allen civilisirten Staaten einzelne Rechte und Freiheiten durch die Grundverfassung festgestellt und selbst gegen die Gesetzgebung geschützt sind **), dennoch alle solche Bestimmungen, da er nur die Ansprüche auf Leben, Ehre und Eigenthum mit dem, was daraus fließt, als unveräußerliche, aber als in der Naturnothwendigkeit liegend, keines besondern Verfassungsschutzes bedürfende, Rechte anerkennt (II. 107 ꝛc.), für die übrigen, nämlich für die politischen und Freiheits-Rechte dagegen einen solchen besondern Schutz der Unantastbarkeit nicht haben will.

Da er in der Abth. I. das „von einander Freisein" als „höchste Vollendung des socialen Organismus" bezeichnet (I. 178), und nach der „christlichen Lösung" die Freiheit überhaupt nur „durch die gleiche Freiheit, welche der Nächste auch anzusprechen hat", beschränkt wissen will (I. 7), — und da er die Einzelnen und Körperschaften mit „eigenen Rechten ausgerüstet sehen will, worüber Niemand soll verfügen können, als sie selbst (I. 19)", — so sollte man

---

*) Was er in der Sitzung vom 16. März 1848 über die Aufgabe des deutschen Kaisers sagt (II. 2 *)), enthält etwa eine moralische Lehre über das Verhalten des Letztern, aber keine Begränzung der gegenseitigen Rechte.

**) Auch der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 wegen der Grundrechte hebt nur ihre Wirksamkeit als gemeines deutsches Recht, so weit ihnen eine solche im Jahr 1849 zugeschrieben wurde, auf, und beabsichtigt zugleich, von den in die Partikulargesetzgebungen übergegangenen einzelnen Bestimmungen diejenigen, welche mit der ursprünglichen Grundverfassung des Bundes unvereinbarlich seien, außer Kraft zu setzen. Die weithin meisten Grundrechte werden dadurch, so weit sie bereits in die Verfassungen oder Gesetzgebungen der Einzelstaaten übergiengen, nicht berührt, und am allerwenigsten diejenigen derselben, welche schon vor 1848 (in ähnlicher Weise) in die einzelnen Verfassungen aufgenommen waren.

glauben, daß er solche Freiheiten und Rechte eben so hoch anschlagen, und für eben so unveräußerlich erklären würde, als das Recht auf Leben, Ehre und Eigenthum, und daß er einen besondern positiven Schutz derselben für um so wichtiger hielte, da sie wenigstens hinsichtlich ihres Maßes oder Umfangs nicht überall eben so anerkannt sind, wie die drei letzt erwähnten Rechte.

Wenn er dabei behauptet, daß solche Garantien mit der Herrschaft des Volkswillens, der doch alle Schranken breche, unvereinbarlich seien (I. 109), so ist dies richtig, so weit man die roh waltenden Kräfte der Menge in außerordentlichen (revolutionären) Zeiten im Auge hat, aber nicht richtig, sofern es sich nur um eine verfassungsmäßig geregelte Einwirkung der Repräsentation als eines Organs des im Volke herrschenden Geistes (oder Volkswillens) auf die öffentlichen Angelegenheiten handelt. Wären aber, wie von Andlaw annimmt, schon wegen einer Mitwirkung dieser Art die Rechte der Einzelnen gegenüber der Willkür der Gesetzgebung mehr blosgestellt, so wäre gerade der besondere Verfassungsschutz nur um so nothwendiger, und wenn dieser auch nicht in allen Fällen (in stürmischen Zeiten) zur Sicherstellung hinreichte, so läge hierin kein Grund, ihn allgemein und für jede Zeit zu beseitigen. Frhr. v. Andlaw bezeichnet es selbst als unrichtig, wenn behauptet werde, „daß man sich einem Ideale, welches für gut erkannt wird, nicht wenigstens nähern dürfe, wenn dasselbe auch nicht vollständig zu erreichen ist (II. 3)."

Was nun die einzelnen, von der Nationalversammlung aufgestellten, Grundrechte betrifft, so habe ich schon oben, so wie in der „Bewegung in Baden," erklärt, daß ich mehrere derselben für verwerflich oder doch mit unsern Zuständen für unvereinbarlich halte, diese also theils ändern, theils beseitigen würde. Aber Frhr. v. Andlaw beanstandet alle, auch solche, die in allen civilisirten Ländern mehr oder minder in Geltung sind.

Bei manchen derselben meint er, sie seinen aus Baden entnommen, weil er nicht weiß, daß sie auch in andern Ländern und zum Theil schon länger, als hier, bestehen.

Wo er an den Bestimmungen an und für sich nichts zu tadeln weiß, behauptet er wenigstens, daß gleichwohl böse Zwecke zu Grunde liegen, z. B. bei §. 7 bezüglich der Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Befähigten (II. 114, 115), bei §. 44 wegen Unabhängigkeit der Richter (II. 143, 144), bei §. 45 wegen der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (II. 145), bei §. 46 bezüglich auf den Anklageprozeß (II. 146) ꝛc.

So weit sich die Grundrechte auf die Volksvertretungen, auf die Schwurgerichte, auf die Preßfreiheit, auf die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen ꝛc. beziehen, habe ich oben schon das Nöthige vorgetragen, und ich will nur hinsichtlich weniger andern Bestimmungen auf die Bemerkungen des Frhrn. v. Andlaw, namentlich so weit sie sich auf Baden beziehen, Einiges erwidern.

Was die Aufhebung der Todesstrafe betrifft, so sagt von Andlaw (II. 116 *)) „die badische Regierung hatte nach der Gefangennehmung Struves im September 1848 nichts Eifrigers zu thun, als ihre Gesetzgebung in diesem Punkte mit (den Grundrechten) in Uebereinstimmung zu bringen." — Vom September 1848 bis zum 21. März 1849, wo das Gesetz über Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verkündet wurde, verliefen sechs Monate *). Eine

---

*) Bei diesem Anlasse will ich über ein im Spätjahr 1850 mir aus Amerika unter Kreuzband zugekommenes Brentano'sches Zeitungsblatt, weil davon in öffentlichen Blättern die Rede war, kurze Mittheilung machen. Dieses Zeitungsblatt ist überschrieben: „Der Leuchtthurm." „Ein Organ der Demokratie." — „Redakteur: Dr. L. Brentanto, in Pottsville, Pa." — Den Grund der Zusendung an mich kenne ich nicht, und kann ihn nur etwa in einem darin enthaltenen Aufsatze gegen die Todesstrafe finden, worin die Ansicht, daß die Todesstrafe nöthig und gerechtfertigt sei, als ein Vorurtheil dargestellt, und dann beigefügt ist: „Staatsrath Bekk, in seiner Schrift über die revolutionäre Bewegung in Baden, erklärt die allgemeine Aufhebung der Todesstrafe für einen Mißgriff, und sagt:

„„Die Folgezeit wird es lehren und wir werden sehen, wie die Volksmoral laut wird, wenn ein recht grausamer Raubmörder, oder gewinnsüchtiger Giftmischer, oder ein Brandstifter, der planmäßig nicht nur viele Häuser in Asche ver-

große Eile ist also dabei nicht ersichtlich. Die Verkündung erfolgte indessen noch vor der Struve'schen Schwurgerichtsverhandlung, weil sonst die Vertheidiger geltend gemacht hätten, es bestehe für den Hochverrath, da die Todesstrafe durch die Grundrechte aufgehoben und noch keine andere Strafe an ihre Stelle gesetzt sei, gar keine gesetzliche Strafe mehr, was bei den Geschwornen möglicherweise nachtheilig wirken konnte.

In Beziehung auf die Freiheit des Unterrichts ist die Nationalversammlung dem Frhrn. v. Andlaw nicht einmal weit genug gegangen (II. 126 und 127), weil sie noch die Staatsaufsicht vorbehielt und für die Unterrichtsertheilung an Anstalten die Nachweisung der Befähigung forderte. Er fürchtet, daß unter dem Vorwand des Mangels der Befähigung Willkür geübt werde. Er fürchtet diese Willkür gegen Kirchlichgesinnte, und bedenkt nicht, daß, wenn der Staat weder das Aufsichtsrecht hätte, noch eine Nachweisung der Befähigung, worunter außer der intellektuellen auch die sittliche begriffen ist *), fordern könnte; auch Die-

---

wandelt, sondern auch eine Anzahl Menschen um das Leben bringt, nur mit Zuchthaus bestraft wird.""

„Derselbe Mann, welcher so oft erklärt hat, er kümmere sich nicht um die öffentliche Meinung, wenn dieselbe eine irrige sei, der das Wort „„Begriffsverwirrung"" erfunden hat, erniedrigt sich zum Sklaven des Vorurtheils, welches er Volksmoral nennt ꝛc."

So Brentano. — Was er mir hinsichtlich der öffentlichen Meinung in den Mund legt, bezieht sich auf das unsinnige Geschrei der Demagogen und ihrer verblendeten Anhänger. Diesem Geschrei und der damit verbundenen sich überstürzenden wilden Begehrlichkeit habe ich allerdings, obgleich v. Andlaw selbst hierin jetzt das Gegentheil behauptet, in und außerhalb der Kammer stets entschiedenen Widerstand entgegengesetzt. Daß aber der Volksmoral, d. h. dem sittlichen Gefühle des Volks keine Rechnung zu tragen sei, habe ich nicht behauptet. Es fragt sich also nur, ob die Todesstrafe als eine rechtliche und sittliche Sühne (der größten Verbrechen) zu betrachten sei, ob also das Gefühl, das sie verlangt, ein sittliches oder ein bloses Rachegefühl sei? — Diese Frage zu erörtern, ist aber hier nicht der Ort.

*) Vergl. die badische Vollzugsverordnung vom 9. März 1849, §§. 3 und 4.

jenigen, welche das Laster oder den Atheismus lehren, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Wenn er zum §. 39, wornach der Lehenverband aufzuheben ist, sagt, die badische Regierung habe sich beeilt, „manches Utile dem Lehensadel möglichst zu entziehen, sobald die Grundrechte gesprochen hatten, aber manche Lasten vorerst noch auf demselben ruhen lassen," — so hätte er doch beifügen sollen, daß die Regierung schon am 10. März 1849 den Ständen den Entwurf eines dem Adel sehr günstigen Gesetzes wegen Aufhebung des Lehenverbandes vorlegen ließ. Am 24. April nahm die I. Kammer den Entwurf an, er konnte aber wegen der bald gefolgten Mairevolution nicht mehr zum Abschlusse kommen.

Den in der ganzen civilisirten Welt anerkannten Satz, daß in Strafsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, tadelt v. Andlaw deswegen, weil er in Baden schon zu Kompetenzkonflikten und Verzögerungen Anlaß gegeben habe (II. 144 *)). Mit den Kompetenzbestimmungen, die im Strafprozesse jedenfalls vorkommen *), befaßt sich aber jener Satz nicht. Er will nichts sagen, als daß die Regierung nicht das Recht haben soll, ein außerordentliches (vom Gesetze nicht bestimmtes) Gericht niederzusetzen, oder eine Sache willkürlich an ein anderes Gericht, als welches nach dem Gesetze zuständig ist, zu verweisen.

Wenn Frhr. von Andlaw in seiner Bemerkung zum §. 48 (II. 146) sagt, daß ein verkehrtes Streben dahin gehe, „oft die einfachsten Verwaltungsgegenstände in den Bereich der Rechtsentscheidungen zu ziehen," so hat er diese Behauptung mit nichts begründet, und sofern etwa der in Abth. I. S. 64 erzählte (schon vor meiner Verwaltung vorgekommene) Fall als Beleg gelten soll, so war er wenigstens mit diesem Bei-

*) Man müßte denn haben wollen, daß jeder Richter, dem es beliebe, eine Sache an sich ziehen könne, wobei auch Urtheile von verschiedenen gleichstehenden Richtern ergehen könnten, und daß, wenn etwa keiner sich mit der Sache befassen wollte, dieselbe unerledigt bleiben müßte.

ſpiele nicht glücklich, da der Streit über das Daſein von Feudalrechten, beziehungsweiſe über die Pflicht zu ſolchen Leiſtungen wohl nicht als ein Verwaltungsgegenſtand*) gelten kann, ſondern jedem andern Streit über ein Privatrecht gleich iſt.

Im Uebrigen muß es auffallen, daß Frhr. v. Andlaw, der doch ſonſt hauptſächlich gegen die ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs neu aufgekommenen Theorien und Einrichtungen eifert, gerade nur in Beziehung auf den Umfang der richterlichen Gewalt den entgegengeſetzten Weg geht. Er wird wohl wiſſen, daß damals alle Rechte, nicht nur das, was wir jetzt unter Privatrechten begreifen, Gegenſtand der richterlichen Entſcheidungen waren, und daß die im modernen Staate eingetretene Beſchränkung der letztern zu Gunſten der (von Frhrn. v. Andlaw doch hart angegriffenen) Allgewalt des Staats nur von der franzöſiſchen Revolution und von den Napoleoniſchen Diktaten herrührt.

Wenn aber v. Andlaw beim §. 49, wornach die Verwaltungsrechtspflege aufhören, und über alle Rechtsverletzungen nur das Gericht entſcheiden ſoll, bemerkt: „wie in Baden“ (II. 147), ſo iſt er in großem Irrthume, da

---

*) Je nach dem zeitlichen politiſchen Einfluſſe bei der Verwaltung, oder je nach dem dieſe bei vorausgegangenen adminiſtrativen Verhandlungen über eine Sache ſich etwa ſchon ausgeſprochen hat, wird von Manchem mitunter lieber eine Entſcheidung der Verwaltungsbehörde verlangt, oder in andern Fällen der ordentliche Richter vorgezogen. Wo es ſich aber um ein privatrechtliches Mein und Dein handelt, iſt der Richter, der keine Verwaltungsrückſichten nimmt und nur nach den allgemein geltenden Geſetzen ſich richtet, eine ſicherere Bürgſchaft des Rechts.

Kompetenzkonflicte werden übrigens, wo man beide Bereiche ſich unabhängig einander gegenüberſtellt, nie zu vermeiden ſein, und daß die Entſcheidungen über ſolche Konflicte alsdann von Demjenigen, der ſich oder ſeine Schutzgenoſſen dadurch benachtheiligt glaubt, getadelt werden, iſt erklärlich.

Bei dem Tadel der Entſcheidung in Abth. I. S. 28 führt v. Andlaw eben ſo wenig, als bei dem andern Falle (I. 64) Gründe an, warum der Konflict anders hätte entſchieden werden ſollen.

dieſer Grundſatz hier noch keine Geltung hat, ſondern nach den Grundrechten erſt hätte zur Geltung kommen ſollen.

Eben ſo ſeltſam iſt es, wenn er in Beziehung auf die Reichsverfaſſung (II. 154) behauptet, daß ſie der badiſchen Verfaſſung nachgebildet ſei, während ſie doch mit dieſer gar nichts gemein hat, als etwa einige allgemeine Sätze, die in allen (konſtitutionellen) Verfaſſungen vorkommen *).

Wenn v. Andlaw den plötzlichen Uebertritt Welcker's von der großdeutſchen zur kleindeutſchen Partei (II. 174 *)) damit erklärt, daß der Miniſter v. Duſch, welcher wegen der Uebereinſtimmung ſeiner Anſichten mit jenen der erbkaiſerlichen Partei **) von Frhrn. v. Andlaw als deren „blindergebenes Werkzeug" geſchmäht wird, Welckers Abberufung in der Taſche gehabt habe, — ſo kann ich nur verſichern, daß v. Duſch eine ſolche Abberufung nicht in der Taſche hatte. Eine Inkonſequenz wenigſtens, die zu einer ſolchen Unterſtellung Anlaß geben konnte, lag in Welckers Benehmen nicht, wenn er in dem Augenblicke, wo aus den Handlungen der öſtreichiſchen Regierung klar wurde, daß ſie ſelbſt auf die Plane der Großdeutſchen nicht eingehe, ſich von dieſen trennte und ſich an die Kleindeutſchen anſchloß, deren Vorſchläge ihm zwar unvollkommener, aber möglicherweiſe allein noch realiſirbar ſchienen. Hätte wohl auch früher ſchon eingeſehen werden können, daß Oeſterreich ſich auf die Plane der Großdeutſchen nicht einlaſſen werde, ſo hat Welcker den diesfallſigen Irrthum denn doch mit einer großen Zahl ehrlicher Abgeordneten aus Oeſtreich, Bayern ꝛc. getheilt, ſo wie auf der andern Seite die Anſicht, daß die kleindeutſchen Plane durchführbar ſeien, ebenfalls von einer großen Zahl ehrlicher Abgeordneten (aus dem Norden ꝛc.) und nebſtdem von vielen Regierungen (ſpäter in etwas

---

*) Hinſichtlich der Behauptung, daß in Baden die centraliſirte Gewalt, auf die Volksvertretung ſich ſtützend, ſich ausgebildet habe (II. 156), vergleiche oben S. 51 Note **.

**) Frhr. v. Andlaw war ja ſelbſt auch für einen „Erbkaiſer" (II. 2 *), nur für einen andern, als jene Partei.

veränderter Gestalt auch von den Regierungen Preußens, Sachsens und Hannovers selbst) getheilt wurde, bis am Ende durch die Macht der Ereignisse Alles wieder zu nichte wurde *).

Was den Beitritt Badens zur Reichsverfassung betrifft (II. 195), so enthält die Großherzogliche Erklärung vom 11. April 1849 **) die einzige authentische Quelle, und eine andere Erklärung konnte der Gesandte nicht abgeben. Es verstand sich auch von selbst, daß Baden nur für sich zustimmen konnte, und daß diese Zustimmung, wenn die Reichsverfassung wegen der Nichtzustimmung Anderer gar nicht in's Leben trat, keine Wirkung haben konnte. Wir hatten mit dem dießfallsigen Vorbehalte, obgleich darum unsere Zustimmung zur Reichsverfassung selbst eine nicht minder unbedingte war, nur im Auge, dem Mißverständnisse vorzubeugen, als wenn Baden durch seine Erklärung sich verpflichtet hätte, auch einem nach der Reichsverfassung sich etwa bildenden Bündnisse beizutreten, das nicht alle Staaten umfasse, für welche die Reichsverfassung selbst berechnet war. Die Gründe, aus welchen unsere Nachfolger mit beiden Kammern später einem solchen besondern Bündnisse (dem Dreikönigsbündnisse) nachträglich noch beitraten, sind hier nicht zu erörtern. Mit der Erklärung vom 11. April 1849 wollten wir für solche Fälle nur freie Hand behalten.

In der

Dritten Abtheilung

bringt Frhr. v. Andlaw eine Anzahl Aktenstücke aus dem Archive des Reichsministeriums ***).

---

*) Vergleiche jedoch in dieser Beziehung oben S. 113 und Note *)

**) Siehe den §. 151 der „Bewegung in Baden."

***) Was er in der Vorrede zur Abth. III. ausführt, hat im Allgemeinen schon oben seine Beantwortung erhalten. Nur Eines noch:

Ich weiß nicht, nach welchen Gesichtspunkten er, wenn ihm die Akten der Centralgewalt zu Gebote standen, die Auswahl getroffen hat. Indessen gibt die, wenn auch mangelhafte Zusammenstellung denn doch ein schwaches Bild von jener Zeit und (wie ein Theil der Abth. II.) von der überwältigenden Natur der revolutionären Strömung in Deutschland und in dem noch besonders auserkohrenen Grenzlande Baden. So weit die mitgetheilten Aktenstücke weder von der badischen Regierung ausgegangen, noch an sie gerichtet sind, waren sie mir bisher nicht bekannt, und die badische Regierung würde, bei manchen derselben, wenn sie damals zu ihrer Kenntniß gekommen wären, die nach den Umständen geeigneten Erklärungen darüber nicht versäumt haben.

Frhr. von Andlaw sagt: „die Revolution ist eine geistige Krankheit, welche man nur dann heilen kann, wenn die Regierungen den leitenden Grundsätzen der Revolution selbst entsagen." Man kann diesen Satz nur beurtheilen, wenn man weiß, was unter den „leitenden Grundsätzen der Revolution" verstanden sei. Frhr. v. Andlaw meint damit die konstitutionellen Ideen, deren Verwirklichung anderwärts (z. B. in England, in Holland, in Belgien) die Revolution, statt sie zu unterhalten, gerade zum Abschlusse gebracht und einen festen Zustand begründet hat, während umgekehrt ihre beharrliche Zurückweisung von Seiten der Regierungen z. B. in Rom und Neapel die fast ununterbrochenen Revolutionen wenigstens nicht abgehalten hat.

Wenn man sich indessen als ein Eldorado den Fall dächte, daß jenen konstitutionellen Ideen, jenen Grundsätzen von politischer Freiheit und von den Rechten des Volks (in allen seinen Gliederungen) allgemein entsagt, und damit alle Begehrlichkeit und Unruhe beseitigt würde, so wäre die Revolution allerdings ebenfalls geheilt. Das bloße Verzichten der Regierungen auf jene Grundsätze könnte aber ein solches Ziel nicht erreichen, da hiedurch der Zwiespalt zwischen den Regierungen und allen andern Denkenden ja noch gesteigert und damit der Stoff zur Revolution nur vermehrt würde. Wenn man, wie von Andlaw auf S. V. richtig sagt, „die Revolution mit Waffenmacht nicht besiegen kann," so kann man auf solche Weise noch weniger die Ideen selbst besiegen, welche, wenn sie groß gewachsen, nicht zur Geltung kommen, ihre gewaltsame Verwirklichung, d. i. die Revolution, hervorrufen.

(Hinsichtlich der Note * auf S. VI. der Vorrede vergleiche oben die Note * auf S. 5.)

Jedoch sind es nur einzelne Aktenstücke, über deren Inhalt ich nun einige Bemerkungen zu machen mich veranlaßt sehe.

Nr. 1.

Die Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gegen die plötzliche und vollständige Zurückziehung der Bundestruppen im Anfange des Juli 1848, auf welche Note das Schreiben des Oberkommandanten des siebenten und achten Armeecorps an die Bundesversammlung vom 13. Juli 1848 (III. 1—5) eine Erwiederung enthält, hat Frhr. von Andlaw nicht mitgetheilt. Ein Abwägen der beiderseitigen Gründe ist also dem Publikum nicht möglich.

Was in dem Schreiben über die seit lange bestandenen Verhältnisse in Baden über Gesetzlichkeit oder Schwäche der Beamten, angedeutet ist, konnte der hohe Befehlshaber nur von Hörensagen wissen, und die Quellen sind bekanntlich nicht immer rein. Namentlich zeugt, was wegen Peters Verhaftung gesagt ist, von einem Mangel an Kenntniß des eigentlichen Sachverhalts. (Man vergleiche den §. 95 der „Bewegung in Baden".)

Das von den vielen Desertions- und Indisziplinar-Fällen unter den bayerischen Truppen selbst Erzählte zeigt nur, wie schwer damals die Ordnung überhaupt aufrecht zu erhalten war, wenn selbst die Führer der zahlreichen bayerischen Truppen bei ihrer eigenen Mannschaft dazu nicht im Stande waren. Wenn, wie in dem Schreiben richtig gesagt ist, die „Meinungen durch die Gewalt der Waffen sich nicht ändern lassen" (III. 4), — so stehen dazu in revolutionären Zeiten noch weniger andere Mittel zu Gebot.

Nr. 32.

Ich erinnere mich, daß Mathy beiläufig so, wie es hier dargestellt ist, gesprochen hat. Nur wußte ich nicht, und nahm nicht an, daß der Inhalt seiner Erklärung auf einer eigentlichen, wenn auch nur mündlichen, Instruktion des Reichsministeriums, daß er in dessen Namen so spreche, beruhe. Auch bei amtlichen Eröffnungen werden oft Ansichten und Aeußerungen Anderer mitgetheilt, die nicht für sich selbst auch

gerade einen offiziellen Charakter haben, — und gegenüber solchen Aeußerungen können bloße Aufklärungen genügend erscheinen, während bei offizieller Mittheilung derselben nach Umständen andere Schritte nöthig gewesen wären.

Was nun aber die Sache selbst betrifft, so handelte es sich einzig und allein um das standrechtliche Verfahren gegen Struve und Genossen *).

Wahrscheinlich wurde Mathy's Sendung durch das anonyme Karlsruher Schreiben vom 29. September 1848 (III. 66, 67), worin auf Struve's Exekution gedrungen wurde, veranlaßt, und durch den Bericht des Reichscommissärs (Keller) vom nämlichen Tage (III. 68, 69), daß und warum das Standgericht auf die Aburtheilung nicht eingehen wolle, und daß das Staatsministerium die nachgesuchte authentische Interprätation nicht ertheilt habe.

Es wurde wirklich, wenn auch nicht vom Standgericht selbst, eine solche Interprätation verlangt, und zwar dahin, daß Struve und Genossen, obgleich sie nach Verkündung des Standrechts nichts mehr verübten, gleichwohl standrechtlich gerichtet werden sollten.

Die Standrechtsverordnung, welche am 23. September, also am Tage nach dem Eintreffen der Nachricht von Struve's Einfall, erlassen wurde und am 24. September früh mit dem ersten Bahnzuge im Regierungsblatte nach allen Richtungen abgieng, drohte (wie die östreichischen, bayerischen und andern Standrechtsgesetze) die Anwendung des Standrechts nur Denjenigen, welche nach Verkündung desselben am Aufruhr oder Hochverrath noch Theil nahmen.

Wenn das standrechtliche Gericht darnach, weil das Treffen von Staufen sogleich am nämlichen 24. September schon vor der Verkündung des Standrechts statt hatte, Struve

---

*) Etwas Anderes, und namentlich andere Andeutungen von Vorschlägen, was sonst noch zu thun sei, enthält auch die Mathy'sche Darstellung nicht. Was darin von Einsendung der Struve'schen Papiere, deren Originalien übrigens dem Untersuchungsgericht nöthig waren ꝛc., gesagt wird, ist von keinem Belange.

und Blind aber ohne weitere Thätigkeit sogleich Tags darauf auf ihrer Flucht gefangen genommen wurden, dieselben nun dem Standrecht nicht unterwerfen zu können erklärte, so fand es die Regierung allen Rechtsgrundsätzen widersprechend, die verlangte Interprätation nachträglich dahin zu ertheilen, daß sie gleichwohl standrechtlich abzurtheilen seien. Auch die Ermahnung des Abgeordneten des Reichsministeriums: „anstatt sich an Förmlichkeiten zu stoßen, ... von der politischen Lage Deutschlands und Badens sich leiten zu lassen", — konnte die Regierung nicht vermögen, einen Justizmord zu verüben. War dies eine Schwäche, so bekenne ich mich derselben schuldig. Es bedurfte übrigens damals mehr Muth, sich dem Verlangen zu widersetzen, als ihm stattzugeben.

Die Darstellung der Erwiederung des Staatsministeriums in Beziehung auf die Befugnisse des Reichskommissärs (III. 80) ist nicht ganz genau gefaßt oder beruht einigermaßen auf Mißverständniß. Sie gieng dahin: es handle sich allerdings nicht nur um einen Hochverrath gegen Baden, sondern gegen das ganze Reich. Wenn nun die Reichsgewalt berechtigt wäre, von sich aus das Standrecht, abweichend von der badischen Verordnung vom 23. September in der Art zu verkünden, daß dasselbe auch die vor der Verkündung aufgetretenen Theilnehmer treffe, so möge sie thun, was sie rechtlich zu thun vermöge. Es geschah jedoch hierauf nichts *). Indessen hatte der

*) Wenn der Reichsminister v. Schmerling in seinem Schreiben an den Reichscommissär vom 2. Oktober 1848 (III. 107) von der „unentschlossenen Haltung der badischen Regierung in Verkündung des Belagerungszustandes" (der verkündet, aber nicht rückwirkend angewendet wurde), und von der „Muthlosigkeit ihrer Beamten" (des Standgerichts) spricht, „die, wo es sich um Bestrafung eines Räubers handelt, nicht wagen, ihre Verantwortlichkeit an einen Spruch zu setzen, den Jedermann als recht gepriesen hätte," — so könnte man fragen, warum denn der Herr Reichsminister, der seinem Commissär die Vollmacht ertheilte, von Reichswegen das Standrecht zu proklamiren (III. 11), die Sache nun beruhen ließ und nicht ein Reichsstandgericht aus den Reichstruppen mit dem Auftrag nieder-

Reichscommissär vom Reichsverweser schon vorher wirklich die Vollmacht, „das Standrecht zu proklamiren“ (III. 11), ohne daß er davon einen andern Gebrauch machte, als daß er, wie aus seinem Berichte vom 24. September 1848 (III. 18) zu ersehen ist, noch an eben diesem Tage (nach dem Treffen bei Staufen) den badischen Befehlshaber auch von sich aus ermächtigte, das Standrecht nach der badischen Verordnung zu verkünden.

Im Uebrigen enthält Nr. 33 (III. 81 und 82) eine Widerlegung der gegen die Standrechtsverordnung gemachten Einwendungen*), und so sehr auch die damalige momentane

---

setzte, ohne Rücksicht auf die Beschränkungen der badischen Verordnung die Gefangenen kriegsrechtlich abzuurtheilen? Mancher muthet Andern zu, was er selbst nicht zu thun wagt.

Der Reichsminister forderte in dem erwähnten Schreiben zugleich den Reichscommissär auf, „für die Angelegenheiten Badens unmittelbar zu sorgen,“ und von den ihm „ertheilten Vollmachten ausgedehnten Gebrauch zu machen.“ Warum geschah denn alsdann in dieser Beziehung nichts, wenn die badische Regierung wirklich etwas versäumt hätte und warum erließ das Reichsministerium, wenn etwa auch sein Commissär säumig war, nicht spezielle Weisungen, was zu geschehen habe?

Wenn gesagt ist, daß eine Truppenverminderung eintrat, „als Struve alle Vorbereitungen zum Einfalle traf,“ so ist dies eine durch nichts begründete Behauptung, da ja aus der Untersuchung bekannt ist, daß Struve zu jener Zeit überall keine Vorbereitungen machte, daß vielmehr nur der Malmöer Beschluß und das Frankfurter Attentat den Einfall ganz plötzlich und unvorbereitet hervorrief, so daß viele Flüchtlinge (namentlich im Kanton Thurgau) nicht einmal Gelegenheit hatten, sich demselben auch nur anzuschließen.

*) Vergleiche auch §. 117 und 118 der „Bewegung in Baden.“ — Dabei möge man noch erwägen, daß z. B. Radetzky 1848 in Italien erst nach Niederschlagung mehrerer aufrührerischen Vorfälle endlich das Standrecht verkundete und daß Windischgrätz im Oktober 1848 vor Wien den Einwohnern noch eine dreitägige Frist anberaumte, indem nur Diejenigen, die nach Ablauf dieser Frist am Aufruhr noch Theil nähmen ꝛc., dem Standrecht unterliegen sollten. — Im Widerspruche mit dem Verfahren dieser Feldherren hätte man nun hier, wo man das Glück hatte, am zweiten Tage, von der Kenntniß des Struveschen Einfalls an, den ganzen Aufruhr völlig niederzuschlagen, sich sollen zur Gewaltthat verleiten lassen, unter rückwirkender Aenderung

Energie der Centralgewalt sonst zu billigen war, so hätte es doch noch weit wohlthätigere Wirkung gehabt, wenn dieselbe in der Lage gewesen wäre, die Nahrung, welche die Revolution von Frankfurt aus selbst erhielt, abzuwenden, wenn nämlich die Nationalversammlung nicht solche Badener, welche wegen Theilnahme am Hochverrath gerichtlich verfolgt waren, in ihre Mitte und in ihren Schutz aufgenommen, und wenn nicht der Reichsverweser durch Verkündigung der Grundrechte, ehe das Reich selbst zu Stande kam und eine kräftige Stütze bot, in mehreren Punkten die Regierungsgewalt zu sehr geschwächt hätte ꝛc.

Andere auf die Niederhaltung der Revolution nach dem Struveputsch bezügliche Aktenstücke, z. B. der Bericht des Reichscommissärs vom 24. Oktober 1848 (III. 140—145 ꝛc.) geben ein interessantes Bild der damaligen Einigkeit und Ordnung unter den verschiedenen Theilen des Reichs *).

Nr. 52.

Von den „Mittheilungen des (königl. württemb.) Generals v. Miller an das Kommando des achten Armeecorps in Stuttgart (III. 162—63), welche am 3. Dezember 1848 von Freiburg aus abgiengen, hat die badische Regierung nie Kenntniß erhalten. Sie war also nie in der Lage, die durch Freiburger Privatnotizen dem Herrn General beigebrachten Irrthümer auch nur aufklären zu können, und ich selbst habe gar nicht die Ehre, den Herrn General zu kennen oder von ihm gekannt zu sein.

Die Unrichtigkeit der erwähnten Notizen stellt sich indessen klar heraus.

Dieselben betreffen die Befürchtung, daß „eine allgemeine

---

der Verordnung — entgegen den ewigen Grundsätzen des Rechts — die bei Verkündigung des Standrechtes schon gefangene Thäter durch Regierungsbefehl standrechtlich aburtheilen zu lassen, um die vortheilhaften Wirkungen eines standrechtlichen Beispiels hervorzubringen!!

*) Hinsichtlich der Anträge auf Verlegung einer ständigen Garnison nach Konstanz, worauf das Kriegsministerium nicht eingieng, siehe oben S. 85 und die dortige Note *.

Amnestie bewilligt und Struve begnadigt," die republikanische Partei also diesen ihren Zweck durch Einschüchterungen *) erreichen werde. Es wurde aber keine allgemeine Amnestie bewilligt und Struve nicht begnadigt, die Befürchtung ist also durch die That widerlegt, und war für Diejenigen nie vorhanden, welche den entschiedenen Widerstand beobachtet haben, den die Regierung einem solchen Andringen im Winter 1848/49 in und außerhalb der Kammer stets entgegensetzte **).

Die Befürchtung sollte aber durch drei angeführte besondere Thatsachen begründet werden, die jedoch durchweg unwahr sind.

Unwahr ist es, daß v. Rotteck auf Brentano's Interpellation hin auf Befehl der Regierung freigelassen wurde. Ende April 1848 wurde derselbe verhaftet, sodann am 1. Dezember 1848 durch einen richterlichen Beschluß, den die Regierung weder anordnen noch hindern konnte, gegen eine Kaution von 15,000 fl. aus dem Verhafte entlassen, und später (natürlich wieder ohne Zuthun der Regierung) durch Erkenntniß der Anklagekammer vom 7. April 1848 von der Anklage entbunden.

---

*) Als solcher Einschüchterungsversuche erwähnt der General v. Miller mehrerer, dem Großherzog zugekommener „anonymer Schreiben, worin ihm mit Ermordung gedroht wurde." — Es sind allerdings nicht nur solche anonyme Schreiben, sondern selbst mündliche persönliche Anzeigen von Ohrenzeugen eingekommen, daß und wie (an ausländischen Orten) unter den Revolutionsmännern die Ermordung des Großherzogs, des Markgrafen Wilhelm und meiner Person beschlossen worden sei. Nähere Nachforschungen führten zu keinem Ziele. Im Uebrigen konnten uns derlei Dinge nicht nur nicht zu einer allgemeinen Amnestie, oder überhaupt zu einer Nachgiebigkeit gegen die Revolutionäre bestimmen, sondern sie bestärkten uns vielmehr in dem Widerstande gegen dieselben mit allen damals möglichen Mitteln.

**) Bemerkenswerth ist, daß, während ich hier wegen der bloßen Befürchtung einer allgemeinen Amnestie angegriffen bin, die Reichscommissäre wegen der Mairevolution in ihrem Berichte vom 1. Juni 1849 (III. 242) mir umgekehrt die politischen Verfolgungen, also die Vorenthaltung der allgemeinen Amnestie, zum Vorwurfe machen, indem sie darin einen der Unzufriedenheitsgründe, welche die Revolution hervorgerufen haben sollen, erblicken. So gleichen sich die Beschuldigungen gegenseitig aus, und ich schaue mit ruhigem Gemüthe über beide hinweg.

Unwahr ist ferner, daß ich in Tauberbischofsheim bei einer Anrede an die Bürger „von mehreren derselben förmlich insultirt wurde, so daß mir nichts übrig blieb, als den Ort sogleich zu verlassen“ *).

Endlich ist es unwahr, daß Hofrath Buß von einem Vorfalle, wobei er in Tauberbischofsheim thätlich mißhandelt worden sei, „der Regierung sogleich die Anzeige“ gemacht, man es „jedoch nicht der Mühe werth gefunden habe, auch nur eine Untersuchung zu veranstalten.“ Eine solche Anzeige des Hofraths Buß ist wenigstens bei dem Ministerium des Innern nie eingekommen. Was dort einkam, war umgekehrt eine Anzeige und Beschwerde von dreizehn Bürgern von Tauberbischofsheim gegen Hofrath Buß, daß er in der dortigen Kirche nach dem Gottesdienste eine politische Rede gehalten, darin über die Regierung und über Andere geschmäht, und dadurch, da dortige Bürger die Schmähung auch auf sich bezogen, Aufregung veranlaßt habe. Das Bezirksamt Tauberbischofsheim nahm diese Beschwerde am 5. November 1848 zu Protokoll, hörte darüber den Hofrath Buß, und schickte das Protokoll ein **). Von einer gegen Buß

---

*) Am 13. September 1848 sprach ich zu Tauberbischofsheim in verschiedenen Abtheilungen eine große Anzahl Bürger. Von Insultirungen, die mir dabei gemacht worden sein sollen, weiß ich nichts. Vielleicht hat dieses Gerücht einen andern Ursprung. Als ich nämlich Nachts nach beendigten Geschäften noch von Tauberbischofsheim weg nach Gerlachsheim fuhr, so begegneten meinem Wagen unten am Städtchen zwei Bursche, welche einmal, jedoch nicht sehr laut, das Wort „Pereat“ ausriefen und dazu lachten. Ob die zwei Bursche mich kannten, weiß ich nicht. Sie nannten keinen Namen. Ich machte natürlich keinen Halt, und veranlaßte noch weniger ein nachträgliches amtliches Einschreiten wegen dieser kleinen Bübe:ei, deren Urheber doch nicht leicht zu e mitteln gewesen wären. Vielleicht kam dieser Vorgang auch Andern zur Kenntniß und gab etwa Anlaß zu der Freiburger falschen Notiz, als sei ich bei einer Besprechung in das Angesicht insultirt worden.

**) Das Protokoll lautet wie folgt:

Geschehen zu Tauberbischofsheim den 5. November 1848
vor Großh. Bad. Oberamtmann Schneider.

Heute Vormittag um 11 Uhr erschienen die hiesigen Bürger M. Sch., G. F. ꝛc. (13 Namen) und tragen vor:

ſtattgehabten Gewaltthätigkeit ꝛc. iſt darin keine Rede, und zu einer Unterſuchung gegen ſeine Gegner lag kein Stoff vor, ſondern nur etwa zu einer Unterſuchung gegen ihn ſelbſt, wenigſtens in ſo weit, als er ſich erlaubte, in der Kirche überhaupt eine politiſche Rede zu halten. Da dies indeſſen mit Zuſtimmung des Pfarrers geſchah, und dieſer ſich darauf berief, „daß der hochwürdige Erzbiſchof zu derartigem Auftreten des Hofraths Buß die Genehmigung ertheilt habe", ſo wurde das Protokoll mit den geeigneten Bemerkungen dem erzbiſchöflichen Ordinariat mitgetheilt, und von dieſem am 24. November 1848 erwiedert: „daß eine Erlaubniß zur Abhaltung fraglicher Volksverſammlungen in

---

Geſtern iſt Hofrath Buß von Freiburg dahier eingetroffen und logirt bei Dekan und Stadtpfarrer Binz dahier.

Schon geſtern hat derſelbe im Rathhauſe dahier eine Anrede an den verſammelten Gemeinderath und Bürgerausſchuß gehalten, und ſoll dabei ungeeignete Äußerungen gegen die Miniſter und Beamten vorgebracht haben, was wir aber nicht verbürgen können.

Heute iſt er nun in der Kirche dahier aufgetreten und hat an die verſammelte Kirchengemeinde eine Rede gehalten. Es wurde, da heute Sonntag iſt, um die gewöhnliche Zeit zuſammengeläutet und der Kaplan hielt das Amt. Eine Predigt hielt er nicht, ſondern verlaß nur das Evangelium. Als das Amt beendigt war, trat Hofrath Buß im Chor an der Kommunikantenbank auf und hielt eine Rede, welche gegen anderthalb Stunden dauerte. Er verbreitete ſich darin über die katholiſchen Pfarreien, über das Verhältniß der Schule zur Kirche und die Trennung der Kirche vom Staate, in welch' letzterer Beziehung er insbeſondere verlangte, daß der Kirche die ſelbſtſtändige Verwaltung ihres Vermögens überlaſſen werden ſolle.

Als dieß geſchehen war, ſagte er, daß die Mitglieder der katholiſchen Vereine nichts Politiſches haben, fuhr aber dann fort: wir haben doch auch etwas Politiſches.

Die Regierung hat ſchon im November v. J. die Kenntniß erhalten, daß eine Verſchwörung beſtehe, um alles Beſtehende umzuſtürzen, und hat dieſelbe dennoch nicht unterdruckt (?), obſchon es ihr leicht geweſen wäre. Dadurch hat die Regierung ihre Pflicht vernachläßigt, und es iſt deßhalb (!?) die Märzrevolution ausgebrochen. (S. oben S. 103 u. 104.) Darauf kam er auf die Reiſe, welche im März d. J. von vielen Bürgern nach Karlsruhe unternommen wurde, wobei er ſagte, daß die Wühler wie Spinnen auf der Eiſenbahn dahin gekrochen ſeien, um die furchtſame Regierung einzuſchüchtern, Geſetze zu ertrotzen, und die Kammer zu ſprengen.

Pfarrkirchen durch den Hofrath Buß bei Sr. Excellenz dem hochwürdigsten Erzbischof nicht nachgesucht und von demselben nicht ertheilt worden sei."

Auf weitere Veranlassung erließ alsdann das erzbischöfliche Ordinariat nachträglich am 22. Dezember 1848 noch ein Circulare an die Pfarrer, daß „Alles, was nicht zum katholischen Gottesdienst.... vorgeschrieben oder darin enthalten sei, aus den Kirchen unbedingt fern zu bleiben, und durchaus darin Niemand Reden zu halten habe, als nur die kirchlich approbirten Geistlichen."

„Es könnten sonst", wird beigefügt, „mitunter bedauerliche

Da auch von hiesigen Bürgern jene Reise unternommen wurde, so erregte die erwähnte Aeußerung des Hofraths Buß Unwillen und M. Schmitt bemerkte ihm, daß auch er jene Reise mitgemacht habe, aber dennoch kein Wühler sei. Schmitt und viele Andere verließen die Kirche, Buß sprach aber noch weiter, bemerkte, daß er sich nicht fürchte u. dgl.

Es ist offenbar, daß durch das Auftreten des Hofraths Buß Aufregung entsteht, die sich schon heute, nachdem die Leute die Kirche verlassen hatten, zeigte, und es könnten leicht Ordnungsstörungen vorfallen, wenn diesem Auftreten nicht Einhalt gethan wird. Sicherm Vernehmen nach soll Hofrath Buß beabsichtigen, morgen auch in der Kirche zu Lauda, oder überhaupt in Lauda eine Volksversammlung zu halten.

Wir finden uns im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit veranlaßt, den Antrag zu stellen, dem Hofrath Buß das Abhalten von Volksversammlungen und das Reden an das Volk im Amtsbezirk Tauberbischofsheim zu untersagen.

(13 Unterschriften.)

Der oben genannte Amtsvorstand begab sich sofort in das Pfarrhaus dahier und bemerkte dem Hofrath Buß und Dekan Binz unter Eröffnung des vorstehenden Protokolls, daß er das Auftreten des Ersteren in der Art und Weise, wie es heute geschehen sei, für ungeeignet halte, und befragte denselben zugleich, ob er beabsichtige, morgen in Lauda auf die gleiche Weise aufzutreten.

Hofrath Buß erklärte darauf, daß seine heute in der Kirche dahier gehaltene Rede nach dem vorstehenden Protokoll größtentheils, jedoch nicht ganz richtig aufgefaßt worden sei, daß ihn zum Abhalten derselben eine gestern Abend in Abwesenheit des Dekans Binz bei ihm erschienene Deputation von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses dahier veranlaßt habe, und daß er wirklich beabsichtigt habe, morgen in der Pfarrkirche zu Lauda eine Volksversammlung abzuhalten, und an das Volk zu reden, daß er nun aber in Berücksichtigung der heute dahier

Auftritte entstehen, die Heiligkeit des Orts verletzt, und sogar Exekrationen veranlaßt werden."

Hätte der General v. Miller die thatsächliche Unrichtigkeit der ihm zugekommenen drei Notizen gekannt, so würde er die Befürchtung einer eintretenden allgemeinen Amnestie nicht darauf gegründet, und ohne Zweifel die ganze Mittheilung vom 3. Dezember 1848 unterlassen haben.

105.

In mehrfacher Hinsicht interessant ist der Bericht, welchen die aus Anlaß der Mairevolution ernannten zwei Reichscommissäre am 1. Juni 1849 an das Reichsministerium erstattet haben.

---

stattgehabten Vorgänge schon den Entschluß gefaßt habe, keine Volksversammlung in Lauda abzuhalten. Er wies auch ein Schreiben an den dortigen Pfarrer vor, worin er demselben anzeigte, daß er die auf morgen bestimmte Volksversammlung nicht abhalten werde, und ihn ersuchte, davon die benachbarten Pfarrer in Kenntniß zu setzen.

Dekan Binz bestätigte, daß Hofrath Buß auf die von ihm angegebene Weise zu seinem Auftreten veranlaßt worden sei, und fügte bei, daß der Hr. Erzbischof zu derartigem Auftreten des Hofraths Buß die Genehmigung ertheilt habe.

Noch wird hier bemerkt, daß der Amtsvorstand kurz vor der Aufnahme des obigen Protokolls benachrichtigt wurde, daß Hofrath Buß in der Pfarrkirche eine Rede an die Kirchengemeinde halte, und daß darüber Streitigkeiten in und bei der Kirche ausgebrochen seien. Der Amtsvorstand begab sich augenblicklich dahin und traf die Leute vor der Kirche an, wo von verschiedenen Seiten Wortwechsel geführt wurde. Es gelang ihm, die Streitenden zu beschwichtigen und zum Auseinandergehen zu bewegen.

Hofrath Buß und Dekan Binz hatten sich bereits in das Pfarrhaus zurückgezogen.

Beschluß:

1) Ist in Berücksichtigung der Zusicherung des Hofraths Buß, daß er morgen keine Volksversammlung in Lauda halten werde, von einem polizeilichen Einschreiten in dieser Beziehung Umgang zu nehmen.

2) Dieses Protokoll dem Großh. hochpreislichen Ministerium des Innern mit Bericht gehorsamst vorzulegen.

Großh. badisches Bezirksamt.

Schneider.

in fidem Lang.

Ich lasse mich darauf nur in so weit ein, als im Berichte Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, die sich auf die Handlungsweise des Ministeriums beziehen. Namentlich werden als Ursachen der Unzufriedenheit mit dem Ministerium (III. 242) die Umstände aufgeführt: daß dem Verlangen nach Auflösung der Kammern, welche insbesondere durch den Austritt der Opposition in eine schiefe Stellung zur Stimmung des Landes gekommen sei, und nach Einberufung einer konstituirenden Versammlung nicht nachgegeben worden sei, — ferner daß das Ministerium die gerichtliche Verfolgung der politischen Verbrecher (z. B. Struve, Blind, Fickler ꝛc.) veranlaßt und keine allgemeine Amnestie ertheilt habe *); — und endlich, daß die Erklärung der Regierung wegen des Beitritts zur Reichsverfassung „verklausulirt" war (weil sie für den Fall, daß die Reichsverfassung wegen des Widerstandes anderer Staaten nicht zum Vollzuge käme, die Verständigung mit den Kammern über weitere Schritte vorbehielt).

Alle diese Gründe werden uns heute nicht mehr entgegen gehalten. Was uns jetzt vorgeworfen wird, ist entgegengesetzter Natur, bezieht sich nämlich auf eine angeblich zu große Nachgiebigkeit gegen die Revolutionäre, während die im Berichte der Reichscommissäre angeführten Unzufriedenheitsgründe die Regierung als zu hart und unbeugsam darstellen. In dieser letztern Beziehung finde ich gegenwärtig eine weitere Widerlegung nicht nöthig. Ich beziehe mich blos auf mein Buch über die „Bewegung in Baden", wo einleuchtend dargestellt ist, warum auf die Auflösung der Kammern und Berufung einer konstituirenden Versammlung (S. 270—272, 278, 284—289), und warum auf eine allgemeine Amnestie (S. 209 ꝛc. und 215 ꝛc.) nicht eingegangen wurde, so wie warum bei Aner-

*) So allein kann ich die auf S. 242 erwähnten „Vorgänge der Regierung gegen die politisch Angeklagten ꝛc." verstehen, da aus den Prozessen gegen Struve und Fickler etwa Anderes, was die Regierung hätte belasten können, nicht hervorging und nicht hervorgehen konnte. Vergl. die §§. 129 und 130 der „Bewegung in Baden."

kennung der Reichsverfassung für den Fall, daß sie nicht allgemein zum Vollzug käme, eine weitere Erklärung nach Verständigung mit den Kammern vorbehalten wurde (S. 261—264) *).

Zur Berichtigung dessen, was der Bericht der Reichscommissäre über die Art der Abfertigung der Offenburger Deputation vom 13. Mai 1849 und das ihr angeblich nicht entsprechende spätere Verhalten des Ministeriums (III. 243 bis 244), — und sodann über meine Besprechung mit der Deputation des Karlsruher Gemeinderaths am Morgen des 14. Mai (III. 244) sagt, berufe ich mich wegen des erstern Vorgangs auf die §§. 174 und 175, und wegen des letztern auf die §§. 181 ꝛc. der „Bewegung in Baden". Wahrhaft auffallend ist, daß in dem letztern Punkte auch die beiden Reichscommissäre die nämliche unwahre Darstellung geben, wie ich sie in der „Bewegung in Baden" (S. 326 *)) dem Aufsatze Raveaux's gegenüber schon widerlegt habe.

Die Deputation des Gemeinderaths sprach allerdings von dem Vorhaben, den Landesausschuß zwar nicht zu rufen, aber ihm seine Unterwerfung zu erklären. Sie sagte aber nichts davon, daß dieses Vorhaben für den Fall, „wenn die Regierung sich entferne", ausgeführt werde, sondern für den Fall, daß kein Schutz für die Stadt mehr vorhanden sei.

Was ich in dieser Beziehung erwiederte, ist im §. 181 der „Bewegung in Baden" angegeben. Von einer bevorstehenden Flucht **) des Ministeriums, und davon, was in einem solchen Falle geschehen würde, war gar nicht die

---

*) Siehe hierüber zugleich oben S. 124.

**) Die Deputation sprach nur von dem Gerüchte, daß das Ministerium schon geflohen sei, überzeugte sich aber durch meinen Anblick hinsichtlich meiner Person von dem Gegentheil, und hörte von mir, daß mir auch von der angeblichen Flucht meiner Kollegen nichts bekannt sei, eine solche vielmehr der Verabredung zuwider wäre. Darauf wurde dieser Punkt nicht weiter berührt, sondern nur davon gesprochen, ob und welche Schutzmittel noch übrig seien.

Rede. Es war dazu auch kein Anlaß vorhanden, da das Ministerium, ehe der Gemeinderath (mit der Bürgerwehr) selbst dem Landesausschuß sich unterwarf, an seine Flucht gar nie gedacht hat.

Darum spricht der Beschluß, welchen der Gemeinderath am 14. Mai früh 5 Uhr (also vielleicht ¾ Stunden, nachdem die Deputation von mir zurückgegangen war), faßte*) und durch eine um 6 Uhr abgegangene Deputation an den Landesausschuß nach Rastatt bringen ließ, in seiner, in alle Einzelheiten eingehenden, Motivirung wohl von der stattgehabten Flucht der Offiziere, aber mit keinem Worte von einer vermeintlichen Flucht des Ministeriums, während umgekehrt in der öffentlichen Erklärung, die dann das Staatsministerium **) bei seiner Entfernung erließ (III. 206), unter den Gründen dieser Entfernung namentlich des Umstandes erwähnt ist, daß nun auch die Stadt Karlsruhe sich außer Stande fühlte, dem Andrange entgegen zu treten. Dieser allgemeinen Ausdrucksweise bedienten wir uns deßwegen, weil uns damals zwar durch viele Beamte und Andere die sichere Nachricht gebracht war ***), daß die Gemeinderathsdeputation früh 6 Uhr nach Rastatt

---

*) Dieser Beschluß ist im §. 182 der Bewegung in Baden enthalten. Es widerlegt sich dadurch zugleich auch die Behauptung der Reichscommissäre (III. 244), daß der „Landesausschuß sich auf Ansuchen der (Gemeinde-) Behörden nach Karlsruhe begeben" und die Gewalt in die Hand genommen habe. Statt dessen sagte nämlich der Gemeinderath nur, „daß die Stadt Karlsruhe ihnen (d. i. dem Landesausschuß und der provisorischen Regierung) nicht entgegen treten werde, wenn sie hieher kommen würden ꝛc."

**) Seltsamer Weise stellte Frhr. v. Andlaw diese öffentliche Erklärung (III. 206) als Nr. 73 dem Gemeinderathsbeschlusse (III. 207) als Nr. 74 voran, da doch der Gemeinderathsbeschluß schon um 6 Uhr nach Rastatt abgieng, während die Erklärung des Staatsministeriums so wie dessen Entfernung selbst, eben durch jenen Beschluß veranlaßt, erst nachher bei der um 8 Uhr stattgehabten Conferenz beschlossen wurde.

***) Zu mir allein kamen mit dieser Nachricht vom Bahnhof herein, nachdem die Deputation nach Rastatt abgegangen war, nacheinander folgende: Kanzleirath Bingner, Kanzleidiener Zeeb, Ministerialpraktikant

abgegangen sei, um dem Landesausschuß die Unterwerfung der Stadt anzuzeigen, der Wortlaut des Gemeinderathsbeschlusses uns aber noch nicht vorlag, und der Bürgermeister, den ich zu näherer Auskunftsertheilung rufen ließ, rechtzeitig nicht mehr beigebracht werden konnte.

Dieser Verlauf der Dinge, wornach der Gemeinderath nicht erst nach und wegen unserer Entfernung seine Unterwerfung dem Landesausschuß anzeigte, sondern wir umgekehrt, gerade darum, weil jene Unterwerfungserklärung um 6 Uhr nach Rastatt schon abgegangen war, erst zwischen 9 und 10 Uhr und zum Theil noch später abreisten, — könnte durch eine Menge Zeugen bewiesen werden. Es bedarf dessen aber bei der Notorietät der Sache nicht, und der Gemeinderath selbst hat in einer 1850 in der Karlsruher Zeitung veröffentlichten Erklärung den hier dargestellten Verlauf, von dem er erst später nähere Kenntniß erhalten habe, anerkannt.

Nr. 123. (B. III.)

Bei den härtesten Angriffen gegen Regierungshandlungen, auch gegen solche, welche unter ministerieller Signatur vom Großherzog selbst ausgiengen, hat Frhr. v. Andlaw immerhin nur sein konstitutionelles Recht des Tadels (wenn auch des schärfsten) ausgeübt, und es trifft ihn, wo er im Thatsächlichen) bei der Wahrheit blieb, keine Schuld. Die konstitutionellen Grundsätze, obschon er selbst sie so heftig anfeindet, kommen ihm hiebei zu statten.

Anders verhält es sich mit der Bekanntmachung des Schreibens eines auswärtigen Ministers an seinen Bevollmächtigten

---

Schwarzmann, Ministerialdirektor Staatsrath Brunner und Oberpostrath v. Kleudgen.

Darauf erst ließ ich die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums, die inzwischen alle die Nachricht von Andern ebenfalls schon erhalten hatten, auf 8 Uhr einladen, um darüber zu berathen, was jetzt zu thun sei, da nun bei der (auf 11 Uhr angekündigten) Ankunft des Landesausschusses die verfassungsmäßige Regierung auch den Schutz der städtischen Bürgerwehr nicht mehr für sich hatte.

(III. 330), worin eine die Person des Großherzogs verletzende Aeußerung enthalten ist.

Mag es erklärlich und entschuldbar sein, wenn ein auswärtiger Minister, dessen Regierung im Augenblicke mit jener Badens in einem Zerwürfnisse stand, in einem vertraulichen Schreiben an seinen Bevollmächtigten eine Aeußerung brauchte, die er Baden, oder Dritten gegenüber oder gar öffentlich sich nicht erlaubt haben würde, — so ist es doch von einem badischen Staatsbürger weder konstitutionell, noch überhaupt patriotisch, wenn er ein solches Schreiben hintennach der Oeffentlichkeit preis gibt, und damit den Inhalt desselben gegen seinen Monarchen erst verletzend macht. Wäre dabei ein Vorbedacht vorauszusetzen *), so wäre die Handlung strenger zu beurtheilen, und jedenfalls läge darin kein Zeugniß monarchischer Gesinnung.

Ich komme nun zur

Vierten Abtheilung

der v. Andlaw'schen Druckschrift.

Wenn er im

Vorworte

die Ueberzeugung ausspricht, daß Alles Wahrheit sei, „was er seit den ersten Tagen seiner öffentlichen Thätigkeit unverändert festgehalten" habe, so kann sich dies natürlich nicht auf die in seiner Schrift vielfach angeführten unwahren Thatsachen beziehen, er meint damit vielmehr

---

*) Erwägt man indessen, wie die Schrift überhaupt ohne nähere Prüfung so viele unwahre Thatsachen in der Meinung, daß sie wahr seien, mittheilt, und so leichthin darauf gebaute oder sonstige falsche Schlußfolgerungen aufstellt, so wird man auch bei der vorliegenden Veröffentlichung eine vorbedachte oder genauere Ueberlegung nicht voraussetzen dürfen.

nur die abſtrakten Wahrheiten, die er ſtetshin ausgeſprochen habe. Ueber dieſe wird die Zukunft richten, und was das unveränderliche Feſthalten betrifft, ſo wundert ſich vielleicht Mancher darüber, wie v. Andlaw, der das konſtitutionelle Syſtem jetzt ſo heftig angreift, und es als die Wurzel der Revolution darſtellt, in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 (ſ. oben S. 29) die konſequentere Durchführung deſſelben verlangen konnte, da man die „konſtitutionelle Bahn einzuhalten verpflichtet" ſei *).

Auch könnte man die ſchon oben mehrfach hervorgehobenen perſönlichen Verdächtigungen im Widerſpruche finden mit der Verſicherung, daß ſeine Anfeindung nie „den Perſonen," ſondern ſtets nur „der verderblichen Sache" gelte **).

Um Uebrigen wäre es, wie v. Andlaw richtig ſagt, „an der Zeit, das Experimentiren mit der Wohlfahrt des Volkes an dem Körper des Volkes aufzugeben," und es könnte, wenn man jetzt nach ſeinen Theorien experimentiren und das ſeit 32 Jahren (unter der Herrſchaft der konſtitutionellen Verfaſſung) Begründete wieder vernichten wollte, das Unheil um ſo größer werden, als er von ſeinem verneinenden Standpunkte aus nicht einmal beſtimmte Vorſchläge macht, durch was das zu Vernichtende dann erſetzt werden ſoll. (S. oben S. 44—50).

---

*) Auch bei den ſo vielen (oben gezeigten) Widerſprüchen der in der Druckſchrift aufgeſtellten allgemeinen Sätze unter ſich iſt wenigſtens ein „unveränderliches Feſthalten" nicht möglich.

**) Abth. IV. Vorrede, S. IV. in Vergleichung z. B. mit Abth. I. 143, 166—167 ꝛc., wo bei dem Verhalten der Regierung verwerfliche Hintergedanken (ſ. oben S. 68—69 und 99) untergeſchoben werden. — Von den (vielfach hervorgehobenen) blos unwahren Thatſachen, auf welche Beſchuldigungen gebaut werden, will ich hier nicht ſprechen, weil ihre Mittheilung ſelbſt da, wo ſie nur auf künſtlicher Kombination zur Erklärung einmal aufgeſtellter Sätze dienen, auf der wirklichen Meinung, daß ſie wahr ſeien, beruhen kann. Viele glauben auch Unwahres, welches Andere belaſtet, gar leichthin ſelbſt. Das Schlimme findet gemeinhin mehr Glaube, als das Gute.

Einleitung.

Nur wenn er im Jahr 1848 hinsichtlich dessen, was in der Gesetzgebung und in der damaligen Verwaltung geschehen sollte, positive Vorschläge gemacht hätte, könnte er, wie er hier in der Einleitung (IV. 1) thut, von der Nichtbeachtung einer „Warnungsstimme" sprechen, welche unberechenbares Weh über das Land gebracht habe. Da er aber, wie jetzt in der Druckschrift, so auch damals in seinen Kammerreden selbst nichts Bestimmtes vorzuschlagen wußte, was in der Gesetzgebung, oder was im Verwaltungswege zu geschehen habe, so wird man in jenen Reden eine praktische Warnungsstimme vergeblich suchen.

Frhr. v. Andlaw findet meine damalige Lage günstig, weil kein parlamentarischer Widerstand gegen mich statt fand (IV. 3). Doch sagt er selbst, daß „gegen die Reaktion einer rettenden That" sich zuverlässig eine parlamentarische Mehrheit gebildet hätte (IV. 1), also wohl auch gegen mich, wenn ich zu einer solchen Reaktion geschritten wäre; und zu Gewaltsmaßregeln gegen den Widerspruch der Kammern hätte es damals hier ohnehin an den Mitteln (IV. 2) gefehlt.

Was übrigens, abgesehen von Fällen der letztern Art, den parlamentarischen Widerstand im Allgemeinen betrifft, so steht die Behauptung, daß ein solcher gegen mich nicht stattgefunden habe, immerhin im Widerspruche mit der Behauptung, welche die nämliche Druckschrift an einer andern Stelle (I. 180 **)) dahin aufstellt, daß die Mehrheit der II. Kammer mir nicht folgte, sondern eine zweifelhafte Mehrheit mich mit sich fortgezogen habe.

Weder das Eine noch das Andere ist wahr. Weder lag es in meiner Macht, die Kammer zu Allem, was ich für dienlich hielt, zu bestimmen *), noch ließ ich mich durch die-

*) Die Kammermehrheit bei allem guten Willen hatte doch den Muth nicht, der äußern Strömung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ich verfocht bei einzelnen Gesetzen manche konservative Bestimmung ohne Erfolg. Bei dem Standrechtsgesetze konnte ich es wegen der Scheu der Kammer vor dem Scheine einer Verletzung der Grundrechte nicht einmal

ſelbe leiten. Es blieb nichts übrig, als eine gegenſeitige Verſtändigung, da die Auflöſung der Kammer mit Anordnung von Neuwahlen nach der damaligen Lage der Dinge eine moraliſche Unmöglichkeit geweſen wäre *).

So weit aber v. Andlaw auf die „genügende Waffenmacht" hinweist (IV. 3), ſo diente dieſelbe, ſo lange ſie vorhanden war **), nur dazu, die Gewaltthaten niederzuhalten, nicht aber Geſetze durchzuſetzen ***).

Geſetzesvorſchläge nach der Bekämpfung des Heckeraufſtandes.

In der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 (ſiehe oben S. 101) erklärte Frhr. v. Andlaw: „ich erkenne an, daß von der Regierung manche Schritte zur Unterdrückung des Aufruhrs ſeitdem geſchehen ſind."

Hier will er nun nachweiſen, daß dies nicht der Fall geweſen ſei. Ich überlaſſe das Urtheil dem Leſer, ohne mich auf eine allgemeine Erörterung der von Frhrn. v. Andlaw aufgezählten Geſetze einzulaſſen. Nur muß ich den Irrthum rügen, als ſeien alle dieſe Geſetze zur Niederhaltung des Aufruhrs vorgeſchlagen worden, indem manche derſelben, ohne allen Zuſammenhang mit dem Aufruhr, ihre wohlthätige Wirkung nur in ſpäterer Zeit äußern konnten,

---

dahin bringen, daß auch nur der Bericht erſtattet wurde. Hinſichtlich des Geſetzes gegen Beamte, welche bei revolutionären Bewegungen ihre Pflichten verſäumen, konnte ich eine Verſtändigung beider Kammern nicht erzielen ꝛc.

*) Vergl. oben S. 27 und 28.

**) Zur Zeit, wo die Gefahr aufs Höchſte ſtieg, wo nämlich der große Streit der Mächte über die Reichsverfaſſung alle Elemente von neuem in Bewegung ſetzte, war eine ſolche Waffenmacht nicht mehr vorhanden, und die vorhandene entweder meuteriſch, oder doch (wie die württembergiſchen Truppen) zur Bekämpfung des Aufruhrs nicht mehr verwendbar.

***) Zu ungeſetzlichen bedeutenden Schritten oder zu ſogenannten „Gewaltſtreichen" (IV. 2 *)) hätte damals auch eine Waffenmacht, wie wir ſie je hatten, im Hinblicke auf die Macht der Nationalverſammlung, in Verbindung mit der deutſchen Revolution überhaupt in Baden nicht hingereicht. Vergl. auch oben S. 47 *.

und Einige dabei als Erfüllung der im März 1848 gemachten Zusagen *) oder auch zum Vollzuge der Grundrechte vorgelegt wurden.

Wegen des Gesetzes über den Kriegszustand beziehe ich mich auf das oben (S. 102) Gesagte, und wundere mich nur, daß v. Andlaw die Vorschläge, die er jetzt bei der Kritik des auch nach der Restauration (vom gegenwärtigen Ministerium) eingehaltenen Verfahrens vorbringt (IV. 9, 11), nicht schon damals bei der Diskussion vom 29. Mai 1848 zur Sprache brachte. Es ist indessen zu billigen, daß er nun wenigstens in diesem Punkte solche Vorschläge nachträgt **), wenn gleich Niemand, der mit den Geschäften vertraut ist, für möglich halten wird, daß mit den Standgerichten, die sechs Wochen dauern sollten, und acht andern Kriegsgerichten innerhalb drei Monaten alle nach der Restauration vorgekommenen Hochverrathsprozesse (gegen Flüchtige und Anwesende) hätten untersucht und abgeurtheilt werden

---

*) Unter diese gehörte namentlich auch das unter Ziff. 3 (IV. 6) angeführte Gesetz über den Verfassungseid, welchem Frhr. v. Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 selbst zustimmte. Von ihm sollte man daher jetzt keinen Tadel der Formel: „so wahr mir Gott helfe" — mit Weglassung des (nicht für Alle passenden) Anhangs: „und sein heiliges Wort" — erwarten, und am wenigsten sollte er daraus der Regierung einen Vorwurf machen, da der Regierungsentwurf diese Formel nicht änderte, diese Aenderung vielmehr unter Mitwirkung des Frhrn. v. Andlaw erst in den beiden Kammern beschlossen wurde.

**) Von seinem verneinenden Standpunkte aus, hält v. Andlaw dies im Allgemeinen nicht für nöthig und nennt (IV. 9 *)) den Satz: „tadeln sei viel leichter, als es besser machen" — einen Gemeinplatz, mit dem man Alles entschuldigen könne, — ohne zu bedenken, daß es ebenfalls ein Gemeinplatz ist, solche Wahrheiten, statt sie zu widerlegen, nur als Gemeinplätze zu bezeichnen. Und wenn er darin, daß Jemand einem Kritiker entgegenhält: er soll statt nur zu tadeln auch selbst sagen, wie die Sache besser zu machen gewesen wäre, — ein Selbstgeständniß der Unfähigkeit findet, so kann man wenigstens denjenigen Kritiker, der, in eigener Stellung zur Mitwirkung berufen, seiner Zeit ebenfalls kein Mittel anzugeben wußte, den nämlichen Vorwurf (der Unfähigkeit) mit gleichem Rechte zurückgeben.

können *), und daß damit, zumal bei so summarischer Bhandlung, mehr materielle Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit hätte erzielt werden können, als wenn Diejenigen, deren Thätigkeit nicht so hervorragend und klar war, daß sie zur sofortigen standrechtlichen Aburtheilung sich eignete, den ordentlichen Gerichten zum Erkenntnisse zugewiesen wurden.

Frhr. v. Andlaw ist der Meinung, „weitaus die meisten der im Kriegszustandsgesetze Ziff. 1—7 (IV. 8) bezeichneten Handlungen" sollten, auch ohne daß es eines solchen besondern Gesetzes bedürfte, hinreichen, „in ganz gewöhnlichen Verhältnissen Festnahme und peinliche Strafe zu verhängen," aber die „unter dem Namen des politischen Fortschrittes" abgerungenen Gesetze haben solche Hand-

---

*) Man darf nur die Dauer der 1849 vorgekommenen standrechtlichen Prozesse zum Maßstabe nehmen, und die große Zahl der den ordentlichen Gerichten anheim gefallenen Prozesse in Vergleichung ziehen.

Wenn v. Andlaw glaubt, diese Zahl würde sich dadurch, daß man „die minder Gravirten nach Erstehung der Kriegsgefangenschaft entlassen" hätte (IV. 10), wesentlich gemindert haben, so scheint er nicht zu bedenken, daß es ja, um zu wissen, ob Jemand viel oder wenig gravirt sei, doch einer Untersuchung bedarf, und daß dies das größere, die Urtheilsfällung aber das kleinere Geschäft ist. Ueberdies wurde es auch bei den ordentlichen Gerichten nach einer Anordnung der jetzigen Regierung so gehalten, daß hinsichtlich derjenigen, gegen welche aus der Untersuchung keine große Belastung hervorgieng, die Akten zurückgelegt, und die Prozesse durch Amnestirung später niedergeschlagen wurden. Dies war jedoch, so wie v. Andlaws eigener Vorschlag, nach der Ansicht, welche er in der Abth. I. S. 254 aufstellte, verfassungswidrig, da nach jener Ansicht die Regierung kein Recht hat, eine Untersuchung niederzuschlagen, sondern „erst nach gefälltem Urtheile die etwa erkannte Strafe" zu mildern oder nachzulassen. Ich theile zwar diese Ansicht nicht, aber v. Andlaw kommt doch mit sich selbst in Widerspruch. Würden übrigens die Entlassenen, wie v. Andlaw haben will (IV. 10), in der Art unter polizeiliche Aufsicht gestellt, daß sich „daran gewisse, die Freiheit auch wirklich beschränkende Folgen knüpfen müßten," so wäre es ein schreiendes Unrecht gewesen, gegen Jemanden ohne Urtheil ein solches Uebel eintreten zu lassen.

lungen straflos gelassen (IV. 11). Eine nähere Bezeichnung dieser, durch die neue Gesetzgebung mit Unrecht im Allgemeinen straflos gelassenen, Handlungen wäre um so nöthiger gewesen, als ja das neue Strafgesetzbuch, auf das sich die Behauptung etwa beziehen könnte, noch nicht einmal in das Leben getreten war. Will übrigens Frhr. v. Andlaw in den „weitaus meisten" der im Kriegszustandsgesetze Ziff. 1—7 aufgezählten Fällen auch „in ganz gewöhnlichen Verhältnissen" sofort Verhaft und peinliche Strafe eintreten lassen, so wird es mit der Freiheit, die doch er Jedem über seine Person, über sein Eigenthum, und über seine Willensbestimmung (so lang er nicht darüber hinaus auf fremdes Eigenthum und fremde Willensbestimmung greift) einräumen will (IV. 5), nicht weit her sein. Die meisten dieser Fälle sind nämlich jene, wo Jemand ohne besondere Ermächtigung eine Waffe trägt (Nr. 1), einer Volksversammlung beiwohnt (Nr. 3), eine Widersetzlichkeit verübt, oder ein polizeiliches Verbot übertritt (Nr. 4). In den unter Nr. 5—7 erwähnten (weit seltenern) hochverrätherischen Fällen, wozu bei dem Dasein der subjektiven Erfordernisse auch Nr. 2 gehört, nach Umständen selbst in den unter Nr. 4 erwähnten Widersetzlichkeitsfällen, tritt allerdings Verhaft und peinliche Strafe ein. Hierin hat auch „in ganz gewöhnlichen Verhältnissen" die Gesetzgebung nichts versäumt *). Doch hat der ordentliche Richter zur Festnehmung dringendere Verdachtsgründe nöthig, als in außerordentlichen Zeiten, wo

---

*) In Beziehung auf Hochverrath galten hier im Jahr 1848 und bis zum 1. März 1851 lediglich noch die Bestimmungen des gemeinen deutschen Strafrechts in Verbindung mit dem, von Frhrn. v. Andlaw gelobten, Strafedikte v. 1803 (I. 31).

Was er von den „gleichen Wirkungen" der im Kriegszustandsgesetze zusammengestellten „ungleichartigen Vergehen" sagt (IV. 10), bezieht sich nur auf die auch bei kleinen Vergehen, die in solchen Zeiten gefährlich sind, eintretende vorläufige Festnehmung oder Kriegsgefangenschaft. Hinsichtlich der Hauptwirkung, nämlich hinsichtlich der Strafe bleibt aber die Verschiedenheit, wie die allgemeine Strafgesetzgebung sie festsetzt.

wegen der öffentlichen Bedrängniß das Kriegsrecht herrscht. Ich weiß nicht, ob v. Andlaw die bei dem Letztern geltenden Regeln, wobei die persönliche Freiheit auch Unschuldiger blos gestellt ist, selbst in „ganz gewöhnlichen Verhältnissen" zur Anwendung kommen lassen möchte. Er sagt doch selbst: „außerordentliche Zeiten und Verhältnisse erfordern nothwendig auch außerordentliche Hilfsmittel" ꝛc. (IV. 10).

Es bleibt nur die Wahl: entweder regelmäßige Freiheit (gesetzlicher Schutz gegen Verbrecher, so wie anderseits gegen ungerechte Verfolgung) mit Vorbehalt besonderer Maßregeln in außerordentlichen Lagen, — oder eine beständige Zwangsjacke. Von dem, der nicht die Letztere, sondern die Erstere haben will, kann man aber deshalb noch nicht sagen, daß er „die Grundsätze der Revolution anerkenne, oder das Recht auf Empörung, oder wenigstens auf alle Mittel, welche die Empörung vorbereiten und möglich machen, theoretisch zugestehe" (IV. 12—13). In Beziehung auf die letzt erwähnten Vorbereitungen kann man mehr oder weniger weit gehen. Man kann aber darüber, sofern man nicht überhaupt alle freie Bewegung hindern will, nur streiten, wenn man eine spezielle Frage, was als vorbereitend mit Strafe zu bedrohen sei, vor sich hat, und einen solchen speziellen Mangel der Gesetzgebung hat v. Andlaw nicht angegeben. Er bewegt sich nur in allgemeinen Sätzen.

Dem Standrechtsgesetze gegen das Militär hat Frhr. von Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 29. Mai 1848, ohne irgend einen Verbesserungsvorschlag zu machen, zugestimmt, und doch tadelt er dasselbe jetzt wieder (IV. 13).

Was er gegen das Gesetz über die Beamten, welche bei revolutionären Bewegungen ihre Amtspflicht versäumen, und namentlich gegen die angeblich unstatthafte Rückwirkung des Entwurfes sagt (IV. 13 **)), ist schon oben (S. 102) besprochen. Wenn er nun aber weiter den Vorschlag, daß dem Untersuchungsrichter drei (keineswegs von der Gemeinde, sondern vom Gemeinderath) zu wählende Bürger beigegeben werden, als eine auf die Herrschaft des „Volkswillens"

abzielende Maßregel bezeichnet, welche meine „unsichere Regierungsweise sehr klar herausstelle," — so dürfte er über diese eigene Combination wohl erröthen, wenn er nachschlägt und findet, wie sehr er sich dabei getäuscht habe, wenn er nämlich findet, daß der Regierungsentwurf von jenem Vorschlag gar nichts enthielt, daß ich vielmehr denselben auch in den Kammern bekämpfte, und daß die I. Kammer in der Sitzung vom 30. Mai 1848 jenen von der II. Kammer in den Gesetzentwurf gemachten Vorschlag gerade auf meine Anregung dahin abänderte, daß nur der Untersuchungsbeamte selbst drei Bürger als Urkundspersonen beizuziehen habe.

Im Uebrigen ist es nicht richtig, daß, wie v. Andlaw es darstellt, die drei Bürger nach dem Vorschlage der II. Kammer auch hätten mitur theilen sollen. Sie sollten nur der Untersuchung beiwohnen (somit nur Urkundspersonen sein), und am Schlusse mit ihrem Gutachten gehört werden. Der (nicht unwichtige) Unterschied zwischen der Fassung der II. Kammer und jener der I. Kammer, welch' Letzterer v. Andlaw ebenfalls beistimmte, bestand nur darin, daß nach der Ersten der Gemeinderath des Wohnorts des in Untersuchung befindlichen Beamten, nach der Fassung der I. Kammer aber der Untersuchungsrichter selbst die drei zu Urkundspersonen bestimmten Bürger auszuwählen habe *).

Wenn Frhr. v. Andlaw sagt, daß es an den äußern Mitteln, den Aufstand niederzuhalten, d. h. an solchen, welche unmittelbar auf diesen Zweck gerichtet sind, nicht genüge,

---

*) Die Fassung der II. Kammer lautete:

„Zur Führung der Untersuchung werden dem damit beauftragten Beamten drei Bürger beigegeben, welche der Gemeinderath des Wohnsitzes des Beamten aus der Zahl der unbescholtenen Gemeindebürger erwählt. Dieselben sind am Schlusse der Untersuchung mit ihrem Gutachten zu hören."

Die I. Kammer faßte diese Bestimmung alsdann so:

„Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat wenigstens drei unbescholtene Bürger aus dem Amtsbezirk als Urkundspersonen beizuziehen, welche am Schlusse der Untersuchung einzeln oder im Ganzen über solche zu Protokoll zu hören sind."

ſondern daß man die Urſachen des krankhaften Zuſtandes erforſchen und die entſprechenden Heilmittel anwenden müſſe (IV. 15), ſo bin ich damit vollkommen einverſtanden, und wäre dem Frhrn. v. Andlaw ſehr dankbar geweſen, wenn er ſolche Heilmittel (nicht blos durch Angriff des Beſtehenden, ſondern in poſitiver Weiſe) bezeichnet hätte.

Ich habe nie behauptet, daß die in meiner Druckſchrift S. 346 zuſammengeſtellten Geſetze, deren Verwirklichung durch die Mairevolution verhindert wurde, das badiſche Volk auf den Höhepunkt des Glücks hätten bringen können (IV. 16) *), oder auch nur daß ſie überhaupt die wichtigſten, oder meiſten, oder gar die einzigen Mittel ſeien, die politiſchen Zuſtände zu verbeſſern und damit Revolutionen abzuwenden. Dazu bedarf es noch vieler und zum Theil noch wichtigerer Schöpfungen und ſittlicher Anregungen aller Art, ſo wie zugleich auch ſolcher Gründungen, die unmittelbar das Geſammtvaterland berühren und für welche ein kleines einzelnes Land keinen Boden hat. Auch abgeſehen von Dingen der letztern Art genügt aber zu jenen Schöpfungen nicht die Zeit eines Landtags, oder auch einiger Landtage, und am allerwenigſten dann, wenn (wie 1848—49) die ſtürmiſch aufgeregten Elemente die gedeihliche Berathung und Schlußfaſſung trüben.

Was ich ſagte und noch ſage, beſteht nur darin, daß der größte Theil jener Geſetze ihrem Hauptinhalte und ihrer Hauptrichtung nach, — alſo vorläufig abgeſehen von der nöthigen Verbeſſerung verſchiedener Einzelbeſtimmungen, welche die Spuren ihrer Entſtehungszeit an ſich tragen, — einen Beitrag zur Verbeſſerung der Zuſtände und zur Ableitung der revolutionären Stoffe geliefert hätte.

In grellen Farben ſtellt Frhr. v. Andlaw dar, wie durch jene Geſetze Alles, was ſeit dem Beſtande der Verfaſſung, insbeſondere ſeit 1831, in allen Zweigen des Staatslebens durch Landtage, Geſetzgebungskommiſſionen ꝛc. geſchaffen, ver-

---

*) Wegen der Bezeichnung als eines der „vorzüglichſten Führer der Oppoſition" ſ. oben die Note * auf S. 70 und 71.

einbart, verändert worden sei, nun auf einmal wieder abgeschafft und durch Neues ersetzt werden soll (IV. 17). Er ruft aus: „war bisher Alles Irrthum, wer bürgt dafür, daß das Neueste nicht auch Täuschung sei?"

Es ist auffallend, wohin (bei einmal vorgefaßter Meinung) die Phantasie einen sonst talentvollen Mann führen kann.

Die Wahrheit ist: mit Ausnahme dessen, was der Entwurf über das amtsgerichtliche Verfahren (nach dem Wunsche des Frhrn. v. Andlaw — I. 25—31) an der Civilprozeßordnung änderte, wurde durch alle jene in IV. 15—16 zusammengestellten, durch die Mairevolution unterbrochenen Gesetzesberathungen nicht ein **Einziges** der seit dem Bestande der Verfassung mit den Ständen vereinbarten und in's Leben getretenen *) Gesetze abgeschafft oder auch nur **verändert**. Es handelte sich vielmehr nur um solche Reformen, die seit vielen Jahren von der II. Kammer verlangt, aber von der Regierung noch nicht zugestanden waren.

Was den Inhalt dieser Gesetze und zunächst desjenigen, welches die Unabhängigkeit der Richter regeln sollte, betrifft, so weiß ich wohl, daß es leichter Mittel gibt, diese Unabhängigkeit nach oben, als jene nach unten sicher zu stellen (IV. 18). Das Unmögliche soll aber deshalb die Ausführung des Möglichen nicht hindern, und gewiß ist, daß das Gefühl der Unabhängigkeit nach oben psychologisch auch jene nach unten stärkt, daß aber Verurtheilungen von einem

---

*) Die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung, welche insbesondere in Folge der nun aufgenommenen Schwurgerichte der Harmonie wegen einige Aenderungen erfahren mußten, waren bekanntlich noch gar nicht in das Leben getreten. Was also hinsichtlich derselben geschah, war nicht mehr und nicht weniger, als wenn an einem erstmals vorgelegten Gesetzesentwurfe wie gewöhnlich, in den Kammern Aenderungen gemacht werden.

Erst Staatsrath Stabel hat jetzt, um durch allmählige Einführung die Sache eingänglicher zu machen, am Landtag von 1850—51 blos einen — darnach modifizirten — Theil des neuen Strafverfahrens, welcher bei der bevorstehenden Vervollständigung wieder umgeändert werden muß, zur Verwirklichung gebracht.

unabhängigen Gerichte mehr öffentliches Vertrauen genießen, als jene eines abhängigen, und daß ein, durch die Einrichtungen ſelbſt begründetes Mißtrauen, insbeſondere jenes auf die Rechtspflege, die öffentliche Demoraliſation fördert. Darum haben auch nicht nur die Engländer *), ſondern faſt alle deutſchen Staaten, die größten nicht ausgenommen, jetzt ſolche Geſetze, welche die Verantwortlichkeit der Richter gegenüber dem ſie beſtellenden Regenten (IV. 20) keineswegs aufheben, aber dabei Schutz gegen Willkür gewähren. Es ſollte nach unſerm Geſetzesentwurf die Verſetzung oder Zuruheſetzung eines Richters auch gegen ſeinen Willen erfolgen können, wenn ein Gerichtshof (disziplinär) ausſpräche, daß dies im Intereſſe des Dienſtes räthlich ſei.

Frhr. v. Andlaw ſagt, man habe ſich beſtrebt, „die Richter abhängig zu machen nach unten von den Anſichten und Intereſſen Derjenigen, über welchen ſie als Richter ſtanden" (IV. 21). Dies iſt nicht verſtändlich, weil nicht geſagt iſt, wodurch dieſes Abhängigmachen erſtrebt worden ſei. Darauf, daß ſie wie andere Beamte im Falle des Amtsmißbrauchs von einem andern Gerichte ſollten belangt werden können, kann ſich jene Behauptung wohl nicht beziehen, denn dadurch werden ſie ſo wenig, als andere wegen Vergehen

---

*) Wenn, wie v. Andlaw bemerkt (IV. 18 *)), in England erſt nach langen „Bürgerkriegen das Richteramt in ſeiner Unantaſtbarkeit ſich feſtgeſetzt hat," ſo wird es ein billiger Wunſch ſein, daß dies in Deutſchland, **ohne ſolche Bürgerkriege abzuwarten**, geſchehen möge.

Wenn v. Andlaw erzählt, ein alter (angeblicher) Staatsmann habe, ehe ich in das Miniſterium trat, geſagt: „ich möchte dem Oberhofgericht einen Thron bauen, welcher jenen des Großherzogs überragen müßte," — ſo verſtehe ich dies gar nicht, da ich niemals irgend einen Vorſchlag machte, oder überhaupt an einer Berathung Theil nahm, wornach der Wirkungskreis oder die Macht des Oberhofgerichts hätte vergrößert werden ſollen.

Wenn ich jede alberne Aeußerung, die ich etwa über den Frhrn. von Andlaw hörte, in einer Druckſchrift veröffentlichen wollte, ſo würde es mir an Stoff dazu wahrlich ebenfalls nicht fehlen.

gerichtlich Verfolgte von den Betheiligten, sondern vom Ausspruche des über die Anklage urtheilenden Gerichts abhängig.

Was aber überhaupt die Klagen gegen öffentliche Beamte (IV. 20) betrifft, so hat der in der I. Kammer von einem grundherrlichen Abgeordneten erstattete Bericht umständlich ausgeführt, daß das bisherige Verfahren, wornach jene Klagen nur mit Ermächtigung der Dienstbehörde zugelassen wurden, auf „einer zu bureaukratischen Anschauungsweise" beruhe. Im Uebrigen habe ich bei den Verhandlungen den Grundsatz zu wahren gesucht, daß über die Rechtmäßigkeit einer Verfügung der Behörde im Gebiete des öffentlichen Rechts nie vom ordentlichen Richter entschieden werden könne *), daß vielmehr eine solche Frage, sofern das Ministerium nicht selbst in Anerkennung der Unrechtmäßigkeit der Handlung den Beamten der gerichtlichen Verfolgung überließe, sondern die Verfügung in Schutz nähme, nur auf den Grund einer ständischen Anklage an den Staatsgerichtshof gebracht werden könnte.

Wenn Frhr. v. Andlaw sagt, unsere Gerichtsverfassung habe „in dem Sinne, daß das Volk sich selbst richte," abgeändert werden sollen (IV. 23), so kann sich diese Behauptung nur etwa auf das Institut der Schwurgerichte **)

---

*) Wollte der Richter über die Rechtmäßigkeit einer von der Regierung in Schutz genommenen Amtshandlung in Sachen des öffentlichen Rechts das Erkenntniß sich zueignen, so hätte selbst nach den deutschen Grundrechten die Erhebung eines Kompetenzkonflikts den Uebergriff abwehren können.

Wenn übrigens v. Andlaw behauptet (z. B. IV. 23), daß wegen der durch die Gesetzgebung herbeigeführten Ungewißheit, ob eine Sache zur Justiz oder zur Verwaltung gehöre, die verzögernden Kompetenzkonflikte immer häufiger wurden, so weiß dagegen Jeder, der mit der Sache vertraut ist, daß im ganzen Lande jährlich höchstens 4—6, ja gewöhnlich kaum 1, 2 oder 3 solcher Kompetenzkonflikte zur Entscheidung kommen.

**) Ich wäre allerdings dafür, daß auch in andern Zweigen der Rechtspflege in Beziehung auf Thatfragen, oder wo es sich um besondere Fachkenntnisse handelt, wie bei Handelsgerichten,

beziehen. In dieser Hinsicht berufe ich mich auf das oben (S. 78 u. 79) Gesagte, so wie hinsichtlich der Behauptung, daß man bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung möglichst viel an die Justiz zu bringen gesucht habe, auf S. 121 u. 122. Wenn v. Andlaw in der bei allen civilisirten Völkern in hohem Ansehen stehenden richterlichen Institution nur einen „starren Rechtsformalismus" erblickt, so sollte er konsequent nicht blos eine Beschränkung ihres Wirkungskreises, sondern ihre völlige Abschaffung fordern, was übrigens, da doch irgend Jemand die Rechtssachen entscheiden muß, nur die Folge hätte, daß die Regierungsbehörden auch richten müßten, also Verwaltung und Justiz, Vertretung der Interessen und Entscheidung darüber in einer Hand lägen.

Am heftigsten bekämpft Frhr. v. Andlaw das Gesetz über die Bezirks- oder Kreisverwaltung (IV. 24 ꝛc.) *).

Er hält die Gemeinden für keine Körperschaften mehr, etwa weil, wie es doch nach uraltem Rechte bei Körperschaften die Regel ist, ihre Mehrheiten (25) Beschlüsse fassen und ihre Vertreter wählen. Darum hält er natürlich auch den Verband einer Anzahl Gemeinden mit gemeinsamen Interessen und eigener Verwaltung zu einem Kreise oder Bezirke nicht für einen körperschaftlichen Verband. In der Schaffung eines solchen Mittelgliedes zwischen Staat und Gemeinde findet er vielmehr eine Vernichtung der „physischen nnd moralischen Persönlichkeiten" (IV. 24) **).

Fabrikgerichten, Gewerbsgerichten, Feldgerichten ꝛc. die Verwendung volksthümlicher Elemente wesentliche Vortheile gewähren würden. Vergleiche die Bewegung in Baden S. 47.

*) Vergleiche meine obige Bemerkungen S. 31, S. 78 **), S. 81 **).

**) Auch bei einer Theilung nach Ständen müßten doch immer wieder Verbände zu einem größeren Umfange hinzukommen, wenn man von einer wahren Gliederung des Volkes sprechen und nicht den kleinsten Theil unmittelbar der Staatsgesammtheit gegenüber stellen wollte, und unter diesen so verbundenen Ständen könnte, wie in der Mitte der einzelnen Theile, wieder nur die Mehrheit entscheiden, und dadurch, wie v. Andlaw sich ausdrückt, sich als dem „Gesammtwillen des Bezirks oder Kreises" die Einzelnen oder die Minderheit „dienstbar machen."

Was den Inhalt des angefochtenen Gesetzes selbst betrifft, so hatten die Gemeinden als die Glieder des Verbandes ihre Vertreter für die Kreisversammlung zu wählen, und die je 3000 Seelen bildeten nur den Maßstab, wie viele Vertreter eine Gemeinde abzuordnen habe. Im Uebrigen sollten nicht 30, wie v. Andlaw sagt (IV. 25), sondern, wie das 1849 vorgelegte Budget zeigt, nur 11 solche Kreise errichtet werden, und es waren auf 3000 Seelen nicht zwei Mitglieder, sondern nur Eines und ein Stellvertreter zu wählen. Hieraus und aus der Darstellung der Zuständigkeit des Kreisausschusses (IV. 27—29), wo verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1849 weggelassen sind, geht hervor, daß v. Andlaw das letztere bei seiner Kritik nicht einmal vor Augen hatte. Namentlich erwähnt er bei der Zuständigkeit des Ausschusses in Forstsachen (IV. 29 Nr. 8 und 9) nicht einmal, daß, wie der §. 26 Z. 8 und 9 des Gesetzes vorschreibt, die Staatsforstbehörde vor der Schlußfassung zu vernehmen sei und ihr gegen den Beschluß der Rekurs an das Ministerium des Innern zustehe. Eben so verschweigt er, daß, wie überhaupt die Betheiligten nach §. 37 den Rekurs gegen Verfügungen der Kreisausschüsse haben, eben so nach §. 38 der Staatsbehörde überall im öffentlichen Interesse das Veto zusteht, und sie die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen kann, wodurch sicherlich die Regierungs- oder monarchischen Interessen gewahrt sind. Die Erwähnung zur Wahrung dieser Interessen paßte aber nicht zu der Behauptung, daß in den Bestimmungen dieses Gesetzes schon

---

Indessen müßten, um was immer für ein Zusammenwirken oder für eine Vertretung darauf zu gründen, diese Staatsgliederungen doch zuerst vorhanden sein; aber um diese selbst zu schaffen, reicht eine kurze Zeit nicht hin, und am wenigsten wäre dazu die Bewegungszeit von 1848/49 geeignet gewesen. Der Mangel einer derartigen Gliederung konnte übrigens der damaligen Schöpfung eines Mittelgliedes zwischen Staat und Gemeinden durch eine körperschaftliche Kreisverbindung der letztern nicht im Wege stehen, und weitere andere Gliederungen innerhalb dieses Verbandes waren dadurch jedenfalls nicht gehindert.

ein „gesetzlicher Umsturz“ gelegen wäre (IV. 30) und wenn v. Andlaw die belgische Provinzialverfassung, die er anrühmt (II. 122), mit dem vorliegenden Gesetze verglichen hätte, so würde er entweder diese Anrühmung zurückgenommen oder die Angriffe auf unser Gesetz, wenigstens seiner Hauptrichtung nach unterlassen haben *).

In der Abth. I. tadelt v. Andlaw, daß nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung den Gemeinden „Verbesserungen, Verschönerungen, Anordnungen aller Art“ zumuthe, „ohne zu ermessen, ob dies Alles ihrem Bedürfnisse und ihren Kräften auch entspreche“ (49). Er klagt, daß eine Gemeinde „zu dem Baue eines Schulhauses und Rathhauses gleichzeitig angehalten wurde“ (50). Der §. 26 Z. 3 des vorliegenden Gesetzes beschränkt nun die Staatsbehörde in der arbiträren Auflage solcher Ausgaben dadurch, daß er, sofern die Gemeinde die ihr zugemuthete Ausgabe ablehnt, die Sache der Entscheidung des Kreisausschusses unterwirft, so daß ohne dessen Zustimmung eine Nöthigung der Gemeinde nicht mehr stattfindet **). Demohngeachtet tadelt v. Andlaw im Widerspruche mit sich selbst auch diese Bestimmung (IV. 28).

Eben so tadelt er, daß das Kreisamt mit dem Kreisausschusse in erweiterter Kompetenz, nämlich auch in solchen Dingen zu erkennen habe, in welchen die Kreisregierungen bisher die Entscheidung des Ministeriums einholen mußten (IV. 33), während er in der Sitzung der I. Kammer vom 25. April 1848 (I. 168) darüber klagte, daß viele „Entscheidungen in den obersten Kollegien erfolgen, während die nächste Behörde sie nicht nur weit schneller, son-

---

*) Ueberhaupt wären sicher Alle, gegen deren politische Ansichten von Andlaw so eifert (die Revolutionssüchtigen ausgenommen), gerne damit einverstanden, daß die ganze belgische „provinzielle und komunale Institution“ in Baden vollständig durchgeführt würde.

**) Die mittelbar von den Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreisausschusses werden hiebei, weil jedes eine ähnliche Zumuthung auch gegen seine Gemeinde fürchtet, die Selbstständigkeit der Gemeinden sicher mehr wahren, als dies der Fall ist, wenn die Staatsbehörde ohne eine solche Mitwirkung Ausgaben anordnen kann.

dern viel geeigneter entscheiden könnte," und während er auch in der Abth. IV. S. 35 das Streben tadelt, die Wirksamkeit der untern Stellen zu Gunsten des Ministeriums des Innern immer mehr einzuengen" *).

Wenn er in Beziehung auf die nützlichen Unternehmungen und Anstalten, welche die Kreisversammlung beschließen kann (IV. 26 — 27), darüber klagt, daß etwa die Mehrheit der Gemeinden durch ihre Vertreter (jedoch stets nur mit der vom Ministerium des Innern einzuholenden Staatsgenehmigung) die Minderheit zu gemeinschaftlichen Ausgaben nöthigen könne (IV. 30), so spricht er damit dem Systeme das Wort, nach welchem eine einzelne Gemeinde Gründungen, welche für den ganzen Bezirk von großem Vortheile wären, und dort die Gesittung, die Ordnung und den Wohlstand fördern würden, durch ihr einseitiges Veto hindern können **). Damit wird er sicher die Verarmung (IV. 31) nicht mindern, sondern ihre Verminderung, die durch nutzbringende Einrichtungen bewirkt würde, nur hindern ***).

---

*) Hinsichtlich dieses angeblichen Strebens befindet sich Frhr. v. Andlaw in einem thatsächlichen Irrthum, da seit lange her gerade umgekehrt viele Geschäfte, die früher dem Ministerium des Innern vorbehalten waren, den Kreisregierungen und viele Geschäfte der letztern den Aemtern zugewiesen wurden.

Mit den angeführten (IV. 35 b.) minutiösen Vorschriften, die übrigens Alle schon sehr alt sind, bin ich ebenfalls nicht einverstanden. Ich habe bei mehreren ähnlichen, wo sie mir vorkamen, die Aufhebung veranlaßt.

**) Daß unter den im Gesetze erwähnten Arbeitshäusern auch Pariser Nationalwerkstätten (IV. 31) verstanden werden können, wird außer ihm Niemanden in den Sinn gekommen sein.

Ueberhaupt aber ist nicht zu erwarten, daß die Kreisversammlung durch Anordnung von Unternehmungen, deren Vortheil nicht augenscheinlich ist, sich leicht den Vorwürfen der Gemeinden (einzelne Halsstarrige ausgenommen), aussetzen wird. Und sollte es einmal geschehen, so bliebe ja noch Abwendung durch Versagung der Staatsgenehmigung übrig.

***) Die (auch von den Demagogen immer verbreitete und für ihre Zwecke ausgebeutete) Behauptung, daß ohnerachtet der gesteigerten Einnahmsquellen „keine wesentliche Verminderung der Steuern eingetreten sei (IV. 31 *), beruht auf Irrthum. Die letzten Jahre mit ihren

Erfreulich war mir zu lesen, daß nun Frhr. v. Andlaw hier endlich, weil die seitherige Verwaltungsweise abgenützt sei, sich wenigstens die Frage aufwirft: „was war zu thun?“ — Aber viele Erwartung und leider keine Befriedigung.“ „Vor allem müßten“, sagt er, „die gleichartigen Interessen nach gemeinsamen Bedürfnissen in einen gemeinsamen Bezirks- und Kreisverband gebracht, und aus den Vertretern der verschiedenen Interessen ein Bezirks- und Kreisrath gebildet werden, der sodann die gemeinsamen Verhältnisse des Bezirks leitet“ (IV. 37).

Dieser allgemeine Satz, aus dem Jeder machen kann, was er will, ist Alles, was v. Andlaw als Ausweg vorschlägt *).

Daß das dem Gesetz vom 10. April 1849 zu Grunde liegende Wahlsystem, wie alle in Deutschland damals zu Stande gekommenen Wahlvorschriften, der Verbesserung bedürfe, habe ich oben schon anerkannt. Auch eine Ausscheidung der Wählerklassen nach „gleichartigen Interessen“, so weit sie sich durchführen läßt, habe ich anempfohlen **). Da aber v. Andlaw keine Vorschläge macht, wie diese Ausscheidung zu verwirklichen und noch weniger, wie eine kor-

---

ganz außerordentlichen Ausgaben können nicht maßgebend sein. Sonst ist aber nur seit 1831 durch Aufhebung der Straßenbaufrohnden, des Straßengeldes und mehrerer Accise, so wie durch Minderung des Salzpreises eine Entlastung von wenigstens jährlichen anderthalb Millionen eingetreten, und die Entlastung, die in den Beiträgen zur Zehntablösung, in der Uebernahme von Landschaftsschulden und der Ablösung der alten Abgaben aus der Staatskasse liegt, macht ebenfalls nicht weniger aus.

Eben so unbegründet ist die so leicht hingeworfene Behauptung, daß die gesteigerten Einnahmen großentheils wieder durch „muthwillige und überflüssige Ausgaben“ verschlungen worden seien. Selbst der von Frhr. v. Andlaw mitgetheilte Etat des Ministeriums des Innern (I. 184—186) widerlegt diese Behauptung (siehe oben S. 110 u. 111), so wie die weitere wegen der „vermehrten Beamten“, da der Aufwand für die Beamten kaum im Verhältnisse der Bevölkerungszunahme gestiegen ist.

*) Vergleiche oben Note * auf S. 44—46.

**) Vergleiche „Bewegung in Baden“ §§. 21 und 29, so wie oben S. 21—23.

porative Gliederung *) jener Interessen zu bewerkstelligen (IV. 25) sei, so habe ich keinen Anlaß, näher hierauf einzugehen. Die Hauptsache ist nur, daß alle Klassen im Verhältniß des natürlichen Gewichtes, welches (nach ihrer Intelligenz und nach ihren Interessen, namentlich nach ihrem Besitze, nach ihrer Thätigkeit oder Berufsart) in der bürgerlichen Gesellschaft ihnen zukommt, vertreten seien (vergl. oben die Note * auf S. 44—46).

Das Wichtigste ist aber dann noch, was zu den Gemeinsamkeiten des „Bezirks- oder Kreisverbandes" zu zählen sei, also was zum Wirkungskreise des „Bezirks- oder Kreisraths" gehöre.

Der von Frhr. v. Andlaw aufgestellte allgemeine Satz ist hierin um so unbestimmter, als seine Ausstellungen an dem Gesetze vom 10. April 1849 sich ja nicht nur auf die dort aufgeführten Entscheidungen über gemeindebürgerliche und ähnliche Angelegenheiten der Kreisangehörigen (IV. 27—29), sondern sogar auf die Angelegenheiten des Kreisverbandes als solchen (IV. 26—27) beziehen.

Auf der andern Seite klagt er über den Bureaukratismus und sagt, die Regierung soll „nicht alles selbst leiten, entscheiden und befehlen" (I. 170), — ja er geht so weit, zu behaupten, daß die „Verwaltung, was man größtentheils so nenne", d. h. also wohl der größte Theil der bisherigen Verwaltungsgeschäfte „den Genossenschaften, den Korporationen im Großen und im Kleinen" (II. 147) zukommen soll. Will man Dies durchführen, so muß man dem zu bildenden „Bezirks- oder Kreisrath" außer den Angelegenheiten des Verbandes als solchen auch die Angelegenheiten seiner Glieder, so weit sie sich auf die Angehörigkeit zu dem Verbande oder zu einer in demselben begriffenen kleinern

*) Er scheint zu meinen, daß es schon eine solche Gliederung wäre, wenn nur (wie er es hinsichtlich der Volksvertretung vorschlug — IV. 49) z. B. die Grundeigenthümer, Gewerbsleute, Handelsleute und Fabrikanten getrennte Wahlen vornähmen, wenn gleich sonst die Angehörigen dieser Abtheilungen unter sich keinerlei korporativen Verband hätten.

Gemeinheit (z. B. auf das Verhältniß zur Gemeinde) beziehen, zuweisen, und zwar in noch weit größerem Umfange, als dies in dem Gesetze vom 10. April 1849 geschehen ist. Dann passen aber — gleich viel ob man den Bezirks- oder Kreisrath durch Verbände nach „gleichartigen Interessen", oder in anderer Weise wählen lasse, — alle die starken Vorwürfe von Demokratismus, Republikanismus, Umsturz ꝛc., die v. Andlaw dem erwähnten Gesetze macht (IV. 24, 25, 30, 34), in vollem Maße auch auf **sein eigenes** Projekt. Will er dagegen jene Ausdehnung nicht, so kann er wenigstens nicht sagen, daß die „seitherige Verwaltungsweise", die er als „abgenützt, in ihrem Keime verdorben, von der Gesetzgebung untergraben, aufgegeben", und als „ein Gegenstand der Verächtlichkeit geworden", darstellt (IV. 35), beseitigt, und durch eine andere ersetzt sei.

Unter diesen Umständen scheint er sich selbst nicht klar zu sein, was er eigentlich will. Wohl nur aus diesem Grunde hat er sich auf eine nähere Darlegung seines Planes nicht eingelassen, und noch die Bemerkung beigefügt: „Die Aufgabe des Staatsmannes beschränke sich (für jetzt) auf vorbereitende, nicht auf sogleich durch- und tiefgreifende Verwaltungsorganisationen" (IV. 37), — ohne auch nur zu sagen, worin wenigstens diese Vorbereitung zu bestehen habe.

Wie hätte er denn, wenn er mit den versuchten Vorschlägen nicht in ein Stocken gerathen wäre, im Widerspruche mit dem, was er in der Abth. II. sagte *), hier jetzt auf einmal solche Duldung üben und einen langsamen Wiederaufbau gestatten können? — Dazu hätte ihn, was in dem Schlußsatze liegt:

---

*) Dort findet er nämlich die Gefahr, die aus den bisherigen Regierungsgrundsätzen drohe, „deßhalb dringend, weil ihr beinahe von keiner Seite abgewehrt werde, hingegen die Zahl Solcher, welche ihre Ausbreitung befördern, beinahe stündlich wachse" (II. 10). Und in der Vorrede zur Abth. II. ruft er sehnsüchtig das Mitleid von ganz Deutschland an, weil „die Mißbräuche der Gesetzgebung, der Verwaltung der Finanzen, zum Theil der

„welche Kraft auf Erden vermöchte unter ſolchen (den jetzigen) Anſprüchen und Widerſprüchen Hand anzulegen an die gründliche Heilung unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände?“ (IV. 38) *) —

um ſo weniger vermocht, als er unmittelbar vorher (IV. 36) in den „Parteiſpaltungen der Zeit“, und weil „die kaum geſchaffenen Gebilde durch ihre eigenen Schöpfer bald wieder vernichtet wurden“, einen Grund zur Behauptung fand, daß jetzt „die Männer an dem Ruder der Regierung ihren Gegnern gegenüber gewiſſermaßen ein leichtes Spiel haben.“

Aus Anlaß des Geſetzes über Einführung von Kollegialgerichten (IV. 38) kommt v. Andlaw auf die ſchon oben erwähnte Behauptung (I. 181) zurück, daß ich die Verantwortlichkeit „auf Viele, auf das ganze Volk wo möglich auszudehnen“ ſtrebte. Es kann ſich dies nur auf die ſo eben beſprochene Kreisverwaltung und überhaupt auf den, von Frhr. v. Andlaw im Allgemeinen ebenfalls anerkannten (II. 147 und IV. 37) Grundſatz beziehen, daß die Angelegenheiten ſo viel als möglich durch Diejenigen, die ſie zunächſt angehen, beziehungsweiſe durch die Vertreter derſelben

---

Grundſätze ſelbſt, nur in geſteigerter Weiſe bei uns wieder eingekehrt“ ſeien, und das arme Volk nur dafür geſtraft werde, „daß man daſſelbe länger als ein Menſchenalter regierte, wie man es regiert.“

Bei einer derartigen Lage der Dinge könnte man ſich mit einem langſamen Wiederaufbaue nicht begnügen, ſondern die Heilmittel müßten ſo ſchnell als möglich angewendet werden, um das Vaterland zu retten.

*) Hätte v. Andlaw dieſer Betrachtung bei Beurtheilung meiner Verwaltung auch nur geringe Rechnung getragen, ſo würde er dabei zu andern Ergebniſſen gekommen ſein. — Wenn es ſelbſt jetzt in der Zeit politiſcher Ruhe und einer verbreiteten tief eingedrungenen (vorherrſchenden) Ueberzeugung von dem Bedürfniſſe einer Stärkung der Gewalt und konſervativer Inſtitutionen ſchwer iſt, „unter den Anſprüchen und Widerſprüchen Hand anzulegen an die gründliche Heilung unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände“, — um wie viel ſchwerer war dies dann in den Jahren 1848—1849, wo unter wildem Ausſchweifen aller entfeſſelten Leidenſchaften der Geiſt der Ordnung in der Bevölkerung völlig aufgelöst war!

in Gemeinden, Kreisverbänden und andern Körperschaften, selbst besorgt werden sollen. (Bewegung in Baden §§. 20 und 25).

Was die Politik betrifft, so bin ich mit Frhrn. v. Andlaw vollständig einverstanden, daß der Chef an die Ansicht seines Kollegiums nicht gebunden sei, und ihm dafür die Verantwortlichkeit*) für jede Maßnahme allein zukomme.

So habe ich es an der Spitze des Ministeriums des Innern auch stets gehalten, und v. Andlaw wird nicht im

---

*) Wenn Frhr. v. Andlaw in der Note * (IV. 38) von der „Verantwortlichkeit des Ministeriums wegen der Revolution von 1849" spricht, so ist es wohl noch nicht erhört worden, daß ein Minister oder überhaupt irgend ein Mensch nicht nur für das, was er selbst thut oder versäumt, sondern auch für das, was Andere (hier die Demagogen und Aufrührer) gegen ihn thun, verantwortlich sein soll.

Hätten die Revolutionäre in ihrem momentanen Siege gegen uns sich zu behaupten vermocht, so hätten sie vielleicht für das, was wir im Dienste des Großherzogs nach unsern Pflichten gegen sie thaten, uns zur Verantwortung gezogen, so wie sie bekanntlich unsere Absetzung, obwohl wir ja nie in ihrem Dienste waren, schon öffentlich verkündet hatten. Die nachher wieder zum Siege gelangte verfassungsmäßige Gewalt war aber hiebei natürlich in entgegengesetzter Lage, und wenn Frhr. v. Andlaw von „Folgen der Thaten" spricht, so hätten wir doch, sofern sich der Vorwurf auf unsere Gesetzesvorlagen bezöge, die Verantwortung mit den beiden Kammern zu theilen. Andere Handlungen, die hieher bezogen werden könnten, wird er, wenn man von den vielen unwahren Angaben absieht, nicht namhaft machen, oder wenigstens nicht beweisen können, — und ich glaube nicht, daß er damit etwa Diejenigen meint, welche Brentano in der Sitzung vom 10. Februar 1849, weil sie gegen das revolutionäre Treiben gerichtet waren, mir zum Vorwurf machte, obgleich v. Andlaw die erfolgte Bezeichnung dieser Handlungen als einen „Kranz von Ehren" gleich Brentano bespöttelt.

Gelang uns, aller rastlosen Thätigkeit ohnerachtet, bei der damaligen Weltlage dennoch nicht, die gegen den verfassungsmäßigen Bestand vereinigten revolutionären Kräfte zu bemeistern, so wäre die Behauptung, daß wir für das, was aus unserer eigenen Ueberwältigung hervorgieng, verantworlich seien, etwa von gleichem Werthe, wie wenn man uns z. B. für die unglückliche Ueberschwemmung vom 1. August 1851 verantwortlich machen wollte.

Stande sein, von mir irgend eine Handlung oder Aeußerung, welche das Gegentheil darlegte, nachzuweisen.

Bei der Repräsentation oder überhaupt bei Körpern, welche von Bezirken, von verschiedenen Gemeinden oder überhaupt von verschiedenen unter sich gleichberechtigten Gliedern gewählt sind, ist es schon wegen der Gleichberechtigung der Committenten nicht möglich, daß dem Einen der Gewählten das alleinige Entscheidungsrecht, oder überhaupt ein größeres Stimmrecht, als den Andern eingeräumt werde.

Bei den von der Regierung, überhaupt von einer und derselben Gewalt, ernannten Kollegien wäre es aber sicher vorzuziehen, wenn überall nur Einem, den die einheitliche Gewalt als den tüchtigsten dazu bestimmt (dem Vorstande), das Entscheidungsrecht zugewiesen und den Andern nur Informations- oder Referats-Arbeiten und berathende Stimmen gegeben würden, so daß nur eine sichtbare Person die (rechtliche und moralische) Verantwortung des gefaßten Beschlusses auf sich zu nehmen hätte, während bei Kollegialentscheidungen leicht Einer hinter die Mehrheit sich versteckt und nach Umständen fast Keiner für den gefaßten Beschluß einstehen will. Ohnehin sind hier die einzelnen Mitglieder nicht, wie bei den gewählten Körpern, berufen, auch die Interessen verschiedener Committenten, aus denen das Interesse der Gesammtheit sich bildet, geltend zu machen, sondern sie haben nur von einem und demselben Standpunkte aus die Wahrheit oder (in politischen Dingen) das Beste zu ermitteln, und ihr berathendes Zusammenwirken hat nur den Zweck, die Sache von allen Seiten aufzuklären und Gesichtspunkte hervorzuheben, die den Andern vielleicht sonst entgangen wären. — Darum habe ich bei Berathung der Kollegialverfassung in der II. Kammer unter Hinweisung auf die englische Einrichtung erklärt, daß ich auch bei den Richterkollegien für das Beste hielte, Einen allein entscheiden und die Andern nur berathen zu lassen, was außer obigen Vortheilen auch eine größere Rechtsgleichheit, als bei der Entscheidung zufälliger Mehrheiten zur Folge hätte, — daß ich aber einen hierauf gerichteten Vorschlag

darum nicht machte, weil ich fürchtete, daß er (wegen der uralten entgegengesetzten Gewohnheit) der deutschen Sitte zu sehr widerspreche. — Frhr. v. Andlaw kann hieraus ersehen, daß er mir mit Unrecht den Vorwurf macht, als wollte ich durch das Kollegialsystem nur die Verantwortlichkeit schwächen.

Was er aus Anlaß des Gesetzes über Verweisung der Polizeistraffachen an die Gerichte über den wohlthätigen Beruf der Polizei sagt (IV. 39), ist ganz richtig, berührt aber die Frage nicht, ob die nämliche, durch ihre Anordnungen, Fürsorge und Wachsamkeit wohlthätig wirkende, Autorität als die Hüterin und Vertreterin der öffentlichen Interessen zugleich auch die Richterin über die Verletzung derselben sein soll?

In einem großen Irrthum befindet sich v. Andlaw jedenfalls, wenn er meint, daß in den Rheinlanden, wo (wie seit 1832 auch in dem rechtsrheinischen Großherzogthum Hessen) längst schon nur die Gerichte die polizeilichen Straffachen entscheiden, diese mehr verschleppt oder die Uebertretungen weniger streng geahndet werden, als bei unsern Polizeibehörden und Kreisregierungen (IV. 42).

Wenn er aber gar in der Einrichtung ein Mittel des Umsturzes findet (IV. 40), so wird er jetzt die meisten deutschen Staaten (einschließlich Preußens), wo dieselbe in den letzten Jahren in's Leben trat, oder wo doch (z. B. in Bayern) die Einführung nahe bevorsteht, wegen der diesen Ländern daraus drohenden Gefahr zu beklagen haben.

Was die Strafgesetzgebung betrifft, so will v. Andlaw, daß das „Unrecht" überhaupt und nicht nur die im Gesetzbuch „gedachten Unrechtsfälle" bestraft werden, weßhalb er die uralte, bei allen civilisirten Völkern aufgenommene und „an die Spitze der Gesetzgebung gestellte" Bestimmung: „nulla poena sine lege" — ein „unsittliches Prinzip, ein Prinzip der Negation" nennt (IV. 41). Hoffentlich wird, so lang noch Rechtsgefühl in den Völkern und Regierungen lebt, diese Negation, wornach nichts bestraft wird, was nicht mit Strafe bedroht ist, aus den Gesetz-

büchern nicht verſchwinden *). Es wäre intereſſant geweſen, wenn v. Andlaw das ſtatt deſſen nach ſeiner Meinung „voranzuſtellende ſittliche Prinzip, welchem der urtheilende Verſtand des Richters die Einzelfälle unterzuordnen habe", auch angegeben hätte **).

Wegen der Schwurgerichte und der konſervativen Natur des Regierungsentwurfs berufe ich mich auf das oben Geſagte (S. 78—79), und wenn v. Andlaw ohne Rückſicht auf die einzelnen gegen den Mißbrauch ſchützenden Beſtimmungen „in dem Geſetze gleichſam ſelbſt", alſo in dem Inſtitute an und für ſich, ſofern es nicht „innerhalb der Gränzen korporativer Geſtaltungen" beſtehe (IV. 43) „einen ungeheuern Mißbrauch" findet, ſo weiß ich nur nicht, warum er in der Sitzung der I. Kammer vom 11. Januar 1851 dem neuen Schwurgerichtsgeſetze beiſtimmte, obgleich es keine korporativen Grundlagen hat, ſondern nur die Beſtimmungen des 1848 vorgelegten, damals von den Ständen abgeänderten Regierungsentwurfs im wichtigſten Theile wiederherſtellte.

Ueber das Geſetz wegen Vereinfachung des amtsrichterlichen Verfahrens in Civilſachen (IV. 43, 44) habe ich ſchon oben (S. 54) mich erklärt, und was das Geſetz wegen Umgeſtaltung der I. Kammer (IV, 44, 45) betrifft, ſo habe ich nie geſagt, daß ich beklage, daß daſſelbe nicht ſo zu Stande

---

*) In unſerm neuen Strafgeſetzbuche bildet dieſe Beſtimmung, wie faſt in allen andern, den erſten Paragraphen.

**) Jede einzelne Strafbeſtimmung, die den Thatbeſtand eines Vergehens aufſtellt, enthält eben damit einen Grundſatz, dem die einzelnen Fälle unterzuordnen ſind. Die letztern ſind dabei immer noch unter ſich ſehr verſchieden. Die Frage, ob die einzelnen Strafandrohungen mehr allgemein zu faſſen ſeien, oder mehr in das Detail gehen ſollen, ſteht aber nicht in Verbindung mit dem von Frhrn. v. Andlaw ſo betitelten „Prinzip der Negation", daß nichts beſtraft werden dürfe, was nicht unter die eine oder andere (ſpeziellere oder allgemeinere) Strafandrohung falle. Im Uebrigen gehen die deutſchen Strafgeſetze, namentlich das badiſche, in der Spezialiſirung oder Caſuiſtik lange nicht ſo weit, als z. B. die engliſche Geſetzgebung.

kam, wie es damals in Berathung lag. (Vergleiche oben die Note *) auf Seite 18 und 19). Die Bemerkung, daß es keine loyale Politik war, das Odium der bisherigen Zustände auf die erste Kammer zu werfen (IV. 45), kann sich nicht auf mich beziehen, da von mir eine Handlung oder Aeußerung, die in solcher Weise gedeutet werden könnte, niemals ausgieng.

Frhr. v. Andlaw kommt nun auf seine eigene Motion vom 20. Januar 1849 wegen Berufung einer konstituirenden Versammlung zu sprechen (IV. 47 ꝛc.).

Ich will Einiges von dem, was er aus seiner Rede nicht mittheilte, hier aus dem Protokoll nachtragen. Nach der Bemerkung: es sei anerkannt, daß die Berufung des standes- und grundherrlichen Adels in die I. Kammer in Folge ihres bevorzugten Standes stattfinde, — fährt er fort: „Die Grundrechte *) werden zu meiner Freude diesen Vorzug wahrscheinlich bald beseitigen. Ich wünsche den Augenblick unseres Austritts so viel als möglich zu beschleunigen, so weit es die Rücksicht auf die Interessen des Landes gestattet."

Er sagte ferner: „Die Einberufung einer konstituirenden Versammlung nach der Kopfzahl der Bevölkerung widerstreitet, wie ich glaube, und wohl nicht ohne Grund, den Ansichten . . . dieses Hauses." Damit im Einklange bemerkt er jetzt (IV. 54), daß meine Ausführung über das Verderbliche der konstituirenden Versammlungen bei ihm der Anführung von Beispielen gar nicht bedurft habe.

---

*) Damit anerkannte er hier also, wenn nicht die rechtliche, doch die thatsächliche Verbindlichkeit der Grundrechte. Es steht dies mit einer andern Stelle der Rede in Verbindung, wo er sagt: „Wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit." — Ich mache gegen diesen Satz keine Einwendung. Frhr. v. Andlaw wird aber das, was er zu seiner Rechtfertigung anführt, auch gegenüber der Regierung als wahr anerkennen müssen, und darnach ist er im Unrecht, wenn er jetzt wieder der Regierung einen Vorwurf daraus macht, daß sie ihrerseits die Grundrechte und die Reichsverfassung (nach dem „Gesetze der Nothwendigkeit") ebenfalls anerkannt hat.

Er hielt also die Berufung einer konstituirenden Versammlung für schädlich, und doch gieng sein Vorschlag auf eine solche Berufung.

Er meint zwar: die von ihm angedeutete Wahlart nach den „materiellen Interessen“*) — des Grundeigenthums, der kleineren gewerblichen Betriebsamkeit, des großen Handels und der großen Fabrikation — (IV. 49) würde den Nachtheil abgewendet haben.

Die Frage, ob eine solche Abtheilung des Volkes in vier Klassen nach dem Besitze und nach der Beschäftigung zum Zwecke der Wahlen im Allgemeinen konservativere Wahlen hervorbrächte, hängt großentheils davon ab, in welchem Verhältnisse die Stimmrechte der einzelnen Klassen zu der Zahl ihrer Mitglieder stehen. Hätte jede Klasse die ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Wahl- oder Stimmrechte auszuüben, so wäre die Einrichtung nicht weniger demokratisch, als bei den Kopfzahlwahlen nach bloßen Bezirken mit allgemeinem Stimmrecht ohne einen Census. (Vergleiche oben S. 157—158). Ueber ein verschiedenes Stimmenverhältniß enthält aber die v. Andlaw'sche Rede gar keine Andeutung.

Auch ganz abgesehen hievon wird indessen wohl Niemand widersprechen, daß bei der aufgeregten demokratischen Stimmung im Frühjahr 1849 die Neuwahlen, selbst wenn man sie nach v. Andlaw's (diesfalls geheim gehaltenen) Wünschen vorgenommen hätte, dennoch durchweg radikal ausgefallen wären, daß also damals mit einer wie immer neu gewählten Versammlung nur eine, den Umsturz sanktionirende, völlig demokratische Verfassungsrevision hätte zu Stande gebracht werden können. Welche weitere Folgen das Dasein einer solchen Versammlung, der das Ministerium Peter-Brentano keinen Augenblick hätte vorenthalten werden können, zur Zeit des Reichsverfassungsstreits, wo der Ausmarsch gegen die „renitenten Regierungen“ gefordert wurde, in Bezug auf

*) Vergl. oben die Note * auf S. 44—46.

die Ausbreitung der (legalen) Revolution auf unsere Nachbarstaaten und dann weiterhin gehabt hätte, mag Jeder für sich selbst überlegen.

Dazu kommt nun aber noch, daß ja der Frhr. v. Andlaw nicht nur keine Art angab, wie und mit welchen verschiedenen Stimmrechten die bezeichneten vier Wählerklassen gebildet werden sollten, sondern daß er überhaupt nur in seiner Rede von solchen vier Wählerklassen sprach, aber keinen darauf bezüglichen Antrag stellte, vielmehr die ganze Wahlordnung für die zu berufende Versammlung lediglich dem (von der Regierung, von der ersten und von der zweiten Kammer) zu wählenden Ausschusse überlassen wollte. Der gestellte (in der Druckschrift nicht mitgetheilte) Antrag gieng nämlich dahin:

> „ich schlage vor, einen Verfassungsausschuß in Antrag zu bringen, welcher sich sofort mit einem neuen Wahlgesetze und der Reform der Verfassung zu beschäftigen haben wird. Ist das Wahlgesetz vollendet, so wird er eine Versammlung berufen, welche die neue Verfassung zu prüfen, anzunehmen, zu verwerfen oder abzuändern hat."

Hiernach sollten die vorhandenen drei Faktoren lediglich einen Ausschuß wählen, und dieser Ausschuß sollte, da der Motionssteller keine Bestimmungen darüber in Antrag brachte, rein nach seinem Ermessen ein Wahlgesetz geben und darnach eine konstituirende Versammlung, nämlich eine solche Versammlung berufen, welche die von dem Ausschusse zu entwerfende und ihm vorzulegende Verfassung annehmen, verwerfen oder abändern, also auch zu einer Andern umgestalten könne.

Dieser Vorschlag unterschied sich von dem (durch Frhrn. v. Andlaw mißbilligten) Vorschlage der revolutionären Demokraten in der zweiten Kammer nur darin, daß nach dem Letztern die vorhandenen gesetzgebenden Faktoren das Wahlgesetz für die konstituirende Versammlung berathen, und alsdann die Regierung (vermöge ihrer Initiative) die der Versammlung vorzulegende — insbesondere auch die Bildung der Ständeversamm-

lung regelnde — neue Verfaſſung entwerfen ſollte, — ſtatt daß nach v. Andlaw's Vorſchlag ſowohl die den vorhandenen drei Faktoren gebührende Erlaſſung des Wahlgeſetzes, nach welchem die konſtituirende Verſammlung zu berufen ſei, als auch die der Regierung gebührende Initiative hinſichtlich der Verfaſſungsreviſion ſelbſt auf den zu wählenden Ausſchuß übergehen, der ſo berufenen Verſammlung ſelbſt aber in Beziehung auf die Verfaſſungsreviſion alsdann freie Hand bleiben ſollte.

Welcher der beiden Vorſchläge — der v. Andlaw'ſche oder Brentano'ſche — mehr demokratiſch war, mag nun Jeder ſelbſt beurtheilen.

Immerhin hatte der jetzige Präſident des Miniſteriums des Innern Staatsrath v. Marſchall Recht, wenn er als damaliges Mitglied der I. Kammer den von Frhrn. v. Andlaw vorgeſchlagenen Weg als „einen gefährlichen Luxus" bezeichnete *). Abgeſehen von dem Vorſchlage an und für ſich weiß man ohnehin nicht, was daraus geworden wäre, wenn er an die II. Kammer gelangt wäre. Jedenfalls wäre damit der Weg zu einer konſtituirenden Verſammlung eröffnet geweſen, die Art und Weiſe ihrer Berufung wäre mit in der Hand der II. Kammer gelegen, und mindeſtens wäre mit den Verhandlungen darüber die Zeit verloren ge-

---

*) Indem v. Andlaw meine in der Sitzung gegebene Antwort ſtückweiſe mittheilt, macht er (IV. 54) zu dem Satze, daß in Belgien, wie die zweite, ſo auch die erſte Kammer eine gewählte ſei, ein Ausrufungs- und ein Fragezeichen ! ? — Wenn er darnach den Satz bezweifelt, ſo mag er die Art. 53—56 der belgiſchen Staatsverfaſſung vom 25. Februar 1831 nachſchlagen, um ſich zu überzeugen, daß die Mitglieder der I. Kammer (des Senats) aus der Zahl der Höchſtbeſteuerten jeweils auf acht Jahre gewählt werden, und daß alle Bürger, welche zur II. Kammer wählen, auch bei den Wahlen zur I. Kammer Stimmrecht haben.

(Im Uebrigen iſt meine Antwort wegen mangelhafter Reviſion mit entſtellenden Fehlern in das gedruckte Protokoll und damit ebenſo in die Auszüge der v. Andlaw'ſchen Druckſchrift gekommen. Namentlich habe ich z. B. ſtatt: „Stabilität der Grundrechte" (IV. 53) geſagt: „Stabilität der Grundſätze.")

gangen, um zum Vollzuge des die Standesvorrechte aufhebenden Artikels der Grundrechte die Umgestaltung der I. Kammer mit den vorhandenen Faktoren der Gesetzgebung zu Stande zu bringen, die dazu geeigneter waren, als die voraussichtlich radikal ausgefallene v. Andlaw'sche Versammlung gewesen wäre.

Die Erledigung der Sache mit den vorhandenen Kammern war aber darum zu beschleunigen, weil sonst, da die Ueberwältigung der Nationalversammlung und Vernichtung ihrer Beschlüsse noch nicht vorauszusehen war, in Folge des Einführungsedikts zu den Grundrechten nach Umfluß von sechs Monaten eine nach dem Reichswahlgesetze, also mit allgemeinem Stimmrechte, zu wählende Landesversammlung hätte berufen werden müssen *).

Wir mußten daher vorziehen, den Gesetzesentwurf wegen Abschaffung der Standesvorrechte den vorhandenen Ständen und zwar alsbald vorzulegen **).

---

*) Wenn v. Andlaw meint, eine solche Versammlung hätte demungeachtet, „wenn sich die Kammern nicht über eine Versammlung einigen konnten" (IV. 54), noch berufen werden müssen, so ist er im Irrthum. Sie war im Art. 8 des Einführungsedikts nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß das Gesetz über Aufhebung der Standesvorrechte, d. i. über Umgestaltung der I. Kammer innerhalb sechs Monaten nicht zu Stande käme. Dieses Gesetz haben wir aber den vorhandenen Ständen vorgelegt, und wenn sich die Kammern hierüber nicht vereinigt hätten, so hätten sie nach dem erwähnten Art. 8 in einem Zusammentritte mit Durchzählung der Stimmen durch einfache Mehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen gehabt, so daß nie das Bedürfniß zur Berufung einer konstituirenden Versammlung hätte kommen können.

**) Vergl. oben die Note * auf S. 18 und 19. Ich hätte allerdings gewünscht, daß für die Wahlen zur I. Kammer noch konservativere Bestimmungen hätten gegeben werden können, allein gedrängt durch das Einführungsedikt zu den Grundrechten, nach welchem, wenn keine Vereinbarung unter den vorhandenen Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kam, nach Umfluß von sechs Monaten eine konstituirende Versammlung nach dem Reichswahlgesetze zu berufen gewesen wäre, konnten wir den Entwurf nur so machen, wie er unter den damaligen Umständen noch Aussicht auf eine Annahme hatte.

Ist es nun auch richtig (IV. 52 * und 57), daß nach dem damaligen verhängnißvollen Zwiste über die deutschen Verhältnisse und nach den Vorgängen in der Rheinpfalz, in Sachsen ꝛc., der Abfall der Truppen und damit die Revolution und die Flucht des Großherzogs hier alsdann *dennoch* kamen, so zeigt dies nur, daß in so schwieriger Lage selbst *alle Vorsicht* zur Abwendung des Unglücks *nicht hinreichte*. Wir durften aber doch nicht zum Unheile noch *selbst* beitragen, indem wir durch Berufung einer konstituirenden Versammlung (nach v. Andlaw's oder nach Brentano's Vorschlag) die Revolution sogar *legalisirt*, und die weitern oben (S. 166—167) erwähnten unheilvollen Folgen herbeigeführt hätten.

Indessen enthielten die im Entwurf vorgeschlagenen drei Steuerklassen doch einen in unsern Verhältnissen schon *bedeutenden* Census, wozu dann noch die Bedingung eines *Alters* von 40 Jahren kam. In allen andern deutschen Staaten, in welchen damals mit konstituirenden Versammlungen, oder auch in *anderer* Weise, selbst im Wege des *Octroirens* (wie in Preußen) Gesetze über die Bildung der I. Kammern erlassen wurden, sind diese (Hannover ausgenommen) *demokratischer* zusammengesetzt worden.

Was die II. Kammer betrifft, so sollten nach Art. 4 des Entwurfs die *bisherigen* Bestimmungen über die Wahlrechte in Kraft bleiben, bis „das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause *in Wirksamkeit getreten* sein werde," — und dann sollten sie sich *jeweils* nach *diesem* richten. Zur Zeit der Fertigung des Entwurfs stand bei den Reichswahlen ein in Vorschlag gebrachter nicht unbedeutender *Census* in Aussicht, und ein solcher, obgleich er damals sodann verworfen wurde, hätte, wenn das Reich überhaupt noch zu Stand gekommen wäre, ohne Zweifel *bald nachträgliche Aufnahme* gefunden. Für den Fall aber, daß das Reich nicht zu Stände käme, blieb unsere *alte* Wahlordnung aufrecht.

Wie übrigens v. Andlaw sagen kann, daß man mit unserm Entwurfe eines Wahlgesetzes, wenn dieses zur Annahme und Sanktion gekommen wäre, „den Wirkungen einer *konstituirenden* Versammlung" doch nicht hätte entgehen können (IV. 56), ist nicht verständlich. Die *Hauptaufgabe* einer solchen konstituirenden Versammlung, nämlich die *Organisation der beiden Kammern* wäre ja, wenn man später nach jenem Wahlgesetze wieder einen neuen Landtag berief, schon *erledigt* gewesen, und dieser Landtag hätte damit nichts mehr zu thun gehabt.

Die Finanzmaßregeln des badiſchen Miniſteriums.

Ich bin vollkommen mit dem einverſtanden, was Frhr. von Andlaw gegen die revolutionäre Finanzwirthſchaft (IV. 60a. und 61) ſagt, welche den Reichthum bedrückt und dadurch dem Armen ſelbſt den Verdienſt und die Erwerbsgelegenheit entzieht. Wenn er aber in einer ſolchen Wirthſchaft die Theorie des „konſtitutionellen Liberalismus“ findet, ſo iſt dies nur wieder eine Folge ſeiner vorgefaßten Meinung gegen das Konſtitutionelle überhaupt. Jedenfalls kann ich nicht anerkennen, daß jene revolutionäre Finanzwirthſchaft den Maßregeln des Staatsraths Hoffmann zu Grunde lag, wenn er in außerordentlichen Zeiten auch außerordentliche Quellen, die etwa als regelmäßige nicht taugen, zu eröffnen genöthigt war.

Ueber das Detail der Maßregeln bin und war ich indeſſen nicht hinreichend unterrichtet, denn abgeſehen davon, daß mir die ſpeziellere Fachkenntniß fehlt, hatte ich damals ſchlechthin keine Zeit, mich auch noch mit den Geſchäftszweigen meiner Kollegen näher zu befaſſen *).

---

*) In dem ungeheuern Geſchäftsſtrudel, in dem ich (dazu noch krank) am 12. und 13. Mai 1849 bis zur Abreiſe am 14. Mai Vormittags ½10 Uhr mich befand, dachte ich auch nicht daran, meinen Kollegen Hoffmann zu fragen, was er hinſichtlich der Sicherung der Staatskaſſen (IV. 58 ꝛc.) fürgekehrt habe. So viel aber weiß ich, daß am 14. Mai die Wegführung der Staatsgelder nicht mehr möglich geweſen wäre. Eine Vergleichung mit Andern, die ihre Gelder ꝛc. wegführten, iſt nicht ſtatthaft; einmal weil die Revolutionäre noch nicht auf den Privatraub, ſondern überall nur auf Feſthaltung der Staatsgelder losgiengen, — zum Andern aber, weil dieſe Gelder ein Gewicht von mehreren hundert Zentern gehabt hätten, die man unmöglich im Geheimen aufladen und fortführen konnte. Ueberdies war die Ankunft des Landesausſchuſſes, dem der hieſige Gemeinderath bereits eine Deputation entgegen geſchickt hatte, ſchon auf Vormittags 11 Uhr angeſagt, bis zu welcher Zeit nicht einmal mehr die Verpackung und Verladung, viel weniger die Wegführung hätte geſchehen können.

Merkwürdig iſt in Vergleichung mit der Bemerkung des Frhrn. von Andlaw, daß mir ein anderer Grundherr aus dem Oberlande nach der Revolution ſagte: wir Grundherrn ſind dem Staatsrath Hoffmann

Was indeſſen die Ausgaben betrifft, ſo weiß ich aus eigener Wahrnehmung, daß Staatsrath Hoffmann bei allen Vorkommniſſen auf die äußerſte Sparſamkeit drang. Man wird kaum eine Periode auffinden, wo weniger als in der fraglichen Bewegungszeit ausgegeben wurde, ſofern man, wie natürlich, abſieht von demjenigen außerordentlichen Aufwande, der (wie z. B. für die aufgeſtellten Truppen und für Gerichtskoſten ꝛc.) von unſerm Willen und Ermeſſen ganz unabhängig war.

Vereinsweſen.

Mit dem, was Frhr. v. Andlaw gegen das unbedingte politiſche Vereinsrecht ſagt (IV. 68 ꝛc.), bin ich einverſtanden, nicht aber damit, wenn er etwa meint, eine Verletzung der Grundrechte, auf welche in Frankfurt die Aufforderung zum Widerſtand und deſſen Unterſtützung erfolgt wäre, hätte hier den Umſturz nicht noch mehr befördert und beſchleunigt, als die Duldung der Vereine nach Maßgabe der Grundrechte.

Vor dem Erſcheinen der Grundrechte wurden die gefährlichen Vereine am 4. Mai 1848 und dann wieder im Juli 1848 verboten. Warum Erſteres nicht ſchon im März oder April 1848 geſchehen konnte, iſt oben Seite 84—87 angegeben.

Nach dem Erſcheinen der Grundrechte wurden aber damals in gar keinem deutſchen Staate noch Vereine verboten. Baden wäre, hätte es anders gehandelt, ganz iſolirt geſtanden. Selbſt die hannöver'ſchen Ausſtellungen vom 10. Februar 1849 gegen einzelne Beſtimmungen der Grundrechte betrafen das Vereinsrecht nicht. Es iſt darin vielmehr geſagt:

ſehr dankbar und haben uns gefreut, daß er die Staatsgelder nicht wegſchaffte, ſonſt wären die Revolutionäre alsbald auf uns losgegangen, um ſich die Mittel zur Durchführung der Revolution zu verſchaffen, und der ganze Verlauf wäre überhaupt viel blutiger und ſchreckhafter geworden."

„Art. 7 über Verſammlungs- und Vereinsrecht iſt unbedenklich, da für das Heer*) genügende Disziplinarvorſchriften vorhanden ſind.“

Die preußiſche oktroirte Verfaſſung vom 5. Dezember 1848 ſagt im Art. 28 unbedingt: „Alle Preußen haben das Recht, ſich zu ſolchen Zwecken, welche den Strafgeſetzen nicht zuwider laufen, in Geſellſchaften zu vereinigen.“ Somit konnte kein Verein unterdrückt werden, als in ſo fern wegen ſeiner Zwecke gegen ihn als gegen ein verbrecheriſches Komplott ein Strafurtheil erfolgte.

Bei ſolcher Lage der Dinge, wo nicht nur die Nationalverſammlung mit ihren Grundrechten, ſondern auch die Anſicht und Praxis aller deutſchen Regierungen (ſelbſt der ſogenannten renitenten) uns entgegenſtanden, hätte alſo Frhr. v. Andlaw uns zugemuthet, die Volksvereine zu verbieten! — Doch damals that er's ja nicht, ſondern erſt jetzt. Nie hat er nach dem Erſcheinen der Grundrechte bis zur Mairevolution, wo es an der Zeit geweſen wäre, in der Kammer einen derartigen Vorſchlag oder ein Anſinnen an die Regierung gemacht.

Was die den demokratiſchen Volksvereinen entgegen getretenen ſogenannten „vaterländiſchen Vereine“ betrifft (IV. 72 ꝛc.), ſo kann ich natürlich nicht jeden Schritt, den ſie ſelbſt thaten, in Schutz nehmen. So wenig ſie ſich in vielen Dingen von den Verwirrungen der Zeit völlig frei machen konnten, ſo war doch ihr Beſtreben und ihre Wirkſamkeit im Allgemeinen, insbeſondere gegenüber den Umſturzſüchtigen, gut, und Mancher, der jetzt in der Sicherheit zeitlicher Ruhe über ſie ſchmäht, war damals unter dem wilden Treiben der Revolutionäre ſehr froh, an ihnen einige Stütze, einigen Schutz gegen die Ausſchweifungen zu haben. Die Anſchauungen der meiſten Menſchen ſind zu verſchiedenen Zeiten jeweils wieder ſehr verſchieden, und ſie erinnern ſich an die eigene Anſchauung die ſie in der Vergangenheiten hatten, nicht einmal mehr.

---

*) Hinſichtlich der Verſammlungen und Vereine bei unſerem Militär vergleiche das oben in der Note ** auf S. 79 und 80 Geſagte.

Von dem Programme, von dem von Andlaw spricht (IV. 73), weiß ich nichts, noch viel weniger habe ich selbst dazu mitgewirkt. Ich zweifle sogar, daß der vaterländische Verein zu Mannheim vom Mai 1848 der nämliche war, der später gegen die Volksvereine eine so rühmliche Thätigkeit entwickelte. Nach dem Januar 1849, wo die Volksvereine auftraten, zählte der Mannheimer vaterländische Verein nicht nur 200, wie v. Andlaw meint (IV. 73), sondern über 600 Mitglieder, und diejenigen, die er die „Zuwartenden" nennt, haben sich gerade kein großes Verdienst erworben, wenn sie sich zurückzogen, *) statt durch ihre Mitwirkung die Partei der Ordnung zu unterstützen und dadurch zugleich bei dieser selbst, wo es nöthig war, auf einen festen gesetzlichen Gang hinzuwirken **).

---

*) Es gehörten dahin keineswegs, wie v. Andlaw anzudeuten scheint, alle so genannten Altconservativen. Viele derselben waren sehr thätige Mitglieder vaterländischer Vereine. Andere, die eigentlich „Zuwartenden," hielten es, wie ein preußischer gemäßigter Staatsmann sagte, mit dem Spruche: „bene vixit, qui bene latuit," — und „als der Winter vorbei war, so sind die Amphibien aus ihrem Verstecke hervorgekrochen, um sich in der Sonne zu wärmen."

**) Was den Vorwurf betrifft, daß vaterländische Vereine die Anerkennung der Parlamentsbeschlüsse, auch wo sie mit einzelnen derselben an und für sich nicht einverstanden waren (IV. 73 **), dennoch forderten, so thaten sie dies, wie so viele andere conservative Männer aus dem Grunde, weil ihnen das Bedürfniß der Einigung im Allgemeinen wichtiger schien, als die Bedenken, die sie bei mehreren Einzelheiten hatten, wie etwa ein Staat, der sich einem Zollverein anschließt, manche Bedingung, die er weder sich, noch dem Ganzen zuträglich erachtet, (etwa noch auf künftige Verbesserung hoffend) dennoch eingeht, um die Einigung im Ganzen, welche an und für sich schon Vortheil bringt, nicht scheitern zu lassen. Ein weiterer Grund für die Unterwerfung unter die Parlamentsbeschlüsse lag bei jenen Conservativen darin, daß sie bei der damaligen allgemeinen Verwirrung in ganz Deutschland nur in der Nationalversammlung noch einen Halt, einen Anker gegen die allgemeine Auflösung fanden.

Wenn aber von Andlaw in der „Nothwendigkeit" einer Unterwerfung unter das Gesetz der Mehrheit überhaupt einen „Sclavenzustand" findet, so muß er selbst sich sehr tief in diesem Sclavenzustande gefühlt

Begebenheiten zu Mannheim.

Unter den im Anfange des März 1848 der II. Kammer gemachten, schon besprochenen, Zusagen *) befand sich auch eine solche wegen Gleichstellung der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen.

Eine natürliche Folge hievon war zugleich das Reſcript vom 19. Mai 1848 (IV. 77), wodurch den sogenannten Deutschkatholiken gleiche Rechte, wie den andern Konfessionen ertheilt wurden. Bei dieser, in offenkundigen Verhältnissen liegenden, Veranlassung des Reſcripts hätte die Verdächtigung, daß dasselbe mit Rücksicht auf Mannheimer Freunde, und um von den Radikalen wegen Bekämpfung des Heckeraufstandes Vergebung zu erhalten, erlassen worden sei, bei redlicher und unbefangener Beurtheilung der Sache unterbleiben sollen.

Ich bin kein Freund des „Deutschkatholizismus" und werde

---

haben, als er in der Sitzung vom 20. Januar 1849 in Beziehung auf die Grundrechte sagte: „wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit."

Sollte nun z. B. der neu erstandene Bundestag wieder Beschlüsse fassen, die wir etwa nicht für gut hielen und doch annehmen müßten, so würde v. Andlaw den Sclavenzustand ebenfalls wieder zu beklagen haben.

Nach dem Wortlaute des v. Andlaw'schen Satzes wäre auch bei verfassungsmäßig anerkannten Mehrheits-Gewalten im Innern des Staats die Unterwerfung unter dieselben überhaupt ein Sclavenzustand. In diesem Falle wäre dieses Loos allen civilisirten Ländern eigen.

*) Ich habe oben schon bemerkt, daß Frhr. v. Andlaw in seiner Rede vom 29. April 1848 (I. 225) selbst erklärte: meinen „guten Willen und standhafte Gesinnung im Anfange des Sturmes erkenne er gerne an," und doch machten wir nie Zugeständnisse, als (gegenüber der II. Kammer) gerade nur im Anfange des Sturmes, wo derer in allen andern deutschen Ländern noch weit größere gemacht wurden. Will man aber die spätere Anerkennung der Reichsverfassung sammt Grundrechten noch hieher zählen, so entschuldigte uns v. Andlaw am 20. Januar 1849 selbst durch seinen Ausspruch: „wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit." Siehe oben S. 165 *).

ihn nie begünstigen. Die abweichende eigene Ueberzeugung über religiöse Wahrheiten kann aber den Staatsmann nicht abhalten, Jenen, die nun einmal einen andern Glauben haben, sofern sie nur nichts Unsittliches oder Unrechtliches lehren oder üben, in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen die den Kirchengesellschaften überhaupt gebührenden Rechte ebenfalls zukommen zu lassen. Im Uebrigen bin ich der Meinung, daß in der Genossenschaft der sogenannten Deutschkatholiken sich entweder ein positiver Glaube befestigen, oder daß die Gemeinschaft, ohne Grundlage und ohne Halt durch die Winde des Tages getrieben, sich wieder auflösen werde. Ob man indessen ihre äußeren Rechte jenen der andern Konfessionen gleichstelle, oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, und ist überhaupt für die andern Konfessionen, so wie für die Gesammtheit bei weitem nicht so wichtig, wie Frhr. v. Andlaw meint. Auch seit jener Gleichstellung haben die Deutschkatholiken keine Fortschritte mehr gemacht, und da der politische Radikalismus keinen Anlaß mehr hat, sich der vermeintlich bedrückten Deutschkatholiken anzunehmen, so befaßt er sich auch mit ihrer Glaubens- (oder Unglaubens-) Sache selbst nicht mehr.

Wenn Frhr. v. Andlaw auf der andern Seite eine Beeinträchtigung darin findet (IV. 78—79), daß die Regierung, während sie die Deutschkatholiken ꝛc. frei gewähren lasse, sogar in der katholischen Kirche unnatürlicherweise noch selbst „Episkopalrechte“ ausübe, und das Ministerium des Innern die „innern Angelegenheiten derselben in ihren wesentlichsten Beziehungen“ leite, so will ich mich auf den Streit nicht einlassen, ob es sich hiebei wirklich um eigene Ausübung von Episkopalrechten durch den Staat, oder nur etwa um zu weit gehende Beschränkungen der Kirchengewalt in deren eigenem Gebiete handle. Aber so viel ist jedenfalls gewiß, daß die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den mit ihm ganz verwachsenen beiden großen Kirchen eine tief eingreifende, schwierige und umfassende Arbeit ist, die doch nicht schon im Frühjahr 1849 noch vor der Mairevolution ihre Erledigung hätte finden können.

Der Vollzug der Grundrechte würde, wenn nicht seit dem Mai 1849 auch hierin die politische Weltlage sich geändert hätte, die Sache inzwischen zur Erledigung gebracht haben.

Die Erzählung des Frhrn. v. Andlaw wegen Bestellung eines Pfarrers an der Trinitatiskirche in Mannheim (IV. 79) ist dahin zu berichtigen, daß dieser Pfarrer auf den Antrag des evangelischen Oberkirchenraths, als der evangelisch protestantischen obersten Kirchenbehörde, vom Großherzog, wie aus dem Regierungsblatte vom 13. Oktober 1848 Nr. LXXI. ersichtlich ist, ernannt wurde. Ob die Oberkirchenbehörde bei ihrem Antrage auf die Wünsche der Kirchengemeinde Rücksicht nahm, wird den Frhrn. v. Andlaw nicht berühren, und er selbst würde es wohl auch hinsichtlich der Protestanten nicht billigen, wenn das Ministerium ohne ganz entscheidende Gründe die Pfarrbesetzungs-Anträge der obersten Kirchenbehörde, welche zugleich die Staatsaufsicht über die Kirche ausübt, leichthin beseitigen oder ändern würde.

Was er von der durch den ernannten Pfarrer abgehaltenen Blumsfeier erzählt (IV. 80), ist mir im Detail nicht bekannt, doch nach summarischen Berichten hier jedenfalls ganz übertrieben dargestellt *).

Die Agitation für die Reichsverfassung, wie v. Andlaw sie darstellt, war allerdings verhängnißvoll. Die Revolutionäre benützten sie, um einen Kampf mit den Fürsten hervorzurufen und so über die Reichsverfassung hinweg zur Republik zu gelangen. Selbst viele Freunde der Ordnung agitirten übermäßig mit, weil sie für den Fall, daß diese Verfassung nicht zu Stande käme, eine allgemeine Auflösung und Anarchie fürchteten.

Die Behauptung, daß die badische Regierung selbst diese Agitation „nicht ohne Vorliebe im eigenen Schooße gehegt

*) Eben so unwahr ist, daß Hecker als Oberst der Bürgerwehr bestätigt worden sei (IV. 79), und zur Reorganisation der Bürgerwehr nach deren Entwaffnung am 1. Mai 1848 wurde erst im Winter 1848/49 geschritten, was alsdann nicht mehr gehindert werden konnte.

habe“ (IV. 88), muß ich als eine Unwahrheit erklären. Wenn wir der Reichsverfassung, ehe noch durch den Beitritt der größeren Staaten ihre Verwirklichung gesichert war, unsererseits vorläufig beitraten, so hielten wir's mit Frhrn. von Andlaw (siehe oben S. 164 *)): „wir standen unter einem Gesetze, das uns beherrschte, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit.“ Daß aber die wilde Agitation für die Reichsverfassung in den Nachbarländern und dann im Großherzogthume für uns höchst gefahrvoll sei, war mit Händen zu greifen. Wir entzogen dieser Agitation hier durch Anerkennung der Reichsverfassung den eigentlichen Gegenstand. Der Ausbruch der Unordnung wurde dadurch auch wirklich wenigstens länger hinausgeschoben, als dies z. B. mit dem Sturme in Württemberg, und mit dem Aufruhre in einigen Theilen Preußens, in Sachsen und Bayern der Fall war. Da aber sodann nach und nach alle diese aufrührerischen Erscheinungen anderwärts zu Tage kamen, und von der Nationalversammlung unterstützt wurden, da ferner in der Rheinpfalz schon an 2400 Mann Soldaten zu den Insurgenten übergegangen waren und so das Beispiel des Abfalls gegeben hatten, so fanden die von allen Seiten zusammengeströmten Demagogen natürlich nun auch hier günstigen Boden zur völligen Losreißung der Truppen von ihrer Pflicht, und zur Erregung des Aufruhrs. War hier nicht, wie anderwärts, die Zurückweisung der Reichsverfassung von Seiten der badischen Regierung der Grund zur Bewegung, so fand sich, wie aus dem Berichte der Reichscommissäre (III. 245) vom 1. Juni 1849 hervorgeht, doch ein anderer Gedanke, der jenen Grund ersetzte. Baden mit Andern sollte jetzt „der drohenden Stellung Preußens und der größeren Mächte bewaffnet entgegen treten,“ weil es sich sonst nur wieder „den Anordnungen der Großmächte fügen“ würde. Eben dieses lag auch in den Offenburger Beschlüssen vom 13. Mai 1849. Man wollte vorerst den Großherzog nicht vertreiben, sondern mittelst der durch den Militärabfall unterstützten Bewegung ihm nur das Ministerium „Peter-Brentano“ aufdrängen, und ihn der zu berufen-

den Landesverſammlung, „welche in ſich die geſammte Rechts- und Machtvollkommenheit vereinige“ unterwerfen, ſodann zugleich nöthigen, „mit der ganzen bewaffneten Macht“ die Durchführung der Reichsverfaſſung, wie ſie nun nach der durch die Ereigniſſe beſeitigten Oberhauptsfrage feſtſtehe,“ in den andern deutſchen Staaten zu unterſtützen *). Die Reichsverfaſſung, oder nach „beſeitigter Oberhauptsfrage“ die Republik ſollte alſo den ſogenannten „renitenten Regierungen“ durch Waffengewalt d. h. durch Bekriegung, wobei alle revolutionären Hebel in Bewegung kämen, aufgedrungen werden, — und dies war der unmittelbare Zweck des (von militäriſchen und bürgerlichen Demagogen bewirkten) Truppenabfalls und des daran gehängten Aufrufes, mit deſſen Leitung die Offenburger Verſammlung vom 13. Mai 1849 den Landesausſchuß und das von ihr ernannte Miniſterium Peter-Brentano beauftragt hatte.

Daß aber durch einen Verſuch dieſer Art das Unglück, welches Baden nun traf, noch viel größer geworden wäre, iſt klar, und eben ſo klar iſt, daß die Berufung einer konſtituirenden Verſammlung, wenn eine ſolche (nach v. Andlaw's oder nach Brentano's Vorſchlag **)) ſchon vor dem Mai 1849 erfolgt wäre, die Sache in dieſe Lage gebracht hätte, und daß der Großherzog in dieſem Falle aus ſolcher Lage nur dann etwa ſich hätte wieder befreien können, wenn es ihm noch gelungen wäre, nicht blos, wie geſchah, vor Aufrührern und Meuterern, ſondern vor dem ſelbſt ernannten Miniſterium und vor

---

*) Vergleiche die §§. 188 und 189 der Bewegung in Baden, und die in dem §. 176 abgedruckten Offenburger Beſchlüſſe vom 13. Mai 1849.

Für den Fall übrigens, daß der Großherzog, anweſend bleibend, ſich den Forderungen gleichwohl nicht ſofort fügen ſollte, wurde fürſorglich in Offenburg ſchon eine proviſoriſche Regierung eingeſetzt, in deren Namen ſelbſt vor der Abreiſe des Großherzogs noch verſchiedene Regierungshandlungen vorgenommen wurden. Siehe Bewegung in Baden S. 328 und 329.

**) Vergleiche oben S. 166.

der selbst berufenen gesetzlichen Landesversammlung nachträglich die Flucht zu ergreifen.

Die politischen Verurtheilten in Baden und die Schwurgerichte.

Hier, wie schon an andern Stellen, findet Frhr. von Andlaw die Quelle der Revolution wieder darin, daß an der Stelle des „göttlichen Gebots die menschliche Ansicht zur Norm der Gesetzgebung erhoben" worden sei, und daß diese „subjective Anschauung einer ungewissen Zeitströmung" die Schulen durchdrang, „den Geist und die Institution der heiligen Kirche" verfälschte und damit „eine geistige Nacht über das arme badische Volk" zog (IV. 93).

Nur Schade, daß er auch hier, wo zunächst von den Schwurgerichten die Rede ist, eben so wenig, als hinsichtlich anderer Gesetze in den verschiedensten Zweigen der Justiz, der Verwaltung, der Finanzen ꝛc., angegeben hat, welche Einrichtungen und Bestimmungen das „göttliche Gebot" vorschreibe *), und warum denn, wenn nur die verweltlichte Gesetzgebung (in weltlichen Dingen) und die darin herrschende, subjective Anschauungsweise Revolutionen hervorbringe, deren so viele im Kirchenstaate vorkommen.

Was nun aber namentlich die

Schwurgerichtsverhandlung zu Freiburg

betrifft, so war sie allerdings ein unglückliches Ereigniß, nicht nur wegen des erfolgten Wahrspruchs, sondern auch wegen der revolutionären, ja anarchistischen Theorien, welche die Angeklagten und Vertheidiger dabei vor dem ohnehin schon bethörten Publikum zu Tage förderten.

---

*) Vergleiche oben S. 10.

Es ist diese beklagenswerthe Erscheinung aber keine Wirkung der Gesetzgebung *), sondern eine Folge der damaligen deutschen Zustände und der völligen Begriffsverwirrung, welche nach dem Gange der Ereignisse die Mehrheit der deutschen Völker gleichsam miasmatisch beherrscht oder verblendet hatte **). Ja in der ganzen unglücklichen Erscheinung liegt nur ein weiteres Zeugniß für den damaligen Umfang und die

---

*) Vergleiche oben S. 78, 79 und 164.

Frhr. v. Andlaw macht an dem Schwurgerichtsgesetze, wie es damals nach dem Entwurfe von 1848 zur Anwendung kam, mancherlei ganz irrthümliche Ausstellungen.

Wenn er meint, der Präsident des Schwurgerichts könne, ohne die Sitzung selbst aufzuheben, die Zuhörer, welche die Verhandlung stören, nicht fortweisen (IV. 110), so hätte er sich aus dem §. 4 der Verordnung vom 10. März 1849 vom Gegentheil überzeugen können, und wenn der französische Advokateneid Vertheidigungsgründe untersagt, „welche der Verfassung widerstreiten," so liegt dies nicht minder in dem Verfassungseide, denn auch unsere Advokaten zu leisten haben. Das neue Schwurgerichtsgesetz vom 5. Februar 1851, welchem von Andlaw in der Sitzung vom 11. Januar 1851 selbst zustimmte, enthält in den beiden hier von ihm gerügten Punkten ebenfalls nichts Neues, und was die Hauptsache, nämlich die Bildung der Schwurlisten betrifft, so hatten, wie wir gesehen haben, auch nach dem 1848r Entwurfe die Beamten selbst die Geschworenen auszuwählen. Man wird daher wenigstens nicht sagen können, daß das Gesetz die Staatsinteressen in Beziehung auf Bestrafung, wie von Andlaw meint, vernachläßigte. Die Schrecken der Zeit waren aber so groß, daß selbst die ordnungsliebendsten Männer, sofern sie nicht zugleich großen persönlichen Muth hatten, in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht standhaft genug waren. Frhr. v. Andlaw mag sich daraus ein Bild entnehmen, welche konstituirende Versammlung zu Stand gekommen wäre, wenn sie zu jener Zeit nach seinen Wünschen — auch von den nach Interessen eingetheilten vier Wählerklassen (IV. 49) gewählt worden wäre. Vergleiche oben S. 166.

**) Gerade darin, daß jenes revolutionäre Miasma in Baden seinen Kreislauf vollendet hat, und als natürliche Folge der durch Waffenmacht überwundenen demokratischen Ausschweifungen ein Rückschlag, ein Zustand der Ruhe, eingetreten ist, liegt der einzige Grund, aus welchem nun im September 1851 bei einer, mit dem 1848r Entwurfe im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzgebung die Verhandlungen unserer Schwurgerichte so ruhig verliefen und die Wahrsprüche der Geschworenen allgemeine Billigung fanden.

Stärke der auflösenden Kräfte, und dafür, daß auch alle Weisheit, aller Muth und alle Thätigkeit zur Ueberwältigung derselben und somit zur Aufrechthaltung der Staatsordnung nicht mehr mächtig genug gewesen wären.

Was die Gerichtsverhandlung an und für sich betrifft, so versteht sich von selbst, daß die Regierung dieselbe nicht in der Hand haben konnte, nicht einmal das Verhalten der Richter und der (schwer aufzufindenden) Staatsanwälte, noch weniger jenes der Zeugen, und am allerwenigsten das der Angeklagten und ihrer Vertheidiger.

Im Uebrigen sind die v. Andlaw'schen Mittheilungen nur Privatberichten über den Verlauf der Verhandlungen entnommen, haben also keine Autenthizität. Namentlich können sie nicht dazu dienen, dasjenige darzuthun, was Frhr. v. Andlaw dem Hofgerichtspräsidenten und zwei Staatsanwälten zur Last legt. Sehr glaubhaft und den damaligen Verhältnissen entsprechend ist es wohl, daß die Angeklagten und ihre Vertheidiger sich zur Rechtfertigung des Aufruhrs auf den, durch die Volksversammlungen kundgegebenen, Volkswillen beriefen. Daß aber der Präsident und die Staatsanwälte die Konstatirung dieses Volkswillens für entscheidend hielten (IV. 95, 98 a. a.) wird Niemand, der diese Männer kennt, für wahr halten, selbst wenn die fraglichen Privatberichte ihre Aeußerungen in diesem Sinne darstellen würden. Indessen wäre eine solche Auffassungsweise selbst bei wörtlicher Aechtheit jener Berichte noch durchaus nicht richtig; denn wer mit Geschwornen zu thun hat, geht oft auf die thatsächliche Widerlegung auch unerheblicher Angaben ein, weil etwa die Geschwornen sonst ein Gewicht auf dieselben legen könnten, und nur so wäre zu erkären, was die gedachten Beamten in dieser Beziehung gethan hätten *).

---

*) Daraus mag jeder Unbefangene ermessen, was von der auffallenden Behauptung des Frhrn. v. Andlaw zu halten sei, daß diese „Organe der Regierung nur dem Maße nach, nicht grundsätzlich von den Angeklagten verschieden“ gewesen seien.

Daraus würde aber noch keineswegs hervorgehen, daß dieſelben eine von jener des (dritten) Staatsanwaltes v. Wänker abweichende Anſicht hatten oder äußerten, als wenn es darauf ankäme, ob der (etwa abzuzählende) Volkswille eine Republik verlangt habe oder nicht.

Wenn aber Frhr. v. Andlaw gar noch behauptet, die Ausführung v. Wänker's, der die letztere, von den Angeklagten aufgeſtellte *), anarchiſche Theorie bekämpfte, ſei der „ganzen Anſchauungsweiſe der Regierung" ſelbſt entgegen geweſen (IV. 99 und 109), ſo erwiedere ich darauf nichts, als daß er auch hier wieder eine handgreifliche Unwahrheit behauptet **). Wollte ich die Angabe bei ihrer

---

) Die andere gefährliche und anarchiſche Theorie, welche die Vertheidigung dahin aufſtellte, daß es nicht auf das Geſetz, ſondern nur auf das Recht ankomme, daß alſo die Geſchwornen, wenn ſie den Inhalt des Geſetzes für unrecht halten, nach demſelben kein Schuldig ausſprechen dürfen (IV. 108), beruht auf der auch von Frhrn. v. Andlaw aufgeſtellten Unterſcheidung zwiſchen Recht und Geſetzlichkeit (I. 18 und IV. 13)). Vergl. oben S. 42.

**) Wenn ein Staatsdiener in Lauterburg meinte, die Proklamirung der Republik durch die von Brentano berufene ſogenannte konſtituirende Verſammlung wäre ein legaler Akt und „ein die Lage des Großherzogs ſehr verſchlimmernder Umſtand" (IV. 99 a), ſo wäre die Behauptung in ihrem erſten Theile wohl ein baarer Unverſtand geweſen. Beſchränkte ſich dieſelbe darauf, daß durch jene Proklamirung der Republik die Lage des Großherzogs verſchlimmert würde, ſo konnte dieſe Verſchlimmerung Demjenigen, der kurzſichtig an eine Dauer des damaligen Ganges der Dinge glaubte, zwar als thatſächlich, nie aber als rechtlich möglich erſcheinen.

Wenn v. Andlaw hiebei aus Anlaß meiner Aeußerung zur Heidelberger Deputation (vergl. oben die Note * auf S. 40): daß, ſo lang eine Staatsform beſtehe, die verfaſſungsmäßige Gewalt allen auf den Umſturz derſelben gerichteten Vorbereitungen und Beſtrebungen entgegen treten müſſe, — den Satz aufſtellt, daß darnach in Folge der Flucht des Großherzogs deſſen „Autorität zu beſtehen aufgehört hätte, und die Frage, welche Staatsform ſich das Volk geben wolle, zu einer offenen geworden" wäre, — ſo beruht dieſe v. Andlaw'ſche Schlußfolgerung auf der revolutionären Anſicht, daß, ſobald der Großherzog ſich entferne oder überhaupt momentan aus dem Beſitze der Gewalt geſetzt werde, er damit auch ſeine Rechte verliere, alſo die monarchiſche Staatsform

wahren Natur bezeichnen, so müßte ich bitter sein. Eben so werde ich mich auf die stets wiederkehrende, durch keine wahren Thatsachen begründete, Behauptung revolutionärer Regierungsprinzipien (IV. 101, 102) oder eines mit der Revolution übereinstimmenden Ganges der Regierung (IV. 189) nicht weiter einlassen, — und Jeder mag in Erwägung dessen, was ich oben an verschiedenen Stellen darlegte, für sich ermessen, ob die Prinzipien, welche die Regierungspolitik leiteten, oder jene, welche der Frhr. v. Andlaw aufstellt, (in ihren unbeabsichtigten Wirkungen) mehr revolutionär seien.

Im Uebrigen kann ich, wie schon gesagt, die ganze Freiburger Schwurgerichtsverhandlung, auf deren Verlauf aber die Regierung natürlich keinen Einfluß hatte, mit allen den wahnsinnigen Theorien, welche die Angeklagten und ihre Vertheidiger dort auskramten, nur eine unglückliche nennen. Sie ist ein Produkt ihrer Zeit, weßhalb damals ähnliche Verhandlungen und sogar völlige Freisprechungen bei gleich offenkundigen Thatsachen, wie sie hier vorlagen, auch in andern Ländern statt hatten.

(als von Rechts wegen erloschen) nicht mehr bestehe, und das Volk nun auch ohne den Großherzog sich beliebig eine neue Verfassung geben könne.

Ich glaube, daß diese Schlußfolgerung hier keiner Widerlegung bedarf, da (außer den Revolutionären) Niemand die v. Andlaw'sche Unterstellung anerkennen wird, daß durch die Entfernung oder momentane Gewaltsberaubung des Großherzogs die monarchische „Staatsform zu bestehen" (rechtlich) aufgehört habe.

Es gibt zwar Beispiele, wo in dieser oder einer andern Weise eine Staatsform durch die Macht der Thatsachen untergieng. Ich will nicht vom Alterthum und eben so wenig von dem neuen (noch schwankenden) französischen Impromptu sprechen, — wohl aber kann man auf der einen Seite die Schweiz und Amerika, auf der andern Seite aber die untergegangenen republikanischen Formen der ehemaligen deutschen Reichsstädte und Krakau's anführen.

Derlei große Ereignisse, die eine Staatsform untergehen lassen, sind aber kein Gegenstand rechtlicher Erörterung, und am allerwenigsten lassen sich gewaltsame Versuche in einem Staate des deutschen Bundes, dessen eigener Fürst die monarchische Staatsform nicht einmal aufheben könnte, damit vergleichen.

Die Begebenheiten im badiſchen Oberlande und in Freiburg.

Nach einigen Notizen aus der frühern Geſchichte des Breisgaus und der Markgrafſchaft *) kommt Frhr. v. Andlaw zur Indisziplin und zum Abfalle der Truppen, wodurch allerdings die Mairevolution allein ermöglicht und geſtützt wurde.

Manches, was er hier anführt, iſt mir unbekannt. Nach einer alten Einrichtung werden bekanntlich die Militärſachen, ſo weit ſie nicht auf das Budget Einfluß haben, im Staatsminiſterum nicht berathen. Alle Anſtellungen und Disziplinarſachen, überhaupt die ſogenannten Commandoſachen, werden, ſo weit ſie die Zuſtändigkeit der Befehlshaber und des Kriegsminiſters überſteigen, von Letzterem allein dem Großherzog unmittelbar vorgetragen.

Namentlich weiß ich alſo nichts von dem, was Frhr. v. Andlaw von, ſchon vor dem 10. Mai 1849 häufig abgetrotzter, Losgebung militäriſcher Gefangenen (IV. 124) ſagt, — und nichts von dem, was er ferner ſagt: von einem Widerſpruche gegen die Vermiſchung der badiſchen Truppen mit den übrigen Reichstruppen (IV. 128), gegen die Gleichſtellung der württembergiſchen mit den badiſchen Offizieren, und gegen den Wechſel der Brigaden (IV. 129), — ſodann nichts von dem, was er über den mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr mit der Reichsgewalt (IV. 129), — über eine vergebliche Proteſtation des württembergiſchen Generals v. Miller gegen die Zutheilung von Rekruten an die unter ſeinem Befehle geſtandenen Abtheilungen (IV. 130), — über die Ernennung ſo vieler Unteroffiziere zu Offizieren (IV. 133),

---

*) Diejenigen, welche den Aufruhr im April 1848 und den Verlauf der 1849er Mairevolution näher kennen, werden ſich wundern, daß v. Andlaw behauptet, die revolutionäre Betheiligung ſei im Breisgau geringer geweſen, als in der Markgrafſchaft (IV. 121).

— über die Stellung mancher Offiziere gegen ihre Untergebenen (IV. 131), — über die Anfrage des Obersten v. Röder beim Kriegsminister (IV. 138) ꝛc. — mittheilt.

Hinsichtlich der Uebertragung des Oberbefehls an den General v. Gagern im April 1848 (IV. 124 ***)) berufe ich mich auf das oben (S. 91 und 92) Gesagte, und wegen einer von General Hoffmann angeblich ertheilten Entscheidung zu Gunsten des politischen Vereins- und Versammlungsrechts der Soldaten (IV. 138, 139, 146) auf S. 80.

Was v. Andlaw über die mangelhafte Kenntniß, welche die Oberoffiziere vom Geiste ihrer Truppen hatten (IV. 131), und über die nachtheiligen Wirkungen der in Folge eines Reichsbeschlusses eingetretenen Aufhebung des Einstandswesens (IV. 132) auf die Unteroffiziere *), so wie über die Nachtheile der in Folge eines Beschlusses der Nationalversammlung vom Reichsverweser angeordneten plötzlichen großen Truppenvermehrung (IV. 130) — vorbringt, habe ich in meiner Druckschrift über die „Bewegung in Baden" (§§. 168 und 170) schon selbst besprochen.

Wenn er aber sagt, daß die Civilbehörde das Verbot an Soldaten, einzelne (verderbliche) Bierhäuser zu besuchen **), als eine „Beeinträchtigung der Rechte des Volkes betrachtet

---

*) Die Behauptung, daß binnen 6 Jahren nur ein einziger Unteroffizier aus einem ganzen Regimente einen niedern Civildienst als Kanzlei-, Amts-, Polizeidiener ꝛc. erhielt (IV. 132 **)), ist dahin zu erläutern oder zu berichtigen, daß die Unteroffiziere regelmäßig alle diese Dienste erhielten, jedoch in der Art, daß sie zuerst Gendarmen, Steueraufseher oder Gränzaufseher wurden, und von da aus bei sich ergebenden Vakaturen in die erwähnten ruhigern Stellen einrückten.

**) Wenn, wie v. Andlaw sagt, ein Oberst seinen Soldaten den Besuch einzelner Bierhäuser, worin ihnen Verführung drohte, verbot, und die andern Commandeure zu gleicher Maßregel aufforderte, die letztern dies aber ablehnten, so versäumten diese ihre Pflicht, und wenn sie einen Befehl vom Kriegsministerium abwarten zu wollen erklärten (IV. 124 *), so hätten sie diesem wenigstens eine dießfallige Anfrage vorlegen und berichten sollen, daß und in welchen Bierhäusern Versuche der Soldatenverführung vorkommen.

haben würde" (IV. 124 *)), — oder daß das Miniſterium, wenn man mit den Scharfſchützen die meuteriſche Freiburger Soldatenverſammlung vom 10. Mai 1849 aus einander geſprengt hätte, dies als einen „volksfeindlichen Akt betrachtet" haben würde (IV. 124 *)), — ſo gehören dieſe als Hohn klingenden Behauptungen zu den vielen grundloſen Verdächtigungen, zu deren Beantwortung ich um ſo weniger Anlaß habe, als Frhr. v. Andlaw nicht einen einzigen Fall anzugeben weiß, wo die Regierung die kräftige Handhabung der Disziplin, oder das ſtrenge Einſchreiten irgend eines Civilbeamten oder Offiziers gegen Ordnungsſtörungen je mißbilligt hätte.

Auf die übrigen Erzählungen über die Vorgänge im Oberlande habe ich keinen Anlaß einzugehen *). Sie betreffen ohnehin größtentheils die Periode nach dem 13. Mai 1849.

Nur eine Stelle (IV. 134) iſt mir aufgefallen, wo Frhr. v. Andlaw ſagt: „die Volksverſammlung vom 13. Mai 1849 zu Offenburg entſchied über den Abfall der Truppen und damit die Geſchicke des Landes." Ueber dieſen Truppenabfall war ja ſchon vor der Offenburger Verſammlung entſchieden. Nicht nur die Freiburger Soldatenverſammlung, die Lörracher und Bruchſaler Meutereien giengen dem 13. Mai voraus, ſondern ſelbſt die Bundesfeſtung war nach wiederholten Meutereien vom 10. und 11. Mai endlich am 12. Mai ſchon völlig in den Beſitz der aufrühreriſchen Soldaten gekommen, ſo daß eben darum die Offenburger Volksverſammlung, als ſie am Morgen des 13. Mai von dem Zuſtand der Feſtung Kenntniß erhielt, die in der Vorberathung vom 12. Mai beſchloſſenen Forderungen als bei weitem nicht mehr genügend nun erſt bis in's Unſinnige ſteigerte.

Der gefährliche Verlauf und Ausgang der Offenburger Verſammlung vom 13. Mai 1849 war alſo nicht die Urſache, ſondern die Folge des Truppenabfalls.

---

*) Das vortreffliche Benehmen des Oberſten v. Rottberg (IV. 139 ꝛc.) zu Lörrach habe ich ſchon in der „Bewegung in Baden" gerühmt.

Die Begebenheiten in Raſtatt.

Daß die Mairevolution nicht nur keinen Erfolg gehabt, ſondern gar nicht zum Ausbruche gekommen wäre *), wenn z. B. öſtreichiſche Truppen Raſtatt inne gehabt hätten, unterliegt wohl keinem Zweifel. Sie war ja in ihrem Entſtehen nur eine Militärrevolution, der ſich die verblendeten Maſſen nur anſchloſſen, und deren Leitung die Demagogen alsdann an ſich zogen. Von einem förmlichen Abfalle der Truppen hätte aber keine Rede ſein können, wenn nicht die Raſtatter Beſatzung vorausgegangen und dadurch die Feſtung in die Gewalt der Meuterer gekommen wäre.

Den Bundesbeſchluß von 1840 über die Beſatzungsverhältniſſe von Raſtatt habe ich nicht zu vertreten, aber im Jahr 1848 haben wir wiederholt, jedoch vergeblich, um die im Bundesbeſchluſſe vorgeſehene Verlegung einer öſtreichiſchen (eventuell einer preußiſchen) Beſatzung nach Raſtatt nachgeſucht. Bewegung in Baden §. 109.

Auch in dem gegenwärtigen Abſchnitte, in welchem Frhr. v. Andlaw von den Raſtatter Ereigniſſen ſpricht, wiederholt er die (bei ihm fix gewordenen) Sätze, daß in Baden die Geſetzgebung und Verwaltung auf dem Prinzipe des launen-

---

*) So groß das durch dieſe Revolution über Baden gekommene Unglück war, ſo iſt doch nicht einzuſehen, wie v. Andlaw ſagen kann, dieſelbe habe „ganz Deutſchland in unſelige Verwirrung und namenloſes Unglück geſtürzt.“ — Andere, namentlich mit v. Andlaw Gleichgeſinnte, äußerten dagegen bekanntlich: dieſe Revolution habe die Gelegenheit geboten, im Juni 1849 die deutſche Revolution mit einer ſtarken Heeresmacht niederzuſchlagen, und einen allgemeinen Umſchwung der Dinge zu bewirken, der im gewöhnlichen Verlaufe bei der damaligen allgemeinen Ueberſpannung noch nicht zu erreichen geweſen wäre. — Sei dem, wie ihm wolle, — ſo iſt ſo viel gewiß, daß, wenn es hier nicht zu einem blutigen Ausbruche gekommen und dadurch ein plötzlicher ſtarker Niederſchlag des revolutionären Feuers durch eine große bewaffnete Macht ermöglicht worden wäre, die damaligen (demokratiſchen und deutſch-centraliſirenden) Beſtrebungen einen größern Erfolg zu erwarten gehabt hätten, daß alſo nicht von Andlaw, ſondern nur Diejenigen, welche einen größern Erfolg jener Beſtrebungen wünſchten, die badiſche Revolution als ein Unglück für ganz Deutſchland betrachten können.

haften Volkswillens beruhte *), und die moraliſche Ordnung der Dinge zerſtörte (IV. 150), indem die Wächter der geſellſchaftlichen Ordnung dieſe ſelbſt verfallen ließen und die Verführung in den Augen der Regierung ſelbſt kaum mehr als eine ſolche galt (IV. 152), die Staatsgewalt nur der Form und nicht dem Weſen Rechnung trug, manche Lehren und Uebungen der katholiſchen Kirche für antiquirt galten (IV. 154), und die Begriffsverwirrung **) ſich von oben naturgemäß in die untern Räume fortpflanzte (IV. 155). Lauter leere, durch nichts begründete, Behauptungen, da die Thatſachen, auf welche v. Andlaw dieſelben etwa ſtützen möchte, wie wir oben geſehen haben, ſämmtlich unwahr ſind. Ohnehin iſt es ſeltſam, gerade die badiſche Revolution durch derlei Fiktionen und Hypotheſen erklären zu wollen, während die damalige allgemeine Strömung in ſo vielen ganz verſchiedenartigen Ländern Europa's gleiche Erſcheinungen hervorrief, und namentlich Oeſtreich, das in der Regierungsweiſe von Baden doch ſehr verſchieden war, der Revolution früher und anhaltender erlag, als Baden ***).

Was v. Andlaw hinſichtlich des angeblich „geſetzlich unbeſtrittenen Verſammlungs- und Vereinsrecht" der Soldaten ſagt (IV. 156), iſt ſchon oben Seite 80 widerlegt, und wenn in dieſer Beziehung ein Einſchreiten, ſo lang ein

---

*) Siehe oben S. 6—20.

**) Unaufhörlich eiferte ich gegen die Begriffsverwirrung, in welche die Demagogen die Maſſen verſtrickt hatten, und ſuchte eine geſundere, den ewigen Grundlagen der Ordnung entſprechende, Anſchauungsweiſe hervorzurufen, ſo daß Brentano, wie wir oben (S. 119 *)) geſehen haben, ſelbſt von Amerika aus mir noch nachſagt, daß ich „das Wort „„Begriffsverwirrung"" erfunden habe."

***) Auch Oeſtreich brauchte fremde Hilfe zur Ueberwältigung der Revolution, obwohl es noch ſehr treue ſlaviſche Heere hatte. Hätten wir, wie Oeſtreich ſtammes-verſchiedene, von einander entfernte, Provinzen, die nie alle gleich bethört ſein können, ſo hätte ſich der Großherzog (wie der Kaiſer Ferdinand nach Tyrol) in eine vom Schauplatz entferntere Provinz geflüchtet. Er hätte ſelbſt in unſerm kleinen Lande in einzelnen Bezirken ganz ſicher ſein können, wenn nicht die Nähe anderer Bezirke und der gefährlichen Landesgrenze im Wege geſtanden wäre.

solches noch möglich war, versäumt wurde, so fiele dies den Truppenkommandanten allerdings zur Last.

Unterhandlungen in Karlsruhe und die Volksversammlung in Offenburg.

Wenn Frhr. v. Andlaw behauptet: was die Offenburger Vorversammlung vom 12. Mai in vier Punkten forderte *), habe die Regierung „in ähnlicher Weise und andern Versammlungen von 1848" ebenfalls zugestanden (IV. 159), so ist dies eine thatsächliche Unwahrheit, indem die Regierung allen jenen tumultuarischen Volksversammlungen von 1848 auch nicht ein einziges Zugeständniß machte, am allerwenigsten aber ein solches, welches wie hier den Großherzog unmittelbar in die Gewalt der Rebellen geliefert hätte. Man vergleiche oben S. 166 ꝛc. und 179, woraus zugleich die Falschheit der (mit unserm so beharrlichen und entschiedenen Widerstande ohnehin unvereinbarlichen) weitern Behauptung hervorgeht, daß die Berufung einer konstituirenden Versammlung „mit den Regierungsgrundsätzen so ziemlich übereingestimmt hätte." Gerade aus dem Widerspruche, in welchem diese Fiktion mit der offenen Thatsache unseres beharrlichen Widerstandes gegen eine solche Versammlung steht, hätte dem Frhrn. v. Andlaw die Falschheit seiner Fiktionen hinsichtlich unserer Regierungsgrundsätze überhaupt von selbst klar sein sollen, und namentlich auch die Falschheit der weitern Behauptung, daß das Ministerium der Volkssouveränetät, was man damals so nannte, d. h. der berechtigten Machtvollkommenheit des (durch jeweiliges numerisches Uebergewicht sich kund gebenden) launenhaften Volkswillens **) — „so gut als die Offenburger Versammlung gehuldigt habe" (IV. 160 *)).

Wenn v. Andlaw die Antwort an die Offenburger Deputation als „halb gewährend und halb verweigernd" ansieht (IV. 160), so werden dagegen Alle, die sie nach ihrem ganzen

*) Bewegung in Baden §. 173.

**) Vergl. oben die Abschnitte vom „Volkswillen" und von der „Volksvertretung" S. 6—30.

Wortlaute *) leſen, zugeben, daß die Deputation mit Recht, wie er ſelbſt ſagt (IV. 163), eine „unbedingte Verweigerung" darin gefunden habe.

Was er aus Anlaß meiner Beſprechung mit der Offenburger Deputation hinſichtlich des Freiburger Schwurgerichts**) über „objektivpoſitive Geſetze" ſagt (IV. 161 *)), iſt nicht verſtändlich***). Jedes Geſetz iſt objektivpoſitiv, — objektiv in Beziehung auf den Gegenſtand, den es regelt, und poſitiv eben dadurch, daß die Regelung in entſcheidender Weiſe von der dazu berechtigten Gewalt ausgeht. Bezieht ſich aber jene Bezeichnung, wie der Nachſatz andeutet, auf die „Uebereinſtimmung mit dem göttlichen Geſetze," ſo ſoll allerdings kein Geſetz die Gebote Gottes verletzen. Es wird eine ſolche Verletzung auch von keinem unſerer Geſetze behauptet werden können, und welche Formen die Gebote Gottes, z. B. für das gerichtliche Verfahren ꝛc. vorſchreiben, hat Frhr. v. Andlaw noch nicht aufgedeckt †).

Ueber die tollen Beſchlüſſe der Offenburger ſogenannten „Landesvolksverſammlung" vom 13. Mai 1849 hat er viel Wahres geſagt (IV. 166 ff.). Aus voller Seele ſtimme ich ihm bei, wenn er bemerkt: „Das Programm des Radikalis-

---

*) Wie v. Andlaw die Antwort mittheilt (IV. 162), könnte man meinen, ſie enthalte die Zuſage, daß die Amneſtie jetzt (auf die Offenburger Forderung hin) noch weiter ausgedehnt werden ſoll, während die Antwort in dieſer Beziehung nur der Thatſache erwähnte, daß „bereits (d. h. einige Zeit vorher, wie der II. Kammer eröffnet war), Weiſungen ergangen ſeien, ſie noch weiter (als früher beſchloſſen war) auszudehnen," ohne irgend zuzuſichern, daß nun in Folge der Offenburger Forderung noch Mehreres geſchehen ſoll. Die wörtliche Antwort iſt im §. 175 der Bewegung in Baden mitgetheilt.

**) Man ſehe die Bewegung in Baden §. 174, wo die ganze Beſprechung, von welcher v. Andlaw das Weſentliche nicht mittheilt, dargeſtellt iſt.

***) Eben ſo weiß ich die Bemerkung nicht zu deuten, daß ich durch den Vorhalt der nachtheiligen Folgen des aufrühreriſchen Unternehmens für das Land mich „in dem großen Rechtsſtreite zwiſchen konſtitutioneller Monarchie und rother Republik gegen eine Einrede meiner Gegner habe ſicher ſtellen wollen." (IV. 162 *)).

†) Vergl. oben S. 9, 29 und 46.

mus ist nie als geschlossen zu betrachten," und „die Revolution ist ein immerwährender Vernichtungskampf, so lang als sie währt" (IV. 167).

Unrichtig ist aber, wenn er in Beziehung auf die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit behauptet (IV. 169), in Baden sei „die Gesetzgebung noch weiter gegangen, als der Wortlaut der Reichsgesetze es verlangte" *).

In Beziehung auf seine Bemerkung über das badische Verwaltungsgesetz vom 10. April 1849 (IV. 171) berufe ich mich auf das oben (S. 153—160) Dargestellte **).

Am Schlusses dieses Abschnittes handelt Frhr. v. Andlaw noch von den skandalösen Machinationen der Demagogen und Volksvereine gegen die Ersatzwahlen zur II. Kammer für die ausgetretenen Mitglieder der Linken (IV. 172—175).

---

*) Im §. 43 des Reichsgesetzes (der Grundrechte) ist gesagt:

„Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand."

Ganz dasselbe verordnet das badische Gesetz vom 12. Februar 1849:

„§. 18. Außer den Militärdisziplinarvergehen bleiben die Militärverbrechen und Militärvergehen, gleichviel ob im Urlaub oder im Dienste begangen, auch fernerhin der Untersuchung und Aburtheilung der Militärgerichte überlassen.

Zu diesen Militärverbrechen und Vergehen gehören alle jene, welche nur Militärpersonen als solche begehen können."

„§. 19. Alle im Kriegszustande begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen."

**) Da v. Andlaw hier die Gemeindebürger hinsichtlich der, dem zu wählenden Kreisausschuß oder Bezirksausschuß zukommenden, Geschäfte als „unwissend" bezeichnet, so scheint er den von ihm zur Erwählung vorgeschlagenen „Bezirksrath oder Kreisrath" (IV. 37) aus Gelehrten (oder Studirten) zusammensetzen zu wollen. — Da er dabei übrigens die Verwaltung periodisch gewählter Bürger eben so, wie jene der angestellten Beamten eine bureaukratische nennt, so ist schwer zu enträthseln, welche (nicht bureaukratisch sein sollende) Einrichtung und Personenklasse er bei seinem „Bezirksrath und Kreisrath" eigentlich im Auge habe.

Wenn es wahr ist, wie von der Pfordten in der bayerischen Kammer sagte, daß man „im Leben der Einzelnen, wie der Staaten, an dem Hasse, den sie erfuhren, ihre Bedeutung bemessen kann," — so liegt in jenen Machinationen und in den maßlosen wilden Angriffen der Anarchisten gegen die Kammer überhaupt ein günstiges Zeugniß für ihre (nach den damaligen Umständen zu bemessende) Wirksamkeit.

Was v. Andlaw unter den zwei letzten Abschnitten mit den Ueberschriften:

„Weitere Begebenheiten zu Karlsruhe. Flucht des Großherzogs. Hoffmann'scher Bug"

und

„Die Begebenheiten in Konstanz und im Seekreis"

vorträgt, betrifft meistentheils die (mich nicht mehr berührende) Periode nach dem 13. Mai 1849, und manches Andere davon ist mir auch sonst unbekannt, oder oben schon erläutert.

Ob am 13. Mai Abends mit dem einen Theile der Truppen in Karlsruhe gegen die Meuterei noch ein weiterer Versuch zu machen gewesen wäre (IV. 176), weiß ich nicht. Es war dies Sache der militärischen Führer. Die Mitglieder des Staatsministeriums, in meiner Wohnung um den Großherzog versammelt (ich überdies krank) kannten den Verlauf der Ereignisse nicht aus eigener Wahrnehmung *), sondern nur aus periodischen Mittheilungen, — noch weniger kannten sie den Zustand der einzelnen Truppentheile. Was mit dem Einen oder Andern derselben zur Gegenwehr gegen die Meuterer noch geschehen konnte, hätte, wie sich von selbst verstand, allerdings versucht werden sollen. Der Präsident des Kriegsministeriums befaßte sich, als er nichts Sonstiges mehr

*) Nur der Präsident des Kriegsministeriums, General Hoffmann wurde, als die Meuterei bei der Kaserne begann, aus der Sitzung abgerufen und begab sich auf den Schauplatz der Unruhen, um den Stand der Dinge kennen zu lernen und die zur Herstellung der Ordnung nöthigen Mittel zu ergreifen, jedoch ohne Erfolg. Bewegung in Baden §. 177.

für möglich hielt, nur noch mit dem Wichtigsten — mit der Rettung des Großherzogs.

Von der bei der hiesigen großen Meuterei an jenem Abend stattgefundenen Mißhandlung der Offiziere durch die Soldaten, — davon, daß in Folge derselben in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai beinahe alle Offiziere von Karlsruhe die Flucht ergriffen, was den hiesigen Gemeinderath am 14. Mai früh 6 Uhr zur Abordnung einer Deputation nach Rastatt mit einer Unterwerfungserklärung an den Landesausschuß veranlaßte *), — und davon, wie alsdann erst die Milglieder des Staatsministeriums, als sie von dieser Erklärung und Deputationsabordnung des Gemeinderaths Kenntniß erhielten, nun aller Macht entblöst im Laufe des Vormittags vom 14. Mai sich ebenfalls entfernten, — ist das Erforderliche schon oben S. 137—139 und in der „Bewegung in Baden" §§. 181—184 dargestellt.

Wenn Frhr. v. Andlaw am Schlusse (IV. 201) noch die Meinung ausdrückt, es hätte, um eine Hilfe zu erhalten, nur einer einfachen Requisition an die Kommandantschaften von Bregenz und Lindau bedurft, so bezieht sich dies natürlich nicht auf die Tage vom 12. und 13. Mai, wo eine solche Hilfe von dort aus schon der Entfernung wegen unmöglich gewesen wäre, sondern auf die nachherige Wiederbezwingung des Aufstandes. In dieser Beziehung weiß aber v. Andlaw nicht, daß die Regierung bei der Centralgewalt jede mögliche Reichshilfe, auch die Requisition der österreichischen, nachsuchte. Die Centralgewalt, welche ihre diesfallsigen Kommunikationen sicher nicht versäumte, erklärte aber wiederholt, daß Oestreich und andere Staaten keine Hilfe

---

*) Im §. 182 der Bewegung in Baden ist der Beschluß des Gemeinderaths sammt den Motiven wörtlich abgedruckt. Unter den Letztern kommt die Stelle vor:

„in Anbetracht, daß der Generalstab und alle Stabsoffiziere sich in der Nacht entfernten, oder doch wie die übrigen Offiziere unsichtbar machten, was namentlich auch vom Garnisonskommandanten gilt;

„in Anbetracht, daß alle militärische Disziplin aufgelöst und namentlich die Infanterie ohne Führer war;" ꝛc.

leiſten können, ſondern nur allein Preußen, — und ohne Zweifel war der Erzherzog-Reichsverweſer (in ſtetem Verkehr mit Oeſtreich) hierin beſſer unterrichtet, als Frhr. von Andlaw *). Was die Bayern (in Lindau) betrifft, ſo iſt bekannt, daß ſie zu jener Zeit bei der allgemeinen Spannung und Unſicherheit noch nicht einmal wagten, nach ihrer eigenen Rheinpfalz Truppen abzuſenden, bis ſie durch das maſſenhafte Heranrücken der Preußen des Erfolges ſicher wurden **), daß ſie alſo noch viel weniger andern Staaten hätten Hilfe zukommen laſſen können.

Schlußbetrachtungen.

Dem unbefangenen Prüfer dieſer Darlegung überlaſſe ich getroſt das Urtheil, was an meinen Grundſätzen oder an jenen des Frhrn. v. Andlaw Verderbliches ſei, und auch ob und worin der Letztere die meinigen etwa nur falſch aufgefaßt habe.

In Beziehung auf das Thatſächliche wird Derjenige, der den Verlauf der Dinge näher prüft oder erforſcht, zur klarſten Ueberzeugung gelangen, daß die Handlungen, aus welchen v. Andlaw eine unbedingte Hingebung der Regierung an einen ſogenannten launenhaften „Volkswillen" ableitet, zum weithin größten Theile unwahr und zum andern

---

*) Später, nach dem Eintreffen von Truppen aus Italien in Vorarlberg, waren alsdann die Oeſtreicher zur Mithilfe ebenfalls bereit. Da die diesfallſige Eröffnung dem Prinzen von Preußen aber erſt am 3. Juli 1849, als derſelbe ſein Hauptquartier ſchon in Renchen hatte und die vorderſten Truppen bald in Freiburg waren, zukam, ſo lehnte er die ſpäte Mithilfe ab (III. 332). Sie hätte zu dieſem Zeitpunkt nur noch den (immerhin wichtigen) Vortheil gehabt, daß der Seekreis von den zurückziehenden Freiſchaaren und aufſtändiſchen Truppen bälder geräumt worden wäre.

**) Wäre Bayern in der Lage geweſen, alsbald nach dem (zu Ende April 1849 erfolgten) Ausbruche des Aufſtands in der Rheinpfalz eine bedeutende Truppenmacht dahin marſchiren zu laſſen, ſo wäre der badiſche Truppenabfall ſicher gar nicht mehr eingetreten, alſo unſere Revolution überhaupt nicht zum Ausbruche gekommen.

Theile in einen unrichtigen Zusammenhang gebracht sind.

Wahr ist in Beziehung auf solche Thatsachen nur, daß wir niemals irgend einem Volksversammlungsbeschlusse, oder einem andern Begehren der tumultuarischen Menge Folge gaben, wohl aber im Anfange der Bewegung (im März 1848, von welcher Zeit Frhr. v. Andlaw mein „standhaftes" Verhalten sogar lobte — IV. 225 —) gegenüber der II. Kammer als einem verfassungsmäßigen Organe Zugeständnisse machten, jedoch immer noch in weit geringerem Maße als die meisten andern deutschen Regierungen, — sodann daß wir später die Reichsverfassung sammt Grundrechten anerkannten, wie die große Mehrzahl der andern deutschen Staaten unter den damaligen Verhältnissen als ein „Gesetz der Nothwendigkeit" sie ebenfalls anerkannt haben. (Siehe oben S. 124, 165 *, 174 **, 175 *), 177—178).

Was die Gesetze betrifft, die in der Bewegungszeit zu Stande kamen, so fand die jetzige Regierung nur bei zweien derselben Veranlassung, nach Ueberwältigung der (deutschen) Revolution am Landtage von 1850 Abänderungen zu veranlassen, nämlich bei dem Bürgerwehrgesetze und bei einem Theile des Schwurgerichtsgesetzes und zwar bei beiden im Wesentlichen gerade in der Richtung der 1848 vorgelegten conservativen Regierungsentwürfe, welche Entwürfe (insbesondere jener über die Bürgerwehr) damals durch die beiden Kammern verschlimmert wurden *).

Was die jetzige Regierung auf dem Landtage von 1850 von dem Bestehenden in conservativer Richtung noch weiter zu ändern nöthig fand, betraf Gesetze aus einer weit frühern Periode, wo meine Kollegen und ich noch nicht im Ministerium waren, namentlich die Gemeindeordnung, das Bürgerannahmegesetz, und das Preßgesetz

*) Hinsichtlich des Bürgerwehrgesetzes vergl. man oben S. 76—78 und die Bewegung in Baden §§. 57—59, — sodann hinsichtlich des Schwurgerichtsgesetzes oben S. 78 und 79 und die §§. 60—62 der Bewegung in Baden.

von 1831, das Geſetz über Volksverſammlungen und Vereine von 1833 und einige Zuſätze zu dem (damals noch nicht in's Leben getretenen) Strafgeſetzbuche hinſichtlich verſchiedener Wühlereien, die auch nach der (ſchon vor der Verfaſſung beſtandenen) alten Geſetzgebung nicht mit Strafe bedroht waren.

Wäre die Mairevolution von 1849 nicht eingetreten, ſo wären damals noch mehrere andere Geſetze zum Abſchluſſe gekommen, aber von allen dieſen würde ebenfalls nur wieder bei zweien eine Verbeſſerung in conſervativer Hinſicht nöthig geworden ſein, nämlich: hinſichtlich der Zuſammenſetzung der erſten Kammer *) und bei dem Verwaltungsgeſetze hinſichtlich des Wahlſyſtems für die Kreisverſammlung**).

Damit vergleiche man nun, was in andern deutſchen Ländern geſchehen iſt, und was dort ſeit dem eingetretenen Umſchlage theils im Wege der Octroirung, theils in anderer Weiſe wieder zu ändern nöthig gefunden wurde. Die Vergleichung wird jedenfalls zu Gunſten von Baden, alſo zu Gunſten unſeres Verhaltens in der Bewegungszeit ausfallen (ſiehe oben S. 5 Note *)) und man wird von dem Wahne abkommen, daß bei uns in dieſen Conceſſionen ein beſonderer Grund zu dem unglücklichen Verlaufe zu finden ſei, den hier die Dinge in Folge geographiſcher und anderer, von uns unabhängigen, Verhältniſſe im Mai 1849 genommen haben ***).

---

*) Vergleiche oben S. 165—170. Für die zweite Kammer ſollte damals die alte Wahlordnung beibehalten werden, und wie weit auch dieſe allerdings einer Verbeſſerung bedürfte, kann dem vorigen Miniſterium nicht zur Laſt gelegt werden. Aber ſelbſt hinſichtlich der erſten Kammer, die nach dem Geſetzes-Entwurfe von 1849 in Folge der Grundrechte umgeſtaltet werden ſollte, wird man dieſem Entwurfe bei weitem nicht die gleichen Vorwürfe des Demokratismus machen, wie den Geſetzen, welche dießfalls in andern deutſchen Ländern damals zu Stande gekommen ſind.

**) Man ſehe oben S. 157.

***) Vergleiche oben z. B. S. 1—4, 137—139, 142—143, 160*, 161*, 170, 178 ꝛc. 187, 189.

Die Revolution in Deutſchland iſt für jetzt niedergeſchlagen, die Gewalt der Regierungen wieder erſtarkt. Die maßloſe demokratiſche Strömung hat, was auch Einzelne in ihrer offenen oder verbiſſenen Tollheit noch treiben oder meinen*), im Allgemeinen einer entgegengeſetzten Richtung den Platz geräumt. Es iſt dieß der natürliche Wellenſchlag, der ſich im geſellſchaftlichen Leben der Völker kund giebt. Mögen auch die Einzelnen und namentlich die Regierungen vorbereitend in langer Thätigkeit auf den Gang der Dinge, auf Herbeiführung oder Abwendung von Auflöſung und wilden Ueberfluthungen noch ſo viel wirken**), ſo können doch, wenn dieſe letzteren einmal eingetreten ſind, die gerade vorhandenen Perſönlichkeiten dieſelben nicht beherrſchen. Sie können nur erſt, wenn der Zeitpunkt gekommen und die Dinge dazu reif ſind, durch ſtarkes Eingreifen den natürlichen Umſchlag fördern oder verwirklichen. Was heute möglich iſt und zum Ziele führt, war vorher und würde vielleicht ſpäter wieder unmöglich oder verderblich ſein. Der Wechſel der deutſchen Miniſterien in den Jahren 1848 und 1849, und das Verhalten derſelben, ſo weit man es jetzt mitunter bereut oder tadelt,

---

*) Was Andere von einem zukünftigen (langſamen) Wiederumſchlage erwarten, gehört nicht hierher, und betrifft die Gegenwart nicht.

**) Mag übrigens der Einfluß einer ſolchen Wirkſamkeit auf die Gegenwart und etwa auf eine größere Periode hin auch noch ſo ſichtbar ſein, ſo tritt er doch in Beziehung auf den, durch eine höhere Hand geleiteten, großen Gang der geſchichtlichen Entwicklung, wie die Erfahrung aller Jahrhunderte zeigt, ſehr in den Hintergrund. Es verliert ſich von ihm oft alle Spur, oder es zeigen ſich ganz andere entferntere Ergebniſſe, als mit der gedachten Thätigkeit beabſichtigt und vielleicht für den Augenblick auch eingetreten waren.

„Wir ſehen, — ſagt die deutſche Vierteljahrſchrift (1849. 4. Q.), — wie in der Geſchichte durch das Ineinanderwirken und den Widerſtreit der einzelnen freien Thätigkeiten immer etwas zu Stande kommt, was die Individuen entweder gar nicht, oder doch nicht ſo gewollt haben.“

war nur die Wirkung der revolutionären Strömung *). Aus der Revolution selbst aber erwuchs, und erwächst jedesmal, wieder die Kraft der entgegengesetzten Bestrebungen, die sich dann ebenfalls wieder abnützen, oder, so fern sie das rechte Maß überschreiten, den (ohnehin wieder folgenden) Gegensatz selbst fördern.

Der Trieb der Selbsterhaltung führt bei gefahrvollen Stürmen zunächst überall zur Ergreifung derjenigen Mittel, die für den Augenblick vor dem Untergange retten. Bei dem weitern Verlaufe handelt es sich darum, den Zeitpunkt zu ermitteln, wo mittelst erweiterter Krafteentwicklung die Gefahr ganz beseitigt und nach Umständen ein politischer Umschlag bewirkt werden kann.

Für derlei Verhältnisse in ihren zahllosen Verschiedenheiten lassen sich aber keine feste Regeln aufstellen, und da die bloße Gewalt die so mannigfaltig wirkenden geistigen Kräfte wohl vorübergehend niederzuhalten, aber nicht dauernd zurückzudrängen vermag, so besteht die Hauptsache jedenfalls darin, die Grundsätze aufzuhellen, wie in den regelmäßigen Zeiten regiert werden soll, um die natürliche Entwicklung zu fördern und die Anschwellung der natürlichen Kräfte zu einem verheerenden Strome abzuwenden.

Daß in dieser Beziehung nöthig sei, überall das Recht zu achten, Religion und Sittlichkeit zu fördern ꝛc., versteht sich als eine allgemeine heilige Pflicht der Regierungen von selbst. Innerhalb des hiedurch begränzten freien

---

*) Käme eine solche nochmals, so würde das Verhalten der Regierungen, wenn auch anfänglich etwa mit einigem Sträuben, im Allgemeinen wieder dasselbe sein oder werden, auch wenn jetzt ein Fürst den festesten entgegengesetzten Vorsatz gefaßt hätte. Die Macht der Umstände ist stärker, als der Wille der Menschen, und ruft selbst neue Ueberzeugungen hervor. — Wer etwa meint, daß der gegenwärtige Stand der Ruhe und der Stärke der Autorität hauptsächlich einer, von den damaligen abweichenden, Regierungsweise zuzuschreiben, und daß nicht die letztere (einschließlich der natürlich damit verbundenen Ministerwechsel) umgekehrt mehr noch die Wirkung des eingetretenen Zustandes sei, — dem will ich seinen unschuldigen Glauben nicht nehmen. Ich theile ihn aber nicht.

politischen Gebietes müssen aber die besondern Bedürfnisse eines Volkes, wie sie seinen geschichtlichen Verhältnissen und der Stufe seiner geistigen Bildung entsprechen, den Maßstab des Handelns geben. Das Endziel, zu dem in dieser Hinsicht die fortschreitende geistige Entwicklung führt, und zu dem sie, wenn auch langsam und mit Unterbrechungen, denn doch (aller Widerstrebungen ohnerachtet) mit Naturnothwendigkeit gelangen wird, kann nur die ausgedehnteste — mit dem gesellschaftlichen Nebeneinandersein überhaupt vereinbarliche — persönliche und politische Freiheit sein. Und damit diese bestehen könne, ist eben so unerläßlich: eine feste Organisation des Volkes in lebendigen und starken Gliederungen — von unten hinauf bis zum Einheitspunkt in verschiedenen Abstufungen und innern Verbindungen — zugleich mit der ausgedehntesteen Selbstverwaltung dieser verschiedenen Klassen in ihren besondern Angelegenheiten, und Betheiligung derselben bei der Verwaltung der je höheren Verbindungen, so wie zuletzt bei der centralen Gewalt selbst. Nur so können die Regierungen mit ihren Dienern (Beamten) aus der isolirten, gegen die wilden Elemente schwachen und gegenüber dem kritischen Geiste unhaltbaren, Stellung herauskommen, in der sie sich jetzt bei dem Kampfe der künstlichen Gewalt mit dem natürlichen (Alles zersetzenden) Freiheitsdrange in dem Verhältnisse zu den Regierten und zu den in denselben waltenden Kräften befinden.

Ich weiß wohl, daß dieses Ziel nicht so leicht und nicht sofort zu erreichen, daß stets nur auf das geschichtlich Vorhandene zu bauen ist, und daß, insbesondere was die Freiheit betrifft, jeder plötzliche Sprung die Sinne betäubt und gefährlich wird, so wie auch, daß in Deutschland die Zustände noch nicht die Reife haben, bei der schon eine Freiheit, wie sie z. B. in England oder in Belgien besteht, unschädlich ertragen werden könnte. Aber es muß dies das Ziel der Bestrebungen und Einrichtungen sein, und während der Uebergangsperiode sind, um das Uebersprudeln abzuhalten, mehr Beschränkungen und eine straffere Regie-

rungsgewalt nöthig, als bei Erreichung jenes Zieles der Fall wäre. Auf unpraktiſche Theoretiker, Ideologen oder Schwärmer, die Letzteres verkennen, iſt eben ſo wenig zu achten, als auf Diejenigen, die andererſeits überhaupt nur in Beſchränkungen der freien Bewegung und des in der Bevölkerung liegenden natürlichen Selbſtändigkeitsgefühls, oder in einer diktatoriſchen Herrſchergewalt das Heil finden.

Dieſe Grundſätze habe ich in meiner Druckſchrift über die „Bewegung in Baden" näher entwickelt. Im Uebrigen habe ich dort gegen Niemanden polemiſirt, ich trat nur auf gegen die revolutionären und anarchiſchen Beſtrebungen. Da ich die Schwierigkeiten kenne, mit denen Jeder zur öffentlichen Wirkſamkeit Berufene, zumal in ſo bewegten Zeiten, zu kämpfen hat, ſo habe ich Alle mit Nachſicht behandelt. In Beziehung auf das Thatſächliche habe ich den Verlauf der Bewegung, die Auffaſſung der Verhältniſſe durch die Regierung und die Handlungen derſelben, die Zuſtände und die Ereigniſſe in Baden im Zuſammenhange mit dem, was außerhalb unſeres Landes geſchah, und von dort aus auf unſere Lage einwirkte, mit nüchterner Ruhe und mit aufrichtiger Wahrheitstreue dargeſtellt. Frhr. v. Andlaw anerkennt dies ſelbſt, und bezeichnet die Aufrichtigkeit meiner Darſtellung mitunter ſogar als „naive Offenheit" (z. B. in IV. 29 *)).

Eine gleiche „naive Offenheit" kann man nun allerdings ſeiner, gegen mich gerichteten, Druckſchrift nicht zum Vorwurfe machen. Er ſchreibt die Geſchichte in der Art, daß er von einem, nach vorgefaßter Meinung feſtgeſtellten, Thema, welches er nun beweiſen will, ausgeht, und deßhalb das Thatſächliche ſo auswählt und ſo darſtellt, wie es zu dem einmal geſetzten Zwecke paßt. Er geht dabei ſo weit, daß er ſogar das, was gegen das damalige Miniſterium (insbeſondere gegen mich) geſchah, womit nämlich Andere unſere Lage verſchlimmerten und die Erhaltung der Ordnung zu einer Unmöglichkeit machten, gleichwohl in einer Richtung gegen uns darſtellt. Dabei hat er eine reiche Phantaſie, die ihm viele glänzende Ideen zur Verfügung ſtellt, welche er nun, ohne Eine derſelben

gründlich und mit ihren Consequenzen zu verfolgen, überall gleichsam aphoristisch ausspricht und mit den Vorgängen in eine scheinbare Verbindung bringt.

Wenn ich es für erlaubt hielte, dem Frhrn. v. Andlaw für seine Angriffe etwas Uebles zu wünschen, so bestünde es nur darin: daß er 1847—1849 an meiner Stelle Minister des Innern gewesen sein möchte.

In diesem Falle wäre ich in der günstigen Stellung des Angreifers, die ihm jetzt zukommt. Ich könnte dann alle scheinbaren oder wirklichen Fehler oder Versehen, die er begangen hätte oder begangen haben sollte, ihm gegenüber zusammenstellen und einen Zusammenhang derselben mit dem unglücklichen Ausgang unserer Bewegung nachweisen. Denn die Eitelkeit traue ich ihm nicht zu, daß er meinen sollte, er wäre im Stande gewesen, das Unheil abzuwenden.

Indessen wäre er dann, so weit es das Verhältniß zwischen uns betrifft, doch immer noch besser daran, als jetzt ich, weil ich in dem unterstellten Falle gleichwohl keine solche Schrift gegen ihn, wie er es gegen mich that, geschrieben hätte, indem ich, die schwierige Lage Derjenigen, die in bewegten Zeiten das Staatsruder führen, stets erkennend, in meinem Urtheile gegen Alle nachsichtig bin.

Ich wußte, als die Bewegungszeit eintrat, zum Voraus, was mein Loos sein werde. Ich hatte nicht denselben parlamentarischen Anlaß und Rechtfertigungsgrund für den Rücktritt, wie meine im März 1848 abgetretenen zwei Kollegen. Ich hätte also, wenn nicht eine andere Zusammensetzung des Ministeriums den Interessen der Sache dienlicher schien, nur in meinem persönlichen Interesse den Rücktritt verlangen können.

Ich bin überzeugt, daß Frhr. v. Andlaw es damals selbst getadelt hätte *), wenn ich diesem persönlichen Interesse gefolgt wäre. Ich wollte es auch nicht, sondern ich wollte mich opfern in dem klaren Bewußtsein, daß im Verlaufe einiger Zeit mein Name von den Dema-

*) Er sprach dies sogar noch in seiner Rede vom 29. April 1848 I. 225) aus.

gogen an den Schandpfahl gesteckt, und daß eben so, wenn später ein Umschlag erfolge, die Verunglimpfung auch von anderer Seite nicht ausbleiben werde.

Später, als im Frühjahr 1849 die Angriffe der Demagogen gegen mich wegen meines beharrlichen Widerstandes gegen ihre tollen Bestrebungen und sogenannten Volksversammlungsbeschlüsse immer furchtbarer und die verblendeten Massen mit in dieselbe hineingezogen wurden, bestürmten mich Angehörige und persönliche Freunde, den Rücktritt zu nehmen *), wogegen solche, welchen die öffentlichen Interessen mehr am Herzen lagen, dagegen wehrten.

Natürlich war es nämlich, daß damals nur Brentano mein Nachfolger sein konnte, und es bei meinem (wohl mit gleichen Schritten Anderer verbundenen) Rücktritte auch geworden wäre. Ich darf wohl mittheilen, daß ich selbst mit dem Großherzog zweimal vertraulich über die Frage meines Rücktritts sprach, und daß die Wahrnehmung des Schmerzes, den der edle Fürst bei einem solchen Schritte gefühlt haben würde, mich in dem Entschlusse bestärkte: auszuharren, selbst wenn ich von den Demagogen noch ergriffen würde, und auf die weitere Gefahr hin, daß bei geänderten Verhältnissen Frhr. v. Andlaw oder wer immer auch von anderer Seite Philippiken gegen mich schleudern werde.

Ich habe also ausgeharrt, und ich verlange dafür keinen Dank, denn auch die redlichsten Bemühungen haben, wenn sie mißlingen, selten Dank zu erwarten.

Von Frhrn. v. Andlaw beanspruche ich nicht einmal eine gerechte, viel weniger noch eine billige oder humane Beurtheilung. Die öffentliche Thätigkeit eines Staatsmannes darf auch in bitterster Weise beurtheilt werden. Was ich beanspruche ist nur, daß man keine unwahren

---

*) Ohnehin war in den letzten Monaten vor der Mairevolution durch die ununterbrochenen langen Anstrengungen auch meine Gesundheit so sehr angegriffen, daß mich dies mitunter in der vollen Thätigkeit, wie ich sie 1848 entwickelte, gestört hat, und daß ich, wenn meine Mühen noch länger gedauert hätten, körperlich vollends zu Grunde gegangen wäre.

Thatſachen gegen mich ausſage, daß man nicht Folgerungen auf unwahre Vorausſetzungen baue; — was ich beanſpruche, iſt nur: **Wahrheit.**

Zum Schluſſe ſpreche ich noch den Wunſch und die Hoffnung aus, daß kein anderer badiſcher Staatsmann mehr je dieſelben Mühen und Drangſale erleben möge, wie ſie mir in jener Bewegungszeit zu Theil wurden. Ich wünſche dies nicht blos deßwegen, weil es mich betrüben würde, wenn einem Andern etwas ſo Uebles widerführe, ſondern vorzugsweiſe darum, weil ein ſolches Uebel für den Miniſter zugleich wieder begleitet wäre von einem öffentlichen Unglücke, unter dem das Land ſelbſt leiden würde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google